BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

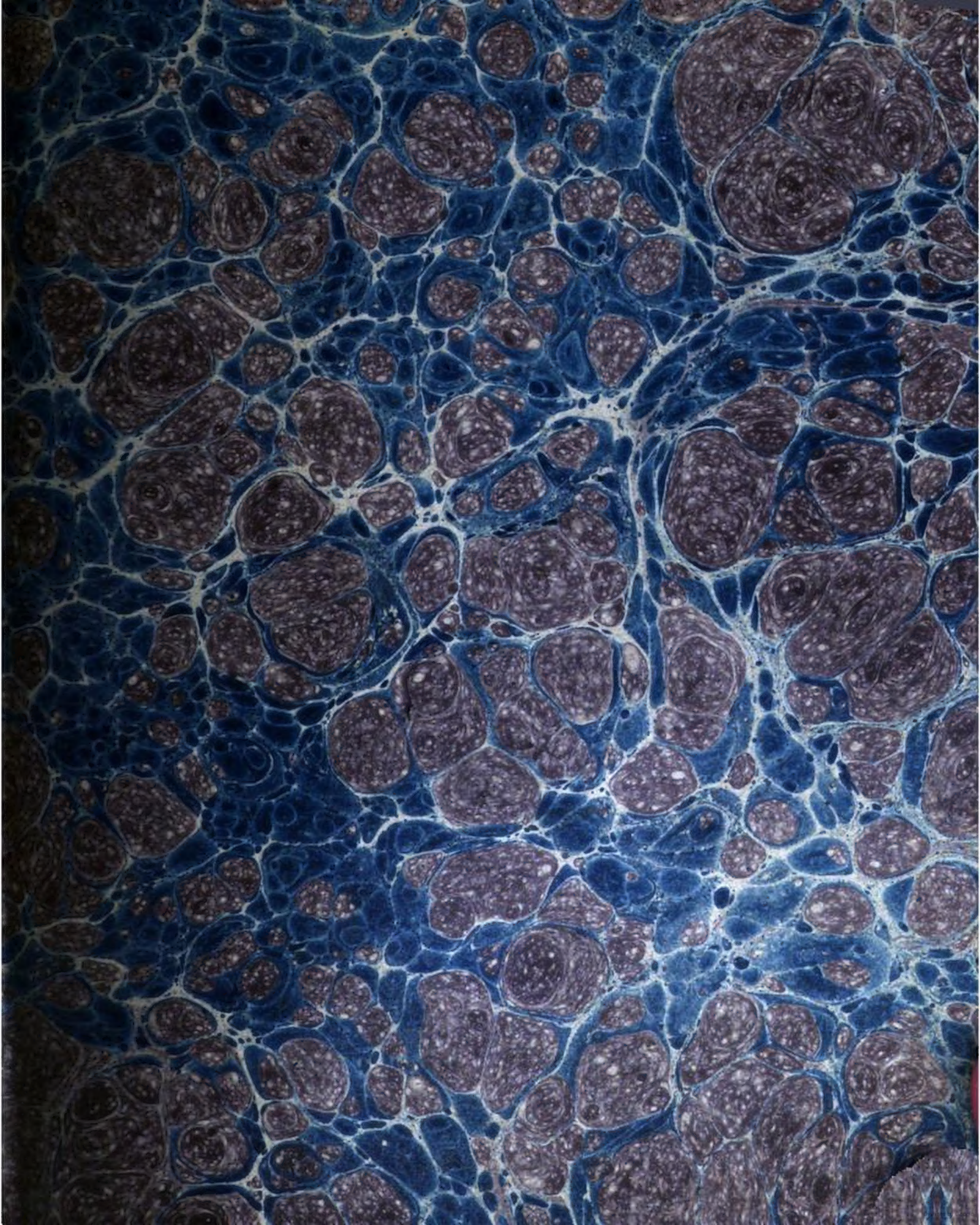

<36629437640014

<36629437640014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Neue Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz-Polizey-Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen Edicte,

Mandate, Rescripte ꝛc.

welche

während der Zeit der glorwürdigsten Regierung

Friedrich Wilhelms III.

Königs von Preußen

als

souverainen Obersten Herzogs von Schlesien

herausgekommen sind.

Sechster Band,

die Verordnungen vom 20. November 1797 bis Ende 1799 enthaltend.

Mit Königl. Allergnädigster Freiheit.

Breslau,
bey Wilhelm Gottlieb Korn, 1802.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Chronologisches Register

von den

in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. I.

1797. de dato Breslau den 20. Novbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, und m. m. alle übrige Behörden, betreffend die Vereydung sämmtlicher unter der Königl. Cammer stehenden Officianten Breslauschen Cammer-Departements, bei der Thronbesteigung Königs Friedrich Wilhelms III. Majestät. Seite 3

No. II.

— d. d. Berlin den 12. Decbr. Erneuertes Reglement für die Bäder zu Landeck. = = = = = 4

No. III.

— d. d. Berlin den 24. Decbr. General-Pardon für alle Deserteurs von Sr. Königl. Majestät von Preußen Armee, imgleichen für alle der Werbung halber, und wegen verzeihlicher Vergehungen entwichene Königl. Unterthanen, die bis zum 24. Decbr. 1798 bei den Regimentern, von welchen sie desertirt sind, und bei ihren Gerichts-Obrigkeiten, im Lande sich freiwillig wieder einfinden werden. 26

No. IV.

— d. d. Berlin den 25. Decbr. Declarations-Patent wegen Wiederaufhebung der Tabacks-Administration. = = = 27

No. V.

— d. d. Breslau den 28. Decbr. Circulare an die Land-Räthe der Oberschlesischen Creise, wegen Vernachläßigung der Gemein-Baum-Schulen. = = = = = 30

No. VI.

— d. d. Berlin den 28. Decbr. Erneuerte Röthe-Ordnung für die Stadt Breslau. = = = = = 31

No. VII.

1798. d. d. Berlin den 1. Jan. Publicandum, die Fabrication und den Verkauf des Roll-Tabacks betreffend. = = Seite 40

No. VIII.

— d. d. Breslau den 12. Jan. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen der bei Versendung einländischer Wolle, die das Ausland paßiret, zu beobachtenden Modalitäten. = = = = = 44

No. IX.

— d. d. Breslau den 13. Jan. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der Cantonpflichtigen Söhne, welche mit ihren Eltern von dem Orte ihrer Geburt weg, und anders wohin gezogen sind. = = = = = 46

No. X.

— d. d. Breslau den 15. Jan. Königl. Cammer-Verordnung an die Zeitungs-Expedition und das Addreß-Comtoir zu Breslau, daß Präbenden und andere geistliche Stifts-Stellen in öffentlichen Blättern nicht zum Verkauf ausgeboten werden sollen. = = 47

No. XI.

— d. d. Glogau den 25. und Breslau den 28. Jan. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen des auf die einzelnen Theile fremder Wagens zu extendirenden Einfuhr-Verbots. = = = 48

No. XII.

— d. d. Breslau den 28. Jan. und Glogau den 13. Febr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der Receptions- und Verpflegungs-Kosten der zur Zuchthaus-Strafe condemnirten muthwilligen Baumbeschädiger. 49

No. XIII.

— d. d. Breslau den 3. und Glogau den 10. Febr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Rathe, daß vor Trinitatis 1799 kein Schaafgesinde wider den Willen der Herrschaft aus deren Dienst zu treten befugt seyn soll. = = = = = 50

No. XIV.

— d. d. Glogau d. 15. und Breslau d. 17. Febr Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen Erhöhung des Imposts von fremden Riechwassern, Pomaden und Schminken. = = = 51

No. XV.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. XV.

1798. d. d. Breslau den 23. Febr. und Glogau den 16. April. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, daß die Dorf-Schmieden statt der hölzernen Laden mit Glas-Fenstern versehen, und die nahe an den Schmieden befindlichen Dünger-Gruben verlegt werden sollen. Seite 51

No. XVI.

— d. d. Breslau den 25. Febr. Circulare an sämmtliche Land-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen Herabsetzung der Gefälle von dem aus einländischen unversteuerten Depots nach dem platten Lande abgesetzten ungarischen und österreichschen Weine. 53

No. XVII.

— d. d. Breslau den 2. März. Circulare an sämmtliche Land-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen Verhütung der Wildprets-Diebereyen. " " " " " 54

No. XVIII.

— d. d. Glogau den 3. und Breslau den 13. März. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, ingl. m m. an sämmtliche Steuer-Räthe, betreffend die Mißdeutung des Circularis vom 3. und 10. m. pr. wegen des Abziehens des Schaafgesindes. " " 54

No. XIX.

— d. d. Berlin den 12. März. Verzeichniß der ganz oder zum Theil aus Meßing bestehenden und in den Handel kommenden Waaren, deren Eingang in Schlesien aus der Fremde und den Preuß. Westphälischen Provinzen erlaubt ist. " " " " 56

No. XX.

— d. d. Breslau den 13. März. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, General-Fiscal ꝛc. wegen Erneuerung des Verbots der Hazard-Spiele. 65

No. XXI.

— d. d. Breslau den 16. März. Circulare an sämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der bei den Accise-Denuncianten-Antheilen zu beobachtenden Modalitäten. " " 66

No. XXII.

— d. d. Berlin den 16. März. Convocations-Patent an die sämmtlichen Herren Fürsten und Stände des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, sich den 6. Julius 1798 in Berlin zur Erbhuldigung einzufinden. " " " " 68

No. XXIII.

1798. d. d. Berlin den 17. März. Publicandum, wie diejenigen sich zu verhalten haben, welche bei Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Person Vorstellungen und Beschwerden anbringen wollen. Seite 70

No. XXIV.

— d. d. Breslau den 18. und Glogau den 19. März. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau, wegen der Abgaben von den ausländischen Tabacksblättern. 78

No. XXV.

— d. d. Breslau den 27. und Glogau den 29. März. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen verbotener Zurückbringung einiger exportirten einländischen Fabricate. = = 80

No. XXVI.

— d. d. Berlin den 5. April. Publicandum, wodurch die Ausfuhre alles gemünzten und ungemünzten Goldes verboten wird. = 82

No. XXVII.

— d. d. Breslau den 12. April. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, die Republication der Verordnung wegen des Ranpens der Obstbäume betreffend. = = = 83

No. XXVIII.

— d. d. Breslau den 13. April. Reskript an beide schlesische Krieges- und Domainen-Cammern, wegen der Abschoß-Freiheit zwischen den Preußischen und Sardinischen Staaten. = = 84

No. XXIX.

— d. d. Breslau den 21. April. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Ausstellung der Unsicherheits-Atteste. = = 85

No. XXX.

— d. d. Breslau und Glogau den 23. April. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen Aufnahme der Getreide-Productions- und Consumtions-Tabellen. = = = = 85

No. XXXI.

— d. d. Breslau den 26. April. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend das Verbot, fremde schlechte Münzen einzubringen und in Umlauf zu setzen. = = 87

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. XXXII.

1798. d. d. Breslau den 30. April. Circulare an sämmtliche Land-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen Revision der mit der ordinairen Post an die Landbewohner kommenden Waaren. Seite 89

No. XXXIII.

— d. d. Breslau den 4. May. Königl. Cammer-Verordnung an die Königl. Aemter Brieg, Ohlau und Rybnick, betreffend die Contraventiones gegen das Branntwein-Verlags-Recht der Königl. Aemter. 90

(Nota. Die zwischen Nr. XXXIII. und XXXIV. emanirten Circularien ꝛc. vid. sub Nr. CIII. bis CIX.)

No. XXXIV.

— d. d. Breslau den 22. Juny. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements und an den Magistrat zu Breslau, die nähere Bestimmung der Vieh-Futterungs-Accise betreffend. 91

No. XXXV.

— d. d. Breslau den 27. und Glogau den 29. Juny. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, die Aufhebung des Pferde-Ausfuhr-Verbots betreffend. 92

No. XXXVI.

— d. d. Breslau den 28. und Glogau den 29. Juny. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, die Abgaben vom rothen Sandelholz betreffend. 92

No. XXXVII.

— d. d Glogau den 7. July und Breslau den 13. August. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der vielen als Handwerksburschen sich im Lande herumtreibenden Bettler. 93

No. XXXVIII.

— d. d. Breslau den 11. July. Circulare 1) an sämmtliche Oberschlesische Domainen-Aemter, 2) an die Land-Räthe der Oberschlesischen, und 3) an die Land-Räthe der beiden Neuschlesischen Creise, wegen der noch erblich zu machenden Stellen in den Ober- und Neuschlesischen Creisen. 95

No. XXXIX.

— d. d. Glogau den 12. und Breslau den 14. July. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau und an die Mediat-Regierungen, wegen der erlaubten Ausfuhre der Ducaten. 99

No. XL.

No. XL.

1798. d. d. Breslau den 17. July. Circulare an sämmtliche Land-Räthe Bresl. Cammer-Departements und an das Collegium medicum, wegen des Mißbrauchs mit den Approbations-Scheinen verstorbener Hebammen. = = = = Seite 99

No. XLI.

— d. d. Breslau den 20. July. Circulare an sämmtliche Land-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen der zu treffenden Vorkehrungen zu Abhelfung des Mangels an Potasche bei den Leinwandbleichen. = = = = = 100

No. XLII.

— d. d. Breslau den 20. July und Glogau den 4. August. Königl. Cammer-Verordnung an sämmtliche Stifter und Klöster, wegen Verwaltung der geistlichen Stiftungen. = = = 101

No. XLIII.

— d. d. Breslau und Glogau den 27. July. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen des erhöheten Imposts auf fremde Tischler- und Bildhauer-Arbeit. = = = = = 102

No. XLIV.

— d. d. Breslau den 30. July und Glogau den 2. August. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, ingl. m. m. an den General-Fiscal Berger, die Uniform der Land-Räthe betreffend. 102

No. XLV.

— d. d. Glogau den 30. und Breslau den 31. July. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen der Misbräuche beim Vorspann. 103

No. XLVI.

— d. d. Breslau den 2. August. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen Versteuerung des Caliatur- und rothen Sandel-Holzes. = = = 104

No. XLVII.

— d. d. Breslau den 9. und Glogau den 23. August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, die Ausfuhr-Gefälle von dem aus Schlesien auszuführenden Südpreußischen bewollten Schaafvieh betreffend. 105

No. XLVIII.

— d. d. Breslau den 14. August und Glogau den 4. Septbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat

gistrat zu Breslau, wegen allgemeiner Verbreitung eines Aufsatzes über das Zahnen der Kinder = = = Seite 106

No. XLIX.

1798. d. d. Glogau den 15. und Breslau den 18. August. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen der bei Ausstellung der Unsicherheits-Atteste bei Erklärung der Cantonisten zu Ausländern zu beobachtenden Modalitäten. = = = = 106

No. L.

— d. d. Berlin den 27. August. Publicandum wegen der Renitenz der Unterthanen bei ihren Dienstleistungen. = = 107

No. LI.

— d. d. Charlottenburg den 1. Septbr. Circular-Verordnung an sämmtl. Regiments-Chefs und Commandeurs, das Heirathen der Officiere und die Legitimation der unehelichen Kinder betreffend. 108

No. LII.

— d. d. Breslau den 3. und Glogau den 12. Septbr. Circulare an sämmtliche Landräthe, betreffend die einzusendenden Listen von denen zum Militair-Dienst verpflichteten Söhnen sämmtlicher Forst-Bedienten. = = = 115

No. LIII.

— d. d. Charlottenburg den 4. Septbr. Reglement wegen Tragung der schlesischen Ritterschafts-Uniform. = = = 116

No. LIV.

— d. d. Breslau den 6. Septbr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, die Concurrenz zu Instandsetzung der schadhaften Stadtmauern betreffend. = 118

No. LV.

— d. d Breslau den 6. Septbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend das Verfahren gegen Verwiesene aus dem Rußischen und Oesterreichischen. = = = 119

No. LVI.

— d. d. Glogau den 17. Septbr. und Breslau den 19. Octbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der beim Verreich der Barbier-Stuben und Apotheken zu beobachtenden Vorschriften. 121

No. LVII.

— d. d. Glogau den 17. und Breslau den 22. Septbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magistrat

zu Breslau, wegen des Einfuhr-Verbots schwarz-seidener Doppel-Loth- und Spiegel-Bänder aus der Fremde und den Westphälischen Provinzen. = = = = = Seite 122

No. LVIII.

1798. d. d. Glogau den 17. und Breslau den 24. Septbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend die Einfuhre der hölzernen Harken gegen 10 p. C. Zoll und 1 Gr. Accise pro Rthl. = = 123

No LIX.

— d. d. Breslau den 22. Septbr. Circulare an sämmtl. Landräthe Bresl. Cammer-Departements, wegen des bei den Recruten- oder andern Transports den commandirenden Officiers zu verabfolgenden Reitpferdes. = = = = 124

No. LX.

— d. d. Berlin den 24. Septbr. Declaration einiger Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichts-Ordnung, welche auf das Staats-Recht und die Verhältniße mit fremden Mächten Beziehung haben. = = = = 124

No. LXI.

— d. d. Breslau den 25. Septbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der unrichtig geweiften und schlechten Garne. = = = = = 131

No. LXII.

— d. d. Breslau den 25. Septbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend das von dem Assistenz-Rath Vater ausgearbeitete Repertorium der Schlesischen Verfassung. 132

No. LXIII.

— d. d. Glogau den 25. und Breslau den 27. Septbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen höherer Impostirung der fremden couleurten Tusche und Maler-Farben. = = = 132

No. LXIV.

— d. d. Glogau den 26. Septbr. und Breslau den 26. Octbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der auf irre Personen zu verwendenden mehrern Vorsicht. = = = = 133

No. LXV.

No. LXV.

1798. d. d. Berlin den 30. Septbr. Publicandum wegen Beförderung der Salpeter-Fabrication. = = = Seite 136

No. LXVI.

— d. d. Breslau den 2. Octbr. Circulare an sämmtliche Kriegs- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, imgl. m. m. an sämmtl. Land-Räthe, an die Ober-Amts-Regierungen, Inquisitores publicos Bresl. Cammer-Departements, wegen einer neuen Eintheilung der Inquisitorial-Bezirke. = = 138

No. LXVII.

— d. d. Breslau den 4. Octbr. Circulare an sämmtl. Land- u. Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, die Maasregeln zur Sicherstellung der Chargen-Gebühren betreffend. 140

No. LXVIII.

— d. d. Breslau den 5. Octbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, betreffend die Anlegung und Unterhaltung der Land- und Post-Straßen. = = = = 140

No. LXIX.

— d. d. Glogau den 8. und Breslau den 16. Octbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der verbotenen Ausfuhr inländischer Tabacksblätter. 142

No. LXX.

— d. d. Breslau den 16. u. Glogau den 22. Octbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen aufgehobener Accise-Bonification auf den außer Landes zu versendenden Franzbranntwein, Arrac, Rum ꝛc. 143

No. LXXI.

— d. d. Breslau den 18. Octbr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen der Untersuchungen in Accise-Defraudations-Angelegenheiten. = = = 143

No. LXXII.

— d. d. Berlin den 20. Octbr. Edict wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten. = = = = 144

No. LXXIII.

— d. d Berlin den 23. Octbr. Patent wegen Einrichtung eines Militair-Justiz-Departements. = = = = 150

No. LXXIV.

1798. d. d. Breslau den 27. Octbr. und Glogau den 16. Novbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. in an den Magistrat zu Breslau, wegen näherer Regulirung der Gewinnst-Verhältnisse bei den Glücks-Bädnern. = = = Seite 153

No. LXXV.

— d. d. Glogau den 29. Octbr. und Breslau den 5. Decbr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen der bei städtischen Bränden abzuhaltenden gründlichen Untersuchung der Entstehungs-Ursachen, und Verhütung der Entwendung der Lösch-Instrumente. 155

No. LXXVI.

— d. d Breslau den 29. Octbr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, betreffend die den Accise- und Zoll-Bedienten mitzutheilende Abschriften der Entscheidungen in Landes-Policey-Contraventionen. = = = 158

No. LXXVII.

— d. d. Breslau den 2. Novbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe der Gebirgs-Creise, das verbotene Herumlaufen der Weber auf den entfernten Garn-Märkten betreffend. = 159

No. LXXVIII.

— d. d. Berlin den 9. Novbr. Rescript an die Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer, wegen des Grundherrlichen Lytri realis. 160

No. LXXIX.

— d. d. Glogau den 12. Novbr. und Breslau den 11. Decbr. Circulare 1) an sämmtliche Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, 2) an sämmtliche Bau-Inspectoren, betreffend die Prüfung der sich zum Meister-Recht meldenden Maurer und Zimmerleute. 162

No. LXXX.

— d. d. Breslau den 12. Nov. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements und m. av. an den Magistrat zu Breslau, die erlaubte Einfuhre ausländischer Woll-Streichen betreffend. = = = = = 163

No. LXXXI.

— d. d. Breslau den 14. Nov. und Glogau den 7. Decbr. Königl. Cammer-Verordnung an die Land-Räthe, desgl. an die Toleranz-Aemter, wo Jüdische Pachtungen vorkommen, die Verpachtung der Brau- und Branntwein-Urbars an Juden betreffend. = = 164

No. LXXXII.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. LXXXII.

1798. de dato Breslau, den 15. Novbr. Circulare an sämmtl. Steuer-Räthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau, imgl. an sämmtl. Land-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen mehrerer Sorgfalt bei Fabrication der Tücher. = = = Seite 165

No. LXXXIII.

— d. d. Glogau den 15. und Breslau den 19. Novbr. Circulare 1) an sämmtl. Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, 2) an sämmtl. Land-Räthe, 3) an den Krieges- u. Steuer-Rath Schüler, wegen des Verkaufs des nicht abgegangenen und nach geendigtem Markte aufgeschütteten Getreides. = 170

No. LXXXIV.

— d. d. Breslau den 17. und Glogau den 29. Novbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen Verhütung einiger Misbräuche beim Tabacks-Handel. = = = = = 172

No. LXXXV.

— d. d. Breslau den 20. Novbr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, die verbotene Verfertigung der Geiz-Räder betreffend. = = = = 173

No. LXXXVI.

— d. d. Breslau den 20. Novbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen Siegelung der höher als zwölf p. C. impostirten Waaren. 174

No. LXXXVII.

— d. d. Breslau den 21. Novbr. Königl. Cammer-Verordnung 1) an die Land-Räthe des Sieviercziſchen und Pilicaer Creises, 2) an den Kriegs- und Steuer-Rath von Drake, betreffend das Verbot der willkührlichen Verlegung der Schankstätte in den Neuschlesischen Creisen. = = = = 175

No. LXXXVIII.

— d. d. Glogau den 24. Nov. und Breslau den 22. Decbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen Legitimation der anzusetzenden Vieh- und Schwein-Schneider in Ansehung ihrer Fähigkeiten. = = = = = 177

No. LXXXIX.

— d. d. Glogau den 27. Novbr. u. Breslau den 15. Jan. 1799. Circulare

an sämmtl. Steuer-Räthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau, die Brauchbarkeit des schlesischen Vitriols betreffend. Seite 178

No. XC.

1798. d. d. Breslau den 27. Nov. und Brieg den 8. März 1799. Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende wegen genauerer Befolgung des Stempel-Edikts. = = = = 179

No. XCI.

— d. d. Breslau den 27. Nov. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau und sämmtliche Cassen, wegen Sicherung der Stempel-Gebühren bei neuen Anstellungen. = = 180

No. XCII.

— d. d. Breslau den 29. Nov. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, imgl. m. m. an die Arbeitshaus-Direction zu Brieg, wegen zweckmäßigerer Bestimmung der Zuchthaus-Strafen. = = = 180

No. XCIII.

— d. d. Breslau den 29. Novbr. Rescript an den General-Fiscal Berger, die Declaration einiger Stellen des Landrechts betreffend. 181

No. XCIV.

— d. d. Glogau den 29. Nov. und Breslau den 4. Decbr. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, die Siegelung der Waaren betreffend. = = 182

No. XCV.

— d. d. Glogau den 14. Decbr. u. Breslau den 5. Jan. 1799. Circulare an sämmtl. Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend die Anfertigung einer Nachweisung von den in jeder Stadt üblichen Bau-Beneficiis. = = = 184

No. XCVI.

— d. d. Breslau den 4ten und Glogau den 18ten Decbr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen Verleihung der ein- und ausländischen Apotheker-Gehülfen. = = = 187

No. XCVII.

— d. d. Berlin den 10. Decbr. Königl. Preuß. Reglement wegen einer neuen Vertheilung der Geschäfte zwischen den Ansbach- und Bayreuthischen Landes-Collegien. = = = 188

No. XCVIII.

— d. d. Glogau d. 14. u. Breslau d. 17. Decbr. Circulare an sämmtliche Land-

Land-Räthe, imgl. m. m. an den General-Fiscal Berger, wegen der den bürgerlichen Ritterguths-Besitzern erlaubten Tragung der Uniform. = = = = = Seite 210

No. XCIX.

1798. d. d. Breslau den 21. Decbr. Königl. Cammer-Verordnung an das Fürstbischöfl. General-Vicariat-Amt zu Breslau, wegen der von den Pfarrern in Neuschlesien den Gerichts-Obrigkeiten zu machenden Anzeige von den Sterbefällen. = = = 210

No. C.

— d. d. Breslau den 24. Decbr. und Glogau den 14. Jan. 1799. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen der Förmlichkeit bei den Pässen der reisenden Franzosen. = 211

No. CI.

— d. d. Breslau den 27. Decbr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen Beitreibung der Contraventions-Strafen. = = = = = 212

No. CII.

— d. d. Berlin den 30. Decbr. Circular-Verordnung wegen genauerer Bestimmung verschiedener im allgemeinen Landrecht und der Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften. = = 213

No. CIII.

— d. d. Breslau den 5. und Glogau den 7. May. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend den Durchgang fremder Pferde durch hiesige Provinz. = = = = = 232

No. CIV.

— d. d. Breslau den 18. und Glogau den 31. May. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, imgl. m. m. an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen unentgeldlicher Ertheilung der Trauscheine für Unterthanen. 233

No. CV.

— d. d. Breslau den 26. May und Glogau den 10. Juny. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der Enrollirungs-Freiheit für die Feld-Apotheker. = = 234

No. CVI.

— d. d. Glogau den 29. May und Breslau den 13. July. Circulare an sämmtliche Land- u. Steuer-Räthe, desgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau und an den General-Fiscal Berger, betreffend das Verbot, Nachtigallen wegzufangen. = = = 234

No. CVII.

No. CVII.

1798. d. d. Breslau den 5. und Glogau den 25. Juny. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, der Aufkauf der Asche in Südpreußen betreffend. = = = Seite 236

No. CVIII.

— d. d. Breslau den 18. und Glogau den 19. Juny. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, und m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen des Verbots der Einfuhre fremder und westphälischer Confect- und Kinder-Messer. = = = 237

No. CIX.

— d. d. Glogau den 18. und Breslau den 19. Juny. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der aus fremden Landen nicht ferner einzubringenden, auf gefärbtes Papier, Atlas oder andere seidene Zeuge und Bänder gedruckten Neujahrs-Wünsche. = = 238

No. CX.

(Mit dieser Nro. ist durch einen Druckfehler keine Verordnung bezeichnet worden.)

No. CXI.

1799. d. d. Breslau den 4. Januar. Königl. Cammer-Verordnung an sämmtl. Königl. Domainen-Aemter, wegen Verbesserung des Zustandes des Hofe-Gesindes auf den Königl. Aemtern. = 241

No. CXII.

— d. d. Breslau den 9. Jan. Königl. Cammer-Verordnung an sämmtl. Toleranz-Aemter, wegen der nach Verhältniß des Canonis eines jeden Juden zu subrepartirenden Silber-Lieferungs-Beiträge. 242

No. CXIII.

— d. d. Glogau den 10. u. Breslau den 30. Jan. Circulare an sämmtl. Land-Räthe, betreffend die Erneuerung des Verbots, daß die Dominia für die Trauscheine von ihren Unterthanen bei 10 Rthl. Strafe keine Gebühren nehmen sollen. = = = 242

No. CXIV.

— d. d. Breslau den 11. und Glogau den 14. Jan. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen der Päße der aus Frankreich kommenden Couriers. = = = = 243

No. CXV.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. CXV.

1799. d. d. Breslau den 21. Jan. und Glogau den 11. Febr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen erhöheter Impostirung der fremden Stuhlmacherarbeit. = = = = Seite 244

No. CXVI.

— d. d. Breslau den 21. Januar. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen der von den Accise-Aemtern den Magistraten zu gebenden Auskunft über die zu Markte gebrachte Anzahl Scheffel Getreide. = = = 244

No. CXVII.

— d. d. Berlin den 25. Januar. Edict wegen der aufzubringenden Fonds zur bessern Verpflegung der dienstthuenden Unteroffiziere und Soldaten. = = = = = 245

No. CXVIII.

— d. d. Breslau den 29. Januar. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc., betreffend die bessere Befolgung der Verordnung vom 1. März 1771 wegen der Post-Contraventionen. 249

No. CXIX.

— d. d. Breslau den 30. Januar. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend die Republication des Edicts vom 7. May 1787 gegen die Emigrationen der Weber und Bleichknechte. 250

No. CXX.

— d. d. Breslau den 4. und Glogau den 23. Febr. Circulare an sämmtl. Domainen- und Rent-Aemter, wegen Beschleunigung der gerichtlichen Untersuchungen auf den Königl. Aemtern. = 251

No. CXXI.

— d. d. Breslau und Glogau den 5. Febr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und m. m. an das Collegium medicum, wegen des verbotenen Verkaufs und Gebrauchs der sogenannten Kuckelkörner (Semina cocculi indici). = = 254

No. CXXII.

— d. d. Breslau den 12. u. Glogau den 14. Febr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, imgl. an den Kriegs-Rath und Ober-Deich-Inspector Neuwerk, wegen der beim Aufgange der mit Eis belegten Ströhme zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln. = 255

No. CXXIII.

1799. d. d. Glogau den 15. Febr. und Breslau den 13. März. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen Bestimmung des Alters zur Aufnahme und zum Freisprechen der Tuchmacher-Lehrlinge. = Seite 256

No. CXXIV.

— d. d. Breslau den 15. Febr. Königl. Cammer-Verordnung 1) an die Land-Räthe der beiden Neuschlesischen Creise, imgl. m. m. an den Steuer-Rath v. Drake, 2) an das Fürstbischöfl. General-Vicariat-Amt, wegen der jährlich einzusendenden Mortalitäts- und Populations-Tabellen. = = = = 257

No. CXXV.

— d. d. Breslau den 16. Febr. Königl. Cammer-Reseript an das Fürstbischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau, desgl. an den Decanum Winter zu Mittelwalde und m. m. an die Decanos der übrigen Diöcesen, wegen Verbesserung des Catholischen Schulenwesens. 258

No. CXXVI.

— d. d. Breslau den 18. und Glogau den 21. Febr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der Ausfuhre der Wolle aus Schlesien nach Südpreußen. 264

No. CXXVII.

— d. d. Breslau den 21. Febr. Circulare an sämmtl. Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements und m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen des Gebrauchs des inländischen Scheidewassers. 265

No. CXXVIII.

— d. d. Breslau den 22. Febr. Königl. Cammer-Verordnung 1) an sämmtliche Bau-Conducteurs, Buhnenmeister ꝛc., 2) an die Land-Räthe der an der Oder belegenen Creise, imgl. an den Steuer-Rath 2ten Departements, wegen der Aufsicht über die Dämme, Eisbrecher, Schleußen ꝛc. bei Wassersgefahr. = = 265

No. CXXIX.

— d. d. Berlin den 26. Febr. Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen. = = = 267

No. CXXX.

— d. d. Breslau den 4. und Glogau den 20. März. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe und an das Breslausche Juden-Amt, daß die Worte Toleranz und toleriren bei den Juden und deren Abgaben nicht mehr Statt finden sollen. = = = 290

No. CXXXI.

No. CXXXI.

1799. d. d. Breslau den 4. März. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, Königl. Domainen- und Forst-Aemter, Salz-Faktoreien ꝛc. Bresl. Cammer-Departements, wegen des auf den Couverts zu bestimmenden Inhalts der Herrschaftlichen Sachen. 290

No. CXXXII.

— d. d. Breslau den 8. März. Circulare an die Land-Räthe der Neuschlesischen Creise und an den Krieges- und Steuer-Rath v. Drake, wegen erlaubter Einbringung der Gallizischen Leinwand. 291

No. CXXXIII.

— d. d. Breslau den 16. März. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen der von den Stadt-Repräsentanten zu attestirenden Bürgerwacht-Liquidationen. 292

No. CXXXIV.

— d. d. Breslau den 26. März. Circulare an sämmtl. Land-Räthe, ingl. m. m. an sämmtl. Steuer-Räthe und an die Königl. Domainen-Aemter Bresl. Cammer-Departements, wegen Anlegung guter Spinn-Schulen. 292

No. CXXXV.

— d. d. Glogau den 3. und Breslau den 16. April. Circulare an sämmtl. Steuer-Räthe, betreffend die zu verhütenden Misbräuche in Ansehung der Ausländer-Beneficien. 294

No. CXXXVI.

— d. d. Breslau den 5. April. Circulare an sämmtl. Landräthe Bresl. Cammer-Departements, wegen der außerhalb Landes erzeugten Söhne ausgetretener Cantonisten. 297

No. CXXXVII.

— d. d. Glogau den 10. und Breslau den 26. April. Circulare an sämmtl. Landräthe, ingl. m. m. an sämmtl. Steuer-Räthe, betreffend das Verbot des Etablissements bei Colonien in Südpreußen. 298

No. CXXXVIII.

— d. d. Breslau den 13. April. Circulare an sämmtl. Land- und m. m. an sämmtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen Abschaffung der sogenannten Geiz-Rädel. 299

No. CXXXIX.

— d. d. Breslau den 18. April und Glogau den 3. May. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen besserer Einrichtung der Dorf-Wirthshäuser. 300

No. CXL.

1799. d. d. Breslau den 22. April und Glogau den 3. May. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der eingeschränkten Ausfuhre des rohen und geschmiedeten Eisens aus Schlesien. = = Seite 301

No. CXLI.

— d. d. Breslau den 26. April. Königl. Cammer-Verordnung an sämmtl. Bau-Inspectores, wegen Abschaffung der Schindeldächer bei den Königl. Amts-Gebäuden. = = = 303

No. CXLII.

— d. d. Glogau den 26. und Breslau den 30. April. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen des Verbots der Einfuhr der Tisch- Taschen- Vorleg- und Schuster-Messer aus der Fremde und andern Preuß. Provinzen in Schlesien, mit Ausnahme der englischen. 304

No. CXLIII.

— d. d. Brieg den 10. May. Circulare der Oberschlesischen Ober-Amts-Regierung, wegen verbotwidriger Acquisition mehrerer Rustical-Güther von einem Besitzer. = = = 305

No. CXLIV.

— d. d. Breslau den 20. May. Königl. Cammer-Rescript an das Collegium medicum zu Breslau, wegen Anstellung besonderer Chirurgen auf den Königl. Aemtern. = = = 306

No. CXLV.

— d. d. Berlin den 21. May. Publicandum wegen der immediaten Beschwerführungen. = = = = 307

No. CXLVI.

— d. d. Breslau den 22. May. Circulare an sämmtliche Land- und m. m. an sämmtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen der auf das unrichtige Weisen gesetzten Strafe. = 311

No. CXLVII.

— d. d. Breslau und Glogau den den 24. May. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der verbotenen Einfuhre fremder Messer. 312

No. CXLVIII.

— d. d. Breslau den 30. May. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen der vorhandenen Wege-Zölle und Schlagbäume. 313

No. CXLIX.

No. CXLIX.

1799. d. d. Breslau den 8. Juny. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, die Tabacks-Fabrication betreffend. Seite 315

No. CL.

— d. d. Breslau den 10. Juny. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, und m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen verbotener Ausfuhre der Potasche ins Ausland. 315

No. CLI.

— d. d. Breslau den 13. und Glogau den 26. Juny. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen des auf Marmor- Alabaster- und Serpentinstein-Waaren gelegten Imposts. 316

No. CLII.

— d. d. Breslau den 15. Juny. Circulare an sämmtliche Landräthe der Oberschlesischen Creise, wegen der Dienst-Verfassung in Oberschlesien. 317

No. CLIII.

— d. d. Glogau den 17. Juny. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen einer von reisenden Schauspielern, Künstlern zu erhebenden Abgabe zur Armen-Unterbedienten-Verpflegungs-Casse. 319

No. CLIV.

— d. d. Breslau den 1. July. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen des Andringens der Einwohner älterer Provinzen in Süd- und Neu-Ost-Preußen. 320

No. CLV.

— d. d. Breslau den 2. July. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, das Einbringen des Cichorien-Pulvers in die Städte und dessen Versteuerung betreffend. 321

No. CLVI.

— d. d. Breslau den 2. July. Circulare an die Landräthe der Grenz-Creise des Neisser Accise- und Zoll-Departements, wegen Revision der aufs Land an der Grenze bestimmten, hoch impostirten Waaren. 322

No. CLVII.

— d. d. Breslau den 3. July. Avertissement, daß Niemand Bauholz während der Holzflöße in die Versatzung schwimmen lassen soll. 324

No. CLVIII.

1799. d. d. Breslau den 5. July. Publicandum der Ober-Amts-Regierung, wie es mit Anstellung und Entlassung der Gerichtshalter auf dem Lande gehalten werden soll. = = = Seite 325

No. CLIX.

— d. d. Breslau und Glogau den 5. July. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, das Verbot der Einfuhre fremder Messer betreffend. = = 329

No. CLX.

— d. d. Breslau den 9. u. Glogau den 16. July. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, und m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen zu erlegender 100 Rthl. von den Cantonisten, die sich in einer Cantonfreien Stadt ansäßig machen wollen. = 330

No. CLXI.

— d. d. Breslau den 10. July. Circulare an sämmtl. Steuer-Räthe, wegen der Wirthshaus-Taxen in den Städten Bresl. Cammer-Departements. = = = = = 331

No. CLXII.

— d. d. Breslau den 13ten und Glogau den 30sten July. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, imgl. an den Magistrat zu Breslau, wegen der zu Anlegung der Potasch-Siedereien zu ertheilenden Concessionen. = = = = 332

No. CLXIII.

— d. d. Glogau den 13. July und Breslau den 15. August. Circulare an sämmtl. Land-Räthe, die Einziehung, Berechnung und Verwendung der verwirkten Strafgelder für die verbotwidrig unterlassene Erbauung massiver Schornsteine auf dem Lande betreffend. 333

No. CLXIV.

— d. d. Breslau den 15. July. Circulare an sämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, und m. m. an die Königl. Domainen-Aemter Bresl. Cammer-Departements. = = = 335

No. CLXV.

— d. d. Berlin den 18. July. Verordnung wegen der den Unterthanen im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz zu verschaffenden Erleichterungen. = = = = 335

No. CLXVI.

— d. d. Breslau den 27. July. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Bresl.

Bresl. Cammer-Departements, wegen des Besitzes doppelter und mehrfacher Bank- Buden- und anderer solcher Gerechtigkeiten. Seite 352

No. CLXVII.

1799. d. d Glogau den 29. und Breslau den 30. July. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend die nachgegebene Einfuhr der Steyermärkschen Schuster-Messer. " " " " 354

No. CLXVIII.

— d. d. Glogau den 1. u. Breslau den 24. August. Circulare an sämmtl. Land-Räthe, die Publication der Edicte betreffend. " 355

No. CLXIX.

— d. d. Breslau den 3. und Glogau den 19. August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend das Verbot der Ausfuhre der Süd- und Neu-Ostpreußischen, auch Neuschlesischen Häute. " " 356

No. CLXX.

— d. d. Breslau den 4. August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, imgl. an den Magistrat zu Breslau, wegen mehrerer Sorgfalt für die aus den Zuchthäusern Entlassenen. " " " 357

No. CLXXI.

— d. d. Berlin den 14. August. Declaratoria des Edicts vom 11. März 1787 von Zertheilung herrschaftlicher Grundstücke und Gerechtsame. 358

No. CLXXII.

— d. d. Breslau den 31. August und Glogau den 5. Septbr. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, und m. m. an sämmtl. Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, Salz-Officianten, Bau-Bediente ꝛc., wegen Zurückweisung künftiger Wittwen-Pensions-Gesuche und Anträge. " " " " 362

No. CLXXIII.

— d. d. Breslau den 6. Septbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen des durch Südpreußen nach den alten Provinzen transitirenden Ungarischen Weins. " " 363

No. CLXXIV.

— d. d. Breslau den 28. August. Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende wegen vorzüglicher Versorgung der pensionirten Officianten und Invaliden. " " " " 364

No. CLXXV.

No. CLXXV.

1799. d. d. Breslau den 29. Augnſt und Glogau den 23. Septbr. Circulare an ſämmtl. Steuer-Räthe und m. m. an die Juden-Commiſſion zu Breslau, wegen der von den Südpreußiſchen Juden zu erlegenden Tagegebühren. = = = = Seite 367

No. CLXXVI.

— d. d. Breslau und Glogau den 9. Septbr. Circulare an ſämmtl. Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, die Entſcheidung der Handwerks-Streitigkeiten betreffend. = 368

No. CLXXVII.

— d. d. Breslau den 14. Septbr. und Glogau den 5. Novbr. Circulare 1) an ſämmtl. Steuer-Räthe, 2) an ſämmtliche Land-Räthe, und m. m. an ſämmtl. Königl. Aemter, wegen Cultur der Runkelrüben. 370

No. CLXXVIII.

— d. d. Breslau den 16. Septbr. Königl. Cammer-Verordnung an die Land- und Steuer-Räthe der Gebirgs-Creiſe, imgl. m. m. an die Kaufmannſchaft zu Landshut, die Ober-Schau-Aemter ꝛc., wegen des Verkaufs ungeſtempelter Leinwand. = = 376

No. CLXXIX.

— d. d. Breslau den 17. Septbr. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe Bresl. Cammer-Departements, betreffend den Handel mit Cichorien-Pulver auf dem Lande. = = = = 377

No. CLXXX.

— d. d. Berlin den 18. Septbr. Verordnung wegen Anfertigung und Einſendung der jährlichen Populations-Liſten ſowohl vom Militair- als Civil-Stande, ſo wie auch wegen des Verhältniſſes der Civil-Geiſtlichen in Beziehung auf die von ihnen bei Perſonen vom Militair-Stande verrichteten kirchlichen Handlungen. = 378

No. CLXXXI.

— d. d. Breslau den 26. Septbr. und Glogau den 1. Octbr. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, und m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Verlegung neuer Seifenſiedereien in entfernte Oerter der Städte. = = = 401

No. CLXXXII.

— d. d. Berlin den 6. Octbr. Declaration des Reglements vom 28. März 1787 und deſſen §. 91. und 108., imgl. des Acciſe-Reglements vom 3. May 1787 Sect. 9. §. 5., betreffend die doppelte Nahrung der Branntweinbrenner und die Vorſchrift, daß alle diejenigen Gewerbe,

werbe, welche unter Controlle der Accise stehen, in den offenen Vorstädten künftig nicht mehr etablirt werden sollen. Seite 402

No. CLXXXIII.

1799. Breslau den 10. Octbr. Königl. Cammer-Verordnung an sämmtl. Königl. Domainen- und Forst-Aemter Bresl. Cammer-Departements, wegen des den Angerhäuslern zu untersagenden Rindviehhaltens. = = = = 406

No. CLXXXIV.

— d. d. Breslau den 10. Octbr. Circulare 1) an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, 2) an die Neuschlesischen Landräthe, 3) an sämmtl. Königl. Domainen-Aemter in Oberschlesien, imgl. m. m. in Niederschlesien, an sämmtl. Forst-Aemter, an sämmtl. Bau-Inspectores ꝛc., wegen des verboteuen Baues von Schrootholz und Attestirung der Holz-Designationen. 407

No. CLXXXV.

— d. d. Breslau den 12. Octbr. und Glogau den 22. März 1800. Circulare an sämmtl. Krieges- und Steuer-Räthe, und m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der von den in Cantonfreien Städten das Bürgerrecht gewinnenden Cantonisten zur General-Invaliden-Casse zu bezahlenden Summe. = = = 410

No. CLXXXVI.

— d. d. Glogau den 14. Octbr. und Breslau den 1. Nov. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen Abschaffung der Schlitten ohne Deichsel. 410

No. CLXXXVII.

— d. d Breslau den 14. Octbr. Circulare an sämmtliche Land-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen Dismembrirung der adelichen Güther an Unterthanen. = = = 412

No. CLXXXVIII.

— d. d. Glogau den 17. Octbr. Circulare an sämmtliche Land-Räthe Glogauschen Cammer-Departements, wegen Dismembrirung adelicher Güther an Unterthanen. = = = 413

No. CLXXXIX.

— d. d. Brieg den 18. Octbr. Königl. Oberschlesische Ober-Amts-Currende an sämmtl. Patrimonial-Gerichte, wegen näherer Bestimmung des Aversional-Stempel-Satzes in Collateral-Erbschafts-Fällen. = = = = = 415

No. CXC.

1799. d. d. Breslau den 22. Octbr. Königl. Cammer-Verordnung an sämmtliche Königl. Forst-Aemter Bresl. Departements, excl. Rothschloß, Strehlen und Prieborn, die Verminderung der starken Wildstände betreffend. = = = Seite 417

No. CXCI.

— d. d. Breslau den 23. Octbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, den Handel mit Leinsaamen über Hamburg betreffend. = = = = 417

No. CXCII.

— d. d. Glogau den 24. Octbr. Circulare an die Land- und Steuer-Räthe, imgl. m. m. an die Mediat-Regierungen und Königl. Aemter Glogauschen Cammer-Departements, wegen Insertion der Käufe von Immobilien in die Intelligenzblätter. = 418

No. CXCIII.

— d. d. Berlin den 26. Octbr. Verordnung wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleistungen. = = 419

No. CXCIV.

— d. d. Breslau den 28. Octbr. Verordnung an die Landräthe und den Steuer-Rath in Neuschlesien, wegen der Ellen, des Maaßes und Gewichts in Neuschlesien. = = = 432

No. CXCV.

— d. d. Breslau den 28. Octbr. Avertissement wegen Insertion der Käufe in die Intelligenzblätter. = = = 444

No. CXCVI.

— d. d. Breslau den 29. Octbr. Circulare an sämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen der Beneficien für neu erbaute Häuser auf grünem Rasen bei den Städten. 444

No. CXCVII.

— d. d. Breslau den 30. Octbr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, die Einführung der Schnellschützen bei den Tuchmacher-Werkstühlen betreffend. 445

No. CXCVIII.

— d. d. Breslau den 30. Octbr. und Glogau den 14. Nov. Circulare an sämmtl. Land-Räthe, betreffend die Republication der Verordnung gegen das eigenmächtige Roden. = = 446

No. CXCIX.

No. CXCIX.

1799. d. d. Breslau den 12. und Glogau den 28. Novb. Circulare an sämmtliche Landräthe der Creise an der Oder, wegen Versteuerung der neuerbauten oder überbauten Schiffs-Gefäße. Seite 447

No. CC.

— d. d. Breslau den 14. Novbr. Circulare an sämmtl. Landräthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen Dismembration adelicher Güther an Unterthanen. 447

No. CCI.

— d. d. Glogau den 29. Novbr. und Breslau den 31. Decbr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen Bestrafung der Wollspinner, die sich der Veruntreuungen schuldig gemacht. 448

No. CCII.

— d. d. Brieg den 2. Decbr. Königl. Oberschlesische Ober-Amts-Currende an sämmtl. Patrimonial-Gerichte, Domainen- und Justiz-Aemter in Oberschlesien, wegen mehrerer Aufmerksamkeit auf die Berichtigung des Collateral-Stempels. 449

No. CCIII.

— d. d. Berlin den 9. Decbr. Reglement wegen anderweiter Einrichtung des Forst- und Bau-Wesens bei den schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammern. 451

No. CCIV.

— d. d. Breslau den 10. Decbr. und Glogau den 25. Januar 1800. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, betreffend die Abschaffung der frühen Beerdigung der Juden. 468

No. CCV.

— d. d Breslau den 12. Decbr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, Bresl. Cammer-Departements u. m. m. an den Magistrat zu Breslau, das verbotene Spielen mit ausländischen und beschnittenen alten Charten betreffend. 472

No. CCVI.

— d. d. Berlin den 19. Decbr. Circular-Verordnung wegen genauerer Bestimmung verschiedener im allgemeinen Landrecht und der allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften. 473

No. CCVII.

— d. d. Breslau den 27. Decbr. Königl. Cammer-Rescript an den General-Fiscal Berger und die Cammer-Fiscäle, betreffend die Declaration

ration des Gesetzes, daß Fiscus keine Zinsen ohne Stipulation zu zahlen, aber solche ohne Versprechen zu nehmen befugt ist. Seite 480

No. CCVIII.

1799. d. d. Berlin den 23. Decbr. Declaratoria des §. 4. des Reglements vom 24. Novbr. 1742, wie es mit Errichtung der Feuer-Societät auf dem platten Lande im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz zu halten. " " " " 481

No. CCIX.

— d. d. Berlin den 17. Decbr. Anweisung, wie von nun an die Dienst-eyde von sämmtl. Finanz- und Polizei-Officianten abzuleisten sind. 483

No. CCX.

— d. d. Berlin den 31. Decbr. Declaration der Verordnung vom 18ten July 1799, wegen der den Unterthanen im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz zu verschaffenden Erleichterungen. 484

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz-Polizey-Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte ꝛc.

vom 20ten November 1797 an bis Ende des Jahres 1798.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

No. I.

d. d. Breslau den 20ten November 1797.

Circulare

betreffend die Vereydung sämmtlicher unter der Königl. Cammer stehenden Officianten, Bresl. Cammer-Departements bey der Thronbesteigung Königs Friedrich Wilhelms III. Majestät.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, und mut. mut. alle übrige Behörden.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem die göttliche Vorsehung Unsers Vielgeliebten Herrn Vaters, Königs Friedrich Wilhelms II. Majestät, aus dieser Zeitlichkeit abgefordert hat, und Wir hierdurch zur Regierung sämmtlicher von Allerhöchst Denenselben hinterlassenen Staaten und Provinzen gelanget sind; so erfordert es die Nothwendigkeit, alle nunmehro in Unsern Allerhöchsten Dienst tretenden Officianten und Bedienten in Eydes-Pflicht für Uns nehmen zu lassen. Wir befehlen Euch dahero hierdurch in Gnaden, so viel Eure Person anbelanget, Euch auf den 12ten des bevorstehenden Monats December c. a. früh gegen 10 Uhr in Person auf der hiesigen Cammer einzufinden, und daselbst Eure Verpflichtung zu gewärtigen.

Ferner committiren Wir Euch, sämmtliche übrige in dem Euch anvertraueten Creise, keinen ausgenommen als N. N. (in den Städten Eures Departements befindliche und von Euch ressortirende Bediente, keinen ausgenommen, als N. N.) nach beykommendem Formular in Eydes-Pflicht zu nehmen, den geleisteten Eyd unter solchem von ihnen attestiren zu lassen, und wie solches geschehen, an Uns mit Beylegung des attestirten Eydes zu berichten. Sind ꝛc.

Eydes-Formul.

Da nach dem erfolgten tödtlichen Hintritt Unsers Weiland Allergnädigsten Königs und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm II. Königs von Preußen Majestät höchstseligen und glorwürdigsten Andenkens, des nunmehro regierenden Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Königs und Herrn Friedrich Wilhelm III. Königl. Majestät den schuldigsten Eid der Treue zu geloben, mich sowohl Pflicht als devoteste Neigung auffordert; Als gelobe und schwöre ich zu Gott dem Allmächtigen, daß Allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät Unserm allergnädigsten Könige und Herrn und Dero Königl. Hause ich jederzeit treu, hold und gehorsam seyn, Dero Nutzen und Bestes nach äußerstem Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil hingegen abwenden, und überhaupt alle in meinem vorhin geleisteten Amtseide enthaltenen Pflichten treulich und gewissenhaft erfüllen will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

No. II.

d. d. Berlin den 12ten December 1797.

Erneuertes Reglement für die Bäder zu Landeck.

publicatum per Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 8ten Februar und der Glogauschen vom 10ten April 1798.

Nothwendigkeit eines Reglements für die Landecker Bäder.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. haben von jeher alle nur mögliche Bemühungen anwenden lassen, um die Gesundbrunnen und Bäder in Dero souverainem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz mit ihren Würkungen bekannter zu machen, und damit sie sowohl von Eingebohrnen als Ausländern besucht, und zum bequemen Gebrauche immer geschickter würden, sind von Zeit zu Zeit alle diejenigen Einrichtungen getroffen worden, welche

che dazu dienen konnten, je nachdem es die Verhältnisse jeden Orts erlauben.

Eben dieser vermehrte Zufluß von Menschen aber macht es auch nunmehr nöthig, nach und nach alle Brunnen und Bäder mit gehörigen Reglements zu versehen, welche sie bis hieher entweder noch gar nicht, oder doch nur von sehr unvollkommener Art hatten.

Se. Königliche Majestät lassen dahero damit, wie hiermit geschiehet, bey den Landecker Bädern, welche nach dem Gutachten der Aerzte von Anfang des Monats May bis Ende September mit Nutzen besucht werden können, anfangen, und wird für selbige folgendes festgesetzt:

§. 1.

Aufsicht über die Bäder durch eine besondere Brunnen-Commission.

Um eine zweckmäßige Ordnung in den Bädern zu erhalten und immer dauerhafter zu begründen, auch sowohl von der einen Seite alles eigenmächtige Verfahren, als auch alle unnütze Weitläuftigkeiten zu vermeiden, soll eine besondere Brunnen-Commission, bey der der Commissarius loci den Vorsitz hat, der Badeinspector das erste, und der Medicus des Bades das zweyte Mitglied ist, niedergesetzt seyn.

§. 2.

Vertheilung der Arbeit unter die Mitglieder derselben.

Dem Krieges- und Steuer-Rath, als Commissario von Seiten der Landesbehörde liegt ob, darauf zu sehen, daß die angeordnete Vorschriften gehörig zur Vollziehung kommen. Das specielle Detail aber, oder die Ausführung dieses Reglements auf der Stelle, gehöret gemeinschaftlich für den Inspector und Medicus. Allgemeine Angelegenheiten der Bäder, Vorschläge zu deren Verbesserung und deren mehrere Aufnahme, müssen den vorgesetzten Behörden, durch den Commissarium loci, da er von allem stets vollkommen informiret seyn muß, in Vorschlag gebracht werden.

Bey denen zu haltenden Conferenzien ist der Bade-Controlleur als Protocollant zu adhibiren, auch soll demselben künftig die

Führung der Correspondence, unter der jedesmaligen Aufsicht und Vollziehung des Bade-Inspectoris obliegen.

§. 3.

Allgemeine Verbindlichkeit und Obliegenheit der Commission.

Die gemeinschaftlichen Verwaltungspflichten der Brunnen-Commission sind en detail in der derselben besonders ertheilten Instruction enthalten, und wird in Rücksicht ihrer allgemeinen Obliegenheiten gegen die Badegäste hiemit festgesetzt, daß jedem Badegaste mit zuvorkommender Höflichkeit, Bescheidenheit und Glimpf begegnet werden muß, und sind insbesondere alle zu den Badeanstalten gehörige Unterbediente, als Bademeister und Meisterinnen oder sogenannte Wannengießer, Bothen, und Aufwärter, nebst allen übrigen zur Badeanstalt gehörenden Personen, durch die Brunnen-Commission dazu anzuhalten. Ingleichen bleibt es der Brunnen-Commission, und insbesondre des Inspectoris vorzüglichste Obliegenheit, darauf zu sehen, daß die zur Badeanstalt gehörenden Gebäude und darinnen befindlichen Meubles und Geräthschaften in gutem Stande erhalten werden, und überall und durchgehends aller Unsauberkeit auf der Stelle abgeholfen wird.

§. 4.

Anmeldung eines jeden Badegastes.

Wer sich des Bades bedienen will, hat sich an die Brunnen-Commission zu wenden, und bestimmt zu melden,

1) zu welcher Zeit er im Bade ankommen, und wie lange er sich aldort aufhalten wolle;
2) ob er im alten oder neuen Bade die Cur gebrauchen wolle;
3) wieviel Zimmer er verlange;
4) wieviel Personen er mitbringen wolle, und wieviel davon sich des Bades bedienen werden.

Jeder hat sich der Billigkeit wegen auf die nur nothwendigen Bequemlichkeiten einzuschränken, um nicht andern Hülfsbedürftigen das Unterkommen zu erschweren.

§. 5.

§. 5.

Wenn die Bestellungen der Quartiere zu machen.

Diese Anmeldung der Gäste muß wenigstens 4 Wochen vor der Ankunft geschehen, und werden Bestellungen überhaupt mit Anfange des laufenden Jahres, aber nicht eher, und nicht von einem Jahre aufs andre angenommen, weil dadurch die Veranlassung zu den größten Unordnungen gegeben werden könnte.

§. 6.

Dem Badegaste wird mit erster Post geantwortet.

Der Bade-Inspector aber hat dafür zu sorgen, daß einem jeden mit umgehender Post geantwortet und ganz bestimmt gemeldet wird, ob er seinen Wünschen ganz oder zum Theil zu genügen im Stande sey, auch wieviel er wöchentlich, monatlich oder auf die ganze Zeit der Anwesenheit zu bezahlen haben werde.

§. 7.

Bestimmung wegen der Kranken, welche das Quartier noch nicht verlassen können.

Sollte das für den Badegast bestimmte Quartier bey seiner Ankunft noch von einem Kranken, der nach Gutbefinden des Arztes das Zimmer noch nicht verlassen kann, besetzt seyn, so hat die Brunnen-Commission für ein anderes zu sorgen, und der Badegast muß sich dieses willig gefallen lassen.

§. 8.

Sehr kranken Gästen werden die bequemsten Wohnungen anzuweisen seyn.

Wird bey Bestellung des Quartiers auch zugleich angezeigt, daß der Badegast sehr elend sey, und anderer Hülfe bedarf, um nach dem Brunnen zu kommen; so hat die Commission dafür zu sorgen, ihm eine Wohnung so bequem als möglich zu geben. Sollten eckelhafte Kranke ankommen, so wird in einer besondern Anstalt für sie gesorgt werden.

§. 9.

Bezahlung der Miethe.

Von dem Tage an, auf welchen das Quartier bestellet worden, ist ein jeder schuldig, die taxmäßige Miethe, welche im Antwortsschreiben bekannt gemacht wird, zu bezahlen.

§. 10.

Wie lange das bestellte Quartier dem Gaste vorbehalten bleibt.

Da die Unterhaltung der Bäder und Wohnhäuser, welche alle publique Gebäude sind, einen sehr beträchtlichen Kosten-Aufwand verursachen, so wird, damit nicht durch allzulanges Zögern

der

der Ankommenden die Anstalt Schaden leide, und andrer Seits die nachkommenden Gäste nicht gehindert werden, noch festgesetzt:

daß dem Bade-Gaste sein Logis nur 8 Tage offen gehalten wird, nach Verlauf derselben hat er keinen Anspruch mehr darauf, und muß sich gefallen lassen, bey seiner Ankunft ein anderes zu nehmen, wenn das bestellte schon besetzt seyn sollte. Die Miethe bleibt jedoch für diese 8 Tage zu bezahlen. Kommt der Gast aber gar nicht, so wird von ihm für die ganze Zeit, auf welche er gemiethet, die taxmäßige Miethe bezahlet, und postfrey an die Brunnen-Commission eingesendet, wenn nicht wenigstens 14 Tage zuvor die Commission Notiz davon erhalten hat.

§. 11.

Unterkommen der sich des Bades nicht bedienenden Fremden.

Wenn Jemand, ohne sich des Bades zu bedienen, sich im Bade aufhalten will, muß er sich außerhalb den publiquen Bade-Häusern einmiethen.

§. 12.

Die Folgen jener nicht beobachteten Regeln.

Derjenige Bade-Gast, welcher unterläßt, mit der Commission auf vorgedachte Art zu correspondiren, hat es sich selbst beyzumessen, wenn ihm bey seiner unvermutheten Dahinkunft kein Logis nach seinen Wünschen angewiesen werden kann.

§. 13.

Sobald ein Bade-Gast ankommt, wird er sich beym Inspector melden und das für ihn bestimmte Quartier anzeigen lassen, zugleich aber auch seinen Namen, Stand und Charakter, Behufs der anzufertigenden und an die Behörden einzusendenden Badelisten anzugeben haben.

Er übernimmt nach einem Verzeichnisse die auf seiner Wohnung vorhandenen nothwendigen Meubles und Utensilien, welches alles er bey seiner Abreise wieder zu überliefern, oder das Beschädigte zu ersetzen hat.

§. 14.

§. 14.

In jede Stube sind soviel Tische, Stühle, und sonstige nothwendige Utensilien successive anzuschaffen, als zur nothwendigsten Bequemlichkeit für den Badegast erforderlich ist. Auf welche Art die Quartiere angewiesen werden.

§. 15.

Wer mehrere Bequemlichkeiten, und außer denen auf jeder Stube befindlichen Utensilien, besseres Ameublement, Spiegel, Sopha's, Commoden, Schränke, wohl gar Betten, Küchen-Geräthe u. s. w. verlangt, muß solches bey Vorausbestellung des Quartiers zugleich mit anzeigen, alsdenn aber auch insbesondre dafür bezahlen, und sich mit dem Bade-Inspector privatim abfinden. Jedoch soll, sobald es die Umstände der Bade-Casse gestatten, Bedacht genommen werden, das Inventarium der auf jeder Stube befindlichen Utensilien und Meubles zu verbessern, und soll die Zimmer-Taxe sodann nach Verhältniß der mehr angeschafften oder kostbarern Meublen anderweitig festgesetzt werden, damit jede privative Abfindung mit der Zeit ganz aufhören kann. Anschaffung der nothwendigsten Bequemlichkeiten.

Was indessen Betten, Bade-Wäsche, Küchen-Geräthe u. s. w. betrift, so kann die publique Administration sich nicht füglich darauf einlassen, jedoch soll, soviel nur thunlich, Vorkehrung getroffen werden, daß für einige Haushaltungen, die weiter Entfernung wegen dergleichen nicht mitbringen können, diese Bedürfnisse in Bereitschaft gehalten und für einen billigen Preiß erhalten werden können.

§. 16.

Ohne Vorbewußt der Brunnen-Commission muß Niemand eine Umtauschung seines Logis vornehmen. Umtauschung des Logis.

§. 17.

Daß sich im Bade Jemand gar zu lange, und zum bloßen Vergnügen bey demselben aufhalte, kann vor der Hand bey dem noch mangelnden Ueberflusse der Quartiere nicht statt finden. Will ein des Bades nicht mehr gebrauchender Gast noch länger am Orte verweilen, so bleibt es seine Sache, für sein Unterkommen in ei- Ermangelung mehrerer Bequemlichkeiten.

nem Privat-Hause zu sorgen, falls die Logis in den Bade-Häusern zu Unterbringung noch ankommender Bade-Gäste erforderlich seyn sollten.

§. 18.

Taxe der Miethe.

Vor der Hand werden die Zimmer nach der bisher üblichen und bekannten Taxe bezahlet, diese soll jedoch mit nächstem, und wenn verschiedene Verbesserungen ausgeführet seyn werden, durchgängig revidiret, und nach Maasgabe des Befundes resp. erhöhet, und ermäßiget werden. Sobald solches reguliret ist, muß die Taxe über jeder Wohnung deutlich notirt befunden werden.

§. 19.

Wie es mit Vermiethung der Privat-Wohnungen im Bade zu halten.

Ohne Meldung und schriftlichen Erlaubniß-Schein, welcher unentgeldlich ertheilet werden muß, darf kein Bürger oder städtischer Unterthan ein Quartier an einen Bade-Gast vermiethen, und diese Vermiethung findet dann erst statt, wenn die öffentlichen Bade-Wohnungen nicht zureichen.

§. 20.

Der Bade-Medicus ist gehalten, während der ganzen Bade-Zeit beständig im Bade gegenwärtig zu seyn, und wird ihm deshalb die nöthige Wohnung unentgeldlich angewiesen werden. Er hat den Gästen unverdrossen mit dem gehörigen Rathe beyzustehen, und wird, sobald es die Umstände erlauben, dafür gesorgt werden, daß er sich dem Bade ganz widmen kann.

§. 21.

Eckelhafte Kranke.

Er muß ganz besonders darauf sehen, alle Kranke mit eckelhaften und ansteckenden Krankheiten, nach Befinden, entweder ganz abzuweisen, oder doch besondere Anstalten deshalb zu treffen.

§. 22.

Bade-Billet.

Der Brunnen-Arzt hat den Zustand eines jeden Kranken, sobald er besondre Aufmerksamkeit verdient, zu untersuchen, die Cur, wie sie dem Kranken zuträglich, und den andern unschädlich, zu bestimmen, und ein Bade-Billet zu ertheilen, welches demnächst

nächst dem Bade-Inspector zum contrasigniren zugestellet werden muß.

§. 23.

Ohne dieses Bade-Billet, oder demselben zuwider, darf weder Jemand von den Bade-Meistern oder Wannengießern angenommen werden, noch ein Gast sich herausnehmen, darunter selbst eine Aenderung vorzunehmen, und durch willkührliches Zudrängen den Raum im Bade zu verengen. Willkührliches Zudrängen ins Bad.

§. 24.

Der Bade-Medicus muß ferner dafür sorgen, daß Jedermann aus der in der Stadt befindlichen Apotheke untadelhaft und billig mit Medicamenten bedient werde. Gute und billige Medicamente.

§. 25.

Die Stunden zum Baden sind früh von 5 bis 9 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. Stunden zum Baden.

§. 26.

Der Bade-Inspector hat von jedem Brunnen- und Wannen-Bade den taxmäßigen Satz einzufordern. Brunnen- und Wannen-Bade-Geld.

Für den Gebrauch des Brunnens wird wöchentlich 8 Ggr., für jedes Wannen-Bad 2 Ggr. bezahlt. Diese Taxe kann jedoch den Zeit-Umständen nach abgeändert werden, und eine Erhöhung derselben statt finden. Wer eine ganz neue Wanne verlangt, bezahlt sie und behält sie zu seiner Disposition, eine schon gebrauchte erhält er frey. Jedoch soll armen Bade-Gästen auf künftig für jedes Wannen-Bad nicht mehr als 1 Sgl. abgefordert werden.

§. 27.

Für den Gebrauch des Touche-Bades soll vor der Hand noch der zeitherige Satz von 4 Ggr. für jedesmahl beybehalten werden. Bey der kostspieligen Unterhaltung desselben bleibt es jedoch der Behörde überlassen, diese Taxe den Umständen nach abzuändern. Touche-Bad.

§. 28.

Bey dem Gebrauche des Tropf-Bades soll es ebenfalls bey dem zeitherigen Satze von 2 Ggr. für jedes Bad in so lange sein Tropf-Bad.

Bewenden behalten, bis dessen Gebrauch und mehrere Anwendung eine Abänderung desselben erforderlich machen dürfte.

§. 29.

Besondere Gerechtsame der Landecker Bürger auf das Bad.

Den Bürgern zu Landeck bleibt ihre Gerechtsame, sich des beliebig[illegible] Bades, gegen Entrichtung des übereingekommenen festgesetzten Bad-Geldes, nach wie vor, uneingeschränkt zu bedienen.

§. 30.

Festsetzungen wegen der Domestiquen.

Domestiquen baden früh nach 9 Uhr, und des Nachmittags nach 5 Uhr, zahlen für die Wanne 1 Ggr. und haben den Gebrauch des Brunnens frey. Für den Gebrauch des Touche- und Tropf-Bades bezahlen selbige die Hälfte, nehmlich für ein Touche-Bad 2 Ggr. und für ein Tropf-Bad 1 Ggr.

§. 31.

Soulagement der Armen überhaupt.

Die Armuth soll überhaupt beim Gebrauche der Bäder möglichst soulagiret werden.

§. 32.

Wer von den Kranken in das Armen-Bad gehöret.

Diejenigen Kranken, welche, wenn sie auch die Bade-Kosten zum Theil bezahlen können, doch zu unvermögend sind, sich die benöthigte Bade-Wäsche complet anzuschaffen, werden, so wie die gemeinen Juden, zum Gebrauch des Armen-Bades angewiesen. Sie haben den Brunnen frey, zahlen aber für jedes Wannen-Bad 1 Sgl. Sind jedoch unter solchen armen Leuten einige, welche besonders Zutrauen zu der Haupt-Quelle haben, so soll ihnen zwar nachgegeben werden, dieselbe zu gebrauchen, allein nur Nachmittags zu der Zeit, wenn alle übrige Gäste völlig ausgebadet haben.

§. 33.

Bäder der gemeinen Soldaten und Unter-Officiers insonderheit.

Die annoch in Reih und Glied stehenden Soldaten und Unter-Officiers haben jedoch blos den eigentlichen Gebrauch der Bade-Anstalten frey, sonst aber muß von ihren Chefs für ihr Unterkommen im Bade, das heißt für Quartier, Bette ꝛc. so wie für die Medicamente und Unterhalt gesorgt, und von ihnen die Bezahlung dafür bestritten werden.

§. 34.

§. 34.

Zur Verhütung des Mißbrauchs muß jedoch bey den übrigen Armen ihr Unvermögen durch gehörige und glaubwürdige Atteste ihrer Obrigkeit bestätiget werden. In diesen Attesten muß ausdrücklich gesagt seyn, daß sie von allen Angehörigen verlassen sind, und auch sonst weiter keine Hülfe und Unterstützung zu erwarten haben. Legitimation der Armen durch obrigkeitliche Atteste und Abfassung derselben.

Insofern nun der Arme solchergestalt ganz hülflos seyn sollte, werden auch die erforderlichen Medicamente für selbigen, insoweit es der Armen-Fond gestattet, bezahlet.

§. 35.

Niemand wird zum Armen-Bade gelassen, außer nach geschehener Prüfung des Arztes, ob dem Kranken das Bad nützlich sey. Der Bade-Arzt hat ihnen dahero die Vorschrift zu geben, und die Zeit des Aufenthalts zu bestimmen, und müssen Bade-Meister und Meisterinnen keinen ohne Bade-Billet, und über die bestimmte Zeit in den Bädern zulassen. Dürfen ohne Anweise-Zettel des Arztes nicht zum Bade admittiret werden.

§. 36.

Es bestehet fast in allen Bädern Deutschlands die wohlthätige Einrichtung einer Armen-Fonds-Casse. Aus einer solchen erhält der arme nothleidende Bade-Gast wöchentlich etwas zu seiner Erquickung und Unterstützung bey seinem übrigen Unterhalt, oder doch, wenn solches der Zustand des Fonds nicht gestattet, die freyen Medicamente. Eine solche Armen-Casse soll dahero auch in den Landecker Bäder bestehen, und wird zu deren Unterstützung etwas wohlthätig beyzutragen, sich jeder bemittelte Bade-Gast und Gutdenkende gewiß bereit finden lassen. Armen-Fond, oder Casse.

§. 37.

Zum Behuf der Armen-Casse hat die Brunnen-Commission ein besonderes Buch anzuschaffen, in welches jeder angekommene Bade-Gast mit Bemerkung seines Standes und Charakters, der laufenden Nummer nach, einzutragen ist. Dieses Armen-Buch hat der Inspector jedem bemittelten Bade-Gaste am Ende Praesentation des Armen-Buches bey den Badegästen.

der Bade-Kur zu präsentiren, um bey seinem Namen dasjenige, was er zum Besten des Armen-Fonds beyzutragen befinden wird, zu notiren.

Um sich von der zweckmäßigen Verwendung der Armen-Gelder selbst informiren zu können, stehet es jedem beytragenden Bade-Gaste frey, sich die Rechnungen darüber vorlegen zu lassen.

§. 38.

Circulation der Armen-Büchse bey öffentlichen Gastmählern und Zusammenkünften.

Bey denen Gastmählern, Bällen, Pickenicks, und übrigen Veranstaltungen öffentlicher Vergnügungen, ist die Armen-Büchse von Person zu Person herumzutragen, weil darinn Niemand eine Stöhrung des öffentlichen Vergnügens, sondern vielmehr bey edlem Herzen und wahrem Mitgefühl für die Leiden seiner Neben-Menschen Erhöhung desselben empfinden wird.

§. 39.

Vertheilung der Armen-Gelder.

Das Anspruchs-Recht auf Wohlthaten aus der Armen-Casse wird nach dem Grade der Hülfsbedürftigkeit beurtheilet. Die Gelder können deshalb von einem einzelnen Mitgliede der Brunnen-Commission nicht einseitig vertheilet werden, sondern solches steht der Commission gemeinschaftlich zu, und hat insbesondere der Commissarius loci auf die zweckmäßige Verwendung des Armen-Fonds zu reflectiren, und deshalb beständig genaue Notiz davon zu nehmen.

Den ersten Anspruch auf den Armen-Fond haben die Landecker und Bewohner der Grafschaft.

Die armen Bürger aus der Stadt Landeck, die Stadt-Unterthanen, so wie die armen Bewohner der Grafschaft Glatz, haben das nächste Recht auf die Unterstützung dieser Casse.

§. 40.

Wegschaffung der Bettler.

Dagegen aber sollen auch die Bade-Gäste für allen herumlaufenden Bettlern sicher gestellet werden, und sollen, obzwar diese Armen-Casse hauptsächlich zur Unterstützung armer Bade-Gäste bestimmt bleiben soll, jedoch andre Armen, welche keine muthwillige Bettler sind, nicht ohne alle Unterstützung abgewiesen werden. Muthwillige Bettler aber sind den Landes-Verordnungen gemäß, wenn es einheimische, an den Magistrat, auswärtige aber

an

an ihre respective Obrigkeiten abzuliefern, ausländische aber müssen ohne weiteres über die Landes-Gränze transportiret werden.

§. 41.

Honorarium für den Bade-Inspector und Arzt.

Ein jeder bemittelte Bade-Gast hat dem Inspector für dessen bis Ende der Bade-Kur habende Bemühungen ein Douceur von 3 Rthlr. zu bezahlen. Unbemittelte Bade-Gäste aber und diejenigen, welche die ganz ordinairen und wohlfeilen Bade-Quartiere beziehen, sollen nicht mehr als 1 Rthlr. zu entrichten haben.

Für die offizielle Obliegenheit des Brunnen-Arztes, den Zustand des Kranken im Anfange zu untersuchen, und diejenige Kur-Art zu bestimmen, die ihm zuträglich, und den andern Bade-Gästen unnachtheilig ist, erhält derselbe von jedem bemittelten Bade-Gaste, er mag sich des Brunnen-Wannen- oder Touchebades zusammen oder nur allein bedienen wollen, ein Honorarium von 3 Rthlr., für unbemittelte Bade-Gäste aber und diejenigen, welche die wohlfeilen ordinairen Bade-Quartiere beziehen, wird solches auf 1 Rthlr. festgesetzt.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß, wenn Kranke den Bade-Arzt zu ihrer fortgehenden Kur annehmen, derselbe auch den Umständen nach dafür besonders zu belohnen bleibt.

Der Bade-Controlleur erhält von jedem Bade-Gaste, mit welchem er correspondiret, für seine Bemühung 8 Ggr. Douceur.

§. 42.

Befreyung der Armen und gemeinen Soldaten hievon.

Arme Leute sind, so wie gemeine Soldaten und Unter-Officiers, von Entrichtung dieses Honorarii frey, müssen aber durchgängig mit eben der Sorgfalt behandelt werden.

§. 43.

Unterordnung der Bade-Meister und Meisterinnen u. Bedienung durch selbige.

Die Bade-Meister und Meisterinnen, oder sogenannte Wannengießer sind in allen ihren Verrichtungen dem Brunnen-Arzte ganz besonders untergeordnet, haben sich aufs genauste nach denen von ihm ertheilten Bade-Billets zu richten, und wird hierdurch noch ausdrücklich wiederholt, daß sie mit ihrer Bedienung die allgemeine Zufriedenheit ebenfalls zu befördern suchen müssen.

§. 44.

§. 44.

Behandlung armer Kranken.

Auch sie müssen daher gegen arme und hülfsbedürftige Kranke eben so hülfreich und sanft, als gegen Bemittelte sich zeigen.

§. 45.

Gegenwart der erstern im Bade.

Sie müssen während der Bade-Stunden durchaus im Bade unausgesetzt gegenwärtig seyn, nicht nur, um ihres Orts mit auf Ordnung zu sehen, sondern auch, um auf schwächliche Kranke vorzüglich Acht zu haben, und ihnen erforderlichen Falles zu Hülfe zu kommen, und endlich auch beim Aus- und Einbaden beystehen zu können.

§. 46.

Reinlichkeit der Brunnen.

Sie müssen die Brunnen durchgängig reinlich erhalten, damit aller Eckel vermieden werde.

§. 47.

Remuneration der Bade-Meister u. Meisterinnen.

Von einem jeden Bade-Gaste, mit Ausschluß der gemeinen Soldaten und Unter-Officiers, und der des Armen-Bades sich bedienenden Kranken, sollen die Bade-Meister und Meisterinnen von der ganzen Kur 16 Ggr. zu fordern haben. Will Jemand mehr geben, so wird es freygestellt.

§. 48.

Douceur wegen der Verpflegung im Armen-Bade.

Den Bade-Meistern und Meisterinnen soll wegen ihrer ebenfalls mühsamen Verrichtungen bey dem Armen-Bade, mit Rücksicht auf die Anzahl der bedienten Armen, zur Aufmunterung in ihren Dienstpflichten, ein billiges Douceur aus dem Armen-Fond bewilliget und solches nach beendigter Badezeit von der Brunnen-Commission bey der Behörde in Vorschlag gebracht werden.

§. 49.

Die Brunnen-Commission hat für die nöthigen Lebensmittel zu sorgen.

Die Brunnen-Commission muß immer bemühet seyn, daß die Lebens-Mittel aller Art gut, und in hinlänglicher Menge für den täglichen Bedarf, sowohl des Traiteurs als derjenigen Gäste, welche ihre eigne Menage machen wollen, vorhanden sind.

§. 50.

§. 50.

Der in den Bädern angestellte Traiteur ist gehalten, in dem Sale des Garten-Gebäudes eine sogenannte Wirths-Tafel zu halten, und dabey die bestmöglichste Ordnung zu besorgen, wozu reines Tischzeug, Servietten, sauber gehaltene Löffel, Messer, Gabeln, Gläser, und höfliche und prompte Aufwartung gehöret.

Sogenannte Wirths-Tafel soll im Garten-Salon durch den Traiteur gehalten werden.

§. 51.

Delicatessen kann Niemand verlangen, aber schmackhafte, reinlich zugerichtete Speisen müssen immer geliefert werden. Eine kräftige Suppe, gar gekochtes Fleisch, rein ausgelesenes Zugemüse, einige Abwechselungen der Brühen, sind Dinge, worauf jeder Bade-Gast billig Anspruch machen kann.

Vorschriften wegen der zu liefernden Speisen.

§. 52.

Die Vorschriften, wie der Mittags- und Abends-Tisch eingerichtet werden muß, und was dafür zu bezahlen, sind aus des Traiteurs besonderm Contract zu ersehen, und hat die Brunnen-Commission also dafür zu sorgen, daß die Gäste nicht nur in des Traiteurs Wohnung, sondern auch an frequenten Orten des alten und neuen Bades, den Contract öffentlich ausgehangen finden, und sich von dessen Inhalte informiren können.

Der Contract des Bade-Traiteurs soll öffentlich ausgehangen werden.

In Absicht der Wahl und Zurichtung der Speisen hat der Traiteur die Anweisung des Bade-Arztes aufs genauste zu befolgen.

§. 53.

Finden es Gäste zuträglicher, nicht an jenen gemeinschaftlichen Tisch zu gehen, sondern auf ihren Zimmern zu speisen, so stehet solches lediglich in ihrem Belieben. Der Traiteur ist verbunden, das Essen eben so, wie es im Saale gegeben wird, durch ihre Bedienung zu schicken.

Die Gäste sollen von dem Traiteur auch auf ihren Zimmern bedienet werden.

§. 54.

Die Mittags-Tafel muß Punkt 12 Uhr, und der Abendtisch um 7 Uhr besorgt, und darunter einigen zu gefallen nichts abgeändert werden.

Speise-Stunden.

§. 55.

Aufsicht des Kochs, Bedienung der Patienten mit Speisen.

Wegen aller dieser Bestimmungen hat die Brunnen-Commission den Bade-Koch in strenge Aufsicht zu nehmen, und ist dafür zu sorgen, daß derselbe, so bald es verlanget wird, einen und den andern Patienten mit eignen ihm dienenden Speisen, gegen besondern Accord, nach der Anweisung des Bade-Medici versorgt.

§. 56.

Bestellte Gastmähler.

Sollte Jemand besondre Gastmahle, Pickenicks, Frühstück, und dergl. mehr geben und sich dazu des Traiteurs bedienen wollen, so muß er sich wegen der dißfälligen Besorgung mit ihm privatim einigen.

§. 57.

Wein-Bierschank, Billard bleibt dem Traiteur erlaubt.

Der Wein- und Bierschank, so wie der Verkauf aller Arten gebrannter Wasser, Haltung des Billards, bleibt den Traiteur fürs Bad erlaubt. Sind die Aquavite in der Stadt zu haben, muß er sie nirgends anders kaufen.

Untersteht er sich bey den Getränken oder andern Lebens-Mitteln eine Verfälschung vorzunehmen, oder sonst etwas davon, wenn es verdorben und also der Gesundheit nachtheilig ist, zu verkaufen; so trift ihn im ersten Falle, außer denen in den allgemeinen Gesetzen darauf stehenden Strafen, noch eine besondre Geld-Strafe zur Armen-Casse von 5 Rthlr., im zweiten Falle aber noch außerdem der Verlust seiner Concession.

§. 58.

Der Verkauf des Biers.

Ob es gleich jedem Bade-Gaste frey stehen soll, sich fremde ausländische Biere, gegen Entrichtung der Gefälle, jedoch blos zur eignen Consumtion kommen zu lassen; so ist jedoch Niemand, und insbesondre der Bade-Traiteur befugt, auswärtige Biere zum Verkauf kommen zu lassen, sondern er darf nur Stadt-Bier halten, und zwar nach der jedesmahl festgesetzten Taxe verschenken, weil der Städtischen Brau-Commune das Bier-Ausschrots-Recht

in

in die Bäder allein zustehet, und solches keinesweges beeinträchtiget werden darf.

§. 59.

Um denen Bade-Gästen den Gebrauch des Cudower Brunnens, welchen die Aerzte oft zu verordnen pflegen, möglichst zu erleichtern, ist die Einrichtung getroffen worden, daß die Flasche für 6 sgl. und gegen Zurückgabe der Bouteille für 4 sgl. beym Bade-Traiteur zu erhalten ist. Letztrer muß dafür sorgen, daß solcher stets frisch zu haben ist, und darf deshalb von ihm, bey Verlust der Befugniß, solchen ausgeben zu können, kein im Bestande gebliebener Brunnen aus dem vergangenen Jahre verkauft werden. Verkauf des Cudower-Brunnens.

Sollten außer dem Cudower-Brunnen noch andre Mineral-Wasser der Grafschaft zum Gebrauche verordnet werden, so bleibt deren Herbeyschaffung zu den Bädern für die möglichst wohlfeilen Preise ebenfalls zu besorgen.

§. 60.

Solchergestalt wird also in Rücksicht der Speisung und übrigen von den Gästen verlangenden Bequemlichkeiten, von Seiten der Bade-Anstalt selbst alles nach Möglichkeit zur allgemeinen Zufriedenheit beygetragen werden. Es bleiben nur noch diejenigen Vorschriften zu geben übrig, durch deren Befolgung die Gäste unter einander selbst sich den Aufenthalt beym Bade erfreulich, oder durch deren Nichtbefolgung verdrüßlich machen werden, und können sie im letztern Falle die Empfindung der mancherley Unbehaglichkeiten keinesweges auf Rechnung des Bades, sondern ihrer Leidenschaften, Vorurtheile, und wenigen Hanges, sich einer für dergleichen Etablissements nothwendigen Ordnung zu unterwerfen, nur allein zuschreiben. Uebergang zu den äußeren Verhältnissen der Bade-Gäste.

§. 61.

Ueberhaupt muß alles, was zum Misvergnügen und Stöhrung der Ruhe und Zufriedenheit, sowohl im Allgemeinen, als einzelner Personen, gereichen kann, sorgfältig vermieden werden. Sittliches Betragen überhaupt.

Ein jeder Bade-Gast hat sich dahero zu hüten, die gehörige Delicatesse zu beleidigen, und sich nicht durch ungesittete Reden, oder wohl gar Zänkereyen und Thätlichkeiten des fernern Gebrauchs der Bäder unwürdig zu machen;

„indem, wenn wider Verhoffen dieser Fall eintreten sollte, „von der Bade-Commission an die ihr vorgesetzte Instanz des„halb Anzeige gemacht werden soll."

§. 62.

Absonderung der verschiedenen Stände.

Außer der vorgedachten Separation der Badezeit und des Armenbades, muß deshalb keine Absonderung noch Classen der Stände und des Vermögens oder andrer äußern Verhältnisse statt finden. Eben so wenig soll auch unter keinerley Vorwand, Jemand, der sich sonst sittlich, und nach den §. 61. gegebenen Vorschriften im Bade verhält, vom Gebrauche der zur allgemeinen Erholung und zum Vergnügen bestimmten Anstalten ausgeschlossen, noch im Genuß derselben von andern behindert oder zurückgesetzt werden. Alle heftige Bewegung des Wassers im Brunnen, schnelles Untertauchen, Bespritzen, und lärmende Musik am Brunnen sind dahero gänzlich untersagt. Auch versteht es sich von selbst, daß über die dem gemeinschaftlichen Vergnügen gewidmeten Orte, als den Salon ꝛc. von keiner Gesellschaft, mit Ausschluß der übrigen, disponiret werden darf, und deshalb keine geschlossene Divertissements in selbigen veranlaßt werden können. Wie denn auch ausdrücklich festgesetzt wird, daß die Wannen ohne Unterschied, je nachdem die Gäste ankommen, in die Reihe gesetzt werden müssen, weil das Drängen nach einem eingebildeten Platze, zur Beleidigung der Vorangekommenen, nicht gestattet werden kann.

Tobackrauchen.

Innerhalb des Brunnen-Gebäudes und der Wannen-Stuben wird das Toback-Rauchen nicht gestattet.

§. 63.

Seiten-Gewehr.

Kein Brunnen-Gast, er sey vom Militair- oder Civil-Stande, soll am Brunnen ein Seiten-Gewehr tragen.

§. 64.

§. 64.

Der öffentlichen Sicherheit und Stöhrung der Gesellschaft wegen, dürfen keine Hunde gehalten werden. Wer also Hunde in die gesellschaftlichen Zirkel oder auf Promenaden mitbringt, und solche auf die Warnung des Bade-Inspectoris nicht noch denselben Tag wegschaft oder verschlossen hält, hat es sich gefallen zu lassen, daß sie todt geschlagen werden. Dieses der öffentlichen Sicherheit wegen nothwendig strenge Gesetz soll jedoch auf die sogenannten Schooshunde, ihrer Unschädlichkeit wegen, keine Anwendung erhalten. Hunde.

§. 65.

Niemand soll in den Bädern, oder in der ganzen umliegenden Gegend mit Schieß-Gewehr gehen, oder gar schießen; Schiessen nach Wild, oder sonstige Beeinträchtigung der Forsten, wird nach der Forst- und Jagd-Ordnung bestraft. Schießgewehr und Schießen.

Es ist jedoch den Gästen gestattet, Lustbarkeiten anzustellen, und sich möglichst zu divertiren. Es ist aber zu verhüten, daß dadurch Niemand beschweret, und in seiner Ruhe gestöret wird. Die Brunnen-Commission muß dafür stehen und für die vollkommene allgemeine Sicherheit sorgen. Nahmentlich sind aber aller Unfug, wildes Geschrey, nächtliche Schwärmerey und Lärm für immer verbothen.

§. 66.

Den Wirthshaus-Besitzern ist nicht zu gestatten, länger als bis 10 Uhr Tanz-Gesellschaften zu halten, zu welcher Zeit sie deshalb bey 2 Rthlr. Strafe zur Armen-Casse, geschlossen seyn müssen. Die Wirthshäuser müssen um 10 Uhr geschlossen werden.

§. 67.

Es stehet Niemanden frey, für sich Schwärmer und Racketen oder sonst Lust-Feuerwerke anzuzünden, weder bey dem Brunnen, noch in der ganzen Gegend des Bades, bey 10 Rthlr. Strafe. Will indessen eine ganze Gesellschaft zu ihrem Vergnügen dergleichen besorgen lassen, so muß solches zuvor der Brunnen-Com- Feuerwerke.

mission gemeldet werden, und diese soll dazu einen schicklichen Platz anweisen.

§. 68.

Es finden überhaupt die Allgemeinen Polizey-Gesetze u. Verordnungen ihre völlige Anwendung.

Da die allgemeinen Landes-Polizey-Gesetze und Anordnungen in den Bädern ebenfalls in vollkommenste Ausübung gebracht werden müssen, und von selbigen unter keinerley Vorwande irgend eine Immunität statt finden kann noch darf; so werden sämmtliche Bade-Gäste auf deren Befolgung im Allgemeinen hierdurch angewiesen. Die Brunnen-Commission hat dahero darauf zu halten, daß keine Veranstaltungen, wodurch die allgemeine Sicherheit gestöhrt oder gefährdet werden kann, statt finden, daß das Herumtreiben der Bettler und sonst losen Gesindels, Krüpel und eckelhafter Kranken, und Personen zweydeutigen Gewerbes, nicht geduldet, daß auf den Straßen auf Reinlichkeit gehalten wird, keine verbothene Karten- oder andere Spiele gestattet werden, und muß es sich insbesondere kein am Bade wohnender Bürger und Unterthan unterstehen, Jemanden zu beherbergen, ohne solches sogleich anzuzeigen, bey 1 Rthlr. Strafe.

§. 69.

Fremde, welche Künste zeigen, dürfen solches nicht ohne Magistratualische Erlaubniß.

Niemand darf ohne besondern Magistratualischen Erlaubniß-Schein Seiltänzer-, gymnastische oder andre äquilibrische und mechanische Künste, ausländische Thiere u. d. gl. produciren, weil dem Stadt-Magistrat obliegt, auf Beobachtung der Allgemeinen Landes-Policey-Verordnungen zu halten, und derselbe es am besten beurtheilen kann, ob dergleichen Leuten der Verfassung und allgemeinen Sicherheit gemäß, die Producirung ihrer Spiele u. s. w. gestattet werden kann oder nicht.

§. 70.

Wie es wegen der Musik zu halten.

Dem Landecker Stadt-Musicus stehet der Regel nach das Recht, bey den öffentlichen Bällen und Pickenicks Tanz-Musik zu machen, vorzugsweise zu; jedoch soll es den Bade-Gästen frey stehen, sich ihrer bey sich habenden eignen Musik bey ihren Belustigungen zu bedienen, dem Stadt Musicus soll jedoch sodann für

einen

einen Ball, Pickenik oder sonstige öffentliche Belustigung mit Musik, eine billige Entschädigung von 1 Rthlr. gegeben werden.

Die Stadt-Musici sind jedoch nicht befugt, den mindesten Zwang oder Widerspruch, wenn Concerts veranstaltet werden, oder sich Virtuosen hören lassen wollen, moviren zu dürfen.

§. 71.

Die Brunnen-Commision hat für die Aufrechthaltung der Bade-Einrichtungen zu sorgen, und im Fall ein Bade-Gast sich weigern sollte, hat sie ihm das Bad zu untersagen, und davon Anzeige an die ihr vorgesetzte Instanz zu thun. Betrift es Militair-Personen, so soll die Anzeige an den Gouverneur zu Glatz geschehen.

Die Brunnen-Commission mus für Aufrechthaltung der Bade-Einrichtungen sorgen.

§. 72.

Alle Gäste mit ihrem Gefolge, ohne Unterschied des Standes und ihrer übrigen Verhältnisse, sind daher verpflichtet, den im Bade gemachten Einrichtungen jederzeit nachzukommen.

Die Gäste müssen sich der Badeordnung unterwerfen.

§. 73.

Glaubt sich ein Gast durch einen andern, oder einen Brunnen-Officianten beleidiget, so muß er seine Beschwerde zur weitern Veranlassung, entweder bey der Brunnen-Commission oder der sonst competenten Behörde anbringen, und die ihm prompt zu gebende Satisfaction abwarten, keinesweges aber Selbstrache nehmen, bey der in den Gesetzen auf Selbstrache stehenden schweren Ahndung.

Beleidigung, Selbstrache.

§. 74.

Für die Aufführung seiner Domestiquen muß ein jeder Bade-Gast, wie es sich von selbst versteht, haften, ihnen allen Unfug untersagen, wenn von einem Brunnen-Officianten über sie geklaget wird, sie sogleich strafen, und Satisfaction gewähren, jeden Schaden aber, den sie verursachen, mit Vorbehalt seines eignen Regresses unverweigerlich ersetzen. Insbesondere aber bleiben die Domestiquen vor dem verbothwidrigen Tabakrauchen, besonders auf den obern Böden, nachdrücklichst zu warnen, und

Aufführung der Domestiquen.

im

im Betretungs-Falle schärfstens zu bestrafen. Dem Bade-Inspector liegt deshalb ganz vorzüglich ob, durch die Unterbedienten sorgsamst darauf vigiliren zu lassen, und selbst zum öftern unvermuthete Revisiones in den Bade-Häusern, besonders auf den obern Böden und Lagerstäten vorzunehmen.

§. 75.

Führung einer Badeliste.

Zur Bequemlichkeit der Bade-Gäste, und damit ein jeder wissen könne, welcher von ihnen abgegangen, oder neu angekommen ist, muß von dem Inspector im Salon an einem schicklichen Orte täglich eine Liste fortgeführt werden, woraus der Nahme, Stand und Charakter des Bade-Gastes, wenn er angekommen oder abgegangen, und wo er logiret, deutlich zu entnehmen ist.

§. 76.

Berichtigung der Bade-Casse bey der Abreise.

Bey der Abreise bezahlt jeder Bade-Gast an den Inspector die taxmäßige Miethe und Brunnen-Kosten gegen eine von demselben unterschriebne Quittung, das zugleich vorgelegte Duplicat derselben, welches zum Rechnungs-Belage dienet, unterschreibt der Bade-Gast. Das von jedem Bade-Gaste attestirte Meublen-Verzeichniß wird zugleich von dem Inspector revidiret, und der Bade-Gast hat das verlohren gegangne und beschädigte zu ersetzen.

Wer sich des Bade-Dieners zu Meldung seiner Ankunft oder Abreise bedienen will, hat demselben 8 Ggr. dafür zu bezahlen, oder solches gegentheils durch seine eigne Domestiquen besorgen zu lassen.

§. 77.

Krämer und Feilbiether der Waaren überhaupt, Erlaubniß-Schein.

Kein Handelsmann oder Krämer darf seine Waaren in den Bädern feil haben, wenn er nicht außer den erforderlichen Accise-Zetteln mit einem Erlaubniß-Schein des Magistrats sich dazu legitimiret, und bleibt in diesen Erlaubniß-Scheinen, welche in Rücksicht auf des Orts Observanz zu ertheilen sind, zugleich genau zu bestimmen, was ein jeder an Stand- und Bauden-Geld zu bezahlen hat.

§. 78.

§. 78.

Damit sich Niemand von den Bade-Gästen um so weniger mit der Unbekanntschaft dieses Reglements entschuldigen kann, so soll der Abdruck desselben von der Brunnen-Commission stets in gutem Vorräth von Zeit zu Zeit besorgt werden. Einem jeden neu ankommenden Gaste wird sodann bey Anweisung seines Quartiers ein Exemplar eingehändiget, wofür er 2 Sgr. zu erlegen hat.

Abdruck des Reglements, u. Anschaffung desselben durch die Gäste.

Sr. Königlichen Majestät von Preußen wollen dem Inhalt desselben von Jedermann, wes Standes, Würden und Character im Militair- oder Civil-Stande er seyn möge, bey Vermeidung Allerhöchst Dero Ungnade, genau und pünctlich nachgelebt wissen, und befehlen daher Dero Schlesischem Etats-Ministerio, und der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer, darauf zu halten, und das Weitere darnach jederzeit zu besorgen.

Des zu Urkund haben Allerhöchst Dieselben es Selbst vollzogen, und mit Dero Königlichem Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin den 12ten Decbr. 1797.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Hoym.

No. III.

d. d. Berlin den 24ten December 1797.

General-Pardon

für alle Deserteurs von Sr Königl. Majestät von Preußen Armee, imgleichen für alle der Werbung halber, und wegen verzeihlicher Vergehungen entwichene Königl. Unterthanen, die bis zum 24. December 1798 bey den Regimentern, von welchen sie desertirt sind, und bey ihren Gerichts-Obrigkeiten, im Lande sich freywillig wieder einfinden werden.

publ. per Circulare der Bresl. und Glogauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 8ten Febr. 1798.

Da Seine Königliche Majestät bei dem gesegneten Antritt Höchst Dero Regierung auch auf diejenigen, die von der Armee desertirt, und die aus Furcht vor Werbung oder Strafen, oder anderer Ursachen wegen, aus dem Lande entwichen sind, Dero Königliche Huld und Gnade auszudehnen resolviret haben; so lassen Höchstdieselben allen, die von ihren Regimentern und andern militairischen Corps, bei welchen sie gestanden, desertiret, und denen, die der Werbung halber, nicht minder denen, die aus Leichtsinn ihre Ackerhöfe und sonstige Wohnungen verlassen haben, imgleichen die wegen Contrebande, Accise- und Zolldefraudationen, und überhaupt wegen solcher Vergehungen und Contraventionen, worauf in den Landesgesetzen schwere, jedoch verzeihliche Geld- oder Leibesstrafen verordnet worden, aus dem Lande entwichen sind, hierdurch den General-Pardon öffentlich verkündigen, also und dergestalt, daß, wenn dieselben binnen Jahresfrist und bis zum 24sten December des nächstfolgenden 1798sten Jahres, in Seiner Königlichen Majestät Staaten, die Deserteurs bei den Regimentern und Fahnen, welche sie verlassen haben, und die andern Entwichenen bei ihren Gerichtsobrigkeiten sich freywillig wieder einfinden werden, um im Lande zu bleiben, und sich gut und redlich zu verhalten, sodann ihre Entweichungen und Vergehungen, es mögen gesetzmäßige Strafen dafür gegen sie schon erkannt seyn oder nicht, ihnen

ihnen völlig verziehen und vergeben, mithin sie alsdann in den Stand schuldloser, getreuer und ehrlicher Unterthanen, ohne einige Bestrafung, wieder hergestellt seyn, nach Ablauf dieser Frist aber keinen Pardon zu gewärtigen haben, auch von dieser allgemeinen Königlichen Begnadigung solche Missethäter, auf deren schweren Verbrechen göttliche und menschliche Gesetze Todesstrafe und derselben nahe kommende lebenswierige Vestungsstrafe verordnen, ausgeschlossen seyn sollen.

Damit nun dieser General-Pardon zur Wissenschaft eines jeden und besonders auch derer, denen daran gelegen, dessen theilhaft zu werden, gelangen möge, so haben Höchstgedachte Se. Königliche Majestät allergnädigst befohlen, solchen durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, von den Kanzeln abzulesen, und überhaupt zur allgemeinen Kundbarkeit zu bringen.

Urkundlich unter Sr. Königlichen Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Innsiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 24sten December 1797.

Friedrich Wilhelm.

No. IV.

d. d. Berlin den 25ten December 1797.

Declarations-Patent wegen Wiederaufhebung der Tobacks-Administration.

publ. per Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 29ten Martii 1798.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Es ist zwar von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät aus wohlwollenden und landesväterlichen Absichten, um den durch einen kostbaren Krieg und mancherley wichtige politische Verhältnisse ansehnlich vermehrten Bedürfnissen des Staats, ohne Einführung förmlicher Abgaben, auf einem leichten, und, wo möglich, für das Land nicht drückenden Wege, Genüge zu leisten,

durch das Declarations-Patent vom 18. Juny d. J. und das darauf erfolgte Edict vom 7. August d. J. die vormals bestandene General-Tobacksadministration wieder hergestellet, und zu dem Ende die Freyheit der Tobacksfabrikation und des Tobackshandels, theils aufgehoben theils beschränkt worden.

Da sich aber nach vollbrachter Organisation dieses Instituts, und bey genauer Abwägung des davon zu erwartenden Gewinns gegen die damit verknüpften Inconvenienzen ergeben hat, daß unter den gegenwärtigen Conjuncturen, der aus der Tobacksadministration entspringende Vortheil, dem schädlichen Einfluß derselben auf die drey wichtigsten Zweige der Landes-Industrie, Cultur, Fabrikation und Handel, keinesweges das Gleichgewicht halten würde; und da Uns überdies bei dem Antritt Unserer Regierung von allen Klassen Unserer getreuen Unterthanen wiederholte und dringende Vorstellungen gegen diese Einrichtung gethan worden sind; so haben Wir, überzeugt von der Wahrheit und Gerechtigkeit dieser Vorstellungen, überzeugt, daß die Tobacksadministration den wohlgemeinten Zweck, zu welchem sie wieder errichtet werden sollen, nicht erreichen kann, in Höchsten Gnaden beschlossen, diese Administration, ehe sie noch zur völligen Reife und Festigkeit gediehen ist, wieder aufzuheben, und die Freiheit der Tobacksfabrikation, des Tobackshandels, und der Tobackscultur, so wie selbige vor dem Patente vom 18. Juny d. J. bestanden hat, herzustellen.

Wir machen solche Unsre Allerhöchste Intention, damit diejenigen unter Unsern getreuen Unterthanen, welche in Rücksicht auf ihr Gewerbe, bei der vorhabenden Veränderung unmittelbar interessirt sind, darnach bei Zeiten ihre Maaßregeln nehmen können, durch gegenwärtige Declaration bekannt, und werden hiernächst, wenn das jetzt im Werk begriffene Realisirungs-Geschäft seiner Vollendung näher gerückt seyn wird, den Termin, mit welchem die, für jetzt noch bestehende Einschränkungen aufhören sollen, und der so früh, als es die Umstände nur irgend gestatten, angesetzt werden wird, durch Unser General-Directorium publiciren lassen.

So wie nun hoffentlich keiner Unsrer getreuen Unterthanen die Natur und den Character der Bewegungsgründe, welchen die gegenwärtige Declaration ihr Daseyn verdankt, und Unsre dabei obwaltende, mit Beisetzung aller andern Rücksichten bloß auf das allgemeine Beste, die Aufrechthaltung des

Nah-

Nahrungsstandes und die Beförderung der Industrie und der bürgerlichen Wohlfahrt gerichtete Absicht, verkennen wird: so setzen Wir auch mit Recht voraus, daß sich ein Jeder seinem verhältnißmäßigen Beitrage zum Ersatz des mit der Aufhebung der Tobacksadministration verknüpften Verlustes mit vollkommenster Bereitwilligkeit unterwerfen werde. Wir erwarten dieses um so mehr, da ein beträchtlicher Theil der zur Aufbringung dieses Ersatzes anzulegenden, geringen, hauptsächlich auf den Toback selbst zu fixirenden Abgaben, deren Betrag durch das General-Directorium bekannt gemacht werden wird, dazu bestimmt ist, denen, welche ihre Capitalien, im Vertrauen auf das unverletzliche Wort des Monarchen, zur ersten Einrichtung der Administration hergegeben haben, den ungestörten Genuß der in den Actien verschriebenen Zinsen auf die darin festgesetzte Reihe von Jahren zu sichern; überdies aber Unsre Allerhöchste Willens-Meynung dahin geht, daß der Umfang der gedachten Abgaben bloß den Betrag der von der Aufhebung der Administration unzertrennlichen Kosten erreichen soll, indem Uns die jetzige Lage des Staats der Nothwendigkeit, durch diese Abgabe wirkliche Ueberschüsse zu erzielen, und Unsern getreuen Unterthanen beträchtliche neue Lasten aufzulegen, zu Unserm größten Wohlgefallen überhebt.

Urkundlich haben Wir dieses Declarations-Patent höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 25. December 1797.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Schulenburg. Struensee.

No. V.

d. d. Breslau den 28ten December 1797.

Circulare

wegen Vernachläßigung der Gemein-Baum-Schulen.

An die Land-Räthe der Ober-Schlesischen Creise.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben aus den eingegangenen Protocollen über die pro 1797 abgehaltene Revision der Gemein-Baum-Schulen mit vielem Mißfallen ersehen, daß in Ober-Schlesien, aus Ungehorsam der Gemeinden, diese nützliche Sache theils äußerst nachläßig behandelt, theils aber solche ganz und gar aus den Augen gesetzt wird. Nun hättet Ihr freylich pflichtmäßig hierin mehrern Ernst und Nachdruck gegen solche Gemeinden beweisen sollen; und Wir wollen erwarten, daß Ihr hinführo thätiger dabei zu Werke gehen werdet. Indessen liegt der Grund dieser Vernachläßigung hauptsächlich mit darin, daß es allzu elende, und gar keine Scholzen giebt, die Deutsch und pohlnisch zugleich, sondern bloß die letztere Sprache verstehen, und mithin, da sie selbst mit den zum allgemeinen Besten getroffenen Anordnungen größtentheils unbekannt sind, bey fehlender deutschen Sprach-Kenntniß auch keine Gelegenheit haben, sich Kenntniße anderer Art, z. E. von der Nützlichkeit der Baumzucht, zu verschaffen, und die ihnen untergeordnete Gemeinden davon zu unterrichten und zu deren Befolgung anzuhalten vermögen. Diesem nachtheiligen Mangel an den in der deutschen und pohlnischen Sprache gleich gute Kenntniß besitzenden Scholzen also muß vorzüglich abgeholfen werden, und Wir machen es Euch besonders zur Pflicht, allen möglichen Bedacht zu nehmen, daß dergleichen untaugliche Scholzen abgeschaft und an deren Stelle solche angesetzt werden, die beyder Sprachen mächtig sind, damit die pünktliche Beobachtung aller und jeder in Landespolicey-Angelegenheiten bereits ergangenen oder noch zu erlassenden Verordnungen dieser Art nicht nur nützlich gemacht, sondern auch alsdann mit desto mehrerm Nachdruck darauf gehalten, und muthwillige Unterlassungen gesetzlich geahndet werden können. Sind ꝛc.

No.

No. VI.

d. d. Berlin den 28ten December 1797.

Erneuerte Röthe-Ordnung für die Stadt Breslau.

publ. per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 28ten Febr. 1798.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun hiermit kund und zu wissen, welchergestalt bei Uns verschiedentlich darüber Klage geführet worden, daß mit der auf den Markt zu Breslau gebrachten Röthe betrüglich verfahren worden, und daß bey dem Verkauf derselben mancherley Unordnungen eingeschlichen seyn.

Um nun diesen Beschwerden für die Zukunft abzuhelfen, und damit sowohl einer Seits dem Käufer, als auch anderer Seits dem Verkäufer der Röthe nicht zu nahe getreten werde; so haben Wir Uns bewogen gefunden, gegenwärtige erneuerte Röthe-Ordnung für Unsere Haupt- und Residenz-Stadt Breslau zu verfassen, und diesemnach folgendes zur genauen Befolgung und Nachachtung festzusetzen.

§. 1.

Zu Röthezeichnern sollen jederzeit zwei unbescholtene, und der Röthe kundige Tuchmacher, einer aus der alten, und einer aus der neuen Stadt erwählet, und solche zu ihren Aemtern gebührend vereidet werden. Diese Röthezeichner müssen sich auf das genaueste nach der ihnen ertheilten Instruction achten, sich an dem Gehalte, welches ihnen ausgesetzt werden wird, genügen und bei Verlust ihres Amtes weder von Verkäufern noch Käufern, jedoch mit Ausnahme der im §. 7. feststehenden Belohnung, das geringste, wie es auch genannt werden wollte, fordern oder annehmen, sich auch in ihrem Amte jederzeit thätig, bescheiden und gewissenhaft finden lassen. Ferner müssen sie sich nicht nur alltäglich um die Zeit, wenn das Waageamt geöfnet wird, auf ihrem Posten einfinden, und erst mit dem Schluß des Waageamtes abgehen, sondern auch des Nachmittags bei angekommener Röthe deren Verzeichnung abwarten.

§. 2.

§. 2.

In Ansehung des Röthemarkts wird festgesetzt, daß solcher von Ostern bis Michaelis früh um 8 Uhr, und von Michaelis bis Ostern früh um 9 Uhr, des Nachmittags aber im ganzen Jahre um 2 Uhr seinen Anfang nehmen soll. Dieser spätere Anfang soll den Röthezeichnern die nöthige Zeit gewähren, ihr Amt bei der früher zur Waage gebrachten Röthe pünctlich zu verwalten, und solche ohne alle Rücksicht auf irgend einen Käufer und etwanige Begünstigung sogleich zu zeichnen. Sollte der Fall eintreten, daß die Röthezeichner nicht sofort über die Güte des Products einig werden können; so muß der Verkäufer desselben sich so lange gedulden, bis die Zeichner sich auf irgend eine Weise die gehörige Ueberzeugung verschaft haben. In außerordentlichen Fällen, wo die Röthezeichner mit ihrer Kenntniß nicht auslangen, muß dergleichen Röthe in der kleinen Waage verwahrlich untergebracht, und zur weitern Verfügung dem Magistrat hiervon Anzeige gemacht werden.

Vor dem Glockenschlage, welcher den Markt eröfnet, darf kein Käufer bei Strafe von Zehn Reichsthaler für das erstemal, und Zwanzig Reichsthaler für das zweite, und jedes anderemal, Röthe bestechen, besprechen oder kaufen, auch eben so wenig eine später und nach dem Anfange des Markts angekommene und noch nicht gezeichnete Röthe besprechen oder darüber in Handel treten, vielmehr muß jeder Käufer das Zeichnen schlechterdings zuvor abwarten.

Nach geschehener Zeichnung kann der Verkäufer seine Röthe erst zum Verkauf ausstellen. Uebrigens hat der Käufer, welcher eine in den Graden ihrer Güte verschiedene, oder fehlerhafte, oder blos zur hiesigen Consumtion zu gestattende Waare an sich bringt, lediglich vor dem Kaufe zu prüfen, ob ihm solche zuträglich sey, und darnach den Preis einzurichten, indem der Käufer nach geschlossenem Kaufe gegen den Verkäufer nicht weiter gehöret, sondern den Kauf zu halten verpflichtet seyn soll.

§. 3.

Da die obgedachte, durch das Zeichnen bewürkte Censur der Röthe selbige zu einer Kaufwaare macht; so müssen die Röthezeichner die Waare sorgfältig prüfen, und alsdenn gewissenhaft, nach der ihnen gewordenen Instruction bezeichnen, anderergestalt dieselben wegen des durch Vorsatz oder grobes

Ver-

Versehen verursachten Schadens, beschaffenen Umständen nach, ihres Amts entsetzt, und sonst nach dem Befunde des Magistrats zu Breslau, salvo recursu an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer, dafür angesehen werden sollen, wobei denselben mit Röthe einen eigenen Handel zu treiben, oder Commissionen anzunehmen, gänzlich untersaget wird.

§. 4.

Da der Credit der Röthe im Auslande, und der eigene Vortheil der Anbauer von der Güte des Products, und von der möglichst sorgfältigen Bearbeitung desselben abhängt; so müssen die Anbauer darauf ihr einziges Augenmerk richten, und es sollen daher künftig nur folgende Bezeichnungen in Ansehung der Sorte und Güte der Röthe statt finden:

1) Alle ächte, unvermischte und ganz untadelhafte Keimröthe wird mit W. I. der Krone und der laufenden Jahrszahl, oder nach ihrem würklichen Alter bezeichnet.

2) Die gute neue Herbströthe bekommt das Zeichen W. und nach den Märkten, Crucis, Elisabeth oder Mitfasten die Buchstaben C. E. oder M. sammt der currenten Jahreszahl oder Krone, die Herbströthe von vorhergehenden Jahren, die Jahrszahl nach ihrem würklichen Alter.

3) Ist die Keimröthe mit Herbströthe vermischt, der Zusatz sey so geringe als als er wolle: so wird sie mit dem großen W. und der Jahrszahl ohne Krone gezeichnet. Diese Bezeichnung findet auch statt, wenn die Keim-Röthe zwar an und für sich ächt, aber fehlerhaft bearbeitet oder unreif ist, worunter die sogenannte Frühröthe verstanden wird, oder wegen allzu großer Nässe im Frühjahr oder späten Frost, beträchtlichen Schaden erlitten hat.

4) Wenn die Herbströthe nicht fleißig genug bearbeitet worden, und fremdartige Theile darunter gekommen, oder wenn solche merklich angezogen, oder durch Nässe bereits im Acker Schaden gelitten hat: so soll solche das Zeichen von W. C. ꝛc. und der Jahrszahl, jedoch ohne Krone erhalten.

5) Wenn die Röthe, es sey Keim- oder Herbströthe, mit fremdartigen, theils nicht färbenden, theils der Farbe widerstehenden Theilen vermischt ist, und dieser Zusatz beträgt bei der Keimröthe über 3 Pfund und der Herbströthe über 4 Pfund auf den Stein gerechnet: so wird solche mit † bezeichnet. Beträgt der Zusatz aber bei der Keimröthe über $\frac{1}{4}$ und bei der Herbströthe

über $\frac{1}{3}$ des Ganzen; so wird solche wegen der dabei vorwaltenden groben Nachläßigkeit in der Bearbeitung oder des hierunter verborgenen Betruges, gar nicht gezeichnet, nach vorgängigem Polizeybefunde consisciret, und nach Umständen, andern zum Beyspiel entweder ganz oder zum Theil um die Waage gestreuet.

Sollte sich aber eine bösliche oder vorsätzliche Vermischung der Keim- oder Herbströthe mit dergleichen fremdartigen Theilen zu Tage legen; so soll, wenn die Beimischung auch $\frac{1}{4}$ und respective $\frac{1}{3}$ des Farbe-Materials nicht erreichte, mit der Confiscation und Ausstreuung der Röthe nach dem hierüber zu eröffnenden Polizeibefunde verfahren, und der Verfälscher noch außerdem mit harter Gefängnißstrafe beleget werden.

Auch soll der bisherige Mißbrauch, nach welchem die Verkäufer den groben Kern unten in die Säcke gepackt, gänzlich abgestellet seyn, weil der Käufer durchaus die bezeichnete Röthesorte zu verlangen berechtiget ist. Die doppelten und zu sehr geflickten Röthesäcke bleiben wie bisher verboten, und werden ohne Bezeichnung abgewiesen.

§. 5.

Wenn die Röthe solchergestalt gezeichnet worden, soll dieselbe gewogen, und auf jeden Sack 6 Pfund Tara gerechnet, das übrige volle Gewicht aber nach Stein und Pfund ausgesprochen, und dem Verkäufer nach dem zwischen ihm und dem Käufer verabredeten Preise bezahlt werden. Das bisher üblich gewesene Gutgewicht soll zum Besten der Verkäufer, besonders derjenigen, welche nur kleinere Vorräthe zu Markte bringen, gänzlich abgeschaft seyn.

§. 6.

Was den Handel mit Röthe betrift; so soll nur die im §. 4. No. 1. aufgeführte gute Keimröthe mit dem W. I. der Krone und der Jahrszahl; und die sub No. 2. aufgeführte gute Herbströthe mit dem W. C. ꝛc. der Krone und der Jahrszahl (es sey die laufende oder vorige) bezeichnet, ins Ausland versendet werden können, und die mit dem großen W. und der Jahrzahl ohne Krone sub No. 3. ingleichem die sub No. 4. aufgeführte Herbströthe, lediglich zum Handel in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz qualificiret seyn. Die Kreuzröthe hingegen soll der Breslauer Kaufmann gar nicht an sich bringen, sondern der Ankauf derselben lediglich dem Breslauer Färber und

Manu-

Manufacturier erlaubt seyn, als welchem auch nur die confiscirte und zum öffentlichen Verkauf ausgebothene Röthe zu Theil werden kann.

§. 7.

Wenn ein Kaufmann die erkaufte Röthe zur Versendung entweder ins Ausland oder in die Provinz packen lassen will; so muß er solches einem Röthezeichner anzeigen, und demselben die zu verpackende Röthe darstellen. Der Röthezeichner muß die ihm angewiesene Röthe nochmals revidiren, und wenn er sie dem Zeichen gemäß befindet, den vereideten Packern überantworten, worauf die Packung in Fässer vor sich gehen kann. Hierbey wird den Röthezeichnern und Röthepackern zur unverbrüchlichsten Pflicht gemacht, nicht zu gestatten, daß Röthe von verschiedener Sorte, zum Beispiel Keimröthe mit Herbst- oder W. Röthe mit einander vermengt oder gepackt werde. Wenn die Packung geschehen, muß der Röthezeichner die geleerten Säcke nochmals revidiren, und sich von der vorschriftmäßigen Packung überzeugen. Für diese Bemühung der Röthezeichner soll ihnen von dem Kaufmann auf jeden 6 bis 8 Stein schweren Sack Keim- oder Herbströthe Ein Silbergroschen bezahlet werden. Die verordneten und geschwornen 2 Röthepacker sollen zum Sacken der Röthe und deren Einschlagung in Fässer berechtigt seyn, und dazu, bei acht gute Groschen Strafe für jeden ohne sie gepackten Stein Röthe, gebraucht werden, welche Strafe mit $\frac{2}{3}$ zur Armen-Casse kommen, und mit $\frac{1}{3}$ dem Denuncianten zufallen soll. Erfordert die überhäufte Rötheverpackung, daß die Röthepacker sich vertheilen; so muß demnach bei jeder Verpackung außer dem ebenfalls vereideten Gehülfen ein geschworner Röthepacker zugegen seyn, von welchem hauptsächlich die Befolgung der Vorschrift gefordert werden soll. Die Röthezeichner haben nach vollbrachtem Geschäft das verpackte Faß in dem Waage-Amte gehörig sammt der Sorte der Waare gewissenhaft anzugeben, worauf sodann dem Faß bei der Waage das Zeichen, wie es auf den verpackten Säcken befindlich gewesen, gegen Erlegung der hergebrachten Gefälle aufzubrennen, und soll andrergestalt kein Faß zur Versendung gestattet werden.

Auch müssen die Röthepacker auf den Säcken, die ihnen von den Röthezeichnern und dem Kaufmann zum Einschlagen in Fässer übergeben worden, die Zeichen sogleich gänzlich vertilgen, ohne auf einen Widerspruch dagegen zu achten, wie denn jeder Inhaber eines geleerten, annoch mit dem Röthezei-

chen versehenen Sackes Zwei Reichsthaler Strafe zur Armen-Casse erlegen, oder einen verhältnißmäßigen Arrest erleiden soll. Auch liegt den Röthezeichnern ob, die Packer nach geschehener Packung, und wenn sie die geleerten Säcke nachsehen, zur ungesäumten Vertilgung der Zeichen ernstlich anzuhalten, widrigenfalls auch sie dafür verantwortlich seyn sollen.

Wenn die zur Packung eines Faßes bestimmte Röthe nicht völlig gebraucht wird, und ein Rest bleibt; so muß derselbe in die gezeichneten Säcke, so viel deren von Röthen, auf der Stelle wieder gesackt werden. Hierbei ist auf die zu Hervorbringung einer gleichen Farbe geschehene Vermischung nicht zu achten, indem alle zu verpackende Säcke von einer und derselben Sorte und Zeichnung seyn müssen. Werden die Röthepacker oder ihre Gehülfen gegen vorstehende Anweisung handeln: so sollen dieselben cassiret, und überdem körperlich hart bestraft werden, wie sie denn auch schlechterdings sich mit keiner Röthepackung befassen müssen, wenn ihnen nicht zuvor die Waare von einem Röthezeichner überliefert worden. Uebrigens soll keine Röthe außer den Ringmauern der Stadt Breslau gepackt werden. Auch soll den Röthepackern und ihren Gehülfen, welche zunächst unter der Aufsicht der Röthezeichner stehen, alljährlich unter Vorhaltung des von ihnen geleisteten Eides, die für sie hierin enthaltene Anweisung auf dem Rathhause vorgelesen, und was zu ihrer Pflicht gehöret, ihnen erinnerlich gemacht werden. Sollte ein Kaufmann, wie Wir wohl nicht vermuthen wollen, sich beikommen lassen, den Röthezeichnern oder Packern zu einer gesetzwidrigen Mischung und Packung der Röthe Veranlassung zu geben; so soll derselbe das erstemal in Funfzig Reichsthaler und für die andernmale in noch größere Strafe genommen werden.

§. 8.

Der Kaufmann muß entweder selbst, oder durch seinen Diener oder Burschen den Röthemarkt abwarten, und soll kein Kaufmann für einen andern Kaufmann, wohl aber für einen Färber, Professionisten oder Fabricanten den Einkauf besorgen; auch bleiben die Weibsleute von dem Rötheeinkauf gänzlich ausgeschlossen.

§. 9.

Kein Röthefaß soll mehr als Funfzehn Centner wiegen, und stehet es jedem mit Röthe handelnden Kaufmann frei, nach seinem Bedarf kleinere

Gebinde

Gebinde von beliebiger Schwere packen zu lassen. Einem Fasse von mehr als 15 Centnern soll das Aufwiegen versaget werden.

§. 10.

Soll auch Niemand Röthe anders, als die auf dem Röthemarkt aufgeführt und bezeichnet worden, an sich zu bringen, und das Besehen, Bestechen oder Behandeln derselben bei den Anbauern und Verkäufern, ehe die Röthe zu Markte gebracht und gezeichnet worden, schlechterdings nicht ferner zugelassen seyn. Im Contraventionsfall soll die Waare confisciret werden, und $\frac{2}{3}$ des Werths der Armen-Casse, $\frac{1}{3}$ aber dem Denuncianten anheim fallen. Der bei der Confiscation nicht leidende Theil soll den Betrag der erkauften Röthe gleichmäßig als Strafe erlegen. Wenn jemand Röthe nicht kaufsweise, sondern auf andere Art, durch Tausch, Schenkungen ꝛc. an sich bringt, so muß solche demohnerachtet zur Waage gebracht und bezeichnet werden, widrigenfalls der Ueberkommende (Acquirent) eine willkührliche Geldstrafe zur obgedachten Vertheilung zu gewärtigen hat.

§. 11.

Da das Marktrecht es schon mit sich bringt, daß Niemand dem andern in den Kauf fallen darf; so muß auch dieß bei dem Röthekauf Anwendung finden. Indessen verstehet es sich von selbst, daß, wenn ein Käufer mit dem Verkäufer sich über den Preiß nicht einigen kann, ersterer die Waare verlassen, und den Zutritt einem andern verstatten muß.

§. 12.

Der Rötheeinkauf stehet blos der Kaufmannschaft, den Reichkrämern und den Professionisten und Fabricanten, welche der Röthe zu ihrer Handthierung benöthiget sind, den Fremden aber nur unter Einschränkungen zu, dergestalt, daß der Breslausche Kaufmann, Färber und Fabricant alle Tage, der Fremde aus Ober- und Niederschlesien und der Grafschaft Glatz nur des Sonnabends und zur Jahrmarktszeit, der Auswärtige aber ohne Unterschied, ob er in den übrigen Königlichen Preußischen Staaten oder im Auslande wohnet, blos zur Jahrmarktszeit zum Kauf zuzulassen ist. Wer blos im Auftrage eines Fremden einkauft, tritt in die Stelle dessen, der ihm den Auftrag gemacht, und ist daher der obigen Verordnung ebenfalls unterworfen. Auch muß solchenfalls der Name des Fremden im Waageamte angemeldet, und die

hergebrachte erhöhete Waagegebühr bei Strafe der dreifachen Gefälle zur Casse entrichtet werden.

§. 13.

Den Breslauschen zum Röthekauf berechtigten Bürgern, Kaufleuten, Reichkrämern und Professionisten oder Fabricanten gebühret des Sonnabends und zur Jahrmarktszeit vormittags, das Vorkaufsrecht einer vollen Stunde, so daß der Fremde nicht eher, als eine Stunde nach Anfange des Marktes, nämlich um 9 Uhr und respective 10 Uhr zu kaufen berechtiget ist.

§. 14.

Da auch bisher sich müßige Leute häufig bei der Waage eingefunden und sich mit der Röthemäckelei beschäftiget, dadurch aber, nachdem es ihr Vortheil erheischet, bald dem Kaufmann, bald dem Landmann beträchtlichen Schaden zugefüget, und den Preiß der Röthe, zu Bestreitung des Mäckelgeldes unnöthigerweise in die Höhe getrieben haben, diesem Unwesen aber nicht länger nachgesehen werden kann: so soll hinführo kein Röthemäkler auf dem Markte geduldet, sondern wenn sich einer betreffen läßt, solcher sofort von den Röthezeichnern und Waageofficianten fortgewiesen und bei vorkommender Renitenz zum Arrest gebracht werden. Wenn daher der Eigenthümer der Röthe, oder derjenige, dem er Auftrag zum Verkauf gegeben, mit der Röthe zu Markte kommt, und solche geschauet und gezeichnet worden; so soll nur dieser ohne Zuthun eines dritten, wer es auch sey, mit den Käufern unmittelbar den Kauf schließen.

§. 15.

Die auf den Markt gebrachte Röthe, welche bereits bezeichnet worden, jedoch nicht sogleich hat verkauft werden können, muß an einem dazu bestimmten öffentlichen Orte eingesetzt, und unter Aufsicht der Waageamtsbedienten in sicherem Gewahrsam behalten werden. Der Eigenthümer solcher unverkauften Röthe muß dagegen den Thorzettel bei dem Waageamts-Rendanten deponiren, welcher diesen Zettel wohl aufbewahren, und wenn derselbe nach Verlauf dreier Monate nicht wiederum abgefordert worden, solches dem Magistrate zur weitern Untersuchung anzeigen wird.

Für dieses Einsetzen wird, wenn die Röthe schon am nächsten Markttage verkauft werden sollte, nichts bezahlt; bleibt sie aber länger im Deposito:

so

so hat der Eigenthümer derselben monatlich für einen ganzen Sack Einen Silbergroschen, für einen halben Sack Sechs Denar ohne Unterschied der Sorte der Röthe, in die Waageamts-Casse zu erlegen. Das Einsetzen dergleichen Röthe in Privathäuser dagegen soll künftig gänzlich cessiren, und wollen Wir nicht allein den Eigenthümer der Röthe, sondern auch des Hauses, woselbst sie untergebracht worden, verhältnißmäßig bestrafen lassen.

§. 16.

Kein Färber oder Fabricant soll sich beikommen lassen, die zu seinem Bedarf erkaufte, mit dem Kreuz bezeichnete Röthe an einen Kaufmann abzulassen, und auf den Contraventionsfall außer der Confiscation der Waare eine Geldbuße von Einem Reichsthaler pro Stein erlegen. Der durch die Confiscation nicht leidende Theil soll um den Betrag der Röthe und gleichermaaßen um Einen Reichsthaler pro Stein gestraft werden, von welchen beiderseitigen Strafgeldern die Armen-Casse $\frac{2}{3}$ und der Denunciant $\frac{1}{3}$ erhält.

Uebrigens wird den Röthezeichnern zur Pflicht gemacht, das Zeichen auf der von einem Färber und Professionisten erkauften Kreuzröthe, noch ehe sie von der Waage weggebracht wird, zu vertilgen und auszulöschen. Auch soll,

§. 17.

Damit alle Unordnung verhütet werde, der Kaufmann die auf seinen Namen erkaufte Röthe auf der Marktstelle an einen andern mit oder ohne Gewinn nicht abtreten, noch soll einer zu des andern Einkauf sich gebrauchen lassen.

Wenn nun Unsere Allerhöchste Willensmeinung dahin gerichtet ist, aller Betrügerey und Verfälschung der Röthe beim Verkauf möglichst vorzubeugen; so befehlen Wir Unserer Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer und dem dortigen Magistrat, sich auf das allergenaueste nach vorstehender Röthe-Ordnung zu achten, und die vorkommenden Contraventionen gehörig zu bestrafen. Uebrigens aber behalten Wir Uns vor, diese erneuerte Röthe-Ordnung den Zeitumständen und Unserem Allerhöchsten Befinden nach, hinwiederum aufzuheben, abzuändern und zu modificiren, je nachdem es das Beste des Landes und Unserer mit dem Röthebau sowohl als Handel beschäftigten getreuen Unterthanen erfordern dürfte.

Urkund-

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen Berlin den 28ten December 1797.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Hoym.

No. VII.

d. d. Berlin den 1ten Januar 1798.

Publicandum

die Fabrication und den Verkauf des Roll-Tabacks betreffend.

publ. durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen d. d. Breslau 20. Januar 1798.

Nachdem das Allerhöchste Declarations-Patent vom 25ten vorigen Monats und Jahres, die bisher bestandene Tabacks-Administration aufgehoben, und die Freyheit des Tabacks-Gewerbes von neuem verheißen, die nähere Bestimmung des Termins aber, mit welchem die bisherigen Einschränkungen aufhören sollen, noch vorbehalten worden ist: so wollen Se. Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr, durch gegenwärtiges Publicandum diejenigen Maßregeln, die Höchst Dero getreuen Unterthanen schon jetzt den Genuß eines Theils der durch jenes Patent beabsichteten Wohlthaten zuwenden sollen, zugleich aber einige mit diesen Maßregeln nothwendig zu verbindende Vorschriften und Modalitäten näher bekannt machen lassen. Allerhöchstdieselben verordnen und setzen daher fest:

§. 1.

Da die Fabrication und der freie Verkauf des Rolltabacks mit dem Vortheil der Tabacks-Pflanzer und der geringern Volks-Klasse in unmittelbarer Verbindung steht, diese Fabrication auch abgesondert von der Fabrication aller übrigen Sorten getrieben werden kann, und durch deren Bewilli-

gung

gung überdies der bisher Statt gehabte Schleichhandel aufhören wird; so soll von dem 1ten Februar a. c. an die Fabrication und der Verkauf des Roll-Tabacks wieder ein freyes Gewerbe seyn, und der Preiß der von dem Tabacks-Pflanzer zu Markte zu bringenden Blätter durch freye Concurrenz bestimmt werden.

§. 2.

Vierzehn Tage vor dem bestimmten Termin müssen sämmtliche Tabacks-Spinner ihre von der bisherigen Administration erhaltene, oder nach der ihnen ertheilten Erlaubniß selbst angekaufte, durch Waage-Zettel zu bescheinigende Vorräthe gesponnen oder roh: in die Königl. Magazine gegen Erhaltung ihres Spinnerlohns und etwannige Auslage für den Taback, zurückliefern, oder gewärtigen, daß sie nach Ablauf dieses Termins angehalten werden, die Blätter nach dem Markt-Preise und der künftig von dem Land-Taback zu erlegenden im weitern Verfolg dieses Publicandi näher bestimmten Abgabe zu bezahlen.

§. 3.

Vor dem 1ten Febr. a. c. darf kein Spinner gesponnenen Taback verkaufen, als worauf die Officianten, wie bisher, genaue Acht haben sollen.

§. 4.

Auch soll bis zur gänzlichen Aufhebung des Tabacks-Monopols in Ansehung aller Sorten von Taback, keinem Spinner erlaubt seyn, die sogenannten Kraus-Tabacke zu fabriciren, zu welchem Ende die Schneideladen der Spinner vor der Hand, und bis der Zeitpunkt der unbeschränkten Gewerbes-Freiheit eingetreten seyn wird, zurückbehalten, oder wo sie übernommen sind, unter öffentliche Aufsicht gesetzt werden sollen.

§. 5.

Mit den Spinnern in den Königl. Spinnereien wird bis zum 1ten Febr. dasjenige, was wegen ihrer Rückkehr an ihren ehemaligen Wohnort erforderlich ist, regulirt werden.

§. 6.

Allen Fabricanten steht vom 1ten Februar an der Einkauf roher Blätter frey; damit aber daraus kein in dem Debit der Vorräthe der Administration nachtheiliger Mißbrauch entstehen könne, sollen ihre angekaufte Vorräthe bis

zur gänzlichen Aufhebung des Monopols von den Accise- und Tabacks-Officianten in Aufsicht genommen werden.

§. 7.

Vom 1ten Febr. a. c. soll auch jedem, der überhaupt zur Fabrication berechtigt ist, erlaubt seyn, die Fabrication des Rauch- und Schnupftabacks wieder anzufangen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er sich bis zur Ankündigung der völligen Fabrications-Freyheit, allen den Verfügungen unterwerfe, welche die von Sr. Königl. Majestät Allerhöchst verordnete Realisirungs-Commission bis zu diesem Zeit-Punkt zur nothwendigen Controlle nöthig finden wird.

§. 8.

Vom Tage der Bekanntmachung dieses Publicandi an, tritt die Erhebung der zur Entschädigung des Staats wegen des mit der Aufhebung der Tabacks-Administration verknüpften Verlustes erforderlichen neuen Abgaben ein, die theils in einem erhöhten Impost von allen, sowohl einländischen als fremden rohen Blättern und fremden fabricirten Tabacken, theils in einer geringen Erhöhung der bisherigen Uebertrags-Accise bestehen sollen.

§. 9.

In Ansehung des Tabacks wird hiedurch festgesetzt, daß forthin von den hier benannten Sorten folgende Abgaben, welche inclusive der alten tarifmässigen Sätze erhoben werden, statt haben sollen:

1.	vom feinen Spanischen Taback pro Pfund .	1 Rthl.	— Gr.	— Dr.
2.	Knaster in Rollen . . .	—	6	—
3.	Portorico in Rollen . .	—	4	—
4.	sonstigen fremden fabricirten Rauchtabacken aller Art		6	—
5.	von fremden fabricirten Schnupftabacken .	—	6	—
6.	Virginischen Blättern . .	—	2	—
7.	Ungarischen und andern ordinairen fremden Blättern		—	8
8.	Virginischen Tabacks-Stengeln .	—	1	—
9.	einländischen Tabacks-Blättern pro Centner	1	—	—

Von grünen Land-Tabacks-Blättern wird künftig das Duplum der bisherigen Abgabe erlegt.

§. 10.

§. 10.

In Ansehung der Uebertrags-Accise verordnen Se. Königl. Majestät, daß solche forthin um 4 Pfennige pro Thaler erhöht, folglich anstatt des bisherigen Satzes von 1 Gr. 4 Pf. pro Thaler nach dem erhöhten Satze von 1 Gr. 8 Pf. pro Thaler erhoben werden soll. Damit jedoch selbst diese geringe Erhöhung besonders der unbemittelten Volks-Classe auf keine Weise drückend werden könne, wird auch hiedurch festgesetzt;

1) daß selbige nicht eher eintritt, als wenn die zu entrichtende Accise- und Impost-Gefälle 12 Gr. und darüber betragen;
2) daß die Mahl-Accise von Roggen, die Malz-Accise vom Brauen, und die Umschütte-Gelder davon gänzlich ausgenommen sind;
3) daß dagegen aber diese hier verordnete Erhöhung sich auf alle Arten von Consumtions-Abgaben und Impositen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, erstreckt.

§. 11.

In Ansehung der Befugniß zur Tabacks-Fabrication wird hier noch ausdrücklich in Erinnerung gebracht, daß Niemand dieses Gewerbe treiben darf, der nicht dazu vorhin auf eine oder die andere Art berechtiget gewesen ist, und es wird nicht nur auf die Befolgung dieser Vorschrift strenge gehalten werden, sondern Se. Königl. Majestät lassen auch überdies den alten Fabricanten zu ihrer Ermunterung hierdurch die Zusicherung ertheilen, daß die Anzahl der vor Einrichtung der Tabacks-Administration ausgegebnen Concessionen zur Tabacks-Fabrication a dato binnen 5 Jahren nicht vermehrt werden soll.

Seine Königl. Majestät von Preußen befehlen nunmehr Dero sämmtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Accise- und Zoll-Directionen, Land- und Steuerräthen, Magistraten, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, sich nicht nur selbst in vorkommenden Fällen nach gegenwärtigem Publicando genau zu achten, sondern solches auch überall gehörig bekannt zu machen.

Gegeben Berlin den 1ten Januar 1798.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

No. VIII.

d. d. Breslau den 12ten Januar 1798.

Circulare

wegen der bey Versendung einländischer Wolle, die das Ausland passiret, zu beobachtenden Modalitäten.

An sämmtl. Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Anliegendes von Unserer Neißer Accise- und Zoll-Direction, wegen der bei Versendung einländischer, das Ausland passirenden Wolle, zu beobachtenden Modalitäten, unterm 27ten Octbr. v. J. an sämmtl. Accise- und Zoll-Aemter erlassenes Circulare lassen Wir Euch im Verfolg der Verfügung vom 31ten May a. pr. zur Nachricht und Achtung in Abschrift communiciren. Sind ꝛc.

Circulare.

Durch die Circular-Verordnungen der hiesigen Königl. Oberschl. Accise- und Zoll-Direction vom 24ten April 1797 No. 181 und vom 17ten July gedachten Jahres No. 36 sind die Accise- und Zoll-Aemter ihres Ressorts über die Vorsichtigkeits-Maaßregeln unterrichtet worden, welche bey Transportirung inländischer Wolle, zu Verhütung der heimlichen Ausfuhr derselben, in Anwendung gebracht werden sollen. Diese Vorschriften bleiben fest stehen. Um aber einerseits die Circulation der inländischen Wolle im Lande zu befördern und andererseits doch solche Modalitäten zu treffen, wodurch der sämmtl. Exportation, insofern solche durch die Accise- und Zoll-Aemter zu verhüten ist, nach Möglichkeit vorgebeugt werde, hat der Hof per rescriptum clem. vom 5ten July d. J. annoch folgendes anzuordnen befunden, und zwar

1) daß inländische Wolle nicht nur am Orte des Verkaufs, es mag nun daselbst eben Wollemarkt seyn oder nicht, sondern auch im Bestimmungs-Orte des richtigen Einganges wegen überwogen werden soll. Dieser Anord-

ordnung des zweymaligen Ueberwiegens, von welcher die Accise-Aemter unter keiner Bedingung abgehen dürfen, müssen sich die Empfänger der Wolle in den Bestimmungsörtern, allwo solche zum zweitenmal überwogen wird, um so mehr mit schuldigem Gehorsam unterwerfen, da nach der Aeußerung der Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern, ohne diese Vorkehrung, die heimliche Exportation nicht gut übersehen werden kann.

2) daß diejenigen gefüllten Wolle-Züchen und Säcke, welche auf dem Transport vom Orte der Erzeugung zum Orte des Verkaufs, oder von diesem zum Orte der Bestimmung das Ausland nothwendig passiren müssen, versiegelt und auf den Näthen mit schwarzer Farbe schlangelirt, auch erstern Falls zu diesem Behufe, bevor sie nach dem Verkaufs-Orte abgehen, beym nächsten Accise- und Zoll-Amte, auf welches die Straße den Transport führen dürfte, gemeldet, die Anzahl der Säcke und ihres Gewichtes declariret, und so wie bei allen übrigen Woll-Transporten Begleitschrine darauf entnommen werden sollen. Obwohl nun dergleichen Wolle-Transporte in hiesigem Directions-Departement nicht vorkommen, so wird doch öfters Wolle, die vom Verkaufs-Orte an den Ort ihrer Bestimmung geht, durch ziemlich beträchtliche Strecken der Grenze geführt, wo denn die Vertauschung und Exportation feiner inländischer Wolle gegen grobe ausländische zum Nachtheil der Landes-Fabriquen practicable bleibt. Um diese Manövres zu verhüten, werden die Accise- und Zoll-Aemter angewiesen, von welchen dergleichen Transporte abgehen, die Näthe der Woll-Säcke mit schwarzer Farbe zu schlangeliren und zu siegeln.

3) Wie bereits durch das Circulare vom 24ten April 1794 No. 181 verfügt, muß auf jeden Woll-Transport ein Begleitschein ausgefertigt, und der Zurücksendungs-Termin desselben zwar im Verhältniß mit der Entfernung des Bestimmungs-Ortes, doch so kurz als möglich gestellt werden; und, wenn der Begleitschein nicht prompt remittirt wird, hat das Ausstellungs-Amt der hiesigen Königl. ꝛc. Direction sofort davon schriftliche Anzeige zu machen, wo sodann die erforderliche Recherche durch die Krieges- und Domainen-Cammer veranlaßt werden soll.

Die Herren Accise- und Zoll-Räthe werden bei Bereisung ihrer resp. Arrondissements auf ganz exacte Befolgung gegenwärtiger Vorschriften zu halten haben.

Neiße den 27ten October 1797.

Königl. Preuß. Oberschl. Prov. Accise- und Zoll-Direction.

No. IX.

d. d. Breslau den 13ten Januar 1798.

Circulare

wegen der Cantonpflichtigen Söhne, welche mit ihren Eltern von dem Orte ihrer Geburt weg, und anders wohin gezogen sind.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist an mehreren Orten eine Menge annoch cantonpflichtiger Cantonisten entdeckt worden, welche weder im Canton-Buche noch in einem Seelen-Register eingetragen stehen, und besonders scheinet dies der Fall zu zu seyn bei Söhnen der Amtleute, Bedienten, Vögte, Schäfer, Gemeinde-Hirten, Viehpächter, Profeßionisten ꝛc. deren Eltern sich nur einige Jahre an einem Orte aufgehalten, und bei ihrem Abzuge ihre Kinder mit weggenommen haben. Da nun daran gelegen ist, diese größtentheils durch die von den Scholzen, bei der ihnen obliegenden Eintragung in das Seelen-Register der gebornen Menschen, zeither bewiesene Nachläßigkeit entstandenen, zum Nachtheil des Canton-Wesens gereichenden Unordnungen baldmöglichst zu beheben; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, sämmtlichen Gerichts-Aemtern in Euerm Creise aufzugeben, über diejenigen cantonpflichtigen Söhne, welche an einem Canton-Orte geboren worden, mit ihren Eltern aber

anders

anders wohin gezogen sind, eine Untersuchung, mit Zuziehung der Geistlichen, der Dorfgerichte, und der ältesten Leute des Dorfes, und mit Beobachtung der größten Genauigkeit nach den Kirchen-Büchern auf 30 Jahre zurück anzustellen, von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte dergleichen Cantonisten nähere Erkundigung einzuziehen, und das Resultat dieser Untersuchung nebst den eingegangenen Nachrichten, längstens binnen 3 Monaten a die recepti gegenwärtigen Circularis an Euch einzureichen. Ihr habt also von dem Erfolge dieser Verfügung zu seiner Zeit pflichtmäßig Bericht abzustatten, die Dominia Eures Creises aber in Unserm Namen zur genauesten Attention darauf anzuhalten, daß keiner ihrer Unterthanen und Dorf-Einwohner sich seiner Canton-Pflicht entziehe, widrigenfalls sie künftig für dergleichen Fälle selbst responsable gemacht werden sollten. Sind ꝛc.

Nota. Communicetur dieses Circulare auch den Steuer-Räthen, um eine gleiche Aufforderung an die Magistrate in Ansehung derjenigen Cantonisten, welche in die Städte und Stadt-Dörfer gehören, schleunigst zu erlassen, und darüber zu berichten.

No. X.

d. d. Breslau den 15ten Januar 1798.

Königliche Cammer-Verordnung

daß Präbenden und andere geistliche Stifts-Stellen in öffentlichen Blättern nicht zum Verkauf ausgeboten werden sollen.

An die Zeitungs-Expedition und das Addreß-Comtoir zu Breslau.

Da es fernerhin nicht mehr Statt finden soll, daß Präbenden und andere geistliche Stifts-Stellen in den Königl. Staaten in öffentlichen Blättern zum Verkauf ausgeboten werden, so wird solches der hiesigen Zeitungs-Expedition (Addreß-Comtoir) mit der Aufgabe bekannt gemacht, sich genau darnach

zu

zu achten, und künftig keine Inserenda an- und aufzunehmen, die dergleichen Ausbietungen enthalten.

No. XI.

d. d. Glogau den 25ten und Breslau den 28ten Januar 1798.

Circulare

wegen des auf die einzelnen Theile fremder Wagens zu extendirenden Einfuhr-Verbots.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Einfuhr aller fremden Wagens, mithin auch der ordinairen Holz- und Fuhr-Wagens, ist zwar schon längst Tarifmäßig verbothen. Da jedoch diesem Verbot auf die leichteste Art dadurch ausgewichen, und das Gesetz kraftlos gemacht werden kann, wenn der Einbringer den Wagen auseinander nimmt, die einzelnen Theile desselben einbringt, declarirt, versteuert, und solche hiernächst wiederum zusammensetzt, weil die einzelnen Theile, als Achsen, Deichseln, Leitern und Räder, ja sogar die mit Eisen beschlagene Räder, nach dem nehmlichen Tarif bisher einzubringen erlaubt waren, so ist resolvirt worden, die Einbringung der einzelnen vorgedachten Bestandtheile ordinairer Bauer-Wagens und Kaleschen nicht ferner zu gestatten, sondern solche durchaus zu verbiethen, und wird Euch demnach solches zur weitern Bekanntmachung in Eurem Creise (in den Städten Eures Departements) hiermit eröfnet. Sind ꝛc.

P. M. Hiervon ist den Königl. Accise- und Zoll-Directionen die erforderliche Nachricht gegeben worden.

No.

No. XII.

d. d. Breslau den 28ten Januar und Glogau den 13ten Febr. 1798.

Circulare

wegen der Receptions- und Verpflegungskosten der zur Zuchthaus-Strafe condemnirten muthwilligen Baumbeschädiger.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Unsern ꝛc. So weit auch der Frevel in Beschädigen der Bäume um sich greift, so wird doch selten ein muthwilliger Baum-Beschädiger denuncirer. Ein Grund davon mag in der Besorgniß liegen, daß, wenn ein dergleichen Contravenient zur Zuchthaus-Strafe verurtheilt werden sollte, und aus Armuth nicht die Receptions- und Unterhaltungs-Kosten aus eignem Vermögen zu bezahlen vermöchte, diese seinem Dominio zur Last fallen würden. Es ist daher beschlossen worden, daß, wenn ein muthwilliger zur Zuchthaus-Strafe verurtheilter Baum-Beschädiger die Receptions- und Unterhaltungs-Kosten aus eignem Vermögen nicht bestreiten kann, er unentgeldlich aufgenommen und verpfleget werden soll. Ihr habt solches den Dominiis Eures unterhabenden Creises (den Magistraten Eures unterhabenden Departements) bekannt zu machen und sie aufzufordern, auf die muthwilligen Baumbeschädiger wachsam zu seyn, und wenn einer entdeckt wird, ihn zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Sind ꝛc.

P. M. Diese Vorschrift ist auch mittelst Avertissements in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern unter eben dem Dato bekannt gemacht worden.

No. XIII.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 10ten Februar 1798.

Circulare

daß vor Trinitatis 1799 kein Schaafgesinde wider den Willen der Herrschaft aus deren Dienst zu treten befugt seyn soll.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Uns angezeiget worden, daß das unterm 16ten Aug. 1797. erlassene Edict, wegen Abschaffung des Schaaf-Vorviehes, in verschiedenen Gegenden, besonders von den Schäfern und deren Gesinde verkannt wird, und daß letztere sich dieser Einrichtung dadurch zu entziehen suchen, daß sie ihren Herrschaften und Brodherren den Dienst aufsagen, und selbige dadurch in große Verlegenheit setzen.

Obgleich durch die in dem diesfälligen Edict den Schaafherren gedroheten Strafen dem sein eigenes Beste verkennenden Schaaf-Gesinde jeder Zufluchtsort benommen wird, nach der zeithero üblich gewesenen Verfassung unterzukommen; so können Wir doch selbst den Versuch, dem emanirten Edict entgegen zu handeln, nicht ruhig ansehen, sondern setzen hiermit fest, daß wider den Willen der jetzigen Herrschaft kein Schaafgesinde befugt seyn solle, vor Trinitatis 1799 aus dem Dienst zu treten, und sein Vorvieh mitnehmen zu wollen, daß es sich vielmehr der vorgeschriebenen Abänderung ohne Widerrede unterwerfen muß. Ihr habt solches sofort in Eurem unterhabenden Creise, (den Magistraten der Städte Eures Departements zur Nachricht und Achtung) bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XIV.

d. d. Glogau den 15ten und Breslau den 17ten Februar 1798.

Circulare

wegen Erhöhung des Imposts von fremden Riechwassern, Pomaden und Schminken.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person zu befehlen geruhet, daß alle fremde Riechwasser, Pomaden und Schminken mit einer erhöheten Abgabe von 6 Gr. pro Thaler oder 25 pro Cent., nach einer richtigen Werthschätzung, zur Beförderung der inländischen Industrie, belegt werden sollen; so geben Wir Euch hiermit auf, solches in Eurem Creise, (Departement) forderſamſt überall gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XV.

d. d. Breslau den 23ten Febr. und Glogau den 16ten April 1798.

Circulare

daß die Dorf-Schmieden statt der hölzernen Laden mit Glas-Fenstern versehen, und die nahe an den Schmieden befindlichen Dünger-Gruben verlegt werden sollen.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist schon an verschiedenen Orten, und zuletzt zu Wolkawe, Trebnitzischen Creises, dadurch Feuer entstanden, daß glühende Stücke Eisen

aus den Dorf-Schmieden, von welchen viele nur hölzerne Laden statt der Fenster haben, und also während der Arbeit offen gelassen werden müssen, auf die Dächer geflogen sind, und nach genauer Prüfung der Sachverständigen ist deren Sentiment dahin ausgefallen, daß solches besonders an Orten, wo man sich der sogenannten Pech-Kohlen bedienet, leicht möglich ist. Um nunmehro den so häufig vorkommenden und in hiesiger Provinz noch so sehr um sich greifenden Bränden auf dem platten Lande zu begegnen, wird hiermit festgesetzt, daß an allen den Orten, wo die Schmieden außer den hölzernen Laden keine Fenster haben, selbige damit noch versehen, und letztere bei Tage, oder so lange darinnen gearbeitet wird, stets zu gehalten, die hölzernen Laden aber blos bei Nachtzeit angeleget werden. Hiernächst habt Ihr die Einwohner Eures Creises zu instruiren, diejenigen aber, die dieser Ordre nicht Folge leisten, in 1 Rthlr. Strafe zu nehmen, und wiederholt auf deren Befolgung zu halten. Uebrigens ist Uns die Anzeige geschehen, daß in verschiedenen Dörfern die Dünger-Gruben zu nahe an den Schmieden belegen sind, vorzüglich an den Orten, wo diese Gruben mit den Schmieden Communication haben, und dadurch ebenfalls Feuers-Gefahr zu befürchten sey.

Nun scheint die verfügende generelle Verlegung der gewöhnlich nahe bei den Schmieden befindlichen Dünger-Gruben mit Schwierigkeiten verbunden zu seyn, weil die Eingeschränktheit des Platzes und andere Local-Umstände eine Translocation nicht immer verstatten dürften, und allenfalls solches nur da nöthig zu seyn, wo eine Communication der Dünger-Grube mit der Schmiede-Werkstatt statt findet, dies aber nur bei den wenigsten Dorf-Schmieden der Fall ist, da schon bei deren Anlegung darauf hat Rücksicht genommen werden müssen. Daher denn dieser Fehler da, wo er sich ja noch vorfindet, auf eine oder die andere Art abzuschaffen seyn wird.

Wir befehlen Euch daher hierdurch in Gnaden, diese Angelegenheit in den Eurer Aufsicht anvertrauten Dörfern gelegentlich näher zu prüfen, und nach Befinden der Umstände dagegen Remedur zu treffen. Sind ꝛc.

No. XVI.

d. d. Breslau den 25ten Februar 1798.

Circulare

wegen Herabsetzung der Gefälle von dem aus einländischen unversteuerten Depots nach dem platten Lande abgesetzten ungarischen und österreichschen Weine.

An sämmtl. Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Um den Reiz zur Defraudation in Absicht des ungarischen und österreichschen Weins bei den Nicht-Eximirten auf dem platten Lande zu vermindern, ist resolviret worden, Versuchsweise auch diesen Nicht-Eximirten in Schlesien die Accise ad 5 Rthlr. 5 sgl. 4 D. pro Eymer ungarischen und österreichschen Weins zu erlassen, so daß selbige hierunter mit dem Land-Adel auf gleichen Fuß behandelt werden, und nur der Zoll und Impost resp. mit 7 Rthlr. 7 Sgl. 6 Dr. oder 12 Rthl. 7 Sgl. 6 Dr. pro Eymer, je nachdem solcher aus unversteuerten Depots genommen oder directe committirt worden, von allen Einwohnern des platten Landes in Schlesien erhoben werden soll. Diese Begünstigung soll jedoch nur vor der Hand zugestanden und sofort wieder aufgehoben werden, wenn sich aus den Nachweisungen der Consumtions-Abgaben von gedachten Weinsorten ergeben sollte, daß dadurch der Zweck der Verminderung der Defraudationen nicht erreicht werde.

Ihr habt also diese den Nicht-Eximirten zugestandene Begünstigung in dem Creise Eurer Inspection gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XVII.

d. d. Breslau den 2ten März 1798.

Circulare

wegen Verhütung der Wildprets-Diebereyen.

An sämmtliche Land-Räthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die Erfahrung lehret, daß die am 12ten May und 16ten Juni 1796 erlassene Circul. um den Wildpretsdiebereyen Einhalt zu thun, ganz fruchtlos geblieben sind; so sehen Wir Uns genöthiget, das darinnen enthaltene Verbot aufs neue einzuschärfen und demselben noch hinzuzufügen, daß die desfalls erlassene Befehle nicht bloß auf die Schonzeit, sondern auch auf das ganze Jahr ausgedehnt seyn sollen.

Ihr erhaltet dahero den Befehl, die Einsassen Eures Creises hiervon zu benachrichtigen und selbige wiederholt zu warnen, daß sie kein Stück Wildpret ohne Attest zur Stadt schicken, widrigenfalls sie die Confiscation desselben sich selbst werden zuzuschreiben haben. Sind ꝛc.

Nota. Ist den Accise-Directionen communiciret worden, um die Thorsteher der Accisebaren Städte hiernach instruiren zu können.

No. XVIII.

d. d. Glogau den 3ten und Breslau den 13ten März 1798.

Circulare

betreffend die Mißdeutung des Circularis vom 3ten und 10ten m. pr. wegen des Abziehens des Schaaf-Gesindes.

An sämmtliche Land-Räthe, ingleichen mut. mut. an sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Die Verordnung. Unsern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß das durch die Circular-Verordnung d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 10ten Febr. c. bekannt gemachte Verboth:

daß

daß wider den Willen der gegenwärtigen Herrschaft kein Schaaf-Gesinde, es mögen Unterthanen oder Fremde, Einländer oder Ausländer seyn, befugt seyn soll, vor Trinitatis 1799 aus dem Dienst zu treten, um sein Vor-Vieh mitnehmen zu wollen, daß es sich vielmehr der vorgeschriebenen Abänderung wegen des Vor-Viehes ohne Widerrede unterwerfen müsse,

Daß kein Schäfer vor Trinitatis 1799 aus dem Dienst treten soll,

von verschiedenen Schäfern, welche dem ohngeachtet in dem Dienste ihrer gegenwärtigen Herrschaft zu bleiben sich weigern, so gedeutet werde, als ob dieses Verboth sie gar nicht, sondern blos die Schaaf-Knechte und Jungen angehe. Zwar versteht es sich von selbst, daß diese von übelgesinnten Schäfern ausgesonnene Misdeutung des Verbots, wodurch sie die wohlthätige Einrichtung, wegen Abschaffung des Vor-Viehes, welches ihnen bisher manchen unerlaubten Vortheil verschafft hat, zu hintertreiben suchen, Unserer durch obgedachte Circular-Verordnung deutlich erklärten Allerhöchsten Willens-Meinung ganz entgegen ist, indem der Ausdruck: Schaaf-Gesinde, alle diejenigen Leute, welche bei den Schaafheerden dienen, mithin eben sowohl die Schäfer, oder sogenannten Schaafmeister, als die Schaafknechte und Jungen bezeichnet. Jedoch wollen Wir, um allen fernern Mißdeutungen und denen daraus entstehenden Weitläuftigkeiten vorzubeugen, mehrerwehnte Circular-Verordnung hierdurch ausdrücklich dahin declariren: daß so wenig ein Schäfer oder sogenannter Schaafmeister, als ein Schaafknecht oder Junge vor Trinitatis 1799 befugt seyn soll, wider den Willen seiner gegenwärtigen Herrschaft aus deren Dienst zu treten; diejenigen aber, welche darwider zu handeln sich beikommen lassen, durch zweckmäßige Zwangs-Mittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten, und wegen ihrer Widerspenstigkeit bestraft werden sollen. Wir befehlen Euch hierdurch in Gnaden, diese Unsere Verordnung so schleunig als möglich in dem Creise Eurer Inspection bekannt machen, und insbesondere durch die Gerichte zur Wissenschaft der Schäfer bringen zu lassen, wollen

wird bei Strafe wiederholt.

Euch

Euch hierdurch erinnern, allen Schaaf-Eigenthümern die Befolgung Unsers Edicts vom 16ten Aug. a. pr. wegen Abschaffung des Vor-Viehes nochmals ernstlich einzuschärfen, und denenselben nöthigenfalls gegen die Renitenz ihrer Schäfer, Schaafknechte und Jungen die erforderliche Assistence zu leisten, damit Unsere wohlthätige Absicht unausbleiblich von Trinitatis c. an erreicht, und Wir, die in vorgedachtem Edict festgesezte Strafen zu vollziehen, nicht genöthiget werden. Sind ꝛc.

No. XIX.

d. d. Berlin den 12ten März 1798.

Verzeichniß

der ganz oder zum Theil aus Meßing bestehenden und in den Handel kommenden Waaren, deren Eingang in Schlesien aus der Fremde und den Preußisch-Westphälischen Provinzen erlaubt ist.

publ. per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 18ten und der Glogauschen vom 19ten Juny 1798. ingl. unter eben dem dato durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekannt gemacht.

Benennung der Waaren.	Deren Maaß, Zahl, Gewicht oder Werth.	Davon sind zu erheben außer 4 Denar Einfuhrzoll für den Thalerwerth beim Eingang aus			
		fremden Landen.		den Königl. Westphälischen Provinzen.	
		Sgl.	Den.	Sgl.	Den.
Astronomische Instrumente, siehe Instrumente.					
Backrädchen	Thaler	3	—	—	—

Be-

Benennung der Waaren.	Deren Maaß, Zahl, Gewicht oder Werth.	Davon sind zu erheben außer 4 Denar Einfuhrzoll für den Thalerwerth beim Eingang aus			
		fremden Landen.		den Königl. Westphälischen Provinzen.	
		Sgl.	Den.	Sgl.	Den.
Bänder, als Tisch- und Thürbänder	Thaler	5	—	1	3
Beschläge zu Commoden, vergoldete, versilberte, gefirnißte	Thaler	3	—	—	—
Beschläge, blecherne, zu Tabackspfeifen	Thaler	3	—	1	3
Bettstellrollen und Vogelrollen	Thaler	5	—	—	—
Bilderrähme von gepreßtem und gefirnißtem Messingblech	Thaler	3	—	—	—
Blattgold und Blattsilber, geschlagenes unächtes oder Goldschaum und außerdem noch 50 Procent.	Thaler	2	—	—	—
geglättetes oder gewalztes unächtes zum Unterlegen für Goldschmiede oder unächte Folie	Thaler	3	—	—	—
Blattgold und Silber, oder unächter gelber und weißer Lahn	Thaler	4	—	—	—
Blättchen, Markeblättchen, Tantus	Thaler	3	—	—	—
Blaseröhre für Feuer-Arbeiter	Thaler	5	—	—	—
Bommeln oder Ohrgehänge	Thaler	3	—	—	—
Brillendrähter	Thaler	5	—	—	—
Büchsen, Balsambüchsen	Thaler	3	—	—	—
Zunderbüchsen	Thaler	3	—	1	3
Bügel, Strick- und Börsenbügel	Thaler	5	—	—	—
Büsten oder Köpfe von grünlichschwarzer oder antiker Bronze	Thaler	7	6	—	—
Caffeemühlen	Thaler	—	—	1	3

Benennung der Waaren.	Deren Maaß, Zahl, Gewicht oder Werth.	Davon sind zu erheben außer 4 Denar Einfuhrzoll für den Thalerwerth beim Eingang aus			
		fremden Landen.		den Königl. Westphälischen Provinzen.	
		Sgl.	Den.	Sgl.	Den.
Canetillen oder Flittern, unächte	Thaler	3	—	1	3
Capitals	Thaler	3	—	—	—
Capseln zu Reiskohle, Rothstein u. s. w.	Thaler	3	—	—	—
Chirurgische Instrumente, s. Instrumente.					
Clavierhaken, gegossene, zu Clavierbeschlägen	Thaler	3	—	—	—
Deckel, blecherne Pfeifendeckel	Thaler	3	—	1	3
Degengefäße, metallene mit silbernen und vergoldeten Ketten	Thaler	5	—	—	—
Degengefäße, ordinäre metallene					
Drath, weißgesottener oder unächter Gold- und Silberdrath	Thaler	4	—	—	—
Drath, meßingener Kräusel- oder Kränzeldrath	Thaler	6	—	—	—
Drathwaare, meßingene, als Haken, Strickhaken	Thaler	5	—	—	—
Drehbore, Drehstühle	Thaler	3	—	—	—
Etuis von Prinzmetall	Thaler	3	—	—	—
Fabrikengeräthschaften oder Theile derselben	Thaler	3	—	—	—
Färberzeichen	Thaler	7	6	—	—
Federn, Reiß- oder Linienfedern	Thaler	3	—	—	—
Federcapseln, s. Capsel.					
Fernröhre	Thaler	5	—	—	—
Feuer- oder Rauchpfannen, gegossene	Thaler	5	—	—	—
Figuren, Mensch- und Thierfiguren von grünlichschwarzer Bronze, s. Büsten.					
Fingerhüte, meßingene, auch Fingerringe	Thaler	3	—	1	3
Flittern, unächte, s. Canetillen.					

Benennung der Waaren.	Deren Maaß, Zahl, Gewicht oder Werth.	Davon sind zu erheben außer 4 Denar Einfuhrzoll für den Thalerwerth beim Eingang aus			
		fremden Landen.		den Königl. Westphälischen Provinzen.	
		Sgl.	Den.	Sgl.	Den.
Folie zum Unterlegen, s. Blattgold.					
Gardienenringe, meßingene und metallene	Thaler	7	6	1	3
Gewichte, Goldgewichte und Goldwaagen	Thaler	6	—	—	—
Medicingewichte					
Einsatzgewichte, meßingene und metallene					
Globi mit einem meßingenen Zirkel armirt, als astronomische Instrumente	Thaler	3	—	—	—
Glocken, Thür- Tisch- Uhr- und Viehglocken und Klingeln	Thaler	5	—	—	—
Gold, Rausch- und Knistergold	Thaler	3	—	—	—
Goldschaum, s. Blattgold.					
Goldwaagen nebst Futteral u. Gewicht, s. Gewichte.					
Haken zu Clavierbeschlägen, s. Clavierhaken.					
Wand- und Spiegelhaken	Thaler	3	—	—	—
Hähne, Bier- und Weinhähne, meßingene	Thaler	5	—	—	—
Halsketten	Thaler	3	—	—	—
Hand- oder Hemdenknöpfe von Composition oder Glassteinen, imgleichen von Metall mit und ohne Steine	Thaler	4	—	—	—
Hand- oder Hemdenknöpfe, meßingene	Thaler	—	—	1	3
Hörner, Jagd- und Posthörner	Thaler	3	—	—	—
Hundepfeifen, s. Pfeifen.					
Hundeschellen, s. Schellen.					
Jagdpfeifen, s. Pfeifen.					

Benennung der Waaren.	Deren Maaß, Zahl, Gewicht oder Werth.	Davon sind zu erheben außer 4 Denar Einfuhrzoll für den Thalerwerth beim Eingang aus			
		fremden Landen.		den Königl. Westphälischen Provinzen.	
		Sgl.	Den.	Sgl.	Den.
Instrumente, nemlich astronomische, chirurgische, mathematische und mechanische	Thaler	3	—	—	—
" musikalische, wie auch Mundstücke	Thaler	5	—	—	—
" für Künstler, als Goldschmiede und Uhrmacher	Thaler	3	—	—	—
Kämme, meßingene Haarkämme	Thaler	5	—	—	—
Ketten, meßingene, imgleichen Halsketten und Uhrketten, mit und ohne Vergoldung	Thaler	3	—	—	—
Klingeln und Schellen	Thaler	5	—	—	—
Knistergold, s. Gold.					
Knöpfe, meßingene und metallene, und Modeknöpfe	Thaler	3	—	—	—
" Schubkastenknöpfe mit Schrauben	Thaler	3	—	—	—
Köpfe oder Büsten, s. Büsten.					
Kopfriegel, meßingene, mit Glassteinen	Thaler	3	—	—	—
Kräusel oder Kränzeldrath, s. Drath.					
Kratzbürsten	Thaler	6	—	—	—
Kreutzel, mit und ohne Steine	Thaler	3	—	—	—
Kunstwaaren von antiker Bronze, doch nur Menschen und Thier-Figuren, Büsten oder Köpfe von grünlichschwarzer oder antiker Bronze	Thaler	7	6	—	—
Lahn, unächter, Gold- und Silber-Lahn, s. Blattgold.					
Laternen, meßingene, mit Glas	Thaler	5	—	—	—
" kleine gepreßte Handlaternen mit dickem Glase	Thaler	5	—	—	—
Leisten, gegossene und gepreßte zu Meubles	Thaler	3	—	—	—

Benennung der Waaren.	Deren Maaß, Zahl, Gewicht oder Werth.	Davon sind zu erheben außer 4 Denar Einfuhrzoll für den Thalerwerth beim Eingang aus			
		fremden Landen		den Königl. Westphälischen Provinzen.	
		Sgl.	Den.	Sgl.	Den.
Leuchter, metallene	Thaler	5	—	—	—
Linien- oder Reißfedern, s. Federn.					
Löffel, meßingene und metallene	Thaler	5	—	—	—
von Prinzmetall	Thaler	5	—	—	—
L'hombre-Marken, meßingene	Thaler	3	—	—	—
Maaßstäbe, mit Meßing beschlagene	Thaler	3	—	—	—
Markeblättchen, s. Blättchen.					
Medaillen, Tantus	Thaler	3	—	—	—
Medizingewichte, s. Gewichte.					
Metallgold, geschlagenes unächtes oder Goldschaum, s. Blattgold.					
Meubles, woran einzubringen verbotene oder sonstige Kunstsachen so bevestiget sind, daß sie einen Theil derselben ausmachen	Thaler	7	6	—	—
Mörser	Thaler	5	—	—	—
Mühlen, Caffee- und Pfeffermühlen	Thaler	—	—	—	—
Musikalische Instrumente und dergleichen Mundstücke, s. Instrumente.				1	3
Nadeln, meßingene	Thaler	5	—	—	—
Tapezier- und Stricknadeln	Thaler	5	—	—	—
Nägel, meßingene	Thaler	3	—	1	3
Nähringe, meßingene; auch Fingerhüte	Thaler	3	—	1	3
Ohrgehänge, s. Bommeln.					
Perspectivs, s. Fernröhre.					

Benennung der Waaren.	Deren Maaß, Zahl, Gewicht oder Werth.	Davon sind zu erheben außer 4 Denar Einfuhrzoll für den Thalerwerth beim Eingang aus			
		fremden Landen.		den Königl. Westphälischen Provinzen.	
		Sgl.	Den.	Sgl.	Den.
Petschafte, ganz meßingene oder tombakene, welche an meßingenen oder tombakenen Uhrketten befindlich sind	Thaler	3	—	—	—
Pfannen, Feuer- oder Rauchpfannen, gegossene, s. Feuerpfannen.					
Pfeffermühlen, s. Mühlen.					
Pfeifen, Hunde-, Jagd- und Vogel-Pfeifen	Thaler	7	6	—	—
Pfeifenbeschläge, s. Beschläge.					
Pfeifendeckel, s. Deckel.					
Pferdeschellen, s. Schellen.					
Pferdestößel, s. Stößel.					
Physikalische Instrumente, s. Instrumente.					
Plätteisen, meßingene	Thaler	5	—	—	—
Prinzmetallene Löffel, s. Löffel.					
Rädchen, Backrädchen, s. Backrädchen.					
Rähme, Bilderrähme von gefirnißtem und gepreßtem Meßingblech, s. Bilderrähme.					
Räucherpfannen, gegossene, s. Feuerpfannen.					
Rausch- und Knistergold, s. Gold.					
Rechenpfennige, Blättchen, Markeblättchen	Thaler	3	—	—	—
Reißfedern, s. Federn.					
Richtscheiben, s. Instrumente.					
Riegel zu Schränken, Tischen u. s. w.	Thaler	3	—	1	3
Ringe, Fingerringe, s. Fingerringe.					
Gardienenringe, s. Gardienenringe.					

Benennung der Waaren.	Deren Maaß, Zahl, Gewicht oder Werth.	Davon sind zu erheben außer 4 Denar Einfuhrzoll für den Thalerwerth beim Eingang aus			
		fremden Landen.		den Königl. Westphälischen Provinzen.	
		Sgl.	Den.	Sgl.	Den.
Ringe, Pferderinge und Schubkasten-Ringe mit Schrauben	Thaler	3	—	1	3
Rollen, Bettstell- und Vogelrollen, s. Bettstellrollen.					
Rosetten, gegossene	Thaler	5	—	—	—
= gepreßte	Thaler	3	—	—	—
Rostrale zu Notenlinien	Thaler	3	—	—	—
Säbelscheidenbeschläge, meßingene	Thaler	3	—	—	—
Schaustücke oder Tantus	Thaler	3	—	—	—
Schellen, Hunde- Kuh- Pferde- und Vogelschellen	Thaler	5	—	—	—
Scheeren, Licht- und Wachsstockscheeren	Thaler	5	—	—	—
Schlösser, meßingene Vorhängeschlösser zu Hundhalsbändern	Thaler	7	6	—	—
= eiserne, mit Messingblechen zu Kästchen oder Schränkchen, höchstens 2½ Zoll in Quadrat groß	Thaler	—	—	1	3
Schnallen aus Iserlohe	Thaler	—	—	1	6
Sonnen-Uhren	Thaler	3	—	—	—
Schröpfköpfe	Thaler	3	—	—	—
Schubkastenknöpfe und Ringe mit Schrauben, s. Knöpfe und Ringe.					
Spicknadeln	Thaler	3	—	—	—
Spiegelhaken, s. Haken.					

Benennung der Waaren.	Deren Maaß, Zahl, Gewicht oder Werth.	Davon sind zu erheben außer 4 Denar Einfuhrzoll für den Thalerwerth beim Eingang aus			
		fremden Landen.		den Königl. Westphälischen Provinzen.	
		Sgl.	Den.	Sgl.	Den.
Spielzeug von Meßing und Metall, doch nur in solchen Artikeln, welche als große Stücke erlaubt sind	Thaler	3	—	—	—
Spindenriegel, s. Riegel.					
Sporen, metallene	Thaler	3	—	—	—
Spritzen, Mundspritzen	Thaler	3	—	—	—
Stößel, Pferdestößel, Pferderinge	Thaler	3	—	—	—
Stockknöpfe von Tomback und Prinzmetall	Thaler	5	—	—	—
Tantus, s. Schaustücke und Blättchen.					
Thür- und Tisch-Glocken und Klingeln, s. Glocken.					
Tischriegel, s. Riegel.					
Tabacksdosen, meßingene	Thaler	3	—	—	—
= spiegeldosen, meßingene und außerdem 50 Procent.	Thaler	2	—	—	—
Trompeten und Waldhörner, s. Instrumente.					
Uhrglocken, s. Glocken.					
Uhrketten, s. Ketten.					
Uhrschlüssel	Thaler	3	—	—	—
Viehglocken, s. Glocken.					
Vogelschellen, s. Schellen.					
Waagen, Goldwaagen nebst Futteral und Gewicht	Thaler	6	—	—	—
Waageschaalen, meßingene, Nürnberger	Thaler	3	—	1	3
Wandhaken, s. Haken.					
Wundspritzen, s. Spritzen.					

Benennung der Waaren.	Deren Maaß, Zahl, Gewicht oder Werth.	Davon sind zu erheben außer 4 Denar Einfuhrzoll für den Thalerwerth beim Eingang aus			
		fremden Landen.		den Königl. Westphälischen Provinzen.	
		Sgl.	Den.	Sgl.	Den.
Zahlpfennige	Thaler	3	—	—	—
Zirkel, s. Instrumente.					
Zollstäbe, meßingene, aus Oestreich	Thaler	3	—	—	—
Zunderbüchsen	Thaler	3	—	1	3

Berlin, den 12ten März 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

Hoym. Struensee.

No. XX.

d. d. Breslau den 13ten März 1798.

Circulare

wegen Erneuerung des Verbots der Hazard-Spiele.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau, General-Fiscal ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohngeachtet durch wiederholte Verordnungen, und zuletzt durch das Edict vom 9ten Febr. 1787 alle Hazard-Spiele, als Bassette, Lans-

quenet, Faraon, Quinze, Cinq et neuf, Passe à dix, Trischacken, und Würfeln, und besonders das unter gemeinen Stadt- und Dorf-Einwohnern sehr gebräuchliche sogenannte Stoß-Spiel schlechterdings und gänzlich verboten worden; so müssen Wir doch mit höchstem Mißfallen vernehmen, daß darauf gar nicht mehr geachtet wird, sondern vielmehr diese Spiele selbst in öffentlichen Schank- und Wirthshäusern ohne Scheu wieder gespielet werden, wobei sich fremde Spieler von Profession einfinden, den Einländern, die nicht so geübt sind, das Geld zu ganzen Summen abnehmen, und damit aus dem Lande gehen.

Da Wir nun diesem Unwesen weiter nachzusehen schlechterdings nicht gemeinet sind; so wollen Wir gedachtes Verbot mit Verweisung auf das allegirte Edict und dessen darinnen bestimmte Strafe hiermit erneuern, und habt Ihr daher solches sofort in dem Creise Eurer Inspection (in den Städten Eures Departements) zur Publication gelangen zu lassen. Sind ꝛc.

No. XXI.

d. d. Breslau den 16ten März 1798.

Circulare

wegen der bei den Accise-Denuncianten-Antheilen zu beobachtenden Modalitäten.

An sämmtl. Krieges- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Die den Grenz-Jägern competirende Denuncianten-Antheile in Policey-Contra-

Unsern ꝛc. Durch das Grenz-Jäger Reglement vom 11ten May 1797 ist unter andern auch festgesetzt worden, daß von allen Denuncianten-Antheilen der Grenz-Jäger

der

der Ober-Grenz-Inspector . . . 1 Ggr.
der Grenz-Inspector . . . . 2 —
und der Ober-Jäger ebenfalls . . 2 —

ventions-Sachen

pro Thlr. erhalten, und daß, wenn kein Ober-Grenz-Inspector angesezt sey, dieser 1 Ggr. asservirt und befundenen Umständen nach zu extraordinairen Gratificationen und Unterstützung für die Grenz-Beamten angewandt werden solle.

Wenn nun nach Anzeige der Neißer Accise- und Zoll-Direction von Seiten Unsers General-Accise- und Zoll-Departements resolvirt worden; daß diese Abzüge auch bei den Denuncianten-Antheilen, welche den Grenz-Jägern in Policey- und andern nicht zum Accise- und Zoll-Wesen gehörenden Contraventionen gebühren, statt haben sollen; diese Einrichtung jedoch ohne viele Weitläuftigkeiten nicht füglich anders realisirt werden kann, als wenn die Magistrate die Denuncianten-Antheile der Grenz-Jäger in den Policey-Contraventions-Processen dem Accise-Amte des Orts zur weitern Vertheilung behändigen; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die Magistrate der Städte Eures Departements hiernach zu instruiren und ihnen aufzugeben: daß sie in solchen Fällen, wo die Denuncianten Accise-Officianten sind, die von den judicat gewordenen Entscheidungen in Policey-Proceß-Sachen den Grenz-Jägern gebührende Denuncianten-Antheile nicht den Denuncianten selbst, sondern sofort dem Accise- oder Zoll-Amte des Orts zur weitern Vertheilung gegen Quittung behändigen. Sind ꝛc.

sollen ihnen durch die Accise- und Zoll-Aemter des Orts behändiget werden.

No. XXII.

d. d. Berlin den 16ten März 1798.

Convocations = Patent

an die sämmtlichen Herren Fürsten und Stände des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, sich den 6ten Julius 1798 in Berlin zur Erbhuldigung einzufinden.

publ. per Circulare d. d. Breslau und Glogau den 20ten April 1798.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Entbieten den sämmtlichen Herren Fürsten und Ständen von Prälaten, Grafen und Freyherren, denen von der Ritterschaft und Städten in den Fürstenthümern und Herrschaften Unseres Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz und dazu gehörigen Dependenzien, welchen dieses Unser Königliches Patent vorkommt, Unsere Freundschaft, geneigten Willen, Königliche Gnade und alles Gutes zuvor, und geben Denenselben und Euch hiermit freundlich und gnädigst zu vernehmen: Nachdem es Gott, dem Gebieter über Leben und Tod, nach seinem unerforschlichen Rathschlusse gefallen, den weiland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm den Zweyten König von Preußen ꝛc. Unsern hochgeehrtesten Herrn Vater, am 16ten November vorigen Jahres, aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und Wir darauf die Königliche und Churfürstliche Regierung über Unser Königreich, Churfürstenthum und alle übrige unter Hochgedachter Seiner Königlichen Majestät Beherrschung gestandene Provinzen und Lande, besonders aber auch über alle die zum Herzogthum Ober- und Niederschlesien, auch zur Grafschaft Glatz gehörige Fürstenthümer, Herrschaften und Länder, so wie solche von Unserm glorwürdigen Vorfahr besessen worden, angetreten haben; so sind Wir gewilliget und gemeinet, Uns, dem Herkommen gemäß, der Treue und Ergebenheit sämmtlicher Vasallen und Einwohner besagten nun auf Uns vererbten Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, durch eine feyerliche

Erb-

Erb-Landes-Huldigung zu versichern, und von allen und jeden dazu gehörigen Vasallen und Unterthanen, wes Standes und Würde sie auch seyn mögen, Uns als ihrem nunmehrigen wahren und einigen Souverain und obersten Herzog von Schlesien und der Grafschaft Glatz, den Eid der Treue auf eine feyerliche und bündige Weise ablegen, auch jedermänniglich dazu einladen und befehligen zu lassen.

Zur Erreichung dieses Zwecks haben Wir einen eigenen Tag in Unserer Residenz-Stadt Berlin anzusetzen für gut gefunden, und den 6ten Julius dieses Jahres anberaumet, welches Wir den sämmtlichen Herren Fürsten und Ständen Unseres Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz hiermit bekannt machen, und zugleich an Dieselben gesinnen, und Euch gnädigst aufgeben und befehlen wollen, daß Dieselben und Ihr einige Tage vor dem angesetzten Huldigungs-Termin entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte und Deputirte in Berlin sich einfinden, bei Unserer Geheimen Staats-Canzley angeben, diese Ihre und Eure Ankunft daselbst zum Protocoll verzeichnen, die respective Vollmachten orginaliter produciren, darüber einen gehörigen Recognitions-Schein zu empfangen, und sodann zu der gesetzten Zeit bei der Huldigungsleistung selbst einzufinden, den Eid der Treue und Unterthänigkeit abzuschwören, mithin dadurch Uns, und Unser Königliches Haus, Nachkommen, und Descendenten beyderley Geschlechts für Ihren souverainen und obersten Herzog von Schlesien und der Grafschaft Glatz, allerunterthänigst, gehorsamst und willigst zu erkennen, zu verehren und zu halten haben.

Damit aber auch die Beschwerlichkeit, wenn jeder Unserer Vasallen, Güter-Inhaber und Magistrat sich persönlich zur Huldigung einfinden sollte, für selbige nicht zu lästig fallen möge; so ist Unser gnädiger und Landesväterlicher Wille, daß sie nur durch eine kleine Anzahl aus ihrer Mitte gewählter, und mit hinlänglicher Vollmacht versehener Deputirten erscheinen, welche zugleich mit einem zuverläßigen Verzeichnisse derer in ihren respective Provinzen und Bezirken befindlichen gegenwärtigen und abwesenden Rittermäßigen und adelichen Eingesessenen, in deren Seele sie die Erbhuldigung zu leisten haben, in beglaubter authentischer Form von dem Landes-Collegio unterschrieben bey

sich führen; und solche bey Unserer Geheimen Canzley zur Registratur abgeben müssen.

Daran geschieht Unser ernstlicher und allergnädigster Wille und Befehl.

Des zu Urkund haben Wir dieses Unser Königliches Convocations-Patent höchstseigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken, auch öffentlich bekannt machen lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 16sten März 1798.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Finkenstein. Alvensleben.

No. XXIII.

d. d. Berlin den 17ten März 1798.

Publicandum

wie diejenigen sich zu verhalten haben, welche bei Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Person Vorstellungen und Beschwerden anbringen wollen.

publ. mittelst Circularis der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 19ten May, ingleichen der Ober-Amts-Regierungs Currende d. d. Breslau den 12. Junii, welche von der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer unterm 21ten Junii 1798 an die Land- und Steuer-Räthe erlassen worden.

Sr. Königlichen Majestät von Preußen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, ist seit Höchstdero Regierungs-Antritt eine große Menge von Vorstellungen und Bittschriften über die mannigfaltigsten Gegenstände aus allen Provinzen zugekommen. So weit hieraus das Vertrauen und Zuneigung Ihrer Unterthanen

thanen erhellet, ist solches Ihrem Herzen allerdings sehr angenehm, und Allerhöchstdieselben werden auch ferner fortfahren, einem jeden, welcher sich an Sie wendet, williges Gehör zu verstatten und jede gegründet befundene Klage mit Gerechtigkeit und Milde nach Möglichkeit abzuhelfen.

Allein die übertriebene Zudringlichkeit, womit bei Seiner Majestät bisher so häufig Gesuche und Anträge, die entweder ganz widerrechtlich und unstatthaft oder zu Allerhöchstdero eigenen Beurtheilung und Entscheidung nicht qualificirt sind, in einer oft unverständlichen und höchst verworrenen Schreibart angebracht worden, raubt Allerhöchstdenselben eine kostbare Zeit, welche die Leitung des Ganzen und die Besorgung der allgemeinen Staatsgeschäfte fordert; und das unnütze persönliche Zuströmen solcher Supplikanten, oft aus den entferntesten Provinzen der Monarchie, verursacht ihnen selbst die beträchtlichsten Kosten, entfernt sie von ihren Familien und Gewerben, führt sie in die Hände gewinnsüchtiger Ränkemacher, die ihnen unrichtige Begriffe beybringen, und falschen Rath ertheilen; und erzeugt oder nährt in ihnen den Hang zum müßigen Herumstreifen, wobei Fleiß, Industrie und Liebe zu häuslicher Ruhe und Ordnung ganz verlohren gehn. Um nun diesem Uebel abzuhelfen und zugleich den Schwarm unnützer, unbedeutsamer, zum Theil auch boshafter Querulanten, welche mit ungegründeten, schon oft untersuchten und durchaus unstatthaft befundenen Gesuchen und Beschwerden den Thron umlagern, von solchem Unfuge fürs künftige zurückzuhalten, haben Seine Königliche Majestät nöthig gefunden, Allerhöchstdero Willensmeinung und Entschluß über diesen Gegenstand hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

I.

In welchen Fällen dergleichen unmittelbare Vorstellungen angebracht werden können.

Nicht alle Gesuche und Anträge, ohne Unterschied, dürfen sogleich unmittelbar an Seine Königliche Majestät gebracht werden; nach der verordneten Verfassung des Preußischen Staats sind für jede Art von Geschäften und Angelegenheiten gewisse Beamte,

amte, Gerichte und Collegia bestimmt und angewiesen. An diese muß ein jeder zunächst sich wenden; wenn er glaubt, bei deren Resolutionen und Entscheidungen sich nicht beruhigen zu können, seine Beschwerden bei dem ihnen unmittelbar vorgesetzten Landes-Collegio anbringen; und wenn er auch bei diesem seiner Meinung nach keine Hülfe findet, dieselbe bei dem gehörigen Departement des Staats-Ministerii nachsuchen.

So müssen zum Beispiel alle Justiz-Sachen zunächst bei den dazu bestellten Gerichten der ersten Instanz angebracht werden; wer über diese und ihr Verfahren sich mit Grund beschweren zu können vermeinet, muß an die Regierung oder das Landes-Justiz-Collegium der Provinz sich wenden; und wenn auch dieses ihm, seiner Ueberzeugung nach, zu seinem Rechte nicht verhilft, so muß er in eigentlichen Prozessen und den nach den Gesetzen zulässigen Fällen die dritte Instanz ergreifen, sonst aber bei dem Justiz-Departement sich melden.

Eben so muß derjenige, welcher in Polizey- und ökonomischen Angelegenheiten, in Nahrungs- und Gewerbe-Sachen, oder wegen öffentlicher Abgaben und Prästationen etwas suchen will, zuerst das Domänen-Amt, den Magistrat oder die sonstige Polizey-Obrigkeit des Orts antreten; wenn er gegen diese Beschwerde zu haben vermeinet, bei der Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz sich melden; und wenn auch diese ihm, seiner Meinung nach, nicht die gehörige Hülfe widerfahren läßt, seine Klagen darüber an das General-Directorium gelangen lassen.

In Accise-Sachen macht das Accise- oder Zoll-Amt die erste Instanz aus, von welchem ein jeder auf die Accise- und Zoll-Direction der Provinz, und von dieser auf das Accise- und Zoll-Departement in Berlin sich berufen kann u. s. w.

Nur derjenige, welcher in seiner Sache diese Stufenfolge der Instanzen gehörig beobachtet hat, und gleichwohl sich überzeugt hält, daß sein Gesuch nicht hinlänglich erwogen, oder seinen Beschwer-

schwerden nicht gesetzmäßig abgeholfen werden, kann an Seiner Königlichen Majestät allerhöchste Person sich wenden, und auf Höchstdero eigene Prüfung und Entscheidung antragen.

2.

Es muß aber auch ein jeder, der einen solchen Schritt thun will, sorgfältig erwägen, ob sein Anbringen und Gesuch in der Wahrheit und Gerechtigkeit wirklich gegründet sey.

Dergleichen Beschwerden müssen nicht ohne genaue und sorgfältige Prüfung angebracht werden.

Durch heilsame Gesetze, durch sorgfältige Auswahl der zu deren Vollziehung bestellten Personen, durch ununterbrochene genaue Aufsicht über dieselben, und durch die strenge Verantwortlichkeit, welcher sie insgesamt vom niedrigsten bis zum höchsten unterworfen sind, ist dafür gesorgt, daß nicht leicht irgend jemand im Staate widerrechtlich gedrückt oder nach bloßer Willkühr und Leidenschaft behandelt werden kann; und besonders haben die höheren Collegia und Instanzen die gegründete Vermuthung für sich, daß sie, ihren Pflichten getreu, die an sie gelangenden Beschwerden sorgfältig prüfen und gesetzmäßig abthun.

Ein jeder also, dessen Gesuche und Anträge in der vorgedachten Stufen-Folge angebracht, untersucht und verworfen worden, muß in die Güte seiner eigenen Sache ein gerechtes Mißtrauen setzen. Er muß es sich selbst sagen, daß ein Verlangen, welches von so vielen rechtschaffenen und unpartheyischen Sachverständigen wiederholt geprüft und für unzulässig erklärt worden, den Gesetzen und Rechten wohl nicht gemäß seyn könne. Er muß den Gründen, die ihm vorgehalten worden, willigen Eingang verstatten, und die Bedeutungen und Belehrungen seiner Vorgesetzten nicht blos um deswillen verwerfen, weil sie mit seinen Wünschen oder mit seinen Begriffen und vorgefaßten Meinungen nicht übereinstimmen. Besonders muß er sich erinnern, daß nach den zur Sicherstellung des Eigenthums und der Rechte durchaus nothwendigen Vorschriften der Gesetze, gegen rechtskräftige, besonders in dritter Instanz der Prozeß-Ordnung gemäß, ergangene Urtel, keine ferneren Rechtsmittel statt finden, sondern jeder getreue und

gehorsame Unterthan selbst gegen seine eigene Ueberzeugung, schon um des allgemeinen Besten und der öffentlichen Ordnung willen, sich dabei lediglich beruhigen müsse.

Es muß daher ein jeder, welcher bei Seiner Königlichen Majestät unmittelbare Beschwerden anbringen will, die Sache zuvor nochmals auf das genaueste überlegen, sich allenfalls des Raths sachverständiger Männer bedienen, nicht aber an unbefugte Winkel-Consulenten oder sogenannte Bauern-Advocaten sich wenden, und den Eingebungen solcher unwissenden und eigennützigen Rathgeber blindlings folgen. Denn obgleich Seine Königliche Majestät, wie Sie hiermit nochmals erklären, keinem Ihrer getreuen Unterthanen den Zutritt zum Thron versperrt wissen wollen; vielmehr jede wahre und gegründete Klage willig anhören, und auf das genaueste untersuchen lassen, und wenn sie erheblich befunden wird, mit der strengsten Gerechtigkeit abstellen werden; so haben doch auch im Gegentheil alle diejenigen, welche aus störrigem Eigensinn und unbedeutsamer Rechthaberey oder gar aus Ungehorsam, und in der Hoffnung, durch Ungestüm und Zudringlichkeit, Machtsprüche und widergesetzliche Verfügungen zu erschleichen, Seine Königliche Majestät mit grundlosen Beschwerden und Anträgen behelligen, oder Unwahrheiten und boshafte Verunglimpfungen ihrer Obrigkeiten und Vorgesetzten sich erlauben, die strengste und nachdrücklichste Ahndung solcher Widerspenstigkeit und Bosheit, nach den Gesetzen ganz ohnfehlbar zu gewärtigen.

3.

Was denenselben beigelegt werden müsse.

Jeder an Seine Königliche Majestät gerichteten Vorstellung müssen die vorhergehenden Resolutionen der Instanzen, und wenn von eigentlichen Prozessen die Rede ist, die ergangenen Urtel und Bescheide vollständig beigelegt werden; damit eines Theils erhellen möge, ob der Supplikant den ordentlichen Gang der Instanzen gehörig beobachtet habe, damit andern Theils Seine Königliche Majestät die Verfügungen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, Selbst einsehen und beurtheilen können, was deshalb

weiter

weiter zu veranlassen sey; mithin die Rückfragen und Berichts-Erfoderungen, welche die Arbeit ohne Noth vermehren und die Sachen aufhalten, möglichst vermieden werden.

4.

Die bei Seiner Königlichen Majestät anzubringenden Gesuche müssen in einer deutlichen und verständlichen Schreibart abgefaßt seyn, damit aus selbigen ersehen werden könne, was der Gegenstand des Anbringens oder der Beschwerde sey; wo die Sache bisher verhandelt worden, und was der Supplikant eigentlich verlange. Der Name des Supplikanten oder der Ort seiner Wohnung, oder wo er anzutreffen ist, müssen deutlich und leserlich ausgedrückt seyn. Besonders müssen Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinen eingerichtet werden sollen, nicht blos die allgemeine Unterschrift: Gemeine zu *** führen; sondern diejenigen, Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, müssen ihre eigene Namen darunter setzen. Wie u. durch wen sie abgefaßt seyn müssen.

Jeder, welcher fähig ist, einen solchen deutlichen schriftlichen Vortrag abzufassen, kann seine Vorstellung selbst aufsetzen. Auch kann ein jeder sich dazu der Hülfe eines Freundes oder Bekannten bedienen; oder auch an einen, der in allen Gegenden des Landes angesetzten Justiz-Commissarien sich wenden, welche schuldig sind, allen Partheyen ohne Unterschied des Standes und Vermögens, sobald sie nur nicht wider die Gesetze etwas suchen und bitten, mit ihrem Amte an die Hand zu gehen.

Es muß jedoch ein jeder, welcher im Namen eines andern eine solche Bittschrift abfaßt, zugleich seinen eigenen Namen darunter setzen; oder in Entstehung dessen gewärtigen, als ein unbefugter Winkelschriftsteller angesehn und behandelt zu werden.

Damit es aber auch besonders den Leuten aus dem Bauer- und gemeinen Bürgerstande in keinem Falle und unter keinen Umständen an Gelegenheit fehlen möge, ihre Gesuche schriftlich aufsetzen zu lassen, so ist die Veranstaltung getroffen worden, daß nicht nur bey allen Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern

und andern obern Collegiis, sondern auch bei allen Gerichten im Lande an der gewöhnlichen Versammlungs- oder Gerichtsstelle zu allen Zeiten sachverständige Personen bereit seyn werden, dergleichen Leute, welche etwas zu suchen oder anzubringen haben, mit ihrem Vortrage, und also auch mit denen an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuchen zu vernehmen, und dieselben zum Protokoll umständlich nieder zu schreiben. Diese Protokollanten müssen solche Gesuche jedesmal unweigerlich aufnehmen; ohne Unterschied: ob die Sache vor dieses oder ein anderes Gericht oder sonstige Behörde ressortire. Auch können und müssen sie zwar, wenn sie finden, daß das Gesuch unstatthaft oder unzuläßig sey, oder daß es sich zum unmittelbaren Anbringen bei Seiner Königlichen Majestät noch nicht qualificirt, den Supplikanten darüber zu bedeuten und zu belehren suchen, oder ihn an diejenige Instanz, wohin die Sache eigentlich gehört, und wo sie betrieben werden muß, verweisen. Wenn aber der Supplikant sich nicht bedeuten lassen will; so muß dennoch sein Anliegen getreulich zum Protokoll niedergeschrieben, und ihm dies Protokoll, auf sein Verlangen, zugestellt werden, um dasselbe an Seine Königliche Majestät weiter zu befördern.

5.

Wie sie eingereicht werden müssen.

Alle an Seine Königliche Majestät gerichtete Vorstellungen müssen in der Regel auf die Post gegeben werden. Es ist durchaus unnöthig, wenn, wie so oft geschieht, Leute aus den entlegensten Gegenden weite und kostbare Reisen thun, blos um ihre Vorstellungen bei Seiner Königlichen Majestät selbst abzugeben, oder, wie sie irrigerweise vermeinen, ihrer Sache durch mündlichen Vortrag einen günstigern Eingang zu verschaffen. Offenbarer Mißbrauch aber ist es, wenn Stadt- oder Dorfgemeinden, um solche Beschwerden anzubringen, und zu betreiben, zahlreiche Deputirten anhero senden, welche nicht nur ihre eigene Wirthschaften und Gewerbe versäumen, sondern auch durch schwere

Reise-

Reise- und Zehrungs-Kosten die Gemeinden erschöpfen und in Schulden stürzen.

Seine Königliche Majestät haben die gemessensten Anstalten getroffen, daß jedes zu Allerhöchstdero Erbrechung addressirte und auf die Post gegebene Schreiben ganz unfehlbar in Ihre Hände kommen muß; ein jeder, welcher sich dieses Weges bedient, kann zuverläßig versichert seyn, daß auf selbigem seine Bittschrift an Seine Königliche Majestät gelange, und er eben so die Resolution in seinem gewöhnlichen Wohnorte zugestellt erhalten werde.

Um auch den Mißbräuchen, welche besonders mit Absendung solcher zahlreichen Deputationen getrieben werden, desto zuverläßiger zu steuern, ist die Veranstaltung getroffen worden, daß die Resolutionen auf Vorstellungen und Eingaben der Gemeinden niemals den hier anwesenden Deputirten eingehändigt, sondern durch die Post unmittelbar an die Gemeinde selbst befördert werden sollen.

6.

Warnung für diejenigen, welche dieser Anweisung keine Folge leisten.

Ein jeder also, welcher von nun an bei Seiner Königlichen Majestät etwas anbringen und suchen will, hat sich nach diesen deutlichen und bestimmten Anweisungen auf das genaueste zu achten.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht befolgt; wer Seine Königliche Majestät mit Sachen, welche vor Allerhöchstdieselben unmittelbar nicht gehören, behelligt; wer die geordnete Instanzen übergeht; wer seiner Vorstellung die vorigen Resolutionen und Bescheide nicht beilegt, der hat es sich selbst beizumessen, wenn auf seine Bittschrift nichts verfügt, und dieselbe allenfalls nur an die Behörde zur weitern Veranlassung und Vorbescheidung zurückgeschickt wird.

Gegen die unruhigen und unbedeutsamen Querulanten aber, die sich nicht weisen und belehren lassen wollen, die Seine Königliche Majestät gegen eigenes Bewußtseyn und Ueberzeugung mit Unwahrheiten behelligen, oder welche sogar mit grundlosen Ver-

läumdungen und Schmähungen gegen ihre Vorgesetzten und Obrigkeiten hervortreten, imgleichen gegen die unbefugten Consulenten und Schriftsteller, die ein Gewerbe daraus machen, gemeine Leute zum unbedeutsamen Queruliren aufzuwiegeln, und sie darin durch Rath und Beistand zu unterstützen, erneuern und bestätigen Seine Königliche Majestät hiermit alle in dem allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung, in dem Edikt vom 12ten July 1787 und sonst ergangene Strafgesetze, wornach dergleichen Vergehungen mit Gefängniß, und nach Befinden der Umstände, mit Zuchthaus- oder Vestungsarbeit, geahndet werden sollen; und werden diese Strafen an den Uebertretern von nun an ohne weitere Nachsicht und Schonung in aller ihrer Strenge vollziehen lassen.

Schließlich befehlen Seine Königliche Majestät, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht, und zu jedermanns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit verbreitet werden soll.

Signatum Berlin, den 17ten März 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Finkenstein, v. Blumenthal, v. Hoym, v. Schulenburg, v. Heinitz, v. Werder, v. Reck, v. Arnim, v. Goldbeck, v. Alvensleben, v. Struensee, v. Haugwitz, von Thulemeyer, v. Kannewurff, v. Schrötter.

No. XXIV.

d. d. Breslau den 18ten und Glogau den 19ten März 1798.

wegen der Abgaben von den ausländischen Tabacks-Blättern.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Declaration des Publicandi vom 1. Januar 1798.

Unsern ꝛc. In dem Publicando vom 1ten Januar a. c. die Fabrication und den Verkauf des Roll-Tabacks, ingleichem die Erhebung

hebung eines erhöheten Imposts und einer höheren Uebertrags-Abgabe vom Taback betreffend, ist festgesetzt, daß nur virginische Tabacks-Blätter allein mit 2 Ggr. pro Pfund; ungarische und andere fremde ordinaire Blätter hingegen mit 8 Den. pro Pf. fürs künftige belegt seyn sollen.

Wenn jedoch die vorherige Accise-Abgaben von allen fremden Tabacks-Blättern ohne Unterschied auf 8 Den. pro Pf. Tarifmäßig festgesetzt gewesen, und die Einfuhr fremder ordinairer Land-Blätter gegen mindere Abgaben nur alsdann, und zwar auf Päße bewilliget worden, wenn es im Lande an ordinairen Tabacks-Blättern gefehlt hat; so ist das Bedenken entstanden, ob nicht uneingeschränkte Einlassung fremder Land-Tabacks-Blätter, gegen die Abgabe von 8 Den. pro Pf. nicht allein zur Schmälerung des Fonds gereichen wird, welcher zu Deckung des durch die wiederaufgehobene Tabacks-Administration entstandenen Verlusts erforderlich ist, da in dem Falle von besagten Blättern zu diesen Fonds nichts fließen würde, sondern auch, und was vorzüglich Attention verdient, der einländischen Tabacks-Cultur Nachtheil bringen kann.

Da nun beydes mit Grunde zu besorgen ist, auch Holländische, Hanauer, Heßische, und feine Ungarische Blätter nie gegen mindere als die gewöhnliche Abgaben eingelassen worden sind; so ist für nöthig erachtet worden, als Regel festzusetzen, und das Publicandum vom 1ten Januar a. c. dahin zu erklären:

daß alle fremde Tabacks-Blätter ohne Ausnahme 2 Gr. pro Pf. an dermaliger Abgabe bezahlen, dem Königl. combinirten Fabriquen- und Accise-Departement aber vorbehalten bleiben soll, beim Mangel einländischer Land-Blätter, mit Concurenz des Provincial-Departements, den Fabricanten und Spinnern, wenn selbige sich darum melden, auf fremde ordinaire Land-Blätter, wie bisher, Päße zur Einfuhr zu ertheilen, und daß nur in dem Falle, der Satz von 8 Den. pro Pf. statt finden soll.

von allen fremden Tabacks-Blättern soll 2 Gr. pro Pf. an Impost erlegt werden.

Unter

Welche Sorten unter den ordinairen Land-Blättern zu verstehen.

Unter ordinairen Land-Blättern sind übrigens bloß ordinaire Ungarische, Gallicische, Rußische, Mecklenburgsche und Anhaltsche Blätter, keinesweges aber andere Sorten zu verstehen.

In denjenigen Provinzen jedoch, allwo es bisher erlaubt gewesen, Rußische und Gallicische Tabacks-Blätter ohne Paß gegen eine geringere, als die ehemalige Eingangs-Accise von 8 Den. pro Pf. einzubringen, soll den Tabacks-Fabricanten und Spinnern auch noch fernerhin gestattet werden, beide benannte Sorten gegen 8 Den. pro Pf. ohne Lösung eines Passes einzubringen.

Wir lassen Euch demnach hiermit aufgeben, solches in Eurem Creise gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XXV.

d. d. Breslau den 27ten und Glogau den 29ten März 1798.

Circulare

wegen verbotener Zurückbringung einiger exportirten einländischen Fabricate.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Erfahrung hat bewiesen, daß die Zurückbringung einländischer Manufactur-Waaren von fremden Meßen und Märkten zu vielen Unterschleifen Anlaß giebt, weil die Zeichen der innländischen Fabrication im Auslande dergestalt nachgemacht werden, daß sie entweder gar nicht, oder nur mit äußerster Mühe von den ächten Zeichen unterschieden werden können. Wir haben deshalb beschlossen, zum Besten der innländischen Fabrication, die Zurückbringung der exportirten Seiden-Zeug-Waaren, Gazen, italienischen Blumen,

Blumen, goldenen und silbernen Tressen, ohne Unterschied, ob sie mit Accise- und Fabrications-Zeichen versehen sind oder nicht, in allen Unsern Provinzen dergestalt gänzlich zu verbieten,

daß gedachte Artikel, da sie einer Exportations-Bonification genießen, unter keinerlei Bedingung vom Ausland hereingelassen werden dürfen, weder mit den Fabrications-Zeichen, weil diese in der Regel abgenommen werden, und weil die Exportations-Bonification, um deren willen solches geschieht, beträchtlich genug ist, zu verlangen, daß ein jeder Kaufmann oder Fabricant sich der allgemeinen Verfassung unterwirft, und keine besondere Rücksicht auf den ohnehin sehr seltenen Fall seiner Convenienz erwartet, auch ohne die Fabrications-Zeichen, weil die Waaren von den fremden alsdann nicht zu unterscheiden sind.

Unmittelbar nach Frankfurth an der Oder zur Meße können zwar dergleichen mit Bonification ausgegangene Waaren (Tressen ausgenommen) jedoch nur ohne Zeichen zurückkommen, müssen aber alsdenn die Meßgefälle bezahlen, und zu Frankfurth a. d. O. als fremde Waaren behandelt werden, mit den Zeichen aber dürfen sie auch nach Frankfurth a. d. O. nicht kommen. Wenn indeß ein inländischer Kaufmann oder Fabricant genöthigt ist, unter gewissen Umständen, und vornehmlich aus dem Grunde, weil die Waaren beschädigt worden, und einer anderweitigen Zurichtung bedürfen, von seinen mit Exportations-Bonification ausgegangenen Waaren etwas wieder zurück zu bringen; so hat derselbe sich deßhalb bei dem combinirten Fabriquen- und Accise-Departement zu melden, welches den Umständen nach das nöthige verfügen wird; auf geringe Quantitäten, welche weniger als 100 Rthlr. in Werth betragen, werden Wir inzwischen nie die Erlaubniß zur Zurückbringung ertheilen, auch muß in jedem Fall dergleichen Waare wieder exportirt werden. Wir befehlen Euch nunmehr, diese Unsere hierin getroffene Verfügungen in den Städten Eures Departements durch die Magistrate zu jedermanns Wissenschaft gelangen zu lassen. Sind ꝛc.

No. XXVI.

d. d. Berlin den 5ten April 1798.

Publicandum

wodurch die Ausfuhre alles gemünzten und ungemünzten Goldes verboten wird.

publ. mittelst Circularis d. d. Breslau den 7. Junii 1798.

Die Maasregeln, welche zur Vorbeugung des Mangels an Golde im Lande durch das, wegen des Verbots der Ausfuhre der Friedrich- und Friedrich Wilhelmsd'or, erlassene Patent vom 20sten September vorigen Jahres und die darauf erfolgte Declaration vom 3ten October gedachten Jahres, genommen worden, haben nicht den beabsichteten Endzweck erreicht.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc., Unser allergnädigster Herr, sehen sich daher genöthigt, in Rücksicht des Interesse Dero Staats und des Wohls Dero Unterthanen hierdurch zu verordnen und festzusetzen, daß es niemanden fernerhin erlaubt seyn solle, weder dießseitige jetzt coursirende Friedrich- und Friedrich Wilhelmsd'or, noch auch fremde Goldmünzen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, noch ungemünztes Gold, weder in Barren noch Stangen, oder Goldsand, auch nicht sogenanntes Bruchgold, alte und abgenutzte Tressen, Frangen und Goldkrepinen, außer Landes zu bringen oder zu versenden.

Die Uebertreter dieses Verbots sollen nicht allein mit Strafe der Confiscation dessen, was solchergestalt versandt und herausgebracht werden wollen, sondern auch überdies, dem Befinden nach, mit einer außerordentlichen bis zum Werthe des Confiscirten erhöhten unter dem Denuncianten und der Invaliden-Casse zur Halbscheid zu vertheilenden Geldstrafe, oder derselben angemessenen Leibes- oder Festungsstrafe belegt werden. Jedoch bleibt allen Reisenden vom Civil- und Militair-Stande, so nicht Kaufleute sind, frei, die zu ihren Reisen benöthigten Gelder bei sich zu führen, dahingegen den Handlung treibenden Personen mehr nicht als höchstens 500 Rthlr. Goldmünzen mit sich außer Landes zu nehmen erlaubt seyn soll.

Von

Von diesem Verbot bleiben jedoch die von hiesiger allgemeinen Wittwen-Casse an auswärtige Interessenten zu bezahlenden Wittwen-Pensionen, der deshalb ergangenenen Landesherrlichen Versicherung gemäß, und diejenigen Zahlungen in Golde, welche von Sr. Königlichen Majestät Militair-Ressorts zum Behuf der Armee, und deren Bedürfnisse geschehen müssen, allein ausgenommen.

Damit nun Seiner Königlichen Majestät Allerhöchster Befehl zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: So haben Höchstdieselben solchen durch gegenwärtiges Publicandum überall bekannt machen lassen wollen, damit sich ein jeder darnach auf das genaueste achten und vor Schaden hüten könne. Signatum Berlin, den 5ten April 1798.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. Graf v. Hoym. v. d. Schulenburg. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Schrötter.

No. XXVII.

d. d. Breslau den 12ten April 1798.

Circulare

die Republication der Verordnung wegen des Raupens der Obstbäume betreffend.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir finden für nöthig, die unterm 30ten Jan. 1796 erlassene Verordnung, wegen des allgemeinen Abraupens der Obst-Bäume, zu erneuern,

und geben Euch daher auf, wegen Republication in Eurem unterhabenden Creiſe (Departement) das nöthige ſofort zu erlaſſen. Sind ꝛc.

P. M. Die Zeitungs-Expedition und das Addreß-Comtoir iſt ebenfalls angewieſen worden, die Verordnung vom 30. Januar 1796 nachmals zu inſeriren.

No. XXVIII.

d. d. Breslau den 13ten April 1798.

Reſcript

wegen der Abſchoß-Freyheit zwiſchen den Preußiſchen und Sardiniſchen Staaten.

An beyde Schleſiſche Krieges- und Domainen-Cammern.

Nachdem vermöge einer abſeiten des Königl. Preußiſchen und Königl. Sardiniſchen Hofes am 9ten April 1797 abgeſchloſſenen Convention, die Erhebung alles Abſchoſſes und Abzuges von Erbſchaften und von andern aus dem Lande zu exportirenden Vermögen zwiſchen den hieſigen und den Sardiniſchen ſämmtlichen Staaten aufgehoben worden: ſo ermangele ich nicht, Einem Hochlöbl. Collegio ſolches zur Nachricht und Direction in vorkommenden Fällen hiemit dienſtlich bekannt zu machen.

Graf von Hoym.

No. XXIX.

d. d. Breslau den 21ten April 1798.

Circulare

wegen Ausstellung der Unsicherheits-Atteste.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es erfordert die Billigkeit, daß, wenn von dem Canton-Regimente Unsicherheits-Atteste für unsicher erklärte Cantonisten verlangt werden, diese Leute erst ad Protocollum vernommen werden, was sie etwa gegen die wider sie angebrachte Facta einzuwenden haben, welches Protocoll sodann zugleich mit dem Unsicherheits-Gesuche einzureichen ist. Hiernach habt Ihr Euch also in vorkommenden Fällen zu achten. Sind ꝛc.

No. XXX.

d. d. Breslau und Glogau den 23ten April 1798.

Circulare

wegen Aufnahme der Getreyde-Productions- und Consumtions-Tabellen.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Um sichere Principia über den Getreide-Handel hiesiger Provinz annehmen und die Frage

ob es rathsam sey, die Ausfuhre oder die Einfuhre des Getreides zu begünstigen?

gründlich beantworten zu können, ist es nothwendig, mit möglichster Gewißheit auszumitteln,

wie viel jährlich gesäet, und dagegen in schlechten, mittlern und guten Jahren eingeärndtet werde.

Die vor länger als 50 Jahren aufgenommenen Catastra geben hierzu keine sichere Data mehr an die Hand, da seit dieser Zeit so viele Brüche urbar gemacht, Wälder gerodet, und viele wirthschaftliche Verbesserungen vorgenommen worden, daß nicht nur die Aussaat, sondern auch der Körner-Ertrag beträchtlich gestiegen seyn muß.

Den Unterschied gegen das Catastrum mit völliger Gewißheit auszumitteln, würde einerseits sehr schwierig, andern Theils aber auch nicht einmal nothwendig seyn, da es hier nur auf einen politischen Calcul ankommt, bei welchem eine nahe Approximation schon hinreicht. Diese zu erlangen, habt Ihr in Eurem unterhabenden Creise 5 bis 10 Orte nach der Größe des Creises und nach der verschiedenen Beschaffenheit oder Cultur der Gegenden desselben auszuwählen, und nach Anleitung beikommender Tabellen auszumitteln, wie sich die gegenwärtige Aussaat und Einärndte gegen das Catastrum sowohl bei Dominiis als Bauerschaften und kleinen Leuten verhalte. Jedoch müßt Ihr hierbei sowohl beim Betrag als den Getreide-Sorten überall genau bei dem wirklichen Befund stehen bleiben. In dem Begleitungs-Bericht und den Remarquen bei den Tabellen selbst erwarten Wir annoch allgemeine Nachrichten, ob viel Neuland in Eurem Creise gemacht worden, und ob die vermehrte Aussaat lediglich diesem Umstande oder der verbesserten Cultur zuzurechnen sey, auch ob solches plus bei den Dominiis und minus bei den Bauerschaften etwa seinen Grund in wüsten Höfen habe, und wie sich die Vermehrung der Aussaat und Erndte wohl in Eurem ganzen Creise gegen das Catastrum verhalten möchte.

Ueber diesen Gegenstand erwarten Wir jedoch längstens binnen 4 Wochen Euren gründlichen und zuverläßigen Bericht. Sind ꝛc.

P. M. Wegen der Weitläuftigkeit der Tabellen sind selbige weggeblieben.

No.

No. XXXII.

d. d. Breslau den 26ten April 1798.

Circulare

betreffend das Verbot, fremde schlechte Münzen einzubringen und in Umlauf zu setzen.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch in der Anlage ein erneuertes und bereits durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter publicirtes Verboth, fremde und schlechte Münze einzubringen, zu gebrauchen und in Umlauf zu setzen, communiciren, mit der Aufgabe, dafür zu sorgen, daß solches durchgängig in Eurem Creise bekannt werde, und darauf zu vigiliren, daß demselben strenge nachgelebet werde, auch bei eintretenden Contraventions-Fällen, zur Bestrafung Anzeige zu machen. Sind ꝛc.

Erneuertes Verboth

fremde und schlechte Münzen jeder Art einzubringen, zu gebrauchen, und in Umlauf zu setzen.

Die Einbringung einer Quantität zu Frankfurth am Mayn geprägter Kupfer-Pfennige in Quedlinburg, hat sowohl über diese, als andere in letzterer Stadt und dortiger Gegend coursirende geringhaltige Kupfer-Münzen Untersuchungen veranlaßt, wobei es sich gefunden hat, daß die Einschleppungen dergleichen Münzen zur Ungebühr geschiehet, und das Publicum dadurch bevortheilt wird. Das Verbreiten fremder und schlechter Münzen jeder Art im Lande ist indeß schon nach alten und neuen Gesetzen, besonders aber nach dem Münz-Edict vom 29ten März 1764 scharf untersagt. In Gemäsheit des letztern Edicts, wird daher nicht nur der Eingang, Cours und Gebrauch aller

aller fremden schlechten, dem Landes-Münz-Fuße nicht gemäßen Münz-Sorten jeder Art hierdurch wiederholentlich bei Strafe der Confiscation und sonstiger gesetzmäßigen Bestrafung verbothen, sondern auch besonders der Eingang und Gebrauch der vorgedachten Frankfurther Pfennige, wovon der Centner zu 90 Thlr.

desgleichen der Bernburger und Schwarzburg-Rudolstädter, wovon der Centner zu . . . 80 —

ferner der Fürstl. Sachsen-Meinungschen, wovon das St. zu 1 Hl. ausgemünzt ist, folgl. alle diese Sorten schlechter sind als die Preußischen, der Centner zu . . 73⅓ —

ausgeprägter Kupfer-Pfennige

bei Vermeidung gleicher Ahndung untersagt.

Es kann diese gesetzwidrige Einschleppung fremder Münzen um so weniger gestattet werden, da es weder an Courant noch an Scheide-Münzen, auch der allerkleinsten Sorten nicht fehlt, und sämmtl. Preuß. Provinzen und Städte sich damit hinreichend versehen können. Erforderlichenfalls kann das Publicum Scheide-Münze aller Art gegen Courant von hiesiger Königl. Münze erhalten, welche auch die etwa bei Collecten und in die Klingelbeutel und Armenstöcke einkommenden fremden schlechten Münz-Sorten auf gleiche Weise gegen gute Landes-Münze umtauscht. Es bedarf also der Einführung fremder und schlechter Münz-Sorten zum Ausgeben im Handel und Wandel ganz und gar nicht, sondern wenn sich dergleichen eingeschlichene Münzen in Cours finden, müssen sie sogleich als Pagament in die Königl. Münzen zum Einschmelzen gebracht werden. Hiernach hat sich das Publicum gehörig zu achten, und ein jeder für Schaden, Strafe und Nachtheil zu hüten.

Signatum Berlin, den 27ten März 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. Graf v. Hoym. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Struensee. v. Schrötter.

No.

No. XXXII.

d. d. Breslau den 30sten April 1798.

Circulare

wegen Revision der mit der ordinairen Post an die Landbewohner kommenden Waaren.

An sämmtliche Land-Räthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Verschiedene Accise-Aemter haben darüber Klage geführet, daß sowohl Land-Adliche als andere Landbewohner, diejenigen Waaren, die sie mit der ordinairen Post erhalten, nicht zur Revision desjenigen Accise-Amtes sistiren wollen, welches darzu angewiesen ist, und sich nur mit vieler Mühe von ihren diesfälligen Pflichten überzeugen lassen, mehrere aber die Revision dennoch für Chikane und eigenmächtiges Gebahren erklären, und den Charakter der Accise-Officianten zweydeutig zu machen suchen.

Da nun aber die Revision der mit der ordinairen Post auf das platte Land versendeten Waaren um deshalb sehr nothwendig ist, weil sonst die Landbewohner, besonders nahe an den Gränzen diejenigen Waaren, deren Einfuhre entweder ganz verboten, oder die hoch impostirt sind, ohne alles Hinderniß, selbst unter dem Schutz einer öffentlichen Königl. Anstalt sehr leicht im Lande verbreiten und mittheilen können, und mehrere aus Breslau kommende Waaren den Nachschuß-Gefällen unterworfen sind; so müssen die Empfänger alle mit der ordinairen Post erhaltende Paquete, Schachteln, Verschläge und dicke Briefe, sie mögen nun directe aus dem Auslande oder aus schlesischen accisbaren Städten, besonders aus Breslau eingehen, ohnweigerlich dem Accis-Amte desjenigen Orts, wo die Abholung der Waaren von der Post geschiehet, zur Untersuchung vorlegen, und die nöthigen Beweise über die einländische Fabrikatur oder Erzeugung und Versteurung der Waaren durch Accise-Paßierzettel oder andere Documente darthun.

Da Wir nun wegen der öfters vorkommenden Reviſions-Verweigerung der mit der ordinairen Poſt ankommenden Paquete glauben müſſen, daß die Bewohner des platten Landes mit ihren diesfälligen Pflichten nicht genung bekannt ſind, oder ſolche wenigſtens auſſer Acht laſſen; ſo befehlen Wir Euch hiermit Allergnädigſt, allen in Eurem Creiſe befindlichen Landbewohnern per Currendam gehörig bekannt zu machen, daß ſie alle mit der ordinairen Poſt entweder directe aus dem Auslande oder auch aus einländiſchen acciſbaren Städten, beſonders aus Breslau eingehenden Paquete ꝛc. zur Reviſion des Acciſe-Amts bringen, und die Abholer der Paquete deshalb mit der erforderlichen Anweiſung verſehen. Sind ꝛc.

No. XXXIII.

d. d. Breslau den 4ten May 1798.

Königl. Cammer-Verordnung

betreffend die Contraventiones gegen das Brandwein-Verlags-Recht der Königl. Aemter.

An die Königl. Aemter Brieg, Ohlau und Rybnick.

Durch die Verfügung des Juſtiz-Departements vom 1ſten Auguſt 1796, die Beſtimmung des Fori in Contraventions-Fällen gegen das Brandwein-Verlags-Recht der ſchleſiſchen Domainen-Aemter betreffend, iſt feſtgeſetzt worden, daß, wenn eine doppelte Contravention vorwaltet, nehmlich eine Verkürzung der Acciſe-Gefälle und eine Beeinträchtigung des den Domainen-Aemtern zukommenden Verlags-Rechts, die Unterſuchung und Entſcheidung der Acciſe-Behörde überlaſſen werden ſoll, wobey jedoch letztere in dem Erkenntniß auf die Rechte des Domainen-Amtes und die denſelben von den Contraventionen zukommenden Strafen behörig Rückſicht nehmen muß. Da es nun aber hierbey der Acciſe-Behörde zu wiſſen nöthig iſt, ob bey den Domainen-Aemtern etwa beſondere Straf-Verordnungen gültig ſind, nach denen bey den Brandwein-Contraventionen zeither obſervanzmäßig erkannt worden, und die Acciſe-Behörde die von ihr reſſortirenden Acciſe-Aemter anweiſen

wird,

wird, von ſolchen vorkommenden doppelten Contraventionen dem betreffenden Domainen-Amte Notiz zu geben, ſo wird das Domainen-Amt N. N. hiermit angewieſen, ſowohl die Straf-Verordnungen, die in dergleichen Contraventions-Fällen bey dem Amte gültig ſind, der Königl. Provincial-Acciſe- und Zoll-Direction zu Neiſſe in beglaubter Abſchrift zuzuſtellen, als auch bey ſich etwa ereignenden ſolchen Fällen dem Acciſe-Amte einen beſondern Straf-Antrag ad Acta zuzuſtellen.

P. M. Hiernach iſt auch das nöthige an die Provincial-Acciſe- und Zoll-Direction zu Neiſſe erlaſſen worden.

No. XXXIV.

d. d. Breslau den 22ten Juny 1798.

Circulare

die nähere Beſtimmung der Vieh-Futterungs-Acciſe betreffend.

An ſämmtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements und an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Von den Acciſe-Aemtern iſt bisher bey Erhebung der Vieh-Futterungs-Acciſe ſehr ungleich procedirt worden. Damit nun künftig darunter nach einerley Principiis verfahren werde; ſo haben Wir feſtgeſetzt,

1) daß die 1½ und 2 jährigen Kälber zur Hälfte als eine Kuh angeſchlagen, bis zum Alter von 1½ Jahren aber ganz frey gelaſſen,
2) die Ziegen unter einem Jahr frey bleiben, überjährige aber gleich den Schaafen behandelt werden, und
3) die Ochſen, ſowohl Bull- als Zug-Ochſen, gleich den Kühen veranſchlagt werden ſollen.

Wir machen Euch daher ſolches hiermit zur Nachricht bekannt, und befehlen Euch darauf zu ſehen, daß dieſem Regulatif gemäß von nun an, von den Acciſe-Aemtern verfahren wird, wozu ſie auch bereits von ihrer Behörde angewieſen ſind. Sind ꝛc.

No. XXXV.

d. d. Breslau den 27ten und Glogau den 29ten Juny 1798.

Circulare.

Das Verbot der Ausfuhre der Pferde wird aufgehoben.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben beschlossen, das Verbot der Ausfuhre der Pferde wieder aufzuheben, da von einer vermutheten Intention, Pferde aus Unsern Staaten zu ziehen, nichts weiter vorgekommen ist. Wir befehlen Euch demnach hiermit allergnädigst, dieses aufgehobene Verbot allen denjenigen baldigst bekannt zu machen, denen das Verbot selbst zu wissen gefügt worden. Sind ꝛc.

No. XXXVI.

d. d. Breslau den 28ten und Glogau den 29ten Juny 1798.

Circulare

die Abgaben vom rothen Sandelholz betreffend.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. In dem schlesischen Accise-Tarif ist das rothe Sandelholz der Centner mit einer Abgabe von 6 sgr. 6 d', das sogenannte Caliatur-Holz aber nur mit 2 sgr. 6 d' vom Centner belegt. Bey keinem dieser beiden Artikel ist jedoch der Unterschied bestimmt, ob von gemahlenem, geraspeltem, geschnittenem oder von ganzem Holze die Rede ist. Dies haben sich einige Kaufleute dahin zu Nutze zu machen gesucht, daß sie gemahlenes Sandelholz unter der Benennung Caliatur-Holz declarirt haben, um den Vortheil der mindern Gefälle

fälle zu ziehen. Es ist aber bey einer über den eigentlichen Unterschied beider Artikel veranlaßten genauen Prüfung ausgemittelt worden, daß beide das Product eines und desselben ostindischen Baumes sind, dessen äußere Theile gemeiniglich gemahlen, und solchergestalt unter dem Namen rothes Sandel-Holz in den Handel gebracht worden. Das eigentliche dieses Baumes aber heißt ganzer Sandel, und wird von den Holländern Caliatur-Holz genannt. Hieraus folgt also, daß Caliatur-Holz und der sogenannte rothe Sandel ein und dasselbe Product sind, nur daß ersteres, ganzes, letzteres aber gemahlenes oder geschnittenes Sandelholz ist. Da nun die Absicht der Verschiedenheit der diesfälligen Tarif-Sätze darauf geht, das Main d'oeuvre des Sandel-Holzes für die innländische Industrie zu gewinnen, auch in den rußischen und österreichischen Tarifs ein gleicher Unterschied statt findet; so haben Wir beschlossen, daß nur der ganze rothe Sandel, er mag nun unter dieser Benennung oder unter dem Namen Caliatur-Holz eingehen, gegen die geringere Abgabe von 2 sgr. 6 d' für den Centner passiren kann, hingegen gemahlener, gerafpelter oder geschnittener rother Sandel, unter welcher Benennung er auch eingehen mag, die höhere Abgabe von 6 sgr. 6 d' für den Centner entrichten soll.

Wir befehlen Euch nunmehro, diese Unsere Verfügung in Eurem Euch anvertrauten Creise (in den Städten Eures Departements) gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XXXVII.

d. d. Glogau den 7ten July und Breslau den 13ten August 1798.

Circulare

wegen der vielen als Handwerksburschen sich im Lande herumtreibenden Bettler.

An sämmtliche Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben höchst mißfällig in Erfahrung bringen müssen, daß unter dem Namen von wandernden Handwerksburschen sich viele einländische

und

und fremde Bettler im Lande herumtreiben, die zwar mit gültigen Kundschaften versehen, aber nicht selten alte abgelebte Leute, auch nach ihren körperlichen Gebrechen und elendem Gesundheits-Zustande zur Betreibung ihrer erlernten Profeßionen schlechterdings nicht fähig sind.

Dergleichen Handwerksburschen, welche sich besonders beym Eintritt des Frühjahrs häufig einfinden, fallen, wenn auch dem Betteln derselben in den Städten bey guter Aufsicht der Policey zu steuern ist, dennoch den Zünften sowohl, als den städtschen Armen-Fonds, besonders in den nicht selten vorkommenden Fällen zur Last, daß solche in einem Orte krank liegen bleiben, wo sodann die Zünfte nebst Armen-Fonds, auch in subsidium die Cämmerey-Cassen, die Cur- und Alimentations-Kosten derselben tragen müssen.

Da es nun offenbar ist, daß dergleichen alte abgelebte, gebrechliche, ungesunde, und oft mit der Epilepsie behaftete, oder vom Schlage getroffene elende Menschen nicht auf die erlernte Profeßion zu wandern, sondern bloß zu betteln intendiren, mithin hierzu ihre Kundschaften mißbrauchen; so sehen Wir Uns genöthiget, um diesem Unwesen einigermaßen zu steuern, hiermit festzusetzen:

„daß von nun an keine einländische Zunft, bey 5 Rthlr. irremissibler Strafe „zum Besten der Armen-Casse des Orts, einem dergleichen Handwerks„burschen eine Kundschaft ertheilen solle.

Was die einwandernde dergleichen fremde Handwerksburschen anbelangt, die nicht aus den Königl. Staaten sind; so müssen solche gar nicht ins Land gelassen, sondern vielmehr von der Obrigkeit der ersten Grenz-Stadt, wo sie sich betreten lassen, wieder über die Grenze gewiesen werden, und sollen diejenigen Magistrate, die hierunter conniviren, zur strengsten Untersuchung und gebührenden Ahndung gezogen werden.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit im Contraventions-Falle entschuldigen könne, habt Ihr diese Unsere Willensmeinung durch die Magistrate sämmtlichen Mitteln und Innungen bekannt machen, und sie für Schaden und Nachtheil warnigen zu lassen, auch die Magistrate anzuweisen, sich selbst darnach gehorsamlichst zu achten, und alle etwannige Contraventionen gehörig zu untersuchen, und Acta zur Entscheidung an Unsere Cammer einzusenden; besonders aber habt Ihr den Magistraten der Grenz-Oerter die genaueste

naueste Invigilance auf dergleichen alte abgelebte Handwerksbursche, und daß sie solche sofort über die Grenze zurückbringen lassen, einzuschärfen. Sind ꝛc.

No. XXXVIII.
d. d. Breslau den 11ten July 1798.
Circulare
wegen der noch erblich zu machenden Stellen in den Ober- und Neu-Schlesischen Creisen.

1) An sämmtliche Ober-Schlesische Domainen-Aemter.

Da auf verschiedenen besonders Ober-Schlesischen Domainen-Aemtern ein großer Theil der Stellen noch nicht erblich, und also unumgänglich nothwendig ist, auf die Erblichmachung derselben mit Ernst vorzudenken; so ist festgesetzt worden, daß von den in gedachten Aemtern befindlichen unerblichen Stellen ein genaues tabellarisches Verzeichniß angefertigt werden soll, um das weitere darnach reguliren zu können. Das Domainen-Amt N. wird demnach hierdurch angewiesen, ein solches Verzeichniß von den in selbigem belegenen unerblichen Stellen nach anliegendem Schema anzufertigen, und solches ganz ohnfehlbar bis zum 15ten September c. a. einzureichen, wobey zugleich ganz umständlich die Ursachen angezeigt werden müssen, welche bis jetzt die Erblichmachung verhindert, oder wie weit es etwa damit gekommen ist? Auch hat das Domainen-Amt alsdann Vorschläge zu machen, wie die Erblichmachung zu befördern, und die bisher gewesenen Schwierigkeiten zu beheben sind.

2.) An die Land-Räthe der Oberschlesischen Creise.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da es äußerst nothwendig ist auf die völlige Erblichmachung der Stellen in Oberschlesien vorzudenken; so verlangen wir, um diesem Zweck einmal näher zu kommen, genaue tabellarische Verzeichnisse von allen in Oberschlesien befindlichen unerblichen Stellen. Wir tragen Euch demnach hiermit auf,

auf, von sämmtlichen Ortschaften Eures Creises, exclusive derjenigen welche zu Unsern Domainen-Aemtern gehören, da von diesen die Nachrichten von den Aemtern eingezogen werden, ein solches Verzeichniß nach anliegendem Schema anzufertigen, und solches ohnfehlbar bis zum 15ten Septbr. a. c. einzureichen. Jedoch werdet Ihr dabey noch angewiesen, mit aller Genauigkeit auszumitteln, wo die Unterthanen zwar Kauf-Contracte von ihren Stellen haben, solche jedoch nur zum Schein erhalten haben, und die Stellen dennoch nicht erblich sind, weil die Unterthanen dieselben, da sie mit zu großen Diensten belastet, oder aus anderen besondern Ursachen nicht annehmen wollen. Daß dieses häufig, besonders in Oberschlesien, der Fall ist, lehrt die Erfahrung, und Wir erwarten daher, daß Ihr Euch bey Einziehung dieser geforderten Nachrichten alle Mühe geben werdet, um die wahre Lage der Sache zu erfahren. Sind ꝛc.

3.) An die Land-Räthe der beiden Neuschlesischen Creise.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da zu wünschen ist, die Erblichmachung der Stellen in dortigem Creise, in sofern solche nicht etwa schon eingeführt ist, sobald als möglich zu bewürken; so tragen Wir Euch hiermit auf, um diesem Zwecke näher zu kommen, ein genaues tabellarisches Verzeichniß von allen in Eurem Creise befindlichen unerblichen Stellen nach anliegendem Schema anzufertigen und solches ohnfehlbar bis zum 15ten Septbr. a. c. einzureichen. Zugleich habt Ihr Vorschläge zu machen, wie die Erblichmachung zu befördern ist. Da übrigens in Südpreußen eine besondere Gattung von Bauern befindlich ist, nehmlich solche Bauern, welche ihre Stellen vermöge eines mit dem Dominio getroffenen Abkommens auf eine gewisse Zeit besitzen, und deren vielleicht auch in dem dortigen District sind; so müssen solche, wenn dies der Fall ist, besonders aufgeführt werden. Sind ꝛc.

Nachweiſung

der

unerblichen Stellen

im { Amte N. / Creiſe N.

MÜNCHEN

No.	Nahmen der Dörfer	Anzahl der Stellen überhaupt	darunter sind unerbliche: Bauern	Gärtner	Häusler	Ursachen woran sich die Erblichmachung accrochiret, oder wie weit es damit gekommen. Nota. Bey den beiden Neu-Schlesischen Creisen ist bloß zu setzen: Bemerkungen.

No. XXXIX.

d. d. Glogau den 12ten und Breslau den 14ten July 1798.

Circulare

wegen der erlaubten Ausfuhre der Ducaten.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau und an die Mediat-Regierungen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir Allerhöchst Selbst das wegen des Verbots der Ausfuhre alles gemünzten und ungemünzten Goldes erlassene Publicandum vom 5ten April d. J. nunmehro dahin zu declariren geruhet haben:

daß die Exportation der Ducaten in Absicht des Handels beym Verkauf der Waaren, von jenem Verbote von nun an ausgenommen, und künftighin uneingeschränkt in Unsern sämmtlichen Provinzen gestattet seyn soll;

so machen Wir Euch solches hiermit bekannt, um diese Declaration sofort in Eurem Creise (Departement) zu publiciren. Sind ꝛc.

No. XL.

d. d. Breslau den 17ten July 1798.

Circulare

wegen des Mißbrauchs mit den Approbations-Scheinen verstorbener Hebammen.

An sämmtliche Land-Räthe Bresl. Cammer-Departements und an das Collegium Medicum.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da sich Ursachen zum Verdacht ergeben, daß mit den Approbations-Scheinen verstorbener Hebammen ein nachtheiliger Mißbrauch durch Verkauf an andere nicht approbirte Hebammen getrieben wird; so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, gedachte Approbations-Scheine bey jedem

Falle einer verſtorbenen wirklichen Hebamme zu Remittirung an die Collegia Medica den Adjunctis derſelben einhändigen zu laſſen. Sind ꝛc.

No. XLI.

d. d. Breslau den 20ten July 1798.

Circulare

wegen der zu treffenden Vorkehrungen zu Abhelfung des Mangels an Pottaſche bey den Leinwandbleichen.

An ſämmtliche Land-Räthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da die Zufuhr der Pottaſche aus dem ehemaligen Groß-Pohlen aufhöret, und daher nöthig iſt, dem daher entſtandenen Mangel der Pottaſche zu den Leinwandbleichen vorzubeugen, und hierzu ein zweckmäßiges Mittel ſeyn wird, die Anlage kleiner Pottaſchſiedereyen, welche die Heerd- und Ofen-Aſche benutzen können, in allen Theilen des Landes zu befördern; ſo befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, ſolche in Eurem unterhabenden Creiſe, ſo weit es Anwendung findet, zu bewerkſtelligen, Unternehmer zu dergleichen Pottaſchſiedereyen aufzufodern, und nur dafür zu ſorgen, daß eine gar zu große Concurrenz nicht der Dauer ſolcher Anlagen ſchädlich werde. Daher muß die kleinſte dieſer Pottaſchſiedereyen einen Diſtrict zur Aſche-Sammlung, wo ſie 1200 Schfl. erhalten kann, haben, weil dieſes ohngefähr 50 Centner Pottaſche gewähren, einen Pottaſch-Sieder beſchäftigen und deſſen unumgängliche Subſiſtenz verſchaffen kann. Wir erwarten von Euch hierüber Bericht und ſind ꝛc.

No. XLII.

d. d. Breslau den 22ten July und Glogau den 4ten August 1798.

Königl. Cammer-Verordnung wegen Verwaltung der geistlichen Stiftungen.

An sämmtliche Stifter und Klöster.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ob Wir gleich kein Mißtrauen in die gute Verwaltung der bey Euch neben der Haupt-Fundation befindlichen Geistlichen Stiftungen setzen; so ist Unserer ꝛc. Cammer doch daran gelegen, wegen dieser Stiftungen ausführliche Nachricht zu erhalten, um von Landes-Policey wegen von deren Umfang und Endzweck, als auch von deren Fundationsmäßigen Anwendung informirt zu werden, damit Sie nach den einberichteten Datis das Ihr obliegende Generale anfertigen und überreichen kann. Ihr werdet nach folgenden Rubriquen die Data anzeigen, als:

1) Namen der Fundation,
2) kürzlich deren Bestimmung,
3) Namen des zeitigen Procuratoris,
4) ob und wie viel er Caution bestellet?
5) ob er Rechnung geleget, und wenn?
6) Betrag der Stiftung nach der letzten Rechnung,
7) ob die Capitalien hypothecarisch versichert sind?

Im Fall es nicht zu viel Mühe macht; so sind die Abschriften der Fundations-Briefe beyzufügen, auch die Personen-Zahl zu bemerken, welche durch diese Stiftungen und zwar bey jeder besonders gehalten werden, wobey zugleich bey denjenigen, welchen die Unterhaltung der Gebäude obliegt, ihr Baustand bemerkt werden kann.

Bis zum letzten Septbr. d. J. werden diese Nachrichten ohnfehlbar und zwar wegen sämmtlicher mit Euch verbundenen geistlichen Stiftungen jeder Art gewärtiget. Sind ꝛc.

Nota. Notificetur solches dem General-Vicariat-Amte zu Breslau und den Decanis der übrigen Diöcesen.

No. XLIII.

d. d. Breslau und Glogau den 27ten July 1798.

Circulare

wegen des erhöheten Imposts auf fremde Tischler- und Bildhauer-Arbeit.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da zur Beförderung der inländischen Industrie resolvirt worden, den bisherigen Impost auf fremde Tischler- und Bildhauer-Arbeit vom 1sten August d. J. an von 1 ggr. pro Thaler auf 4 ggr. zu erhöhen, hiernach auch bereits die schlesische Accise- und Zoll-Directiones instruirt worden sind; so habt Ihr solches den Insassen Eures Creises (in den Städten Eures Departements durch die Magistrate) auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen. Sind ꝛc.

P. M. Dieses Circulare ist auch dem Publico mittelst Avertissements in den Zeitungen und Intelligenzblättern bekannt gemacht worden.

No. XLIV.

d. d. Breslau den 30ten July und Glogau den 2ten August 1798.

Circulare

die Uniform der Land-Räthe betreffend.

An sämmtliche Land-Räthe ingl. mut. mut. an den General-Fiscal Berger.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. So eifrig auch die Land-Räthe hiesiger Provinz sich um die Erlaubniß, eine eigne Uniform tragen zu dürfen, beworben haben; so zeigen doch mehrere derselben gegenwärtig sich gegen dies ihnen zugestandene Vorrecht

recht äußerst gleichgültig, und erlauben sich allerley vorschriftwidrige Abänderungen. Da aber eine sehr willkührliche Verschiedenheit den Begriff einer Uniform aufhebt und am Ende dahin führt, die ganze Sache lächerlich zu machen; so verordnen Wir hiermit, daß diejenige Land-Räthe, welche nicht Militair-Uniform zu tragen berechtigt sind, sich schlechterdings nicht eine Abweichung von der vorgeschriebenen Land-Räthlichen Uniform bey 50 Rthlr. Strafe erlauben dürfen, sondern in allen Theilen derselben die dießfälligen Vorschriften auf das genaueste beobachten müssen, mit dem Bedeuten, daß das Officium Fisci angewiesen worden ist, genau darauf zu attendiren und die Contravenienten anzuzeigen. Hiernach habt Ihr Euch zu richten. Sind ꝛc.

No. XLV.

d. d. Glogau den 30ten und Breslau den 31ten July 1798.

Circulare

wegen der Mißbräuche beym Vorspann.

An sämmtliche Land-Räthe Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die häufigen Klagen über die Mißbräuche beym Vorspann, und besonders über das zu frühe Versammeln der Vorspann-Pferde auf den Relais sind Unserer Allerhöchsten Person auf ihrer kürzlich zurückgelegten Reise nicht unverholen geblieben. Damit nun diesen Vorspann-Misbräuchen endlich einmal Einhalt gethan werde; so wollen Wir nicht nur sämmtliche zur Verhinderung derselben unterm Glogau den 9ten August 1794, 1sten Septbr. 1795 und 10ten Septbr. 1795 bereits ergangenen Verfügungen, wovon Ihr Euch ex Actis zu informiren habt, in Erinnerung bringen, sondern Euch auch hierdurch ernstlich anweisen, darauf zu attendiren, daß in keinem Fall die Vorspann-Pferde, selbst nicht zu Besetzung der Relais bey Unserer Allerhöchsten Person Reisen, früher als 24 Stunden vorher versammelt werden, maßen Wir Allerhöchst Selbst solches verordnet, und auf dessen pünktlichste Befolgung mit aller Strenge gehalten wissen wollen. Sind ꝛc.

P. M.

P. M. Unterm 31ten July 1798 ist ein ähnliches Circulare von der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer an die Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements erlassen worden.

No. XLVI.

d. d. Breslau den 2ten August 1798.

Circulare

wegen Versteuerung des Caliatur- und rothen Sandel-Holzes.

An sämmtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. In dem schlesischen Accise-Tarif ist das rothe Sandelholz der Centner mit einer Accise-Abgabe von 6 sgr. 3 d', das sogenannte Caliatur-Holz aber nur mit 2 sgr. 6 d' vom Centner belegt; bey keinem dieser Artikel aber ist der Unterschied bestimmt, ob von gemahlenem, geraspeltem, geschnittenem oder von ganzem Holze die Rede ist.

Dieses hat zu dem Mißbrauch Anlaß gegeben, daß in einzelnen Fällen gemahlenes Sandelholz unter der Benennung Caliatur-Holz declarirt worden, um den Vortheil der mindern Gefälle zu ziehen. Um nun diesem Mißbrauch für die Zukunft zu begegnen, ist festgesetzt worden, daß von nun an nur der ganze Sandel, unter dieser Benennung sowohl, als unter dem Namen Caliatur-Holz gegen die geringe Abgabe von 2 sgr. 6 d' pro Centner eingehen kann, daß aber aller gemahlener, geraspelter oder geschnittener rother Sandel, wenn er auch unter der unrichtigen Benennung Caliatur-Holz eingehet, die höhere Abgabe von 6 sgr. 3 d' pro Centner zu erlegen hat.

Wir befehlen Euch demnach, diese Festsetzung zur Wissenschaft des Handlungtreibenden Publici in den Städten Eures unterhabenden Departements zu bringen. Sind ꝛc.

P. M. Diese Vorschrift ist auch mittelst Publicandi in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden.

No.

No. XLVII.

d. d. Breslau den 9ten und Glogau den 23ten August 1798.

Circulare

die Ausfuhr-Gefälle von dem aus Schlesien auszuführenden Süd-Preußischen bewollten Schaaf-Vieh betreffend.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bereits mittelst Circularis d. d. Breslau den 8ten und Glogau den 22ten May v. J. festgesetzt worden:

Daß von dem bewollten Südpreußischen Schaaf-Vieh, welches nach den schlesischen Viehmärkten gebracht, und in Südpreußen mit 1 ggr. pro Stück zur Ausfuhr, in Schlesien aber mit 1 ggr. p. Stück zum Eingang verzollet worden, bey der Ausfuhr aus Schlesien nach dem Auslande statt der Handlungs-Accise von 8 d', und des Ausfuhrzolles von 8 d' ein Ausfuhrzoll von $3\frac{1}{2}$ ggr. pro Stück erhoben werden soll.

Da aber hierbey gar kein Unterschied zwischen einländischen oder ausländischen Viehhändlern gemacht worden, so ist nachträglich zu bestimmen befunden: daß dieser Impost von $3\frac{1}{2}$ ggr. pro Stück nicht nur dann statt finden soll, wenn das Südpreußische Schaaf-Vieh durch ausländische Viehhändler von den Schlesischen Märkten abgetrieben wird, sondern auch zur Vermeidung falscher Declarationen und Defraudationen, auch dann bezahlt werden soll, wenn einländische Viehhändler dergleichen Schaafvieh, was aus und durch Südpreußen gekommen, von den Schlesischen Märkten nach ihrem Wohnorte ab, und erst von da nach dem Auslande treiben, in welchem Falle jedoch die bezahlte Handlungs-Accise bey Bestimmung des Exportations-Imposts in Abzug gebracht werden wird.

Wir lassen Euch solches hierdurch gleichfalls bekannt machen, mit der Aufgabe, diese Festsetzung nachträglich zur Wissenschaft der (in Eurem Creise) (in den Städten Eures Departements) befindlichen Fleischer und Viehhändler zu bringen. Sind ꝛc.

No. XLVIII.

d. d. Breslau den 14ten August und Glogau den 4ten Septbr. 1798.

Circulare

wegen allgemeiner Verbreitung eines Aufsatzes über das Zahnen der Kinder.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die große Mortalität, welche in der Periode des Zahnens sich unter den Kindern äußert, hat Uns bewogen auf Mittel zu denken, dieselbe einigermaßen zu vermindern. Wir haben in dieser Absicht durch den Doctor und Professor Morgenbesser einen medicinischen Aufsatz verfertigen und solchen drucken lassen, welcher auf eine faßliche Art einfache und leicht zu habende Mittel an die Hand giebt, der Natur bey dieser Operation zu Hülfe zu kommen, und die damit verknüpfte Zufälle zu erleichtern.

Wir lassen Euch daher — — Stück gedruckte Exemplaria von diesem Aufsatze zur weitern Vertheilung in Eurem Creise (in den Städten Eures Departements) hierbey übermachen, und habt Ihr besonders darauf zu sehen, daß dieser Aufsatz durchgängig zur Kenntniß des gemeinen Mannes gelange.

Sind ꝛc.

No. XLIX.

d. d. Glogau den 15ten und Breslau den 18ten August 1798.

Circulare

wegen der bey Ausstellung der Unsicherheits-Atteste bey Erklärung der Cantonisten zu Ausländern zu beobachtenden Modalitäten.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die den Canton-Regimentern ertheilte Unsicherheits-Atteste für die als Quasi-Ausländer einzustellende Cantonisten zeither nicht immer

auf

auf eine der Absicht entsprechende Art ausgefertiget und deshalb von der Militair-Behörde den Regimentern und Bataillons Ausstellungen gemacht worden; so befehlen Wir Euch hierdurch, künftig, vorkommenden Falls, in jedem dergleichen Atteste den Grund der Unsicherheit ganz genau und bestimmt anzugeben, und also nicht bloß im Allgemeinen den im Frage stehenden Cantonisten für unsicher zu erklären. Sind ꝛc.

No. L.

d. d. Berlin den 27ten August 1798.

Publicandum

wegen der Renitenz der Unterthanen bey ihren Dienstleistungen.

publ. per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 8ten December 1798.

Demnach Seine Königliche Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr aus mehrern einzelnen Beschwerden der Unterthanen in Schlesien wahrgenommen haben, daß dieselben in dem vorgegebenen Wahne, einer von Höchst Denenselben willkührlich befohlenen Ermäßigung der Dienste, sich zur eigenmächtigen Weigerung der schuldigen und bisher ruhig geleisteten Dienste haben verleiten lassen; so machen Se. Königliche Majestät hierdurch öffentlich bekannt, daß Höchst Dieselben zwar nach wie vor darauf ernstlich halten wollen, daß jedem Unterthane vor den angeordneten Behörden Schutz gegen jede Unterdrückung, ohne alles Ansehen der Person, gewähret werden soll, dagegen aber auch weit entfernet sind, gewaltsame Eingriffe in das wohl erworbene Eigenthum der Grundherrschaften, wohin die denselben von den Unterthanen zu leistenden Dienste und Prästationen allerdings gehören, auf irgend eine Weise zu begünstigen oder zu gestatten. Es werden daher die durch einen solchen von boshaften Leuten verbreiteten Wahn irre geführten Unterthanen ernstlich gewarnet, sich dadurch nicht ferner zur Widersetzlichkeit gegen schuldige Dienstleistungen verleiten zu lassen, vielmehr die bisher unbestrittene Dienste nach wie vor unweigerlich zu leisten, und wegen der im Streit befangenen den rechtlichen Verfügungen der angeordneten Behörden bis zur ausgemachten Sa-

che die schuldige Folge zu leisten, oder zu erwarten, daß sie dazu durch die gesetzlichen Zwangsmittel mit allem Ernst angehalten werden sollen.

Seine Königliche Majestät haben übrigens auch befohlen, die boshaften Urheber des gedachten irrigen Wahnes erforschen und selbige zur Untersuchung und wohlverdienten Strafe ziehen zu lassen.

Signatum Berlin, den 27ten August 1798.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

No. LI.

d. d. Charlottenburg den 1sten September 1798.

Circular-Verordnung

an sämmtliche Regiments-Chefs und Commandeurs, das Heirathen der Officiere und die Legitimation der unehelichen Kinder betreffend.

publ. per Currendam der Ober-Amts-Regierung d. d. Breslau den 9ten November 1798 und dem Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 11ten Febr. 1799.

Bey der landesväterlichen Fürsorge, welche Seine Königliche Majestät von Preußen auf das Wohl Allerhöchstdero Armee und jedes einzelnen Theils derselben wenden, hat Allerhöchstdero Aufmerksamkeit nicht entgehen können, daß bey Nachsuchung des Heiraths-Consenses für manche Offiziere bisher mit zu weniger Vorsicht zu Werke gegangen ist. Sehr viele sind durch die Leichtigkeit, mit welcher sie die Erlaubniß zu heirathen erhalten konnten, bey dem gänzlichen Mangel an eigenem Vermögen, in eine solche Dürftigkeit versetzt worden, daß sie in Schulden versunken, und nicht mehr im Stande gewesen, ihre militairische Laufbahn fortzusetzen, sondern durch allerhand Mittel und Wege gesucht haben, sich, ohne invalide zu seyn, in einen Civildienst einzuschleichen.

Andere, welche zwar nicht ganz von Vermögen entblößt, aber doch nicht mit hinreichenden Einkünften versehen sind, um alle Bedürfnisse einer Familie

zu

befriedigen, werden von Nahrungssorgen niedergedrückt, und dadurch abgehalten, sich auf den Dienst zu appliziren und etwas auf die Erlernung der ihnen nöthigen Wissenschaften zu verwenden, wodurch die Fähigkeiten manches brauchbaren Offiziers für die Armee und den Staat verloren gehen. Am allerwenigsten aber sind dergleichen Offiziere im Stande, ihren Kindern die gehörige Erziehung zu geben, wodurch dem Staate eine Classe von Menschen zur Last fällt, die vermöge ihrer Geburt auf Vorzüge und Beförderung Anspruch machen, wegen ihrer vernachläßigten Ausbildung aber ganz davon ausgeschlossen werden müssen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß sie sich darin nicht zu behaupten wissen. Die Kräfte des Staats sind nicht hinreichend, den armen Offizieren die Erziehung ihrer Kinder abzunehmen, denn die Anzahl derselben ist schon jetzt so groß, daß die Cadettenhäuser nur den kleinsten Theil aufnehmen können; andere Fonds aber, die Eltern zu unterstützen, sind nicht vorhanden.

Diese, und noch mehrere für das Glück so vieler Offiziere äusserst nachtheilige Folgen entspringen lediglich aus der Unzulänglichkeit, und selbst aus der Nichtbefolgung der, wegen des Heirathens der Offiziere vorhandenen Vorschriften. Es ist bisher zu wenig Rücksicht darauf genommen worden, ob der Offizier, für den der Consens nachgesucht worden, auch im Stande gewesen, durch eigenes Vermögen, oder durch das Heirathsgut seiner Braut nicht nur die gewöhnlichen Lasten des Ehestandes zu tragen und den nothwendigsten Forderungen des Wohlstandes zu genügen, sondern auch die von dem Dienste unzertrennlichen oder durch andere unerwartete Vorfälle veranlaßten Ausgaben zu bestreiten. Selbst in solchen Fällen, wo die Subsistenz der Verlobten sich lediglich auf Unterstützung ihrer Verwandten gründete, ist nicht erwogen worden, daß diese Unterstützung ihrer Natur oder den Rechten nach nicht fortdauernd seyn konnte, und es hat sich schon oft ereignet, daß Offiziere durch den Verlust solcher Zuschüsse in das größte Elend versetzt worden sind.

Ferner haben die Regimenter manche Verbindung mit Personen von der niedrigsten Erziehung und übelsten Aufführung begünstigt, denen mit Achtung zu begegnen von den übrigen Offizieren nicht zu verlangen war, wodurch nicht allein der Gatte einer solchen Frau in üble Verhältnisse gerathen, sondern auch die unangenehmsten Vorfälle veranlaßt worden.

Seine

Seine Königliche Majestät haben Sich daher überzeugt, daß diese mancherley Nachtheile nur durch folgende Vorschriften verhütet werden können, auf deren Beobachtung Allerhöchstdieselben aus wahrer Liebe für Ihre Offiziere und aus Vorsorge für die Wohlfahrt derselben auf das strengste halten werden.

Da ein Offizier schon erprobte, männliche Festigkeit des Karakters besitzen muß, wenn das Band der Ehe sein Interesse nicht zu sehr von dem Dienst ablenken soll, so ist es einleuchtend, daß der Stand des Hausvaters für denjenigen nicht paßt, der seine Fähigkeiten erst ausbilden, und seine Zeit der Erlernung der zu seinem Metier erforderlichen Wissenschaften widmen soll.

Subaltern- und besonders junge Offiziere sollen demnach in der Regel die Erlaubniß zu heirathen gar nicht erhalten. Nur in den seltnen Fällen, wo ein gebildeter Subaltern-Offizier würklich sein Glück dadurch macht, wollen Seine Königliche Majestät eine Ausnahme statt finden lassen. Um aber diese Bedingung keiner willkührlichen Deutung auszusetzen, wollen Allerhöchstdieselben solche näher erklären.

Die Bedürfnisse einer Familie sind von so mannichfacher Art, daß ein verheiratheter Subaltern-Offizier solche unmöglich ohne einen ansehnlichen Zuschuß zu seinem Tractament befriedigen kann. Seine Königliche Majestät nehmen daher auf die Wohlfahrt der Offiziere eben so sehr, als auf die Billigkeit Rücksicht, wenn Sie diesen Zuschuß hiermit auf wenigstens 600 Rthlr. jährlich festsetzen. Da aber das Glück der Familien noch immer nicht gesichert ist, wenn es ihre Einkünfte nicht sind, und da die Erfahrung gelehrt hat, daß dieser wichtige Gegenstand ohne genaue Vorschriften nicht ernstlich erwogen wird; so soll, ehe der Consens für einen Offizier bey Seiner Königl. Majestät nachgesucht wird, folgendes beobachtet werden.

a) Der Offizier muß vollständig darthun, daß die Einkünfte von seinem oder seiner Braut Vermögen nicht unter 600 Rthlr. jährlich betragen. Diese Nachweisung muß durch spezielle Angabe der Capitalien und der davon zu ziehenden Zinsen, oder der sonst zu erhebenden Einkünfte geschehen, und über jedes derselben, es sey von Seiten der Braut oder des Bräutigams, ein gerichtliches Atteſt beygebracht werden.

b) Bestehen diese Einkünfte in jährlichen Zuschüssen der Eltern oder Verwandten, so müssen solche den Verlobten, da sie ihre ganze Wohlfahrt und

Existenz darauf gründen, auch durch die Gesetze zugesichert werden. Diejenigen, welche ihnen eine solche Unterstützung versprechen, müssen solches daher zu Recht beständig und gerichtlich thun. Wer sich dessen weigert, von dem kann man nicht annehmen, daß es sein fester Vorsatz, oder daß er würklich im Stande sey, sein Versprechen zu erfüllen. In beyden Fällen kann aber die Erhaltung einer Familie nicht aufs Spiel gesetzt werden.

c) Heirathen mit Frauenzimmern von niedriger Herkunft, schlechter Erziehung, oder gar mit Maitressen, wodurch ein Offizier seine Würde verliert, und die Sitten der jungen Offiziere verderbt werden, sollen schlechterdings nicht mehr Statt finden.

Wenn demnach der Chef oder Commandeur eines Regiments Seiner Königl. Majestät einen Offizier zum Heiraths-Consens vorschlägt, so muß jedesmal

1) das gerichtliche Attest:

daß derselbe außer seinem Tractament wenigstens 600 Rthlr. jährlicher Einkünfte haben werde,

im Original beygelegt werden, damit Seine Königl. Majestät die beruhigende Ueberzeugung erhalten, daß der Offizier, dem Allerhöchstdieselben den Consens ertheilen, auch frey von drückenden Nahrungssorgen leben könne. Die gerichtlichen Atteste werden Seine Majestät hiernächst in dem Archiv des Ober-Kriegscollegii aufbewahren lassen.

Von dieser Nachweisung des Vermögens sollen jedoch die Compagnie-Chefs befreyt, und selbige nur gehalten seyn, ihre künftige Frauen in die Offiziers-Wittwen-Casse einzukaufen.

2) Muß Seiner Königl. Majestät genau angezeigt werden: wer die Eltern der Braut seyn; ob solche eine gute Erziehung genossen; und ob ihr Gatte nicht durch sie in gemeine, einem Offizier unanständige Verbindungen gerathe. Allerhöchstdieselben machen es den Regiments-Chefs und Commandeurs zur Pflicht, hierüber die sorgfältigste Erkundigung einzuziehen, und Sr. Königl. Majestät die Wahrheit nicht zu verhehlen.

Was die Legitimation der unehelichen Kinder betrift, so ist der Nachtheil, den die Moralität und das Glück der Familien durch die ausserehelichen Verbindungen erleidet, zu groß, als daß Seine Königliche Majestät nicht alle

nur

mögliche Sorgfalt darauf richten sollten, solchen zu verhindern. Allerhöchstdieselben erneuern daher hiermit den bereits von des hochsel. Königs Majestät gegebenen Befehl, daß sich kein Offizier unterstehen soll, Seine Königl. Majestät um die Legitimirung seiner unehelichen Kinder mit allen Würkungen und Beylegung des väterlichen Namens und Wappens zu bitten. Allerhöchstdieselben wollen Sich dieses Ihnen zustehenden Königlichen Rechts nur mit der sorgfältigsten Rücksicht auf das Wohl und die Erhaltung des in Ihren Staaten bereits vorhandenen, zahlreichen Adels bedienen, keinesweges aber eine unregelmäßige Vermehrung desselben begünstigen. Wenn Seine Königl. Majestät daher unter besonders erheblichen Umständen eine solche Legitimation bewilligen, so werden Allerhöchstdieselben doch immer dahin sehen, daß den legitimirten Kindern von ihren Eltern ein sicheres Sort gemacht werde, damit durch erstere die Anzahl der bereits vorhandenen Competenten zu den Cadettenhäusern nicht vermehrt werde.

Alle ausser der Ehe gezeugten Kinder sollen von jetzt an nie auf den Namen ihrer Väter, sondern auf den ihrer Mütter (ohne jedoch, wenn letztere von Adel sind, dem Stande derselben zu folgen) getauft werden, und den Namen der Mütter auch dann beybehalten, wenn ihnen diejenige Legitimation ertheilt wird, welche blos das bessere Fortkommen im bürgerlichen Leben bey Zünften, Handwerken und Gewerben, und die Ausschliessung des Vorwurfs der unehelichen Geburt zum Zwecke hat.

Seine Königliche Majestät wollen hierbey die Regiments-Chefs und Commandeurs aufmerksam darauf machen, diese Art der Legitimation von derjenigen, wodurch alle Rechte ehelich erzeugter Kinder und selbst die Erhebung in den Adelstand ertheilt werden, wohl zu unterscheiden, und daher bey Annahme der Junker die Geburt derselben zu untersuchen, damit keiner, der sich nicht als Edelmann legitimiren kann, die Rechte dieses Standes usurpire.

Ferner befehlen Seine Königliche Majestät den Regiments-Chefs und Commandeurs, sorgfältig auf die Aufführung ihrer Offiziere zu wachen, und schlechterdings nicht zu gestatten, daß sich dieselben mit Personen gemeinen Standes einlassen, oder sich gar Mätressen halten. Auch muß so viel als möglich verhindert werden, daß sich junge Offiziere nicht mit solchen Frauenzimmern, welche zwar dem Stande nach nicht unter ihnen sind, mit welchen sie

aber

aber dennoch wegen Mangels des vorschriftsmäßigen Vermögens keine Heirath eingehen dürfen, in zu enge Verbindungen einlassen.

Uebrigens gewärtigen Seine Königliche Majestät, daß sämtliche Regiments-Chefs und Commandeurs diese Vorschriften, wie sichs gehört, nicht nur zur Kenntniß der ihnen untergeordneten Offiziere bringen, sondern auch ihrer Seits aus allen Kräften dahin würken werden, daß die Offiziere ihre Handlungen darnach einrichten, indem Seine Königliche Majestät jede Contravention höchst ungnädig vermerken werden.

Damit sich auch sämmtliche Eltern, Verwandte, Vormünder, und wen es sonst angehet, hiernach achten mögen, so haben Seine Königliche Majestät gegenwärtige Verordnung durch die Civilbehörde ebenfalls dem Publikum bekannt machen lassen. Charlottenburg, den 1. Septbr. 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. sind durch die, seit dem Antritt Ihrer Regierung, so häufig an Sie gelangten Gesuche, um den Consens zur Verheyrathung der Subaltern-Offiziers, und um die Legitimation unehelicher Kinder unter Beylegung des väterlichen Namens, Adels und Wappens, auf die Folgen, die aus der Gewährung derselben entstehen können, aufmerksam geworden, und haben die Erfahrung gemacht, daß der Nachtheil, welcher daraus entstehet, weit größer und allgemeiner ist, als die Vortheile, die immer nur für einzelne Individua daraus erwachsen. Sie haben Sich des Endes genöthigt gesehen, durch die beyliegende an sämmtliche Regiments-Chefs und Commandeurs erlassene Circular-Verordnung, die schädlichen Folgen recht anschaulich zu machen, und dabey festzusetzen, daß für einen Subaltern-Offizier der Consens zur Heyrath durchaus nicht unmittelbar, sondern nur durch den Regiments-Chef, oder in dessen Abwesenheit durch den Commandeur nachgesucht, von diesem aber zuvor genau geprüft werden solle: ob ein Subaltern-Offizier wirklich sein Glück dadurch mache. Zu diesem Behuf soll allezeit, durch gerichtliche und vollkommen glaubwürdige Atteste nachgewiesen werden, daß der sich verheyrathende Offizier, außer seinem Tractamente, wenigstens 600 Rthlr. fortdauernde Einkünfte haben werde. Außerdem muß die Braut von gutem Herkommen und guter Erziehung seyn. Wenn auch nur

eine von diesen Bedingungen, wovon das ganze künftige Schicksal des Offiziers abhängt, fehlt; so werden Se. Majestät Ihre Einwilligung zur Heyrath nie ertheilen, besonders aber werden Sie solche jederzeit versagen, wenn die Braut vorher Maitresse gewesen ist. Eben so haben Allerhöchstdieselben das schon bestehende Verboth an sämmtliche Offiziers erneuert, daß sich keiner unterstehen soll, um die vollständige Legitimation der unehelichen Kinder nachzusuchen. Durch diese Legitimation wird die Immoralität befördert und der Adel herabgewürdigt. Se. Majestät wollen daher dieses Verboth auch auf den Adel vom Civil-Stande erstrecken, und Sich die vollständige Legitimation adlicher unehelicher Kinder, nur in ganz außerordentlichen Fällen vorbehalten, dergestalt, daß auch in diesen nie unmittelbar, sondern nur durch das Justiz-Departement das Gesuch angebracht werden soll. Letzteres muß sodann alle Umstände genau erwägen, und wenn es diese zu einer Ausnahme von der Regel angethan findet, auch für das zu legitimirende Kind ein sicheres Sort von den Eltern nachgewiesen wird, so soll dasselbe alsdann an Se. Majestät gutachtlich berichten, sonst aber das Gesuch sogleich abweisen. Einer besondern Bekanntmachung dieser Allerhöchsten Entschließung würde es zwar der Strenge nach nicht einmahl bedürfen; da indessen manche Eltern und Mädchen, im Vertrauen auf die bisher mit mindern Schwierigkeiten verknüpft gewesenen Heyraths-Consens- und Legitimations-Ertheilungen, sich verleiten lassen könnten, Verbindungen zu gestatten und einzugehen, woraus hiernächst keine andere als für sie höchstverderbliche Folgen entstehen können; so befehlen Se. Majestät dem Justiz-Departement, die gegenwärtige Ordre, nebst der beygefügten Circular-Verordnung, durch Zufertigung an sämmtliche Landes-Collegia, Magistrate und Landräthe, zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen.

Bey dieser Gelegenheit wollen Allerhöchstdieselben das Justiz-Departement auch noch darauf aufmerksam machen, daß die schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wornach uneheliche Kinder nur den Namen der Mutter führen, und wenn dieselbe von Adel ist, an dem Stande derselben keinen Theil nehmen sollen, fast allgemein nicht beobachtet worden sind, so daß sich, besonders nach Verlauf einiger Zeit, solche uneheliche Descendenten sehr leicht in den Adel haben einschleichen können. Es muß daher in Zukunft strenger auf das Gesetz gehalten, und besonders müssen die Prediger angewiesen werden,

den, nie den Namen des Vaters eines unehelichen Kindes in das Kirchen-Buch einzutragen. Charlottenburg, den 4. Septbr. 1798.

Friedrich Wilhelm.

An das Justiz-Departement.

No. LII.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 12ten Septbr. 1798.

Circulare

betreffend die einzusendende Listen von denen zum Militair-Dienst verpflichteten Söhnen sämmtlicher Forst-Bedienten.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Der Chef des Fußjäger-Corps General-Major von Voß hat Unserer Krieges- und Domainen-Cammer angezeigt, daß die im Jahr 1794 enthaltende General-Nachweisung der Söhne der wirklichen Forst-Bedienten der Stände und Klöster, die durch die Declaratoria de dato Edinghofen, den 16ten Septbr. 1793 dem Jäger-Regiment zugesprochen worden, ihm nicht den erforderlichen Nutzen gewährt, weil daraus weder die Größe, noch die Dienstuntauglichkeit dieser Leute ersehn werden kann. Derselbe hat daher den Vorschlag gemacht, daß Ihr bey der jedesmaligen Canton-Revision diese Forst-Bedienten-Söhne mit messen lassen, und deren Größe und Brauchbarkeit in denen Unserer Krieges- und Domainen-Cammer gleich nach der Canton-Revision jährlich einzureichenden Listen speciell bemerken möchtet.

Wir haben diesen Vorschlag der Sache angemessen und allerdings nothwendig befunden, und befehlen Euch daher hiermit allergnädigst, diese dergestalt verbesserten Listen zur bestimmten Zeit an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer zu senden. Sind ꝛc.

No. LIII.

d. d. Charlottenburg den 4ten September 1798.

Reglement

wegen Tragung der schlesischen Ritterschafts-Uniform.

publ. per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 13. und der Glogauschen vom 24. Septbr. 1798.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und zu wissen, daß Wir auf das unterthänigste Ansuchen Unserer getreuen Schlesischen adelichen Vasallen eine Ritterschafts-Uniform, so wie in Unsern übrigen Provinzen, aus ganz besonderer Gnade und in dem Vertrauen, daß sie sich derselben durch alle, ihrem Stande angemessene Eigenschaften und Pflichten würdig machen werden, bewilligt haben.

Es sollen jedoch lediglich nur diejenigen der Ritterschaft befugt seyn, diese Uniform zu tragen, welche adeliche Güter in Schlesien besitzen, nicht aber deren Söhne, oder Unbegüterte vom Adel.

Damit auch allen willkührlichen Abänderungen, sowohl an der Montirung selbst, als an allen dazu gehörigen Stücken vorgebeugt werde: so haben Wir gegenwärtiges Reglement, in welcher Art dieselbe getragen werden soll, anzufertigen befohlen.

Diesem zufolge soll die Ritterschafts-Uniform bestehen

A. die Galla-Uniform

1) In einem Rock von scharlachrothem Tuch mit seidnem Unterfutter derselben Farbe, hellgelben Klappen, Aufschlägen und Kragen, mit in Silber gestickter Einfassung und sechs silbernen Litzen auf den Klappen, zwey dergleichen unter den Klappen und zwey auf den Aufschlägen, und drey Litzen auf den Rocktaschen; der Schluß der Taille mit einer Stickerey in Form eines gefüllten Triangels geziert. Ferner zwey Epaulets reich von Silber mit Crepinen, zwey und einen halben Zoll lang, mit einem goldnen Stern, worin der schlesische Adler befindlich ist. Die erforderlichen Knöpfe auf dem Rock sind von versilbertem Metall mit einem Stern, worauf ebenfalls der schlesische Adler.

2) In einer weißtuchnen gewöhnlichen Weste mit Schößen und Unterkleider mit kleinen weißen Knöpfen, von der Art wie auf dem Rock.
3) Wird zu dieser Uniform ein Degen mit vergoldetem Stichblatt und silbernem Gewinde getragen.
4) Das Port d'Epee ist, so wie das der schlesischen Landschaft, Gold und roth.
5) Ein schwarzer dreyeckigter Huth mit silberner Agraffe, auf welcher ein goldner Stern, wie auf den Epaulets, mit dem schlesischen Adler. Die Huth-Cordons sind ebenfalls roth und Gold.

B. Die Interims-Uniform

ist in allen, außer der Stickerey, der Galla-Uniform ähnlich.

Dagegen sind die Knopflöcher mit schmalen sogenannten Drath-Tressen eingefaßt, und kann ohne oder mit Epaulets, nur diese ohne Crepinen, getragen werden; denen Hästeln wird eine kleine Stickerey von Silber angebracht.

Auch gestatten Wir den schlesischen Gutsbesitzern, blaue Ueberröcke mit rothen Kragen, aber ohne dergleichen Aufschläge, zu tragen.

Zu dieser Uniform werden schwarze Stiefeln, welche jedoch nicht braun überschlagen, sondern mit kleinen, ebenfalls schwarzen Stülpen versehen sind, getragen.

Wenn Wir nun diese Uniform nur nach vorstehender genauen Bestimmung gestatten wollen: so setzen Wir hiemit auf jede Abweichung von diesem Reglement eine Strafe von Funfzig Reichsthalern fest, und befehlen unsern Fiscälen, darauf auf das genaueste Acht zu haben.

Zu Urkund dessen Wir gegenwärtiges Reglement Allerhöchstselbst vollzogen haben. Gegeben Charlottenburg, den 4ten September 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Hoym.

No. LIV.
d. d. Breslau den 6ten September 1798.
Circulare
die Concurrenz zu Instandsetzung der schadhaften Stadtmauern betreffend.

An sämmtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bekannt genung, welche Schwierigkeiten öfters die Instandhaltung und Reparatur der Stadtmauern theils wegen der eingeschränkten Vermögens-Umstände der Cämmereyen, theils wegen der von Seiten der Grundherrschaften bey den Mediat-Städten verweigerten Concurrenz findet. Da Stadtmauern, die nur eine angemessene Höhe, die nicht ohne Leiter übersteigen werden kann, haben dürfen, nicht bloß zur Characteristik einer Stadt, sondern auch zur Sicherheit der Bürger für Einbruch und Brandstiftung dienen; so liegt deren Unterhaltung ohnstreitig den Cämmereyen ob, und es müssen reiche Cämmereyen die ganzen diesfälligen Kosten allein tragen; wenn aber Mangel und Unvermögen, diese Kosten zu tragen, bey einer Cämmerey herrscht, wollen Wir in Rücksicht der in den Städten befindlichen Accise-Erhebung und militairischen Garnison forthin mit einem Kosten-Beytrage aus Gnaden zutreten; und setzen dabey folgende Principia hiermit fest:

Ist die Stadt accisbar, und nicht bequartirt, so soll die Cämmerey die Hälfte und der Accise-Bau-Fond die andere Hälfte tragen.

Ist die Stadt accisbar und bequartirt, so trägt die Cämmerey ein Drittel der Kosten und der Accise-Bau-Fond ein Drittel, und ein Drittel der Militair-Bau-Fond. Wobey jedoch zu beobachten, daß die mit Invaliden bequartirte Städte als unbequartirte Städte zu betrachten sind, auch können sich die Grundherrn der Mediat-Städte nicht entbrechen zur Reparatur der Stadtmauern zu concurriren, als worauf besonders Rücksicht zu nehmen ist. Ihr habt Euch demnach in vorkommenden Fällen darnach zu achten, und Eure diesfälligen Anträge dem gemäß einzurichten. Sind ꝛc.

P. M. Dieses Circulare ist von der Glogauschen Krieges- und Domainen-Cammer schon den 13ten April 1797 erlassen worden. No.

No. LV.

d. d. Breslau den 6ten September 1798.

Circulare

betreffend das Verfahren gegen Verwiesene aus dem Rußischen und Oesterreichischen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch in der einliegenden Abschrift dasjenige zu Eurer Direction zufertigen, was wegen des Verfahrens gegen solche Personen die aus dem Rußischen oder Oesterreichischen Gebiete verwiesen werden, an sämmtliche Süd- und Neu-Ostpreußische Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern unterm 23ten July und 3ten August d. J. erlassen worden. Sind ꝛc.

Abschrift.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Das Oesterreichsche Gouvernement in West-Gallizien hat im abgewichenen Jahre verschiedene Personen, theils wegen Geschäftslosigkeit theils wegen verdächtiger Aeußerungen über die Grenze nach Südpreußen weisen lassen. Da die meisten davon Unsere gebohrne Unterthanen waren, so haben Wir damals gegen dies Verfahren keine Maaßregeln nehmen wollen. Damit indessen Unsere Staaten nicht mit einer Menge geschäftsloser verdächtiger und untauglicher Menschen, deren sich die Nachbarn auf diese Weise, zu deren größten Nachtheil entledigen könnten, angefüllt werden, haben Wir nöthig gefunden desfalls folgendes festzusetzen, und Euch zur genauesten Achtung vorzuschreiben:

1) wenn Oesterreichische oder Rußische Behörden Verbrecher, welche in ihrem Gebiete delinquirt haben, und nicht aus Süd- und Neu-Ostpreußen gebürtig, auch überhaupt nicht Unsere gebohrne Unterthanen sind, oder auch bloße verdächtige Subjecte, Vagabunden und andere ge-

geschäftlose Leute, die nicht Unsere gebohrne Unterthanen aus den alten Provinzen, auch nicht aus Süd- oder Neu-Ostpreußen gebürtig sind, nach dem diesseitigen Gebiete verwiesen, so sind selbige in jedem Falle, derjenigen Behörde, welche sie exilirt hat, wieder zurück zu senden. Hieraus folget

2) daß dieses in dem Fall, wo die solchergestalt verwiesenen, Unsere gebohrne Unterthanen aus den alten Provinzen, oder aus den neuen Provinzen gebürtig sind, nicht statt finden könne; von diesen müssen die Verbrecher in den dazu geeigneten Fällen zur Untersuchung und Strafe gezogen, die verdächtigen beobachtet, und dem Müßiggänger wo möglich Arbeit und Erwerb verschafft werden.

3) Muß in keinem Fall ein Subject, welches österreichische Behörden in Unsere Staaten verwiesen haben, nach dem rußischen Gebiete, noch Subjecte, die von rußischen Behörden über die Grenze Unserer Staaten gebracht werden, in das Oesterreichische transportirt werden, um den Nachtheil zu verhüten, der durch das Hin- und Herschreiben solcher Subjecte in den verschiedenen Gebieten entstehen würde. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 23ten July 1798.

Ad Mandatum.

Goldbeck. Hangwitz.

An die Südpreußischen Regierungen und ꝛc. Cammern.

An die Neu-Ostpreußischen Regierungen und ꝛc. Cammern.

Post Scriptum.

Auch ꝛc. finden Wir dem, unter dem 23ten v. M. an Euch erlassenen Rescripte: das Verfahren in Absicht solcher Personen, welche aus dem Oesterreichischen, oder Rußischen Gebiete in Unsere Staaten verwiesen werden, betreffend, noch hinzuzufügen für nöthig:

ad. 1. daß, wenn ein aus dem Auslande gebürtiges Subject, welches aber in Unserm Gebiete sein Domicilium gehabt hat, es sey durch Ansäßigkeit, Amt oder Gewerbe, wegen eines im Auslande begangenen Delicti,

ficti, oder sonst aus andern Ursachen, in Unsere Staaten gewiesen wird, auch ein solches Subject nicht zurückgeschoben werden müsse, sondern im ersten Fall zur Untersuchung und Strafe zu ziehen sey.

ad. 2. daß in den Fällen, in welchen wegen im Auslande begangenen Delictorum, die Untersuchung im Lande nöthig erachtet wird, diese von Euch der Regierung, geführt werden müsse, wohingegen die Beobachtung der verdächtigen, und die Versorgung der Geschäfts- und Nahrungslosen mit Arbeit, Euch der ꝛc. Cammer überlassen bleibt. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 23ten August 1798.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck. v. Haugwitz.

An die Südpreußischen Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern; desgleichen auch
An die Neu-Ostpreußischen.

No. LVI.

d. d. Glogau den 17. Septbr. und Breslau den 19. Octbr. 1798.

Circulare

wegen der beym Verreich der Barbier-Stuben und Apotheken zu beobachtenden Vorschriften.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ob Wir gleich unterm 6ten Junii 1748. bereits verordnet haben:

daß Niemanden eine Barbier- oder Badestube und Apotheke eher verreicht werden soll, als bis er sich zuvor durch einen Approbations-Schein des Collegii Medici zu Treibung seines Metiers legitimirt hat,

und ob Wir gleich unterm Glogau den 8ten Septbr. und Breslau den 22ten Octbr. 1791. die Uebertretung dieser Vorschrift mit einer Geld-Strafe von 20 Rthl. belegt, und dabei festgesetzt haben, daß solche die Gerichts-Obrigkeit, welche einen dergleichen verbotenen Verreich vollziehet, erlegen soll; so müssen Wir doch mißfällig in Erfahrung bringen, daß diesen Vorschriften wenig oder gar nicht nachgelebet wird, und daß Badstuben von Personen käuflich acquiriret und an sie verreicht worden, denen es an der Approbation zu Treibung der Chirurgie nicht nur ermangelt, sondern die sich auch gar nicht einmahl zum Examen melden mögen. Wenn Wir nun diesem Unwesen, wodurch der Pfuscherei der größte Vorschub geschiehet, ferner nachzusehen nicht gemeint sind, so befehlen Wir Euch hiermit, nicht nur jene ältern Verfügungen vom 6ten Juny 1748. und 8ten Septbr. 1791. wiederum in dem Euch anvertrauten Creise zur Wissenschaft der Gerichts-Obrigkeiten, und Gerichts-Aemter (in den Städten Eures Departements zur Wissenschaft der Magistrate) zu bringen, und sie zur genauesten Befolgung derselben, bei Vermeidung der feststehenden 20 Rthl. Strafe anzuhalten, sondern auch Eurer Seits darauf zu attendiren, daß solchem nunmehr unweigerlich nachgelebet werde, indem Wir Uns bei jedem entdeckten Contraventions-Falle nicht allein an die Gerichts-Obrigkeiten, sondern auch an Euch halten, Euch deshalb responsabel machen und auch Euch in eine gleichmäßige Strafe nehmen werden. Sind ꝛc.

No. LVII.

d. d. Glogau den 17ten und Breslau den 22ten Septbr. 1798.

Circulare

wegen des Einfuhr-Verbots schwarz seidener doppel Loth- und Spiegel-Bänder aus der Fremde und den Westphälischen Provinzen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Der Unsere Allerhöchste Person mittelst Cabinets Ordre vom 4ten m. pr,

m. pr. die bisher gegen eine Abgabe von 4 Rthl. pro Pfund annoch erlaubt gewesene fremde und westphälische schwarz seidene doppelt Loth- und Spiegel-Bänder zum Besten der einländischen Industrie gänzlich zu verbieten und zugleich festzusetzen geruhet haben: daß der Eingang gedachter Band-Sorten aus der Fremde und den westphälischen Provinzen vom Tage der Publication des Verbots an nicht ferner gestattet, auch der Handel mit selbigen auf den Frankfurter Messen von der nächsten Reminiscere-Messe an, nicht weiter erlaubt seyn soll: so habt Ihr solches in dem Creise Eurer Inspection (in den Städten Eures Departements) gewöhnlicher maßen zur Nachricht und Achtung bekannt machen zu lassen. Sind ꝛc.

Nota. Dieses Verbot ist auch mittelst Avertissements in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern dem Publico bekannt gemacht worden.

No. LVIII.

dd. Glogau den 17ten und Breslau den 24ten Septbr. 1798.

Circulare

betreffend die Einfuhre der hölzernen Harken gegen 10 pro Cent Zoll und 1 gr. Accise pro Rthlr.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die hölzernen Harken oder Rechen sind bisher aus fremden Landen gleich andern gemeinen Holz-Waaren in Schlesien einzuführen verbothen gewesen. Wenn aber in Erwägung gezogen worden, daß durch deren Anfertigung viele junge Bäume ruinirt werden; so haben wir zu resolviren befunden, die Einfuhr der hölzernen Harken oder Rechen aus fremden Landen hinführo zu gestatten und in Absicht Schlesiens den Impost beym Zoll auf 10 pro Cent und 1 ggr. Accise vom Rthl. festzusetzen.

Ihr habt daher solches in dem Creise Eurer Inspection (in den Städten Eures Departements) gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. LIX.

d. d. Breslau den 22ten September 1798.

Circulare

wegen des bey den Recruten- oder andern Transports den commandirenden Officiers zu verabfolgenden Reit-Pferdes.

An sämmtliche Land-Räthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da nunmehro festgesetzt worden, daß sowohl bei Recruten-Transporten, als auch bei Abholungen des Pulvers oder andern dergleichen Commandos den mit commandirten Officiers der Infanterie jedesmal, da, wo es bisher nicht geschehen, forthin das benöthigte Reitpferd unentgeldlich zu verabfolgen sey, ohne daß es bey jedem Recruten-Transport oder bey andern Commandos jedesmal eines besondern Vorspann-Passes bedürfe: so machen Wir Euch solches zur genauesten Achtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt. Sind ꝛc.

No. LX.

d. d. Berlin den 24ten September 1798.

Declaration

einiger Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, welche auf das Staats-Recht und die Verhältnisse mit fremden Mächten Beziehung haben.

publ. mittelst Ober-Amts-Regierungs-Currende d. d. Breslau den 27ten und Brieg den 30ten November 1798. und dem Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 15ten Januar 1799.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund

kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem von Unserm Departement der auswärtigen Affairen mit dem Justiz-Departement über verschiedene, im Allgemeinen Land-Recht und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltene Vorschriften, welche vorzüglich auf die Verhältnisse mit auswärtigen Staaten Beziehung haben, Berathschlagung gepflogen, und die Gesetz-Commission deshalb mit ihrem Gutachten gehört worden, Wir nöthig gefunden, zur nähern und deutlichern Bestimmung Unsere Allerhöchste Willensmeinung über nachstehende Punkte folgendergestalt zu erklären:

I. ad §. 41. der Einleitung des Allgemeinen Land-Rechts, nach welchem eingebohrne Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniß des Landesherrn von einem fremden Hofe beglaubiget worden, in ihren Privat-Handlungen den Landesgesetzen unterworfen bleiben sollen, ist darüber Zweifel entstanden, ob diese Vorschrift durch die Bestimmung des §. 69. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung abgeändert sey, worin vorgeschrieben worden, daß der Gerichtsstand solcher Personen nach den, bey Ertheilung der Erlaubniß ihnen gemachten Bedingungen beurtheilt werden solle.

Diese Bedenken zu heben, setzen Wir hierdurch fest:

daß die Frage: in wie fern eingebohrne Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniß des Landesherrn von einem fremden Hofe beglaubiget worden, in ihren Privat-Handlungen den hiesigen Gesetzen unterworfen bleiben? hauptsächlich von den Bedingungen, unter welchen sie die Erlaubniß erhalten haben, abhängen soll; und es daher die Sache eines jeden ist, der mit solchen Personen Geschäfte vornehmen will, sich zuvörderst über diese Bedingungen gehörigen Orts näher belehren zu lassen.

II. ad Part. I. Tit. 9. §. 208-210. finden Wir Uns bewogen, die wegen der Kaperey ertheilten Vorschriften dahin näher zu bestimmen:

wenn ein Preußisches Kaper- oder Kriegesschiff Güter oder Schiffe, die Preußischen Unterthanen oder Unterthanen einer freundschaftlichen oder neutralen Macht von den Feinden genommen worden, diesen letztern wieder abgenommen hat; so kann der vorige Eigenthümer, wenn der Feind das genommene Schiff oder Guth vor der Wiedereroberung

schon in einem feindlichen oder neutralen Hafen untergebracht hat, dasselbe gegen das Preußische Kaper- oder Kriegesschiff nicht reclamiren, sondern es verbleibt dem Eroberer als eine gute Prise. Geschieht aber die Wiedereroberung, ehe das Schiff oder Guth in einem feindlichen oder neutralen Hafen aufgebracht wird; so soll der vorige Eigenthümer dasselbe zwar zurück erhalten; er soll aber dem Wiedereroberer, wenn er ein Kaper ist, den dritten Theil des Werths, und, wenn es ein Kriegesschiff ist, eine von den Prisen-Gerichten zu arbitrirende Belohnung abgeben.

Uebrigens ist es ein Druckfehler, wenn im §. 210. auf den §. 205. statt des §. 203. Bezug genommen worden.

III. ad Part. I. Tit. 9. §. 216. und 217. wollen Wir:

daß bey Bestimmung der Frage: was Contrebande sey? auf das Rücksicht genommen werde, was Wir in den §§. 2034. und 2035. Part. 2. Tit. 8. Unsers Allgemeinen Landrechts als solche anerkannt und bestimmt haben; jedoch soll die dem gedachten §. angehängte Clausul:

„und was sonst durch besondere Verträge zwischen den verschiedenen Nationen einzunehmen verbothen ist.“

hier nicht Anwendung finden, indem solche blos auf Versicherungs-Geschäfte Beziehung hat.

IV. ad Part. 2. Tit. 2. §. 703. ist zwar im Allgemeinen festgesetzt:

daß die im §. 682-702. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen der Annahme an Kindesstatt durch Verträge auf andere Art festgesetzt werden können; diese Befugniß kann aber auf die Vorschriften der §§. 684. und 689. nicht gedeutet werden, da diese Landesherrliche Rechte bestimmen, worüber durch Privat-Verträge nicht disponirt werden darf, wie denn auch um deshalb die Landesherrliche Begnadigung ausdrücklich erfordert worden.

V. ad Part. 2. Tit. 9. §. 13. ist folgende bestimmtere Fassung nöthig gefunden:

Kein Unterthan des Staats soll ohne Erlaubniß des Landesherrn Standeserhöhungen bey fremden Staaten suchen, oder von ihnen anneh-

nehmen, darf daher auch, wenn ihm solche etwa aus eigener Bewegung von selbigen verliehen worden, dieser Standeserhöhungen sich nicht bedienen.

VI. ad Part. 2. Tit. 9. §. 95. finden Wir den Zusatz nöthig:
daß den Landes-Collegiis nicht die Befugniß zustehe, die in dem angezeigten Falle wegen des Adels geführte Nachweisung für hinreichend zu erklären, und auf dessen Grund die nachsuchende Familie zu autorisiren, daß sie sich des Adels wiederum bedienen könne, sondern dies vielmehr der nähern Beurtheilung Unsers Cabinets-Ministerii vorbehalten bleibe.

VII. ad Part. 2. Tit. 17. §. 139. ist annoch hinzuzufügen:
daß, wenn aus Landesherrlicher Gnade in der Folge der Auswanderungs-Consens supplirt worden, die auf das, ohne vorgeschriebene Anzeige und ohne die erforderliche Erlaubniß des Staats, geschehene Auswandern, geordnete Strafe nicht nachgeholt, sondern als erlassen angesehen werden soll, daher in Zukunft in solchen Fällen von den Landes-Collegiis nicht auf Strafe anzutragen ist.

VIII. ad Part. 2. Tit. 17. §. 172. finden Wir nöthig:
die in diesem §. enthaltene Vorschrift für die Zukunft ganz aufzuheben; und soll in Abschoß-Sachen lediglich auf die hiesigen Gesetze, nicht aber auf die, von andern Staaten beliebte Behandlung hiesiger Unterthanen geachtet werden.

IX. ad Part. 2. Tit. 17. §. 178. nach welchem bey Verträgen des Staats mit auswärtigen Mächten über eine gegenseitige Abzugs- oder Abschoß-Freyheit jederzeit auf die Befugniß der Privat-Berechtigten erforderliche Rücksicht genommen werden soll, bestimmen Wir hierdurch:
daß der gebrauchte Ausdruck:
„erforderliche Rücksicht“
nur unter der Einschränkung:
„so viel als möglich, und dem Staats-Interesse untergeordnet“
verstanden werden soll, und Privat-Berechtigte durch schon vorhandene oder künftige Verträge des Staats über Abschoß- und Abfahrts-

Geld

Geld verbunden werden, insofern der Staat sie nicht ausdrücklich ausgenommen hat oder ausnimmt.

X. ad Part. I. Tit. 2. §. 72. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wegen des Gerichtsstandes der Gesandten, ist durch einen Druckfehler auf die §§. 38. und 39. der Einleitung des Allgemeinen Landrechts statt der §§. 42. und 43. Bezug genommen worden.

XI. ad Part. I. Tit. 29. §. 76. 88. 89. 90. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, welche die, bey Arrest-Verfügungen gegen Fremde zu beobachtenden Grundsätze vorschreiben, wird zur nähern Erläuterung und Bestimmung festgesetzt:

1. daß in Fällen, wo auswärtige Regierungen, Gerichte und andere Civil- und Militair-Behörden die Arretirung und Auslieferung der Fremden, welche sich in die hiesigen Lande begeben haben, und sich darin aufhalten, nachsuchen, von den hiesigen Gerichten der Arrest oder die wirkliche Auslieferung nicht sofort aus eigener Macht verfügt, sondern über die Zulässigkeit derselben erst bey Unserm Cabinets-Ministerio angefragt, und dessen Vorbescheidung abgewartet werden soll. Es versteht sich hiebey von selbst, daß dergleichen Anfragen so viel als möglich beschleuniget, und allenfalls durch Staffetten befördert, auch so viel möglich geheim gehalten werden müssen.

2. Wenn jedoch die Arretirung und Auslieferung eines, in hiesigen Landen sich aufhaltenden Fremden, wegen eines von demselben im Auslande verübten schweren Verbrechens, welches nach gemeinem Criminal-Recht, mit einer härtern als Geld- und Gefängnißstrafe geahndet wird, von dem foro domicilii oder delicti commissi nachgesucht wird; so soll zwar das requirirte Gericht wegen der Auslieferung ebenfalls bey dem Cabinets-Ministerio anfragen, zugleich aber auch die nöthigen Anstalten, allenfalls auch mittelst wirklicher Verhaftung, treffen, daß der Beschuldigte vor eingehender Vorbescheidung Unsers Cabinets-Ministerii nicht entweichen kann.

3. Wenn aber während eines Krieges eine mit dem hiesigen Staat im Bündniß stehende Macht, oder deren Civil- oder Militair-Befehlshaber einen, sich in Unsern Landen aufhaltenden Menschen, nur im

Allge-

meinen einer Begünstigung der Operationen des gemeinschaftlichen Feindes beschuldigen oder anzeigen, daß er den ihrigen Hindernisse in den Weg lege; so soll er sofort in sichere Verwahrung gebracht, über die Beschuldigung vernommen, und darüber schleunigst berichtet werden.

4. Wider regierende geistliche und weltliche deutsche Reichsfürsten, wider abgetheilte Fürsten aus den Häusern der regierenden weltlichen Deutschen Reichsfürsten, desgleichen wider andere regierende Deutsche Reichsstände, wie auch gegen fremde bey Uns accreditirte Gesandte und gegen jede andere Geschäftsträger eines andern Staats an Unserm Hofe, die nicht bey ihrer Bestallung der hiesigen Gerichtsbarkeit unterworfen geblieben, findet gar kein Arrest statt. Dahingegen sind

5. andere Fürsten, als die vorgenannten, fremde, durchreisende, nach einem dritten Hofe oder Staate bestimmte Gesandte und fremde durchreisende Hof- Krieges- und Staatsbediente, die in Angelegenheiten ihres Hofes oder Staats an einen dritten Hof oder Staat geschickt werden, dem Arrest unterworfen; jedoch kann derselbe erst nach vorgängiger Anfrage bey dem Cabinets-Ministerio verfügt werden. Es soll auch, wenn die Qualität des Arrestandi notorisch und bekannt, oder von dem Extrahenten angezeigt ist, an den Arrestandum, vor eingegangener Resolution auf die Anfrage, keine Insinuation geschehen. Verlangt aber der Extrahent ausdrücklich eine solche Insinuation, so soll ihm solches nachgegeben, der Bekanntmachung an den Arrestandum aber beygefügt werden, daß die Anfrage geschehen, und die Resolution auf solche abzuwarten sey.

6. Ist es nöthig, daß der Extrahent des Arrestes, bey dessen Aufnehmung allemal darüber: ob seines Wissens der Arrestandus unter die sub No. 5 benannten Personen gehöre? vernommen werde.

7. Kommt diese Qualität erst durch die Anzeige des Arrestandi zur Sprache, so muß der Richter darüber Bescheinigung erfordern, sich aber auch mit einer solchen begnügen, welche ihm die Richtigkeit der Angabe wahrscheinlich macht.

8. Gegen andere Fremde kann der Arrest, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, ohne Anfrage bey Unserm Cabinets-Ministerio verfügt werden; jedoch soll demselben, wenn es Personen von einiger Consideration oder einigem Range sind, nach der Verhängung unverzüglich Anzeige gemacht werden.

Uebrigens bleiben die ältern Verordnungen wegen der Art der Arretirung in ihrer Kraft. Es ist daher nicht sogleich und ohne Hinsicht auf die Personen mit Einsetzung des Arrestandi in das Gefängniß zu verfahren, sondern es müssen vornehmlich gegen Fremde höhern Ranges die gelindern Wege der Ankündigung, des Stadt- oder Haus-Arrests, Observation, Beschlagnehmung der Reise-Pässe, Inhibition an den Gastwirth wegen Verabfolgung von Pferden, Wagen, Reise-Geräthschaften und anderen Effecten, gewählt werden.

XII. ad Part. 1. Tit. 50. §. §. 663. 668. 669. 670. 671. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verordnen Wir:

daß die Landes-Collegia jederzeit bey Unserm Justiz-Departement, zur jedesmaligen Communication desselben mit Unserm Cabinets-Ministerio, anfragen sollen, wenn im Gefolge der, nach dem §. 668. und 669. anzustellenden Recherchen, die Eröffnung des Special-Concurses über einländisches Vermögen erfolgen soll. Eine gleiche Anfrage ist in dem Fall eines nach dem Auslande zu einem ausländischen General-Concurs zu verabfolgenden Vermögens wegen der Verabfolgung selbst erforderlich. Ebenmäßig sollen künftighin die Gerichte, wenn sie sich im Fall des §. 670. den ausländischen Special-Concurs gefallen zu lassen gedenken, und im Fall des §. 671., wenn ein ausländisches Gericht über einen hiesigen Landeseinwohner den Concurs verhängen sollte, dem Justiz-Departement zur Communication mit dem Cabinets-Ministerio Bericht erstatten.

XIII. ad Part. 1. Tit. 50. §. 666-669. finden Wir die Abänderung nöthig:

daß bey einem, in hiesigen Landen, eröffneten Special-Concurse auswärtige Gläubiger mit zugelassen werden sollen, insofern nicht von den Mitgläubigern behauptet und nachgewiesen wird, daß nach den Ge-

Gesetzen des Wohnorts des Gläubigers, welchen sie zurückweisen wollen, im gleichen Falle ausländische Gläubiger nicht zugelassen werden. Doch ist, da alsdann die Frage zur Sprache kommt, ob eine Retorsion ausgeübt werden soll, jederzeit an das Cabinets-Ministerium und Justiz-Departement Bericht zu erstatten, und Anweisung zu gewärtigen.

Nach vorstehenden Verordnungen haben sämmtliche Ober- und Untergerichte Unserer gesammten Staaten sich in allen künftig vorkommenden Fällen pflichtmäßig zu achten; und sollen daher diese Vorschriften denselben gewöhnlichermaaßen bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst Eigenhändigen Unterschrift und Beydruckung Unsers Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 24sten September 1798.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Goldbeck. Alvensleben.

No. LXI.

d. d. Breslau den 25ten September 1798.

Circulare

wegen der unrichtig geweiften und schlechten Garne.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es wird Euch hierdurch in Gnaden anbefohlen, den Garnhändlern Eures Departements (Creises) bekannt zu machen, daß alle und jede unrichtig geweifte oder ganz untaugliche Garne hinführo confiscirt, und diejenigen Garnsammler oder Händler, bey welchen dergleichen Garne, zum dritten male betroffen werden, ihrer Concession verlustig gehen sollen. Sind ꝛc.

No. LXII.

d. d. Breslau den 25ten September 1798.

Circulare

betreffend das von dem Assistenz-Rath Vater ausgearbeitete Repertorium der Schlesischen Verfassung.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe hiesigen Cammer-Departements, ingl. mun. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist hier in Breslau ein Buch unter dem Titel:

Privat-Entwurf eines Repertorii der Preußisch Schlesischen Verfassung in 2 Bänden in Octav

erschienen. Dieses Werk ist als eine Sammlung und Auszug aller Gesetze und Verordnungen für einen Geschäftsmann sehr brauchbar, daher Wir Euch hierauf aufmerksam machen wollen, theils für Euch selbst, theils um das Daseyn dieses Buches in Eurem Creise (in den Städten Eures Departements) zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen. Sind ꝛc.

No. LXIII.

d. d. Glogau den 25ten und Breslau den 27ten Septbr. 1798.

Circulare

wegen höherer Impostirung der fremden couleurten Tusche und Mahler-Farben.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem die Farben-Fabrique des in Berlin concessionirten Fabricanten Steinert zufolge der angestellten Untersuchungen itzt so weit gediehen ist,

ist, daß derselbe das Publicum mit den erforderlichen couleurten Tuschen und Mahler-Farben in guter Qualität und billigen Preisen zu versorgen im Stande ist: so ist, um ihm den Absatz seiner Fabricate einiger maßen zu sichern, resolvirt worden, alle fremde couleur Tusche und Mahler-Farben, welche bisher gegen den geringen Satz von 8 Dr. Zoll und 1 gr. Accise pro Rthlr. eingelassen worden, mit einer erhöheten Abgabe von 3 gr. pro Rthlr. zu belegen. Ihr habt solches in dem Creise Eurer Inspection (in den Städten Eures Departements) gewöhnlicher maßen bekannt zu machen. Sind ꝛc.

P. M. Dieses Circulare ist mittelst Avertissement in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden.

No. LXIV.

d. d. Glogau den 26ten Septbr. und Breslau den 26ten Octbr. 1798.

Circulare

wegen der auf irre Personen zu verwendenden mehrern Aufsicht.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Schon oft und erst neuerlich ist während eines ganz kurzen Zeitraums von irren Personen an verschiedenen Orten Feuer angelegt worden, wodurch denn nicht allein die Eigenthümer der auf diese Art eingeäscherten Gebäude in fühlbaren Schaden und Verlust, sondern auch die Creis-Insassen durch die für den Damnificaten zu prästirenden Beiträge, so wie endlich Unsere Casse selbst wegen der entstandenen Remissions-Ansprüche in Nachtheil versetzt worden sind. Entstehung des Feuers durch Irre.

Da genugsam ausgemittelt worden, daß Mangel an gehöriger Aufsicht und derjenigen Behandlung, welche irre Personen von Seiten der Orts-Gerichte durchaus nothwendig machen, an

der-

dergleichen Unglücksfällen hauptsächlich Schuld gewesen: so entsteht die Nothwendigkeit, der hierunter bereits subsistirenden heilsamen Verfügungen ohngeachtet, den Dorf-Gemeinde-Gliedern durch ihre Schulzen und Gerichte wiederholentlich und aufs nachdrücklichste einzubinden, wenn an ihrem Wohnorte jemanden das Unglück trift, in Blöd- oder Wahnsinn zu verfallen, hiervon sofort den Gerichten die nöthige Anzeige zu machen, und letztere selbst geschärft anzuweisen, auf dergleichen unglückliche Personen nicht allein selbst ein wachsames Auge zu haben, sondern auch davon bei Euch alsbald das Nöthige anzuzeigen, damit sodann zur Sicherstellung eines jeden, der durch sie in Schaden und Nachtheil versetzt werden könnte, die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden. Diesem gemäß muß der Gemüths-Zustand einer solchen verunglückten Person alsbald vorschriftsmäßig durch zwei Aerzte untersucht, und nach deren Befund eines wirklich vorhandenen Wahnsinns, auf ihre Aufnahme in eine Irren-Anstalt angetragen, auf jeden Fall aber eine dergleichen unglückliche Person in die genaueste Aufsicht sofort genommen, nöthigenfalls von Gemeinde-Gliedern sorgfältig bewacht, und wo möglich sogleich der Behandlung eines Sachverständigen Arztes, nicht aber Quakfalbern, Scharfrichtern und andern dergleichen Leuten anvertraut werden. Die Aufnahme in die Irren-Anstalt wird demnächst gewiß verfügt werden, insofern der Fond derselben und der Raum es nur irgend verstatten. Solche Personen sind daher nicht, wie dies leider zeither oft genug der Fall gewesen ist, ihrem Schicksal zu überlassen, damit sie nicht halbnackend auf andern Dörfern zur Belästigung der Einwohner derselben, oder auf den Landstrassen als Schreck-Bilder und Scheusale für Reisende, herumstreichen.

Wie die Dorf Gerichte zu verfahren, wenn Leute auf dem Lande in Blödsinn verfallen.

Die Verpflichtung zur sorgfältigen Bewachung irrer Personen ergiebt sich zwar von selbst; da indessen doch nur gedachter maaßen die Erfahrung die Vernachläßigung dieser Pflicht nicht selten darthut; so setzen Wir hiermit fest: daß diejenigen, welchen die

die Aufsicht oder die Bewachung von dergleichen Personen obliegt, im Fall eines durch sie entstehenden Unglücks und namentlich eines Feuers nicht nur selbst aller Remission verlustig gehen, wenn sie zu den Damnificaten gehören, sondern wenn sie des Vermögens sind, auch gehalten seyn sollen, diejenigen zu entschädigen, welchen durch ihre Unachtsamkeit Schaden zugefügt worden. Besitzen sie dazu kein hinreichendes Vermögen; so wird alsdenn eine angemessene körperliche Strafe Platz greifen. Eine gleichmäßige Bestrafung wird in Ansehung der ihre Pflicht in Absicht der am Verstande verunglückten Personen etwa vernachläßigenden Dorf-Gerichte verfügt und ohne Schonung an ihnen vollzogen werden. Irre Personen, die sich aus einer benachbarten Dorfschaft auf einem andern Dorfe einfinden, müssen, so wie alle die, deren Geburts-Ort auszumitteln ist, in ihre Heimath sofort durch sichere Leute und nöthigenfalls mittelst Schubes zurückgeschafft, davon aber zu gleicher Zeit dem Creis-Landrath die nöthigen Anzeigen gemacht werden, um die an dem Entwischen eines solchen Irren etwa Schuldigen zur Verantwortung ziehen, und befindenden Umständen nach zur warnenden Bestrafung anzeigen zu können.

Bestrafung der Vernachläßigung, wenn durch die Irren ein Feuer entsteht.

Vorstehende Festsetzungen habt Ihr also in dem Creise Eurer Inspection (Städten Eures Departements) zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, damit ein jeder sich darnach richten, und vor Schaden und Nachtheil hüten kann.

Publication der Verordnung.

Bei den wegen vorgewesenen Bränden abzuhaltenden Untersuchungen aber habt Ihr genau auszumitteln, ob das Feuer etwa durch einen blödsinnigen Einwohner entstanden seyn könne, wenn die Ursache der Entstehung derselben, noch nicht am Tage liegt, damit sodann, befindenden Umständen nach, Unsere obige Festsetzung in Anwendung gebracht werden kann. Sind ꝛc.

No. LXV.

d. d. Berlin den 30ten Septbr. 1798.

Publicandum

wegen Beförderung der Salpeter-Fabrication.

publ. per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 17ten May und Glogau den 11ten July 1799.

Seine Königliche Majestät haben bemerkt, daß die Fabrikation des Salpeters in Allerhöchstdero Staaten noch nicht diejenige Ausdehnung erhalten hat, welche die Befriedigung der innern Consumtion erfordert, und daher nach Erwägung des Erfolgs der bisher darüber ergangenen Gesetze, folgendes allergnädigst beschlossen:

1) Die Gewinnung des Salpeters soll ein freyes Jedem erlaubtes Geschäft seyn.

2) Es soll Jedem verstattet seyn, den gewonnenen rohen Salpeter, entweder selbst zu läutern und zu verbrauchen, oder ihn an andere zur Läuterung zu verkaufen.

3) Jedem soll frey stehen, sein gewonnenes Salpeterprodukt an wen er will, im Lande zu verkaufen, jedoch mit der sich von selbst verstehenden Ausnahme, daß der Staat zu seinen militairischen Bedürfnissen den Vorzug behalte.

4) Da indessen das Graben der Salpetererde und die Fabrikrtion des Salpeters ein Regal ist; so soll zu Anlegung neuer Salpeter Hütten, jedesmal eine Concession bey dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General Directorii, welchem die Verwaltung dieses Regals speciell übertragen ist, nachgesucht, und darin dasjenige, was dem öffentlichen Besten in Ansehung dieses Gewerbes angemessen erachtet wird, bedungen werden.

5) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Provinzen Magdeburg, nebst Mansfeld und Halberstadt, worin den Salpetersiedern besondere Privilegien und Rechte verliehen worden, vorerst noch keine Anwendung,

bis

bis nicht in diesen Provinzen, und wo sonst noch dergleichen Privilegien etwa ertheilt sind, zwischen deren Besitzern und den Eingesessenen unter Mitwürkung der Cammern und Ober-Berg-Aemter, eine Vereinigung zu Stande gebracht worden.

6) Damit die freygegebene Salpeter-Fabrikation die den Staatsbedürfnissen angemessene Ausdehnung erhalte, rechnen Seine Königliche Majestät theils vorzüglich auf den Fleiß der Eingesessenen, und werden durch das Bergwerks- und Hütten-Departement denselben eine faßliche Anleitung, wie die Fabrikation des Salpeters nach bewährten Grundsätzen zu betreiben ist, öffentlich mittheilen lassen; theils wollen Allerhöchstdieselben durch Prämien, welche zu seiner Zeit bekannt gemacht werden sollen, die Ausdehnung schon vorhandener und Anlegung neuer Salpeter-Hütten unterstützen; auch auf Allerhochstdero Kosten, zum Beyspiel und Unterricht, einige Anlagen im Großen machen lassen; besonders aber dafür sorgen, daß der fabricirte Salpeter zu jeder Zeit für einen angemessenen Preiß Abnehmer finde, und zu diesem Zwecke den im Lande nicht consumirten und abgesetzten Salpeter, für einen den Fabrikanten nicht nachtheiligen Preiß auf ihr Verlangen zum militairischen Gebrauch kaufen lassen.

Seine Majestät hoffen, daß Allerhöchstdero getreue Unterthanen diese neue Gelegenheit zum freyen Erwerb mit gewohntem Fleiße benutzen, und dadurch die Landesväterlichen Erwartungen für das allgemeine Beste rechtfertigen werden, durch welche Allerhöchstdieselben zu diesem Beschluße bestimmt worden.

Gegeben Berlin, den 30ten September 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Heinitz. v. Struensee.

No. LXVI.

d. d. Breslau den 2ten October 1798.

Circulare

wegen einer neuen Eintheilung der Inquisitorial-Bezirke.

An sämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, ingl. mut. mut. an sämmtliche Landräthe, an die Ober-Amts-Regierungen, Inquisitores publicos Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem durch den erfolgten Tod des Hof-Fiscals Hanisch zu Brieg das zweite dortige Inquisitoriat vacant geworden, welches durch Verlegung Unsrer Oberschlesischen Ober-Amts-Regierung von Oppeln nach Brieg, von dort mit dahin gekommen, die Subsistenz zweyer Inquisitoriate an einem Orte aber manche Unbequemlichkeit gehabt; so haben Wir diese Vacanz benutzt, um zu Erleichterung der Inquisitoren und Verkürzung der Transporte der Inquisiten andere Einrichtungen sowohl mit den Inquisitoriaten, als mit den bisher zu unverhältnißmäßigen Beyträgen der Cämmereyen zu den Besoldungen der Inquisitoren zutreffen: solchemnach ist

1) zu Gleiwitz ein besonderes Inquisitoriat an die Stelle des zweiten Briegschen etablirt, solches dem Justiz-Commissions-Rathe und Stadt-Director Böhnisch zu Tarnowitz conferirt, und demselben zugeschlagen worden:

   die Creise Oppeln, Lublinitz, Beuthen, Pleße, Tost, sammt den darin liegenden Städten, ingleichen die Creise Pilica und Siewierz des Neu-Schlesischen Districts, wenn solche einst aufhören sollten, von der Südpreußischen Regierung zu Kalisch in Justiz-Sachen zu ressortiren.

2) Bleibt der Inquisitoriats-Bezirk des Breslauschen Inquisitoriats in seinem jetzigen Umfange derselbe.

3)

3) Tritt dem Inquisitoriate zu Brieg zu der Rosenbergsche Creiß, so daß künftig

der Briegsche, Ohlausche, Strehlensche, Nimptsche, Creutzburgsche und Rosenbergsche Creiß, sammt allen darin belegenen Städten,

dazu gehören:

4) Verliehrt das Inquisitoriat zu Schweidnitz den Münsterbergschen und Frankensteinschen Creiß und behält

den Schweidnitzschen, Striegauschen, Landeshutschen und Reichenbachschen Creis.

5) Wird dem Inquisitoriate zu Glatz der Münsterbergsche und Frankensteinsche Creis zugelegt und es besteht daher künftig

aus der Grafschaft Glatz, dem Münsterbergschen und Frankensteinschen Creise, sammt den darin belegenen Städten nebst den Städten Silberberg und Reichenstein.

6) Verliehrt das Inquisitoriat zu Neustadt den Pleßschen Creis, erhält dagegen den Falkenbergschen und Gros-Strehlitzschen Creis und wird künftig

den Neustädtschen, Leobschützschen, Neißschen, Grottkauschen, Falkenbergschen, Gros-Strehlitzschen, Rattiborschen und Coselschen Creis haben.

Was die Abänderung der Cämmerey-Beyträge betrift, so hat künftig die Cämmerey N. N. statt — Rthlr. — Rthlr. vom 1ten Septbr. a. c. an und zwar zur hiesigen Domainen-Casse abzuführen, die sämmtliche Beyträge aus allen steuerräthlichen Departements sammeln wird, und habt Ihr den Magistrat N. N. sofort überall hiernach zu instruiren. Sind ꝛc.

No. LXVII.

d. d. Breslau den 4ten October 1798.

Circulare

die Maasregeln zur Sicherstellung der Chargen-Gebühren betreffend.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zur Sicherstellung der Chargen-Gebühren festgesetzt worden, daß keinem vom Cammeral-Ressort neu angestellten Officianten sein Gehalt eher ausgezahlet werden soll, bis er sich über die Berichtigung seiner Chargen-Gebühren gehörig ausgewiesen hat.

Wir lassen Euch solches hierdurch mit der Aufgabe bekannt machen, die Euch untergebene Creis-Casse (Cämmerey-Cassen) hiernach zu instruiren und dahin zu sehen, daß in keinem Falle eine Ausnahme Statt finden möge. Sind ꝛc.

No. LXVIII.

d. d. Breslau den 5ten October 1798.

Circulare

betreffend die Anlegung und Unterhaltung der Land- und Post-Straßen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir für nöthig finden, in Unserm Breslauer Cammer-Departement in Ansehung der Land- und Poststraßen verschiedenes zum Theil zu er-

erneuern, zum Theil von neuem festzusetzen; so machen Wir Euch solches hierdurch bekannt, um Euch daruach in dem unter Eurer Aufsicht habenden Departement (Creis) zu richten.

1) Es sollen an beiden Seiten der Land- und Poststraßen ohne Ausnahme Gräben gezogen, oder wo sie schon vorhanden aber zugefallen sind, gehoben werden. Hierbey ist jedoch die Vorschriftmäßige Straßen-Breite von 13 Ellen excl. der Gräben zu beobachten, wie auch, daß die aus den Gräben ausgeworfene Erde in der Mitte des Weges ausgebreitet werde, so daß dadurch gegen die Graben zu, ein geringer Abhang entstehe und das Regen-Wasser, so wie der geschmolzene Schnee sich in dieselben ziehe. Besonders habt Ihr darauf zu sehen, daß die Seiten-Gräben gehörig Abzug erhalten und niemals stehendes Wasser in denselben sey.

2) Erwarten Wir von Euch, daß Ihr alle Frühjahr und im Herbst, besonders aber in letzter Jahrszeit wenigstens einen Theil der Wege in vollkommnen Stand setzet, und um dieses zu erlangen, Euch nicht begnügt, im allgemeinen zu befehlen, daß ein Weg gebessert werden soll, sondern daß Ihr die Tage, wo es geschehen soll, festsetzt, und Euch durch die Creis-Dragoner sowohl, als durch Ocular-Inspection informirt, ob und wie Euren Befehlen nachgekommen worden.

3) Verbieten Wir alle Wege-Reparatur mit Knüppelholz so wohl, als mit Faschienen ohne Ausnahme.

4) Habt Ihr dafür zu sorgen, daß auf den Kreutz-Wegen, besonders in Wäldern, Wegeweiser aufgerichtet werden.

5) Habt Ihr auf Verbesserung der Hohlwege vorzüglich zu achten und dieses zu bewerkstelligen, indem Ihr den Boden von beiden Seiten abstechen, in die Straße werfen und dann planiren laßt; so daß dieselbe dadurch höher und breiter wird, und das Schnee-Gestöber im Winter solche nicht so leicht ausfüllen und unfahrbar machen könne.

6) Endlich bemerken wir noch, daß, da Uns die Erfahrung gezeigt, aller angewandten Mühe und ertheilten Befehle ohnerachtet, die Wege in sehr schlechter Beschaffenheit sind; so haben Wir beschlossen, für die Zukunft, wenn Unsere Wegebau-Commissarii die Straßen bereisen werden,

von

von denselben alle Fälle, wo Ihr Unseren Vorschriften besonders ad r. 2. 3. und 4., nicht nachgekommen, notiren zu lassen, wenn solches wider Unser Verhoffen der Fall wäre, und daß sodann von Uns nach den §. 7. des Wege-Reglements von 1767. entschieden, und die festgesetzte Strafe eingezogen werden wird. Dagegen aber autorisiren Wir Euch, dasferne Dominia oder Gemeinden (Magistrate) sich in Befolgung Eurer Anweisung, Gräben zu öffnen, Löcher zuzuführen u. s. w. widerspänstig oder saumselig zeigen sollten, und keine andern Mittel helfen, diese Arbeit ohne fernere Anfrage bei Uns durch fremde für Lohn machen zu lassen, die Liquidation der Kosten bei Uns zur Approbation einzureichen, um sodann die Kosten von den Schuldigen beizutreiben. Sind ꝛc.

No. LXIX.

d. d. Glogau den 8ten und Breslau den 16ten October 1798.

Circulare

wegen der verbotenen Ausfuhr inländischer Tabacks-Blätter.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Um dem Mangel an einländischen Tabacks-Blättern und deren Vertheurung vorzubeugen, haben Wir beschlossen, das in Unsern übrigen Provinzen bereits erlassene Verboth der Ausfuhre im Lande erzeugter Tabacks-Blätter auch auf Schlesien auszudehnen, weil vielleicht mancher bei denen jetzt auswärts hohen Preisen verleitet werden kann, Speculationen zu machen, und Versuche zur Ausfuhr zu unternehmen.

Wir befehlen Euch daher hiermit allergnädigst, die Ausdehnung des diesfalls bereits feststehenden Verkehrs auf Schlesien in Eurem Creise (in den Städten Eures Departements) bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No.

No. LXX.

d. d. Breslau den 16. und Glogau den 22. Octbr. 1798.

Circulare

wegen aufgehobener Accise-Bonification auf den außer Landes zu versendenden Franzbrandwein, Arrac, Rum ꝛc..

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir beschlossen haben, daß die Accise-Bonification, welche bey Exportation fremden Franzbrandweins, Arracs und Rums bisher statt gehabt, künftighin wegfallen, und die Exportation nur mit dergleichen unversteuerten Getränken von den Packhöfen oder andern unversteuerten Depots verstattet seyn soll; so machen Wir Euch solches hiermit bekannt, um diese Verordnung auf die gewöhnliche Weise in dem Euch anvertrauten Creise (in den Städten Eures Départements) (in hiesiger Stadt), zur allgemeinen Publication zu bringen. Sind ꝛc.

No. LXXI.

d. d. Breslau den 18ten October 1798.

Circulare

wegen der Untersuchungen in Accise-Defraudations-Angelegenheiten.

An sämmtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da es bei Untersuchungen in Accise-Defraudations- und Contraventions-Processen um so nothwendiger ist, beide Theile, Kläger und Beklagte dazu zu ziehen, und über die resp. Angaben umständlich abzuhören, als es hierbei lediglich auf Thatsachen ankommt, welche nur durch die persönliche

Ge-

Gegenwart beider Partheyen ausgemittelt werden können, so sollen die Magistrate künftig bei Untersuchungen der von den Accise-Zoll- und Grenz-Officianten denuncirten Processe jedesmal wenigstens einen der Denuncianten zuziehen, demselben den diesfälligen Termin mittelst des Accise- oder Zoll-Amts, von welchem die Denunciation zur Untersuchung befördert worden, beizeiten bekannt machen, und hiernächst die Untersuchung in der festgesetzten Zeit bestimmt abhalten.

Ihr habt hiernach die Magistrate Eures Departements gemessenst anzuweisen. Sind ꝛc.

No. LXXII.

d. d. Berlin den 20ten October 1798.

Edict

wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten.

publ. per Circulare der Bresl. Kriegs- und Domainen-Cammer vom 8ten December 1798.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: die zahlreichen Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche Wir von Unsern geliebten Unterthanen täglich erhalten, gereichen Unserm landesväterlichen Herzen zur lebhaften Freude, und stärken Uns in Unserm unabläßigen Bestreben, zum Wohl des Staats und Unserer Unterthanen zu würken.

Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen wohlthätigen gesegneten Zustandes ist Unser stetes Ziel.

Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, außerhalb Unserer Staaten zahlreich, und in denselben bisher nur einzeln, zerstreut, und ohnmächtig, Verführer vorhanden sind, welche entweder selbst verleitet, oder aus frevelhafter

Ab-

Absicht, jenes glückselige Verhältniß zu stören, zu untergraben, falsche verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten, und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigennützigen verbrecherischen Endzwecken aufzuopfern sich bemühen, und welche zu diesen Endzwecken jedes ihnen bequem scheinende Mittel, besonders aber das Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften und Verbindungen leicht versuchen könnten: so wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Gesinnung, und ehe noch das Uebel entstanden ist, dasselbe im ersten Keime angreifen und vertilgen, und hiermit Unsere geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laster im Herzen führen, Glückseligkeit versprechen, und so bald sie können, unabsehliches Elend über die Getäuschten verbreiten.

Mit dieser Warnung, welche gewiß bey jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, verbinden Wir, aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten Unterthanen, eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegenstand, und bestimmen hiermit die strengen aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen, Verführer zum Verderben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

§. 1.

In Unserm allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unsern Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2.

Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen,

I. deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Ver-

waltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen;

II. worin unbekannten Obern, es sey eidlich, an Eides statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sey, Gehorsam versprochen wird;

III. worin unbekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabey nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

IV. welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen;

V. welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer nahmhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eines der No. I. II. III. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen statt findet, so können solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein gleiches soll auch in Ansehung der No. IV. und V. bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden §. gemachten Ausnahme, statt finden.

§. 3.

Von dem Freymaurer-Orden sind folgende drey Mutter-Logen,
die Mutter-Loge zu den drey Weltkugeln,
die große Landes-Loge,
die Loge Royal York de l'Amitié

und die von ihnen gestifteten Tochter-Logen tolerirt, und sollen die im vorstehenden §. No. IV. und V. enthaltenen Verbothe auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet seyn, die in den nachstehenden §§. 9. bis 13. enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

§. 4.

§. 4.

Dahingegen soll außer den in §. 3. benannten Logen jede andere Mutter- oder Tochter-Loge des Freymaurer-Ordens für verbothen geachtet, und unter keinerley Vorwande geduldet werden.

§. 5.

Ein jeder Versuch, verbothene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militair- oder Civil-Beamte oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Cassation bewürken. Außerdem sollen diejenigen, welche eine verbothene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verboth veranlassen, Zehn Jahr Vestungs-Arrest oder Zuchthaus-Strafe; die würklichen Mitglieder und Theilnehmer aber Sechs Jahr Vestungs-Arrest oder Zuchthaus-Strafe verwürkt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbothene Gesellschaft einen Landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestäts-Verbrechen beabsichtet, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

§. 6.

Wer verbothene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit Vier Jahr Vestungs-Arrest oder Zuchthaus-Strafe belegt, und wenn derselbe obgedachtermaßen in einem öffentlichen Amte stehet, seines Amtes entsetzt.

Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7.

Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont werden, welche der obersten Polizey-Behörde des Orts die verbothene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da diese Behörde von der Existenz derselben

ben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derselben zur Entdeckung der Mitschuldigen behülflich sind.

§. 8.

Wenn jemand die Theilnehmung an einer verbothenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn jemand von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverläßige Kenntniß erhält, so soll derselbe bey Ein- bis Zweyjähriger, auch dem Befinden nach bey noch härterer Vestungs- oder Zuchthaus-Strafe verbunden seyn, der obersten Polizey-Behörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun.

§. 9.

Den sämmtlichen Mitgliedern der nach §. 3. tolerirten Mutter- und Tochter-Logen wird insbesondere die schon allgemein feststehende unauflösliche Unterthanen-Pflicht von neuem eingeschärft, jeden Versuch, welchen ein Ordens-Mitglied, Ordens-Oberer, oder jeder Andere etwa machen möchte, diesem Edikte zuwider zu handeln, sofort der obersten Polizey-Behörde des Orts anzuzeigen.

§. 10.

Ferner müssen die Vorgesetzten der drey §. 3. genannten Mutter-Logen, Unsrer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeichniß der sämmtlichen von ihnen abhängigen sowohl in den hiesigen Residenzien, als sonst in Unsern gesammten Staaten gestifteten Tochter-Logen, nebst der Liste sämmtlicher Mitglieder, nach ihren Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungs-Falle wird eine Geldbuße von Zwey Hundert Reichsthalern verwürkt, und die Weigerung mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft.

§. 11.

Es soll auch gedachten tolerirten Freymaurer-Logen nicht gestattet werden, jemand vor erfülltem 25sten Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche diesem zuwider handelt, hat im ersten Uebertretungs-Falle, außer der Verbindlichkeit zur Ausschließung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße von Ein Hundert Reichsthalern, im fernern Uebertretungs- oder Weigerungs-Fall aber Verlust des Protectorii und der Duldung zu gewärtigen.

§. 12.

§. 12.

Eine jede Loge ist verbunden, der Polizey-Behörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen, und darf, bey Verlust der Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, außer dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freymaurerey Beziehung haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bey Zusammenkünften, außer dem obgedachtermaßen angezeigten Versammlungs-Orte, sich auf die Befreyung von den §. 2. No. IV. V. enthaltenen Verbothen nicht berufen, sondern haben vielmehr im Contraventions-Falle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§. 13.

Jede Mutter-Loge muß die Mitglieder, welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausstoßen, und deren Namen der obersten Polizey-Behörde anzeigen, auch gleichmäßig auf ihre Tochter-Logen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bey einer Tochter-Loge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Constitution zurück nehmen, auch wie solches geschehen sey, der obersten Polizey-Behörde anzeigen. Wenn eine der drey Mutter-Logen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drey Mutter-Logen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das pünktlichste nachgelebet werde.

Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allen der Sicherheit des Staats und Unsern Unterthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall, wie bishero, Ruhe und Ordnung erhalten werden können.

Wir befehlen daher, daß diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und derselben von jedem Unserer Unterthanen, so wie auch von den in Unsern Landen sich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nachgelebt, auch darauf, daß solches geschehe, von Unseren sämmtlichen hohen und niedern Collegiis, Gerichten, Fiscälen und andern Officianten auf das strengste gehalten werde.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20sten October 1798.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Schulenburg. Goldbeck. Haugwiz.

No. LXXIII.

d. d. Berlin den 23ten Octbr. 1798.

Patent

wegen Einrichtung eines Militair-Justiz-Departements.

publ. mittelst der Ober-Amts-Regierungs-Currende d. d. Breslau den 13ten November 1798. und dem Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 11. Febr. 1799.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Bey Unserer ununterbrochenen Aufmerksamkeit auf den Gang der Geschäfte in allen Zweigen der Staatsverwaltung, hat es Uns nicht entgehen können, daß die Unterordnung der für jede derselben etablirten Collegien unter eine höhere Instanz, die einzige sichere Garantie des gesetzmäßigen Ganges der öffentlichen Verhandlungen ist. Insbesondere hat eine lange Erfahrung den ersprießlichen Nutzen bewähret, der dadurch hervorgebracht worden, daß sämmtliche höhere und niedere Gerichte der Aufsicht und Leitung Unsers Justiz-Departements subordinirt worden

Da es nun in Ansehung Unsers General-Auditoriats und Kriegs-Consistorii noch zur Zeit an einer solchen höhern Instanz ermangelte, so haben Wir nöthig befunden, zu diesem Behuf ein besonderes Militair-Justiz-Departement zu errichten, und demselben aufzutragen, in Unserm Allerhöchsten Namen die Ober-Aufsicht über die Geschäfts-Verwaltung sowohl des General-

Audi-

Auditoriats und Kriegs-Consistorii, als sämmtlicher diesen subordinirten Militair-Gerichte zu führen. Von dieser Ober-Aufsicht des Militair-Justiz-Departements werden jedoch ausgenommen,

1) alle Militair-Dienst-Sachen,
2) die unmittelbare Aufträge, welche sowohl das General-Auditoriat, als einzelne Mitglieder desselben von Uns erhalten haben oder noch erhalten werden;
3) sämmtliche Criminal-Sachen, worinn würkliche Militair-Personen oder deren Angehörige verwickelt sind;

indem diese Gegenstände, nach der bestehenden Militair-Verfassung, nur von Unserer Allerhöchsten Person unmittelbar abhängen können.

Dieses Militair-Justiz-Departement soll aus dem jedesmaligen Chef des Militair-Departements, und dem Groß-Canzler bestehen, und in Geistlichen Angelegenheiten mit Zuziehung der Chefs des Geistlichen Departements verfügen.

Dem Chef des Militair-Departements sind die Militair-Dienstverhältnisse genau bekannt, und ihm liegt es ob, unablässig dafür Sorge zu tragen, in jedem vorkommenden Falle die Anwendung der Gesetze dergestalt zu modificiren, daß der Dienst selbst darunter nicht leide. Dahingegen muß der Groß-Canzler nach der ihm beiwohnenden Kenntniß dieser Gesetze und der dadurch bestimmten Verfahrungsart im Allgemeinen, wegen zweckmäßiger Einrichtung des Ganges der Geschäfte, des Canzeley-Registratur-Sportul- und Deposital-Wesens, auch Anordnung von Justiz-Visitationen, gemeinschaftlich mit dem Chef des Militair-Departements, die erforderlichen Verfügungen treffen, auch gleichmäßig die in Civil-Matrimonial- und Sponsalien-Prozessen, wie nicht minder in Vormundschafts-Sachen einlaufende Beschwerden auf das genaueste untersuchen, und deshalb das Nöthige veranlassen. Insbesondere machen Wir es beyden zur Pflicht, dahin zu sehen, daß in Zukunft die Auditeurstellen bey sämmtlichen Regimentern, mit solchen Subjekten besetzt werden, welche vorher bey den Landes-Justiz-Collegiis gehörig gebildet und geprüft worden, ingleichen daß diese hiernächst, nach Maaßgabe ihres Dienstalters, ihrer Application und übrigen Qualification im Civil-Dienst weiter befördert werden. Gleichmäßig sollen die bey dem General-Auditoriat selbst

anzu-

anzustellende Officianten jederzeit von dem Militair-Justiz-Departement gehörig geprüft, und von demselben zu Unserer Allerhöchsten Bestätigung in Vorschlag gebracht werden.

So viel insbesondere die Kirchen- und Schul-Sachen, die Aufsicht über sämmtliche vor Kriegs-Consistorio abhängige Geistliche, Schullehrer und Küster betrift, soll das Militair-Justiz-Departement, nach Verschiedenheit des Ressorts, mit den Chefs des Reformirten oder Lutherischen Geistlichen Departements, alle Angelegenheiten dieser Art in Erwegung ziehen, und gemeinschaftlich die erforderlichen Verfügungen treffen; damit auch in dieser Art der Geschäfts-Verwaltung überall die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften auf das genauste befolgt werden.

Wir hoffen und erwarten, daß durch diese Unsere Verfügung für das Beste Unserer braven Armee gesorgt, und Unsere Landesväterliche Absicht durch Ordnung, Genauigkeit und Geschwindigkeit der Dienstverwaltung, überall in Erfüllung gebracht werden wird.

Wir befehlen daher Unserem solchergestalt errichteten Militair-Justiz-Departement, dem General-Auditoriat und Kriegs-Consistorio, wie auch allen höheren und niederen Militair- und Civil-Officianten, dieser Unserer Anordnung überall schuldige Folge zu leisten, wes Endes solche unverzüglich durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft gestellet werden soll.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 23ten October 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Goldbeck. v. Kannewurff.

No.

No. LXXIV.

d. d. Breslau den 27ten Octbr. und Glogau den 16ten Novbr. 1798.

Circulare

wegen näherer Regulirung der Gewinnst-Verhältniße bey den Glücks-Bädnern.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir sind veranlaßt worden, die Gewinnst-Verhältniße des Glücks-Bädners Säger zu Berlin, dessen Privilegium auch auf Schlesien ausgedehnet worden, näher zu reguliren, indem sothanes Privilegium über den Plan seines Glücks-Spiels und die zu bewilligende Gewinnstverhältniße nichts bestimmtes verordnet, sondern nur im allgemeinen den Policey-Behörden die Verhütung aller Betrügerey und Bevortheilung dabey zur strengsten Pflicht macht, zeither aber noch gar kein allgemeines bleibendes Regulativ von Polizey wegen über dieses Spiel festgesetzt worden. Es sind daher nach näherer Erwägung der Sache nunmehro folgende Bestimmungen zur unabänderlichen Norm festgesetzt:

1) Sollen dem ꝛc. Säger, oder wen er dazu autorisiret, nicht mehr als 25 pro Cent Gewinn, und zwar dergestalt zugestanden werden, daß, wenn er z. B. 12000 Loose, jedes zu 2 ggr. ausspielen will, er für die 1000 Rthlr. Einsatz-Einnahme 750 Rthlr. am Werthe der Gewinnste nachweisen muß, Anzahl der Loose und Bestimmung des Gewinnstes.

2) Sollen die auszuspielende Silber-Waaren nach richtiger Probe und höchstens nur 20 bis 21 sgl. das Loth, als so viel dergleichen Waaren nur kosten, angenommen werden, Beschaffenheit der Waaren.

Anzahl der Gewinnste.

3) Darf sich auch die Anzahl der Gewinnste zur Anzahl der Nieten, wo nicht wie 1 zu 3, doch höchstens nur wie 1 zu 4 verhalten, dergestalt und also, daß z. B. bei 12000 Loosen, 4000, oder schlimmsten Falls doch 3000 Gewinnste seyn müsses, indem darauf gehalten werden muß, daß die Anzahl der Nieten zu der Anzahl der Gewinnste nicht zu groß ist, weil die Einsetzenden größtentheils aus den niedern ärmern Volks-Classen sind, die der Verlust von 4 oder 8 ggr. oft sehr derangiret. Aus diesem Grunde wird auch nachgegeben, daß mehrere Gewinnste kleiner als der Einsatz vom Werth seyn dürfen, indem es weniger nachtheilig ist, wenn der arme Einsetzende mehr Hoffnung hat, einen Theil seines Einsatzes zu retten, als zu einem größern Gewinn weniger Wahrscheinlichkeit ist.

Revision und Aufsicht bey dem Spiel.

4) Muß jedesmal, ehe der ꝛc. Säger, oder wen er statt seiner dazu ernennt, an einem Orte zu spielen anfängt, die von dem Magistrat gefertigte Nachweisung des Betrages der Nieten und ihres Verhältnisses zu den Gewinnen, von der Creis-Calculatur revidiret, und wenn diese nicht in loco ist, auf Kosten des ꝛc. Säger dahin und zurück besorgt werden.

In Betreff der Diäten, Cämmerei-Abgaben und Revisions-Gebühren, welche der ꝛc. Säger, so oft er spielt, zu erlegen hat, sind nachstehende Sätze vorgeschrieben worden:

a) Hat er an die Cämmerey jeden Orts, wo er spielt oder spielen läßt, für jeden Jahr- und Wollmarkt, in dem er mit der Bude ausstehet, nach der ehemaligen Festsetzung vom 21ten May 1767. 20 Rthlr., und für jeden Tag über und außer Jahrmarktszeiten 16 ggr.

b) Dem rathhäuslichen Commissario, welcher sich täglich in der Bude aufhält, und den Gewinnern die Gewinnste aus dem in seinen Händen bleibenden Plan anzeigt und den Gewinn vermerkt, täglich 2 Rthlr.

c)

c) Den Cassen-Officianten, welche die gezogenen Loose aufzeichnen, die Loose zählen, wickeln, und zur Abschätzung der Gewinnste adhibirt werden, täglich 1 Rthlr. und

d) dem Calculator, welcher den Plan revidirt, 2 Rthlr. zu zahlen, wobei zugleich festgesetzt worden, daß der ꝛc. Säger so oft er mit seiner Glücks-Bude ausstehen will, jedesmal aufs neue in der Stadt, wo er spielen will, einen besondern Plan seines Spiels dem Magistrat des Orts nach den obigen Bestimmungen von Nr. 1 bis 3. einreichen, und denselben vorgeschriebener maßen genehmigt erhalten muß. Auch steht ihm nicht frei, etwa den übrigen Theil des Spiels, welches in einer von ihm vorher besuchten Stadt revidiret, aber nur zum Theil ausgespielet worden, nachher in einer andern Stadt, wenn gleich der Glückstopf von dem Magistrat, wo er vorher gewesen, obrigkeitlich versiegelt wäre, auszuspielen, sondern er muß in jedem Orte, wo er spielen will, vorher aufs neue einen ganz besondern Plan des Spiels vorlegen und über dessen Ausspielung besondere Genehmigung erhalten.

Alles dieses habt Ihr den Magistraten Eures Departements, ingleichen der Creis-Calculatur ausführlich bekannt zu machen, und sie zur genauesten Befolgung anzuweisen. Sind ꝛc.

No. LXXV.

d. d. Glogau den 29ten Octbr. und Breslau den 5ten Decbr. 1798.

Circulare

wegen der bey städtschen Bränden abzuhaltenden gründlichen Untersuchung der Entstehungs-Ursachen, und Verhütung der Entwendung der Lösch-Instrumente.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben schon einigemale sehr mißfällig bemerkt, daß hin und wieder von den Magistraten bei Untersuchung der Entstehungs- (Ursache der Verordnung.)

stehungs-Ursachen eines Brandes, nicht mit dem der Wichtigkeit der Sache angemeßenen Ernst und zweckmäßigen Gründlichkeit, sondern auf eine Weise verfahren wird, als wenn die Rede von einer gewöhnlichen unbedeutenden Policey-Contravention sey. Dieß veranlaßt Uns, Euch in Gnaden anzubefehlen, nicht nur die Magistrate alles Ernstes anzuweisen, sondern auch selbst mit Strenge darauf zu halten, daß von jedem Magistrat Eures Departements die abzuhaltende Brand-Untersuchung mit dem allerstrengsten Ernst, mit vollständiger Gründlichkeit und mit Beyseitsetzung aller unzeitigen, in solchen Fällen sogar für das allgemeine Beste höchst schädlichen, und mithin strafwürdigen Schonung und Begünstigung, und zwar sogleich als der Brand nur gelöscht ist, abgehalten werde, um dem blos leichtsinnigen oder wirklich boshaften Brand-Urheber auf die Spur zu kommen, und durch Aufstellung abschreckender Straf-Beispiele die vielen Brände zu hindern. Ihr selbst werdet hiezu in der Art mitzuwürken haben, daß, wenn ein städtischer Brand im Orte, oder in der Nähe Eures Domicilii entstehet, Ihr Euch vom Gange der Untersuchung informiret, und solchen nach Befund der Umstände zweckmäßig leitet.

Untersuchung der Entstehung des Feuers.

Den Magistraten habt Ihr inzwischen zu eröffnen, daß, wenn, wie hier und da der Fall gewesen, Uns dergleichen Untersuchungs-Acten vorgelegt werden sollten, die Uns nicht Genüge leisten würden, Wir einem Fiscalischen Bedienten die unpartheyische gründlichere Untersuchung zu übertragen, und nach Befund der Umstände, den Magistrat, oder den Instruenten der rathhäußlichen Acten in die diesfälligen Kosten zu condemniren, und sonst zu bestrafen Uns vorbehielten.

Da auch der Fall mehrmalen vorgekommen, daß bei den städtischen Bränden, wenn sie auch nicht von Bedeutung gewesen, doch eine ganz unverhältnißmäßige Anzahl von publiken und privat Lösch-Geräthschaften, als gestohlen, verbrannt, und beschädigt angegeben werden, so erweckt dies den Verdacht, daß theils die Magistrate aus mangelhafter Kenntniß der Verhältniße, oder

Maasregeln gegen die Entwendung der Feuer-Lösch-Instrumente.

aus

aus unstatthafter Vorsorge für das Beste der Cämmereyen, einen solchen Brand für eine gute Gelegenheit ansehen, die vielleicht schon längst fehlenden oder untauglich gewordenen publiquen Lösch-Geräthschaften wieder zu acquiriren, ohne daß es der Cämmerey etwas koste, anderntheils, daß dies ebenfalls in Absicht mehrerer Bürger der Fall sey, und daß also der Feuer-Societät ganz zu Unrecht die Last aufgebürdet werde, die Folgen des Leichtsinnes oder der Fahrlosigkeit der Magistrate, und einzelner oft muthwilliger Bürger zu tragen.

Revision der Feuer-Lösch-Instrumente.

Um nun solchem Mißbrauch einigermaßen vorzubeugen, befehlen Wir Euch in Gnaden, so oft als möglich in jeder Stadt Eures Departements unvermuthete Revisionen der Feuer-Lösch-Anstalten abzuhalten, und dabei nicht blos auf die in den Verzeichnißen nachgewiesene Anzahl der seynsollenden Geräthschaften, sondern auch auf deren Tauglichkeit und Brauchbarkeit zu sehen, und die Remedur der befindenden Mängel auf der Stelle zu verfügen, auch für deren Execution mit allem Ernst und Nachdruck zu sorgen. Die Magistrate aber habt Ihr gemessenst anzuweisen, die Angaben der Bürger wegen der verlohren gegangenen Lösch-Utensilien nicht so blos aufs Wort anzunehmen, sondern so wie selbige Behufs der verlangenden Accise-Bonification den Verlust ihres mobilen Vermögens eidlich anmelden müssen, eben so den blos durch den Brand erlittenen Verlust ihrer Lösch-Geräthschaften eidlich manifestiren zu lassen. Damit nun die Entfernung solcher Geräthschaften und ihre Verschleppung außer der Stadt möglichst erschwert werde, muß jeder Magistrat dafür sorgen, daß sowohl die publiquen als privat Lösch-Instrumente an mehreren Ecken und Enden dergestalt mit eingebrannten oder von beißenden Farben gemachten Zeichen versehen werden, daß es keinem Diebe leicht möglich sey, dergleichen Stücke zu andern Dingen zu brauchen oder unentdeckt in Gebrauch zu nehmen.

Sobald übrigens ein Brand in einer Stadt gestillt ist, muß ein Membrum des Magistrats ohnverzüglich blos dazu angewiesen wer-

werden, den Abgang der publiquen und privat Lösch-Geräthschaften in vorgedachter Art zu eruiren, wonächst der Magistrat alsofort Schulzen und Gerichte der benachbarten Dorfschaften requiriren muß, auf die verdächtigen Einwohner ihrer Gemeine zu invigiliren, ob sich bei ihnen dergleichen städtische Instrumente verhalten: und da Wir die Landräthe dato befehligt haben, die Schulzen und Gerichte ihres Creises gemessenst anzuweisen, dergleichen Requisitionen der Magistrate unweigerlich Genüge zu leisten, Wir auch durch die Land-Räthe haben bekannt machen lassen und Euch zur ebenmäßigen Publication in den Städten hiermit bekannt machen, daß jedem Denuncianten, der einen solchen Dieb nahmhaft machen kann, dergestalt, daß er überführt werden könne, außer der Verschweigung seines Namens, ein Prämium von 2 Rthlr. gewähret, der Dieb selbst aber, das erstemal mit Bezahlung des doppelten Werthes des gestohlenen Objects zur städtischen Feuer-Straf-Casse, das zweyte und die mehreren male aber außer dieser Strafe noch mit einer verhältnißmäßigen Leibes- und zuletzt Zuchthaus-Strafe belegt werden soll; so hoffen Wir der fernern Beraubung der städtischen Feuer-Lösch-Geräthschaften gehörig vorgebeugt zu haben. Sind ꝛc.

P. Hiernach sind auch die Landräthe und der Magistrat zu Breslau instruiret worden.

No. LXXVI.

d. d. Breslau den 29ten October 1798.

Circulare

betreffend die den Accise- und Zoll-Bedienten mitzutheilende Abschriften der Entscheidungen in Landes-Policey-Contraventionen.

An sämmtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben auf den Antrag Unserer Provincial-Accise- und Zoll-

Di-

Direction zu Neiße, um künftig allen grundlosen Beschwerden über angeblich unrichtige Uebermachung des zuerkannten Denuncianten-Antheils zu vermeiden, nunmehro beschlossen, daß der Magistrat, der die Untersuchung in Landes-Policey-Contraventionen geführet hat, und an den demnächst die Entscheidung Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer zur Publication gelangt, eine Abschrift davon den Denuncianten durch das Accise-Amt des Orts, welches die Entscheidung weiter an den Denuncianten befördern wird, zustellen soll. Wir befehlen Euch daher hiermit allergnädigst, alle Magistrate in den Städten Eures Departements hiernach zu instruiren. Sind ꝛc.

No. LXXVII.

d. d. Breslau den 2ten November 1798.

Circulare

das verbotene Herumlaufen der Weber auf den entfernten Garn-Märkten betreffend.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe der Gebirgs-Creise.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben nunmehro in Erfahrung gebracht, daß das Herumlaufen der Gebirgs-Weber auf den entfernten Garnmärkten zu Neisse und Frankenstein den äußersten Nachtheil verursacht, weil dadurch viele Weber zu Garnhändlern umgeschaffen und von ihrem Wirkstuhl entfernt werden, auch größtentheils den Garnen der Ausgang über die Gränze dadurch erleichtert wird. Dieses hat Uns bewogen, dieses Herumlaufen der Gebirgs-Weber für die Zukunft gänzlich zu untersagen. Wir befehlen Euch daher hiermit allergnädigst, dieses Verboth in dem Euch anvertrauten Creise (in den Städten Eures Departements durch die Magistrate) gehörig bekannt zu machen und über dessen Festhaltung strenge zu wachen. Sind ꝛc.

No.

No. LXXVIII.

d. d. Berlin den 9ten November 1798.

Rescript

wegen des Grundherrlichen Lytri realis.

An die Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer.

Der sehr gründliche Bericht eines Hochlöblichen Collegii vom 15ten März v. J. wegen des Grundherrlichen Lytri realis erschöpft diese Materialien völlig, und giebt eine richtige Uebersicht aller ältern und neuern Gesetze über diesen Gegenstand. Es ergiebt sich daraus, daß die Schlesischen Grundherrschaften

1) immer zum Lytro personali, auch

2) gewissermassen zu einem jedoch unbestimmten Lytro reali berechtigt gewesen sind, und daß ihnen

3) auf den Fall, wenn der abziehende Unterthan sich äußer Landes begiebt, auch ein jus detractus zugelegt worden.

Da das Lytrum reale auf 10 pro Cent durch das Edict d. 10. Decbr. 1748 festgesetzt wurde, wozu vermuthlich einige ältere Observanzen die Veranlassung gaben, und da das Jus detractus auch 10 pro Cent beträgt; so gab diese Gleichheit der Abgabe gewiß zu Verwirrung der Begriffe Gelegenheit. Da die Grundherrschaften indessen einmahl zu dem Lytro reali mit 10 pro Cent durch das Edict de anno 1748 authorisiret worden sind, so kann über dessen Rechtmäßigkeit jetzo keine Frage mehr bis zu einer ganz neuen gesetzlichen Bestimmung über den Unterthänigkeits-Nexum entstehen. Allein für sehr unbillig halte ich es, den Herrschaften zu gestatten, außer diesem Lytro reali noch 10 pro Cent als Detract zu nehmen, wenn ihr abziehender Unterthan außer Landes geht, denn

1) wäre dieses eine doppelte Decimation, die gewiß von fremden Staaten gegen Schlesien würde retorquiret werden.

2)

2) Ist es dem Dominio, welches einen Unterthan frei läßt, in Absicht seiner Gerechtsame auf ihn ganz gleichgültig, ob derselbe außer Landes geht oder in Schlesien bleibt, für ihn ist er als Unterthan immer verlohren.

3) Disponirt schon der Absatz Edict §. 9. daß Fiscus kein Jus detractus nehmen kann, wenn schon eine Stadt dergleichen gezogen hat. Hieraus kann man analogisch schließen, daß überhaupt keine doppelte Decimation statt finden solle.

Ich billige also völlig, die von einem Hochlöblichen Collegio angeführte Praxis in seinem Departement,

daß die 10 pro Cent nur ein mal, selbst wenn der Unterthan außer Landes zieht, genommen werden können.

Verwickelter scheint die Entscheidung in dem Falle zu seyn, wenn ein Stadt-Unterthan sich loskauft, Bürger wird, und dann ins Ausland zieht, ob die Stadt alsdenn neben dem gezogenen Lytro reali noch bei seiner zweiten Veränderung den Detract fordern könne?

Hier scheint mir der angetragene Ausweg sehr passend zu seyn:
Daß die Cämmerey nur alsdenn zu dem Detract berechtigt, wenn der freigelassene Unterthan sich 10 Jahre oder länger als freier Mensch unter der Stadt-Gerichtsbarkeit aufgehalten hat.

Auch hierauf leitet die Analogie der Gesetze. Ein fremder wird nicht eher für nationalisirt und für Abschossplichtig gehalten, bis er 10 Jahre in den Königlichen Staaten domiliciret hat. Dieser Satz läßt sich sehr füglich auf einen Menschen anwenden, der aus dem statu subditelae heraus, und in neue Bürger-Verhältnisse getreten ist, und nach Verlauf von 10 Jahren hört der Vorwurf einer doppelten Decimation auf.

Ein Hochlöbliches Collegium wolle also hiernach der Glogauschen ꝛc. Cammer auf ihre Anfrage vom 15ten May 1792 antworten, und sich selbst achten.

Eine authentische Declaration über diesen Punkt bei Se. Majestät zu extrahiren oder specialiter mit dem Königl. Justiz-Departement zu conferiren, finde ich jetzo, da man ohnehin mit Bestimmung der Unterthänigkeits-Pflichten im allgemeinen beschäftiget ist, nicht für rathsam: ich werde aber auf den

Bericht eines Hochlöblichen Collegii als auf einen schätzbaren Beitrag zu den Berathschlagungen über diesen Gegenstand gehörig Rücksicht nehmen.

Graf v. Hoym.

No. LXXIX.

d. d. Glogau den 12. Novbr. und Breslau den 11. December 1798.

Circulare

betreffend die Prüfung der sich zum Meisterrecht meldenden Maurer und Zimmerleute.

1) An sämmtliche Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß bei Prüfung der Maurer und Zimmerleute, die Meister werden wollen, so wie bei Beurtheilung ihrer Meisterstücke verschiedentlich sehr leichtsinnig verfahren wird, da doch dabei die äußerste Sorgfalt erforderlich ist. In dieser Rücksicht befehlen Wir Euch hiermit allergnädigst, den Gewerken der Maurer und Zimmerleute in den Städten Eures Departements durch die Magistráte die Vorschriften des General-Innungs-Privilegii für die Zimmerleute vom 28ten März 1770, und für die Maurer vom 25ten April 1790 in Betreff der Anfertigung des Meisterstücks, und Prüfung derjenigen, die Meister werden wollen, nicht nur wiederholentlich einzuschärfen, und sie zur genauesten Beobachtung derselben in jedem vorkommenden Fall, bei Vermeidung der unliebsamsten Folgen anzuweisen, sondern auch den Magistráten, und besonders den Gewerks-Commissarien zur strengsten Pflicht zu machen, bei eigener Vertretung auf die pünktlichste Befolgung dieser Vorschriften zu halten. Sind ꝛc.

2) An

2) An sämmtliche Bau-Inspectoren.

Die Königl. Cammer hat leider in Erfahrung bringen müssen, daß bei Prüfung der Maurer und Zimmerleute, die Meister werden wollen, so wie bei Beurtheilung ihrer Meisterstücke verschiedentlich sehr leichtsinnig verfahren wird, da doch dabei die äußerste Sorgfalt erforderlich ist. Dem Bau-Inspector N. N. wird daher hiermit wiederholentlich eingeschärft, die Vorschriften des Allerhöchst emanirten General-Innungs-Privilegii für die Zimmerleute vom 28ten März 1770 und für die Maurer vom 25ten April 1790 bei Prüfung der Maurer und Zimmerleute, die Meister werden wollen, und bei Beurtheilung ihres Meister-Stücks, in jedem vorkommenden Falle bei Vermeidung der unliebsamsten Folgen auf das genauste zu beobachten. Sind ꝛc.

No. LXXX.

d. d. Breslau den 12ten November 1798.

Circulare

die erlaubte Einfuhre ausländischer Woll-Streichen betreffend.

An sämmtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Depart. und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da es sich gezeigt hat, daß der Inhalt des Circularis vom 17ten Juni 1794, nach welchem die Einfuhre ausländischer Woll-Streichen gegen eine Abgabe von 2 Thlr. pro Rthlr. erlaubt worden, den Tuchmachern nicht hinlänglich bekannt ist; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, gedachtes Circulare nach seinem Inhalte baldigst gehörigermaßen zu republiciren. Sind ꝛc.

No. LXXXI.

d. d. Breslau den 14. Novbr. und Glogau den 7. Decembr. 1798.

Königl. Cammer-Verordnung

die Verpachtung der Brau- und Brandwein-Urbars an Juden betreffend.

An die Landräthe, desgl. an die Toleranz-Aemter, wo Jüdische Pachtungen vorkommen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Mehrere Land-Räthe haben angezeigt, daß einige Grundherrschaften zum Nachtheil der Landesherrlichen Einkünfte vorgeben, ihren an Juden würklich verpachteten Brau- und Brandwein-Urbar nicht verpachtet zu haben, sondern nur durch Juden administriren zu lassen. Pächter und Verpächter colludiren hierunter aber so enge mit einander, daß es höchst selten möglich ist, juristisch die unter dem Scheine der Administration verhüllte Pacht zu erweisen. Diese Urbars-Administration durch Juden, wodurch den Landesherrlichen Cassen der zu entrichtende Canon entzogen wird, ist aber den hierüber vorhandenen Gesetzen ganz zuwider: denn sowohl das Circulare vom 21ten April 1781, als das Reglement vom 1ten April 1755, ingleichen das Edict vom 2ten Decbr. 1750 verstatten blos in den Creisen und Dörfern, wo die pohlnische Handelsstraße durchgeht, unter gewissen festgesetzten Bedingungen die Verpachtung dergleichen Urbare an Juden, nicht aber das Administriren des Bier- und Brandwein-Urbars durch Juden. Weil indessen den klaren Vorschriften dieser Gesetze gradezu entgegen gehandelt wird: so wird für nöthig befunden, durch gegenwärtiges besonderes Circulare Euch auf diese vernachläßigten gesetzlichen Vorschriften wiederholt aufmerksam zu machen, und alle dergleichen Urbars-Administrationen, wo solche existiren, für unstatthaft zu erklären.

Ihr erhaltet daher die Anweisung, in jedem Dorfe Eures Creises die genaueste Erkundigung einzuziehen, in welcher Art der Herrschaftliche Brau-

und

und Brandwein-Urbar genutzt wird, und überall, wo solche jüdische Administratores existiren, das Dominium sofort anzuhalten, falls die Verpachtung an einen Juden in dem betreffenden Dorfe nach den Gesetzen zulässig ist, entweder den Urbar an den Juden zu verpachten, oder wenn das Dominium dieses nicht will, sofort den jüdischen Administrator zu entfernen, und einen christlichen Administrator anzunehmen. Um desto gewisser überzeugt zu seyn, daß diese Vorschriften beobachtet werden, habt Ihr nicht nur für jetzt binnen 4 Wochen, und also bis gegen Ende des Decembers c. eine genaue pflichtmäßig angefertigte Liste einzuschicken, woraus ersichtlich,

wie in jedem Dorfe der Herrschaftliche Bier- und Brandwein-Urbar genutzt wird; ob ein jüdischer Administrator dort befindlich,

und in welcher Art nach Abschaffung desselben nunmehro der Brau- und Brandwein-Urbar benutzt wird, sondern auch, damit nach einiger Zeit nicht wieder solche Mißbräuche sich einschleichen, halbjährlich, Ende Juny und Ende December eine gleiche Liste einzusenden.

Die jüdischen Glaubensgenossen sind ihrerseits insbesondere durch die Toleranz-Aemter gehörig angewiesen worden. Sind ꝛc.

No. LXXXII.

d. d. Breslau den 15ten November 1798.

Circulare

wegen mehrerer Sorgfalt bey Fabrication der Tücher.

An sämmtliche Steuer-Räthe, und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau, ingl. an sämmtliche Land-Räthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben mit großem Mißfallen aus dem Uns über den Ausfall der diesjährigen Laurentii-Messe zu Braunschweig erstatteten Berichte ersehen müssen, wie dieselbe überhaupt sehr mittel-

Bewegungsgründe der Verordnung.

mittelmäßig für den Absatz unsrer einländischen Fabricatorum gewesen, und besonders unsere wollenen Waaren, in specie Tuche, einen geringen Absatz gefunden, welches vorzüglich in der schlechten Qualität derselben seinen Grund haben soll.

Das ist Uns denn ein sicherer Beweis, daß die Fabrication und Schau der Tuche in hiesiger Provinz, der vielfachen umständlichen an Euch erlassenen Verordnungen und Vorschriften unerachtet, noch immer äußerst vernachläßiget wird.

Wir sind schlechterdings nicht gemeinet, diesem Unwesen fernerhin nachzusehen, indem, wenn dies so fortgeht, und nicht auf das allersorgfältigste gedachte Fabrication und Schau wahrgenommen wird, am Ende dieß Fabricat im Auslande seinen ganzen Kredit verliert.

Verfeinerung der Wolle.

Zwar haben Wir mit Vergnügen wahrgenommen, daß, was die Verbesserung der Schaafzucht und Verfeinerung der Wolle betrift, Unsere bisherigen Aufforderungen dabei nicht ganz fruchtlos gewesen, und werden Wir auch die Besitzer der Schaafheerden bei dem neu zu emanirenden Prämien-Plane, durch einige auf Erzielung spanischer Wolle zu setzende Prämien noch mehr aufzumuntern suchen, wozu Ihr demnach die etwa in Eurem Departement befindlichen Oeconomen, besonders die Pächter der mit ansehnlichen Schäfereien versehenen Kämmerei-Güter, vorläufig auffordern möget.

Verbesserung der Woll-Spinnerey.

Dieß ist jedoch nicht hinreichend zur Verbesserung unsrer einländischen Tuchfabrication, vielmehr ist es eben so nothwendig, daß die Woll-Spinnerei mit mehr Sorgfalt als bisher betrieben wird. Auch hiezu wollen Wir durch festzusetzende Prämia auf vorzügliches wollenes Garn wie bisher mitwürken; allein Wir setzen auch hiermit fest: daß derjenige Woll-Spinner, welcher bei einer von Uns zu veranlassenden Revision oder durch Klage der Tuchmacher und der darauf verfügten Untersuchung, liederliches und schlechtes oder wohl gar unbrauchbares betriegerisches Garn

ge-

geliefert zu haben, überführt wird, auf das Härteste gezüchtiget werden soll.

Hiernächst ist Unser dringender Wunsch, nicht blos bei der Baum- sondern auch bei der Schaaf-Wolle-Spinnerey den Gebrauch der Spinnmaschinen mehr in Gang zu bringen, da dieselben ein viel wohlfeileres und egaleres Garn liefern, auch viel Hände, welche bei der Flachsspinnerey und andern Gewerben nützlich anzuwenden, dadurch erspart würden.

Wir senden deshalb besonders einen Mechanicum nach Berlin, wo diese Maschinen schon längst mit gutem Erfolge gebraucht werden, um die vortheilhaftesten auszusuchen und sie für hiesige Provinz zu fertigen, werden auch sodann deren Anschaffung und anhaltenden Gebrauch gleichmässig durch eine Prämie belohnen, so sehr diese Belohnung schon in dem vortheilhaften Gebrauch der Maschinen selbst liegt.

Anschaffung der Spinn-Maschinen.

Können Wir nun durch alle diese Aufopferungen zum Besten der Tuch-Fabrication in hiesiger Provinz dem Tuchmacher gutes und feines Gespinnste liefern, ja sogar vielleicht durch gedachte Maschinen dessen Preis herunterseßen: so können Wir auch um so mehr von ihm fordern, daß er sich sorgfältig bemühe, gute, feine, gleiche, untadelhafte Waare, nach vorgeschriebener Länge und Breite zu liefern und nicht durch schlechte und schleudrige oder wohl gar zu kurze und zu schmahle Tuche den Credit dieser Waare im Auslande zu seinem und seiner Mitmeister Verderben zu verscherzen.

Strenge Verfolgung der Tuch-Schau.

Deshalb wollen Wir auch künftig strenger, als bisher zur Ungebühr von den Schaumeistern geschehen, auf eine richtige Schau gehalten wissen, dem Tuchmacher, der sich durch vorzüglich gute Waare auszeichnet, fernerhin Prämia zubilligen, dagegen aber dem schlechten Fabricanten in seiner untauglichen Arbeit Grenzen seßen, den betrügerischen aber nach aller Härte züchtigen.

Dergleichen Uns zum äußersten Misfallen gereichende Nachlässigkeit der Fabricanten kann jedoch nicht vorkommen, wenigstens

stens nicht lange dauren, wenn die Schaumeister ihre Pflicht erfüllen, und wenn bisher dieselben, weil sie entweder bestochen wurden, oder aus unzeitigem Mitleiden und Nachsicht oft ihre Pflicht vergaßen und dadurch die ganze Fabrike in Mißkredit setzten; so wollen Wir doch an ihnen vorzüglich die ganze Strenge der Gesetze üben; Wir werden daher denjenigen Schaumeister, der die Vorschriften der Schau nicht genau beobachtet, sogleich cassiren und nach Befund der Umstände ihn als einen Betrüger zum Zuchthause condemniren, welches Ihr denselben anzudeuten habt.

Endlich muß auch eine gleiche Wachsamkeit der Polizey für taugliche Walke, Farbe und Appretur der Tuche Sorge tragen, damit hierbei der fleißige und sorgsame Fabricant nicht Schaden leide.

Vorzüglich sich auszeichnende Walker, Färber und Tuchscheerer werden Wir gleichmässig durch Prämia für ihre Geschicklichkeit belohnen, schlechte und untaugliche Arbeiter jedoch außer dem Schaden-Ersatz zur Bestrafung ziehen.

Bestrafung der Nichtbefolgung dieser Vorschrift.

Wenn Ihr nun aus alle dem abnehmen möget, wie sehr Uns diese Sache und die fernere Aufnahme unsrer Tuch-Fabrique am Herzen liegt: so erwarten Wir auch von Euerm Diensteifer, dem Gefühl Eurer Pflicht und dem Bestreben, Unsere Zufriedenheit zu erreichen, daß Ihr nicht etwa, wie denn wohl erst geschehen seyn mag, dieses Circulare den Magistraten Eures Departements blos abschriftlich mittheilet, um dasselbe gehörig zu publiciren, ohne Euch nachher die Befolgung seines Inhalts angelegen seyn zu lassen; sondern Wir wollen besonders bei vernachläßigter Schau in einer Stadt Eures Departements Euch Unsere höchste Ungnade hiermit androhen, werden auch dem Befinden der Umstände nach, und wenn Ihr Uns nicht selbst davon Anzeige zur Bestrafung der Schuldigen macht, Euch selbst verantwortlich machen, da es hier auf den Wohlstand oder den Ruin einer ganzen Volks-Klasse ankommt.

Wir

Wir hoffen jedoch, daß Ihr, gleich Unſrer Cammer, vereint mit derſelben zur Erreichung Unſerer wohlwollenden Abſicht mitwürken werdet, und ſind ꝛc.

2) An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben mit großem Mißfallen aus dem Uns über den Ausfall ꝛc. pergatur ut supra usque ad verba: noch mehr aufzumuntern ſuchen. Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, dieß den Inſaſſen des Euch anvertrauten Kreiſes, welche Schaafe halten, vorläufig gehörig bekannt zu machen und ſie zur Verbeſſerung und Veredlung ihrer Heerden, vorzüglich durch ſpaniſche Sorten aufzufordern. Es muß ihnen hieran ſelbſt viel gelegen ſeyn, da ſie die nachtheiligen Folgen für ihre Einkünfte leicht berechnen können, wenn, wie zu erwarten ſtehet, der Abſatz unſrer Tuche im Auslande verloren gehen ſoll.

Uebrigens haben Wir auch wegen Verbeſſerung der Fabrikation der Tuche und ſtrengrer Schau derſelben dato an Unſre Kriegs- und Steuerräthe das Nöthige verfügt, erwarten von Eurer Aufmerkſamkeit auf das Wohl Eures Creiſes und die Befolgung Unſers Befehls die Erreichung Unſrer Abſicht und ſind ꝛc.

No. LXXXIII.

d. d. Glogau den 15ten und Breslau den 19ten Novbr. 1798.

Circulare

wegen des Verkaufs des nicht abgegangenen und nach geendigtem Markte aufgeschütteten Getreides.

1) An sämmtl. Steuer-Räthe ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ein bei dem Magistrat zu Neustadt vorgekommener und Uns zur Entscheidung vorgelegter Fall: ob das daselbst zu Markte gebrachte, aber nicht völlig verkaufte Getreide auf Böden aufgeschüttet und nachher nach der Probe verkauft werden dürfe? hat Uns veranlaßt, den Magistrat durch den Krieges- und Steuer-Rath Schüler durch das in Abschrift mit folgende Rescript hierüber gehörig bedeuten zu lassen. Damit nun aber nicht ähnliche Mißverständnisse und Mißbräuche des Getreidehandels nach der Probe in andern Städten vorkommen mögen; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, nicht nur die Magistrate Eures Departements nach beiliegendem Rescript zu instruiren, sondern auch selbst darauf zu halten, daß der Innhalt desselben genau befolget werde. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wie es in dem Fall gehalten werden soll, wenn von Landleuten Getreide zu Markt gebracht, aber nicht völlig verkauft, sondern in der Stadt gelassen, auf Böden aufgeschüttet und an den folgenden Markttagen nach der Probe verkauft wird, solches werdet Ihr aus dem in Abschrift mitfolgenden Rescript an den Kriegs- und Steuerrath Schüler mit mehrerm ersehen. Den Inhalt desselben habt Ihr in dem Creise Eurer Inspection, besonders denen Insassen, die Getreide aufzuschütten pflegen, gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

3) An den Kriegs- und Steuerrath Schüler.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus den Beilagen Eures Berichts vom 22ten v. M. haben Wir ersehen, daß der Magistrat zu Neustadt durch Mißverstand des Reskripts vom 26ten Juny d. J. wegen Verhütung des Getreide-Handels nach der Probe veranlaßt worden, dem Ober-Amtmann Leopold zu Chrzeliz das Aufschütten des Getreides zu Neustadt zu verbieten.

Wenn der Probehandel verboten worden; so ist die Absicht des Gesetzgebers besonders dahin gegangen:

künstliche Theuerung durch scheinbaren Mangel des Getreides zu verhüten und dagegen durch offenbare Concurrenz würklich auf dem Markte vorhandener Getreide-Vorräthe, den Consumenten einen dem Bedürfniß und dem Getreide-Vorrath im Ganzen angemessenen Preis zu verschaffen.

Es ist also verboten, auf Getreidemärkten Contracte über Getreide zu schließen, was nicht, wenigstens in dem Orte, wo der Markt ist, vorhanden liegt und dem Käufer bekannt ist. Denn sind die Käufer von dem zu Markte gebrachten Getreide-Quanto unterrichtet, so können sie nicht so leicht durch Vorspiegelung eines Mangels an Getreide überhaupt oder von temporellem Mangel an Zufuhr, hintergangen und zu höhern Geboten verleitet werden.

Wenn nur also der Umstand erreicht wird, daß auf städtischen Getreide-Märkten das Getreide, worüber dort Contracte abgeschlossen werden, würklich in der Stadt vorhanden ist, und, gesetzt auch, daß es nicht immittelbar auf der Markt-Stäte liegt, doch wenigstens die Käufer von der Scheffel-Zahl jeder dort aufgeschüttet liegenden Getreidesorte unterrichtet sind; so ist gegen das Aufschütten des Getreides nichts einzuwenden.

Ihr habt daher nur die Einrichtung zu treffen, daß jeder Getreideeigenthümer, wenn er Getreide aufschüttet, dem Magistrat die aufgeschüttete Scheffelzahl richtig anzeige, welche Anzeige durch Rücksprache mit dem Accise-Amte, welches die ein- und ausgehenden Getreide Quanta notirt, genau controllirt werden muß, hienächst aber, daß an jedem Markttage auf einer Tafel deutlich angeschrieben stehe, wie viel von jeder Sorte Getreide würklich noch

aufgeschüttet in der Stadt liegt, wobei es sich also von selbst verstehet, daß das von Zeit zu Zeit verkaufte Quantum von dem aufgeschütteten Vorrathe abgerechnet werden muß. Diese Nachweisung muß in jeder Stadt, wo das Aufschütten zu geschehen pflegt, ein besonders Mitglied des Magistrats führen, und auf Beobachtung vorstehender Polizei-Vorschrift genau halten.

Alsdenn aber bleibt es den Verkäufern dergleichen aufgeschütteten Getreides erlaubt, den in quali et quanto constirenden, dort aufgeschütteten Getreide-Vorrath nach einer Probe verkaufen zu lassen.

Ist aber das Getreide, worüber ein Contract geschlossen wird, gar nicht am Orte, oder constirt nicht öffentlich das dort aufgeschüttet liegende Quantum, so darf kein Handel darüber nach der Probe geschlossen werden.

Hiernach habt Ihr also nicht nur den dortigen Magistrat, sondern alle Magistrate Eures Departements, wo Getreidemärkte sind und der Fall des Aufschüttens und der Probehandel einzutreten pflegt, anzuweisen und sämmtlichen Käufern und Verkäufern an drei verschiedenen Markttagen durch die Magistratsperson, welche den Markt respicirt, deutlich publiciren und erklären zu lassen. Sind ꝛc.

No. LXXXIV.

d. d. Breslau den 17ten und Glogau den 29ten Novbr. 1798.

Circulare

wegen Verhütung einiger Mißbräuche beim Tabacks-Handel.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da zu Verhütung verschiedener Mißbräuche in Ansehung der Fabrication und des Handels mit Taback verordnet worden, daß

1) kein concessionirter Tabacks-Fabricant, bei Strafe der Confiscation der Waare, von deren Werth die Hälfte dem Denuncianten zufällt, die von ihm

ihm verfertigten Tabacke anders als mit dem gehörigen Fabriken-Stempel versehen, im Lande verkaufen soll, und daß,

2) ob es gleich den zum Tabacks-Handel berechtigten Kaufleuten und Krämern frey stehet, die aus einzelnen Fabriquen entnommenen losen, oder hiernächst von ihnen geschnittenen Tabacke, nach Gutbefinden, jedoch ohne alle eigene oder gar der Gesundheit schädliche Zusätze zu meliren, und solche lose oder in Pakete eingeschlagen zu verkaufen, denselben jedoch bei Confiscation der Geräthschaften und Waaren, von deren Werthe die Hälfte dem Denuncianten zugebilligt werden soll, auch im Wiederbetretungs-Falle und nach Befinden der Umstände bei Verlust ihrer Handels-Befugniß untersagt wird, sich aller eigenen Tabacks-Fabrication ohne besondere Concession zu enthalten, auch die zum Verkauf zubereiteten Pakete nicht mit eigenen Fabrikmäßigen, ihren Namen führenden Etiquetten, am wenigsten aber mit einem Fabriquen-Stempel zu versehen, als wessen sich auch.

3) Die Tabacksspinner bei der ihnen zustehenden Verfertigung und deren Verkauf der Kraus-Tabacke bei gleicher Strafe enthalten müssen;

so befehlen wir Euch hierdurch in Gnaden solches alles in dem Creise Eurer Inspection (in den Städten Eures Departements) gehörig bekannt machen zu lassen. Sind ꝛc.

No. LXXXV.

d. d. Breslau den 20ten November 1798.

Circulare

die verbotene Verfertigung der Geitz-Räder betreffend.

An sämmtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß in den Städten die Drechsler häufig sogenannte Geitz-Räder oder Spinn-Geister verfertigen, und

und daß ihnen das wider selbige unterm 5ten Novbr. 1793 ergangene Verbot nicht bekannt sey. Wir geben Euch daher hiermit auf, sothanes Verbot in Eurem Departement sofort zu publiciren, und die Magistrate anzuweisen, über dessen genaue Befolgung sorgfältig zu halten. Sind ꝛc.

No. LXXXVI.

d. d. Breslau den 20ten November 1798.

Circulare

wegen Siegelung der höher als zwölf pro Cent imposirten Waaren.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem das combinirte General-Fabriquen- und Commercial- wie auch Accise- und Zoll-Departement Unsers General-Directorii, sich von der Nothwendigkeit überzeugt hat, die Zeichen, welche zum Beweise dienen sollen: ob eine Waare die Revision des Accise-Amts passirt sey, möglichst zu vereinfachen, und ihnen eine zweckmäßigere Bestimmung zu geben; so ist resolvirt worden, die Stempelung der Waaren, außer bei Leder, Häuten und Fellen ganz abzuschaffen, und dagegen die Siegelung allgemeiner zu machen. Es sind daher die Accise-Aemter mit Siegeln verschiedener Art versehen worden, jedoch werden nur einige Städte im hiesigen Cammer-Departement als nämlich

1) Breslau
2) Schweidnitz
3) Landshut
4) Neumarkt
5) Reichenbach
6) Glatz

7)

7) Namslau
8) Oels
9) Neiße
10) Brieg und
11) Ratibor,

mit hohen Impost-Siegeln versehen werden, wohin also nur allein höher als 12 pro Cent impostirte Waaren directe aus der Fremde eingebracht werden dürfen. Diese Verfügung, daß sämmtliche einländische und fremde erlaubte Waaren, nach der unterm 12ten Febr. c. den Accise-Directionen ertheilten Vorschrift gesiegelt werden müssen, soll vom 1ten Januar 1799 in Ausübung gebracht werden. Wir befehlen Euch daher in Gnaden, solches in dem Creise Eurer Inspection (in den Städten Eures Departements) gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. LXXXVII.

d. d. Breslau den 21ten November 1798.

Königliche Cammer-Verordnung

betreffend das Verbot der willkührlichen Verlegung der Schankstätte in den Neuschlesischen Creisen.

1) An die Landräthe des Siewerczschen und Pilicaer-Creises.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Obgleich das unterm 28ten März a. pr. emanirte Edict wegen Anlegung und Verlegung neuer Bier- und Meth-Brauereyen, Brandweinbrennereyen, und dergleichen Schankstätte wieder suspendirt worden, weshalb Euch unterm 3ten Febr. c. das nähere bekannt gemacht worden; so ist diese Supension jedoch vorzüglich wegen der binnen der Viertelmeile um die Städte zu entrichtenden städtl. Landesherrlichen Abgaben geschehen, keinesweges aber ist dadurch die eigenmächtige Anlegung oder Verlegung neuer Fabrications- oder Schank-Stätte connivirt worden. Ihr habt daher bei ohnfehlbar erfolgender

gender fiscalischen Ahndung jedem, der eine neue Fabrications- oder Schankstätte anlegen, oder die alte verlegen will, zu intimiren, daß solches ohne vorher eingeholte Concession Unserer ꝛc. Cammer nicht geschehen könne. Auch ist die Verlegung der Schank und Fabrications-Stätte aus den Städten nach dem platten Lande ganz unzulässig, vielmehr sind diejenigen Dörfer, die nach der Classifications-Tabelle von 1775 und bei der Besitznahme des Cracauschen Districts mit ihrem Bier- und Brandweinsbedarf aus einer Stadt versorgt worden, und welche deshalb unter dem damaligen Tranksteuer-Fixo mit begriffen sind, der Zwangspflichtigkeit der Stadt, jedoch dergestalt unterzuordnen, daß diese Dörfer aus derjenigen herrschaftlichen städtischen Stätte, aus welcher sie damals versorgt worden, ferner versorgt werden müssen, mithin auch diese Stätte eigentlich nur zwangspflichtig sind. Sind ꝛc.

2) An den Kriegs- und Steuer-Rath von Drake.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch in der abschriftlichen Beilage dasjenige, was dato an die Landräthe des dortigen Districts, wegen der verbotenen willkührlichen Verlegung der Bier-Meth- und Brandwein-Schankstätte erlassen worden ist, zur Nachricht und Achtung, wobei Ihr zugleich den Städten Eurer Inspection bekannt zu machen habt, daß innerhalb der Städte selbst die befugten Fabrications-Schankstätte nach Gutbefinden verlegt werden können, sobald solches von Seiten der städtischen Policey untersucht, und ohne Nachtheil für den Ort befunden worden, wogegen bei Anlegung neuer Schank- und Fabrications-Stätte in den Städten ebenfalls Cammer-Concession nachgesucht werden muß. Sind ꝛc.

No.

No. LXXXVIII.

d. d. Glogau den 24ten Novbr. und Breslau den 22ten Decbr. 1798.

Circulare

wegen Legitimation der anzusetzenden Vieh- und Schweinschneider in Ansehung ihrer Fähigkeiten.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Um zu verhüten, daß nicht unerfahrne und ihr Metier nicht verstehende Leute fernerweit zum Vieh- und Schwein-Schneiden privilegirt und Unsere getreue Unterthanen durch die Unwissenheit jener in Schaden und Nachtheil gesetzt werden können; haben Wir festzusetzen befunden, von nun an keinem um die Concession zum Vieh- und Schwein-Schneiden sich meldenden Subjecte solche eher ertheilen zu lassen, als bis er sich durch ein Attest des hiesigen Collegii Medici et Sanitatis legitimiret, daß er die dazu erforderlichen anatomischen und chirurgischen Kenntnisse neben der erforderlichen Fertigkeit besitzt.

Indem Wir Euch nun solches hiermit zu wissen fügen; so befehlen Wir Euch auch zugleich, in Zukunft für niemanden weiter eine dergleichen Concession eher zu extradiren, als bis er sich seiner diesfälligen Fähigkeiten wegen, in der vorgeschriebenen Art gehörig ausgewiesen, und habt Ihr zugleich jedesmal das ihm von dem Collegio Medico et Sanitatis seiner Fähigkeiten wegen ertheilte Testimonium Eurer Vorstellung ad inspiciendum mit beizufügen, auch von dieser Unserer Willensmeinung sämmtliche Dominia des Euch anvertrauten Creises zu benachrichtigen. Sind ꝛc.

No. LXXXIX.

d. d. Glogau den 27. Novbr. 1798. und Breslau den 15. Jan. 1799.

Circulare

die Brauchbarkeit des Schlesischen Vitriols betreffend.

An sämmtliche Steuer-Räthe und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die Schlesischen Vitriole nach dem Sachverständigen Gutachten des Ober-Sanitäts-Raths Hermbstädt, nicht minder aus der Darstellung des Berg-Assessoris und Arcanist Dr. Richter vorzüglich gut und brauchbar sind, und auf dem Schreiberhauer, Rohnauer (oder auch genannt Schönbacher) und Kamniger Vitriol-Werken, (wovon letzteres im Münsterbergschen lieget) stets beträchtliche Quanta von Eisen-Vitriol und andern feinen Sorten, auch Oleum Vitrioli verfertiget werden, und die Fabrication nach Erfordern verstärket, mithin das ausländische Fabricat dieser Art sehr gut entbehret werden kann, so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, durch die Magistrate Eures Departements, sämmtliche Fabricanten, welche zu ihrem Gewerbe Vitriol, Vitriol-Oel und Scheide-Wasser gebrauchen, anweisen zu lassen, daß sie sich zu ihrem Bedarf aus nur gedachten Vitriol-Werken gut versorgen, und daher die ausländischen Fabricata dieser Art wohl entbehren können, auch dieselben zu bedeuten, daß sie in dieser Hinsicht mit ihren diesfälligen Anträgen, sie auswärts einzuführen, werden abgewiesen werden. Sind ꝛc.

No. XC.

d. d. Breslau den 27. Novbr. 1798. und Brieg den 8. März 1799.

Königl. Ober = Amts = Regierungs = Currende wegen genauerer Befolgung des Stempel = Edicts.

publ. mittelst Circularien der Breslauschen Krieges = und Domainen = Cammer vom 18. Decbr. 1798. und 28. März 1799.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da bemerkt worden ist, daß die Vorschriften der Circular Verordnungen vom 13. März 1782 und 28. April 1784, so wie das auf unmittelbaren Landesherrl. Befehl ergangene Publicandum vom 14. August 1787 hin und wieder bei den Judiciis besonders in Absicht der protocollarischen Anzeigen und Gesuche nach den Bestimmungen des letzt gedachten Publicandi im 4ten §. nicht gehörig beobachtet, sondern zum Nachtheil der Landesherrl. Stempel = Einkünfte übersehen und verabsäumt werden, so wird Euch in Gemäßheit des von Unserm Hoflager zu Berlin sub dato den 25. Septbr. et recepto den 24. huj. an Unsere hiesige Ober = Amts = Regierung dieserwegen ergangenen Rescripts hierdurch wiederholentlich und auf das ernstlichste anbefohlen, jene Landesherrlichen Vorschriften und besonders das Publicandum vom 14ten August 1787 specialiter auch in Absicht des zu den protocollarischen Anzeigen und Gesuchen zu adhibirenden Stempel = Papiers um so mehr auf das genaueste und Pflichtschuldigste zu befolgen, als auch Unsern Fiscälen die erforderliche Vigilanz hierauf zur besondern Pflicht gemacht worden ist. Uebrigens habt Ihr gegenwärtige Currende zum Beweiß der Euch geschehenen Insinuation derselben gewöhnlicher maßen zu unterzeichnen. Hieran geschiehet Unser Wille und sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Breslau, den 27. November 1798.

Currende an sämmtliche Magistrate und Stadt = Gerichte hiesigen Ober = Amts = Regierungs = Departements in der Grafschaft Glatz.

No. XCI.

d. d. Breslau den 27ten November 1798.

Circulare

wegen Sicherung der Stempelgebühren bei neuen Anstellungen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau und sämmtliche Cassen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da zu Erhaltung mehrerer Ordnung in Erhebung der Stempel-Gebühren resolvirt worden, den neuen Salaristen ihr Salarium von Cassen, aus welchen sie solches beziehen, nicht eher auszahlen zu lassen, als bis sie sich durch Quittung über die geschehene Berichtigung der von ihnen dafür zu entrichtenden Stempel-Gebühren ausgewiesen haben; so lassen Wir Euch solches hierdurch mit der Aufgabe bekannt machen, die Euch untergebene Creis-Casse (sämmtliche Cämmerey-Cassen der in Eurem Departement befindlichen Städte) darnach zu instruiren, und dahin zu sehen, daß in keinem Falle eine Ausnahme Statt finden möge. Sind ꝛc.

XCII.

d. d. Breslau den 29ten November 1798.

Circulare

wegen zweckmäßigerer Bestimmung der Zuchthaus-Strafen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, ingl. mut. mut. an die Arbeitshaus-Direction zu Brieg.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es soll auf die nöthige und gute Unterbringung der Züchtlinge nach

nach vollendeter Strafzeit Augenmerk genommen werden. Ob nun gleich in dem Circulare vom 31ten May 1783 deshalb schon vorgeschrieben ist:

daß sie an die Grundherrschaft abgeliefert, und von dieser wenigstens auf 1 Jahr gegen Lohn und Kost in Arbeit gestellet werden sollen,

so ist doch befunden worden, diesem noch eine Anweisung für die Arbeitshaus-Direction zu Brieg hinzuzuthun, daß sie von der bevorstehenden Entlassung eines Züchtlings nicht der Grundherrschaft, oder Obrigkeit desselben allein, sondern auch dem Land- oder Steuerrath Nachricht zu geben haben, damit diese dahin sehen, daß der Entlassene würklich zu angemeßener Beschäftigung angewiesen werde. Wir machen Euch solches zu Eurer genauesten Achtung und Publication in Eurem unterhabenden Creise (an die Magistrate der Städte Eurer Inspection) hiermit bekannt. Sind ꝛc.

No. XCIII.

d. d. Breslau den 29ten November 1798.

Rescript

die Declaration einiger Stellen des Landrechts betreffend.

An den General-Fiscal Berger.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch 24 Exemplaria einer von Unserer Allerhöchsten Person erlassenen Declaration einiger Stellen des Landrechts, für Euch und die Unter-Fiscäle zur Nachricht und Achtung zufertigen. Das, was davon zum Ressort und den Würkungs-Creis Unserer ꝛc. Cammer gehöret, ist:

Nr. V. Wegen Nachsuchung und Annahme fremder Standes-Erhöhungen; allein dieses ist bereits in ältern Schlesischen Gesetzen verboten, und auch immer darnach verfahren worden.

Nr. VII. Wegen Erlaß der Strafe der Auswanderung, wenn ex post der Auswanderungs-Consens supplirt wird. Auch dieses ist schon immer beobachtet worden; sollte indessen das Vermögen des Ausgetretenen würklich

lich schon zu einer Unserer Cassen eingezogen worden seyn; so kann wegen des nothwendig erfolgenden Cassen-Derangements solches nicht zurückgegeben werden.

Nr. IX. ist zwar dem Schlesischen Abschoß-Edict entgegen, wonach Abschoß-Berechtigten ihre Gerechtsame durch die von dem Staate mit fremden Mächten geschlossenen Abschoß-Verträge nicht geschmählert werden sollen. Da indeß hier ein späteres Gesetz vorhanden, und auch nach diesen Grundsätzen schon mehrmals in einzelnen Fällen entschieden worden; so ist sich nach dieser Declaration bei diesem, so wie auch bei dem VIIIten Punkte zu richten.

Nr. XI. Wegen Auslieferung der auf Requisition auswärtiger Behörden angehaltenen Personen, ist der hiesigen Observanz insofern zuwider, daß über diesen Gegenstand von Unserer Cammer nie bei dem Cabinets-Ministerio angefragt worden ist.

Hiebei muß es denn auch wegen der besondern Verfassung Schlesiens ferner verbleiben, was hingegen die anderen Punkte betrift, so gehören solche zu dem Justiz-Ressort. Sind ꝛc.

No. XCIV.

d. d. Glogau den 29. Novbr. und Breslau den 4. December. 1798.

Circulare
die Siegelung der Waaren betreffend.

An sämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Erfahrung hat gelehret, daß die bisherige Art und Weise, wie die Stempelung und Siegelung der Waaren bewerkstelligt worden ist, den dabei beabsichtigten doppelten Zweck, nehmlich Verhütung der Contrebande und Defraudationen der Imposte nicht zu bewirken fähig gewesen, besonders hat die Stempelung zu mancherlei Mißbräuchen Anlaß gegeben.

Es

Es ist daher zum Besten der einländischen Industrie und zur Sicherheit der Accise Einkünfte der Entschluß gefaßt worden, hierüber eine andere zweckmäßige Einrichtung zu treffen, nehmlich,

1) die Stempelung der Waaren, außer bei ledernen Häuten und Fellen, ganz abzuschaffen, und dagegen die Siegelung allgemein zu machen.
2) nur drei Gattungen von Siegeln überall einzuführen, als:
   a) ein Siegel von ovaler Form für diejenigen erlaubten fremden Waaren aller Art, welche höher als 12 pro Cent impostiret sind:
   b) ein Siegel in der Form eines länglichen Vierecks für diejenigen fremden erlaubten Waaren, welche mit 12 pro Cent und geringer impostirt sind.
   c) Das Herz-Siegel für inländische Waaren.
3) Mit dem ersten Siegel sind nur diejenigen Städte zu versehen, welche mit einem Stadt-Inspector besezt sind, auch nur allein in sothane Städte den Eingang, und die Siegelung der höher als 12 pro Cent impostirten Waaren directe aus der Fremde zu gestatten, mithin es den Kaufleuten solcher Städte, die mit keinem Stadt-Inspector und hohen Impost-Siegel versehen sind, zur Pflicht zu machen, wenn sie dergleichen höher als 12 pro Cent impostirte Waaren directe aus der Fremde einführen wollen, solche nach einer größern Stadt zu addressiren, und allda die Siegelung besorgen zu lassen, wie solches ohnehin schon jezt mit mehreren Artikeln hat geschehen müssen.

   Das 2te, zu Bezeichnung der mit 12 pro Cent und darunter belegten Waaren, bestimmte, in Form eines länglichten Vierecks gestochene Siegel, so wie

   das 3te für einländische Waaren gewählte Herz-Siegel wird einem jeden Accise-Amte zugestellet, und von selbigem auch die Siegelung verrichtet werden.
4) Wird mit der Siegelung der Waaren in vorbeschriebener Art vom 1ten Januar 1799 an vorzuschreiten, und sämmtliche einländische und fremde erlaubte Waaren mit den neuen Siegeln zu bezeichnen seyn.
5) Wird auch eine Nachsiegelung der bei den Kauf- und Handels-Leuten befindlichen, annoch mit den ehemaligen Stempeln und Siegeln versehe-

nen

nen Waaren-Bestände, und zwar in den mittlern und kleinern Städten, binnen einem Zeitraum von 3 Monaten vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, in großen Städten aber können 9 Monate erforderlich seyn. Diese Nachsiegelung wird Seitens der Accise-Aemter ohnentgeldlich zur Erleichterung der Commercianten in ihren Häusern geschehen müssen.

Wir lassen Euch daher in Verfolg des Circularis vom 20ten m. pr. solches hierdurch in Gnaden zu wissen fügen, um diese neue Einrichtung dem Publico, besonders aber den städtischen Kaufleuten bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XCV.

d. d. Glogau den 14ten December 1798. und Breslau den 5ten Januar 1799.

Circulare

betreffend die Anfertigung einer Nachweisung von den in jeder Stadt üblichen Bau-Beneficiis.

An sämmtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Depart. ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir befehlen Euch in Gnaden, die Magisträte Eures Departements sofort anzuweisen, ein vollständiges und durchaus zuverläßiges Tableau von allen und jeden üblichen Bau-Beneficien jeden Orts zu entwerfen, auf was für Unterstützung die Aedificanten Anspruch zu machen sich berechtiget glauben, in allen nachstehend specificirten Fällen,

wegen eines neuen städtischen bürgerlichen Vorder- }
. . . . Hinter- } Hauses
. . vorstädtischen Vorder- }
. . . . Hinter- }

wegen

wegen eines städtischen } Stallgebäudes, Werkstätte ohne Wohnung, Re-
vorstädtischen) mise ꝛc. und zwar in dem Fall,
entweder, wenn eines dieser genannten Gebäude als alt und ganz baufällig abgebrochen werden muß,
oder, wenn das alte durch Brand verunglückt war, ferner
wegen bürgerlicher Vorwerks-Gebäude, Scheunen ꝛc. unter den vorgedachten Bestimmungen,
wegen eines neuen Baues eines der genannten Gebäude, in der Stadt oder Vorstadt, entweder auf einer leeren unbebaut gewesenen oder auf einer wüsten Stelle.
Wobei zu distinguiren ist, wenn in jedem aller dieser vom Anfang an angeführten Fälle, der Bau ganz massiv vollführt wird, oder nur von Bindwerk, und ferner,
wenn ein Ziegel-Dach aufgelegt wird, oder nicht;
wegen einer Haupt-Reparatur aller dieser genannten Gebäude, in der Stadt oder Vorstadt, ebenfalls mit der Berücksichtigung:
ob die Reparatur durch die Baufälligkeit oder einen Brandschaden veranlaßt werde,
wegen bloßer Auflegung eines noch nicht gewesenen Ziegel-Daches,
wegen bloßer Erbauung eines noch nicht existirten massiven Schornsteins und Vorgelegs, und
wegen Haupt-Reparatur dieser letzten beiden Gegenstände, sie werden durch Baufälligkeit oder Brand veranlaßt.
Alle diese Positionen müssen in dem Tableau einzeln aufgestellt, und bei einem jeden derselben angemerkt werden:
ob und wenn die Fundament-Ziegel gratis
oder statt dieser, welche baar,
oder sonstige Entschädigung, z. B. durch mehr Bauholz oder mehrere Freyjahre statt haben,
ob die Bruchsteine zum Fundament in natura, oder welche baare, oder sonstige Vergütung gereicht und
weswegen die Feldsteine zum Fundament oder deren Vergütigung eingeführt ist;

ob und wenn Maurer-Ziegel zum Ausgleichen der Fundamente, in natura, gratis oder auf andere Weise vergütigt werden;

Zu welchem mindern Preise die zum übrigen Bau des Hauses nöthigen Mauer- und Bruchsteine entweder in natura gereichet werden, oder dafür eine Vergütung statt findet, und in welcher Art;

zu welchen Preisen in den verschiedenen Fällen, die Dach-Forsten-Hohl- und Pflaster-Ziegel geliefert oder wie sonst gefertiget werden.

Bei Bestimmung der Preise dieser Beneficien-Ziegel muß jeden Orts angeführet werden, wie viel die Selbstkosten, und wie viel der feststehende volle Verkaufs-Preiß beträgt?

Ob das ganze oder nur ein Theil des veranschlagten Bau-Holzes in natura verabfolgt werden muß und kann, oder was deshalb für sonstige Entschädigung gereicht wird?

auch wenn es in natura gewährt werden kann, ob das ganze oder nur ein Theil desselben gratis oder zur halben Taxe, oder zu welchem andern Preise abgereicht wird?

Ob nach Abzug der vorerwehnten Bau-Beneficien noch in Absicht der übrigen Bau-Speesen besondere Procente aus der Cämmerey, oder einer eigenen Bau-Casse und wie hoch vergütet werden?

hierbei ist zu bemerken, was diese Bau-Freiheits-Cassen für eigene Fonds haben, oder was die Cämmerey dazu etatsmäßig beitragen muß;

was in jedem der eben angeführten einzelnen Fälle dem Aedificanten in Absicht der Exemtion von Oneribus publicis realibus et personalibus, sowohl respectu seiner städtischen Verpflichtungen als der landesherrlichen und grundherrschaftlichen Prästationen zu statten komme?

Diesemnächst ist bei der Bestimmung jedes einzelnen Beneficii nach allen den vorgeschriebenen einzelnen Verhältnißen anzumerken, auf welche landesherrliche Patente, Verordnungen ꝛc. Unserer Cammer oder bisher bestätigte Observanz sich dasselbe gründe.

Nachträglich ist übrigens bei jeder Stadt anzumerken, was nach gleichen gesezlichen oder observanzmäßigen Verfassung von den Cämmereyen zum Bau oder Reparatur

der

der Kirchen und der Schulgebäude
der Gewerks-Häuser

oder anderer öffentlichen Gebäude, die nicht Cämmerey- und Stadt-Eigenthum sind, beigetragen werden muß.

Diese Tableaux müsset Ihr endlich einzeln, wie sie nach und nach eingehen, sorgfältig und gründlich prüfen, und wenn zu seiner Zeit alles berichtiget ist, was Ihr, um Unserer Absicht entgegen zu kommen, zu notiren befunden habt, die ganze Collection derselben an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer einreichen, und werden Wir es mit besonderer Zufriedenheit anerkennen, wenn Ihr zu mehrerer Beförderung Unsers Wunsches, die Bau-Beneficien den Umständen der Cämmerey jeden Orts angemeßener zu bestimmen, als bisher, durch zweckmäßige Vorschläge beitragen werdet, wozu Euch hoffentlich die Magistrate selbst, und der Departements-Bau-Inspector wichtige Data bestimmen werden.

Da übrigens dieses Geschäft nicht übereilt werden soll, überhaupt auch die etwanigen neuen Festsetzungen nur erst mit dem Etatsjahre 1800 werden eingeführt werden können: so geben Wir Euch zur Einsendung der qu. Collectionen und Eures gutachtlichen Berichts eine neunmonatliche Frist, nehmlich bis zum 1ten Octbr. 1799. Sind ꝛc.

No. XCVI.

d. d. Breslau den 4ten und Glogau den 18ten December 1798.

Circulare

wegen Vereydung der ein- und ausländischen Apotheker-Gehülfen.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir befehlen Euch hierdurch in Gnaden, den Magistraten der Städte Eures Departements aufzugeben, denen Apothekern insgesammt bekannt zu machen, daß von nun an jeder Gehülfe, er sey Inn- oder Ausländer,

der, bevor er als solcher angenommen werden könne, von irgend einem Unserer Collegiorum medicorum examinirt worden seyn, und darüber durch ein Testimonium sich ausweisen müsse, daß also jeder noch nicht examinirte Gehülfe sich dem mit ihm vorzunehmenden Examen, und Anfertigung einiger chemisch pharmaceutischen Präparate sogleich zu unterziehen, und der Patron der Apotheke bei Annahme eines neuen Gehülfen sofort dem Physico seines Orts davon zu Vollziehung dieser Verordnung Anzeige zu machen haben, und daß hiernächst jeder Gehülfe, wenn er auch bereits examiniret ist, sich zu Leistung des von Uns genehmigten Eides bereit finden, und daß endlich der Patron oder Pächter der Officin gehalten seyn solle, die diesfälligen dem Collegio Medico und dem Physico competirenden Jura letzterem einzuhändigen. Sind ꝛc.

No. XCVII.

d. d. Berlin den 10ten December 1798.

Königlich Preußisches Reglement

wegen einer neuen Vertheilung der Geschäfte zwischen den Ansbach- und Bayreuthischen Landes-Collegien.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermann zu wissen: Durch ein, unter dem 3ten July 1795 erlassenes Patent sind zwar bereits die Landes-Collegien in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth angeordnet, und durch das nachgefolgte Ressort-Reglement vom 17. May v. J. deren verschiedene Geschäfte noch genauer bestimmt, auch denselben in der Person Unsers Staats-Kriegs-Kabinets- und dirigirenden Ministers Freiherrn von Hardenberg ein eigenes Landes-Ministerium vorgesetzt worden.

Wenn nun gleich hiedurch die Geschäfte bisher zu Unserer Zufriedenheit verwaltet worden sind; so haben wir doch, nach dem zum vorzüglichen Augenmerk angenommenen Grundsatz, die Administration aller Unserer einzelnen Pro-

Provinzen so zu ordnen und einzurichten, daß die nothwendige Verbindung unter denselben hergestellt und ein allgemeiner Mittelpunkt festgesetzt werde, von welchem das Ganze beständig übersehen, in gehöriger Ordnung zusammengehalten und die ganze Staats-Verwaltung auch in ihren einzelnen Theilen ganz nach einerley Regierungs-Grundsätzen geführt werden könne, die bisherige Landes Administration Unserer fränkischen Provinzen nunmehr dahin abzuändern beschlossen, daß das bis jetzt dort angeordnete Landes-Ministerium für die Folge, in Absicht der Finanz-Departements mit Unserm hiesigen General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio, jedoch mit der nähern Bestimmung vereiniget werde, daß die Gegenstände der Finanz-Verwaltung sämmtlich nebst dem Lehenswesen, wie bisher unter der Leitung Unsers, diese Departements im General-Directorio dirigirenden Staats-Ministers Freiherrn von Hardenberg stehen, die Justiz-Sachen hingegen dem Justiz Departement Unsers Staats-Ministern untergeben seyn, die Hoheits-, Publiken und auswärtigen Sachen aber, so wie besonders die Angelegenheiten des fränkischen Kreises, vermöge besondern Auftrages, ebenfalls unter der speciellen Leitung des gedachten Staatsministers Freiherrn von Hardenberg, welchem die zu Besorgung dieser Gegenstände in der Provinz bestellten Behörden, so wie die Kreis-Directorial-Gesandtschaft zunächst untergeordnet werden, von Unserm Kabinets-Ministerio ressortiren sollen. Da nun diese in der Administration Unserer fränkischen Fürstenthümer beschlossene Veränderung an sich schon eine andere Vertheilung der Geschäfte unter den Landes-Collegien nothwendig macht, und daher das wegen Organisation der dortigen Landes-Collegien und Verbesserung des Justizwesens unter dem 3. Juli 1795 erlassene obgedachte Patent in mehreren Puncten eine andere Bestimmung erhalten muß, Wir auch überdies das Ressort Unserer Regierungen und Kriegs- und Domänen-Kammern auf eine der Natur der Sache angemessenere Weise zu bestimmen, und, wie es bereits in Unserer Provinz Neuostpreu-

ßen

ßen geschehen ist, den Regierungen die gesammte Justiz-Ausübung, den Kriegs- und Domänen-Kammern hingegen alle übrige Zweige der Staats-Verwaltung zur Besorgung zu überlassen, für zweckmäßig erachten, mithin das für Unsere fränkischen Fürstenthümer unter dem 17. Mai v. J. erlassene oben erwähnte Ressort-Reglement keine weitere Anwendung finden kann; so halten Wir für nöthig, nunmehr über die neue Vertheilung der Geschäfte zwischen Unsern Ansbach- und Bayreuthschen Landes-Collegien Unsere allerhöchste Willensmeinung durch das gegenwärtige Reglement zu erklären und zu jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen, damit durch Feststellung einfacher, bestimmter und allgemein verständlicher Grundsätze hierüber, nicht nur die einem prompten und regelmäßigen Geschäftsgange so nachtheiligen Ressort-Streitigkeiten unter den Collegien selbst vermieden werden, sondern auch vornehmlich Unsere Ansbach- und Bayreuthische Vasallen und Unterthanen sogleich wissen und selbst beurtheilen können, an wen sie sich in vorkommenden Fällen zu wenden und wohin sie ihre Gesuche und Anträge zu richten haben.

Solchemnach erklaren und verordnen Wir hiemit folgendes:

§. 1.

Ressort der Regierungen.

Zum Ressort Unserer Ansbach- und Bayreuthischen Regierungen sollen gehören:

1. Alle Justiz- und Prozeßsachen, im weitläuftigsten Verstande, ohne Unterschied oder Ausnahme gewisser Gegenstände oder Geschäfte, welche das Object oder die Veranlassung eines entstehenden Rechtsstreits ausmachen, und sonst nach der Verfassung anderer Provinzen, nach dem fränkischen Organisations-Patent vom 3. Juli 1795, und dem Ressort-Reglement vom 17. Mai v. J. bisher zum Ressort der Krieges- und Domainen-Cammern gehöret haben, indem Wir die bey den Krieges- und Domainen-Cammern zu Ansbach und Bayreuth bisher bestandene Justiz-Deputationen, und das in weiterer Instanz für dieselben bei dem fränkischen Landes-

Mi-

Ministerio angeordnete eigene Oberrevisions-Collegium hiemit aufheben und deren sämmtliche Geschäfte vom 1. März des künftigen Jahrs an, den dortigen Regierungen überlassen wissen wollen.

II. Die Ausübung der gesammten Landesherrlichen Criminal-Jurisdiction, ebenfalls ohne Unterschied oder Ausnahme gewisser Personen oder gewisser Arten der Verbrechen.

III. Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insonderheit aber die Direction, Einrichtung und Bearbeitung des gesammten Hypothekenwesens, mithin auch bei den adelichen oder mit denselben gleiche Rechte habenden Gütern.

IV. Die gesammten Vormundschafts-Angelegenheiten, die Sorge für die Bevormundung der Minorennen und anderer Pflegbefohlenen des Staats, die Aufsicht über ihre Personen und über die Verwaltung, Conservation und Verbesserung ihres Vermögens.

§. 2.

Die zwei verschiedene Regierungs-Senate werden vereinigt.

In wie fern diese Geschäfte von den Regierungen unmittelbar, oder durch die ihnen subordinirten Untergerichte zu besorgen sind, ist durch die Gerichts-Ordnung und die Instruktion für die fränkischen Untergerichte vom 11. Juni v. J. bereits bestimmt worden; Wir finden daher hier blos wegen der sich abändernden Organisation der Regierungen selbst die Bestimmung nöthig, daß die bisherige Eintheilung der Regierungen zu Ansbach und zu Bayreuth in zwei besondere Senate, insofern solche abgesonderte Collegia gebildet und ihr eigenes Ressort gehabt haben, künftig ganz aufhöre, indem die von dem zweiten Senate der Regierungen behandelten Consistorial- und Lehenssachen künftig, nach den unten folgenden näheren Bestimmungen zum Cammer-Ressort gewiesen werden. Dagegen soll bei den Regierungen in Ansbach und Bayreuth in Absicht der Berathung der vormundschaftlichen Angelegenheiten ein eigenes Pupillen-Collegium etablirt werden, da Wir nicht wollen, daß die gesammte Regierung als richterliche

Behör-

Behörde in vormundschaftlichen Angelegenheiten, zugleich die administrirende und leitende Stelle in denselben sey. Dieses Pupillen-Collegium soll jedoch blos aus dem Regierungs-Personal besetzt werden und die dabey angestellten Räthe übrigens ihren Sitz und ihre Stimme in allen bei der Regierung vorkommenden Angelegenheiten, diejenigen Sachen ausgenommen, behalten, wo über vormundschaftliche Prozesse entschieden wird. In Absicht des Appellations-Zuges wollen wir nach Aufhebung der zweiten Regierungs-Senate, wegen der gegen das Patent vom 3. Juli 1795 erforderlichen Abänderungen folgende neue Bestimmungen festsetzen.

A. In bürgerlichen Sachen und den dazu geeigneten Fällen sollen

a) wenn die Regierungen in Ansbach und Bayreuth bei den, nach den Gesetzen eximirten Personen und Fällen in erster Instanz erkennen, und von solchen Erkenntnissen Appellationen erfolgen, diese von der Regierung zu Ansbach an die Regierung zu Bayreuth, und von letzterer wechselseitig an die Regierung zu Ansbach gerichtet werden, so daß beide Regierungen zu Ansbach und Bayreuth gegen einander die Oberappellations-Instanzen formiren. Jedoch werden in diesen Fällen die Instructionen von dem ersten Instanz-Richter besorgt, bei welchem die Sententia a qua publicirt worden ist.

Wenn von diesen zweiten Instanz-Erkenntnissen eine weitere Berufung erfolgt, so soll die dritte Instanz, wie in Unsern übrigen Provinzen, in Unsern hiesigen Residenzien abgeurtheilt werden.

Wir haben zu diesem Ende, bis die Entscheidung dieser Sachen in der Folge Unserm geheimen Obertribunal übertragen werden kann, allhier eine eigene Commission zu Abfassung der Ansbach- und Bayreuthischen Revisions-Erkenntnisse angeordnet, an welche daher unter dieser Benennung in

solchen

solchen Fällen die instruirten Acten mittelst Berichts eingesendet werden müssen.

b) Dagegen sollen die Regierungen zu Ansbach und Bayreuth in den nicht eximirten Fällen, in zweiter Instanz alle Streitigkeiten instruiren und entscheiden, worin von den Untergerichten in erster Instanz gesprochen worden ist.

Als Untergerichte sollen die Bergämter in erster Instanz in den Bergwerks- und Hüttensachen sprechen, die aber nach eingewendeter Appellation zur weitern Verhandlung an die Regierungen gelangen.

Bei weiter erfolgenden Berufungen von den zweiten Instanzurteln sollen in der Regel die Regierungen zu Ansbach und Bayreuth wechselseitig die Revisions-Behörde für die dritte Instanz ausmachen.

Jedoch sollen sowohl die revidentische als revisische Partey das Recht haben, auch in diesen Fällen auf das Erkenntniß Unserer zu Abfassung der Ansbach- und Bayreuthischen Revisions-Urtheile in Berlin niedergesetzten Commission zu provociren, in welchem Fall daher an diese die Acten zum Spruch einzusenden sind.

B) In peinlichen Fällen kommt den Regierungen in Ansbach und Bayreuth zu,

a) die Abfassung der Urtheile und Gutachten in erster Instanz in allen von den Untergerichten zum Spruch eingesendeten und dazu hinlänglich instruirten Criminal-Sachen, welche sodann, nachdem sie sich in Kraft der vorliegenden Verordnungen dazu eignen, entweder zur Bestätigung nach Hofe, oder zur Publication an die Inquirenten befördert werden.

b) In Fällen, wo ein remedium ulterioris defensionis zulässig ist, soll der Gang der Sachen der nämliche seyn, wie er für die Civilsachen bestimmt ist.

§. 3.

Ferneres Ressort der Regierungen.

Auch in Fällen und Angelegenheiten, die nicht zum unmittelbaren Ressort der Regierungen gehören, gebührt denselben

V. Die Aufsicht über sämmtliche Unter- und alle übrige im Lande befindliche Patrimonial- und andere Gerichte, insoferne letztern eine Jurisdiction von Uns verliehen ist.

Wegen Bestellung der Untergerichte hat es bei den Vorschriften der Instruction vom 11 Junii v. J. §. 4 und 16. dergestalt sein Bewenden, daß zwar die Justizämter nach den Vorschlägen der Cammer mit gesetzlich-qualificirten Subjecten, welche entweder als Refereudärs bei den Justiz-Collegiis bereits gearbeitet haben, oder durch eine bei den Regierungen vorgenommene Prüfung sonst tüchtig befunden worden sind, von dem dirigirenden Minister des fränkischen Departements Unsers General-Directorii besetzt werden, die Stadt-Gerichte erster Classe aber von den Regierungen ressortiren und das erforderliche Personal auf die Vorschläge der Regierungen von dem Chef der Justiz ausgewählt und bestätigt werden soll; so wie auch alle Patrimonial-Gerichtshalter bei den Regierungen geprüft und von diesen bestätigt werden müssen.

Alle Beschwerden über die Untergerichte und deren Verfügungen in Justizsachen oder über Sportel-Excesse müssen bei den Regierungen angebracht werden, und diese sind befugt, nicht nur in einzelnen Fällen durch Einforderung von Berichten und Acten, sondern auch allgemein durch zu veranlassende Visitationen, von dem Verfahren solcher Gerichte Kenntniß einzuziehen, gegründet befundenen Beschwerden abzuhelfen, eingeschlichene Mißbräuche abzustellen und gegen pflichtwidrighandelnde Gerichtspersonen mit Untersuchung und Strafen zu verfahren.

§. 4.

Ressort der Cammern.

Alle übrige Theile der Staats-Verwaltung und öffentlichen Angelegenheiten, welche in vorstehenden den Regierungen nicht ausdrücklich beigelegt und auch nicht gewissen dazu besonders bestellten

ten und durch allgemeine Bekanntmachung autorisirten Behörden übertragen worden, sind der Aufsicht und Bearbeitung Unserer Ansbach- und Bayreuthischen Krieges- und Domainen Cammern anvertraut. Insonderheit gehören zum Ressort derselben

I. Alle Militär-Marsch-Einquartirungs-Servis-Proviant-Magazin- und Vorspann-Angelegenheiten.

II. Die Ausübung und Verwaltung Unsers Landesherrlichen Besteuerungs-Rechts und alles was dem anhängig ist.

III. Die Ausübung und Verwaltung aller Unserer höhern und niedern Regalien ohne Unterschied und Ausnahme.

IV. Die Verwaltung Unserer Domainen und aller denselben gleich zu achtenden Güter.

V. Alle Landes-Policey-Sachen im weitläuftigsten Umfang, mithin auch alle Medicinal-Armen-Handwerks-Zunft-Innungs-Fabriken- und Handlungs-Sachen und überhaupt alle und jede Angelegenheiten, welche nach allgemeinen Begriffen sowohl, als nach den besondern Verfassungen Unserer übrigen Provinzen zum Geschäftskreise der Policei gerechnet werden müssen. Die Mitwirkung des Ober-Collegii-Medici zu Berlin bei dem Medicinal-Wesen, wird noch durch eine besondere Instruktion bestimmt werden.

VI. Die Ausübung Unsers landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht, wornach alle im Staate vorhandene oder zu errichtende öffentliche Anstalten, Gesellschaften, Korporationen und Gemeinden, insonderheit aber die Städte und deren Cämmereien, imgleichen das Judenwesen im Lande, der Aufsicht und Direction der Cammern lediglich anvertrauet sind, so wie auch die Revision und Direction des Depositalwesens bei den Justizämtern, desgleichen des Salarien- und Sportel-Kassenwesens der Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den eximirten Städten.

Diese sämmtlichen Gegenstände werden von Unsern Krieges- und Domainen-Cammern zu Ansbach und Bayreuth, von jeder

in dem ihr angewiesenen Landesbezirk, unter den Befehlen Unsers General-Directorii und des mit demselben verbundenen fränkischen Finanz-Departements, unter der speciellen Leitung Unsers Etatsministers Freiherrn von Hardenberg behandelt und bearbeitet.

§. 5.

Besonderes Ressort der Ansbachschen Kammer, und des bei derselben etablirten eigenen Senats für die Landeshoheits-auswärtigen Lehns- u. geistlichen Sachen der beiden Fürstenthümer.

Zu dem besondern und alleinigen Geschäftskreise der Kammer zu Ansbach, sollen auch für das Fürstenthum Bayreuth ausschließlich gehören:

I. alle Landeshoheits-Sachen im weitläuftigsten Umfange, dahin auch zu rechnen sind: die Landes- Grenz- Huldigungs- Inkolats- Auswanderungs- Abfahrts- und Abschoß-Sachen, insofern von einer wirklichen Vermögens-Exportation außer Landes, oder von Festsetzung allgemeiner Grundsätze, und nicht von einer dem allgemeinen Cammer-Ressort verbleibenden blossen gutsherrlichen Nachsteuer-Erhebung von einer Königl. Provinz in die andere, oder einem Patrimonialgerichtsbezirk in den andern, die Frage seyn sollte, imgleichen alle auswärtige Correspondenz, alle Irrungen mit den Nachbarn und die darüber eingeleiteten oder einzuleitenden gütlichen Vergleiche, die Beschwerden der Insassen und der Ritterschaft, insofern deren Verhältnisse gegen den Staat und die davon abhängenden Rechte und Verbindlichkeiten noch nicht ganz klar bestimmt sind; alles was sich auf die Konstituirung der landschaftlichen Verfassung, so wie auch der Verfassung der voigtländischen und übrigen Ritterschaft, oder nach hergestellter Konstitution derselben auf deren Abänderung oder Erklärung und nähere Bestimmung bezieht; sämmtliche Censur-Angelegenheiten; die Aufsicht auf Unsere Archive und die dortigen Bibliotheken; endlich die Publication aller Edicte und Verordnungen, welche Gegenstände des hier bezeichneten besondern Ressorts betreffen, da es sich von selbst versteht, daß die Bekanntmachung der über bloße Bayreuther Kameral-Gegenstände ergehenden Publicandorum,

der

der Bayreuther Kammer, so wie die Publication der Edicte in bloßen Justizsachen, den beiden Regierungen verbleiben.

In Absicht aller dieser hier genannten Gegenstände, ist die Cammer zu Ansbach, Unserm Kabinets-Ministerio zu Berlin und der besondern Leitung Unsers, vermöge besondern Auftrages bei solchen concurrirenden Staatsministers Freiherrn von Hardenberg subordinirt, oder nach Beschaffenheit der Gegenstände, Unserm General-Directorio und dem mit demselben verbundenen fränkischen Finanz-Departement, unter Direction des gedachten Staatsministers Freihern von Hardenberg, und hat ihre Berichte und Anfragen an Letztern zu richten.

Sollte es jedoch bei Entscheidung dieser Gegenstände, wie z. B. in Abschoßsachen, auf Rechtsfragen ankommen; so wird Unser fränkisches Departement mit Unserm Justiz-Departement in Kommunication treten, und das Erforderliche mit demselben konzertiren.

II. Das gesammte Lehnswesen Unserer beiden fränkischen Fürstenthümer, so wie solches vorhin von den zweiten Senaten der Regierungen behandelt worden ist, und noch ferner, nach den besondern Rechten und Gewohnheiten eines jeden Fürstenthums bearbeitet werden soll; die Aufsicht und Handhabung auf Unsere Lehnsherrlichen Rechte; die Konkurrenz bei dem eingeleiteten Allodificationsgeschäfte, nach Maasgabe der vorliegenden Verordnungen; die Ertheilung der Belehnungen an Unsere sämmtlichen Vasallen, wobei Wir jedoch gestatten wollen, daß die Bayreuthischen in Bayreuth, durch eine eigene Kommission belehnt, und jährlich einmal ein besonderer Termin dazu anberaumt werde.

Von dieser, dem Ansbacher zweiten Cammer-Senat zugehörigen Lehnsadministration sollen jedoch ausgenommen seyn, die gemeinen Erbzins-Bürger und Bauerlehne, welche nur abusive noch Lehen genennt werden, und wovon die jährlichen Abgaben in die Cassen der Domainen-Aemter fließen; alles

was

was zur Besorgung dieser gemeinen Erbzinslehen gehört, wird von der Kammer eines jeden Fürstenthums besonders wahrgenommen.

In Absicht des Lehnwesens überhaupt, soll die Cammer zu Ansbach dem fränkischen Finanz-Departement des Generaldirectorii untergeordnet seyn.

Was hingegen

a) diejenigen Lehen betrifft, welche Wir vom Kaiser und Reich empfangen,

b) die Lehen, welche Wir, als Besitzer der fränkischen Provinzen, von andern Reichsständen nehmen und tragen,

c) die Activ-Thronlehen, welche von den vorigen Regenten der fränkischen Provinzen in Person ertheilt worden sind; so gehört deren Besorgung und Wahrnehmung Unserm Kabinets-Ministerio, und hat die Cammer zu Ansbach wegen der hierüber von ihr zu ertheilenden Erläuterungen und zu besorgenden Vorarbeiten, ihre Berichte und Anfragen, so wie oben, wegen der Landeshoheits-Publiken- und auswärtigen Angelegenheiten bestimmt ist, zur Erbrechung Unsers Etats- und Cabinetsministers Freiherrn von Hardenberg, dem dazu besonderer Auftrag ertheilt ist, einzusenden.

III. Alle, sowohl reformirte als lutherische geistliche Kirchen- und Schulenangelegenheiten nebst der Aufsicht und Verwaltung über sämmtliche milde Stiftungen und Kirchen-Aerarien, wie auch die Besetzung der von Uns als Patron abhängenden geistlichen Stellen, in Absicht welcher sämmtlichen Angelegenheiten die Kammer zu Ansbach, den Chefs unserer geistlichen Departements, oder wo es auf Unsere Hoheitsrechte in geistlichen Dingen, auf katholische Religionsangelegenheiten, und auf ein auswärtiges Verhältniß ankommt, Unserm Kabinetsministerio und vermöge des mehrerwähnten Auftrags, der speciellen Leitung Unsers Staatsministers Freiherrn von Hardenberg, oder nach Beschaffenheit der Gegenstände Unserm Generaldirecto-

rio

rio und dem mit demselben verbundenen fränkischen Finanzdepartement, unter Direction des gedachten Ministers, untergeordnet seyn soll.

§. 6.

Was insonderheit die geistlichen Angelegenheiten betrifft: so gehört die Wahrnehmung Unsers landesherrlichen juris circa sacra, und alles was dazu im weitläuftigsten Sinne gerechnet werden kann, so wie auch die Besorgung und Mitwirkung bei Besetzung der geistlichen Stellen, desgleichen die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichkeit, insofern dieselbe auf Staats- und bürgerliche Angelegenheiten Einfluß und Beziehung hat, lediglich zum Ressort Unserer Ansbachschen Krieges- und Domänen-Kammer und zwar des zweiten Senats derselben.

Die katholischen Geistlichen sind also zwar in ihren Amtsangelegenheiten und geistlichen Verrichtungen den rechtmäßigen geistlichen Obern subordinirt, zugleich aber auch der Kammer in Ansbach, vermöge der dieser übertragenen Ausübung des landesherrlichen juris circa sacra untergeordnet, so wie sie für ihre Person in ihren weltlichen und bürgerlichen Privatrechtsangelegenheiten und in Kriminal-Fällen, nach Maasgabe der vorliegenden gesetzlichen Vorschriften, der Jurisdiction Unserer Regierungen unterworfen sind.

§. 7.

Wir werden zwar zu Besorgung dieser geistlichen und Schulangelegenheiten der Kammer in Ansbach die nöthigen sachverständigen Mitglieder zuordnen, und dieselben jedesmal mit Zuziehung der bestellten geistlichen Konsistorialräthe behandeln lassen, so wie Wir überhaupt zur Bearbeitung der Landeshoheitsnachbarlichen Differenz-Lehns- und Konsistorial-Sachen der beiden fränkischen Fürstenthümer einen eigenen Senat, zum Theil aus den Mitgliedern Unserer beiden Regierungen, in Unserer Ansbachschen Krieges- und Domainen-Cammer angeordnet und solche als wirkliche Krieges- und Domainen-Räthe, nach ihrer bisherigen Ancienne-

tät

zät dahin verseßt haben; es soll aber dennoch dieser neue Senat kein eigenes, für sich bestehendes, sondern mit der Kammer nur Ein Collegium ausmachen, und blos die verschiedenen Geschäfte, nach den besonders ertheilten Instructionen, in eigenen Sitzungen behandeln, so wie eben so wenig in der besondern Verfassung Unserer beiden Fürstenthümer überhaupt, als in den Gerechtsamen der einzelnen Einwohner und Institute, das geringste geändert wird.

Ein jeder, welcher in Angelegenheiten dieser Art etwas anzubringen oder zu suchen hat, so wie sämmtliche Unterbehörden, müssen sich damit an die Ansbachsche Kammer, die sodann das Weitere besorgen wird, wenden, und ist nur in der Rubrik des Berichts oder Gesuchs, der Gegenstand des Anbringens durch die Worte: Landeshoheits-Sachen, Lehns-Sachen, Konsistorial-Sachen, anzumerken.

Alle Ausfertigungen in diesen Angelegenheiten sollen zwar unter der Unterschrift: Königlich Preußische Krieges- und Domainen-Cammer ergehen, jedoch in Bayreuthschen Lehns- und Konsistorial-Sachen mit dem Beisatz: als Baireuthscher Lehnhof: als Bayreuthsches Konsistorium, und im Ansbachschen: als Ansbachscher Lehnhof, als Ansbachsches Konsistorium.

Die Prüfung der Geistlichen und Schullehrer aus dem obergebürgschen Fürstenthum, soll jährlich durch eine Konsistorial-Commission in Bayreuth vorgenommen werden.

Es versteht sich von selbst, daß rücksichtlich aller vorbenannter Gegenstände, so wie in Absicht der Landeshoheits-Sachen, alle Bayreuthsche Unterbehörden, lediglich dem, bei der Krieges- und Domainen-Cammer in Ansbach, für beide Fürstenthümer eingerichteten mehrerwähnten Senate untergeordnet sind, daß also diesem allein das Recht gebührt in diesen Angelegenheiten Anordnungen und Verfügungen in Unserm höchsten Namen zu treffen, welche die Bayreuthschen Unterbehörden eben sowohl wie die Ansbachschen befolgen müssen. Die Bayreuthsche Cammer darf sich

darin

darin so wenig, als überhaupt die Regierungen in die §. 4. und 5. dem Cammer-Ressort zugetheilten Angelegenheiten mischen. Beide müssen, wenn auch Gesuche und Anträge, welche in das Cammer-Ressort überhaupt, oder in das hiermit bestimmte besondere Ressort jenes Senats einschlagen, aus Unkunde der Verfassung, bei ihnen angebracht würden, solche mit kurzer Hand, an die Krieges- und Domainen-Cammer zu Ausbach, unter der oben bestimmten Adresse übersenden.

§. 8.

Uebertragung der Justizpflege an die Regierungen, auch in den, zum Kammer-Ressort gehörenden Angelegenheiten.

Wenn aber wegen der, solchergestalt der Verwaltung und Aufsicht der Cammern anvertraueten Gegenstände und Geschäfte, es sey zwischen dem Fiskus und Privatpersonen, oder zwischen Privatpersonen unter sich, ein Rechtsstreit entstehet, oder wenn gegen die von den Cammern, in Angelegenheiten ihres Ressorts getroffenen Verfügungen, ein Widerspruch sich findet, welcher zur Erörterung im Wege Rechtens qualificirt ist, oder wenn jemand wegen Uebertretung der in das Cammer-Ressort einschlagenden Gesetze und Verfügungen, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden soll: so gebührt die Instruction und rechtliche Entscheidung in allen diesen Fällen lediglich den Regierungen, so wie im fernern Zuge, den angeordneten weitern Instanzen.

§. 9.

Nähere Bestimmung. 1) wegen d. Fälle, wo kein Prozeß zu statuiren.

Welche Gegenstände und Angelegenheiten zu einer solchen förmlichen Erörterung im Wege Rechtens sich qualificiren, ist durch die allgemeinen Grundsätze Unserer Staats- und Landesverfassung und durch die darauf beruhenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt, vermöge welcher, weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen des Kameral-Ressorts ergehende Verordnungen, noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner, oder alle Mitglieder einer gewissen Classe derselben, nach der bestehenden Landesverfassung, unterworfen sind, Prozesse zugelassen werden können.

Allgem. Landr. Einleit. §. 70. 71. 72. und 80. Theil I. Tit. XI. §. 4 — 11. Theil II. Titel XIII. §. 5 sq. Tit. XIV. §. 78 — 84.

In allen solchergestalt nicht ausgenommenen Fällen aber, soll selbst Unser Fiskus, er sey Kläger oder Beklagter, ohne weitere Rücksicht des Gegenstandes, oder der Art des Geschäfts, bei Unsern Regierungen Recht zu nehmen, und Erkenntniß zu leiden verbunden seyn.

§. 10.

2) Wegen der Fälle, wo die Cammer ihre Verfügungen auch während des Prozesses, salvo jure vollstrecken kann.

Damit aber auch diese Anordnung, welche Unsern Ansbach-Bayreuthschen Vasallen und Unterthanen eine durchgehends gleiche und unpartheyische Rechtspflege zusichert, und jede auch nur scheinbare Besorgniß eines nachtheiligen Einflusses Unserer Kammer- und Finanz-Kollegien auf dergleichen Rechtsangelegenheiten gänzlich entfernt, diese Unsere Cammer- und Finanz Collegia in der Verwaltung der ihnen übertragenen Geschäfte nicht gehemmt, die Erhebung der, zu den Staatsbedürfnissen nothwendigen öffentlichen Abgaben und Gefälle nicht unterbrochen, die Etats nicht derangirt, noch die Ordnung im Lande, und der regelmäßige Geschäftsgang in allen Zweigen der Cameralverwaltung, durch ungegründeten, obwohl scheinbaren Widerspruch, zerrüttet werden möge; finden Wir nöthig, der Vorschrift des §. 9. folgende nähere Bestimmungen beizufügen:

1) Den Cammern verbleibt auf allen Unsern Königlichen und sonst zu ihrer Administration gezogenen Gütern, die Ausübung des Dienstzwanges, und die Betreibung der grundherrlichen Abgaben, eben so wie jedem Privat-Gutsbesitzer, unbeschränkt; auch versteht es sich von selbst, daß sie die Ausübung dieser Gerechtsamen ihren Administratoren und Pachtern übertragen können.

Allg. L. R. Theil II. Tit. VII. §. 227 sqq. §. 469 sqq. §. 484 bis 487.

2)

2) Wenn über öffentliche Abgaben ein Streit entstehet, der an sich zur prozeßmäßigen Erörterung qualifizirt ist;
Allgem. L. R. Th. II. Tit. XIV. §. 79.
so ist dennoch die Cammer berechtigt, die streitigen Abgaben während dem Prozesse, mit Vorbehalt der Rechte des Verpflichteten, einzufordern, und beizutreiben.

3) Wenn aus Verträgen zwischen dem Fiskus und einer Privatperson Streit entstehet und die Erfüllung festgesetzter Etats auf prompter Leistung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit beruhet, insonderheit aber, wenn Pachter von Domainen und Regalien, dasjenige, was auf den Grund ihrer Kontrakte von ihnen gefordert wird, verweigern: so ist die Cammer berechtigt auf summarische Vernehmung der Weigernden, ein vorläufiges Liquidum, nach pflichtmäßiger Einsicht und Ueberzeugung festzusetzen und solches von dem Schuldner, unter Vorbehalt seines Rechts, und des, nach künftiger richterlichen Entscheidung zu leistenden Ersatzes, sogleich beitreiben zu lassen.

4) Wenn bei andern über Gegenstände des Kameral-Ressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegeslieferungen und großen Wasserbau-Entrepriſen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Cammer geweigert wird und die Umstände so beschaffen sind, daß aus der verzögerten Erfüllung ein unwiederbringlicher Schaden zu besorgen ist, für welchen der Weigernde dem Staat und dem Fiskus nicht würde gerecht werden können; so ist die Cammer befugt, denselben zu der von ihr verlangten Erfüllung, mit Vorbehalt seines Rechts und etwaniger künftiger Entschädigung, durch Exekution anzuhalten.

5) Wenn in Landes-Policeyangelegenheiten Verfügungen zu treffen sind, die keinen Verzug leiden und wo die förmliche Erörterung und richterliche Entscheidung eines dagegen sich findenden Widerspruchs ohne Nachtheil des Ganzen nicht abgewartet werden kann; so kann die Cammer ihre Verfügung des Widerspruchs ungeachtet zur Ausübung bringen und dem Weigernden

bleibt nur vorbehalten die ihm dafür etwa gebührende Vergütung oder Entschädigung im ordentlichen Wege Rechtens bei der Regierung auszuführen.

6) Ein gleiches findet statt, wenn die Cammer in Angelegenheiten ihres Ressorts Verbote und Inhibitionen zu erlassen nöthig findet, deren sich jeder, welchen es angehet, bei Vermeidung der von der Kammer zu vollstreckenden Execution so lange unterwerfen muß, bis er ein anderes im ordentlichen Wege Rechtens ausgeführt hat.

§. 11.

In allen vorstehend benannten Fällen, gebührt den Cammern allein die Beurtheilung: ob sich die Sache nach diesen Vorschriften zu vorläufigen executivischen Verfügungen qualificire und die Regierungen sind nicht berechtiget ihnen darin Einspruch zu thun, oder Hindernisse in den Weg zu legen, vielweniger die Anordnungen und Decrete der Cammer wieder aufzuheben. Doch verstehet es sich nicht nur von selbst, daß den Regierungen unbenommen sey, wenn sie glauben, daß die Cammern die ihnen vorgezeichneten Grenzen überschreiten, denenselben deshalb Remonstrationen zu machen, oder auch ihre Bedenklichkeiten dem vorgesetzten Justiz-Departement zur weitern Rücksprache mit dem fränkischen Finanz-Departement anzuzeigen; sondern es bleibt auch demjenigen, welcher durch dergleichen vorläufige executivische Verfügungen an Vermögen oder Ehre gelitten hat, wenn sich am Ende findet, daß die Verfügung widerrechtlich gewesen sey, die Befugniß vorbehalten, seine Entschädigung dafür im ordentlichen Wege Rechtens bei der Regierung nachzusuchen.

§. 12.

3) Wegen vorläufiger Untersuchung und Abmachung der Polizey- und anderer Contraventionen und Defraudationen.

Bei vorkommenden Contraventionen und Uebertretungen gegen Finanz-Polizey- und andere zum Ressort der Cammer gehörige Gesetze, imgleichen bei allen Defraudationen landesherrlicher ihrer Verwaltung untergebener Gefalle und nutzbarer Regalien, ist die Cammer berechtiget, den Beschuldigten zur Verantwortung

zu

zu ziehen, die erste summarische Untersuchung zu veranlassen, die Sache durch eine Resolution abzumachen und die festgesetzte Strafe durch Execution beizutreiben, wenn nicht binnen zehn Tagen der Rechtsweg ergriffen, und wegen der Strafe Sicherheit bestellt wird. Geschiehet dieses, so bleibt dem Beschuldigten die Berufung auf förmliches Gehör und rechtliches Erkenntniß bei der Regierung vorbehalten.

§. 13.

4) Wegen der Disciplinar-Sachen.

In den sogenannten Disciplinar-Sachen, zu welchen besonders die Aufsicht über sämmtliche zu den Cammern gehörige und denenselben subordinirte Officianten zu rechnen ist, bleibt denselben freie Macht und Gewalt, einen jeden solchen Officianten zu seinen Pflichten anzuhalten, ihn wegen deren Uebertretung oder Verabsäumung zur Verantwortung zu ziehen, Ordnungs-Strafen gegen ihn zu verhängen und zu vollstrecken, ohne daß die Regierung sich darin im geringsten mischen darf. Wegen der Dienstentsetzung hat es bei den Vorschriften des allgem. L. R. Th II. Tit. X. §. 98 bis 102. sein Bewenden. Wenn aber gegen einen Kameral-Bedienten, wegen begangener Pflichtwidrigkeiten, noch andere wirkliche Criminal-Strafen erkannt werden sollen; so gehört die Untersuchung und das Erkenntniß vor die Regierungen. Eben so müssen Regreß-Klagen gegen Kameral-Bediente, wegen eines auch in ihrem Amte durch Uebertretung oder Verabsäumung der Pflichten desselben irgend jemanden verursachten Schadens, imgleichen die Injurien-Sachen solcher Kameral-Bedienten, in oder außer ihrem Amte, bei den Regierungen erörtert und entschieden werden.

§. 14.

Damit die Cammern in den §. 10 bis 13 bestimmten Fällen desto eher im Stande seyn mögen, die nöthigen Erkundigungen und vorläufigen Untersuchungen prompt und gründlich anzustellen, auch die von ihnen zu treffenden executivischen Verfügungen in gesetzmäßiger Ordnung realisiren zu lassen, wird ihnen die Befugniß

niß beigelegt, in Angelegenheiten dieser Art auch an solche Unterbehörden, welche sonst in Ansehung ihres Amts nur den Regierungen subordinirt sind, Aufträge in Unserm Allerhöchsten Namen zu erlassen, so wie dagegen auch die Regierungen berechtiget sind, in Angelegenheiten ihres Ressorts, an Kammeral-Unterbehörden Aufträge und Verfügungen im Rescripten-Styl ergehen zu lassen.

§. 15.

5) Wegen Zuziehung sachverständiger Mitglieder der Cammer bei den Instructionen und Entscheidungen.

Damit Wir ferner versichert seyn können, daß bei Prozessen über Angelegenheiten, welche zur Verwaltung der Cammer gehören, sowohl bei der Instruction, als bei der Entscheidung die nöthige Sachkenntniß angewendet, und aus Mangel derselben weder Unser Allerhöchstes Interesse, noch die Grundsätze der Kammeral-Verwaltung gefährdet werden; so setzen Wir hiedurch ausdrücklich fest:

1) Daß in allen Fällen, wo Fiskus in dergleichen Angelegenheiten Klägers oder Beklagtens Stelle vertritt, es der Cammer frei stehen solle, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus, auch noch einen andern Deputirten zu ernennen, welcher der Instruction beiwohne und darauf sehe, daß die Thatsachen deutlich, richtig und vollständig auseinander gesetzt, nichts Erhebliches übergangen, und bei Aufnehmung der Beweise mit gründlicher Sorgfalt und Genauigkeit verfahren werde.

2) Daß eben so es der Cammer frei stehe, wenn in Angelegenheiten dieser Art das Erkenntniß bei der Regierung abgefaßt werden soll, ein schriftliches Gutachten zu den Acten zu geben, worauf insofern es auf besondere Kammeral-Verhältnisse, Landes- oder Finanz-Verfassungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, gebührende Rücksicht genommen und nach Befinden von der Regierung die Cammer ersucht werden soll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache beiwohne. So wie es sich aber von selbst verstehet, daß der bei den Instructionen gegenwärtige Deputirte der Cammer sich in die Leitung des Verfahrens nicht mischen, oder einer Di-

rection

rection deſſelben anmaßen, ſondern den eigentlichen Inſtruenten bloß controlliren und ſich überhaupt in den durch die allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. §. 198 vorgeſchriebenen Grenzen halten müſſe; ſo muß auch der Gang der Inſtruction durch dieſe Zuziehung eines Deputirten der Cammer niemals aufgehalten werden, vielmehr muß dieſer wegen Anberaumung und Fortſetzung der Termine, ſich nach den Umſtänden und den Vorſchlägen des Deputirten der Regierung, nach Möglichkeit bequemen. Auch ſollen durch die gegenwärtige Anordnung die Privat-Partheyen mit keinen mehrern Koſten belaſtet werden. So wie daher ein ſolcher Deputirter der Cammer, wenn er in Beſoldung ſteht, und das Geſchäft, dem er beiwohnt, an ſeinem gewöhnlichen Wohnorte von ihm abgewartet wird, außer den etwanigen baaren Auslagen, keine beſondere Vergütung dafür verlangen kann; ſo ſollen ihm dagegen, wenn er zur Abwartung eines ſolchen Geſchäfts reiſen muß, die gewöhnlichen Diäten aus dem dazu beſtimmten Fond ohne allen Beitrag der Privat-Parthey angewieſen werden.

§. 16.

Aus gleichem Grunde ſollen auch, wenn in Prozeß-Angelegenheiten unter Privat-Perſonen, Gegenſtände und Rechtsfragen zur Sprache gebracht werden, welche auf Principia der Landes-Verfaſſung, Staats-Verwaltung und Staats-Wirthſchaft Einfluß haben, und durch klare Geſetze nicht beſtimmt ſind, die Regierungen ſchuldig ſeyn, von den Cammern über dergleichen Rechtsfragen ein Gutachten einzuziehen und ſich darnach als einem voto consultativo bei ihren Entſcheidungen gebührend zu achten.

§. 17.

Rang.

Um alle unnöthige Präcedenz-Streitigkeiten zu verhüten, wollen Wir hiemit ausdrücklich erklären, daß zwiſchen den beiderſeitigen Landes-Collegiis in Ansbach und Bayreuth, eine völlige Gleichheit des Ranges ſtatt finden und beobachtet werden ſolle. In Edicten, Reſcripten und Verordnungen, die Unſer Finanz-

De-

Departement erläßt, sollen die Cammern zuerst genannt werden, und ein gleiches soll in Ansehung der Regierungen geschehen, wenn das Rescript aus dem Justiz- oder einem andern damit combinirten Departement ergehet. Ist an beide Collegia gemeinschaftlich und in einem Rescript etwas zu verfügen, so wird in der Addresse die Regierung vor oder nachgesetzt, je nachdem die Ausfertigung in der Geheimen Staats- oder in der Kanzley des Finanz-Departements erfolgt. Haben beide Collegia gemeinschaftlich etwas zu berichten, oder zu verfügen, so stehen die Unterschriften auf einer Linie einander gegenüber, und welches Collegium dabei die Oberstelle einnehmen solle, bestimmt sich darnach, wie das Rescript, wodurch der Bericht oder die Verfügung veranlaßt worden, addressirt, oder zu wessen Erbrechung der ex officio zu erstattende Bericht auf dem Couverte zu bestimmen ist.

Die Präsidenten, Directoren und Mitglieder beider Collegiorum rouliren untereinander sowohl in als außer dem Dienste nach ihrer Ancienneté.

§. 18.

Jurisdiktions-Streitigkeiten.

Schlüßlich hoffen Wir zwar, daß, da in diesem Reglement die Grenzen zwischen eigentlichen Justiz- und andern öffentlichen Landes Angelegenheiten ganz genau und ohne alle verwickelte Bestimmungen abgemessen sind, zwischen den beiderseitigen Landes-Collegiis keine Ressort-Streitigkeiten werden entstehen können. Wir versehen Uns auch zu Unsern Ansbach-Bayreuthischen Landes-Collegiis und sämmtlichen dabei angesetzten Officianten, daß dieselben mit redlicher Beherzigung des allgemeinen Staats-Interesse, alle Kollisionen und Eingriffe in die gegenseitigen Ressorts sorgfältig vermeiden, durch pflichtmäßige Eintracht den wahren Endzweck ihres Berufs und Unsers Allerhöchsten Dienstes gemeinschaftlich zu erfüllen sich ernstlich bestreben, und daher auch die dem einen Collegio von den Partheyen oder sonst zukommenden Vorstellungen, Berichte und andere Sachen, die nicht zu seinem Ressort gehören, an das andere competente Collegium, zur weitern Verfügung abgeben werden. Sollten

Sollten aber dennoch zweifelhafte Fälle vorkommen, welche weder durch Correspondenz unter den Collegiis selbst, noch durch Einverständniß und Belehrung ihrer vorgesetzten Departements erledigt werden könnten, so soll dergleichen Vorfall von beiderley dissentirenden Collegiis mit Anführung ihrer Gründe, der Immediat-Jurisdictions-Commission zur Abfassung eines Concluſi vorgelegt werden.

Diese Commission soll jedoch bei Abfassung ihrer Entscheidungen ganz allein nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements und nach dem dabei zum Grunde liegenden Principio, daß alle eigentliche Justizsachen, ohne Unterschied der Person, des Gegenstandes, oder Geschäftes, vor die Regierungen, und alle übrige Landes-Angelegenheiten vor die Cammern gehören, keineswegs aber nach Vorschriften oder Analogien der Ressort-Reglements anderer Provinzen sich achten.

Zu Urkund alles dessen, haben Wir das gegenwärtige Ressort-Reglement für die Provinzen Ansbach und Bayreuth Höchsteigenhändig vollzogen, und befehlen hiedurch, daß selbiges zum Druck befördert, auch überall gehörig publizirt werden soll.

Berlin, den 10. December 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Finkenstein. Schulenburg. Goldbeck. Alvensleben. Hardenberg. Haugwitz. Thulemeier. Massow.

No. XCVIII.

d. d. Glogau den 14ten und Breslau den 17ten December 1798.

Circulare

wegen der den bürgerlichen Ritter-Guths-Besitzern erlaubten Tragung der Uniform.

An sämmtliche Land-Räthe, ingl. mut. mut. an den General-Fiscal Berger.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person zu erkennen zu geben geruhet haben, wie höchst Dero Absicht bei der, den Ritter-Guths Besitzern adelichen Standes in Schlesien bewilligten Uniform, nicht sey, durch selbige den Land-Adel vom Bürgerstand zu unterscheiden; sondern nur die Ritter Guths-Besitzer überhaupt, ohne Unterschied des Standes, zu distinguiren; und daß daher die dem Schlesischen Land-Adel bewilligte Uniform von allen übrigen Ritter-Guths-Besitzern bürgerlichen Standes ohne Bedenken getragen werden könne; so lassen Wir Euch hiermit aufgeben, solches in Eurem Creise gehörig zur Publication zu bringen. Sind ꝛc.

No. XCIX.

d. d. Breslau den 21ten December 1798.

Königl. Cammer-Verordnung

wegen der von den Pfarrern in Neu-Schlesien den Gerichts-Obrigkeiten zu machenden Anzeige von den Sterbefällen.

An das Fürst-Bischöfl. General-Vicariat-Amt zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da von den Unter-Justiz-Behörden häufige Klagen vorkommen, daß die Pfarrer es gänzlich unterlassen, ihnen die in ihrem Kirchsprengel

gel vorkommenden Sterbefälle anzuzeigen, und sie daher außer Stande wären, in Fällen, wenn jemand mit Hinterlassung minorenner oder abwesender, oder Collateral Erben verstürbe, die ihnen obliegende Pflichten zu erfüllen; so lassen Wir Euch hiermit wiederholentlich aufgeben, gesammte dortige Geistlichkeit ernstlich dahin anzuweisen, jeden Sterbe-Fall, sogleich als derselbe ihr bekannt wird, mit der Bemerkung, ob die Erben des Verstorbenen gegenwärtig oder abwesend, majorenne oder minorenne Kinder, oder Collateral-Verwandten sind, und zwar, wenn der Verstorbene zur Classe der Eximirten gehört hat, der nächsten Creis-Justiz-Commission oder der Regierung selbst, wenn es ein Bürger gewesen, dem Magistrat, und wenn es ein Bauer gewesen, den Patrimonial-Gerichten des Orts anzuzeigen. Uebrigens gewärtigen Wir Euren Bericht, wie solches geschehen. Sind ꝛc.

P. M. Den Landräthen der beiden Neu-Schlesischen Creise und dem Steuer-Rathe dieses Districts ist vorstehendes notificiret worden.

No. C.

d. d. Breslau den 24ten December 1798. und Glogau den 14ten Jan. 1799.

Circulare

wegen der Förmlichkeit bei den Pässen der reisenden Franzosen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist in Absicht der Pässe der in Unsern Staaten reisenden Franzosen zu bestimmen befunden worden, daß alle von dem französischen Directorio oder von irgend einer Civil- oder Militair-Behörde, einem Gesandten, Geschäftsträger, Consul oder Agenten gedachter Republik ertheilten Pässe von jetzt an, nur dann den damit versehenen Reisenden den Eingang in Unsern Staaten sichern können, wenn sie von Preußischen an Ort und Stelle befindlichen Gesandten, Geschäftsträgern, Consuln, oder Agenten visitirt und beglaubigt

glaubigt worden sind; zugleich sind alle Unsere Gesandten, Consuls ꝛc., welche in den Fall kommen könnten, um dergleichen Visitirung und Beglaubigung requirirt zu werden, angewiesen worden, diesen Requisitionen nur dann zu willfahren, wenn der ihnen vorgelegte Paß ein genaues Signalement und die eigenhändige Unterschrift des Reisenden enthält.

Wir machen Euch dieses hiermit zu Eurer Nachricht bekannt, mit dem Befehl (an die Landräthe) genau darauf zu sehen (an die Steuerräthe) die Magistrate Eurer Inspection gemessenst anzuweisen, genau darauf zu sehen, (an sämmtliche) daß keinem mit einem französischen Passe versehenen Reisenden der Eintritt in die Königl. Staaten fernerhin gestattet werde, woferne nicht ein solcher Paß von einem diesseitigen Königl. Gesandten, Geschäftsträger, Consul oder Agenten visitirt und beglaubigt, und bevor nicht mittelst des darin befindlichen Signalements und der Handschrift des Reisenden die Intenditat der Person verificirt worden ist. Sind ꝛc.

No. CI.

d. d. Breslau den 27ten December 1798.

Circulare

wegen Beitreibung der Contraventions-Strafen.

An sämmtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bei Gelegenheit eines neuerlich vorgefallenen Getreide-Handels nach der Probe die Anfrage bei Uns geschehen,

auf welche Art von straffällig befundenen Contravenienten die im Rückstande verbleibenden Geldstrafen beigetrieben werden sollen?

Worauf Wir dann zu verordnen befunden, daß, obgleich die Untersuchung dergleichen Contraventionen durch die Magistrate mittelst der Steuer-Räthe und die Publication der Erkenntniß Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer ebenfalls durch die Steuer-Räthe und Magistrate geschiehet, dennoch die Beitreibung

treibung der zuerkannten Strafen, falls der säumige Contravenient kein städtischer Einwohner ist, sondern zum platten Lande gehört, durch Requisition des Landraths zu Einlegung des Landdragoners bewürkt werden soll. Bleibt aber dieser modus executionis binnen 3 Tagen ohne Erfolg; so muß der Landdragoner, damit sein übriger Dienst dadurch nicht leide, sodann wieder abgehen und es ist Unserer ꝛc. Cammer davon schleunig Anzeige zu machen, damit selbige andere wirksamere Executions-Mittel verfüge. Im Fall aber der in Berichtigung der zuerkannten Strafe säumige Contravenient ein städtischer Einwohner ist, muß die executive Beitreibung der Strafe durch den Magistrat besorgt werden, wornach Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten habt. Sind ꝛc.

No. CII.

d. d. Berlin den 30ten December 1798.

Circular-Verordnung

wegen genauerer Bestimmung verschiedener im allgemeinen Landrecht und der Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften.

publ. mittelst Ober-Amts-Regierungs-Currenden d. d. Breslau den 29ten Januar und Brieg den 4ten Februar und den Circularien der Krieges- und Domainen-Cammer vom 18ten Februar 1799.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Bey mehrern Gelegenheiten haben Wir bereits zu erkennen gegeben, wie fest und bestimmt Unser Wille sey, daß die Rechtspflege in Unsern Staaten zwar gut und gründlich, aber auch zugleich kurz und einfach seyn solle.

Da nun seit Einführung des allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung die Erfahrung bewiesen hat, daß bei verschiedenen Vorschriften derselben

selben diese Absicht in der Anwendung nicht völlig erreicht ist, so werden Wir darüber das Erforderliche nächstens verordnen, vorläufig aber haben Wir nachstehende genauere Bestimmungen zur Richtschnur vorschreiben wollen.

Erster Abschnitt.

Von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.

Es ist von Uns bemerkt worden, daß die bisherigen Gesetze keine hinreichenden Vorschriften enthalten, um einen entstehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken, da doch nach der Erfahrung dergleichen Volksaufläufe oft wider den Willen derjenigen, welche sie veranlasset, das größeste Unheil stiften können. Nach Unserer landesväterlichen Vorsorge für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Unserer Unterthanen finden Wir daher nöthig, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Bey entstehendem Tumulte ist jeder Hauswirth, oder derjenige, der seine Stelle versieht, so bald er von dem Auflaufe Nachricht erhält, verpflichtet, sein Haus zu verschliessen, und so lange der Auflauf nicht gestillet ist, solchen im Hause befindlichen Personen den Ausgang zu verwehren, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Neugier oder böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten. Sämmtliche Bewohner des Hauses sind schuldig, durch Befolgung der in den nachstehenden §§. 2. 3. enthaltenen Vorschriften dem Hauswirthe hierin zu assistiren und ihn in den Stand zu setzen, dieser Obliegenheit zu genügen, wobei jederzeit dafür gesorgt werden muß, daß den nach Hause Zurückkehrenden der Eingang nicht verwehrt werde.

§. 2.

Gleichmäßig sind Eltern, Schullehrer und Herrschaften verbunden, ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde zurückzuhalten, und ihnen unter keinerley Vorwand zu gestatten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrößern.

§. 3.

Die Entrepreneurs von Fabriken, die Gewerksmeister, insbesondere diejenigen, welche Spinnereyen halten, sind schuldig, solche Vorkehrungen

zu

zu treffen, daß ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, sich aus den Werkstätten und Wohnungen zu entfernen.

§. 4.

Sollten sich Wirthsleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten den Anordnungen der Hauswirthe, Meister oder Herrschaften widersetzen und des Verbots ungeachtet sich zur Zeit eines Tumults von ihren Wohnungen oder Werkstätten ohne rechtliche Veranlassung entfernen, so sollen sie deshalb auf erfolgende Anzeigen von der Obrigkeit gebührend bestraft werden; so wie denn auch diejenigen, welche die nach §. 1. bis 3. zu treffende Vorkehrungen unterlassen, deshalb zur Verantwortung gezogen werden sollen, wenn der Auflauf durch solche Personen vergrößert worden, welche sie hätten abhalten können und sollen.

§. 5.

Alle diejenigen, welche Wein, Brandwein, Liqueurs, Bier oder andere Getränke feil haben, ferner diejenigen, welche Tanzböden halten, müssen bei entstehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen sogleich verschließen, und sie nicht eher wieder öffnen, bis der Auflauf ganz gedämpft ist. In der Nähe des Tumults dürfen dergleichen Getränke unter keinerley Vorwand an irgend jemanden gereicht werden, und selbst in den vom Tumult entfernteren Gegenden dürfen während der Dauer desselben nur an solche Personen Getränke überlassen werden, von welchen man gewiß überzeugt ist, daß sie an dem Tumulte keinen Theil nehmen. Wer diese Vorschrift übertritt, hat nachdrückliche Geld- oder Leibes-Strafe zu gewärtigen.

§. 6.

Bei jedem entstehenden Auflaufe müssen die sich in der Nähe befindenden Polizeybeamte ohne Zeitverlust hinzueilen, die Veranlassung desselben untersuchen, den etwanigen Ruhestöhrer festhalten, und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten, sogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieses ohne Würkung, so müssen sie bei der nächsten Wache die nöthige Hülfe suchen, und zugleich besorgen, daß sowohl der Gouverneur oder andere Militair-Chef der Stadt, als auch der Polizey-Direktor von dem Vorfalle schleunig benachrichtigt werden. Sie vereinigen sich inzwischen mit der Wache, um allem Unfug vorzubeugen, und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nöthi-

ge

ge Veranstaltung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder aus andern Absichten den unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt, und durch Besetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§. 7.

Die Militair-Behörden sind durch eine besondere Instruktion angewiesen, wie sie sich bei solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizey zur Unterdrückung entstehender Tumulte schleunigen und kräftigen Beistand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versehen, und wenn gelindere Mittel nicht wirksam seyn sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfügt, daß diejenigen, welche bei entstehendem Tumulte in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinwegbegeben, aufgegriffen, und zum Arrest gebracht werden sollen.

Werden diese nachher auch keiner strafbaren Absicht überführt, so haben sie doch für ihren Ungehorsam verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe verwürkt.

§. 8.

Der commandirende Officier oder Unter-Officier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Commando soll jedesmal den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu seyn, und sogleich auseinander zu gehen. Dieser Zuruf muß zweimal wiederholt werden. Sollte der versammelte Volkshaufen so zahlreich seyn, daß der Zuruf nicht auf eine vornehmliche Art geschehen könnte, so soll durch Trommelschlag oder Trompetenschall das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Ein jeder, der dieser Aufforderung nicht augenblickliche Folge leistet, und sich sogleich hinwegbegiebt, hat die Vermuthung strafbarer Absichten gegen sich, und soll, wenn er seine Unschuld nicht darthun kann, als ein Aufrührer dem Befinden nach mit Gefängniß-Zuchthaus- oder Vestungsstrafe belegt werden.

§. 9.

Ist bei einem Tumulte Gewalt verübt, und jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so sollen diejenigen, welche den Tumult veranlasset, so wie auch diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten verübt haben, mit harter

Vestungs-

Vestungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geschärft werden.

§. 10.

Den obrigkeitlichen Personen und Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbei eilen, muß ein jeder Folge leisten, und sich aller Verunglimpfung derselben bei harter Leibes-Strafe enthalten. Sollten Widersetzlichkeiten, thätliche Behandlungen oder Verwundungen erfolgen, so müssen die im vorigen §. geordnete Strafen verdoppelt, und dem Befinden nach bis zur Lebensstrafe erhöhet werden.

§. 11.

Die Anstifter eines Auflaufs, der auch nur aus bloßem Leichtsinn erregt worden, haben wegen der Gefahr, worinn ihre Mitbürger gesetzt sind, jedesmal verhältnißmäßige Gefängniß-Zuchthaus- oder Vestungs Strafe verwürkt, welche nach Beschaffenheit der Umstände, besonders der größeren oder geringeren Gefahr, vom Richter zu bestimmen ist.

§. 12.

Muthwillige Buben, welche auf den Straßen, oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, die einen Zusammenlauf des Volks veranlassen könnten, haben verhältnißmäßiges Gefängniß, körperliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

§. 13.

Der Polizey-Behörde des Orts übertragen Wir die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumults ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Exemtion, nur allein die Militair-Personen ausgenommen. Diese Polizey-Behörde soll auch befugt seyn, das Erkenntniß abzufassen und zu vollstrecken, wenn nur eine polizeimäßige Strafe von 14tägigem oder geringerem Gefängnisse statt findet, und in solchen Fällen gebühret die etwanige Entscheidung in zweyter Instanz demjenigen Richter, welcher dieser Polizey-Behörde unmittelbar vorgesetzt ist.

§. 14.

Ergiebt sich bei der vorläufigen Untersuchung, daß gegen den einen oder andern der Angeschuldigten eine härtere Strafe statt finden werde, so gehört in Absicht derselben die Fortsetzung der Untersuchung und die Abfassung des

Erkenntnisses dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz, und diesem muß die Polizey-Behörde ohne Zeitverlust alle erforderliche Nachrichten mittheilen. Wir machen Unsern Landes-Justiz-Collegiis hiermit zur besondern Pflicht, genau dahin zu sehen, daß in solchen Fällen die Untersuchung möglichst beschleunigt, und durch Frist-Gesuche zur Einbringung der Defensionen nicht aufgehalten, sondern diejenigen, welche die Vertheidigungs-Schriften anfertigen sollen, mit Strenge angehalten werden, Arbeiten dieser Art unverzüglich vorzunehmen. Hiernächst muß aber auch das Erkenntniß sonder Zeitverlust abgefasset, und in jedem Falle bei Unserm Justiz-Departement, auch durch dieses bei Unserer Höchsten Person zur Bestätigung eingereicht werden, welches gleichfalls geschehen muß, wenn in zweiter Instanz auf Milderung der Strafe angetragen wird.

§. 15.

In den Straf-Erkenntnissen muß vorzüglich auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit im Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verfügungen, und hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefahr gesehen werden, welche durch den Tumult entstanden ist, oder leicht hätte entstehen können. Dem richterlichen Ermessen bleibt daher überlassen, nach Befinden auch auf außerordentliche Strafen zu erkennen, von welchen sich nach den Zeit-Umständen der würksamste Eindruck erwarten läßt.

Zweiter Abschnitt.

Von Eintragung der Grundgerechtigkeiten.

Im allgemeinen Landrecht Th. I. Tit. 22. §. 18 sqq. ist verordnet, daß Grundgerechtigkeiten, welche den Nutzungs-Ertrag des belasteten Grundstücks schmälern, binnen zwei Jahren bey Strafe des Verlusts des Rechts in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden sollen. Diese Vorschrift hat aber wegen des sehr beträchtlichen Kosten-Aufwandes und mancherley nicht füglich zu hebenden Schwierigkeiten zu gegründeten Beschwerden Gelegenheit gegeben, weshalb die obgedachtermaaßen geordnete präklusivische Frist, binnen welcher diese Eintragung der Grundgerechtigkeiten bewürkt werden sollte, hiedurch gänzlich aufgehoben wird. Es soll vielmehr dem Berechtigten sowohl, als dem

dem Verpflichteten freigestellt bleiben, ob sie dergleichen Eintragungen auf ihre Kosten nachsuchen wollen, und deren Unterlassung soll in keinem Falle den Verlust des würklich bestehenden Real-Rechts begründen können.

Dritter Abschnitt.

Von Wahrnehmung der Gerechtsame der Kinder bey Ehescheidungen.

§. 1.

In Ehescheidungs-Prozessen soll es der Bevormundung der Kinder nur dann bedürfen, wenn es sich aus der erfolgenden Verhandlung ergiebt, oder dem Gericht bekannt ist, daß ein oder beide Ehegatten sich der Verschwendung des Vermögens oder der Vernachläßigung der Erziehung der Kinder verdächtig machen.

§. 2.

Gleichmäßig soll auf einen den Kindern aus dem Vermögen schuldig befundener Ehegatten auszusetzenden Pflichttheil nur alsdann erkannt werden, wenn der unschuldige Theil, oder der den Kindern zu bestellende Vormund ausdrücklich darauf anträgt, und behauptet, auch im Leugnungs-Fall bescheinigt, daß der schuldige Ehegatte sich der Verschwendung des Vermögens verdächtig gemacht habe.

§. 3.

Dieser Antrag kann auch nach rechtskräftig getrennter Ehe nachgeholt werden, wenn ein für den schuldigen Theil erklärter Ehegatte überführt wird, daß er sein Vermögen zu verschwenden anfange. Wird dieses erwiesen, so wird bei Berechnung des Pflichttheils sowohl in Ansehung des Betrags des Vermögens, als in Ansehung der Zahl der Kinder auf den Zeitpunkt gesehen, wo die Verurtheilung des schuldigen Ehegatten zur Aussetzung des Pflichttheils der Kinder vom Richter, durch ein deshalb abzufassendes Erkenntniß, nachgeholt wird.

§. 4.

Wenn nach diesen Vorschriften in Zukunft auf Aussetzung eines Pflichttheils erkannt wird, muß dessen Betrag eben so sicher gestellt werden, als wenn

solcher den Kindern bereits durch Erbrecht anheim gefallen wäre; wohingegen dem Ehegatten, aus dessen Vermögen der Pflichttheil ausgesetzt worden, die Nutzungen ungekränkt verbleiben.

Vierter Abschnitt.

Vom Verfahren in Injurien-Sachen, und Bestimmung der Strafen.

§. 1.

In Injurien-Sachen soll in Zukunft das Verfahren erster Instanz nicht nach den im 34sten Titel der Prozeß-Ordnung enthaltenen, nach Verschiedenheit des Standes der Parteyen und der schwereren oder leichteren Beschaffenheit der Verbal- oder Real-Injurien bestimmten Vorschrifter eingeleitet, sondern jederzeit nach den §. 4—7. des 26sten Titels der Prozeß-Ordnung verfahren werden, und davon nur dann Ausnahmen statt finden, wenn eine Verwundung erfolgt ist, oder Personen, welche durch Geburt oder Rang eine vorzügliche Achtung zu fordern berechtigt sind, gröblich beleidigt worden, in welchen Fällen der zweyte Abschnitt des 35sten Titels der Prozeß-Ordnung zur Richtschnur dienen soll.

§. 2.

Wider die Injurien-Sachen ergehende Urtel, worin entweder auf eine die Summe von 5 Rthl. nicht übersteigende Geldstrafe erkannt oder jemand aus dem Bauer- oder gemeinen Bürger-Stand, zur Gefängnißstrafe von nicht mehr als 24 Stunden verurtheilt worden, soll kein ferneres Rechtsmittel statt finden, sondern das Erkenntniß nach dessen Publication unverzüglich vollstreckt werden.

§. 3.

Ist auf eine härtere jedoch nicht mehr als 50 Thaler betragende Geldbuße erkannt, so ist dem Bestraften zu gestatten, ein Milderungs-Gesuch einzureichen, und wird sodann das in §. 15. des 34sten Titels der Prozeß-Ordnung vorgeschriebene Verfahren beobachtet.

§. 4.

Ein gleiches findet statt, wenn jemand aus dem Bauer- oder gemeinen Bürger-

Bürger-Stande zu mehr als 24stündigem Arrest, oder jemand aus den mittlern oder höheren Ständen überhaupt zu einer Gefängniß-Strafe verurtheilt worden, welche in beiden Fällen den Zeitraum von 4 Wochen nicht übersteigt.

§. 5.

Ist auf eine schärfere als 50 Thaler Geld- oder vierwöchentliche Gefängnißstrafe erkannt, so findet das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung statt, und wird nach den Vorschriften des Titels 35. §. 88 sqq. verfahren.

§. 6.

In jedem Falle, wo der Bestrafte ein Milderungsgesuch, oder eine weitere Vertheidigung einreicht, muß die Eingabe oder das aufgenommene Protokoll dem Gegner mitgetheilt und ihm freygestellt werden, binnen einer kurzen präklusivischen Frist eine Gegenausführung einzureichen, auf deren Inhalt bey Entscheidung der Sache Rücksicht zu nehmen ist.

§. 7.

Wenn wegen harter Beschimpfungen oder Real-Injurien geklagt worden, oder der Kläger zu den mittlern oder höhern Ständen gehört, soll diesem in Zukunft frey stehen, darüber, daß der Beklagte frey gesprochen, oder vermeintlich zu gelinde bestraft worden, ein Rechtsmittel einzuwenden, dagegen aber die Zuziehung und Vernehmung eines fiskalischen Bedienten gänzlich wegfallen.

§. 8.

Das vom Kläger in Injurien-Sachen einzuwendende Rechtsmittel muß, bei Verlust desselben, bei der Publikation angemeldet werden; geschiehet dieses, so wird dem Kläger eine kurze präklusivische Frist zur Einreichung einer Deduktion bestimmt, und wenn er diese Frist verabsäumt, wird mit Vorlegung der Akten bei dem in zweiter Instanz erkennenden Richter verfahren.

§. 9.

Wird die Deduktion vom Kläger eingereicht, so ist solche dem Beklagten zuzufertigen, um binnen gleichmäßigem Zeitraum eine Gegendeduktion zu übergeben, und nach Ablauf sothaner Frist wird die Sache zum Spruch befördert.

§. 10.

Bey diesem Schriftwechsel dürfen keine neue Thatsachen eingemischt oder mehre-

mehrere Beweismittel beigebracht werden, sondern die Ausführung ist nur auf dasjenige zu richten, was in erster Instanz ausgemittelt worden.

§. 11.

Wird der im Urtel erster Instanz freigesprochene Beklagte im Erkenntnisse zweiter Instanz gestraft, oder wird die in erster Instanz erkannte Strafe geschärft, so stehen dem Beklagten nach Verhältniß der Strafe eben die Rechtsmittel offen, welche ihm nach §. 3 — 5. frei zu lassen gewesen wären, wenn er mit einer in erster Instanz erfolgten Bestrafung verschont seyn wollen.

§. 12.

Hat der Kläger mit der Injurien-Klage zugleich den Anspruch auf Ersatz des ihm an seiner Gesundheit, oder an seinem Vermögen zugefügten Schadens verbunden, so bestimmt der Betrag der geforderten Entschädigung die Zulässigkeit der Appellations- und Revisions-Instanz nach den allgemeinen deshalb geltenden Vorschriften.

§. 13.

Wenn in Injurien-Sachen der Kläger vor Publikation des ersten Urtels seinem Anspruche entsagt, oder wenn beide Theile sich vor diesem Zeitpunkt vergleichen, so nimmt das Gericht von dem Vorfall keine weitere Kenntniß, und es wird sogleich mit Reposition der Akten verfahren.

§. 14.

Wegen der Einwendung des Beklagten, daß der dem Kläger gemachte schimpfliche Vorwurf in der Wahrheit gegründet sey, soll das Verfahren in der Injurien-Sache nie ausgesetzt, sondern nur dem Beklagten frey gestellt werden, darüber Beweismittel beizubringen, daß er hinlängliche Veranlassung gehabt habe, den Vorwurf für wahr zu halten. Wird dieses vom Beklagten bewiesen, so muß ihm solches als Milderungsgrund zu statten kommen, und dem Ermessen des erkennenden Gerichts bleibt es überlassen, ob gegründete Veranlassung zu einer Kriminal-Untersuchung vorhanden sey.

§. 15.

Die im allgemeinen Landrecht Titel 20. §. 607 sqq. in Injurien-Sachen bestimmte Strafen sind in der Anwendung theils zu strenge befunden, theils haben sie den beabsichteten Endzweck nicht erfüllt. Es müssen daher die Gerichte

richte in Zukunft die in den folgenden §§. 16—21. vorgeschriebene Grundsätze sich zur Richtschnur dienen lassen.

§. 16.

Auf gelindere als die im allgemeinen Landrechte bestimmten Strafen muß jederzeit erkannt werden, wenn der Kläger seine Behauptung nicht vollständig erwiesen hat, wenn die Beleidigung nicht vorsätzlich erfolgt ist, wenn der Beklagte wegen Injurien noch nicht bestraft worden, oder wenn die Vollziehung der verwürkten Strafe auf des Beklagten und der Seinigen Wohlstand und Erwerb einen nachtheiligen Einfluß haben würde.

§. 17.

Bei leichten Injurien unter Personen gleichen Standes ist auf zwey- bis sechsstündiges Gefängniß zu erkennen, und nach eben diesem Verhältnisse ist die Dauer der bestimmten Gefängnißstrafen abzukürzen.

§. 18.

Wenn Gesinde ihre Herrschaft, Lehrlinge ihre Meister, Kinder ihre Eltern, oder gemeine Leute Personen aus den höhern Ständen beleidigt haben, soll der Richter befugt seyn, auf körperliche Züchtigung zu erkennen, und muß bei Gefängnißstrafen mit festgesetzt werden, daß dem Bestraften nur Brod und Wasser zu gestatten, auch der Arrest so viel möglich durch Entziehung aller Bequemlichkeiten zu schärfen.

§. 19.

Wenn nach richterlichem Ermessen eine Geldbuße dem Stande, dem Erwerbe, den Gesundheits-Umständen oder sonstigen Verhältnissen des Beklagten angemessener, als Gefängnißstrafe zu achten ist, so muß das Erkenntniß auf bestimmte Gefängniß- oder Geldstrafe gerichtet, und solchergestalt dem Beklagten die Wahl gelassen werden.

§. 20.

Bei Bestimmung der Geldbußen ist jederzeit auf die Vermögens-Umstände des Beklagten dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß der Zweck der Bestrafung nie verfehlt, vielmehr sorgfältig verhütet werde, daß nicht etwa übermüthige und leichtsinnige Personen, in der Hoffnung durch eine ihnen nicht empfindliche Geldstrafe ihren Unfug zu büßen, sich die Beschimpfung anderer

oder ähnliche Excesse erlauben, und mit der gesetzlichen Ahndung ein Gespötte treiben.

§. 21.

Vorzüglich müssen die Gerichte gegen diejenigen, welche bereits in Injurien Sachen gestraft worden, dennoch aber fortfahren, die Ruhe ihrer Nebenmenschen zu stöhren, und schimpfliche Behandlungen anderer sich mehrmals zu schulden kommen lassen, nach aller Strenge verfahren, und die sonst statt findenden Strafen dergestalt erhöhen, daß der beabsichtete Endzweck der Bestrafung erreicht werde. Dieses zu bewürken, müssen in Fällen dieser Art die Gefängnißstrafen durch Entziehung der besseren Kost, auch aller Mittel, sich im Arrest Annehmlichkeiten oder Bequemlichkeiten zu verschaffen, ernstlich geschärft werden.

Fünfter Abschnitt.

Von gerichtlichen Protokollen.

§. 1.

Die Zuziehung eines Protokollführers soll in Zukunft nur in Kriminal-Sachen in den durch die Kriminal-Ordnung bestimmten Fällen, und dann nöthig seyn, wenn Testamente, letztwillige Dispositionen, Erbverträge oder solche Ehestiftungen errichtet werden, worin die künftige Erbfolge bestimmt wird. Bei allen andern gerichtlichen Verhandlungen sollen die von einer Gerichts-Person allein bereits aufgenommene oder noch aufzunehmende, von den Parteyen oder ihren Stellvertretern mit unterschriebene Protokolle, volle Glaubwürdigkeit haben, und unter dem Vorwande der unterlassenen Zuziehung eines Protokollführers nicht angefochten werden.

§. 2.

In Ansehung der Mitunterschriften der Parteyen ist es zwar hinreichend, wenn sie ihren Namen unter der Verhandlung verzeichnen, jedoch ist es rathsam, in wichtigen Sachen, besonders bei Aufnahme von Verträgen, Schuldverschreibungen, Vollmachten u. s. w. außer dieser Namens-Unterschrift, die Parteyen noch eigenhändig niederschreiben zu lassen:

daß sie die Verhandlung durchgelesen, und mit dem Inhalt überall einverstanden sind.

§. 3.

§. 3.

Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, müssen jemand mit zur Stelle bringen, der, es sey ein Justizkommissarius oder ein sonst glaubhafter Mann, in ihrem Namen die Unterschrift verrichtet. Diese Vorschrift muß der Richter solchen Parteyen, deren Stand oder Ansehen es zweifelhaft machen, ob sie lesen oder schreiben können, gleich vor dem Anfang der Verhandlung bekannt machen, und auf deren Befolgung dringen. Ist diese Vorschrift nicht befolgt, so ist die Verhandlung für die Partey, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen kann, unverbindlich.

§. 4.

Wenn unter mehrern gemeinschaftliche Sache machenden Personen auch nur einer schreiben und Geschriebenes lesen kann, so ist es hinreichend, wenn derselbe in Ansehung der Litisconsorten, welchen diese Fähigkeit mangelt, die Richtigkeit der von ihnen durch Kreutze bewürkten Unterzeichnung mittelst seiner Namens-Unterschrift bezeugt.

§. 5.

Wegen der Tauben, Stummen, Taubstummen und Blinden verbleibt es zwar bei der Anweisung der Gerichts-Ordnung Th. 2. Tit. 7. §. 4 bis 8., es bedarf jedoch auch bei diesen keiner Zuziehung eines Protokollführers.

§. 6.

Wenn der Fall sich ereignet, daß eine Partey das von der Gerichtsperson aufgenommene Protokoll nicht unterschreiben will, so muß der Richter eine zweite Gerichts-Person oder einen Justizkommissarius, oder in deren Ermangelung einen sonst glaubhaften Mann als Zeugen zuziehen, und in dessen Gegenwart die weigernde Partey befragen:

ob sie noch Zusätze, Widerrufe, oder Modifikationen verlange, unter welchen sie die Unterschrift leisten wolle?

In diesem Falle sind solche dem Protokolle nachzutragen, und dann ist mit der Unterschrift zu verfahren. Im entgegengesetzten Falle muß unter dem Protokolle vermerkt werden:

daß die Partey, nachdem sie vorher deshalb befragt worden, keine Gründe der Weigerung habe angeben können; daß ihr zwar die Bedeutung ge-

schehen, das Protokoll werde der verweigerten Unterschrift ungeachtet wider sie beweisen, daß aber diese Bedeutung fruchtlos geblieben sey. Wenn diese Vorschrift beobachtet worden, und die Verhandlung von dem obgedachtermaaßen zugezogenen Zeugen mit unterzeichnet worden, behält sie die volle Glaubwürdigkeit eines gerichtlichen Protokolls, und wird durch die unterbliebene Unterschrift der Partey nicht geschwächt.

§. 7.

Wenn künftig in Fällen, wo es nach diesen Festsetzungen der Zuziehung eines Protokollführers nicht bedarf, die Gerichtspersonen die erfolgende Verhandlungen durch einen der Referendarien, Auskultatoren, Sekretarien oder Kanzelisten, zur Ausbildung der ersteren, oder zu Erleichterung des Richters niederschreiben lassen, so dürfen um deswillen den Parteyen keine besondere Diäten oder Gebühren angesetzt werden.

Sechster Abschnitt.

Von Notariats-Instrumenten.

Die im §. 68. des 7ten Titels des 3ten Theils der Gerichts-Ordnung enthaltene Vorschrift, nach welcher die von den Notarien aufgenommenen Instrumente dem Direktor des Notarien-Collegii zur Unterschrift und Siegelung überschickt werden sollen, wird zur Ersparung des Zeit- und Kosten-Aufwandes für die Zukunft nur auf den Fall eingeschränkt, wenn der Extrahent ausdrücklich verlangt, daß diese Formalität beobachtet werde.

Siebenter Abschnitt.

Vom executivischen Verfahren gegen verschuldete im würklichen Königlichen Civil-Dienste stehende Officianten.

§. 1.

Die in §. 22 sqq. Tit. 29. der Gerichts-Ordnung bis zur Hälfte nachgelassene Arrest-Anlegung auf die Besoldungen und Emolumente der im wirklichen Dienste stehenden Königlichen Civil Bedienten, soll nur in so weit statt finden, daß einem jeden zu seinem nothdürftigen Auskommen jährlich 400 Rth. freigelassen werden. Es soll daher bei denjenigen, welche nur 400 Rth. oder weniger

weniger Dienst-Einkünfte haben, kein Arrestschlag, bei den übrigen aber der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung von 400 Rth. verbleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente gestattet werden.

§. 2.

Wenn wider einen im würklichen Dienst stehenden Civil-Officianten zur Auspfändung geschritten wird, sollen demselben die zur Verwaltung dieses seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräthe, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzognen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

§. 3.

Sollte ein im würklichen Dienst stehender Königlicher Civil-Bedienter sich in der Nothwendigkeit befinden, mittelst der Cessionibus bonorum den Gläubigern sein gesammtes Vermögen abzutreten, so soll derselbe auf sein Ansuchen zu dieser Wohlthat, ohne vorherige Vernehmung der Gläubiger und weitläuftiges processualisches Verfahren gestattet, und auf diese Art gegen persönliche Verhaftnehmung gesichert, auch ihm dadurch die Fortsetzung seines Dienstes möglich gemacht werden.

§. 4.

Sollte ein solcher Officiant sich der Flucht verdächtig gemacht haben, oder sollten die Wechsel- oder andere Gläubiger bescheinigen können, daß er dieser Rechts-Wohlthat nach der Vorschrift der Gerichts-Ordnung unwürdig sey, so ist die Verhaftnehmung nachzugeben. Wie es denn auch wegen derjenigen Officianten, welche neben ihrem Dienste kaufmännsche Geschäfte treiben, bei der in der Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Verfahrungsart, insbesondere in Ansehung der Befugnisse der Wechselgläubiger, zu belassen ist.

§. 5.

Diese sämmtliche Vorschriften sollen auch in Ansehung aller schon contrahirten, bereits eingeklagten, oder noch einzuklagenden Schuldforderungen Anwendung finden.

§. 6.

Eine Ausnahme soll nur allein in Ansehung der vom General-Postamt ressortirenden Officianten statt finden, in Ansehung deren es auch für die Zu-

kunft bei den bisherigen Gesetzen belassen wird. Wohingegen in Ansehung sämmtlicher bei der Accise- und Zoll-Administration, imgleichen bei der Seehandlungs-Gesellschaft angestellten Bedienten der bisherige Unterschied aufgehoben und sie den übrigen Königlichen Civil Officianten gleichgestellet worden, mithin nach den vorstehendermaassen bestimmten Grundsätzen zu behandeln sind.

Achter Abschnitt.

Von Beschlagnehmung der Guts-Einkünfte zur Vermeidung der Subhastation.

Bey verschiedenen Collegiis sind wegen richtiger Anwendung der Vorschriften der Gerichts-Ordnung Tit. 24. § 110 sqq. und §. 141. Bedenken entstanden, welche folgende nähere Bestimmung nothwendig machen.

Bei jeder im Wege der Execution von einem Personal- oder Real-Gläubiger nachgesuchten Subhastation eines Grundstücks muß der Richter die im §. 112. vorgeschriebene Prüfung anstellen, ob die executivisch beizutreibende Forderung binnen Jahresfrist aus den Guts-Einkünften berichtigt werden kann. Nur wenn dieses möglich ist, muß die Subhastation verweigert und die Sequestration auf Ein Jahr verfügt, im entgegengesetzten Fall aber die ungesäumte Subhastation gestattet werden.

Neunter Abschnitt.

Von Reise-Kosten, welche eine Partey der andern erstatten muß.

Im §. 6. des 3ten Titels der Gerichts-Ordnung ist bereits vorgeschrieben, daß, wenn der Wohnort einer Partey von dem Sitze des Gerichts weit entlegen ist, und die Kosten der Reise, des Aufenthalts, und der Versäumniß, in Verhältniß mit dem Gegenstande des Prozesses sehr beträchtlich seyn würden, der Partey das persönliche Erscheinen nicht zugemuthet werden solle. Wir finden aber auch nöthig, diesem noch hinzuzufügen, daß, wenn eine Partey in dem angezeigten Falle dennoch kostspielige Reisen unternommen hat, welche durch Bestellung eines Bevollmächtigten hätten vermieden werden kön-

können, der Ersatz solcher Reise- und Versäumniß-Kosten vom Gegner nicht soll gefordert werden können.

Zehnter Abschnitt.

Von den Fristen zur Einreichung der Deduktionen.

§. 1.

In Ansehung der in zweyter Instanz nach geschlossener Instruktion einzureichenden Deduktionen und Gegendeduktionen soll in Zukunft eben dasjenige statt finden, was in Ansehung der Schriften erster und dritter Instanz vorgeschrieben worden, so daß, wenn die bestimmten Fristen verstrichen sind, mit Vorlegung der Akten verfahren wird.

§. 2.

Nur dann, wenn der Gegner ausdrücklich einwilligt, oder wenn in wichtigen und verwickelten Sachen der Richter sich überzeugt, daß die Beibringung der Schrift zur Aufklärung der Sache nöthig sey, soll eine verhältnißmäßige Verlängerung der anfänglich bestimmten Frist nachgegeben werden, und dieses von den Schriften aller Instanzen gelten.

§. 3.

Wird nach bereits verfügter Vorlegung der Akten eine Schrift nachgebracht, so muß solche angenommen, und wenn es eine Schluß-Schrift ist, unverzüglich dem ernannten Referenten zugestellet, oder wenn die Akten versendet sind, nachgeschickt, und davon im Fall der noch nicht erfolgten Entscheidung Gebrauch gemacht werden.

§. 4.

Ist die nachgebrachte Schrift eine Deduktion zweyter oder dritter Instanz, so darf zwar um deswillen die Aburtheilung der Sache nicht ausgesetzt werden, die Schrift wird aber dem Gegner mit der Anweisung zugefertiget, binnen der vorschriftmäßig zu bestimmenden Frist die Gegen-Deduktion einzureichen. Erst nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Nachsendung zu den zum Spruch vorliegenden Akten. Ist alsdann die Entscheidung bereits erfolgt, so wird auf den Inhalt der nachgesendeten Schriften keine Rücksicht genommen, und diejenige Partey, welche die Deduktion so spät eingereicht hat, muß jederzeit dem Gegner

ner alle durch dieses Verfahren entstandene Kosten erstatten, wenn sie gleich sonst nicht in die alleinige Tragung der Kosten der Instanz verurtheilt wird.

Eilfter Abschnitt.

Vom Rechtsmittel wider Contumacial-Erkenntnisse.

§. 1.

Das nur zur Verzögerung der Rechtspflege Anlaß gebende und vielfältig, besonders von bösen Schuldnern, gemißbrauchte Remedium restitutionis in integrum wider Contumacial-Erkenntnisse soll in Sachen, welche nach Publikation dieses Circularis rechtshängig werden, nicht statt haben, und daher der dritte Abschnitt des 14ten Titels der Prozeß-Ordnung nicht ferner Anwendung finden. Vielmehr muß künftig jeder Beklagte, wenn er sich bey einem wider ihn ergangenen Contumacial-Erkenntnisse nicht beruhigen will, dagegen das Rechtsmittel der Appellation einwenden, und dessen vorschriftsmäßige Instruktion gewärtigen.

§. 2.

Damit aber in wichtigen und verwickelten Sachen dem Kläger nicht ohne sein Verschulden Zeit und Gelegenheit benommen werde, alles an- und auszuführen, was ihm zur vollständigen Erörterung der Sache dienlich scheint, so soll dem Kläger nach geschlossener Instruktion frey stehen, darauf anzutragen, daß nach geendigtem Schriftwechsel die Akten zur Abfassung eines Erkenntnisses in erster Instanz vorgelegt werden. Zu einem solchen Antrage ist aber der Beklagte nicht berechtigt.

Zwölfter Abschnitt.

Von der den Parteyen frey zu lassenden Uebergehung der ersteren Instanzien.

§. 1.

In Sachen, wo es auf Auslegung des undeutlichen oder zweydeutigen Inhalts einer Urkunde, oder auf bloße Rechtsfragen ankommt, enthalten gewöhnlich die Verhandlungen zweyter und dritter Instanz nur Wiederholungen desjenigen, was schon in erster Instanz gesagt worden. In diesen, so wie

auch

auch in Fällen, wo die Bewandniß der Sache in erster Instanz vollständig aufgeklärt worden, und beyden Theilen an der baldigen rechtskräftigen Entscheidung gelegen ist, soll ihnen frey stehen, wenn sie sich deshalb ausdrücklich einigen, darauf anzutragen, daß mit Uebergehungen des Richters erster Instanz die spruchreifen Akten dem Appellations Richter, oder mit Uebergehung beyder, dem Revisions-Richter zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 2.

Auf gleiche Art soll auch nach geschlossenem Verfahren zweyter Instanz darauf angetragen werden können, daß die Sache dem Revisions-Richter zur Abfassung des Endurtels vorgelegt werde; wobey sich jedoch überall von selbst versteht, daß eine Nachholung der entsagten Instanzien unter keinerley Vorwande statt findet.

Nach diesen hiedurch ertheilten Vorschriften haben sich Unsere gesammte getreue Unterthanen, insbesondere Unsere sämmtliche höhere und niedere Landes-Collegia und Gerichte, imgleichen die bey denselben angestellte Fiskäle und Justiz-Commissarien auf das genaueste zu achten, auch dahin zu sehen, daß dieser Unserer Willensmeynung überall gebührende Folge geleistet, und des Endes gegenwärtige Verordnung vorschriftsmäßig bekannt gemacht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen Berlin, den 30. December 1798.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.

Anhang.

Anhang.

No. CIII.

d. d. Breslau den 5ten und Glogau den 7ten May 1798.

Circulare

betreffend den Durchgang fremder Pferde durch hiesige Provinz.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wenn zwar die Ausführung der Pferde verboten worden; so haben Wir doch nunmehro zu resolviren befunden, den Durchgang fremder Pferde durch hiesige Provinz zu gestatten, wenn zu Verhütung der Unterschleife die Zahl der einpassirenden ausländischen Pferde in den Zoll-Zetteln jedesmal mit Buchstaben marquiret worden, damit nicht mehr Pferde aus, als eingeführt werden können, als wornach auch die Accise- und Zoll Directionen instruirt worden. Wir lassen Euch demnach solches zur gehörigen Republication in Eurem Creise (Departement) hierdurch bekannt machen. Sind ꝛc.

No. CIV.

d. d. Breslau den 18. und Glogau den 31. May 1798.

Circulare

wegen unentgeldlicher Ertheilung der Trauſcheine für Unterthanen.

An ſämmtliche Land-Räthe, ingl. mut. mut. an ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt bereits öfters und zuletzt unterm 6ten März 1764 Euch und den Dominiis ſtrenge verboten worden, das Heyrathen zu verhindern, oder für die von Grundherrſchafts wegen zu ertheilende Trauſcheine etwas zu fordern:

Demohngeachtet iſt Uns angezeigt worden, daß beſonders oft dem letztern entgegen gehandelt und für die Trauſcheine Geld verlangt werde.

Wir bringen daher dieſe Verordnung wiederholt in Erinnerung und ſetzen für jeden Trauſchein, wozu nicht einmal ein Stempelbogen nöthig, wofür etwas gefordert worden, eine Strafe von 10 Rthl. hiermit feſt, und machen Euch daher ſolches zur Nachricht und weitern Publication an die Dominia Eures Creiſes (die Magiſtrate der Städte Eures Departements) hierdurch bekannt. Sind ꝛc.

No. CV.

d. d. Breslau den 26. May und Glogau den 10. Juny 1798.

Circulare

wegen der Enrollirungs-Freyheit für die Feld-Apotheker.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person mittelst Cabinets-Ordre vom 19. Jan d. J. festzusetzen geruhet, daß denjenigen Feld-Apothekern und ihren Gehülfen, welche sich während eines Krieges untadelhaft betragen haben, nach Beendigung desselben zu ihrer Belohnung die Enrollirungs-Freyheit zugesichert werde; so lassen Wir Euch solches zur Nachricht und Achtung in Gnaden bekannt machen. Sind ꝛc.

No. CVI.

d. d. Glogau den 29ten May und Breslau den 13ten July 1798.

Circulare

betreffend das Verbot, Nachtigallen wegzufangen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, desgl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau und an den General-Fiscal Berger.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die bei Unserer hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer eingegangene Beschwerden über das häufige Wegfangen der Nachtigallen, wodurch zugleich deren Brut gestört, und diese Art der Vögel immer seltner gemacht wird, haben Uns bewogen, in Schlesien, so wie bereits in der Mark und Unsern andern Provinzen geschehen, solches gänzlich zu verbiethen. Wir thun dieses hiermit und setzen zugleich fest, daß sich Niemand fernerweit bei

Ver-

Vermeidung von 5 Rthl. Geld- oder im Unvermögens-Falle bei verhältnißmässiger Leibes-Strafe, für jeden Contraventions-Fall, unterstehen soll, Nachtigallen in Schlesien, es sey in Wäldern, Gesträuchern, Gärten, oder sonst zu fangen, ihre Jungen auszunehmen, oder ihre Brut zu verstöhren, und verordnen in einem, daß von der erkannten Geldstrafe jedesmahl dem Denuncianten die Hälfte, mit Verschweigung seines Namens, wenn er solches verlangt, die andere Hälfte aber der Armen-Casse des Orts, wo die Contravention begangen worden, anheimfallen solle. Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so habt ihr dieses Verboth in dem Euch anvertrauten Creise auf die gewöhnliche Art zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, darauf zu halten, daß hierunter nicht connivirt werde, und zugleich bekannt zu machen, daß das Einbringen der Nachtigallen aus fremden Landen nicht anders verstattet sey, als wenn der Einbringer durch gültige Atteste seiner Obrigkeit bescheiniget, daß diese Vögel, deren Anzahl ausdrücklich zu benennen ist, im Auslande gefangen und von daher eingebracht worden. Sind ꝛc.

No. CVII.

d. d. Breslau den 5ten und Glogau den 25ten Juny 1798.

Circulare

den Aufkauf der Asche in Süd-Preußen betreffend.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir finden für nöthig hiermit zu verordnen, daß alle Asche-Aufkaufer, welche in Süd-Preußen Asche für Schlesien sammlen wollen, sich dieserhalb bei der vorgesetzten Schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammer melden, und eine besondere schriftliche Concession dazu nachsuchen müssen, maaßen ohne Legitimation durch eine solche Concession das Aschesammlen in Süd-Preußen nicht kann gestattet werden. Ihr habt demnach solches in Eurem Creise (Departement) gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CVIII.

d. d. Breslau den 18ten und Glogau den 19ten Juny 1798.

Circulare

wegen des Verbots der Einfuhre fremder und westphälischer Confect- und Kinder-Messer.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da zu resolviren befunden worden, die Einfuhre der fremden und westphälischen sogenannten Confect- und Kinder-Messer in sämmtlichen Provinzien dießseits der Weser inclusive Schlesien und der Grafschaft Glatz und excl. Ost- West- und Südpreußen, von nun an zu verbieten; so lassen Wir Euch hievon benachrichtigen, mit der Aufgabe, solches in Eurem Creise (in den Städten Eures Departements) bekannt zu machen, und mit Nachdruck darauf zu halten, daß diesem Verbothe nachgelebt werde. Zugleich werdet Ihr hiermit befehliget, Nachrichten einzuziehen, wie viel Tisch- Taschen- Vorlege- Küch- und Schuster-Messer, auch sogenannte Kniesicken von denen jeden Orts in Eurem Creise befindlichen Messerschmieden bisher jährlich verfertiget, und in welchem Preise solche verkauft worden? ingleichen wie viel solche Messer-Arten von ihnen annoch jährlich ganz gewiß verfertiget werden könnten? demnächst eben diese Nachrichten binnen 6 Wochen anhero einzureichen. Sind ꝛc.

No. CIX.

d. d. Glogau den 18ten und Breslau den 19ten Juny 1798.

Circulare

wegen der aus fremden Landen nicht ferner einzubringenden auf gefärbtes Papier, Atlas oder andere seidene Zeuge und Bänder gedruckten Neujahrs-Wünsche.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingl. inut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm. König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es sind zeithero aus der Fremde und besonders aus Leipzig, nicht unbedeutende Quantitäten von allerhand Arten Neujahrs-Wünsche in hiesige Lande eingegangen, von denen viele entweder auf gefärbtes Papier, oder auf Atlas oder auf andere seidene Zeuge und Bänder gedruckt sind.

Da nun aber der Eingang fremder gefärbter Papiere, so wie aller seidenen Zeuge schon längst verbothen ist, mithin auch die auf solche verbotene Papiere oder Zeuge gedruckte Neujahrs-Wünsche nicht eingelassen werden dürfen, um so weniger als die Verfertigung solcher Arten Neujahrs-Wünsche einen nicht ganz unbedeutenden Nahrungszweig verschiedener einländischen Unterthanen ausmacht; so ist befunden worden, die Einbringung aller auf solche Art von Zeug oder gefärbtem Papiere gedruckten Neujahrs-Wünsche aus der Fremde, in allen Königlichen Provinzen diesseits der Weser bei Strafe der Confiscation zu verbieten und habet Ihr demnach solches in Eurem Creise (in den Städten Eures Departements) gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

P. M. Dieses Verbot ist auch durch ein Avertissement in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern unter eben dem Dato dem Publico bekannt gemacht worden.

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz-Polizey-Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte,

Mandate, Rescripte ꝛc.

vom Anfang bis Ende des Jahres 1799.

No. CXI.

d. d. Breslau den 4ten Januar 1799.

Königl. Cammer-Verordnung

wegen Verbesserung des Zustandes des Hofe-Gesindes auf den Königlichen Aemtern.

An sämmtliche Königl. Domainen-Aemter.

Unterthanen sollen als Zwangs-Gesinde nur bei der eigentlichen Amts-Wirthschaft dienen.

Wenn den Königl. Domainen-Aemtern die Befugniß zustehet, sich der Unterthanen als Zwangs-Gesinde zu bedienen; so ergiebt sich von selbst, daß diese Befugniß sich nicht weiter, als auf die eigentliche Amts-Wirthschaft erstrecken müße; daß es daher Mißbrauch sey, wenn dergleichen Zwang-Gesinde, wie verschiedentlich bemerkt worden, nicht nur von den Beamten zu anderm Behuf, Haus- und Küchen-Wirthschaft ꝛc. gebraucht wird; sondern wohl gar die Amts-Officianten, Verwalter, Forst-Bediente ꝛc. sich anmaßen, sich deßen zu bedienen.

Dem Hofgesinde soll ihr BrodGetreide, Speise ꝛc. nur in natura abgereicht werden können.

Ein gleich sträflicher Mißbrauch ist es, wenn dem Hofe-Gesinde das ihm ausgesetzte Brodgetreide und die Kuchelspeise, oder die Zuthaten, an Butter, Fett, Salz, Milch ꝛc., wie auch wohl geschiehet, nicht in natura abgereicht, sondern mit Gelde vergütet werden, wodurch bey den täglich mehr steigenden Preisen der Lebensmittel das ohnedem kümmerlich lebende Gesinde noch mehr gedrückt und verkürzt wird.

Die Königl. ꝛc. Cammer will zwar das Vertrauen hegen, daß in dem Königl. Domainen-Amte N. N. dergleichen Mißbräuche und Verkürzungen nicht statt haben; kann aber nicht umhin, das Amt für deren Begehung oder Zulassung ernstlichst zu warnen, indem darauf forthin genau gemerkt, und jeder hierin schuldig befundene mit strenger Ahndung zurechte gewiesen werden wird.

No. CXII.

d. d. Breslau den 9ten Januar 1799.

Königl. Cammer-Verordnung

wegen der nach Verhältniß des Canonis eines jeden Juden zu subrepartirenden Silber-Lieferungs-Beiträge.

An sämmtliche Toleranz-Aemter.

Es ist zeither, wie die Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer in Erfahrung gebracht, bey der Subrepartition der Silber-Lieferungs-Gelder von Seiten der Toleranz-Aemter, zu sehr nach Willkühr verfahren, und dadurch Anlaß zu mancherley Beschwerde über Prägravation gegeben worden.

Um den Klagen hierüber zu begegnen, sollen die Silber-Lieferungs-Gelder künftig, und zwar von dem nächstbevorstehenden neuen Etats-Jahre an, nach Verhältniß des Canons eines jeden Juden suprepartirt werden, wornach sich das Toleranz-Amt N. N. bey der Anlage der Suprepartitionen der Silber-Lieferungs-Beyträge fortan zu achten hat.

No. CXIII.

d. d. Glogau den 10ten und Breslau den 30ten Jan. 1799.

Circulare

betreffend die Erneuerung des Verbots, daß die Dominia für die Trauscheine von ihren Unterthanen bey 10 Rthl. Strafe keine Gebühren nehmen sollen.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohnerachtet verschiedentlich und besonders durch das Circulare d. d. Breslau den 31ten October 1760 festgesetzet worden, daß für die Ausfertigung

tigung der Trauscheine für Unterthanen von den Dominiis keine Gebühren genommen werden sollen, auch neuerdings unterm Breslau den 18ten und Glogau den 31sten May v. J. diese Verordnung unter Androhung 10 Rthl. Strafe für jeden Trauschein wiederholt in Erinnerung gebracht worden; so haben Wir jedoch zu Unserm größten Mißfallen in Erfahrung bringen müssen, daß noch hin und wieder dergleichen Gebühren genommen werden. Wenn aber diese Prellerei schlechterdings nicht gestattet werden kann, so wird dieses wiederholte Verbot hiermit nochmals erneuert, und zugleich verordnet, daß an den gegen dieses Verbot in der Folge contravenirenden Dominiis die bereits festgesetzte Strafe von 10 Rthl. nunmehr realisirt werden soll.

Wir fügen Euch daher solches hierdurch in Gnaden zu wissen, und habt Ihr diese wiederholte Verfügung den Dominiis Eures Creises zur Nachricht und Warnung bekannt zu machen, auch durch die Landdragoner ernstlichst darauf invigiliren zu lassen und dergleichen entdeckte Contraventions-Fälle zur Bestrafung anhero anzuzeigen. Sind ꝛc.

No. CXIV.

d. d. Breslau den 11ten und Glogau den 14ten Jan. 1799.

Circulare

wegen der Pässe der aus Frankreich kommenden Couriers.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir finden für nöthig, dem unterm 24sten m. pr. erlassenen Circulari, wodurch festgesetzt worden, welche Pässe der französischen Regierung für Reisende gültig seyn sollen, annoch folgende Erläuterung beizufügen:

Daß die französischen Couriers an die Förmlichkeit der Pässe nicht gebunden sind, sondern daß solche ohne Aufenthalt, auch wenn sie keinen Paß

von Unserm Gesandten zu Paris oder von irgend einer Preußischen Behörde haben, ungehindert ein- und durchgelassen werden müssen.

Ihr habt demnach solches, im Verfolg jenes Circularis sofort weiter bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CXV.

d. d. Breslau den 21. Jan. und Glogau den 11. Febr. 1799.

Circulare

wegen erhöheter Impostirung der fremden Stuhlmacherarbeit.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da zur Beförderung der einländischen Industrie die fremden Stuhlmacherarbeiten in allen Unsern Provinzen diesseits der Weser exclusive Süd- und Neu Ostpreußen einem erhöheten Impost von 4 Ggr. für den Reichsthaler Werth unterworfen worden; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, solches in dem Creise Eurer Inspection (in den Städten Eures Departements) gehörig bekannt machen zu lassen. Sind ꝛc.

No. CXVI.

d. d. Breslau den 21sten Januar 1799.

Circulare

wegen der von den Accise-Aemtern den Magistraten zu gebenden Auskunft über die zu Markte gebrachte Anzahl Scheffel Getreide.

An sämmtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Um die Magistrate in den Stand zu setzen, der Verordnung vom 19ten

19ten v. No. a. pr. gemäß, die marktäglich aufgeschütteten Getreyde-Quanta um so zuverläßiger aufzeichnen zu können, werden die Accise- und Zoll-Directiones die resp. Accise-Aemter anweisen.

den Magistraten über die jeden Markttag eingegangene und abgeführte Anzahl Scheffel Getreide jeder Sorte aus ihren Registern summarische und erforderlichen Falls, auf vorgängige Requisition des Magistrats, auch specielle Auskunft zu geben.

Ihr habt demnach solches den Magistraten in den Städten Eures Departements, wo Getreide-Märkte gehalten werden, bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CXVII.

d. d. Berlin den 25ten Januar 1799.

Edict

wegen des aufzubringenden Fonds zur bessern Verpflegung der dienstthuenden Unteroffiziere und Soldaten.

publ. per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 28ten Febr. und Glogau den 19ten März 1799.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Bey der unabläßigen Sorgfalt, welche Wir dem Wohl aller Unserer getreuen Unterthanen widmen, hat es Unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen können, daß derjenige schätzbare Theil derselben, welchem die Vertheidigung des Staats und die Erhaltung der Ruhe hauptsächlich obliegt, welcher für die Wohlfahrt des Ganzen und für die Sicherheit jedes einzelnen Eigenthums Leib und Leben waget, zu seinem nothdürftigen Unterhalt eine Verbesserung verdienet und derselben bedarf.

Der Sold der Unter Officiere und Soldaten Unserer Armee ist zur Zeit seiner Bestimmung nach dem gleichzeitigen geringern Preise aller unentbehrlichen Lebensbedürfnisse abgemessen worden. Die Vervollkommnung und Erweiterung

weiterung der inländischen Industrie, der dadurch vermehrte Zufluß an baarem Gelde, der vergrößerte Wohlstand und die vermehrte Consumtion haben einen erhöheten Geldwerth der Produkte und Lebensbedürfnisse bewirkt, wobey zwar die Besitzer der Grundstücke eher gewinnen als verlieren; wobey jedoch der Soldat, wenn er gleich für seine Arbeit außer dem Dienst durch das erhöhete Handlohn gewinnt, doch für seine Dienstzeit an dem in ältern Zeiten bestimmten Solde verliert.

Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern also, für die Ausgleichung dieses Mißverhältnisses zu sorgen. Wir haben daher allergnädigst beschlossen, den wirklich dienstthuenden Unter-Officieren und Soldaten auch in Friedenszeiten nach der an die Armee deshalb besonders erlassenen Ordre, vom 1sten Juny dieses Jahres an eine bessere Verpflegung angedeihen zu lassen.

Zur Ausführung dieser wohlthätigen Absicht haben Wir zwar den größten Theil des Bedarfs auf die gewöhnlichen Staats-Einkünfte angewiesen: allein alles daraus zu bestreiten, gestatten die jetzigen Staats-Verhältniße und die Bedürfnisse des Ganzen nicht. Um das Fehlende herbei zu schaffen, sind Wir darauf bedacht gewesen, solche indirecte Auflagen zu wählen, welche vorzüglich die wohlhabende Klasse der Staatsbürger treffen. So wie Wir Selbst und Unser Königliches Haus mit Beyspiel voranzugehen kein Bedenken finden, so dürfen Wir sicher von Unsern Vasallen und Unterthanen erwarten, daß sie die Kosten der besseren Verpflegung eines so schätzbaren Theils ihrer Mitbürger mit gemeinschaftlichen Schultern zu tragen gern bereit seyn werden. Die Aufopferung, welche der bisher von manchen Steuern befreyete Theil der Nation dadurch macht, knüpft ihn desto genauer an das gemeinschaftliche Interesse, und giebt dem übrigen Theil eine Ermunterung mehr, das Seinige desto williger beizutragen.

Der Errichtung eines stehenden Heers verdanken diejenigen, welchen ehemals die Vertheidigung des Staats vornehmlich obgelegen, die Befreyung von dieser mit großem Kostenaufwand verknüpft gewesenen Pflicht.

Jeder Einwohner hat derselben in gleichem Maaße Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums zu danken Dadurch sind Wir bewogen worden, folgendes, wie hiermit geschiehet, zu verordnen und festzusetzen.

I.

Vom Tage der Bekanntmachung dieses Edicts an, sollen in Ansehung aller Waaren und Sachen, welche zur Consumtion und zum Verbrauch im Lande von auswärts eingeführt werden, die bisher theils nach allgemeinen Regeln, theils nach besondern Privilegien oder ertheilten Pässen bewilligte Freyheiten von den Consumtions-Abgaben völlig und ohne alle Ausnahme aufgehoben seyn, und diese Abgaben künftig von Jedermann ohne Unterschied als Impost bezahlt werden.

Wir haben daher befohlen, daß von allem dem, was Behufs Unserer Höchsten Person und Unsers Hofstaates aus der Fremde gebraucht und eingeführt wird, die geordneten Abgaben bezahlt werden sollen, und eine gleiche Verbindlichkeit wird den Prinzen und Prinzessinnen Unsers Königlichen Hauses, der hohen und niedern Geistlichkeit, den fürstlichen Personen, Standesherren, dem Adel und Besitzer adelicher Güter, überhaupt allen und jeden, welche bisher Freiheiten dieser Art zu genießen gehabt haben, auferlegt, ohne Unterschied, ob selbige in den Städten oder auf dem platten Lande wohnen.

Da indessen einige Professoren, Pfarrer und Schullehrer, statt der Accise-Freiheit vom Wein, bisher baare Vergütung erhalten haben: so soll ihnen diese auf ihre Lebenszeit, und so lange bis die jetzigen Besitzer deshalb auf eine andere Weise entschädigt werden können, aus den Accise-Kassen zwar fernerhin bezahlt werden, nach ihrem Abgange aber soll solches ebenfalls wegfallen.

II.

Da der Handel mit Getreide aller Art und andern Producten, nach dem Auslande zu Wasser, ganz eigentlich zu den bürgerlichen Gewerbszweigen gehört, und es also billig ist, daß von jedem, der sich damit befasset, die darauf gelegte Abgaben getragen werden: so setzen Wir hiermit fest, daß die bisherigen Befreyungen davon, vom Tage der Bekanntmachung dieses Edicts an, ebenfalls gänzlich aufhören, und die geordnete Wasser-Zoll-Licent Schleusen-Gelder und sonstige Abgaben von Jedermann, also auch von Unsern Domainen-Aemtern, der Geistlichkeit und dem Adel beym Handel zu Wasser ins Ausland unweigerlich bezahlt werden sollen.

III.

III.

Von fremden Weinen aller Art soll vom Tage der Bekanntmachung dieses Edicts an, eine erhöhete Abgabe gegeben werden, welche in den alten Provinzen acht gute Groschen für den Eymer beträgt, in den neuen Provinzen aber die Abgaben der alten Provinzen erreicht, und mit Einschluß dieser Erhöhungen sollen die unter verschiedenen Benennungen bisher bezahlte Consumtions Abgaben künftig als Impost nach dem den Accise-Directionen zugefertigten Tarif bezahlt werden.

IV.

Wird die Uebertrags-Accise von dem bisherigen Satze zu 1 gGr. 8 Pf. für den Thaler hiermit bis auf

Drey Groschen

für den Thaler erhöhet. Diese Abgabe soll in der Maaße, als solche bisher statt gehabt hat, also von sämmtlichen Consumtions-Abgaben und Imposten, so 12 gGr. und darüber betragen, entrichtet werden, jedoch mit Ausnahme der Accise vom Roggen zu Mehl, der vom Malz zum Brauen, der Umschüttogelder und der fixirten Vieh- Garten- Acker- und Nahrungssteuern.

Wir haben hierbey die Landesväterliche Absicht, daß auch bei dieser Erhöhung der Abgaben die ärmere Volksklasse in Ansehung der nothdürftigen Bedürfnisse ganz verschont wird.

V.

Da bei der Erhöhung der Abgaben vom Wein auf die wirkliche Consumtion gerechnet ist, bekanntlich aber von diesem Artikel große Lager gehalten werden, so erfordert die Nothwendigkeit, daß von den zum Handel bestimmten Vorräthen die festgesetzte Erhöhung nachgezahlt werde. Es wird daher festgesetzt, daß jeder Weinhändler die gedachte Erhöhung und davon auch die Uebertrags Accise nachbezahlen, oder, wenn mit ihm ein Conto gehalten wird, ihm der Betrag derselben zur Berichtigung in Rechnung gestellt werden soll.

VI.

In Ansehung der Westphälischen und Fränkischen Provinzen, welche eine von der Verfassung der übrigen abweichende Accise-Einrichtung haben, behalten

ten Wir Uns vor näher zu bestimmen, in welcher Art sie zum Beytrage gezogen werden sollen; vorzüglich setzen Wir jedoch allergnädigst fest, daß alles, was wegen der aufgehobenen Freiheiten in diesem Edict gesagt worden, auch dort völlige Anwendung finden soll.

Wir befehlen Unserm General-Accise- und Zoll Departement genau darauf zu sehen und zu halten, daß allem dem, was hierin verordnet worden, die genaueste Folge geleistet werde, besonders für die richtige Bezahlung der geordneten Abgaben auf alle Weise zu sorgen, und zu dem Ende schickliche Controllen zu veranstalten.

Sämmtlichen Kriegs- und Domainen-Kammern, Accise- und Zoll- auch Steuer-Directionen aber befehlen Wir hiermit, nicht nur diese Unsere Verordnung schleunigst zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern auch auf deren genaue Befolgung mit pflichtschuldiger Sorgfalt zu sehen und zu halten,

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 25sten Januar 1799.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Freih. v. Heinitz. v. Voß. v. Hardenberg. v. Schrötter.

No. CXVIII.

d. d. Breslau den 29sten Januar 1799.

Circulare

betreffend die bessere Befolgung der Verordnung vom 1. März 1771 wegen der Post-Contraventionen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben bereits unterm Breslau den 1sten und Glogau den 18ten März 1771 wegen der überhand genommenen Post-Contraventionen allergnädigst anbefohlen, nach dem von Uns am 10. August 1766 erlassenen

Edict, durch die Landdragoner, (durch die Polizey-Bereuter) auf alle Fuhrleute genau invigiliren zu lassen, und sie zu instruiren, daß sie solche gehörig examiniren, die entdeckten Contraventionen aber zu dem nächstgelegenen Postamte anzeigen sollen.

Da Wir jedoch misfällig in Erfahrung gebracht haben, daß seit einiger Zeit dieser Verordnung sehr entgegen gehandelt wird, indem Fuhrleute nicht nur Personen, ohne daß auf solche Fuhrzettel gelöset sind, sondern auch Pakete unter 40 Pfund aufnehmen, daß ferner Briefe gesammelt und ausgetheilt, auch von den Postknechten uneingeschriebene Passagiere mitgenommen werden; so habt Ihr gedachte Verordnung vom 1. März 1771 aufs neue in Eurem Creise (in den Städten Eures Departements durch die resp. Magistrate) in Erinnerung zu bringen und dafür zu sorgen, daß auf die Ausübung derselben aufs strengste geachtet werde. Sind ꝛc.

No. CXIX.

d. d. Breslau den 30sten Januar 1799.

Circulare

betreffend die Republication des Edicts vom 7ten May 1787 gegen die Emigrationen der Weber und Bleichknechte.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da man seit einiger Zeit wieder anfängt, schlesische Bleichknechte durch mancherlei Versprechungen nach Böhmen hinüber zu locken, und der Flor der schlesischen Leinwand-Manufacturen die sorgfältigste Wachsamkeit auf diesen Gegenstand höchstnothwendig erfordert, um jeden Versuch der Art auf das strengste ahnden zu können: so befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, des forderfamsten zu verfügen, daß das Edict vom 7ten May 1787 „Wegen

Ver-

Verhütung der Emigration der Weber und der zur Leinwand-Manufactur gehörigen Leute" den Behörden und Creis-Insaßen durch Ablesen von den Kanzeln, und Vorlesung in den Kretschams (an die Steuer-Räthe, durch die Magistrate der Städte Eures Departements) wieder in Erinnerung gebracht und eingeschärft werde.

Auch habt Ihr auf alle Personen, die wegen eines solchen Verhaltens verdächtig seyn können, ein wachsames Auge zu halten, und jeden, der durch Versprechungen oder auf irgend eine andere Art, Weber oder Bleichknechte zu debauchiren sucht, sofort arretiren zu lassen, und zur nachdrücklichen Bestrafung solcher Emissairs, Anzeige zu machen.

(An die Land- und Steuer-Räthe der Gebirgs-Creise)

Uebrigens ist den Orts-Gerichten in den Gebirgsdörfern auch noch bekannt zu machen, daß das Vermögen der Bleicher, welche emigriren, unausbleiblich confiscirt werden soll. Sind ꝛc.

No. CXX.

d. d. Breslau den 4. und Glogau den 23. Februar 1799.

C i r c u l a r e

wegen Beschleunigung der gerichtlichen Untersuchungen auf den Königlichen Aemtern.

An sämmtliche Domainen- und Rent-Aemter.

Die Königl. Cammer hat misfällig in Erfahrung gebracht, daß auf den Königlichen Aemtern die Untersuchungen wider zum Arrest Gezogene öfters straffälliger Weise Jahrelang verschleppt werden. Das Amt N. N. erhält daher hiermit die ernstgemessenste Anweisung, für die Folge alle dergleichen Untersuchungen möglichst zu beschleunigen.

Damit aber die Königl. Cammer gesichert ist, daß diesem auch genüget wird, so erhält das Amt zugleich hiermit den Auftrag, allmonatlich eine Liste

einzusenden, woraus ersichtlich, wer von den Amts-Unterthanen oder auch andern Personen, und wegen welchen Verbrechens zum Arrest gezogen worden; wie weit es mit den diesfälligen Untersuchungen gediehen, und welche Ursachen deren Beendigung verhindern? Zu dieser Liste erfolgt hiebey ein Schema, und muß solche mit dem letzten jeden Monats von dem Amte an die ꝛc. Cammer abgeschickt werden. Im Fall aber dieser Festsetzung nicht genüget werden sollte; so wird darauf eine irremißible Strafe von 5 Rthl. hiermit bestimmt, welche auch ohne weitere Rücksicht sogleich beygetrieben werden wird, und ist der Anfang mit dieser Einsendung den letzten gegenwärtigen Monaths zu machen.

Liste

Liste

der Arrestanten bey dem Königl. Domainen-Amt N. N.

aus dem Monat 17

Namen des Arrestanten, wer, und woher er ist?	Sein Verbrechen.	Wann derselbe in Arrest, u. wohin er gebracht worden?	Wie die Untersuchung zur Zeit stehet.	Was also durch diesen Monath in der Sache geschehen ist?	Ursachen der Verzögerung.	Wie erkannt worden? Wann dessen Ablieferung nach der Frohnveste geschehn? oder: wann derselbe wieder freygelassen worden?

No. CXXI.

d. d. Breslau und Glogau den 5ten Februar 1799.

Circulare

wegen des verbotenen Verkaufs und Gebrauchs der sogenannten Kuckelkörner (Semina cocculi indici.)

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und mut. mut. an das Collegium medicum.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß die Schiffer sich öfters einer für die Fischerey sehr gefährlichen Art des Fischfanges bedienen, indem sie vermittelst der sogenannten Kuckelkörner (Semina cocculi indici) die Fische betäuben, und wenn sie in der Betäubung auf der Oberfläche des Wassers schwimmen, mit den Händen fangen.

Der Genuß der Fische, welche dergleichen Körner verschlungen, kann der menschlichen Gesundheit leicht nachtheilig seyn, und da diese Körner, als Arzneimittel betrachtet, zum innerlichen Gebrauche gar nicht verwendet werden, zum äußerlichen aber ganz entbehrlich sind, so ist beschlossen worden, den Gebrauch sowohl, als den Verkauf der mehrgedachten Kuckelkörner gänzlich zu verbieten. So wie Wir nun denn die Verfügung getroffen haben, daß dieselben von nun an nicht ferner in den Apotheken verkauft werden; so befehlen Wir Euch hierdurch, das Verboth des Gebrauchs mehrbesagter Frucht in dem Euch anvertrauten Creise (an die Steuerräthe: in den Städten Eurer Inspection durch die Magistrate) in gewöhnlicher Art publiciren zu lassen; (add an die Steuerräthe) und da auch außer den Apothekern die Kaufleute und Materialhändler mit dem Verkauf der Kuckelkörner sich abgeben, so habt Ihr zugleich ihnen den fernern Verkauf zu untersagen. Sind ꝛc.

No. CXXII.

d. d. Breslau den 12ten und Glogau den 14ten Februar 1799.

Circulare

wegen der beym Aufgange der mit Eis belegten Ströhme zu treffenden Vorsichtsmaasregeln.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Kriegsrath und Ober-Deich-Inspector Neuwerz.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Das anhaltende heftige Frostwetter und die außerordentliche Stärke des Eises, womit die Ströhme, vornehmlich die Oder, belegt sind, läßt bei dem Aufgange dieser Ströhme, besonders wenn er schnell erfolgen sollte, die größte Gefahr besorgen. Es ist demnach, um solchem vorzubeugen, höchstnothwendig, in dieser wichtigen Sache, für welche sich Unsere Allerhöchste Person Selbst vermöge erlassener Cabinets-Ordre interessiren, alle nur mögliche Vorsichts Maasregeln zu ergreifen, und lassen Wir Euch daher hiermit aufgeben, sämmtliche Dominia und Gemeinden Eures Creises hierauf attent zu machen, mit der gemessensten Anweisung, daß sie bei den Mühlen und Wehren, auch sonst, wo es nöthig, zu Verhütung der Gefahr bey dem Aufgehen des Eises fleißig aufeisen lassen, um dem Eisgange Luft zu machen, (an die Landräthe) wozu ihr, wenn die Gefahr dringend ist, auch die erforderlichen Arbeiter schleunigst aus Euren Creisen zu gestellen, auch solches erforderlichen Falls auf Requisition der städtischen Behörden oder der Wasserbau Bedienten zu thun habt, damit aller Gefahr so viel als möglich vorgebeugt werde ꝛc. (An die Steuerräthe) wobei Ihr nöthigenfalls den Landrath des Creises um die erforderliche Assistenz, die Ihr auch nach den dieserhalb erlassenen Verfügungen finden werdet, requiriren könnet. Sind ꝛc.

No. CXXIII.

d. d. Glogau den 15ten Febr. und Breslau den 13ten März 1799.

Circulare

wegen Bestimmung des Alters zur Aufnahme und zum Freysprechen der Tuchmacher-Lehrlinge.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Bekanntlich competiret den Tuchmacher-Lehrlingen, wenn sie bei ihrer Aufnahme ins Mittel und sodann bey ihrer Lossprechung mit den vorgeschriebenen Attesten, daß sie nehmlich keinen Wachsthum zeigen, und also zum Militair Dienst nicht für qualifizirt zu halten, versehen sind, die Einziehungs-Freyheit. Diese conditionelle Befreyung aber hat dadurch, daß das Jahr, in welchem ein solcher Bursche aufgenommen und freygesprochen werden kann, nicht bestimmt gewesen, zu manchem Misbrauch und gerechter Beschwerde der Cantons-Regimenter Anlaß gegeben, indem nehmlich an verschiedenen Orten dergleichen junge Bursche im 12ten Jahre in die Lehre gegangen, im 15ten freygesprochen werden sollen, und bey diesen Jahren es Euch unmöglich gefallen, mit Gewißheit zu bestimmen: ob ein dergleichen Lehrling sich nicht dereinst seiner Größe wegen zur Einziehung qualifiziren dürfte.

Zu Coupirung dieses Misbrauchs wird also hierdurch festgesetzt, daß kein Cantonist vor dem 15ten Jahre in die Lehre gegeben werden darf, noch weniger aber vor Erlangung des 18ten Jahres, als der gewöhnlichen 3jährigen Lehrzeit, freygesprochen werden kann, wenn derselbe fernerhin des erwehnten Prärogativs theilhaftig werden will.

Wir machen Euch daher solches zu Eurer Kenntniß hierdurch nachrichtlich bekannt. Sind ꝛc.

No. CXXIV.

d. d. Breslau den 15ten Februar 1799.

Königl. Cammer-Verordnung

wegen der jährlich einzusendenden Mortalitäts- und Populations-Tabellen.

1) An die Landräthe der beyden Neuschlesischen Creise, ingl. mut. mut. an den Steuer-Rath v. Drake.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da es nothwendig ist, von dem Neuschlesischen Districte jährliche Mortalitäts-, so wie überhaupt Bevölkerungs-Tabellen aufzunehmen; so ist das hiesige bischöfliche General-Vicariat-Amt zwar von Uns bereits angewiesen worden, sämmtlichen Parochis der dortigen beiden Creise die Führung dieser Listen nach abschriftlich beigebogenem Schema und deren Einsendung mit Anfang Decbr. an die Landräthe aufzugeben. Indeß erhaltet Ihr hierdurch den Auftrag, auch Eurerseits den sämmtlichen Parochis Eures Creises ein Schema zuzufertigen, und von ihnen die Einreichung dieser Listen nach Verlauf eines jeden Kirchen-Jahres, dies ist also von einem 1sten December bis zum andern, zu verlangen, wobey denenselben anzudeuten ist, daß diese Listen dergestalt geführt werden müssen, daß daraus zu ersehen ist, wie viel Trauungen, Geburten und Todesfälle in jedem einzelnen Dorfe ihres Kirchspiels sich zugetragen.

Aus diesen Special-Designationen habt Ihr sodann eine gleichmäßige General-Designation, worin die einzelnen Dorfschaften aufgeführt sind, anzufertigen, bey solchen Dorfschaften aber, welche in Städte eingepfarrt sind, diese Nachrichten von städtischen Parochis zu verlangen, welche übrigens zur Einreichung dieser Listen von den Städten selbst an den Kriegs- und Steuer-Rath v Drake angewiesen werden.

Wenn jedoch ein sehr bedeutender Theil der dortigen Einwohner aus Juden besteht, so sind auch diese nicht außer Acht zu lassen, vielmehr habt Ihr unter Zusammentretung mit dem Kriegs- und Steuerrath, den Aeltesten der

verschiedenen Kahols die Führung von dergleichen Listen über die zu ihrem Sprengel sich haltenden, sowohl in der Stadt, als auf dem platten Lande wohnenden Juden zur gemessensten Pflicht zu machen, und selbige dahin zu instruiren, sie von den städtischen Juden dem Kriegs- und Steuerrath, von denen auf dem Lande wohnenden aber an Euch einzureichen. Die General-Designation von dem ganzen Creise übrigens wollen Wir alljährlich in der Mitte des Monats December in duplo gewärtigen. Sind ꝛc.

2) An das Fürstbischöfliche General-Vicariat-Amt.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da es nothwendig ist ꝛc. (wie an die Landräthe), bis aufzunehmen; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, sämmtlichen Parochis des dortigen Districts die Führung dieser Listen nach abschriftlich beygebogenen Schematibus und deren Einsendung mit Anfang Decembers an die Landräthe und resp. Kriegs- und Steuerrath der Städte aufzugeben, indem letztere gleichfalls angewiesen sind, von ihren Creisen und resp. Departement nach Verlauf eines jeden Kirchen-Jahres, nehmlich von einem 1sten December bis zum andern die diesfällige General-Designation an Uns einzusenden, auch den Parochis anzudeuten, daß diese Listen dergestalt geführt werden müßten, daß daraus zu ersehen sey, wie viel Trauungen, Geburten und Todesfälle in jedem einzelnen Dorfe oder Stadt ihres Kirchspiels sich zugetragen. Sind ꝛc.

No. CXXV.

d. d. Breslau den 16ten Februar 1799.

Königl. Cammer-Rescript

wegen Verbesserung des Catholischen Schulenwesens.

An das Fürst-Bischöfl. General-Vicariat-Amt zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ob Wir gleich Euer Bestreben, die catholischen Schulen der Bres-

Breslauschen bischöflichen Diöces auf den besten Fuß zu setzen, mit vielem Wohlgefallen bemerken, und besonders solches seit dem Bisthums-Antritt des Fürsten v. Hohenlohe-Bartenstein Liebden anrühmen können; so ist es doch, ohnerachtet auf Eure speciellen Anträge stets bey jeder einzelnen Schule die nöthigen Verfügungen von Unserer Cammer erlassen, und mittelst der Land- und Steuerräthlichen Untersuchungen und Ausführungen befordert worden sind, dermalen nothwendig, eine vollständige Uebersicht des gesammten catholischen Schulenwesens in Schlesien darzulegen.

Aus abschriftlich anliegender Cabinets-Ordre vom 3ten July a. pr. werdet Ihr ersehen, wohin Unsere Allerhöchste Willensmeinung wegen der Schulen in den sämmtlichen Preußischen Staaten an Unsern Etats-Minister v. Massow geäußert worden, und wie Wir Allerhöchst Selbst, insbesondere die niedern Schulen des Bürgers und Landmannes in die beste Verfassung gesetzt wissen wollen.

Wie sehr dies bey den hauptsächlich in den Jahren 1768 und 1789 verhandelten Generalien, wegen der Verbesserung der catholischen Schulen in Schlesien, bereits die Absicht gewesen, beweisen alle deshalb erlassenen Verfügungen, und diese obgedachte Uebersicht wird deutlich zeigen, in wiefern diesem Allerhöchsten Verlangen hieselbst schon genüget worden.

Da erwehnte Cabinets Ordre zur ähnlichen Einleitung in hiesiger Provinz ressortmäßig an die schlesischen ꝛc. Cammern gediehen ist; so habt Ihr, in so weit die Bresl. Diöces das Breslausche Cammer-Departement betrift, diese Nachrichten anhero einzureichen.

Die Art und Weise, wie Ihr die diesfällige Nachweisung zur vollständigen Uebersicht anfertigen wollet, bleibt Euch zwar gänzlich anheim gegeben, indeß wird es bey den Dorfschaften vorzüglich auf folgende Rubriquen ankommen:

1) Namen des Archipresbyteriats, oder wie sonst der geistliche Inspections-Bezirk heißt, in welchem die Schulen liegen.
2) Namen des Landräthlichen Creises (damit bey den zur Verbesserung zu erlassenden speciellen Verfügungen bey jeder Schule sogleich die Civil-Behörde entnommen werden kann, welcher das weitere zu committiren.)
3) Namen des Orts, wo das Schulhaus ist.

4) Namen der Dörfer, die zu dieser Schule geschlagen sind.
5) Entfernung dieser Dörfer von dem Schulhause.
6) Anzahl der schulfähigen Kinder aus allen zur Schule gehörigen Dörfern (um Data hieraus zu gewinnen: ob mehrere Schulen theils wegen der Entfernung, und theils wegen der Menge der Kinder anzulegen?)
7) Namen des Patroni und der Guthsherren, (wegen der Concurrenz bei Gehalts-Verbesserungen, Bauten und Schulprüfungen.)
8) Namen des Pfarrers und dessen Wohnorts; (um zu wissen: unter wessen Parochie die Schule gehört, da die Pfarrer auf die Schulen ihrer Parochie zunächst zu attendiren haben.)
9) Namen und Alter des Schulhalters.
10) Datum des Seminarien-Attests; (um daraus seine Qualification entnehmen zu können.)
11) In wiefern seine Vorgesetzten ihm zeither das Zeugniß guter Fähigkeit und Aufführung nebst bewiesenem Fleiße gegeben haben.
12) Betrag des Gehalts, Deputats und sämmtlicher Einkünfte.
13) Ob darüber Schul-Contracte existiren?
14) Zustand der Schulstube und Wohnung.
15) Ob der Schulmeister Nebengewerbe treibt, und welche? und
16) Remarquen, unter welche alle Bemerkungen zu fassen, die theils wegen Vermehrung der Schulen, Separirung der Dorfgemeinden und des Baues der Schulhäuser, theils wegen der Fähigkeiten und besserer Aufsicht über die Schulmeister, und theils wegen Verbesserung ihres Unterhalts u. s. w. entstehen.

Bey den gemeinen Stadt-Schulen wird nach Verhältniß unter ähnlichen Rubriquen zu verfahren seyn, und da sowohl Stadt- als Landschulen unter einem Archipresbyterat stehen, so werdet Ihr am besten thun, wenn sie beide bei jedem Archipresbyterat in besondern Abtheilungen aufgeführt werden, im Fall Ihr nicht speielle Nachweisungen davon formiren wollet.

Ein besonderes Verzeichniß wird aber von den unter Euch stehenden gelehrten Schulen, ihren Fonds, Lehrern und sonstigen äußern Verhältnißen gewärtiget.

Auch

Auch erwarten Wir eine besondere Nachweisung vom Verhältniße der Schulmeister-Seminarien.

Obwohl alle diese Nachrichten die äußere Schul-Verfassung betreffen, so Wollen Wir jedoch auch insbesondere von der innern Verfassung dieser Schulmeister-Seminarien, als welche zu Gewinnung tauglicher Schullehrer vom größten Einfluße sind, Euren ausführlichen separaten Bericht gewärtigen, und hoffen Wir, daß Ihr Euch ernstlich beeifern werdet, den innern Unterricht in diesen Seminarien bestens zu reformiren, da Wir alles anwenden werden, um das äußere Verhältniß jedes Schullehrers nach Möglichkeit zu verbessern.

Binnen drei Monaten erwarten Wir diese Nachrichten, und damit nicht auf einmal zu viel eingehen, oder die fehlenden Specialia die Fertigung des Generalis aufhalten; so wollen Wir solche einzeln nach den Archipresbyteraten annehmen, und werden sodann bei Unserer Cammer das Generale anfertigen lassen, inzwischen aber immer den besondern Desideratis nach den Remarquen abhelfen, in sofern die diesfälligen Anträge Unserer Allerhöchsten Willensmeinung gemäß sind. Sind ꝛc.

An den Decanum Winter zu Mittelwalde und m. m. an die Decanos der übrigen Diöcesen.

Unsern ꝛc. Aus abschriftlich anliegender Cabinets-Ordre vom 3ten July a. pr. wird der Decanus Winter zu Mittelwalde ersehen, wohin Sr. Königlichen Majestät Allerhöchste Willensmeinung wegen der Schulen in den sämmtlichen Preußischen Staaten an des Herrn Etats-Minister v. Massow Exzellenz geäußert haben, und wie Allerhöchstdieselben insbesondere die niedern Schulen des Bürgers und Landmannes in die beste Verfassung gesetzt wissen wollen.

Da erwehnte Cabinets-Ordre zur ähnlichen Einleitung in hiesiger Provinz ressortmäßig an die Schlesischen ꝛc. Cammern gediehen ist; so wird benanntem Decano hiermit aufgetragen, in so weit es die Grafschaft Glatz betrift, zur vollständigen Uebersicht des gesammten catholischen Schulwesens diese Nachrichten anhero einzureichen. Die Art und Weise, wie Selbiger die diesfälli-

ge Nachweisung zur vollständigen Uebersicht anfertigen will, bleibt demselben zwar gänzlich anheim gegeben, indeß wird es bei den Dorfschulen vorzüglich auf folgende Rubriquen ankommen:

1) Namen des Archipresbyterats oder wie sonst der geistliche Inspections-Bezirk heißt, in welchem die Schulen liegen.

2) Namen des Landräthlichen Creises ꝛc. pergatur ut supra usque ihres Unterhalts u. s. w. entstehen.

Bey den gemeinen Stadtschulen wird nach Verhältniß unter ähnlichen Rubriquen zu verfahren seyn, und da sowohl Stadt- als Landschulen unter einem Archipresbyterat stehen, so wird der ꝛc. Winter am besten thun, wenn sie beide bei jedem Archipresbyterat in besondere Abtheilungen aufgeführt werden, im Fall derselbe nicht specielle Nachweisungen formiren will. Ein besonderes Verzeichniß wird aber von den unter seiner Diöces stehenden gelehrten Schulen, ihren Fonds, Lehrern und sonstigen äußern Verhältnißen gewärtiget. Binnen 3 Monaten werden diese Nachrichten erwartet.

Auch erwartet die Königl. ꝛc. Cammer eine besondere Nachweisung vom Verhältniß der dortigen Schulmeister-Seminarien.

Obwohl alle diese Nachrichten die äußere Schulverfassung betreffen, so erwartet die Königl. ꝛc. Cammer jedoch auch insbesondere ꝛc. ut supra bis separaten Bericht, und hoffet dieselbe, daß der ꝛc. Winter sich ferner berifern wird, den innern Unterricht in diesen Seminarien, so wie auch in den sämmtlichen Schulen, bestens zu reformiren, da die Königl. ꝛc. Cammer alles anwenden wird, um das äußere Verhältniß jedes Schullehrers nach Möglichkeit zu verbessern.

Abschrift.

Mein lieber Etats-Minister von Massow. Es kann Euch nicht entgangen seyn, daß Ich das Schulwesen in Meinen sämmtlichen Staaten, als einen Gegenstand, der alle Meine Aufmerksamkeit und Fürsorge verdienet, betrachte. Unterricht und Erziehung bilden den Menschen und den Bürger, und beides ist den Schulen, wenigstens in der Regel, anvertraut; so daß ihr

Einfluß

Einfluß auf die Wohlfahrt des Staats von der höchsten Wichtigkeit ist. Dies hat man längst anerkannt, und dennoch hat man fast ausschliessend blos auf die sogenannten gelehrten Schulen die Sorgfalt verwandt, die man bei weiten mehr den Bürger- und Landschulen schuldig war, sowohl wegen der überwiegenden Menge der ihrer bedürfenden Unterthanen, als um deswillen, weil bisher, einzelne Versuche ausgenommen, gar nichts dafür geschehen war.

Es ist also endlich einmal Zeit, für zweckmäßige Erziehung und Unterricht der Bürger- und Bauerkinder zu sorgen. Der dabei zum Grunde liegende Zweck kann kein andrer, als der seyn, sie zu künftigen gut gesinnten gehorsamen und fleißigen Bürgern und Bauern zu bilden, darnach muß die Materie des Unterrichts sorgfältig bestimmt werden. Außer daß für die neuen Provinzen der Unterricht in der deutschen Sprache hinzukommen muß, und daß die Verschiedenheit der Religionen den Religions-Unterricht unterscheidet, wird für alle Provinzen eine Einförmigkeit statt finden müssen, die dem zu entwerfenden Plane nicht zum Vorwurf gereichen kann. Ueber die so bestimmten Materien ist für zweckmäßige faßliche Schulbücher, und sodann für gute Lehrer, die in Seminarien gebildet werden, zu sorgen. Dann muß der gegenwärtige Zustand der Schulen untersucht, und die Art und Weise ihrer Reform ausgemittelt werden. Es ist hierbei nicht außer Acht zu lassen, daß sehr viele der jetzt sogenannten gelehrten Schulen, weil sie an sich überflüßig und zweckwidrig eingerichtet sind, zu bloßen Bürgerschulen reducirt werden müssen. Nächstdem muß man die bisherigen Fonds zu diesen Schulen ausmitteln, die künftig nothwendigen Kosten derselben berechnen, und wenn, wie zu vermuthen, die bisherigen Fonds dazu nicht hinreichen, neue Quellen zu Ergänzung derselben aufsuchen. Sie werden sich z. B. im Schulgelde, fixirten Beiträgen der Cämmereyen und Guthsherren ꝛc. finden lassen, und am Ende muß der Staat selbst zutreten, und das Fehlende, so weit es nur immer die Umstände verstatten, zuschießen. Mit allem diesen, werdet Ihr selbst einsehen, muß nach einem festen durchdachten Plane verfahren werden, und Ich trage Euch die Besorgung desselben als Chef des Ober-Schul-Collegii auf; Eure entschiedenen Verdienste und Euer Eifer für das gemeine Beste, berechtigen Mich zu der gegründetsten Hoffnung, daß Ihr alles, was in Euren Kräften steht, aufbieten werdet, Meine Landesväterliche Absicht in Erfüllung zu bringen.

gen. Ich zweifle daran auch um so weniger, als Euch die Thätigkeit und die Einsichten so vieler verdienstvoller Mitglieder des Ober Schul-Collegii, des Ober Consistorii und der Provinzial-Consistorien zur Seite stehen, die eine Angelegenheit, wovon das Wohl und Weh aller kommenden Generationen abhängt, gewiß nicht mit Kälte behandeln werden. Auch könnet Ihr wie alle diejenigen, welche zu Erreichung Meines Zwecks vorzüglich beförderlich seyn werden, Euch Meiner höchsten Gnade versichert halten. Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König. Charlottenburg, den 3. July 1798.

Friedrich Wilhelm.

An den ꝛc. Etats-Minister von Massow.

No. CXXVI.

d. d. Breslau den 18. und Glogau den 21. Febr. 1799.

Circulare

wegen der Ausfuhre der Wolle aus Schlesien nach Südpreußen.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchst beschloßen, während der noch itzt bestehenden Woll-Exportation aus Südpreußen nach dem Auslande, den Ausgang der Schlesischen Wolle nach Südpreußen blos bedingt nur für die dortigen Wollarbeiter, zum Bedarf ihrer Fabrication, auf kostenfreye und von Unsern Ministern, Graf v. Hoym, v. Voß und v. Struensee gemeinschaftlich zu ertheilenden Pässe nachzugeben. Ihr habt daher diese Unsere Allerhöchste Verfügung in dem Euch anvertrauten Creise zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, (durch die Euch untergeordneten Magistrate in den Städten Eures Departements gehörig bekannt zu machen.) Sind ꝛc.

No.

No. CXXVII.

d. d. Breslau den 21sten Februar 1799.

Circulare

wegen des Gebrauchs des inländischen Scheidewassers.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. In Verfolg der Circular-Verordnung d. d. Glogau den 27. Nov. a. pr. und Breslau den 15. v. M. wegen Gebrauchs des inländischen Vitriols machen Wir Euch hierdurch bekannt, daß wir aus den nehmlichen Gründen beschlossen haben, diese Verfügung auch auf das inländische Scheidewasser auszudehnen. Ihr habt daher durch die Magistrate Eures Departements sämmtlichen Fabricanten, die zu ihrem Gewerbe Scheidewasser gebrauchen, anweisen zu lassen, sich künftig des inländischen zu bedienen, auch ihnen zu eröffnen, daß, wenn ihre etwanige Anträge zur Einfuhr von fremdem Scheidewasser nicht abgewiesen werden sollen, sie jedesmal bestimmt anzeigen müssen, warum das inländische Scheidewasser nichts taugt, und das ausländische vorzüglich ist, damit man prüfen lassen kann, ob ersteres wirklich die angezeigten Mängel hat, und solchem demnächst abgeholfen werde. Sind ꝛc.

No. CXXVIII.

d. d. Breslau den 22sten Februar 1799.

Königl. Cammer-Verordnung

wegen der Aufsicht über die Dämme, Eisbrecher, Schleußen ꝛc. bei Wassersgefahr.

1) An sämmtliche Bau-Conducteurs, Buhnenmeister ꝛc.

So sehr auch vorauszusetzen ist, daß jeder an der Oder liegende Grundeigen-

thümer bei besorglicher Wassersgefahr alles anwenden werde, die ihn deckenden Dämme, Eisbrecher, Schleußen, Rinnen ꝛc. in gehörigem Stande zu halten, es auch eines jeden Wasserbaubedienten Pflicht erfordert, hierbei durch gute Anordnungen auf das thätigste mitzuwirken: so ist doch, besonders wegen der bei dem bevorstehenden Aufgehen des Eises zu befürchtenden Gefahr, für nöthig gefunden worden, jedem Wasserbaubedienten einen Theil der Bewallungen zur speciellen Aufsicht zu übertragen, dergestalt, daß selbiger sein ganzes Augenmerk darauf wenden, durch die resp. Landräthe und Magistrate mit den nöthigen Fuhren und Handarbeitern unterstützet werden, auch die Bezahlung der Diäten für Tag- und Nachtwache zur Zeit der Noth von den geschützten Gegenden erhalten müsse. Diesem zu Folge wird demnach dem Buhnenmeister N. N. die besondere Aufsicht und Bereisung des Districts N. N. hiermit übertragen, so wie ihm hierüber von dem Kriegsrath und Ober-Deich-Inspector Neuwerz nähere Anweisung ertheilt ist, oder noch ertheilt werden wird.

2) An die Landräthe der an der Oder belegenen Creise, ingleichen an den Steuerrath 2ten Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Euch bereits unterm 12ten dieses zu erkennen gegeben worden, welche wirksame Maasregeln zu möglichster Verhütung alles Unglücks bei dem bevorstehenden Eisgange getroffen werden müssen. Um nun nichts zu unterlassen, der Gefahr möglichst auszuweichen, haben Wir für nöthig erachtet, jedem Wasserbaubedienten einen bestimmten Bezirk der Oder-Bewallungen, Dämme, Schleußen ꝛc. zur speciellen Aufsicht anzuweisen, dergestalt, daß derselbe bei annähernder Gefahr sein ganzes Augenmerk auf deren Abwendung richten, auf Verlangen durch die Landräthe dabei mit Fuhren und Handdiensten unterstützet werden, auch die Bezahlung der Diäten für Tag- und Nachtwache zur Zeit der Noth von den geschützten Gegenden erfolgen müsse ꝛc. Wir machen Euch demnach solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt. Sind ꝛc.

No.

No. CXXIX.

d. d. Berlin den 26sten Februar 1799.

Verordnung

wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen.

publ. per Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 8ten May und der Glogauschen den 25. Juny 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die seit einiger Zeit zunehmende Anzahl der Diebstähle und das immer häufiger werdende Entweichen der Verbrecher, machen es nothwendig, die Strafen zweckmäßiger zu bestimmen, welche diejenigen zu erwarten haben sollen, die sich solcher Vergehungen, nach Publication dieser Verordnung, schuldig machen.

Bei dieser Abänderung der bisherigen Strafgesetze haben Wir die Landesväterliche Absicht, Unsern getreuen Unterthanen den ruhigen Besitz ihres Eigenthums zu sichern, zur Verhütung des Stehlens und Raubens abschreckende Beispiele aufzustellen, die Verbrecher, wo möglich, zu bessern, und wenn sie keiner Besserung fähig sind, für ihre Mitbürger unschädlich zu machen.

Diesen Endzweck vollständig zu erreichen, haben Wir unter heutigem Dato für die in Unsern hiesigen Residenzien und deren Bezirk die Criminal-Jurisdiction verwaltende Gerichte, eine besondere Instruction vollzogen, nach welcher sie unter der Aufsicht und Mitwirkung einer von Uns ernannten Immediat-Commission, die ihnen hierunter obliegenden Amtspflichten verwalten sollen.

Diese Instruction wird auch sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis mit dem Befehle zugefertigt werden, bis zur Publication der revidirten Criminal-Ordnung, in ihrem Departement nicht allein selbst dasjenige, was der gedachten Immediat-Commission zu thun obliegt, so viel möglich in Ausübung zu bringen, sondern auch zur Erreichung des beabsichteten Endzwecks den ihnen subordinirten Criminal-Gerichten die nöthigen zweckmäßigen Anweisungen zu ertheilen.

Durch Beobachtung der in sothaner Instruction vorgeschriebenen Verfahrungsart wird es möglich gemacht werden, die Verbrecher leichter zu entdecken, dem Bestohlnen geschwinder zur Wiedererlangung des Entwandten zu verhelfen, die Dauer der Untersuchungen abzukürzen, die Abfassung der Urtel zu beschleunigen, und das Entweichen der Gefangenen oder zur Strafarbeit Verurtheilten zu verhüten.

So viel nun die Bestimmung der Strafen betrifft, ertheilen Wir durch gegenwärtige Verordnung folgende von Unsern sämmtlichen höhern und niedern Criminal Gerichten zu beobachtende Vorschriften, welche jedoch in den zum Ressort der Militair-Gerichte gehörigen Fällen keine Anwendung finden.

§. 1.

Bei Bestrafung der Diebe und Räuber ist genau zu unterscheiden, ob der Verbrecher einen gemeinen Diebstahl zum ersten, zweiten oder drittenmale, oder unter erschwerenden Umständen begangen, ob er sich eines gewaltsamen Diebstahls oder Raubes ein oder mehrmals schuldig gemacht, an einer Diebesgesellschaft Theil genommen, oder, in der Absicht zu stehlen oder zu rauben, Feuer angelegt habe.

§. 2.

Erster gemeiner Diebstahl.

Wer zum erstenmale eines gemeinen Diebstahls überführt ist, wird körperlich gezüchtigt, und wenn eine solche Züchtigung nicht anwendbar, oder für unzureichend geachtet werden sollte, zur Einsperrung in eine Besserungsanstalt, zum einsamen Gefängnisse oder zur Strafarbeit verurtheilt.

§. 3.

Ob die Züchtigung in Peitschen- oder Ruthenhieben bestehen, wie hoch deren Anzahl zu bestimmen, und ob diese Strafe mit einemmale, oder in 2 oder 3 auf einander folgenden oder abwechselnden Tagen zu vollstrecken sei, wird nach den in §§. 4—7 enthaltenen Anleitungen von den Urtelsfassern festgesetzt.

§. 4.

§. 4.

Bei dieser Festsetzung muß auf Geschlecht, Alter, gesunden oder kränklichen Körperbau, oder sonstige besondere individuelle Verhältniße des Verbrechers gesehen, und daher bei der Untersuchung auch dieserhalb das Erforderliche zu den Acten verzeichnet werden. Ist zu besorgen, daß die Züchtigung der Gesundheit des zu Bestrafenden nachtheilig werden könnte, so wird das Gutachten des Stadt- oder Creis-Physici oder Chirurgi eingefordert, und in jedem Fall vom instruirenden Richter der Vorschlag beigefügt, welche Art von Züchtigung die angemessenste seyn werde.

§. 5.

Die gelindere oder strengere Züchtigung bleibt zwar dem Ermessen der Urtelsfasser überlassen, jedoch muß dabei pflichtmäßig auf alles geachtet werden, was bei der Untersuchung ausgemittelt ist, und eine Milderung oder Schärfung begründen kann.

§. 6.

Gelindere Züchtigung wird bewirkt, durch einen vorhergeführten unbescholtenen Lebenswandel, durch erlittene Unglücksfälle und dadurch entstandenen gänzlichen Mangel der Erwerbsmittel, durch nachgewiesene arglistige Verleitung, durch offenes Geständniß vor erfolgter Ueberführung, durch Geringfügigkeit des Gestohlnen, oder dessen vollständigen Ersatz.

§. 7.

Schärfere Züchtigung wird erkannt, wenn der Verbrecher vor seiner Verhaftung schon mehrere Diebstähle begangen, deshalb aber noch keine Strafe erlitten hat, wenn auf eine listige oder verwegene Art Vorbereitungen zum Diebstahl getroffen sind, wenn das Verbrechen zur Nachtzeit, oder auf einem Markte, oder sonst bei einem entstandenen Gedränge verübt worden, wenn das Gestohlne von beträchtlichem Werth ist, oder seiner Bestimmung gemäß von dem Eigenthümer nicht unter Beschluß gehalten werden können, oder zum allgemeinen Besten, oder zur öffentlichen Verschönerung ausgestellt, oder bei eintretender Feuer- oder Wassers-

noth gerettet, oder dem Verbrecher selbst zur sorgfältigen Aufbewahrung anvertrauet worden, imgleichen wenn Gesinde seine Herrschaft, Lehrlinge und Gesellen ihren Meister, ein Hausgenosse den andern bestohlen; endlich wenn der Verbrecher durch hartnäckiges Läugnen die Untersuchung verzögert, oder ohne hinreichenden Grund wider das eröffnete Urtel ein Rechtsmittel eingewendet hat.

§. 8.

Die solchergestalt zu bestimmende Züchtigung erfolgt im Gefängniß durch einen oder zwei sich ablösende Gefangenwärter, wobei niemand gegenwärtig seyn darf, als nur die Gerichtsperson, welcher obliegt, den Gestraften zur Besserung zu ermahnen, ihm Anweisung zu ertheilen, wie er sich auf eine redliche Art ernähren könne, und ihn wegen der bei fortgesetzter Dieberei zu erwartenden Strafen vollständig zu belehren.

§ 9.

Wird körperliche Züchtigung nicht anwendbar oder unzureichend befunden, so wird statt oder mit derselben, auf eine Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Strafarbeit erkannt, und die Dauer dieser Strafe nach dem durch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts geleiteten Ermessen der Urtelsfasser bestimmt.

§. 10.

Wenn ein zu Bestrafender oder Bestrafter, der deshalb erhaltenen Warnung ohngeachtet, aus der Besserungsanstalt oder dem Gefängnisse entweicht, oder sich durch die Flucht der ihm auferlegten Strafarbeit entziehet, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, wegen dieser Entweichung eben so gestraft, als wenn er eines zum erstenmale begangenen gemeinen Diebstahls überführt wäre.

§. 11.

Zweiter gemeiner Diebstahl.

Wird ein bereits der Dieberei schuldig befundener, und deshalb nach dieser Verordnung oder sonst nach andern gesetzlichen Vorschriften, durch Urtel und Recht, innerhalb oder außerhalb Lan-

Landes Bestrafter, eines nachher begangenen gemeinen Diebstahls überführt, so wird auf scharfe Züchtigung und jederzeit zugleich auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Strafarbeit erkannt. Die Dauer der Strafzeit wird nach dem durch obige Vorschriften geleiteten Ermessen des erkennenden Gerichts bestimmt, und die Entweichung eben so bestraft, als wenn der Entwichene sich eines dritten Diebstahls schuldig gemacht hätte.

§. 12.

Hat ein bereits zwei oder mehrmals wegen eines gemeinen Diebstahls Bestrafter dieses Verbrechen wiederholt, so wird nicht allein die körperliche Züchtigung vorzüglich geschärft, sondern auch auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt auf so lange erkannt, bis die Vorgesetzten dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er im Stande sei, sich auf eine redliche Art zu ernähren, und daß durch dessen Freilassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf deshalb erstatteten Bericht der Vorgesetzten der Besserungsanstalt, das Gericht, welches das Straf-Urtel abgefaßt hat, die Entlassung nachgeben. Dritter gemeiner Diebstahl.

§. 13.

Ist ein bis zu seiner Besserung Verurtheilter entwichen, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, deshalb eben so bestraft, als wenn er sich eines gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hätte.

Gleiche Bestrafung erhält der in Hoffnung seiner bewirkten Besserung Entlassene, wenn er der deshalb erhaltenen Verwarnung ohngeachtet in der Folge einer nachher begangenen Dieberei überführt wird.

§. 14.

§. 14.

Diebstahl unter erschwerenden Umständen.

Der in §§. 2—13 festgesetzte Unterschied, ob der Verbrecher bereits wegen Diebstahls ein, zwei, oder mehrere Male bestraft worden, findet nicht statt, sobald erschwerende Umstände hinzu treten.

1) wenn der Diebstahl in Königlichen oder Prinzlichen Schlössern, dem Staate gehörigen Magazinen, Packhöfen, Posthäusern, oder andern öffentlichen Gebäuden verübt worden;

2) wenn Gelder oder Sachen gestohlen worden, welche dem Landesherrn, den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, Kirchen, milden Stiftungen oder öffentlichen Anstalten gehören, oder den Posten anvertrauet worden. In diesen Fällen erfolgt die Bestrafung, wenn das Gestohlne von geringem Werth ist, wie bei einem wiederholt begangenen gemeinen Diebstahl §. 11. sonst aber nach §. 12. eben so, als wenn der Verbrecher schon zweimal wegen Diebstahls bestraft wäre.

§. 15.

Erster gewaltsamer Diebstahl.

Ein gewaltsamer Diebstahl wird begangen, wenn Einbruch oder gefährliches Einsteigen erfolgt, verschlossene Thüren, Kasten, oder andere Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge eröffnet, oder von Post- oder Reisewagen oder andern Fuhrwerken Koffers oder Gepäcke von beträchtlichem Werth losgeschnitten,, oder sonst gewaltsam entwendet werden, oder der Verbrecher durch Androhung von Gewaltthätigkeit den Eigenthümer oder Wächter von Verhinderung des Diebstahls abgehalten, oder um diesen zu verüben, an einen Menschen Hand angelegt, ohne jedoch demselben irgend einigen Schmerz zuzufügen.

§. 16.

Wer eines auf diese oder ähnliche Art zum erstenmale verübten gewaltsamen Diebstahls überführt wird, erhält körperliche Züchtigung im geschärftesten Grade, und wird auf ein oder mehrere verhältnißmäßig zu bestimmende Jahre in eine strenge Besse-

rungs-

rungsanstalt eingesperrt, auch daraus nicht eher entlassen, als bis er nachgewiesen hat, daß und wie er sich künftig auf ehrliche Art zu ernähren im Stande sei.

§. 17.

Die Entweichung aus dieser strengern Besserungsanstalt wird einer Erneuerung des Verbrechens gleich geachtet.

§. 18.

Wird ein bereits wegen gewaltsamen Diebstahls Bestrafter eines nachher begangenen gewaltsamen oder auch sonst nur beträchtlichen Diebstahls überführt, so wird auf mehrmalige strenge Züchtigung, und statt einer bestimmten Anzahl von Jahren, auf Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung erkannt. Wiederholter gewaltsamer Diebstahl.

§. 19.

Die Begnadigung eines solchergestalt verurtheilten Verbrechers wird nur alsdann bewilligt werden, wenn auf deshalb erfolgende Anzeige, nach genauer Prüfung überzeugend nachgewiesen ist, daß der Gestrafte mehrere Jahre hindurch sich untadelhaft betragen, daß er im Stande sei, sich in der Folge auf eine ordentliche Art zu ernähren, und solchergestalt nicht daran gezweifelt werden könne, daß der Zweck seiner Besserung vollständig erreicht sei.

§. 20.

Wenn ein bis zur erfolgenden Begnadigung Eingesperrter aus der Besserungsanstalt entweicht, wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, zur Zuchthaus- oder Vestungsarbeit verurtheilt, und auf eine Zeit von 5 Jahren der Begnadigung unwürdig erklärt.

§. 21.

Gleiche Bestrafung erhält ein Begnadigter, welcher einer nachher begangenen Dieberei überführt wird.

§. 22.

Als Räuber wird derjenige bestraft, der, um Diebstahl zu begehen, einen oder mehrere Menschen durch Schläge oder durch Binden, Knebeln, Verstopfen des Mundes, oder sonstige Mißhand- Erster Raub.

handlungen abhält, die beabsichtigte Entwendung zu verhindern, oder sich des Thäters zu bemächtigen.

§. 23.

Wer sich eines Raubes zum erstenmale schuldig gemacht hat, wird, in sofern nicht das allgemeine Landrecht in dem eintretenden Falle eine härtere Strafe bestimmt, mehrmals auf die geschärfteste Art gezüchtigt, und bis zur erfolgenden Begnadigung zur Zuchthaus- oder Vestungsarbeit verurtheilt.

§. 24.

Entweicht ein solcher zum erstenmal bestrafter Räuber, oder begeht derselbe nach erhaltener Begnadigung einen abermaligen beträchtlichen Diebstahl, so verwürkt er dadurch die Strafe lebenswieriger Zuchthaus- oder Vestungsarbeit.

§. 25.

Wiederholter Raub.

Wird ein bereits wegen Raubes Bestrafter eines nachher verübten Raubes überführt, so wird derselbe, in so fern nicht auf das begangene Verbrechen nach dem allgemeinen Landrecht eine härtere Strafe bestimmt ist, öffentlich gestäupt, für ehrlos erklärt, mit dem Brandmark im Gesicht bezeichnet, und zur lebenswierigen Einsperrung in eine Vestung verurtheilt, wo dergleichen Verbrecher von allen andern Gefangenen abgesondert, für die menschliche Gesellschaft unschädlich gemacht werden.

§. 26.

Diebesgesellschaften.

Diejenigen, welche überführt worden, daß sie mit mehrern eine Verbindung eingegangen sind, um Diebstahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu betreiben, werden, sobald sie bei einem von der Diebesgesellschaft verübten Diebstahl selbst Hand angelegt, oder dabei durch Wachehalten behülflich gewesen, eben so bestraft, als wenn sie sich eines Raubes schuldig gemacht hätten. §. 22—25.

§. 27.

Feueranlegen.

Wenn jemand überführt wird, in der Absicht zu stehlen, oder zu rauben, Feuer angelegt zu haben, so wird derselbe, wenn der Brand gezündet, mit den für Räuber bestimmten Strafen

§.

§. 22—25 belegt, insofern nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, eine härtere Strafe verwirkt worden.

Hat der Thäter vor dem Ausbruch des Feuers die That bereuet, und diesen Ausbruch selbst verhindert, so soll die unvollendet gebliebene Brandstiftung nur einem Diebstahl unter erschwerenden Umständen §. 14. gleich geachtet werden.

§. 28.

Diebeshehlerei

Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlnen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort gestattet, oder ihm sonst Gelegenheit verschafft, sein Verbrechen zu verheimlichen, sich der Verhaftung zu entziehen, oder aus der gefänglichen Haft zu entweichen, wird eben so bestraft, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte.

Macht sich jemand in Ansehung von Räubern, Diebesbanden oder Brandstiftern, einer solchen wissentlichen Theilnahme schuldig, so wird er dem Befinden nach so gestraft, als wenn er einen gewaltsamen Diebstahl verübt hätte. §. 15.

§. 29.

Ankauf oder Verpfändung gestohlner Sachen.

Wegen derjenigen, welche wissentlich gestohlne oder geraubte Sachen kaufen oder als Pfand annehmen, verbleibt es bei den Vorschriften des allgemeinen Landrechts.

§. 30.

Verfälschungen von Münzen, Urkunden ꝛc. und anderer Betrug.

Gleichmäßig hat es wegen derjenigen, welche falsches Geld münzen, Kassenbeutel oder Urkunden verfälschen, Stempel oder Siegel nachmachen, oder andere ähnliche Betrügereien verüben, zwar für itzt annoch bei den im allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden, jedoch müssen die Gerichte bei kleinern Vergehungen dieser Art, nach der Analogie gegenwärtiger Verordnung, zugleich auf körperliche Züchtigung, und statt der Zuchthaus- oder Vestungs-Strafe auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, und bei schwerern Verbrechen jederzeit mit darauf erkennen, daß der Verbrecher nach geendigter Strafzeit, auf so

lange in eine Arbeitsanstalt gebracht werde, bis man von seiner Besserung versichert, und überzeugt ist, daß seine Entlassung keine gefährlichen Folgen haben werde.

§. 31.

Ein frecventlicher Bettler, welcher mit Gewalt in Wohnzimmer eindringt, oder durch Drohungen Almosen zu erpressen sucht, soll eben so bestraft werden, als hätte er einen gemeinen Diebstahl begangen. Ist die mündliche oder schriftliche Drohung auf Feueranlegen oder Mißhandlungen gerichtet gewesen, so wird dadurch die Strafe eines gewaltsamen Diebstahls bewirkt. §. 16.

§. 32.

Allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des Landrechts.

Sollten bei Anwendung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften Zweifel und Bedenken überhaupt, und besonders darüber entstehen, in wie fern es auf die Bestrafung Einfluß habe, ob Verbrechen dieser Art vorsätzlich oder gelegentlich begangen, oder nur beabsichtet, oder nur zum Theil ausgeführt oder vollbracht worden: So haben die Gerichte sich das allgemeine Landrecht zur Richtschnur dienen zu lassen, und nach der Anweisung desselben zu erkennen.

Damit auch diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, ist solche unverzüglich den Zeitungs- und Intelligenzblättern jeder Provinz als Beilage beizufügen, und diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen; auch sind gedruckte Exemplare an den von der Polizei jeden Orts auszuersehenden schicklichen Orten öffentlich auszuhangen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 26. Febr. 1799.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.

Instruction

wegen des in hiesigen Residenzien und deren Bezirk, bei Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen, zu beobachtenden Verfahrens.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Da Wir durch die seit einiger Zeit häufiger als sonst verübte Diebstähle, und das öftere Entweichen der Verbrecher bewogen worden, mittelst besonderer Verordnung vom heutigen dato, die Art der Bestrafung solcher Verbrecher schärfer und zweckmäßiger zu bestimmen, so finden Wir noch besonders nöthig, die Gerichte, welche die Criminal-Jurisdiction innerhalb Unserer hiesigen Residenzien, oder in einem von den Thoren und Landwehren derselben auf fünf Meilen zu berechnenden Umkreise verwalten, wegen ihrer darauf Beziehung habenden Amtsgeschäfte, mit nachstehender Instruction zu versehen, welche jedoch auf die Militair-Gerichte keine Anwendung findet.

§. 1.

Um jeden Aufenthalt zu vermeiden, welcher aus der Verschiedenheit der Gerichtsbarkeiten entstehen könnte, und ein überall gleichmäßiges Verfahren einzuführen, haben Wir eine Immediat-Commission allhier niedergesetzt, welche als eine beständige Deputation des Cammergerichts bei allen Untersuchungen dieser Art die Oberaufsicht führen, in vorkommenden Fällen den instruirenden Criminalgerichten und den vom Cammergericht ernannten Inquirenten die nöthigen Anweisungen ertheilen und dahin sehen soll, daß dieser Instruction auf das genaueste nachgelebet werde.

§. 2.

Wenn zwischen den der Oberaufsicht der Commission untergeordneten Criminalgerichten oder Gerichtspersonen darüber Streit entstehet, wem die Führung einer wegen Dieberei zu veranlassenden Untersuchung obliege, so muß bei der Commission angefragt und von derselben in unbedenklichen Fällen entschie-

den, sonst aber interimistisch festgesetzt werden, welches Gericht sich diesem Geschäfte unterziehen solle.

Auf gleiche Art muß der Immediat-Commission Anzeige geschehen, wenn die von diesen Gerichten wechselseitig erlassenen Requisitionen nicht ungesäumt und zweckmäßig befolgt werden, da denn die Commission in diesen und allen Fällen, wo Beschwerden über das Verfahren eines dieser Criminalgerichte oder Inquirenten eingehen, oder die Commission selbst bei Revision der Akten oder Visitation der Gefängnisse Mängel entdeckt, die dem Befinden nach nöthig Verfügungen zu treffen und zur Ausübung zu bringen hat.

§. 3.

Sobald der Immediat-Commission ein beträchtlicher Diebstahl angezeigt wird, oder so oft sie es sonst nöthig findet, muß von den Gerichten, welchen sie dazu Anweisung ertheilt, eine, mit Requisition der Polizei, und erforderlichen Falls des Militairs, an verdächtigen Orten vorzunehmende Haussuchung veranstaltet werden, um sowohl die gestohlnen Sachen, als den Thäter zu entdecken.

§. 4.

Werden bei solchen Haussuchungen verdächtige Sachen gefunden, so müssen sie in Beschlag genommen, und nach dem Ermessen der Commission in gerichtlichen Gewahrsam gebracht werden, welchemnächst von demjenigen, bei welchem sie entdeckt worden, die Nachweisung erfordert wird, in welcher Art er zu deren Besitz gelanget sei.

§. 5.

Der Beurtheilung der Commission bleibt es in solchen Fällen überlassen, ob derjenige, bei welchem verdächtige Sachen gefunden worden, um deswillen zur gefänglichen Haft zu bringen, auch wegen seiner Beschäftigung und Erwerbsmittel Nachforschung und hiernächst dem Befinden nach fernere Untersuchung zu veranlassen.

§. 6.

Wegen der bei solchen Haussuchungen entdeckten Vagabunden sind die schon vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen; die Commission muß gemeinschaftlich mit dem Polizei-Directorio dahin arbeiten, daß dergleichen verdächtige Personen bei Gelegenheit der Haussuchungen oder sonst entdeckt

deckt und zur gefänglichen Haft gebracht werden, welchenfalls es der Polizei-Behörde ausdrückliche Pflicht ist, strenge darauf zu halten, daß solchem Gesindel der Aufenthalt in den hiesigen Residenzien und deren Bezirk nicht gestattet werde, und daß, wenn sie der ihnen zu ertheilenden Warnung ungeachtet zurückkehren, deren Einsperrung in eine Besserungsanstalt eben so erfolge, als wenn sie auf einen gemeinen Diebstahl ertappt wären. Ausserhalb den Residenzien sind die Polizei-Behörden zu einer gleichen Mitwirkung verpflichtet.

§. 7.

Um die Ausmittelung entwendeter Sachen zu erleichtern, soll über die von den Bestohlnen bei dem Cammergericht oder der Commission eingereichte Verzeichnisse ein vollständiges Register geführet werden. Sind dergleichen Verzeichniße bei einem der unter der Aufsicht der Commission stehenden Criminalgerichte übergeben, so müssen diese sogleich ein Duplikat an die Commission einsenden, welche die daraus, so wie auch die aus den hiesigen Intelligenzblättern zu entnehmende Nachrichten, in sothanes Register eintragen läßt, damit einem jeden, welcher verdächtige Sachen anzuhalten Gelegenheit hat, aus diesem Register die erforderliche Auskunft, auch dem Bestohlnen die nöthige Nachricht unverzüglich ertheilt werden könne.

§. 8.

Gleichmäßig ist bei der Commission über die Namen und Bezeichnungen der durch Steckbriefe verfolgten entwichenen Verbrecher oder Gefangenen ein besonderes Verzeichniß nach alphabetischer Ordnung zu führen, und solches durch die den Zeitungs- und Intelligenzblättern eingerückte Nachrichten möglichst zu ergänzen, damit, wenn ein Entsprungener von neuem in Untersuchung geräth, oder bei veranstalteten Visitationen als verdächtig eingebracht wird, derselbe sofort dem die Untersuchung führenden Gerichte zurückgeliefert werden könne.

§. 9.

Damit wegen der jetzt festgesetzten strengen Strafe des Entweichens sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, müssen diese Strafen jedem zur Haft gebrachten vollständig mit der nöthigen Warnung bekannt gemacht werden, und ist die Veranstaltung zu treffen, daß diese Warnung von Zeit zu Zeit erneuert werde.

§. 10.

§. 10.

Zu den wegen Diebstahls Verhafteten darf vor geendeter Untersuchung oder erfolgtem Eingeständnisse des angeschuldigten Verbrechens niemand unter irgend einem Vorwand, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Gerichts der Zugang verstattet werden. Sind zwischen ihnen und ihren Angehörigen Benachrichtigungen nothwendig, so muß deshalb das Erforderliche von den Gerichtspersonen, oder mit deren Genehmigung von den Aufsehern des Gefängnisses bewirkt werden. Solchen Verhafteten ist daher der Gebrauch von Schreibmaterialien nicht zu gestatten, und wenn ihre Angehörigen ihnen Kleidungsstücke, Wäsche oder Lebensmittel zuschicken, muß dieses, so wie alles, was der Verhaftete den Seinigen zurücksendet, auf das genaueste durchsucht werden, um jede die Ueberführung erschwerende Bestellung zu verhüten. In gleicher Absicht muß auch bei Bestimmung der solchen Verhafteten anzuweisenden Gefängniße und zu gestattenden Freistunden dahin gesehen werden, daß jede zweckwidrige Communication möglichst verhütet werde.

§. 11.

Um den Verhafteten zum Geständnisse zu bewegen, dürfen keine gewaltsamen Mittel angewendet werden, und nur dann, wenn derselbe auf die Fragen des Gerichts eine bestimmte Antwort zu ertheilen hartnäckig weigert, ist es erlaubt, ihn wegen dieses Ungehorsams durch strengeres Gefängniß oder Peitschen- und Ruthenhiebe züchtigen zu lassen. Eine gleiche Befugniß gebühret dem Gerichte, wenn der geständige oder überwiesene Verbrecher die Anzeige verweigert, wo sich die gestohlnen Sachen befinden, oder wenn er zwar darüber, was er mit diesen Sachen gemacht habe, Auskunft ertheilet, diese aber bei angestellter Prüfung unwahr befunden wird.

§. 12.

Bei der Bestimmung, in wie weit ein des Verbrechens nicht Geständiger für überführt zu achten sei, soll vorzüglich mit darauf gesehen werden, ob er vorhero einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, und nachweisen könne, wie er sich bis dahin auf eine redliche Art seinen Unterhalt verschafft habe.

Es muß daher der instruirende Richter von dem Verhafteten die Anzeige solcher glaubhaften Personen erfordern, welche dieserhalb Auskunft ertheilen können,

können, und wenn durch deren Vernehmung nicht hinlängliche Aufklärung erfolgt, bei den Wirthen, Hausgenossen, Nachbarn, und denjenigen Erkundigung einziehen, welche von den individuellen Verhältnissen des Verhafteten Kenntniß haben können.

§. 13.

Um zu erforschen, ob der Verhaftete bereits wegen Diebstahls bestraft worden, müssen sämmtliche der Commission untergeordnete Criminalgerichte derselben vollständige Verzeichnisse einreichen, welche Verbrecher in den letzten 5 Jahren wegen Diebstahls, Diebeshehlerei, Raub, Brandstiftung oder Betrügereien verurtheilt worden. Diese Verzeichnisse sind so einzurichten, daß daraus der Vor- und Zunahme, Stand, Gewerbe oder sonstige Kennzeichen des Verbrechers ersehen werden können. Ein gleiches Verzeichniß muß aus den in den Registraturen des Cammergerichts befindlichen Nachrichten angefertiget werden. Ferner hat sich die Kommission durch Requisition des Kommendanten der Vestung Spandau und der Direction des dortigen Zuchthauses ein ähnliches Verzeichniß der seit 5 Jahren von dort entlassenen, entsprungenen, oder noch jetzt in Verhaft befindlichen Verbrecher dieser Art zu beschaffen.

Aus diesen Verzeichnissen ist ein Register nach alphabetischer Ordnung anzufertigen, und in der Folge mit möglichst genauer Bezeichnung der Verbrecher fortzufahren.

§. 14.

Damit sämmtliche zum Ressort der Commission gehörige Untersuchungen in ununterbrochenem Fortgang erhalten werden, müssen die derselben subordinirte Gerichte, imgleichen die vom Cammergericht ernannten Inquirenten, der Commission monatliche Listen einsenden, woraus zu ersehen:

1) der Vor- oder Zuname, auch Stand und Gewerbe der wegen Diebstahl oder ähnlicher Verbrechen Verhafteten;
2) der Tag der Verhaftung;
3) die Lage der Untersuchung;
4) ob und welchergestalt erkannt worden;
5) der Tag, wann die erkannte Strafe vollzogen oder der Verhaftete entlassen ist.

Auf den Grund dieser Listen muß die Commission das im vorigen §. angeordnete Register fortführen lassen, auch dem Befinden nach die erforderliche Revision der Akten und Visitation der Gefängniße vornehmen, und dahin sehen, daß keine Untersuchung in Stillstand gerathe.

§. 15.

Da zum öfteren Verzögerungen entstehen, wenn der Bestohlne Bedenken trägt, den Werth der entwendeten Sachen zu beschwören, so wird hierdurch festgesetzt, daß bei sonst glaubhaften Personen von unbescholtenem Rufe die gewissenhafte Anzeige ihrer Wissenschaft von dem Werthe des Gestohlnen statt der eidlichen Bestärkung angenommen werden soll.

§. 16.

Wenn eine Untersuchung durch die verzögerte Abhörung auswärtiger Zeugen aufgehalten wird, so muß die Commission, in sofern ein einländisches Gericht diese Vernehmung bewirken soll; dem Großkanzler, und wenn ein ausländisches Gericht requirirt worden, dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten davon Bericht erstatten, worauf dem Befinden nach das zur Beschleunigung Erforderliche veranlaßt werden wird. Sollten diese Verfügungen fruchtlos seyn, so bleibt es dem Ermessen der Commission überlassen, ob nicht, ohne ferner auf das ausgebliebene Verhör zu warten, mit Abschluß der Instruction zu verfahren, und wenn Defensionalzeugen vernommen werden sollten, dem Angeklagten frei zu lassen, seinen Antrag wegen deren Vernehmung in zweiter Instanz zu erneuern.

§. 17.

Sobald der Angeschuldigte das Verbrechen, wegen dessen er verhaftet worden, geständig oder überführt ist, muß die Untersuchung geschlossen, und mit Vorlegung der Akten zum Spruch verfahren werden, wenn gleich annoch Verdacht obwaltet, daß der Verhaftete mehrere oder gröbere Verbrechen dieser Art begangen habe, deren er noch nicht geständig, oder überführt ist, und weshalb die Ausmittelung beträchtlichen Aufenthalt verursachen könnte.

Dem Ermessen des erkennenden Gerichts bleibt es solchenfalls überlassen, außer der Bestimmung der wegen des eingestandenen oder erwiesenen Verbrechens verwirkten Strafe zugleich festzusetzen, ob und weshalb annoch eine fernere

nere Untersuchung zu verfügen, und ob die sonst etwa früher erfolgende Entlassung bis zur Beendigung der anderweitigen Untersuchung zu verschieben sei.

§. 18.

Die Zuordnung eines Vertheidigers ist in geringfügigen leicht zu übersehenden Sachen nicht erforderlich. Dahingegen muß in wichtigen und verwickelten Fällen der Verhaftete bei dem Schluße der Untersuchung befragt werden, ob er verlange, daß ihm ein Vertheidiger bestellt werde, und wen er solchenfalls dazu ausersehen habe. Wird ein Vertheidiger von ihm verlangt, aber niemand in Vorschlag gebracht, der sich diesem Auftrage unterziehen will, so muß ihm das Gericht aus der Zahl der bei demselben angestellten Justiz Commissarien, nach einer deshalb zu beobachtenden Reihefolge, einen Vertheidiger bestellen. Sind bei dem Gericht keine Justiz-Commissarien angestellt, so muß solches deshalb die erforderliche Requisition erlassen, und nöthigenfalls bei der Immediat-Commission die Anordnung eines Defensoris nachsuchen.

§. 19.

Gleich nach dem Schluße der Instruktion muß der instruirende Richter einen möglichst kurz zu fassenden Auszug der Akten anfertigen, aus welchem vollständig zu übersehen ist, welche Verbrechen man dem Verhafteten zur Last legt, in wie weit er derselben geständig, und was zur Begründung seiner Ueberführung oder Freisprechung, imgleichen zur Milderung oder Schärfung seiner Strafe ausgemittelt worden.

§. 20.

Dieser Auszug muß jederzeit dem Verhafteten, und wenn er einen Vertheidiger verlangt hat, in des letztern Gegenwart langsam und vernehmlich vorgelesen, sodann aber dem Verhafteten verstattet werden, mit seinem Vertheidiger Rücksprache zu halten, selbst, oder durch diesen die Richtigkeit des Auszugs zu prüfen, und die ihm oder dem Vertheidiger nöthig scheinende Erinnerungen oder Anträge wegen noch beizubringender Vertheidigungsmittel zum Protokoll vermerken zu lassen, auch zugleich erforderlichenfalls dasjenige annoch zu ergänzen, was eine Milderung der Strafe bewirken könnte.

§. 21.

Nur in sehr wichtigen und verwickelten Sachen soll die Einbringung einer besondern schriftlichen Defension gestattet, und dem Vertheidiger nachge-

geben werden, zu diesem Behuf um Verabfolgung der Akten zu bitten. Es muß aber solchenfalls jedesmal eine verhältnißmäßige kurze Frist zur Einreichung der Defension bestimmt, und wenn diese verstrichen ist, der säumige Justiz-Commissarius dadurch bestraft werden, daß einem andern zu bestellenden Defensor die Ausarbeitung zu übertragen und die zu bestimmenden Gebühren, nebst den während der dadurch entstehenden Verzögerung auflaufenden Atzungskosten von dem Säumigen einzufordern, auch bei nicht erfolgender Berichtigung sofort executivisch beizutreiben.

§. 22.

Sobald auf die mündliche oder schriftliche Defension das etwa noch Erforderliche nachgeholt worden, muß, wenn der instruirenden Gerichtsperson auch die Abfassung des Erkenntnisses obliegt, diese unverzüglich erfolgen, sonst aber die Vorlegung der Akten zum Spruch verfügt werden. Im letztern Falle bleibt es dem Ermessen des Dirigenten des Spruch-Collegii überlassen, ob ein blos mündlich oder schriftlich abgefaßter Vortrag erfolgen, und ein Correferent ernannt werden solle.

§. 23.

Der ernannte Referent muß den vom Instruenten angefertigten Auszug auf das genaueste mit den Akten vergleichen, und kann ihn, nach befundener Richtigkeit oder erfolgter Berichtigung oder Ergänzung, bei seiner Arbeit zum Grunde legen, so daß er nur den Antrag: ob und welche Strafe statt finden solle, nebst der zur Rechtfertigung sothanen Antrages nöthigen Ausführung hinzuzufügen hat.

§. 24.

Dem etwa ernannten Correferenten wird die Arbeit des Referenten mit den Akten eingehändigt; er ist nur verpflichtet, deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, hiernächst aber dem Befinden nach seine Beistimmung oder dasjenige unter der Relation zu vermerken, was ihm zur Ergänzung oder Berichtigung nöthig scheint.

§. 25.

Bei der solchergestalt erleichterten Arbeit der Re- und Correferenten muß der Referent solche jederzeit binnen 8, und in weitläuftigen und verwickelten Sachen binnen 14 Tagen nach der Distribution, der Correferent aber binnen

nen 8 Tagen nach erhaltener Relation beendigen, und der Referent in der auf den Vortrag zunächst folgenden Sitzung des Gerichts das Urtel zur Unterschrift vorlegen.

§. 26.

Werden obgedachte Fristen vom Re- und Correferenten nicht eingehalten, und kann der Säumige nicht nachweisen, daß die Verzögerung unvermeidlich gewesen, so muß ihm der Ersatz der nach Ablauf sothaner Frist bis zu Endigung seiner Arbeit auflaufenden Atzungskosten zur Last gelegt, auch nöthigenfalls auf dessen Kosten die Re- oder Correlation durch ein anderes Mitglied des Gerichts geliefert werden.

§. 27.

Das in erster Instanz abgefaßte Urtel wird in keinem Fall zur Confirmation eingesendet, sondern diese Einsendung bleibt ausgesetzt, bis man weiß, ob der Bestrafte das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ergreifen wird.

§. 28.

Ausser den Fällen, wo jemand aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande zu einer leichten Züchtigung oder kurzen Strafarbeit verurtheilt worden, soll das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung jederzeit zuläßig seyn, und deshalb die nöthige Bekanntmachung bei der Publikation erfolgen, zugleich auch die Belehrung hinzugefügt werden, daß eines Theils, wenn sich finden sollte, daß ohne hinlänglichen Grund ein Rechtsmittel eingewendet worden, sodann die Urtelsfasser zweiter Instanz eine Schärfung der erkannten Züchtigung verfügen würden, andern Theils aber auch in Fällen, wo nach §. 31. das Urtel zur höheren Bestätigung eingesendet werden muß, die Milderung der nach dem Ermessen des Criminal-Departements zu hart ausgefallenen Strafe erfolgen werde, ohnerachtet der Bestrafte sich dem Erkenntniß unterworfen.

§. 29.

Wenn der Verurtheilte zur Erklärung, ob er ein Rechtsmittel einwenden wolle, Bedenkzeit fordert, oder mit seinem Vertheidiger Rücksprache zu halten verlangt, muß ihm dazu eine Frist, jedoch höchstens von drei Tagen, gestattet werden.

§. 30.

Erklärt der Verurtheilte, daß er kein Rechtsmittel einwenden wolle, so

wird das Urtel, wenn solches keiner höhern Bestätigung bedarf, sobald als möglich zur Vollziehung gebracht, sonst aber zur Bestätigung eingesendet.

§. 31.

Die Einsendung zur Bestätigung wird, in Fällen, wo nach der Verordnung vom heutigen Dato wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen erkannt ist, nur dann erfordert:

1) Wenn der Verbrecher länger als drei Jahre oder bis zur erfolgenden Begnadigung in eine strengere Besserungsanstalt, in ein Zuchthaus oder eine Festung eingesperrt, oder sonst mit einer noch härteren Strafe belegt werden soll.

2) Wenn der zu einer gelindern Strafe Verurtheilte ein weltliches oder geistliches Amt bekleidet, und daher von dem vorgesetzten Departement beurtheilt werden muß, in wie weit sein Vergehen auf seine Dienstverhältnisse Einfluß habe.

In den No. 1. benannten Fällen ist jederzeit eine kurze Anzeige von Bewandniß der Sache und dem Inhalt des Urtels zu dem Behuf beizufügen, damit solche dem Bericht beigelegt werden könne, vermittelst dessen die nöthigenfalls erforderliche Annahme-Ordre oder Bestätigung des Urtels Unserer höchsten Person zur Vollziehung vorgelegt wird.

Die Beifügung der Akten ist in Fällen, wo kein Rechtsmittel eingewendet worden, nicht erforderlich, und bleibt es dem Ermessen des Criminal-Departements vorbehalten, bei entstehenden Bedenken, deren ungesäumte Nachsendung zu erfordern.

§. 32.

Erklärt der Verurtheilte, daß er von dem ihm offen stehenden Rechtsmittel Gebrauch machen wolle, so muß ihn das Gericht befragen:

1) ob solches geschehe, um gänzliche Freisprechung zu bewirken, oder ob und weshalb er Milderung der erkannten Strafe verlange;

2) ob und auf welche neue Vertheidigungsmittel er sich berufe?

§. 33.

Ergiebt sich durch diese Vernehmung, daß der Verurtheilte Milderung der erkannten körperlichen Züchtigung unter dem Behaupten schwacher oder ungesunder Leibesbeschaffenheit verlangt, so muß jederzeit durch einen in erster

In-

Instanz nicht zugezogenen Stadt- oder Creis-Physicum oder Chirurgum eine Besichtigung vorgenommen, und ein pflichtmäßiges Gutachten zu den Akten gebracht werden.

§. 34.

Sind neue Vertheidigungsmittel angezeigt, so ist deren Instruktion zu verfügen, und nach dem Schluß derselben, sonst aber gleich nach erfolgter Erklärung, daß von keinen neuen Vertheidigungsmitteln Gebrauch gemacht werden solle, wegen der zum Protokoll zu nehmenden oder besonders einzureichenden Vertheidigung, ingleichen wegen Abfassung des Urtels überall wie in erster Instanz zu verfahren.

§. 35.

Bedarf das in zweiter Instanz erfolgende Urtel nach den in §. 31. enthaltenen Bestimmungen einer höhern Bestätigung, so muß solche auf die daselbst vorgeschriebene Art, und zwar mit jedesmaliger Beifügung der Akten, nachgesucht werden, damit das Criminal-Departement solche selbst einsehen, oder ein etwa noch nöthig scheinendes Gutachten einfordern könne.

§. 36.

Wenn hingegen das in zweiter Instanz abgefaßte Urtel nach §. 31. keiner höheren Bestätigung bedarf, oder wenn diese erfolgt ist, muß ungesäumt mit der Publikation, und da kein ferneres Rechtsmittel zuläßig ist, mit der Vollstreckung des Urtels verfahren werden.

§. 37.

Wegen der in eine gelinde oder strengere Besserungsanstalt auf bestimmte Zeit oder bis zur Erreichung dieses Endzwecks Eingesperrten, müssen die Gerichte sowohl, als die Immediat-Commission ihr Hauptaugenmerk darauf richten, daß diese Besserung bewirkt, und diese Anstalten baldmöglichst zu der Vollkommenheit gebracht werden, daß nicht allein der Erwerb zur Bestreitung der Unterhaltungskosten hinreiche, sondern auch dasjenige, was der Eingesperrte mehr verdient, als seine Bekleidung und Beköstigung kostet, für ihn besonders berechnet, aufbewahrt, und zu dem Behuf gesammelt werde, damit es ihm bei seiner Entlassung ausgehändigt, und ihm dadurch die Mittel ehrlichen Erwerbs erleichtert werden können.

§. 38.

§. 38.

Da Sicherstellung des Eigenthums nicht erreicht werden kann, wenn nicht dem Entweichen der Verhafteten möglichst vorgebeugt wird, so hat die Immediat Commission dahin zu sehen, daß in dem ganzen unter ihrer Oberaufsicht stehenden Bezirk die Criminalgefängnisse in haltbaren Stand gesetzt und erhalten werden. Des Endes müssen solche unverzüglich, und in der Folge von Zeit zu Zeit visitirt werden, damit die Abstellung der etwa bemerkten Mängel sonder Zeitverlust bewirkt werden könne. Werden die deshalb von der Commission ertheilten Anweisungen nicht befolgt, so muß deshalb Bericht erstattet, und inzwischen interimistische Verfügung getroffen werden, daß die Gefangenen auf Kosten der hierin säumigen Gerichtsherrschaft in dem nächst belegenen haltbaren Gefängniß untergebracht werden.

§. 39.

Die baldige Wiedereinbringung der ausgebrochenen oder entsprungenen Gefangenen oder zur Strafarbeit Verurtheilten zu bewirken, muß die Commission die Veranstaltung treffen, sie durch Abzeichen in der Bekleidung oder sonst auf eine zweckmäßige Art dergestalt kennbar zu machen, daß ihnen jede Aussicht des Entkommens vereitelt werde. Wie diese Bezeichnung auf eine nicht leicht zu vertilgende und der Gesundheit unschädliche Art zu bewirken sei, deshalb wird die Commission nach eingeholtem Gutachten des Ober-Collegii medici mit näherer Anweisung versehen werden.

§. 40.

Sobald die Besserungsanstalten dergestalt eingerichtet sind, daß dem besorglichen Entweichen hinlänglich vorgebeugt werden kann, müssen die bereits wegen Dieberei mit Einsperrung in Arbeits- oder Besserungsanstalten, Zuchthäuser, oder Festungen Bestrafte, wenn sie von neuem wegen Dieberei in Untersuchung gerathen, gleich nach deren Schluß, und sobald die §. 20. geordnete Vernehmung erfolgt ist, bis zur Rechtskraft und Vollstreckung des Urtels in die Besserungsanstalt abgeliefert werden.

Ist in Fällen dieser Art eine Instruktion in zweiter Instanz erforderlich, so bleibt es den Gerichten überlassen, ob der Verhaftete während derselben in der Besserungsanstalt, oder in dem gewöhnlichen Gefängnisse aufbewahrt werden solle.

§. 41.

Damit auch der Hauptzweck nicht verfehlt werde, den Bestohlnen bald möglichst zur Wiedererlangung des ihnen Entwendeten zu verhelfen, muß die Commission ihr vorzüglichstes Augenmerk dahin richten, daß die gestohlnen Sachen, sobald deren Eigenthümer ausgemittelt ist, demselben ohne den fernern Fortgang der Untersuchung abzuwarten, unverzüglich zurückgegeben werden, und dieser deshalb mit Bezahlung von Gerichtsgebühren oder Kosten der Unterhaltung der zur gefänglichen Haft Gebrachten gänzlich verschont bleibe.

§. 42.

Durch genaue Beobachtung der in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften werden sämmtliche zu deren Befolgung anzuweisende Gerichtspersonen sich Unsers vorzüglichen gnädigen Wohlgefallens würdig machen, und davon bei sich ereignender Gelegenheit überzeugende Beweise erhalten; wohingegen diejenigen, welche die pünktliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten unterlassen, oder sich darin nachlässig beweisen, unausbleiblich zu gewärtigen haben, daß strenge Maasregeln ergriffen werden sollen, um sie zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, oder bei unterbleibender Besserung gänzlich zu verabschieden.

Damit auch diese Instruction allgemein bekannt werde, ist solche unverzüglich zum Druck zu befördern, und in den hiesigen Residenzien und deren oben bezeichnetem Bezirk auf die vollständigste Art zu publiciren.

Urkundlich haben Wir diese Instruction Allerhöchst selbst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 26. Februar 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.

No. CXXX.

d. d. Breslau den 4ten und Glogau den 20sten März 1799.

Circulare

daß die Worte Toleranz und toleriren bei den Juden und deren Abgaben nicht mehr statt finden sollen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, und an das Breslausche Juden-Amt.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zu resolviren befunden worden, daß die Worte: Toleranz und toleriren bei den Juden und deren Abgaben nicht mehr statt finden, sondern die zeitherigen Juden-Toleranz-Amter, Juden-Aemter, und die Juden Toleranz-Gelder, Juden-Schutzgelder benahmet werden sollen. Wir fügen Euch solches zur weitern Bekanntmachung hiermit zu wissen (Ihr habt demnach solches zu beobachten und den nunmehrigen Juden-Aemtern bekannt zu machen.) Sind ꝛc.

No. CXXXI.

d. d. Breslau den 4ten März 1799.

Circulare

wegen des auf den Couverts zu bestimmenden Inhalts der Herrschaftlichen Sachen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, Königl. Domainen- und Forstämter, Salz-Factoreien ꝛc. Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist vielfältig und zuletzt per Circulare d. d. Glogau den 27. July und Breslau den 1. August 1780 verordnet worden, daß auf den Aufschriften der portofrei gehenden herrschaftlichen Sachen nicht bloß ein H. S. ge-

gesetzt, sondern deutlich vermerkt werden soll, was für herrschaftliche Sachen inenthalten sind. Gleichwohl wird solches je länger je weniger befolgt, und sind von neuem Klagen über diese Unterlassung entstanden.

Es wird daher gedachte Verordnung zur genauesten Befolgung hiermit auf das ernstlichste erneuert, und habt Ihr Euch genau darnach zu achten (an die Steuerräthe, und die Magistrate Eures Departements zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift gemessenst anzuweisen.)

Gleichergestalt sind von neuem Beschwerden entstanden, daß die Verfügung d. d. Breslau den 30. Januar und Glogau den 14. Februar 1777, wodurch die Privat Geldversendungen mittelst Cassen-Assignationen auf andere Cassen, untersagt worden, ganz aus den Augen gesetzt wird. Ihr habt dahero sothanes Verbot der Euch untergebenen Creis-Casse (den Magistraten und städtischen Cassen-Rendanten) wiederholt ernstlich einzuschärfen. Sind ꝛc.

No. CXXXII.

d. d. Breslau den 8ten März 1799.

Circulare

wegen erlaubter Einbringung der Gallizischen Leinwand.

An die Landräthe der Neuschlesischen Creise und an den Krieges- und Steuer-Rath v. Drake.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da zu resolviren befunden worden, daß die ordinaire gebleichte Gallizische Leinwand von jetzt an gegen eine Zollabgabe von 4 Procent und die Tantième und 6 pro mille des Werths, wieder in die neuen Provinzen eingelassen werden soll: so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, solches in Eurem unterhabenden Creise (dortigen Departement) gewöhnlichermaßen, besonders aber dem commercirenden Publiko bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CXXXIII.

d. d. Breslau den 16ten März 1799.

Circulare

wegen der von den Stadt-Repräsentanten zu attestirenden Bürgerwacht-Liquidationen.

An sämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da zur Vermeidung etwaniger Monitorum Unserer Ober-Rechen-Cammer bei den Bürger-Wachtkosten für nöthig erachtet worden, künftig alle diesfällige Liquidationen, respectu des empfangenen Holzes und Lichtes von den Repräsentanten der Bürgerschaft attestiren zu lassen; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die Magistrate Eures Departements gemessenst dahin zu instruiren, künftig dergleichen Liquidationes nie ohne das hier vorgeschriebene Attest zu übergeben, oder deren Rückfertigung zu gewärtigen. Sind ꝛc.

No. CXXXIV.

d. d. Breslau den 26ten März 1799.

Circulare

wegen Anlegung guter Spinn-Schulen.

An sämmtliche Landräthe, ingl. mut. mut. an sämmtliche Steuer-Räthe und an die Königl. Domainen-Aemter Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Der Commercien-Rath Lachmann hat auf seinem Guthe Langenölse eine Spinn-Schule in der Art errichtet, daß er den besten Spinner im

Dorfe

Dorfe zum Spinnmeister angestellt, mit ihm darin einig geworden, daß derselbe vom 1. Okt. bis ult. April in jeder Woche 2 Tage von 1 Uhr Nachmittags bis Sonnen-Untergang 8 bis 10 Kinder von 8 bis 12 Jahren in Zubereitung des Flachses, geschickter Anlegung des Rockens und im Spinnen und Weifen eines guten Werfte Garnes über die Spindel und Rädel, unterrichtet, wofür der ꝛc. Lachmann ihm wöchentlich 4 Ggr. und den Winter hindurch etwas Holz bewilligt hat. Durch diese geringe Ausgabe hat derselbe in einem Jahre 8 geschickte Spinner gebildet, und die Aussicht, in den folgenden einen ähnlichen Vortheil zu erlangen. Da Wir nun sehr wünschen, daß dem Beispiel des Lachmanns von mehreren gefolgt und dergleichen für die so nothwendige Verbesserung des Leinen-Gespinnstes sehr vortheilhaften Anlagen möglichst vervielfältiget werden: so tragen Wir Euch hiermit auf, den sämmtlichen Guthsbesitzern Eures Creises die Anlage des Lachmanns und die daraus für das Wohl der Provinz, wenn sie vervielfältiget wird, erwachsende Vortheile zu eröffnen, und sie aufzufordern, in allen den Dörfern, wo die Leinen-Spinnerei mit Nutzen betrieben werden kann, ähnliche Anstalten zu treffen, und ihnen dabei die Versicherung zu geben, daß ihre patriotische Unterstützung in den Unserer Allerhöchsten Person vorzulegenden jährlichen Berichten, so wie in den Zeitungen und Provinzial-Blättern, als der Schlesischen Chronik, zum ewigen Gedächtnisse aufs rühmlichste erwähnt werden soll.

Eben so habt Ihr sämmtliche Pfarrer, Pfarr-Wittwen, Amtleute, Schulhalter, Dorfgerichte, zu einer Nachahmung der Lachmannschen Spinn Anstalt aufzufordern, und ihnen dabei die Versicherung zu geben, daß derjenige von ihnen, oder auch von den sonstigen Dorfbewohnern, welcher durch beglaubte Atteste darthun wird, eine dergleichen im Dorfe noch nicht eingerichtet gewesene Spinn Anstalt organisirt, selbige volle 3 Jahre in gutem Gange fortgeführt, und nahmhafte Qualitäten gute Garne, vorzüglich aber gute Werfte-Garne, an Schlesische Kaufleute oder Weber abgeliefert zu haben, nach Maasgabe der abgelieferten mehreren oder mindern Zahl guter, besonders Werfte-Garne, eine Prämie von 10, 15, 20, 25 bis 30 Rthl., jedoch ein für allemal, ausgezahlt erhalten soll.

Hiernach habt Ihr das Nöthige zu verfügen, und hoffen Wir mit Zuversicht von Eurem Patriotismus, daß Ihr Eurer Seits alles anwenden wer-

det, Unsere Absicht hierbei zu befördern, und den übrigen Dominiis durch ähnliche Anstalten auf Euren Gütern mit guten Beispielen vorgehen werdet. Sind ꝛc.

No. CXXXV.

d. d. Glogau den 3ten und Breslau den 16ten April 1799.

Circulare

betreffend die zu verhütenden Misbräuche in Ansehung der Ausländer-Beneficien.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ob Wir gleich keineswegs gemeint sind, die durch das Patent vom 8. März 1775 für anziehende Ausländer ausgesetzten Beneficien und Unterstützungen einzuschränken; so sind Wir doch eben so wenig gesonnen, die in vielen einzelnen Fällen, obschon dem Anscheine nach vergeblich gerügten Misbräuche Unserer Gnaden-Verheissungen zum Nachtheil Unserer Accise-Bonifications- als auch Haupt-Manufactur-Cassen-Fonds, der Servis-Cassen und Cämmereien einreissen zu lassen.

Diese theils wirklichen, theils besorglichen Mißbräuche gründen sich hauptsächlich darauf; daß so viele Magistrate zu facil sind, jeden angeblichen Ausländer gleich bei seinem ersten Antrage für das, was er zu seyn vorgiebt, anzunehmen, und bei Unserer ꝛc. Cammer auf die für ein solches Subject nach dem allegirten Beneficien-Patent passenden Beneficia anzutragen, ohne zuförderst untersucht zu haben:

Was Magistrate bei den Beneficien-Anträgen der Ausländer zuförderst untersuchen müssen.

1) ob das sich gemeldete Subject wirklich ein Ausländer ist?

2) ob der angebliche Ausländer sich nicht vielleicht schon 3 Jahre hindurch in Unsern Staaten aufgehalten und ernährt hat? in welchem Falle er, wie Euch bekannt ist, nach dem allegirten

ten Beneficien-Patent nicht mehr auf eine Accise-Bonifications-Bewilligung Anspruch machen darf.

3) ob der als Ausländer sich Gemeldete ein unbescholtener, unverdächtiger Mensch und nicht vielleicht ein zur Wiederauslieferung qualificirter, flüchtig gewordener Verbrecher, oder — worauf bei jetzigen Zeiten mehr als jemals gesehen werden muß — ein zu geheimen verderblichen Plänen und Verbreitung schädlicher Unruhen unter den ruhigen Staatsbürgern wirkender Mensch ist? und

4) ob er der angegebenen Profession auch wirklich zugethan ist? indem mehrere Ausländer in vielen Fällen weder Geburts- und Lehr-Briefe, noch Kundschaft, vorzuzeigen vermocht haben.

Um nun nicht in so vielen einzelnen Fällen jedesmahl neue Ausstellungen machen zu dürfen, ertheilen Wir Euch hiermit die Anweisung, die Magistrate Eures Departements sofort zu instruiren, für keinen sich anmeldenden Ausländer die patentmäßige Beneficia eher bei Unserer ꝛc. Cammer in Antrag zu bringen, bevor derselbe sich nicht

ad 1) durch ein gerichtlich bestätigtes Taufzeugniß legitimirt,

ad 2) durch gerichtliche Atteste ausgewiesen, wo er sich die letztern 3 Jahre aufgehalten und genähret,

ad 3) durch gleichmäßige Atteste derselben Orts-Obrigkeit wegen seiner Unverdächtigkeit und

Qualification eines Ausländers zu Beneficiis.

4) bei Ermangelung der Geburts- und Lehrbriefe, durch jene obrigkeitlichen Zeugnisse, oder wegen seiner Profession durch eine richtige Kundschaft sich legitimirt hat.

Zu mehrerer Unterstützung des Supplicanten sollen daher die Magistrate angehalten werden, in den von ihm angegebenen Orten durch Requisition der Behörden, in Subsidium juris, die erforderlichen Nachrichten unmittelbar einzuziehen.

5)

Ausländer, die sich mit einem Hause possessionirt machen, müssen wenigstens den 3ten Theil d. r Kaufgelder baar erlegen.

5) Da die Beneficien für die sich possessionirt machenden Ausländer so viel beträchtlicher sind, als die Beneficia derjenigen, die sich blos miethweise etabliren, in mehreren Fällen aber bemerkt worden, daß die Ausländer oft nur höchst unbedeutende Quanta von 20 Rthl. ꝛc. auf Abschlag der Kaufgelder bezahlen, und nach consumirten Beneficiis entweder insolvendo werden, oder gar entweichen, und solchergestalt nicht nur Unsere und die städtischen Cassen, sondern auch die Einwohner des Staats betrügen; so muß niemand zu den für Possessionirte ausgesetzten Beneficiis vorgeschlagen werden, der nicht wenigstens den 3ten Theil des Hauses oder des Grundstücks, welches er acquirirt, baar bezahlt hat, weshalb denn auch in den an Euch zu erstattenden magistratualischen Berichten die Höhe des bedungenen Kaufgeldes und das darauf bezahlte Quantum jedesmal bestimmt anzugeben ist. Alle Beneficien Anträge sollen demnach diesem gemäß künftig lediglich durch Euch Unserer ꝛc. Cammer eingereicht werden, wenn Ihr zuförderst allen Monitis abgeholfen haben werdet.

Magistrate sollen die Ausländer aufs prompteste unterstützen.

Wenn übrigens wider Verhoffen, ein oder der andere Magistrat hieraus einen Anlaß nehmen sollte, aus Abneigung der ihm etwa erwachsenden mehrern Correspondenz und Arbeit die sich zum Etablissement meldenden Subjecte zurückweisen zu wollen, oder sie wegen ihres Etablissements nicht aufs prompteste zu unterstützen, so soll bei einer diesfälligen gegründet befundenen Anzeige ein solcher Magistrat zur fiscalischen Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Ihr habt demnach vorstehende Festsetzung den Magistraten in den Städten Eures Departements zur Nachricht und Achtung gehörig zu publiziren und auf die Befolgung derselben zu attendiren. Sind ꝛc.

No.

No. CXXXVI.

d. d. Breslau den 5ten April 1799.

Circulare

wegen der außerhalb Landes erzeugten Söhne ausgetretener Cantonisten

An sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wenn ein Landes-Eingeborner und Cantonist, er mag unterthänig seyn oder nicht, über die Grenze tritt, außerhalb Landes sein festes Domicilium nimmt, daselbst Kinder zeugt, und diese in der Folge ins Land kommen wollen; so liegt es in der Natur der Sache, daß, wenn gleich die Eltern selbst nicht anders als mit Revivisciruug ihrer ehemaligen Cantons- und anderen Verhältniße, ins Land haben zurückkehren können, dennoch die ausserhalb Landes erzeugten Kinder derselben nach dem Orte ihrer Geburt für Ausländer und nicht für Cantonisten zu achten; so wie es nicht rathsam seyn würde, das Gegentheil statt finden zu lassen, da dergleichen Leute widrigenfalls sich in diesseitige Lande nicht begeben würden, und sie übrigens nicht, wie ihre ausgetretene Eltern, an deren Verbrechen sie keinen Theil haben, auf eine unbedingte Rückkehr gewiesen werden können. Diese Festsetzung wird Euch hiermit zu Eurer Direction bekannt gemacht. Sind ꝛc.

No. CXXXVII.

d. d. Glogau den 10. und Breslau den 26. April 1799.

Circulare

betreffend das Verbot des Etablissements bei Colonien in Südpreußen.

An sämmtliche Land-Räthe, ingl. mut. mut. an sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zwar bereits unterm Glogau den 7. Januar und Breslau und Glogau den 29. Dezember 1795 das falsche Gerücht widerlegt worden, daß in Südpreußen eine allgemeine Colonisten-Ansetzung im Werke sei, um die hierdurch bei den Grenz Unterthanen hiesiger Provinz verschiedentlich schon entstandene Sucht zu Emigrationen allgemein zu benehmen. Zu Unserm größten Mißfallen haben Wir jedoch in Erfahrung bringen müssen, daß sich an jene Verfügung nicht gekehret wird, indem verschiedentlich schlesische Unterthanen, sowohl Unsere ꝛc. Cammer zu Posen als Unsern in Südpreußen dirigirenden Minister v. Voß um Ueberlassung der in der Folge im Amte Krotoszyn zu etablirenden Colonisten-Stellen persönlich angegangen sind. Da nun aber die Colonisten-Etablissements, welche sich realisiren lassen werden, zum Theil schon denen dorthin gekommenen Ausländern, vorzüglich aber denen sich daselbst gleichfalls bereits aufhaltenden Würtemberger Familien zugedacht sind, und wenn es ja an dergleichen Colonisten fehlen sollte, solche von der Südpreußischen ꝛc. Cammer durch die Zeitungen aufgefordert werden sollen; so befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, dieses durch schleunigst zu erlassende Circularia zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen, und die Dominia und Schulzen und Gerichte des Euch anvertrauten Creises (die Magistrate) anzuweisen, diejenigen, die etwa Neigung zum Emigriren nach Südpreußen, Behufs zu acquirirender Colonisten-Stellen, verspüren lassen, davon unter Vorhaltung ihres fruchtlos bleibenden Auswanderns ernstlich abzumahnen, und

insofern sich irgend jemand beikommen lassen sollte, ohne vorher nachgesuchte Concession nach Südpreußen zu ziehen und sich dort zu etabliren, davon sofort zu seiner gesetzlichen Bestrafung anhero Anzeige zu machen. Sind ꝛc.

No. CXXXVIII.

d. d. Breslau den 13ten April 1799.

Circulare

wegen Abschaffung der sogenannten Geizrädel.

An sämmtl. Land- und mut. mut. an sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ungeachtet das Circulare vom 5ten Nov. 1793 den Gebrauch der sogenannten Geizrädel oder Spinngeister, bei Wegnahme des Rädels, bei einer Geldstrafe von 1 Rthl. für jedes, oder proportionirlicher Leibesstrafe verbietet, so müssen Wir doch in Erfahrung bringen, daß man sich dieser Geizrädel doch noch hin und wieder bedienet, daß solche häufig aus Böhmen und Mähren eingebracht werden, und daß man sie sogar auf Jahrmärkten feil bietet.

Wir untersagen daher nicht nur wiederholt deren Gebrauch unter den festgesetzten Strafen, sondern verbieten auch hiermit deren Verfertigung im Lande und deren Einbringung aus dem Auslande, besonders aus Böhmen und Mähren auf das strengste.

Wer dawider handelt, demselben sollen nicht nur die Geizrädel weggenommen und zerschlagen, sondern er soll auch im ersten Uebertretungs Falle mit einer Geldstrafe von 2 Rthl. und im zweiten und folgenden mit dem Duplo, welche Strafe dem Denuncianten ganz zufällt, oder mit einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe unausbleiblich belegt werden. Dieses Verbot habt Ihr gehörig bekannt zu machen und auf dessen Befolgung ernstlich zu halten. Sind ꝛc.

No. CXXXIX.

d. d. Breslau den 18ten April und Glogau den 3ten May 1799.

Circulare
wegen beſſerer Einrichtung der Dorf-Wirthshäuſer.

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben aus Eurem Berichte über die intendirte beſſere Einrichtung der an den Haupt-Landſtraßen gelegenen Wirthshäuſer erſehen, daß die Armuth vieler Beſitzer derſelben der gewünſchten Verbeſſerung vorzüglich entgegen ſtehe. Dieſem Hinderniße würde zwar begegnet werden können, wenn die Dominia zu den erforderlichen Vorſchüßen zur Verbeſſerung dergleichen Wirthshäuſer, und deren Verſorgung mit mehreren Bedürfnißen der Bequemlichkeit angehalten, oder die Beſitzer derſelben wegen ihrer Unvermögenheit gezwungen würden, ſolche zu verkaufen. Da Wir aber erſteres in mancher Hinſicht unbillig und letzteres zu gewaltſam finden, ſo haben Wir reſolviret, daß bei dergleichen mit ſo unvermögenden Wirthen beſetzten Wirthshäuſern, in welche ohnedieß Reiſende von Diſtinction nur äußerſt ſelten und auf kurze Zeit einkehren, vor der Hand nur auf Reinlichkeit geſehen werden ſoll, damit, wie oft der Fall iſt, in dergleichen Wirthshaus-Stuben keine Ekel erregende Gegenſtände angetroffen, und andere widrigen Geruch verbreitende Verrichtungen, als Schlachten, Waſchen und dergleichen, in der Gaſtſtube vorgenommen werden. Dieſe Reinlichkeit läßt ſich ohne Koſten blos durch etwas Sorgfalt und Mühe bewirken, und hat zugleich auf die ſittliche Bildung und auf den phyſiſchen Wohlſtand einen weſentlichen Einfluß. Ihr werdet daher angewieſen, durch die Creis-Dragoner auf dieſe Reinlichkeit in den Wirthshäuſern, beſonders zur Winterszeit, wo Reiſende genöthiget ſind, ſich in den Stuben aufzuhalten, ſorgfältig invigiliren zu laſſen, und auf den Fall, daß diesfällige wiederholte Erinnerungen nicht fruchten, muß einem ſolchen Wirthe eine verhältnißmäßige Strafe angekündiget, denen Dorfgerichten

die

die Reviſion der Gaſtſtuben zur Pflicht gemacht, und ſie authoriſirt werden, bei nicht erfolgender Abänderung die angedrohte Strafe beizutreiben, und zur Armen-Caſſe einzuziehen.

Wie nun aber dieſe Nachſicht nur bei den wirklich unvermögenden Wirthen der an den Haupt-Landſtraßen gelegenen Wirthshäuſer ſtatt finden ſoll; ſo habt Ihr bei allen übrigen auf die genaueſte Befolgung der, über dieſen Gegenſtand unterm 16ten Nov. a. pr. erlaſſenen Verordnung zu halten, und darauf zu ſehen, daß alles dasjenige, was zum Theil von denen Eigenthümern der Wirthshäuſer ſelbſt in Hinſicht ihrer Verbeſſerung ſtipulirt worden, erfüllt werde. Sind ꝛc.

No. CXL.

d. d. Breslau den 22ſten April und Glogau den 3ten May 1799.

Circulare

wegen der eingeſchränkten Ausfuhre des rohen und geſchmiedeten Eiſens aus Schleſien.

An ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir befehlen Euch hierdurch in Gnaden, das in Abſchrift beifolgende, von Unſerm General-Directorio in Berlin erlaſſene Publicandum wegen der eingeſchränkten Ausfuhre des rohen und geſchmiedeten Eiſens aus Schleſien und der Grafſchaft Glatz ſofort in dem Creiſe Eurer Inſpection (in den Städten Eures Departements durch die Magiſträte) gewöhnlichermaßen zur Wiſſenſchaft zu bringen. Sind ꝛc.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn angezeigt worden, daß die inländische Consumtion an rohem und geschmiedetem Eisen dergestalt zugenommen habe, daß, ohne Mangel an diesen so nöthigen Bedürfnissen in Sr. Königl. Majestät Allerhöchst eigenen Landen befürchten zu müssen, die Ausfuhr derselben aus der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz außerhalb Landes fernerhin nicht unbedingt nachgegeben werden kann; so haben Se Königl. Majestät allergnädigst resolvirt, sothane Ausfuhr vor der Hand bei Quantitäten, welche mehr als 10 Centner betragen, nicht anders, als auf Pässe, welche von dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, und dem Schlesischen Finanz-Ministerium gemeinschaftlich vollzogen werden sollen, und welche bei dem Schlesischen Oberbergamte zu Breslau in vorkommenden einzelnen Fällen mit Anführung der Gründe nachzusuchen sind, gegen Erlegung eines Ausfuhr-Zolles, von 2 sgr. 8 d'. für den Zentner rohes Eisen, und von 3 sgr. für den Zentner geschmiedetes Eisen, excl. der gewöhnlichen Zollzettelgelder, zu gestatten. Hingegen können kleinere Quantitäten unter und bis zu zehn Zentner, nach wie vor, ohne Pässe, jedoch gegen Erlegung der vorhin gedachten Ausfuhr-Zölle, auch fernerhin nach fremden Landen exportirt werden.

Se. Königl. Majestät befehlen demnach Dero beiden Schlesischen Kriegs- und Domänen-Cammern, dem Schlesischen Ober-Bergamte, den Accise- und Zoll Directionen, und sämmtlichen Grenz-Zoll- und Accise-Aemtern, hierdurch so gnädig als ernstlich, über die Ausübung dieses Publicandums, welches jedoch bei veränderten Umständen, wenn nehmlich die innere Consumtion wiederum fallen, oder die Fabrication verhältnißmäßig steigen sollte, alsdann aufgehoben werden wird, zu invigiliren, und dessen Inhalt pflichtmäßig zu befolgen. Signatum Berlin, den 18ten Octr. 1798.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

Graf v. Hoym. Freiherr v. Heinitz. v. Struensee.

Publicandum, die Ausfuhr des rohen und geschmiedeten Eisens aus der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz in das Ausland betreffend.

No. CXLI.

d. d. Breslau den 26ten April 1799.

Königl. Cammer-Verordnung wegen Abschaffung der Schindeldächer bei den Königlichen Amts-Gebäuden.

An sämmtliche Bau-Inspectores.

Es herrschet, wie der Königl. Cammer bekannt ist, besonders bei den Oberschlesischen Domainen, die üble Gewohnheit, daß die Schindeln nicht blos zu Wohn- sondern auch zu allen Wirthschafts-Gebäuden genommen, und damit in der That ein Misbrauch begangen wird, da das Aussuchen der Schindelbäume durch den ganzen Wald geschiehet, und mehr damit ruinirt werden muß, als die Sache selbst werth ist; so wie sich auch auf der andern Seite kein schlechteres Dach als ein Schindeldach auf einem Wirthschafts Gebäude denken läßt. Es soll daher gar keine Schindelbedachung, als höchstens auf alten Wohngebäuden weiter passiren, sondern die Wirthschafts Gebäude sollen mit Stroh oder Rohr, und neue Wohngebäude mit Ziegeln eingedeckt werden, wornach sich also der Bau-Inspector N. N. bei seinen künftigen Anschlägen zu achten hat.

No. CXLII.

d. d. Glogau den 26. und Breslau den 30. April 1799.

Circulare

wegen des Verbots der Einfuhr der Tisch- Taschen- Vorleg- und Schustermesser aus der Fremde und andern Preußischen Provinzen in Schlesien, mit Ausnahme der englischen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist durch eine veranlaßte Untersuchung dargethan, daß die im Lande fabricirten Tisch- Taschen- Vorlege- und Schustermesser nicht nur an Güte den aus dem Reiche und andern fremden Orten und Ländern, exclusive den aus England eingehenden, gleich sind; sondern daß auch so viele im Lande verfertiget werden können, als der inländische Bedarf damit hinreichend bestritten werden kann.

Hierdurch bewogen, ist zu resolviren befunden worden, den Eingang der fremden Messer aller Art, mit Ausnahme der englischen schneidenden Waaren, von jetzt an nicht länger zu gestatten.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, dieses Verbot gehörig zu publiziren, und mit Nachdruck darauf zu halten, daß solchem nicht zuwider gehandelt werde, wobei Wir jedoch noch ausdrücklich bemerken, daß nur diejenigen Messer, welche directe aus England eingeführt werden, einzulassen sind. Sind ꝛc.

No. CXLIII.

d. d. Brieg den 10ten May 1799.

Circulare
der Oberschlesischen Oberamts-Regierung,
wegen verbotwidriger Acquisition mehrerer Rustical-Güther von einem Besitzer.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 27. May 1799.
An sämmtliche Patrimonial-Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohngeachtet durch mehrere Circularia, und besonders durch das Circulare d. d. Breslau den 19ten März 1765 verbothen worden, daß ein Rustical-Besitzer zugleich mehrere Stellen an sich bringen darf; so haben Wir dennoch in Erfahrung gebracht, daß dieses geschiehet, und daß die Rustical-Besitzer hauptsächlich durch die Grundherrschaften und deren Gerichts-Aemter in diesen verbothwidrigen Acquisitionen bestärkt und dazu verleitet werden. Wenn die Gerichts-Aemter dergleichen Käufe nicht vollzögen, und den Titulum possessionis nicht berichtigten; so würden solche unerlaubte Käufe keineswegs statt finden. Wir wollen Euch daher so gnädig als ernstlich anweisen, und zwar bei unausbleiblicher fiscalischer Ahndung, dergleichen verbothwidrige Käufe nicht weiter zu vollziehen oder zu bestätigen, auch besonders nicht einem mit einer Stelle schon angesessenen Rustical-Besitzer nachzugeben, daß er auf seine Ehefrau, oder auf seinen minderjährigen Sohn ein Guth erkauft, es sei denn, daß er eine ausdrückliche Genehmigung Unserer Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer dazu produciren kann. Wonach Ihr Euch zu achten. Gegeben Brieg, den 10. May 1799.

v. Windheim.

No. CXLIV.

d. d. Breslau den 20ten May 1799.

Königl. Cammer-Rescript wegen Anstellung besonderer Chirurgen auf den Königlichen Aemtern.

An das Collegium medicum zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Uns leider durch die Erfahrung überzeugt, daß von Seiten der meisten General-Pächter auf Unsern Domainen, selbst wenn ihnen die für arme kranke Amts-Unterthanen verwandte Medicin und Cur-Kosten erstattet werden, dennoch bei eintretenden Krankheiten derselben sehr fahrläßig zu Werke gehen, und für deren Wiederherstellung wenig Sorge tragen. Zum Besten der leidenden hülfsbedürftigen Unterthanen müssen daher diese Vernachläßigungen auf eine andere Art gehoben werden, und glauben Wir, daß solches am besten dadurch wird geschehen können, wenn bei jedem Amte eine eigene Medicinal-Anstalt unter specieller Aufsicht eines dazu qualificirten Chirurgi, und Ober-Aufsicht eines in der Nähe befindlichen Arztes etablirt werde, damit bei Krankheits-Vorfällen sowohl die erforderlichen Medicamente als auch Arzt und Chirurgus bald bei der Hand seyn, und solchergestalt den Patienten unverzüglich zu Hülfe gekommen werden könne. Für den anzustellenden Chirurgum soll ein auskömmlicher Unterhalt, durch Wohnung, Deputat und Salarium, und für den Arzt, der die Aufsicht führt, eine billige Remuneration zugebilliget werden.

Hiernächst aber ist nothwendig, daß für beide eine Dienst-Instruction, die ihnen zum Geschäfts-Betrieb nähere Anleitung giebt, entworfen, und ein wohldurchdachtes mit einer richtigen Taxe versehenes Verzeichniß der Arznei-Mittel, welche im Nothfalle im Amte anzuschaffen sind, angefertiget und auf zweckmäßige Cautelen vorgedacht werde, wie diese Medicin gehörig zu berechnen, ihr Abgang zu ersetzen, und den Unterschleifen für fremde Patienten zu begegnen.

Dieses

Dieſes Geſchäft tragen Wir Euch hierdurch auf und erwarten, daß Ihr Euch ſolchem ſobald als möglich unterziehen, und mit Einreichung der Inſtructionen, und dem Arzenei-Verzeichniß darüber binnen dato und 4 Wochen ſpäteſtens berichten werdet. Sind ꝛc.

No. CXLV.

d. d. Berlin den 21ſten May 1799.

Publicandum

wegen der immediaten Beſchwerführungen.

publ. per Circulare der Breslauſchen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 17ten Juny und der Glogauſchen vom 19ten Auguſt 1799.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. Unſer Allergnädigſter Herr haben zwar durch das Publikandum vom 17ten März v. J. ausführlich zu beſtimmen geruhet, wie diejenigen ſich zu verhalten haben, welche bei Allerhöchſtdenenſelben Beſchwerden anbringen wollen.

Da aber die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß dieſe Anweiſung zum öftern unrichtig verſtanden, oder nicht gehörig befolgt worden; ſo finden Se. Königl. Majeſtät nöthig, um in Zukunft allen fernern Mißdeutungen vorzubeugen, hierdurch folgende Vorſchriften öffentlich bekannt machen zu laſſen:

1) Da die Veranſtaltung getroffen worden, daß jede an Seine Königliche Majeſtät gerichtete Vorſtellung, durch die ordentliche Poſten ſicher in Seiner Majeſtät Hände gelanget, und den Supplikanten die Allerhöchſte Reſolutionen auf gleiche Art zugefertiget werden; ſo kann es ihnen nicht den geringſten Nutzen gewähren, wenn ſie ihre Eingabe perſönlich überreichen, und die Verfügungen abwarten wollen. Dahingegen iſt es von den nachtheiligſten Folgen, wenn ſie, um Remedur ihrer Klagen zu erlangen, ihr Gewerbe und Feldarbeit verſäumen, weite Reiſen unter-

nehmen, und sich dadurch zum Müssiggang gewöhnen. Seine Königl. Majestät hoffen und erwarten daher, daß Dero getreue Unterthanen diese Belehrung nutzen und derselben zu ihrem eigenen Besten Folge leisten werden.

2) Der schon vorlängst verbotene Mißbrauch, daß ganze Gemeinden ihren Wohnort verlassen, um Suppliquen selbst zu übergeben, kann und soll nicht weiter gestattet werden, vielmehr wird in jedem sich ereignenden Falle strenge Nachforschung angestellt werden, durch welche Mitglieder die Gemeinde zu einer solchen Wanderung veranlaßt worden, und haben diejenigen, welche dazu Gelegenheit gegeben, ernstliche körperliche Züchtigung zu gewärtigen.

3) Da auch bishero zum öftern Bürgerschaften, Gewerke, Dorfs Gemeinden oder andere Gesellschaften, Deputirte abgesendet, welche auf Kosten ihrer zurückgebliebenen Mitgenossen eine herumstreichende Lebensart führen, und um solche fortsetzen zu können, zur Erneuerung der Beschwerführung aufmuntern; so sollen dergleichen Deputirte zur Untersuchung gezogen, und wenn sich ergiebt, daß sie als Aufwiegler anzusehen sind, deshalb gleichmäßig mit scharfer körperlicher Züchtigung bestraft werden.

4) Es sind überall die nöthigen Vorkehrungen getroffen worden, daß diejenigen, welche nicht im Stande sind, ihre Gesuche selbst auf eine lesrliche und verständliche Art schriftlich vorzutragen, sich deshalb an die Justiz-Commissarien, oder die bei den Landes-Justiz-Collegien, Magistraten und Gerichten dazu verpflichtete Officianten wenden können. Es wird daher Jedermann für unbefugte gewinnsüchtige Rathgeber gewarnet, welche gewöhnlich, durch Eigennutz bewogen, zur Widersetzlichkeit gegen rechtliche Verfügungen der Obrigkeit verleiten.

5) Einem jeden, der dazu die nöthigen Fähigkeiten besitzt, soll zwar erlaubt seyn, für seine Verwandten, Freunde und Bekannte, Immediat-Vorstellungen aufzusetzen, es müssen aber diejenigen, welche für andere zu diesem Behuf die Feder führen, unter der Supplique nicht allein den Namen und Aufenthalt des Supplikanten vollständig verzeichnen, sondern auch sich selbst mit Beifügung ihres Charakters und Wohnorts als Concipienten nahmhaft machen.

Wer dieses unterläßt, oder einen falschen Namen unter der Supplique verzeichnet, oder bei Gesuchen ganzer Gemeinden nicht diejenigen Mitglieder namentlich anmerkt, welche die Eingabe veranlaßt haben, soll als Winkelschriftsteller zur Untersuchung gezogen, und nach den gesetzlichen Vorschriften ernstlich bestraft werden.

6) Diejenigen, welche für andere, und besonders für Gemeinden, grundlose Vorstellungen entwerfen, und hiernächst überführt werden können, daß sie wissentlich falsche Angaben eingerückt, oder die Interessenten zu muthwilligen Beschwerden verleitet haben, sollen nach rechtlicher Untersuchung, zu einer körperlichen Züchtigung oder Einsperrung in eine strenge Besserungs-Anstalt verurtheilt werden.

7) Wegen solcher Gegenstände, weshalb Seine Königl. Majestät, nach vorheriger Prüfung, bereits eine entscheidende Verfügung erlassen haben, darf niemand Allerhöchstdieselben mit erneuerten Eingaben behelligen.

8) Eben so wenig ist es erlaubt, wegen Rechtsstreitigkeiten, welche in den zulässigen Instanzien rechtskräftig abgeurtelt worden, von Sr. Königl. Majestät eine Aenderung zu erbitten; Allerhöchstdieselben werden vielmehr zur Sicherstellung des Eigenthums, einen jeden kräftigst bei den durch Judicata erstrittenen Gerechtsamen schützen, und deshalb unter keinerlei Vorwand Anfechtungen gestatten, wodurch die Prozesse verewigt, und der Zweck einer schnellen, gründlichen und unpartheyischen Rechtspflege vereitelt werden könnte.

9) Außerdem muß ein Jeder sich mit seinen Beschwerden zuerst an die vorgesetzte Behörde wenden, und nach Verschiedenheit der Ressorts bei den Landes Collegiis der Provinz Hülfe suchen. Kann er dadurch seinen Zweck nicht erreichen, oder vermeint er, daß ihm von einem Landes-Collegio zu nahe geschehen sei: so muß er bei demjenigen Departement des Etats-Ministerii Remedur bitten, wohin sein Anliegen gehörig ist. Nur dann, wenn jemand von dem kompetenten Departement des Etats-Ministerii eine abschlägliche oder nicht völlig befriedigende Resolution erhält, ist es ihm erlaubt, zum Thron Seiner Königl. Majestät seine

Zuflucht zu nehmen, wobei jederzeit die erhaltene Resolution der Eingabe beigefügt werden muß.

10) Wer die Nro. 7, 8 und 9 enthaltenen Vorschriften nicht pünktlich befolgt, hat unausbleiblich zu gewärtigen, daß Seine Königliche Majestät auf dessen Eingabe nichts verfügen, sondern solche zur Bescheidung des Supplikanten an die Behörde werden remittiren lassen.

11) Sollte sich jemand unterfangen, Sr. Königl. Majestät wissentlich Unwahrheiten vorzutragen, die Obrigkeiten und andere Vorgesetzte durch falsche Beschuldigungen zu verläumden, oder der erhaltenen hinlänglichen Bedeutungen ohnerachtet, durch offenbar ungegründete Eingaben, Seiner Königlichen Majestät die zu wichtigern Staatsgeschäften gewidmete Zeit zu rauben: so wird gegen denselben nach der Strenge der Gesetze verfahren, und solcher sträfliche Mißbrauch des allen getreuen Unterthanen erlaubten Zuganges zum Throne, durch körperliche Züchtigung oder Gefängniß geahndet werden.

12) Damit überhaupt in Zukunft dem bisher mit ungegründeten Beschwerden getriebenen Unfuge gesteuert werde, sollen die Chefs jeden Departements und Landes-Collegii, wenn Immediat-Eingaben zur Verfügung an sie remittiret werden, berechtigt und verpflichtet seyn, auch ohne besonderen von Seiner Königlichen Majestät erhaltenen Befehl, muthwillige Supplikanten, Deputirten und Winkelschriftsteller in Verhaft ziehen und nach rechtlicher Untersuchung gesetzlich bestrafen zu lassen.

13) Schließlich halten Seine Königliche Majestät Sich versichert, daß Dero Etats-Ministerium sämmtlicher Departements, so wie die Provinzial-Landes-Collegia sich ferner beeifern werden, jeder Gelegenheit zu ungerechten Klagen vorzubeugen, den durch Beschwerführungen zu ihrer Kenntniß gelangenden Verschleppungen abzuhelfen, ungebührliches und pflichtwidriges Benehmen der untergeordneten Behörden nicht ungeahndet zu lassen, die Supplikanten deutlich, vollständig und ausführlich zu bescheiden, und überhaupt alle nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit nie-

niemand Veranlassung erhalte, die Abstellung gegründeter Beschwerden durch Immediat-Eingaben bewirken zu müssen.

Berlin, den 21sten May 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

No. CXLVI.

d. d. Breslau den 22ten May 1799.

Circulare

wegen der auf das unrichtige Weifen gesetzten Strafe.

An sämmtl. Land- und mut. mut. an sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ungeachtet aller wegen Verhütung des kurzen und unrichtigen Weifens des Garnes getroffenen Verfügungen, zeigt die Erfahrung, daß noch immer kurzes und falsch geweiftes Garn zu Markte gebracht wird. Wir würden es daher gerne sehen, wenn auch die Kaufleute und städtischen Garnhändler auf den Märkten mit auf die Richtigkeit der Garne invigiliren, und die Contravenienten der Markt-Inspection sogleich anzeigen wollten. Wir tragen Euch daher hiermit auf, die Kaufleute und Garnhändler in Eurem Departement hierzu aufzufordern, und sind die Markt-Inspectionen angewiesen worden, auf ihre Anzeigen sofort zur Bestrafung der Contravenienten zu schreiten. Sind ꝛc.

No. CXLVII.

d. d. Breslau und Glogau den 24sten May 1799.

Circulare
wegen der verbotenen Einfuhre fremder Messer.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Unter der letzthin annoch nachgegebenen Einfuhre fremder schneidender Waaren sind auch die englischen Tischmesser begriffen.

Seit der Zeit haben sich aber die Entrepreneurs der Stahl- und Eisenwaaren-Fabrique zu Neustadt Eberswalde, Gebrüder Schikler, ausgewiesen, daß sie die Tischmesser sehr gut und preiswürdig machen lassen, so daß solche den englischen Tischmessern gleichen. Es ist daher nunmehro resolvirt worden, auch in Schlesien keine fremden Tischmesser, die englischen und französischen Barbier- und Federmesser ausgenommen, weiter einzulassen.

Wir machen Euch daher solches hierdurch in Gnaden bekannt, mit dem Befehl, solches zur Wissenschaft des Publikums gehörig bringen zu lassen. Sind ꝛc.

No. CXLVIII.

d. d. Breslau den 30sten May 1799.

Circulare
wegen der vorhandenen Wege-Zölle und Schlagbäume.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da sich die Beschwerden über Bedrückung und Anlegung von Zöllen und Schlagbäumen häufen, und Wir gesonnen sind, unbedingt jeden ohne gültige Erlaubniß angelegten Zoll oder Schlagbaum zu cassiren; so befehlen Wir Euch in Gnaden, eine genaue Nachweisung aller in Eurem unterhabenden Creise befindlichen Wege-Zölle und Schlagbäume, nach anliegendem Schema, binnen 6 Wochen einzureichen; und machen Euch noch zur genauen Achtung bekannt, daß die einzige Bedingung, unter der es jemandem erlaubt seyn kann, einen Weg durch einen Schlagbaum zu versperren, ist, wenn er das unbestrittene Recht hat, den ganzen Weg zu cassiren; sollte irgendwo ein solcher Schlag in Eurem Creise existiren, so habt Ihr das besonders zu bemerken.

In dem Bericht, mit welchem Ihr jene Nachweisung übergeben werdet, habt Ihr zugleich anzuzeigen, ob in Eurem unterhabenden Creise, außer den Königl. Zollbarrieren, Chausseen vorhanden sind, in welchem Zustande sie sich befinden, und wo sie anfangen und aufhören, damit daraus ersehen werden kann, ob es von Nutzen seyn wird, diese Chausseen zu continuiren. Sind ꝛc.

Schema der Nachweisung

von den im N. N. Creise befindlichen Wege-Zöllen und Schlagbäumen.

Benennung des Orts wo ein Wegezoll — Schlagbaum existirt.	Von wem das Privilegium zu Anlegung eines Wegezolles ertheilt ist, und in welchem Jahre?	Von wem und wann der Schlag angelegt.	Ob er einen Weg versperrt, der ohne Einspruch cassirt werden kann.	An Zoll wird erhoben: von								Ob eine Zolltafel aufgerichtet, worauf die Zollsätze bemerket sind.	Ob der Einnehmer oder der Aufseher beim Schlag wohnt.
				Reisenden.		Pferden.		Rindvieh.		Fuhrleuten.			
				sgr	d.	sgr.	d.	sgr	d.	sgr.	d.		

No. CXLIX.

d. d. Breslau den 8ten Juny 1799.

Circulare

die Tabaks-Fabrikation betreffend.

An sämmtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß verschiedene Tabaks-Cultivateurs sich beigehen lassen, den gewonnenen Tabak spinnen zu lassen, und den daraus gesponnenen willkührlich zu verkaufen. Dadurch werden die Grenzen der Production überschritten; es kann daher den Cultivateurs solches nicht gestattet werden, sondern sie müssen ihre Erzeugniße an wirkliche Tabaks-Fabrikanten verkaufen. Jedoch bleibt den Cultivateurs, die vor Wiedereinführung der letztern Tabaks-Administration Tabak fabriciret haben, die Fabrication des gewonnenen Tabaks gestattet. Hiernach habt Ihr das Weitere an die Euch untergebene Magistrate zur Bekanntmachung zu verfügen. Sind ꝛc.

No. CL.

d. d. Breslau den 10ten Juny 1799.

Circulare

wegen verbotener Ausfuhre der Pottasche ins Ausland.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die Ausfuhre der Pottasche, besonders aus Amerika, bei dem gegenwärtigen Seekriege sich beträchtlich vermindert: so ist zu besorgen, daß

die Preise derselben noch mehr in die Höhe gehen, oder wohl gar ein Mangel eines für mehrere unserer wichtigsten Fabriken unentbehrlichen Materiale entstehen könne. Hierdurch werden Wir veranlaßt, die Ausfuhr der Pottasche, mit Ausschluß der Waid- und Ocker-Asche, wie solches in Unsern übrigen Provinzen bereits geschehen, auch in Schlesien dergestalt zu verbieten, daß zwar die Versendung der Pottasche aus einer Unserer Provinzen in die andere fernerhin erlaubt seyn, die Ausfuhr derselben nach dem Auslande aber nicht gestattet werden, wegen des Durchganges der fremden und Ausganges der Südpreußischen Pottasche nach Danzig und Elbingen hingegen es bei der bisherigen Verfassung sein Verbleiben behalten soll. Ihr habt Euch demnach hiernach zu achten, und solches in Eurem unterhabenden Creise (in den Städten Eures Departements) gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Nota. Der Inhalt dieses Circularis ist auch durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht worden.

No. CLI.

d. d. Breslau den 13ten und Glogau den 26ten Juny 1799.

Circulare

wegen des auf Marmor- Alabaster- und Serpentinstein-Waaren gelegten Imposts.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es haben Unsre allerhöchste Person zu Beförderung des einländischen Kunstfleißes, und weil die zeither aus der Fremde, besonders aus Italien, eingebrachten Waaren des Luxus von Marmor und Alabaster, so wie die Geräthschaften von Serpentinstein, von den einländischen Künstlern eben so

gut

gut verfertiget werden können, festzusetzen geruhet, daß künftig von allen fremden aus Marmor und Alabaster gefertigten Waaren ein Impost von 6 Ggr. und von allen fremden Waaren von Serpentinstein ein dergleichen von 4 Ggr. vom Thaler des durch Producirung der Facturen auszumittelnden Werthes derselben, statt der bisher darauf ruhenden Accise-Abgabe, erhoben werden soll.

Wir befehlen Euch demnach hiermit in Gnaden, solches gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CLII.

d. d. Breslau den 15ten Juny 1799.

Circulare
wegen der Dienst-Verfassung in Ober-Schlesien.

An sämmtliche Land-Räthe der Oberschlesischen Creise.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Uns je länger je mehr überzeugt, und die neuerlich abermals im Tosser Creise ausgebrochenen Unruhen geben einen neuen Beweis, daß das Roboth-System in Oberschlesien unmöglich länger Bestand haben kann. Die Unterthanen können bei ihren bisherigen Diensten auf keinen Fall bestehen, und es steht zu erwarten, daß, wenn die Unterthanen nicht bald einsehen, daß es mit der ihnen versprochenen Erleichterung ein Ernst ist, bald neue Unruhen und Roboth-Versagungen statt haben werden.

Die Guthsbesitzer können sich nicht weigern, hierbei einige Aufopferungen zu machen, da ihr eigener Vortheil dabei verlirt; denn eine billige und den Kräften ihrer Unterthanen angemessene Dienst-Verfassung kann ihnen unmöglich in Rücksicht auf die bisher statt gehabten mehreren Dienste so viel Nach-

theil bringen, als ähnliche und oft vorkommende Weigerungen aller Dienste und dabei statt habende Unordnungen.

Es muß daher zur Erhaltung der Ruhe und selbst zu Erhaltung der Bauern, welche bisher mit Robothen überladen gewesen, durchaus schleunig ein zweckmäßiges und billiges Roboth Reglement entworfen werden. Hierzu nun zu gelangen und auch dabei gründlich und mit Vorsicht zu verfahren, damit nicht durch zu schnelle Festsetzungen auf einer Seite ein Uebel abgestellt, auf der andern aber ein desto größeres Uebel hervorgebracht werde, geben Wir Euch hiermit auf, von jedem Orte Eures unterhabenden Creises eine tabellarische Nachweisung, selbst und mit Hülfe des Marsch-Commissarii, unter Zuziehung der Orts-Jurisdictionen über folgende Gegenstände aufzunehmen:

a) bisherige Roboth-Verhältniße der Unterthanen.
b) Ihre Aussaat nach schlesischem Scheffelmaas.
c) Die Aussaat der Dominien, confrontirt mit dem Steuer-Catastro.
d) Viehstand beider Theile.
e) Ob Eisenwerke oder andere auf das Allgemeine Einfluß habende Etablissements dort vorhanden und wie solche entstanden sind.

Die Richtigkeit dieser Tabellen muß durch die Unterschrift der Dominien und der Dorfgerichte attestiret werden. Ihr habt demnach allen Fleiß und Thätigkeit bei Anfertigung dieser Nachweisung anzuwenden, und solche gehörig vollzogen, spätestens binnen 4 Wochen bei irremissibler Strafe anhero einzureichen. Sind ꝛc.

No.

No. CLIII.

d. d. Glogau den 17ten Juny 1799.

Circulare

wegen einer von reisenden Schauspielern, Künstlern zu erhebenden Abgabe zur Armen-Unterbedienten-Verpflegungs-Casse.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Um der hiesigen Armen-Unterbedienten-Verpflegungs-Casse mehrere Einnahme zur Bestreitung der daraus abzureichenden häufig vorkommenden Allmosen zu verschaffen, ist resolviret worden, daß jeder nicht schon in der Provinz privilegirte und etablirte und durch das Privilegium in Ansehung seiner Abgaben fixirte fremde Schauspieler, jeder reisende Künstler, er sei Musiker, Physiker oder Aequilibrist, Taschen- Schatten- und Marionetten-Spieler, Eigenthümer wilder und ausländischer Thiere, oder jeder sonst eines Schauspiels oder einer Kunst nachsuchender Fremder in jeder kleinen Stadt, wo er seine Künste öffentlich producirt, für jeden Tag 2 Ggr., in mittlern Städten 4 Ggr. und in größern Städten 6 Ggr., außer den theils gesetzlich, theils observanzmäßig schon zu erlegenden Accise- und resp. Kämmerei- und städtischen Armen-Cassen Abgaben, an den Magistrat des Orts zu zahlen verpflichtet werde, welche Gelder sodann die Magistrate mit einer Designation vierteljährig an die hiesige Armen-Unterbedienten-Verpflegungs-Casse, von der gedachten Designation aber zugleich das Duplicat an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer einsenden müssen.

Wir befehlen Euch daher, hiernach das Nöthige an die Magistrate der Städte Eures Departements ergehen zu lassen, und gereicht Euch hierbei noch zur Nachricht, daß zum Maasstabe der Beurtheilung, welche Städte zu den großen, mittlern und kleinern zu rechnen sind, die Classification derselben

zu

zu nehmen sei, welche der Sportul-Taxe für die Städte vom 9ten März 1747 zum Grunde liegt. Sind ꝛc.

No. CLIV.

d. d. Breslau den 1sten July 1799.

Circulare

wegen des Andringens der Einwohner älterer Provinzen in Süd- und Neu-Ostpreußen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da das Andringen der Einwohner älterer Provinzen in den neu acquirirten, vormals pohlnischen Provinzen, vorzüglich in Neuostpreußen, noch immer fortdauert und sehr überhand nimmt, welches außer andern damit verknüpften Verlegenheiten vorzüglich die Besorgniß einer auf alle Weise nachtheiligen Entvölkerung jener ältern Provinzen erzeuget, Unsere Allerhöchste Person aber diesem Uebelstande abgeholfen und den ohnstreitig noch hervorsehenden Wahn, als ob in Süd- und Neu-Ostpreußen überflüßige Gelegenheit vorhanden sei, auf gerathewohl einwandernde Ackerwirthe mit den gewünschten Etablissements, kostenfrei oder bei ansehnlichen Unterstützungen zu versehen, vernichtet wissen wollen; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, in Eurem Creise (in den Städten Eures Departements) sofort bekannt machen zu lassen, daß Unsere Allerhöchste Person das Eindringen der hiesigen Einwohner in den neu acquirirten Provinzen keineswegs gnädig aufnehmen, noch weniger aber favorisiren werden. Sind ꝛc.

No. CLV.

d. d. Breslau den 2ten July 1799.

Circulare

das Einbringen des Cichorien-Pulvers in die Städte und deſſen Verſteuerung betreffend.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir bringen in Erfahrung, daß Bewohner des platten Landes ſich nicht blos auf Cultur, Dörren und Brennen der Cichorien-Wurzel einſchränken, ſondern ſich auch mit dem Vermahlen der Wurzel, der Präparation des Coffee-Pulvers und deſſen Verkauf abgeben; Da aber alsdenn der Verkauf des unverſteuerten Cichorien-Coffee-Pulvers und deſſen heimliches Einbringen in die Städte nicht zu verhindern iſt; ſo bleibt zwar, in ſo fern der Debit des Cichorien-Pulvers blos auf dem Lande geſchiehet, das Pflanzen und der Anbau der Cichorien-Wurzel, ſo wie das Dörren und Brennen derſelben und deren Verkauf jedermann auf dem platten Lande nachgelaſſen: Soll aber das Cichorien-Pulver in accisbare Städte eingebracht und abgeſetzt werden; ſo muß das Vermahlen der Wurzel und die Präparation des Coffee-Pulvers in einer accisbaren Stadt geſchehen, widrigenfalls nach Vorſchrift des Acciſe-Tarifs von 1783 S. 45 von dem auf dem platten Lande gefertigten Cichorien-Coffee und Pulver beim Eingange in die Städte die Gefälle als von dem wirklichen Coffee erhoben werden.

Dieſe Verfügung habt Ihr in Eurem unterhabenden Creiſe (in den Städten Eures Departements) ſofort zur Publikation zu bringen. Sind ꝛc.

No. CLVI.

d. d. Breslau den 2ten July 1799.

Circulare

wegen Reviſion der aufs Land an der Grenze beſtimmten, hoch impoſtirten Waaren.

An die Landräthe der Grenz-Creiſe des Neiſſer Acciſe- und Zoll-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nach den beſtehenden Zoll-Verordnungen ſollen alle zollbare, nicht hoch impoſtirte Waaren auf der graden Straße nach einem Zoll-Amte gebracht, daſelbſt declariret, revidiret, verzollet und bezettelt, und demnächſt erſt in den Beſtimmungs-Ort geführet werden. So nothwendig es zur Sicherheit Unſerer Acciſe-Gefälle iſt, auf die ſtrenge Befolgung dieſer Vorſchriften zu halten; ſo zeigen doch mehrere Denunciations-Prozeſſe, daß die zwiſchen einem Grenz-Amte und der Grenze belegenen Dorf-Bewohner zu Gefälle-Defraudationen zum Theil dadurch veranlaßt worden, weil ſie den Umweg nach dem von ihrem Wohnorte eine halbe Meile und weiter zurück liegenden Grenz-Amte ſcheuen. Auch iſt nicht zu beſtreiten, daß dergleichen Grenzbewohner ſehr übel daran ſind, wenn ſie die einzubringenden Waaren mit einer ſolchen oft beſchwerlichen Detour erſt in das weit zurückliegende Amt führen und zur Reviſion und Verzollung ſiſtiren ſollen, und daß hierbei auch Unſere Acciſe-Gefälle gefährdet bleiben, indem die nachträgliche Anmeldung und Verzollung lediglich entweder von der Willkühr dieſer Grenzbewohner, oder von der zufälligen Entdeckung der Grenz-Officianten abhängt.

Um nun einer Seits die Grenz-Einwohner bei der Einfuhre der benöthigten nicht hoch impoſtirten Waaren, als Holzwaaren, Kalk ꝛc. möglichſt zu ſoulagiren, ſollen nach Anzeige Unſerer Acciſe- und Zoll-Direction zu Neiſſe die zwiſchen der Grenze und dem Grenz-Zoll-Amte belegenen Dorfbewohner

fürs

fürs künftige von der zeitherigen Verbindlichkeit, die einzubringenden und nicht hoch impostirten Waaren über ein Grenzamt einzuführen, und daselbst zur Revision und Verzollung zu sistiren, befreiet und ihnen dagegen erlaubt seyn, daß sie diese Waaren graden Weges aus dem Auslande nach ihrer Heimath bringen können, jedoch unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen, als:

1) daß sie die zu impostirenden Waaren vor der Einfuhr bei dem nächsten Zoll-Amte genau und richtig declariren, verzollen und bezetteln lassen, damit sie sich darüber bei denen sie betreffenden Grenz- und andern Officianten gehörig legitimiren können.

2) Daß sie sich der Revision dieser Grenzjäger und Officianten unterweges unterwerfen.

3) Daß sie nicht mehrere und andere Waaren, als deklariret und bezettelt worden, einführen.

4) Daß sie auf den Fall, wenn sie die Waaren nicht bekommen, folglich von dem Zettel binnen der gesetzlichen Frist keinen Gebrauch machen können, sondern leer zurückfahren müssen, davon entweder dem zunächsten Grenzjäger-Posten, oder den Gerichten des nächsten Grenz-Dorfes Anzeige machen und sich darüber, daß sie die bezettelten Waaren nicht bekommen, sondern leer retourniren müssen, ein Attest ertheilen lassen, um sich damit in der Folge ausweisen zu können.

5) Daß alle diejenigen Waaren, welche unbezettelt eingebracht werden, schlechterdings auf der graden Zollstraße, nach dem zunächst belegenen Zollamte geführet, und daselbst verzollet werden müssen, und

6) daß alle Waaren, welche gegen die bezettelte Quantität oder Qualität oder mit einem alten Zollzettel ohne Attest oder ohne Zollzettel auf einer nicht auf ein Zollamt führenden Straße betroffen werden, für eingeschwärzt zu achten und die Eigenthümer als Defraudanten zu bestrafen.

Wir lassen Euch daher diese blos die Erleichterung der Grenzbewohner abzweckende Einrichtungen in Gnaden bekannt machen, um in Eurem Creise die Grenz-Einsaßen, falls sie es zuträglicher finden, mit den herein gebrachten Waaren selbst nicht erst wieder über das Grenz-Zollamt zu fahren,

ren, hiernach zu instruiren. Was aber die hoch impostirten Waaren, als Wein, Coffee und Zucker betrifft, so bleibt es bei der zeitherigen Verfügung des Führens dieser Waaren über das Grenz-Zollamt. Sind ꝛc.

No. CLVII.

d. d. Breslau den 3ten July 1799.

Avertissement
daß Niemand Bauholz während der Holzflöße in die Versatzung schwimmen lassen soll.

publ. mittelst Rescripts an den Magistrat zu Breslau von eben dem Dato.

Es ist schon vorlängst bei Strafe von 2 Rthlr. pro Stamm verboten worden, daß zu der Zeit, wenn wegen der Kloben-Flöße auf der Oder die hiesige Versatzung geschlagen worden, die sogenannten Tafeln und Gänge mit Bauholz, welche vor hiesiger Stadt am Ufer des Oder-Strohms angelegt werden, ohne alle Aufsicht gelassen und dadurch Gelegenheit gegeben werden soll, daß bei einem Wachswasser dieses Holz losreißt, in die Versatzung hinunter schwimmt, und derselben Schaden zufügt. Nichts desto weniger muß die Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer in Erfahrung bringen, daß dieses Unwesen von neuem und besonders bei der jetzt vorseienden Flöße von den Bauholz-Inhabern und Händlern hier Orts wieder betrieben wird. Da nun solches schlechterdings nicht ferner geduldet werden kann, indem der Schaden nicht bald zu berechnen seyn würde, der der Versatzung, zumal zu der Zeit, wenn solche bei einem Hauptwasser voll von Brennholz wäre, durch losgerissenes in die Versatzung geworfenes Bauholz, besonders bei finsterer Nacht zugefügt werden könnte; so wird obiges Verbot hiermit erneuert, und sämmtlichen hiesigen Bauholz-

Inha-

Inhabern und Händlern anbefohlen, das am Ufer angelegte, in sogenannten Tafeln und Gängen anher geflößte Bauholz nicht ohne Aufsicht und in die Versatzung schwimmen zu lassen, mit der Warnigung, daß, wenn diesem erneuerten Verboth zuwider gelebt werde, sie in eine Strafe von 8 Gr. für jeden in die Versatzung schwimmenden Stamm verfallen und außerdem gehalten seyn sollen, den Schaden, welchen dieses Stamm- und Bauholz etwa der Versatzung zufügen sollte, ohne alle Nachsicht zu ersetzen, wornach sich sämmtliche Bauholz-Inhaber und Händler aufs genaueste zu achten haben.

No. CLVIII.

d. d. Breslau den 5ten July 1799.

Publicandum der Oberamts-Regierung

wie es mit Anstellung und Entlassung der Gerichtshalter auf dem Lande gehalten werden soll.

publ. per Circulare der Königl. Breslauschen und Glogauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 29sten July 1799.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst; souverainer und oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neufschatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit Jedermann, besonders wo es von nöthen ist, zu wissen: Nachdem Wir bald nach dem Antritt Unserer Regierung auch

Unser Augenmerk auf Beförderung einer prompten und unpartheiischen Rechtspflege über die Dorfbewohner gerichtet, und dieser Endzweck, so lange nicht ordentliche Creis-Gerichte etablirt worden, nur dadurch erreicht werden kann, wenn die Justiz auf dem Lande blos durch gehörig hierzu qualificirte Personen administrirt und den Justitiariis die Fortdauer ihres Amtes, so lange dieselben solches redlich verwalten, zugesichert wird; Wir aber hierbei Höchst Selbst in Erfahrung gebracht haben, daß noch dermalen verschiedene Dominia entweder gar keine bestimmten Justitiarien zu Besorgung der Rechtspflege auf ihren Dörfern angenommen, sondern sich, ohngeachtet dieselben hierzu gar nicht qualificirt befunden worden, mit Verwaltung der Rechtspflege über ihre Unterthanen selbst befassen, oder daß öfters in den Bestallungen der Justitiarien eine von Seiten des Dominii Statt findende Aufkündigung festgesetzt worden ist, wodurch der Justitiarius täglich Gefahr läuft, ohne sein Verschulden, außer Brod gesetzt zu werden; so wird hierdurch, und bis ordentliche Creis-Gerichte eingerichtet werden können, festgesetzt und verordnet:

I.

Daß jedes Dominium zu Verwaltung der Rechtspflege über seine Unterthanen, wohin auch das Vormundschafts- und Hypotheken-Wesen gehöret, einen bestimmten, gehörig qualificirten, und von Unserer Breslauischen Ober-Amts-Regierung zu confirmirenden Justitiarium, anzunehmen schuldig ist, daß

II.

daher auch kein Dominium befugt seyn soll, ohne einen eigenen Justitiarium zu halten, halo diesen, bald jenen Justizbedienten zu vorkommenden rechtlichen Verhandlungen als Justitiarium zu adhibiren.

III.

Jedes Dominium ist hingegen verbunden, in so weit solches dermalen noch nicht geschehen seyn sollte, den angenommenen Justitiarium Unserer Ober-Amts-Regierung sofort anzuzeigen, und die demselben ertheilte Bestallung in Originali zur Confirmation zu überreichen.

IV.

In diesen Bestallungen muß den Justitiariis eine verhältnißmäßige bestimmte Besoldung ausgesetzt, oder die Einnahme der Gerichtsgebühren in

par-

partem Salarii angewiesen werden; dahingegen kann aber von Seiten der Dominiorum keine Aufkündigungs Frist vorbedungen worden, und wenn dergleichen Vorbehalt in denen dermalen bereits ausgefertigten Bestallungen enthalten, oder den zu ertheilenden Bestallungen inserirt werden soll: so soll solcher ohne Wirkung seyn, und hierauf nicht geachtet werden.

V.

So oft das Amt eines Justitiarii erledigt wird, müssen die Dominia solches sofort Unserer Ober-Amts-Regierung anzeigen, und die Ursachen, wodurch sich dergleichen Vacanz ereignet hat, anführen; auch hierbei die Bestallung des neuen Justitiarii zur Confirmation überreichen.

VI.

Ohngeachtet es Unser Allerhöchster Wille ist, daß kein Justitiarius sein Amt durch bloße Willkühr der Dominiorum verlieren soll: so wollen Wir doch dieselben nicht verpflichten, die Justitiarien über die Dauer ihrer Besitzzeit anzustellen, und es können daher letztere weder bei Sterbefällen noch bei Veräußerungen der Güter ihre Beibehaltung fordern.

VII.

In diesen Fällen muß aber der neue Gutsbesitzer, innerhalb vier Wochen, nach erfolgter Natural-Uebergabe des Gutes, dem Gerichtshalter bekannt machen: daß derselbe nach Ablauf von sechs Monathen die Gerichts-Verwaltung seinem Nachfolger überlassen müsse.

VIII.

Erfolgt die Aufkündigung nicht in dem §. VII. bestimmten vierwöchentlichen Zeitraum: so ist anzunehmen, daß der Gerichtshalter unter den in seiner Bestallung enthaltenen Bedingungen beibehalten worden sei.

IX.

Ferner wollen Wir auch die Entlassung der Gerichtshalter ohne processualische Weitläuftigkeit Statt finden lassen, wenn von Seiten der Dominiorum gegründete und erhebliche Ursachen der Unzufriedenheit mit den Justitiariis obwalten, und wohin besonders Klagen über Verzögerung der Rechtspflege,

Spor-

Sportulir-Sucht, harte Behandlung der Unterthanen, und ungeziemendes Betragen gegen den Gerichtsherrn selbst zu rechnen sind. In dergleichen Fällen müssen aber die Dominia, da solchen keine eigenmächtige Entlassung der Gerichtshalter erlaubt werden kann, ihre Beschwerden Unserer Ober-Amts-Regierung anzeigen, und solche gehörig darthun. Findet hierbei Unsere Ober-Amts-Regierung die Beschwerden gegründet, und die Entlassung des Justitiarii zuläßig; so kann dieselbe hierzu ihre Genehmigung ertheilen.

X.

Ohne Genehmigung Unserer Ober-Amts-Regierung ist daher kein Dominium befugt, einen Justitiarium wider seinen Willen des Amtes zu entlassen.

XI.

Verweigert Unsere Ober-Amts-Regierung die nachgesuchte Genehmigung in die Entlassung des Justitiarii; so steht dem Dominio, welches solche verlangt, frei, darauf anzutragen, daß seine Beschwerde gegen den Justitiarium förmlich untersucht und darüber erkannt wird.

XII.

Nach diesen Anweisungen und Vorschriften haben sämmtliche Dominia sich auf das genaueste zu achten. Zu dem Ende haben Wir Unserer Ober-Amts-Regierung anbefohlen, mit verdoppelter Aufmerksamkeit auf deren Befolgung zu dringen, und diejenigen Dominia, welche denselben nicht genügen sollten, hierzu durch ernstliche Verfügungen anzuhalten. Wornach sich jedermann zu achten. Gegeben Breslau, den 5ten July 1799.

(L. S.)

Königl. Preuß. Breslauische Ober-Amts-Regierung.

No.

No. CLIX.

d. d. Breslau und Glogau den 5ten July 1799.

Circulare

das Verbot der Einfuhre fremder Messer betreffend.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Unterm 24sten May c. a. ist Euch zwar bekannt gemacht worden, daß Wir auf den Antrag der Entrepreneurs der Stahl- und Eisen-Waaren-Fabrike zu Neustadt-Eberswalde, Gebrüder Schickler, weil sie angeblich die Tischmesser sehr gut und preiswürdig machen lassen, so daß solche den englischen Tischmessern gleichen, zu resolviren befunden, in Schlesien auch die bis dahin noch nachgegebene Einfuhre der englischen Tischmesser zu verbieten.

Wann aber seitdem durch die Breslausche Kaufmannschaft überzeugend dargethan worden, daß gedachte Handlung außer Stande ist, die schlesischen Bestellungen prompt zu leisten; so wird hierdurch anderweit festgesetzt:

daß es bei der Verfügung d. d. Glogau den 26sten und Breslau den 30sten April c. a. verbleiben soll, nach welcher zwar die Einfuhr fremder Messer aller Art, jedoch mit Ausnahme der englischen schneidenden Waaren nicht zu gestatten, und daher nur die Einfuhre der englischen Messer indistincte, ingleichen der englischen und französischen Barbier- und Federmesser fernerhin erlaubt seyn soll.

Und da auch bei dem großen Bedarf von ordinairen, nicht unter Tischmesser zu rechnenden hölzernen steuermärkischen Kniesicken, die im Lande nur in geringer Anzahl gefertiget, und das Stück nicht pro 4 bis 6 d'. geliefert werden können, diese Kniesicken zum Soulagement der ärmern Volksklasse ferner eingelassen werden sollen, so machen Wir Euch diese nähere Verfügung hierdurch nachrichtlich bekannt, mit dem Befehl, solche in Eurem Creise (Städten Eures Departements) schleunig publiciren zu lassen, damit die Kaufleute in ihren Bestellungen sich darnach richten können. Sind ꝛc.

No. CLX.

d. d. Breslau den 9ten und Glogau den 16ten July 1799.

Circulare

wegen zu erlegender 100 Rthl. von den Cantonisten, die sich in einer Cantonfreien Stadt ansäßig machen wollen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und, mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir festzusetzen geruhet haben, daß kein Cantonist, er sei aus einem schlesischen oder andern Canton, zum Bürgerrecht in einer Cantonfreien Stadt admittiret werden soll, bevor er nicht

1) eine Summe von 100 Rthl. zur General-Invaliden-Casse gezahlt und die Quittung darüber, so wie auch
2) den Regiments-Abschied, in welchem der Cantonfreie Ort, woselbst er das Bürgerrecht gewinnen will, benannt seyn muß, und
3) die Erlaubniß seiner Obrigkeit, des Creis- Land- oder des Steuer-Raths, sich in dem bestimmten Cantonfreien Orte etabliren zu dürfen,

producirt hat; so machen Wir Euch solches hierdurch bekannt, mit dem Befehl, diese Festsetzung in dem Creise Eurer Inspection (in den Städten Eures Departements) durch die Magistrate gehörig zu publiciren, und Euch vorkommenden Falls genau darnach zu achten, wobei zu bemerken ist, daß in keinem Fall weder eine Erlassung noch eine Ermäßigung der zu zahlenden 100 Rthl. statt finden soll. Sind ꝛc.

No. CLXI.

d. d. Breslau den 10ten July 1799.

Circulare

wegen der Wirthshaus-Taxen in den Städten Breslauschen Cammer-Departements.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die häufigen Klagen über Vertheurung der Reisenden in den städtischen Gasthöfen veranlassen Uns, Euch hierdurch aufzugeben, binnen vier Wochen ohnfehlbar, bei 5 Rthlr. Neglecten-Strafe, Taxen für die Gasthöfe in den Städten Eures Departements einzureichen, worinn bestimmt seyn muß

1) der Preis des Logis pro Stube,
   a) vorn heraus, mit Betten und Licht.
   b) hinten heraus, mit Betten und Licht.
   c) Für Heitzung des Zimmers.
2) Für das Mittags- oder Abend Essen,
   a) bestehend in einer Suppe und Zugemüse mit Fleisch nebst Brod,
   b) in einer Suppe, Zugemüse mit Fleisch, und Braten, nebst Butter und Käse.
3) Für Coffee, eine Portion von 1½ Loth mit Zucker und Sahne, desgleichen Thee mit Zucker und Milch.
4) Für Stallung und Futterung der Pferde.
5) Für ein Nachtlager in der Gaststube auf Stroh mit Betten, oder ohne Betten.

Ihr habt also sämmtliche Magistrate zu Entwerfung und Einreichung der Taxen, nach Maasgabe der Local-Umstände anzuweisen, und solche zur Durchsicht einzureichen. Sind ꝛc.

No. CLXII.

d. d. Breslau den 13ten und Glogau den 30ten July 1799.

Circulare

wegen der zu Anlegung der Potasch-Siedereien zu ertheilenden Concessionen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wenn gleich durch das Circulare vom 20. July a. pr. die uneingeschränkte Vermehrung der Potasch-Siedereien nachgegeben worden; so ist es jedoch in landespoliceilicher Rücksicht nöthig, daß keine Potasch-Siederei ohne Ertheilung einer besondern Concession, die jedoch gratis ausgefertiget werden soll, etablirt werde.

Auch ist es nothwendig, daß die Aschesammler nicht ohne Legitimation im Lande herum laufen, weil solches das Vagabondiren sehr begünstiget, und soll daher künftig keiner ohne ein von dem Land- oder Steuer-Rath außer der Orts-Obrigkeit mit vollzogenem Attest weder in Schlesien noch in Südpreußen Asche sammeln; zugleich müssen ihnen die Vorschriften von 1753 und 1787 aufs neue zur genauesten Befolgung und in jedem Contraventions-Fall bei 1 Rthlr. Strafe eingeschärft, auf den Attesten selbst aber der Aschesammler gehörig signalisirt, und die Sieder oder Bleicher, für die sie sammeln, bestimmt werden. Dieses habt Ihr in Eurem Creise (Departement) gehörig zu publiciren und zu befolgen. Sind ꝛc.

No. CLXIII.

d. d. Glogau den 13ten July und Breslau den 15ten August 1799.

Circulare

die Einziehung, Berechnung und Verwendung der verwirkten Strafgelder für die vorschriftwidrig unterlassene Erbauung massiver Schornsteine auf dem Lande betreffend.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben zwar durch die an Euch unterm 18. Nov. a. pr. erlassene Verordnung für diejenigen Dominia und Unterthanen des Creises Eurer Inspection, welche nicht in der von Euch zu bestimmenden Frist ihre hölzernen Feuer-Eßen in massive Schornsteine verwandeln würden, Geldstrafen androhen lassen. In der Voraussetzung aber, daß besonders die Dominia bei der Befolgung einer sowohl für das Ganze, als auch für jedes einzelne Individuum so heilsamen Verordnung, es nicht erst zu Strafmitteln würden kommen lassen, ist es nicht für nöthig erachtet worden, darinnen in Ansehung der Einziehung und Verwendung dergleichen Strafgelder etwas näheres festzusetzen.

Da jedoch die Erfahrung gelehrt hat, daß wider Vermuthen sehr häufig Fälle eintreten, wo jene gedrohten Strafen realisirt werden müssen, so verordnen Wir wegen der Einziehung, Berechnung und Verwendung dieser Strafgelder hiermit folgendes:

Zuvörderst machen Wir es Euch zur Pflicht, bei der vorschriftwidrig unterlassenen Verwandlung der hölzernen Rauchfänge in massive Schornsteine es von nun an nicht mehr bei bloßen Drohungen bewenden zu lassen, sondern die in Eingangs erwähnter Verordnung nahmhaft gemachten Strafen bei den Dominiis, Scholtiseien und wohlhabenden Landstellen Besitzern ohne die mindeste Nachsicht zu realisiren, und nur in Absicht derjenigen Hausbesitzer, die nach Eurem pflichtmäßigen Zeugnisse zu arm sind, um ohne Unterstützung bauen zu können, eine billige Ausnahme zu machen.

Die verwirkten Strafgelder habt Ihr bei Gelegenheit der von Euch einzusendenden Designationen von denen in Eurem unterhabenden Creise befindlichen massiven und hölzernen Rauchfängen mittelst einer besondern Designation nachzuweisen, und selbige durch das Euch untergebene Creis-Steueramt entweder mit den Steuern beitreiben, oder von den auszuzahlenden Bonificationen ceurtiren, übrigens aber eine separate Deposital-Rechnung darüber führen zu lassen.

Was die Verwendung dieser Strafgelder anbetrift, so setzen Wir hiermit fest, daß ein Viertel davon zur Haupt-Armenhaus-Casse eingesandt, die übrigen drei Viertel aber zu einem Fond bei den Creis-Cassen destiniret werden sollen, aus welchem denen wirklich ganz unvermögenden Wirthen in den Dörfern successive eine hinreichende Unterstützung zum Anbau massiver Schornsteine gereicht werden kann.

Diese Wirthe habt Ihr pflichtmäßig in Vorschlag zu bringen, und mit der Designation von den massiven und hölzernen Rauchfängen eine Repartition des verbliebenen Strafgeld-Bestandes unter gedachte arme Wirthe zur Festsetzung und Approbation anhero einzusenden, auch sobald letztere erfolgt ist, Eurer Seits genau darauf zu attendiren, daß diese Gelder ihrem Zweck gemäß verwendet werden. Auch befehlen Wir Euch zugleich, die Dominia bei jeder Veranlassung aufzufordern, sich ihrer armen Unterthanen bei dem massiven Schornsteinbau werkthätig anzunehmen, und nicht etwa durch erschwerte Verabreichung der Bau-Materialien ihre Baulust zu erkalten, und sie der comminirten Strafe auszusetzen. Diese Festsetzung wegen Verwendung der eingehenden Geldstrafen bedarf übrigens keiner allgemeinen Publication im Creise, indem dadurch wiederum mancherlei Mißverständniße veranlaßt werden dürften, sondern ihr habt Euch nur Eurer Seits in vorkommenden Fällen darnach zu richten. Sind ꝛc.

No.

No. CLXIV.

d. d. Breslau den 15ten July 1799.

Circulare

daß bei Ausmittelung des Lytri bei Loslassung der Unterthanen Kleidungsstücke nicht mit in Anrechnung kommen sollen.

An sämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, und mut. mut. an die Königl. Domainen-Aemter Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da zeither den loszulassenden Unterthanen meistentheils der Werth ihrer Kleidungsstücke zur Ausmittelung des Lytri mit angerechnet worden, solches aber unbillig ist, so habt Ihr hiernach die Magistrate in den Städten Eures Departements zur künftigen Achtung anzuweisen. Sind ꝛc.

No. CLXV.

d. d. Berlin den 18ten July 1799.

Verordnung

wegen der den Unterthanen im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz zu verschaffenden Erleichterungen.

publ. per Circulare der Bresl. Kriegs- und Domainen-Cammer vom 21sten und der Glogauschen vom 28sten Oktober 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Wir haben zwar mit besonderem gnädigen Wohlgefallen vernommen, daß viele menschenfreundliche und edeldenkende schlesische Grundherrschaften bereits

bereits aus eigenem Antriebe, den Zustand ihrer Unterthanen zu verbessern, und denselben die Erleichterung zu verschaffen, bemüht gewesen, welche der gestiegene Preis der unentbehrlichsten Bedürfnisse nothwendig macht: da aber dieses rühmliche Beispiel nicht, wie Wir wohl erwartet hätten, überall nachgeahmt worden, und Wir nicht ferner gestatten können, daß das Schicksal der dienenden Classe der Unterthanen von den billigern oder unbilligern Gesinnungen der jedesmaligen Grundherrschaft abhänge, vielmehr dieses überall auf eine gleichförmige, den beiderseitigen Verhältnissen und dem allgemeinen Besten angemessene Art bestimmt werden muß: so haben Wir Folgendes festzusetzen nöthig gefunden:

Erster Abschnitt.

Von dem Gesinde-Dienst der Kinder der Unterthanen.

§. 1.

In Ansehung der Verbindlichkeit der Kinder der Unterthanen, ihrer Herrschaft als Gesinde zu dienen, verbleibt es in allem, weshalb in gegenwärtiger Verordnung keine besondere Vorschriften ertheilt worden, bei demjenigen, was jeden Orts in den Urbarien, oder sonst durch Verträge, rechtskräftige Entscheidungen, Gesetze und Herkommen bestimmt ist, und wird deshalb das Erforderliche dem baldmöglichst zu publicirenden Schlesischen Provinzial-Landrechte einverleibt werden.

Dauer des Gesinde-Dienstes gegen Hofe-Lohn.

§. 2.

Der herrschaftliche Gesinde-Dienst für das niedrige oder Hofelohn kann, ohne irgend eine Ausnahme von den Kindern der Unterthanen, nicht länger als 3 Jahre gefordert werden.

§. 3.

§. 3.

Nach Verlauf dieser 3 Jahre gebühret der Herrschaft nur das Vorrecht, daß die Unterthanen-Kinder sich bei derselben vorzüglich vor Fremden, jedoch gegen das Lohn vermiethen müssen, welches von Letztern Landüblich gezahlt wird.

§. 4.

An Orten, wo hergebrachtermaßen schon früher als nach dreijähriger Dienstzeit, fremdes Lohn gezahlt wird, behält es dabei sein unabänderliches Bewenden.

§. 5.

Auf das fremde Lohn kann auch dasjenige Gesinde Anspruch machen, welches bereits vor Publication gegenwärtiger Verordnung den herrschaftlichen Zwangdienst angetreten, sobald es gegen niedriges Lohn so lange gedient hat, als es dazu nach §. 2. und 4. verbunden ist.

§. 6.

Das Lohn, welches jede Art von Gesinde sowohl während der 3 Dienstjahre, als nach deren Verlauf von der Herrschaft zu erhalten hat, wird nach den jeden Orts hergebrachten Grundsätzen fernerhin entrichtet. Nur allein an den Orten, wo es weniger als den Satz beträgt, welcher in der dieser Verordnung beigefügten Taxe enthalten ist, muß, von Weihnachten dieses Jahres an gerechnet, das Fehlende von der Herrschaft zugelegt werden. Betrag des Lohns.

§. 7.

Diese Taxe darf aber nicht zum Vorwande gereichen, an Orten, wo bis jetzt ein höheres Lohn Statt gefunden hat, solches für die Zukunft herunter zu setzen, sondern durch diese Taxe soll nur bewirkt werden, daß bei den jetzt üblichen niedrigern Sätzen das Erforderliche zugelegt werde, so, daß zum Beispiel ein Schaffner, der etwa bis jetzt nur 12 Thaler schlesisch als Hofelohn erhalten, einen Zuschuß von 6 Thalern, mithin nach der Taxe 18 Thaler schlesisch verlangen kann.

§. 8.

Bei Bestimmung der Frage, ob ein solcher Zuschuß zu dem bisher üblichen Lohne Statt finden soll? kommt dasjenige, was das Gesinde bisher an Leinaussaat, Flachs und Leinewand in Stücken, Schürzen, oder Hemden erhalten hat, dergestalt in Anrechnung, daß eine Breslauer Metze Leinsaat zu 10 sgr., ein Kloben Flachs zu 6 Pfund mit 15 sgr., eine Elle werkne Leinewand mit 3 sgr., eine Elle Mittel-Leinewand zu $4\frac{1}{2}$ sgr., und eine Elle flächsene Leinewand zu 6 sgr. geschätzt wird. Diesem gemäß ist die Herrschaft nur an dem Orten zu der in §. 6. erwähnten Zulage verpflichtet, wo bei Zusammenrechnung des bisherigen baaren Lohnes und des vorstehendermaßen zu schätzenden Werthes der Naturalien, der Satz nicht erreicht wird, welcher in der itzigen Taxe zur Richtschnur vorgeschrieben ist; wo hingegen bei dieser Berechnung auf dasjenige nicht zu achten ist, was die Herrschaft sonst, ausser dem Lohn und den benannten Naturalien, dem Gesinde nach jeden Orts Gebrauch zufließen läßt.

§. 9.

Verschonung vom Gesindedienste.

Einzige Kinder können den Eltern, auch wenn sie in ihrer eigenen Wirthschaft ganz entbehrlich wären, dennoch nicht entzogen, und zum herrschaftlichen Gesindedienste gezwungen werden.

§. 10.

Eltern, welche mehrere Kinder haben, soll auf ihr Verlangen wenigstens ein Kind gelassen werden, wenn sie es auch in ihrer Wirthschaft nicht unumgänglich brauchen.

§. 11.

Freigeborne Kinder der sich in die Unterthänigkeit gebenden Eltern, sollen, wenn sie auch sonst dem Vater dahin zu folgen schuldig wären, dennoch zu dem herrschaftlichen Gesinde-Dienste, gegen geringes- oder Hofelohn, nicht verpflichtet seyn.

§. 12.

Kinder der Unterthanen, welche das 12te Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, können nicht gezwungen werden,

der

der Guths-Herrschaft außerhalb dem Dorfe, in welchem ihre Eltern wohnen, Gesinde-Dienste zu leisten.

§. 13.

Wenn Unterthanen ihre Kinder fleißig zur Schule halten, kann die Guthsherrschaft so wenig im Sommer als im Winter fordern, daß sie zum Hüten des herrschaftlichen Viehes vor zurückgelegtem 13ten Jahre ihres Alters in Dienst treten sollen.

§. 14.

Einem zu wirklichen Kriegsdiensten eingezogenen Unterthan soll erlaubt seyn, seine Kinder unter 13 Jahren mit sich ins Stand-Quartier zu nehmen.

§. 15.

Das Alter, bis zu welchem der Gesinde-Dienst gefordert werden kann, wird bei Personen männlichen Geschlechts auf das erreichte 35ste, und bei Personen weiblichen Geschlechts auf das erreichte 30ste Jahr bestimmt.

§. 16.

Wenn jedoch die Herrschaft Mannspersonen nach erreichtem 35sten Jahre, als Vögte, Scheuerwärter, Heger, Waldläufer, Fluhrschützen oder Hofewächter in ihren Dienst anstellen will; so sind sie schuldig, so lange sie nicht Gelegenheit finden, ansäßig zu werden, sich vorzüglich bei der Herrschaft zu vermiethen; jedoch hängt solchenfalls die Bestimmung des Lohns und der sonst dem Gesinde zu gewährenden Vortheile von der beiderseitigen Vereinigung ab.

§. 17.

Auf völlig gleiche Art ist es wegen derjenigen Weibspersonen zu halten, welche die Herrschaft nach erreichtem 30sten Jahre als Kinderwärterinnen, Ausgeberinnen, Schleußerinnen oder Vöginnen so lange anstellen will, bis sie Gelegenheit zur Verheirathung finden.

§. 18.

Gestellungs-Tage.

Die Gestellungstage, in welchen sich alle dienstauglichen Unterthanen-Kinder der Guthsherrschaft zum Dienen anbiethen müssen, dürfen von der Herrschaft nie später als Martini angesetzt werden.

§. 19.

Einer Herrschaft, welche mehrere Güther besitzt, bleibt es überlassen, in Ansehung jedes Guths besondere Gestellungstage anzuordnen; jedoch müssen solche auf einen vor Martini fallenden Tag anberaumt werden.

§. 20.

Wenn ein anderer Termin als Martini zum Gestellungstage bestimmt wird, muß dieses jeder Gemeinde wenigstens 14 Tage vorher bekannt gemacht werden, damit die auswärts dienenden Unterthanen-Kinder hievon bei Zeiten benachrichtiget werden können.

§. 21.

Auswärts dienende Unterthanen-Kinder, welche sich an dem Gestellungstage einfinden, dürfen dabei nicht über 24 Stunden aufgehalten werden.

§. 22.

Erlaubnißschein zum auswärtigen Dienst.

Verlangt die Herrschaft die Dienste eines Unterthanen-Kindes weder für sich oder ihre Beamten, noch für einen der ansäßigen Orts-Unterthanen, so kann sie demselben den Erlaubnißschein zum auswärtigen Dienen nicht versagen; und geschiehet dieses, so muß auf Ansuchen des Unterthanen oder seines Kindes, dieser Schein von dem Landrath des Kreises ertheilt werden.

§. 23.

Jeder Erlaubnißschein gilt, wenn er nicht ausdrücklich auf längere Zeit ertheilt worden, auf ein Jahr, und kann vor Ablauf dieses Jahres nicht wiederrufen werden.

§. 24.

§. 24.

Die Herrschaft ist daher nicht befugt, dem Erlaubnißschein die Bedingung einzurücken: daß, wenn sie den Unterthan während der bestimmten Zeit selbst brauchen sollte, sie denselben zum Hofedienst einberufen könne. Ist dieses Verboths ohngeachtet ein solcher Vorbehalt dem Erlaubnißschein eingerückt; so ist solcher für unverbindlich zu achten.

§. 25.

Der Erlaubnißschein zum Auswärtsdienen muß in jedem Fall ganz unentgeldlich ertheilt werden.

§. 26.

Von Entrichtung eines jährlichen Schutzgeldes für die Erlaubniß zum Auswärtsdienen, soll das unterthänige Gesinde für die Zukunft gänzlich befreiet bleiben, wenn gleich nach der jetzt subsistirenden Verfassung die Unterthanen ein solches Schutzgeld zu zahlen verpflichtet gewesen. Abschaffung des Schutzgeldes.

§. 27.

Mit dem Schutzgelde ist aber das Dienstgeld nicht zu verwechseln, weshalb in §§. 28—33. das Erforderliche bestimmt werden wird.

§. 28.

Nur an Orten, wo nach der bisherigen Verfassung der Zwangdienst durch Dienstgeld abgelöset wird, kann die Herrschaft fernerhin so lange das gewöhnliche Dienstgeld fordern, als das Gesinde nach obigen Bestimmungen gegen Hofelohn zu dienen schuldig ist. Einschränkung des Dienstgeldes.

§. 29.

Der Betrag dieses jährlichen Dienstgeldes darf jedoch nie mehr betragen, als der Unterschied, welcher an jedem Orte zwischen dem Hofelohn und dem fremden Lohn obwaltet, oder in Fällen, wo die beigefügte Taxe zur Richtschnur dient, nach den darin vorgeschriebenen Grundsätzen statt findet.

§. 30.

Die Herrschaft kann wider ihren Willen nie gezwungen werden, Dienstgeld statt des Dienstes anzunehmen.

§. 31.

Dagegen kann aber auch die Herrschaft von einem Unterthan, welcher zur Ablestung des Dienstes erböthig ist, in keinem Fall Dienstgeld fordern.

§. 32.

Jede gesetzliche Befreiung vom Zwangdienst hebt auch zugleich die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Dienstgeldes gänzlich auf, z. B. wenn Blödsinn oder körperliche Schwäche zum Dienst untauglich machen, oder jemand das in §. 15. bestimmte Alter erreicht, ohne daß ihn die Herrschaft zum Zwangdienst aufgefordert, oder derselbe bis zu diesem Alter durch Kriegsdienst verhindert worden, sich dem herrschaftlichen Dienst zu unterziehen.

§. 33.

Wenn Eltern, welche ein auf dem Lande erlaubtes Handwerk treiben, ihre Kinder diesem Gewerbe widmen, kann die Herrschaft zwar den dreijährigen Dienst gegen Hofelohn fordern; wenn sie dessen aber nicht bedarf, die Ablösung durch Dienstgeld nicht verlangen.

§. 34.

Lohn bei dem Gesindedienst außer der herrschaftlichen Wirthschaft.

Das Gesinde ist zum dreijährigen Zwangdienst für geringes oder Hofelohn nur der Herrschaft oder deren Pächtern und Administratoren verpflichtet, so daß, wenn die Herrschaft ein Unterthanen-Kind ihren Angehörigen und Officianten, welche eine besondere Wirthschaft führen, oder sonst andern Guthseinwohnern zum Dienste überläßt, diese gleich jedem andern Fremden, das Lohn zahlen müssen, welches freie Dienstbothen landüblich erhalten.

§. 35.

§. 35.

Die Herrschaft ist nicht befugt, ein Dienstjahr zu theilen, und muß daher, wenn sie ein Unterthanen-Kind, es sei gegen geringes oder fremdes Lohn, zum Dienste verlangt, solches auf ein ganzes Jahr, von Weihnachten bis Weihnachten, und nicht auf kürzere Zeit zu halben oder Vierteljahren miethen, so daß der Mißbrauch nicht ferner zu gestatten ist, nach welchem an manchen Orten die Dienstjahre gegen Hofelohn dergestalt in halbe Jahre getheilt wurden, daß die Unterthanenkinder den Sommer hindurch der Herrschaft dienen mußten, und den Eltern für den Winter zurückgeschickt wurden.

Verbotene Theilung des Dienstes.

§. 36.

In Absicht der Beköstigung des unterthänigen Gesindes bleibt es bei demjenigen, was an jedem Orte deshalb festgesetzt worden; jedoch ist jede Guthsherrschaft verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß dem Gesinde gesunde Kost gereicht werde.

Beköstigung des Gesindes.

§. 37.

Diesem gemäß müssen im Allgemeinen sämmtliche Lebensmittel, so wie sie das Guth liefert, gereicht werden. Insbesondere muß das Getreide nach dem Mahl-Reglement gemahlen, das Brod gut ausgebacken, das Essen durch die große Magd oder Gesinde-Köchin gehörig gekocht, und die Beköstigung in einem zur Sättigung hinreichenden Maaße gegeben werden.

§. 38.

Der Gesindeköchin darf nur so viel an Lebensmitteln, als zur Verpflegung auf eine Woche erfordert wird, jeden Sonnabend verabreicht werden, und nöthigenfalls muß diese Ueberlieferung in Beiseyn eines Knechts erfolgen, welcher deshalb, wenn es erforderlich ist, Auskunft ertheilen kann.

§. 39.

§. 39.

An Orten, wo nicht schon beim Guths-Inventario kupferne, inwendig gut verzinnte oder eiserne Kochtöpfe vorhanden sind, muß die Herrschaft der Gesindeköchin jährlich 1 Rthl. zur Anschaffung und Unterhaltung irdener Kochgefäße zahlen.

§. 40.

Wenn das Gesinde in herrschaftlichen Diensten von Hause abwesend seyn muß, und daher die gewöhnliche Beköstigung nicht erhält, so muß die Herrschaft demselben dafür ein solches Kostgeld zahlen, wofür auswärts ähnliche Speise und Trank zu erhalten ist.

§. 41.

Schlafstellen des Gesindes.

Die Schlafstellen des unterthänigen Gesindes müssen an schicklichen der Gesundheit nicht nachtheiligen Orten angewiesen werden.

§. 42.

Zur Lagerstäte muß das weibliche Gesinde einen Strohsack, ein Kopfkissen von Federn, ein Deckbette und ein Betttuch von gebleichter Leinwand; das männliche aber einen Strohsack, ein Tuch von Leinwand darüber, ein Kopfkissen von Roßhaaren, und eine Decke, wie sie in den Casernen gebräuchlich, $3\frac{1}{2}$ Elle lang und 3 Ellen breit, auch beiderlei Gesinde eine Bettstelle erhalten, welche nöthigenfalls bei gehöriger Breite, auch zwei Personen gleichen Geschlechts angewiesen werden kann.

§. 43.

Behandlung des kranken Gesindes.

Wenn das Gesinde sich durch den herrschaftlichen Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zuziehet, so ist die Herrschaft schuldig, für dessen Cur und Verpflegung zu sorgen, ohne deshalb zu einem Abzuge vom Lohne berechtigt zu seyn.

§. 44.

§. 44.

Außerdem ist die Herrschaft zur Fürsorge für krankes Gesinde nur dann verpflichtet, wenn sich nicht Eltern oder andere Verwandte in der Nähe befinden, welche sich des Kranken anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen dazu verbunden sind.

§. 45.

Wenn der im vorstehenden §. bezeichnete Fall eintritt, wo der Herrschaft die Verbindlichkeit obliegt, für das kranke Gesinde Sorge zu tragen; so ist sie wegen der Kosten, der Cur und Verpflegung zu einem Abzuge von Lohn nur dann berechtigt, wenn das Gesinde sich die Krankheit oder den Schaden durch Ausschweifung, Schlägerei oder sonst durch sein Verschulden zugezogen hat; wohingegen ein solcher Abzug nicht statt findet, wenn die während der Dienstzeit entstehende Krankheit als ein Unglücksfall zu betrachten ist.

§. 46.

Wird das Gesinde während der Jahre, wo der Dienst gegen Hofelohn geleistet wird, daran durch Krankheit verhindert; so kann die Herrschaft eine verhältnißmäßige Verlängerung dieser Dienstzeit nur dann verlangen, wenn die Dauer der Krankheit von einer dreimonathlichen oder längern Zeit gewesen ist.

§. 47.

Gleichmäßig darf die Herrschaft dem Gesinde wegen des entbehrten Dienstes nur dann, wenn die Krankheit durch Verschulden des Gesindes entstanden ist, oder wenn die Krankheit zwar als Unglücksfall angesehen werden muß, aber länger als drei Monath gedauert hat, von dem jährlichen Lohn einen verhältnißmäßigen Abzug machen.

§. 48.

Züchtigungsrecht der Herrschaft.

Das der Guthsherrschaft und ihren Beamten gegen faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde zustehende Züchtigungs-Recht darf nur in solcher Art ausgeübt werden, daß Leben und Gesundheit des Gesindes nicht in Gefahr gesetzt wird.

§. 49.

Züchtigungsarten, wodurch die Schamhaftigkeit, besonders bei dem Gesinde weiblichen Geschlechts, verletzt wird, können fernerhin nicht gestattet werden.

§. 50.

Die bis jetzt übliche Strafarten, nehmlich das Einsetzen in den Stock bei männlichem Gesinde, und das Einschließen in das Halseisen bei weiblichem Gesinde, sollen auf die Dauer einer oder höchstens zweier Stunden eingeschränkt werden.

§. 51.

Soll die Strafe in Schlägen bestehen; so muß dazu eine gewöhnliche lederne biegsame Peitsche genommen werden, mit welcher nur allein auf den Rücken, und ohne vorherige Entkleidung, eine mäßige Anzahl von Hieben gegeben werden darf, welche jedoch die Zahl von zehn, höchstens funfzehn, nicht übersteigen muß.

§. 52.

Findet die Herrschaft oder deren Beamter die solchergestalt bestimmten Arten der Züchtigungen nicht hinreichend; so bleibt es ihnen unbenommen, ihre Beschwerden dem Gerichtshalter anzuzeigen, und darauf anzutragen, daß nach rechtlichem Gehör und Erkenntniß eine dem Vergehen angemessene Bestrafung des Gesindes erfolge.

§. 53.

§. 53.

Hat eine Herrschaft dem Kinde eines Unterthanen eine Kunst oder Handwerk auf ihre Kosten lehren lassen: so erhält sie dadurch nicht die Befugniß, den Dienst für das geringe oder Hofelohn länger als die oben bestimmte Zeit zu fordern. Nach Ablauf dieser Jahre kann aber die Herrschaft verlangen, daß ein solcher Unterthan mit der erlernten Kunst oder Profession ihr fernerhin gegen das gewöhnliche Lohn, welches er landüblich von einem Fremden erhalten würde, in ihrer Wirthschaft so lange diene, bis er Gelegenheit findet, sich ansäßig zu machen.

Kosten der Erlernung einer Kunst oder Profession.

§. 54.

Will die Herrschaft einen solchen Unterthan nicht in Dienst nehmen, oder findet er vor Erreichung des in §. 15. bestimmten Alters die Gelegenheit, sich ansäßig zu machen; so ist die Herrschaft befugt, den Ersatz der Kosten zu fordern, welche sie darauf verwendet hat, ihn eine Kunst oder Profession erlernen zu lassen.

§. 55.

Jede Gemeinde, welche sich mit den hierdurch verschafften Erleichterungen nicht begnügen, sich gegen ihre Grundherrschaft widerspenstig betragen, die schuldige Gesinde-Dienste verweigern, oder sich verleiten lassen sollte, durch gewaltsame Mittel in den bisherigen Verhältnissen Abänderungen zu bewirken, hat unausbleiblich zu gewärtigen, daß sie aller durch gegenwärtige Verordnung zugedachten Wohlthaten für unwürdig erklärt, und in der Folge angehalten werden solle, den Gesindedienst so zu leisten, wie sie dazu nach der vor Publication dieser Verordnung subsistirenden Verfassung verpflichtet gewesen.

Verlust vorstehender Erleichterungen.

Zweiter Abschnitt.

Von Abgaben und Hofe-Diensten.

§. 1.

In Ansehung der Abgaben und Hofedienste sind Wir nicht gemeint, im Allgemeinen in der bisherigen, auf gesetzliche Bestimmungen, rechtskräftige Entscheidungen, Verträge oder Herkommen sich gründenden Verfassungen irgend einige Abänderung zu gestatten.

§. 2.

Verwandlung ungemessener in gemessene Dienste.

Wenn jedoch in einzelnen Fällen der beiderseitige Vortheil der Grundherrschaften und Unterthanen es erfordert, die ungemessene Dienste in gemessene Dienste zu verwandeln; so steht es sowohl den Herrschaften als Unterthanen frei, sich an die Urbarien-Commissionen zu wenden, von welchen sie zweckmäßige Verfügungen, nach der von Seiner Königl. Majestät diesen Commissionen ertheilten Instruction, zu gewärtigen haben.

§. 3.

Unmöglichkeit.

Auf gleiche Art soll es an Orten, wo die Unterthanen mit vorzüglich drückenden Verbindlichkeiten belastet sind, diesen erlaubt seyn, bei den Urbarien-Commissionen die nöthige Hülfe nachzusuchen, da denn gedachte Urbarien-Commissionen, nach erfolgter rechtlichen Erörterung, in Gemäsheit der ihnen ertheilten Verhaltungs-Befehle, das Erforderliche reguliren werden.

§. 4.

Strafe der Widerspenstigkeit.

In solchen Fällen müssen aber die Erleichterung suchende Gemeinden, um diese zu erlangen, in der bisherigen Dienstleistung und Abgaben-Entrichtung unweigerlich fortfahren, der Herrschaft überall

überall den schuldigen Gehorsam leisten und ruhig die obrigkeitlichen Verfügungen abwarten; indem die Urbarien-Commissionen die ausdrückliche Anweisung erhalten haben, widerspenstigen Gemeinden oder Unterthanen das Gehör so lange gänzlich zu versagen, bis sie durch Remonstration oder Zwangsmittel bewogen worden, den itzt subsistirenden Verbindlichkeiten ein völliges Genüge zu leisten, und es lediglich den Urbarien-Commissionen zu überlassen, ob und in wiefern ihnen im Wege Rechtens Hülfe geschafft werden könne.

Durch Befolgung dieser Festsetzungen und Einleitungen wird der beiderseitige Vortheil sowohl der Grundherrschaften als Unterthanen befördert werden, und Wir gewärtigen, daß Unsere getreue Vasallen und sämmtliche Gemeinden überall schuldige Folge leisten, zur Erreichung Unserer auf den Wohlstand der Provinz abzweckende Landesväterlichen Absichten kräftigst mitwirken, und Uns nicht zwingen werden, den Widerspenstigen Unsere Ungnade empfinden zu lassen.

Wir befehlen Unserm Ministerio, sämmtlichen Landes-Collegiis, Gerichten und Fiscalen, auf genaue Beobachtung dieser Unserer Willensmeinung ein wachsames Auge zu haben, und solche nicht allein durch den Druck und Einrückung in die öffentlichen Blätter unverzüglich zu jedermanns Wissenschaft zu befördern, sondern auch zu veranstalten, daß solche durch einen Aushang in jedem Kretscham, zur Kenntniß sämmtlicher Dorf-Gemeinden gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen Berlin, den 18ten July 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Hoym. v. Goldbeck.

TAXE
des
Gesinde-Lohns
in Nieder-Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Das Gesindelohn wird nach den an jedem Ort hergebrachten Sätzen entrichtet, insofern solche jährlich nicht weniger betragen, als für	So lange für niedriges oder Hofelohn gedienet wird.		Wenn für fremdes oder das Lohn des freiwilligen Gesindes gedient wird.	
	Thaler Schlesisch	Sgr.	Thaler Schlesisch	Sgr.
1) einen Vogt, Schafner, Hedmann	18	—	24	—
2) einen Groß-Knecht, so Schirr-Arbeit macht, desgleichen einen herrschaftlichen Kutscher	16	—	21	8
3) einen Pferde-Knecht, Reit-Knecht	14	—	18	16
4) einen Mittel-Knecht	11	—	14	16
5) einen Klein-Knecht, Rosker	10	—	13	8
6) einen Pferde-Jungen	8	—	10	16
7) einen Ochsentreiber-Jungen	7	—	9	8
8) einen Sommer-Jungen unter 13 Jahr	6	—	8	—
9) eine Großmagd, Köchin, Schleußerin	9	—	12	—
10) eine Mittel- Wasche- Klein-Magd	8	—	10	16
11) ein Mädel	5	—	6	16
welchenfalls nach den nähern Bestimmungen im §. §. 6—8. der vorstehenden Verordnung das Fehlende, von Weihnachten 1799 angerechnet, zugelegt werden muß.				

TAXE
des
Gesinde-Lohns
in Ober-Schlesien.

Das Gesindelohn wird nach den an jedem Ort hergebrachten Sätzen entrichtet, insofern solche jährlich nicht weniger betragen, als für

	So lange für niedriges oder Hoflohn gedienet wird.		Wenn für fremdes oder das Lohn des freiwilligen Gesindes gedient wird.	
	Thaler Schlesisch.	Sgr.	Thaler Schlesisch.	Sgr.
1) einen Vogt, Schaffner, Hebmann	18	—	24	—
2) einen Groß-Knecht, so Schirr-Arbeit macht, desgleichen einen herrschaftlichen Kutscher	16	—	21	8
3) einen Pferdeknecht und Reitknecht	12	—	16	—
4) einen Mittel-Knecht, Klein-Knecht, Ochsen-Knecht und Roß-Hirten	10	—	13	8
5) den Pferde-Jungen	6	12	8	16
6) den Ochsen-Jungen	5	12	7	8
7) den Hüthe-Jungen unter 13 Jahren	5	—	6	16
8) die Schleußerin	8	—	10	16
9) die Groß-Magd	7	—	9	8
10) die ordinaire Magd	6	—	8	—
11) das Dienstmädchen von 10 bis 12 Jahren	3	12	4	16

welchenfalls nach den nähern Bestimmungen in §. §. 6—8. der vorstehenden Verordnung das Fehlende, von Weihnachten 1799 angerechnet, zugelegt werden muß.

No.

No. CLXVI.

d. d. Breslau den 27sten July 1799.

C i r c u l a r e

wegen des Besitzes doppelter und mehrfacher Bank- Buden- und anderer solcher Gerechtigkeiten.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zur Sprache gekommen, daß der Besitz doppelter und mehrfacher Bank- Buden- und anderer solcher Gerechtigkeiten in den Städten, welche durch uralte Verfassung, Privilegien und Gesetze auf eine bestimmte Anzahl eingeschränkt sind, in mancherlei Rücksicht schädlich sei, besonders einmal, weil dabei die Besitzer einfacher solcher Gerechtigkeiten durch die Besitzer mehrerer derselben in ihrem Nahrungs-Erwerb zurückgesetzt werden, indem die doppelt berechtigten größern Gewinn von ihren Gerechtigkeiten ziehen können, und durch den stärkern Debit ihrer Fabricate und Handelsgegenstände in den Stand gesetzt werden, ihre Kunden besser, wohl gar um wohlfeilere Preise zu versorgen, eben dadurch ihre Kundschaft zu vergrößern, und ihren nur einfach berechtigten unvermögenden Mitgenossen durch eine Art von Monopolium am Ende gar ihren Brod-Erwerb ganz zu entziehen, weil ferner dadurch das Etablissement neuer Bürger, welche dergleichen Gerechtigkeiten zu acquiriren wünschen, erschwert, und endlich die Concurrenz der Verkäufer dadurch vermindert, und den Besitzern mehrfacher Gerechtigkeiten möglich gemacht wird, das Publikum zu vervortheilen und zu bedrücken. Es ist deshalb auf die Abstellung des Zusammenkaufens dergleichen Gerechtigkeiten angetragen worden. Um Uns in Stand zu setzen, darüber einen Entschluß fassen zu können, habt Ihr zu berichten, in welchen Städten Eures unterhabenden Departements dergleichen Besitzer doppelter und mehrfacher Gerechtigkeiten

keiten existiren, und zugleich Euer Gutachten abzugeben, ob, und unter welchen Modalitäten es nach den besondern Verfassungen und Zustande jeden Orts gerathen seyn möchte, das Zusammenkaufen von Gerechtigkeiten einzustellen. Dabei habt Ihr vorzüglich mit darauf zu sehen, ob dergleichen Gerechtigkeiten nach einem gewissen Turnus dergestalt benutzet werden, daß derjenige, der doppelte besitzet, auch von der an ihn kommenden Reihe zwiefachen Gebrauch machen kann.

Zu diesem Behuf sind zwei Vorschläge gemacht worden. Der erste ist, durch ein Gesetz festzusetzen, daß die Doppel-Besitzer, sobald ein Kauflustiger zu einer solchen Gerechtigkeit sich findet, ihm eine derselben gegen Bezahlung des Erwerbpreises mit einem Profit von 10 Prozent zu überlassen verbunden sind. Allein diesem Vorschlag stehen manche Bedenklichkeiten entgegen, und möchte auch durch dessen Realisirung wegen Mangel einer hinreichenden Anzahl von Acquirenten, dem Uebel wenigstens nicht bald, vielleicht nie abgeholfen werden. Zweckmäßiger scheinet der zweite Vorschlag zu seyn: Generaliter zu verbieten, daß kein Besitzer einer Bank- Buden- oder andern solcher Gerechtigkeiten, welche in Städten auf eine bestimmte Anzahl eingeschränkt sind, eine zweite solche Gerechtigkeit acquiriren dürfe, in Rücksicht der schon existirenden Besitzer zweier oder mehrerer solcher Gerechtigkeiten aber zu verordnen, daß, in so fern nicht sofort oder binnen Jahresfrist freiwillige Acquirenten sich finden, wenn es z. B. Fleischbank- oder Schuhbankgerechtigkeiten sind, und die Professionisten dieser Art am Orte ein eignes Mittel constituiren, dieses Mittel, wenn aber solches nicht der Fall ist, die sämmtlichen Handwerksgenossen am Orte, bei Budengerechtigkeiten die sämmtlichen Buden Besitzer, eine der doppelten Gerechtigkeiten abkaufen müssen, dergestalt, daß sie demselben entweder das verabredete Kauf-Pretium baar bezahlen, oder Falls dieses nicht angehen sollte, dasselbe ganz oder zum Theil durch ihre Besitzungen gerichtlich versichern und Landesüblich verzinsen, bis ein Kauflustiger, der noch keine solche Gerechtigkeit besitzet, sich findet, welchem das Mittel, oder die Corporation sofort ohne Schwierigkeit eine Gerechtigkeit zu verkaufen verpflichtet ist. Eben so müßte es auch, wenn einzelne Gerechtigkeiten nach dem Ableben des Besitzers, in Ermangelung eines Besitzfähigen Erben, oder durch Vermögensverfall des

Besitzers, oder weil er das Gewerbe aufgiebt, gehalten werden, daß, wenn kein freiwilliger Acquirent vorhanden ist, die Innung oder Corporation vel quasi verpflichtet werde, die Gerechtigkeit an sich zu kaufen. Da aber in den meisten dieser Fälle über die Festsetzung des Kauf-Pretii Streit entstehen wird, eine gerichtliche Abschätzung jedoch nicht Platz greifen kann, weil die dazu zu ziehenden Sachverständigen am Orte dabei interessirt sind, die Herbeiholung von Sachverständigen aus andern Städten aber wegen der Verschiedenheit der Localität mit Schwierigkeiten, und auf jeden Fall mit Kosten verbunden seyn würde; so scheinet das zweckmäßigste zu seyn, daß der letztere unverdächtige freiwillige Erwerbs-Preis einer Gerechtigkeit gleicher Art, oder allenfalls der Fractions-Betrag mehrerer bei der obrigkeitlichen Festsetzung zum Maasstabe genommen werde. Diese Vorschläge habt Ihr reiflich zu erwägen, und das Resultat mit Angabe der Gründe, längstens binnen 8 Wochen, einzuberichten. Sind ꝛc.

No. CLXVII.

d. d. Glogau den 29sten und Breslau den 30sten July 1799.

Circulare

betreffend die nachgegebene Einfuhr der Steuermärkischen Schustermesser.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. In Verfolg des Circulars vom 5ten dieses, nach welchem die Einfuhre fremder Messer nicht gestattet, jedoch mit Ausnahme der englischen Messer, indistincte der französischen Barbier- und Federmesser, und der hölzernen Steyermärkischen Kniesicken, lassen Wir Euch in Gnaden bekannt machen,

machen, daß auch die Einfuhr der Steyermärkischen Schustermesser nachgegeben worden, da die Neustadt-Eberswaldische Fabrike solche nicht anders, als 28 und 20 Ggr. das Dutzend liefern, die hiesige Kaufmannschaft aber solche im Preise von 30 und 16 Floren pro mille Stück aus Steyermark erhalten kann. Diese Verfügung habt Ihr schleunigst publiciren zu lassen, damit die Kaufleute in ihren Bestellungen sich darnach richten können. Sind ꝛc.

No. CLXVIII.

d. d. Glogau den 1ten und Breslau den 24ten August 1799.

Circulare
die Publication der Edicte betreffend.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohngeachtet in dem Mandat vom 25sten May 1743, wie die Edicte in der Provinz Schlesien zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, §. 15. ausdrücklich festgesetzt worden, daß die Grundherrschaften auf dem Lande ihren Domestiken und Gesinde, ingleichen denjenigen, die sich in den Dörfern aufhalten, und nicht Unterthanen sind, z. B. unpossessionirten Edelleuten, adelichen Wittwen und dergleichen, wie auch insonderheit den Pfarrern, die in der Provinz emanirten allgemeinen Verordnungen bekannt machen lassen sollen, so bringen Wir doch in Erfahrung, daß dieser Festsetzung nicht überall nachgelebet wird.

Wir werden hierdurch veranlaßt, Euch die Anweisung zu ertheilen, die Dominia Eures Creises zur genauen Befolgung jenes Mandats und zu der Vorsorge aufzufordern, daß hinführo alle allgemeine Verordnungen, deren Publication geschiehet, von ihnen unverzüglich zur Wissenschaft der eximirten Classe und insonderheit der Pfarrer, so wie überhaupt aller in ihrem Gerichts-

Sprengel wohnenden Personen befördert werden und solches in ihrer Abwesenheit durch ihre Verwalter, Vögte und andere dergleichen herrschaftliche Beamten geschehe, wie Ihr denn auch die Verwarnigung beizufügen habt, daß dasjenige Dominium zur Verantwortung und Strafe gezogen werden wird, welches sich hierunter eine Vernachläßigung oder Verzögerung zu Schulden kommen lassen sollte. Sind ꝛc.

No. CLXIX.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 19ten August 1799.

Circulare

betreffend das Verboth der Ausfuhre der Süd- und Neu-Ostpreußischen auch Neuschlesischen Häute.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch das Circulare d. d. Breslau den 7ten April 1786 ist zwar die Ausfuhre aller rohen Häute, ohne Unterschied, ob sie schlesisch oder von auswärts her eingebracht sind, verboten. Um jedoch alles Misverständniß in Betreff der Ausfuhre aller Süd- und Neu-Ostpreußischen, wie auch Neu-Schlesischen rohen Häute desto gewisser zu verhüten; so wird das bereits feststehende allgemeine Ausfuhr-Verboth roher Häute auch ausdrücklich dahin declariret, daß die in Schlesien aus Süd- und Neu Ostpreußen oder den neuen Schlesischen Creisen eingebrachten rohen Häute, bei Strafe der Confiscation oder Erlegung des Werthes nicht ausgeführet werden dürfen. Diese Festsetzung habt Ihr sofort in Eurem unterhabenden Creise (in den Städten Eures unterhabenden Departements) gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

P. M. Diese Vorschrift ist dem Publico auch durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter mittelst Avertissements bekannt gemacht worden.

No.

No. CLXX.

d. d. Breslau den 4ten August 1799.

Circulare

wegen mehrerer Sorgfalt für die aus den Zuchthäusern Entlassenen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, ingleichen an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohngeachtet das d. d. Breslau den 31sten May und Glogau den 12ten Juny 1783 erlassene Circulare, worin die Modalitäten festgesetzt worden, welche beobachtet werden sollen, wenn ein inländischer Züchtling nach ausgestandener Strafzeit aus dem Zuchthause entlassen wird, um ihn von neuen Verbrechen und Vagabonditat abzuhalten, erst unterm d. d. Breslau den 29sten November v. J. erneuert worden; so haben Wir doch sehr misfällig in Erfahrung bringen müssen, daß mit der Entlassung der Züchtlinge aus den Zuchthäusern sehr sorglos verfahren werde; daß man sie oft auf dem Schub entlaufen lasse, daß niemand für ihr Unterkommen und Nahrung sorge, und daß sie daher gewöhnlich zu neuen Verbrechen, die eine neue Untersuchung nöthig machen, veranlaßt werden

Wir sehen Uns daher genöthiget, Euch an die genaue Befolgung der in obigen Circularien enthaltenen Vorschriften alles Ernstes zu erinnern, und es Euch zur Pflicht zu machen, daß Ihr Euch selbst darum bekümmert und erkundiget, wie für das Unterkommen eines solchen entlassenen Züchtlings am Geburtsorte, wohin er transportirt worden, gesorgt werde. Sind ꝛc.

No. CLXXI.

d. d. Berlin den 14ten August 1799.

Declaratoria

des Edicts vom 11ten März 1787 von Zertheilung herrschaftlicher Grundstücke und Gerechtsame.

publ. per Circulare der Glogauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 4ten und der Bresl. vom 15ten Oktober 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Wir haben von Anfang Unserer Regierung die Landesväterliche Absicht gehabt, die Verhältnisse Unserer schlesischen Guths-Besitzer und Unterthanen nach festen und billigen Grundsätzen genauer als bisher zu bestimmen, um allen ungerechten Forderungen auf einer, so wie allen widerrechtlichen und aufrührerischen Verweigerungen auf der andern Seite zuvor zu kommen.

Eine ganz genaue Bestimmung der zu leistenden Dienste und Pflichten, oder die Verwandlung der Natural-Dienste in eine unwandelbare Abgabe an Geld oder Getreide, kann zu diesem Zwecke leiten. Jenes ist durch gütliche Uebereinkunft beider Theile, durch die Urbarien Commissionen oder durch richterliches Erkenntniß zu bewirken. Die Bestimmung eines angemessenen Dienst-Zinses, statt der Natural-Dienste, welche eine völlige Abänderung der bisherigen Verpflichtungen enthält, ist eigentlich nur durch ein gütliches Abkommen beider Theile unter sich zu bewirken. Wir haben solche Dienst-Reluitionen schon mit dem besten Erfolge auf mehreren Unserer Schlesischen Domainen-Aemter vornehmen lassen, und haben mit Landesväterlicher Freude erfahren, daß verschiedene Schlesische Guths-Besitzer Unserm Beispiele gefolgt, und sich mit ihren Unterthanen geeiniget haben. Wir sind überzeugt, daß dadurch

allen

allen Dienst-Streitigkeiten für immer vorgebeugt, und das wahre Beste des Landes, so wie beider Theile befördert werde, da die Herrschaft durch eigene Fuhren die nöthigen Arbeiten besser und schneller verrichten lassen, der Unterthan aber mehr Zeit und Fleiß auf die Cultur seines eigenen Ackers verwenden, und sich noch einigen Neben-Verdienst schaffen kann.

Wir haben Uns daher entschlossen, dergleichen Auseinandersetzungen möglichst zu begünstigen, und fordern hiermit aus wahrer Landesväterlicher Huld und Gnade die schlesischen Guthsherrschaften und Unterthanen ernstlich auf, sich der aus solchen Reluitionen zu erwartenden Vortheile theilhaftig zu machen, und mit einander über die Verwandlung der Natural-Spann-Dienste in eine bestimmte Abgabe zu einigen.

Da Wir jedoch glaubwürdig berichtet worden, daß das Edict vom 11ten März 1787 von Dismembration adelicher Grundstücke und Gerechtsame, ein solches Abkommen oft erschwere, und daß sonderlich die Festsetzung des §. 7.

> wornach das adeliche Gut bei der Dismembration in seiner Substanz und in dem bisherigen Ertrage erhalten werden müsse,

weitläuftige Untersuchungen veranlasse, welche die Sache verzögern, die Partheien davon abschrecken, und nicht selten das ganze Abkommen rückgängig machen; so wollen Wir bemeldetes Edict hiermit dahin declariren und näher bestimmen:

1.

Soll diese Unsere Declaratoria nur auf Dienst-Reluitionen gehen, in Absicht der eigenen Dismembrationen oder Vertheilung der grundherrlichen Grundstücke an Unterthanen, verbleibt es bei den Vorschriften des Edicts vom 11ten März 1787.

2.

Sollen dergleichen Dienst-Verwandlungen nur bei Spann-Diensten in der Regel statt finden. In Absicht der Hand-Dienste soll es bei der alten Verfassung in so ferne bleiben, daß sie wie bishero in natura zu leisten sind, da Handdienste gewöhnlich nur persönliche Pflichten, so zur Cultur des Hauptguthes unumgänglich nöthig, und den Unterthanen in den meisten Fällen weniger lästig, oft sogar vortheilhaft sind, indem die sogenannten kleinen Leute

doch

doch wegen Unzulänglichkeit ihrer Besitzungen, zur Handarbeit ihre Zuflucht nehmen müssen, der sie weit bequemer an ihrem Wohnorte als auswärts nachgehen können. Uebrigens wird die Bestimmung solcher Handdienste, und die dafür zu leistende Zahlung da, wo beide Theile sich nicht unter sich einigen können, nach den deshalb besonders erlassenen Verordnungen den Urbarien-Commissionen vorbehalten.

3.

Die Abgabe für die Natural-Dienste kann entweder in Gelde, oder in Getreide, oder in beiden zugleich bestehen; wenn sie aber einmal bestimmt ist, soll es dabei sein unabänderliches Verbleiben haben, und keinem von beiden Theilen frei stehen, ohne ausdrückliche Einwilligung des andern davon wieder abzugehen; und sollen alle diese Unwandelbarkeit beschränkende Verabredungen und Pacta Commissoria für ungültig geachtet werden.

4.

Dieser Zinß soll als jährliche unablösliche Abgabe und fortwährende Last auf dem dienstpflichtigen Guthe haften bleiben, und als solche in den Grund- und Hypotheken-Büchern, statt der ehemaligen Natural-Dienste, eingetragen werden. Es soll daher dem Unterthan nie frei stehen, durch Entrichtung eines Capitals sich und sein Guth von diesem Zinse zu befreien. Wäre aber doch von dem Unterthan eine Geldsumme an die Grundherrschaft bezahlt worden, so soll dadurch das Guth nie selbst von dem Zins befreiet, sondern nur dem Unterthan die persönliche Anforderung an den Grundherrn, der die Bezahlung widerrechtlich angenommen, vorbehalten bleiben.

5.

Wir wollen in Absicht des Reluitions-Quanti selbst zwar Unsern getreuen schlesischen Vasallen und Unterthanen nicht vorgreifen, und selbiges bestimmen, sondern überlassen dieses ihrer Einigung, da besonders auch kein allgemein anwendbarer Satz bei der großen Verschiedenheit der Dienste und der Bespannung angenommen werden kann; ermahnen jedoch beide Theile, ein so heilsames Geschäfte nicht durch übertriebene Forderungen an einer, und zu unbedeutende Anerbietungen an der andern Seite zu erschweren.

Damit

Damit indessen die adelichen Güter in Schlesien durch solche Reluitionen nicht geschwächt, in ihrer Substanz erhalten, und die Sicherheit der Landschaft, so wie anderer darauf versicherten Creditorum, nicht gefährlich werde; so haben Wir Unsere schlesischen Landes-Collegia mit einer besondern Instruktion versehen, denenselben in Absicht der Sätze des für die Reluition der Natural-Spann-Dienste zu bestimmenden Zinses, eigene Vorschriften ertheilt, und die Begünstigung solcher Abkommen dringend anempfohlen, so daß alsdann die Bestätigung weiter keinen Anstand unter dem Vorwande der Erhaltung der Substanz der Güther habe.

6.

Uebrigens verbleibt es bei der Vorschrift des Edikts vom 11ten März 1787 §. 2. daß ein jedes solches Abkommen der Kriegs- und Domainen-Cammer des Departements zur Prüfung, und Bestätigung von Landes-Polizei wegen, vorgelegt werden müsse, und versehen Wir Uns zu Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, daß sie diese Unsere Landesväterliche Absicht nicht verkennen, sondern zu dieser heilsamen Einrichtung durch wechselseitige Nachgiebigkeit die Hände bieten werden.

So geschehen Berlin, den 14ten August 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

No. CLXXII.

d. d. Breslau den 31sten August und Glogau den 5ten Sept. 1799.

Circulare

wegen Zurückweisung künftiger Wittwen-Pensions-Gesuche und Anträge.

An sämmtl. Land-Räthe und mut. mut. an sämmtliche Stener-Räthe, und an den Magistrat zu Breslau, Salz-Officianten, Bau-Bediente ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person, ohnerachtet durch die Errichtung der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt einem jeden Staatsdiener Gelegenheit gegeben ist, nach Maasgabe des Bedürfnisses für den künftigen Unterhalt seiner Wittwe zu sorgen, dennoch ohne Aufhören mit Wittwen-Pensions-Gesuchen und Anträgen beläsiget werden, andrer dringender Staats-Ausgaben wegen aber es erforderlich ist, ernstlich darauf bedacht zu seyn, die über alles Verhältniß angewachsene Pensions Summe zu vermindern; so haben Allerhöchstdieselben sich entschlossen, wenn nicht ganz besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, dergleichen Gesuchen und Anträgen kein Gehör zu geben, und zugleich zu befehlen geruhet, daß einem jeden Officianten bei seiner Anstellung bekannt gemacht werde, daß, wenn er sich verheirathet, er sogleich den allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalten beitreten, oder es sich selbst beimessen muß, daß seine künftige Wittwe keine Pension erhalten kann. Wir lassen Euch demnach solches zur weitern Bekanntmachung an sämmtliche von Euch ressortirende Officianten hierdurch eröffnen. Sind ꝛc.

No. CLXXIII.

d. d. Breslau den 6ten September 1799.

Circulare

wegen des durch Südpreußen nach den alten Provinzen transitirenden Ungarischen Weins.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauischen Cammer-Departements, ingl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da von dem Ungarischen Weine bei der Durchfuhr durch Südpreußen nur der geringe Transito-Zoll von 15 Gr. pro Berliner Eimer erlegt werden darf, indeß durch das Edict vom 25. Januar a. c. die Abgaben von fremden Weinen in Südpreußen sehr erhöht, und mit denen in den alten Staaten gleich gesetzt worden sind, und daher zu befürchten stehet, daß bei Einbringung der für Südpreußische Consumenten bestimmten Weine häufig falsche Declarationen vorkommen werden; so ist, um sowohl die Einschwärzung zu verhüten, als auch den Weinhändlern in den alten Provinzen die ihnen leichtere Versteuerung an ihrem Wohnorte nicht zu entziehen, von Seiten des Königl. General-Accise- und Zoll-Departements festzusetzen resolvirt worden,

daß, wenn der Einbringer nicht durch ein Attest des Accise-Amtes am Destinations-Orte in den alten Provinzen nachweisen kann, daß der Wein für einen sichern Kaufmann oder Particulier bestimmt ist, die Consumtions-Abgabe gleich beim Eingange in Südpreußen erlegt werden soll.

Ihr habt demnach solches, so wie, daß die Accise-Aemter angewiesen sind, dergleichen Atteste ohnentgeldlich zu geben, in Eurem Creise (in den Städten Eures Departements) gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

P. M. Diese Verordnung ist auch in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern mittelst Avertissements publiciret worden.

No. CLXXIV.

d d. Breslau den 28sten August 1799.

Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende wegen vorzüglicher Versorgung der pensionirten Officianten und Invaliden.

Publicatum per Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe des Breslauschen Ober-Amts-Departements vom 12. Sept. 1799.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir Höchstselbst veranlaßt worden, zur Verminderung der den Staat drückenden Last pensionirter Officianten, und um die Versorgung dazu qualifizirter Invaliden möglich zu sichern, Unser gesammtes Staats-Ministerium mit erneuerten bestimmten Anweisungen zu versehen; so wird Euch die von Unserm Groß-Canzler und Chef de Justice, von Goldbeck, mittelst Rescripti d. d. 8ten et recept. den 16ten hujus, Unserer hiesigen Ober Amts-Regierung zur weitern Publication zugefertigte diesfällige Cabinets-Ordre d. d. Charlottenburg den 30sten July c. a. in der abschriftlichen Anlage, mit dem Befehl, zugefertiget; der darin enthaltenen Allerhöchsten Willensmeinung überall schuldiges Genüge zu leisten. Diesem gemäs habt Ihr in Zukunft weder im Canzelei- noch Registratur-Fache Supernumerarien mit der Hoffnung zur dereinstigen Ascension anzunehmen, wenn solche nicht im Militair-Dienste gestanden, oder zur Zahl der anderweitig zu versorgenden Pensionisten gehören, des Endes Ihr unverzüglich das Namens-Verzeichniß der vor Eingang dieses Rescripts schon angestellten Supernumerarien anhero einsenden müsset. Es ist ferner von Euch darauf Bedacht zu nehmen, allen denjenigen, welche nach diesem allerhöchsten Befehl vorzüglich versorgt werden sollen, die Mittel, sich im Civil-Dienste zu routiniren, und sich dadurch bei einer entstehenden Vacanz zur Anstellung zu qualificiren, möglichst zu erleichtern. Gleichmäßig habt Ihr bei jeder Art solcher Bedienungen, welchen die im Militair-

Dienste

Dienste gestandenen Subjecte sich zu unterziehen fähig sind, auf die sich meldende, zu der erwähnten Classe gehörige Competenten eine vorzügliche Rücksicht zu nehmen, indem es die Pflicht der Dankbarkeit erfordert, unabläßig auf die Versorgung derjenigen Bedacht zu nehmen, welche sich der Gefahr ausgesetzt, Leben und Gesundheit im Dienste des Vaterlandes aufzuopfern. Dieß muß um so mehr geschehen, da auch bei sonst gleicher Qualification der Dienst dadurch gewinnt, wenn Subjecte angestellt werden, die im Militair-Dienst an Subordination, Pünktlichkeit und Schnelligkeit in Ausrichtung der erhaltenen Aufträge gewöhnt sind. Ihr habt daher dafür zu sorgen, daß zu solchen Arten von Diensten, welche ausschließlich nur mit Invaliden besetzt werden sollen, als Bothenmeister, Canzleidiener, Landreuter, Boten und Gefangenwärter, keine andere, als zur Anstellung im Civil-Fache notirte Invaliden befördert werden, weshalb Ihr verantwortlich bleibet, in sofern sich ergeben sollte, daß dieser Unserer ernstlichen Höchsteigenen Anweisung und Befehl zuwider gehandelt worden. Uebrigens habt Ihr gegenwärtige Currende zum Beweis der Euch geschehenen Insinuation derselben, gewöhnlichermaßen zu unterzeichnen. Hieran geschiehet Unser Wille. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Breslau, den 28. August 1799.

Copia.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. sehen Sich genöthiget, zur Verminderung der den Staat drückenden Last pensionirter Officianten, und um die Versorgung dazu qualificirter Invaliden möglichst zu sichern, dem gesammten Staats-Ministerio, und allen und jeden Departements-Chefs ohne alle Ausnahme, die Sorge für die bald möglichste Unterbringung solcher Pensionairs und Invaliden, wiederholentlich zur angelegentlichsten Pflicht zu machen, und besonders folgendes darüber zur unverletzlichen Norm vorzuschreiben:

1. Wenn bei irgend einem Zweige der öffentlichen Administration, außer der Ordnung der Ascension, als welche Seine Majestät in der Regel, jedoch mit Vorbehalt unmittelbarer Ausnahmen in vorkommenden schick-

lichen und dringenden Fällen, nicht zu unterbrechen geruhen wollen, zur Verwaltung fundirter mit Gehältern versehenen Posten, oder zur Besorgung transitorischer Geschäfte, wozu Invaliden, oder zur Versorgung notirte Tobacks- oder andere pensionirte Officianten qualificirt seyn mögten, besonders im Cassen- Rechnungs- Expeditions- Kanzlei- oder Registratur Fache, Subjecte angestellt werden sollen, welche nicht Invalide, oder dergleichen Officianten sind, so muß davon jedesmahl, das Gehalt sei groß oder klein, an Allerhöchst Dieselben vor der Anstellung zur Genehmigung berichtet, und der Grund angegeben werden, weshalb hierzu kein Invalide oder solcher zur Versorgung notirter Officiant gewählt werden könne.

2. Da die Unterbringung der Invaliden und Pensionairs auch häufig durch den Uebergang der rathhäuslichen oder in ähnlichen Diensten stehenden, ingleichen der ständischen Officianten oder gar Privat-Officianten in solche Posten, deren Besoldungen aus landesherrlichen Fonds fließen, gehindert wird, so soll derselbe in der Regel gar nicht, wenigstens nicht ohne Sr. Majestät Allerhöchste Genehmigung, welche davon abhangen wird, ob dadurch zur Versorgung eines Invaliden oder Pensionairs Gelegenheit entsteht, statt finden; wenn gleich das Gehalt nur äußerst unbedeutend seyn und dergleichen Officianten solche Posten nur als Neben-Posten übertragen werden sollten.

3. Bei der Concurrenz mehrerer Competenten zu vacanten oder gar neuen Posten, sollen diejenigen Subjecte, welche in dem betreffenden oder verwandten Fache der öffentlichen Geschäftsverwaltung, zur Zeit der Besetzung solcher Stellen, nicht arbeiten, in der Regel ganz zurückstehen, ohne Sr. Majestät Genehmigung nicht angenommen, und blos die nach der Ascensions-Ordnung folgenden qualificirten Officianten oder Invaliden oder zur Versorgung notirten Subjecte befördert werden.

4. Am behutsamsten muß mit Anstellung ganz gehaltloser Supernumerarien, deren successive Beförderung in Ansehung der bereits angestellten Subjecte Se. Majestät zwar geschehen lassen wollen, verfahren werden. In Zukunft müssen aber dazu ebenfalls nur qualificirte Invaliden oder

zur

zur Verſorgung notirte Officianten genommen, und dergleichen Supernumerarien, die ſchon in andern Dienſtverhältniſſen oder Gehältern ſtehen, ſie mögen ſeyn welche ſie wollen, bei der Einrückung in die Zahl der Ordinarien und in wirkliche Gehalter, doch mit Invaliden in Concurrenz geſtellt, und ohne Sr. Majeſtät Genehmigung nicht angenommen werden.

Seine Majeſtät wollen und befehlen, daß dieſem jederzeit pflichtmäßig nachgelebt werde. Charlottenburg, den 30ſten July 1799.

Friedrich Wilhelm.

An das geſammte Staats-Miniſterium.

No. CLXXV.

d. d. Breslau den 29. Auguſt und Glogau den 23. Sept. 1799.

C i r c u l a r e

wegen der von den Südpreußiſchen Juden zu erlegenden Tagegebühren.

An ſämmtliche Steuer-Räthe und mut. mut. an die Juden-Commiſſion zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es ſind zwar die Juden aus dem ehemaligen Pohlen zu der Zeit, als ſie noch unter polniſcher Hoheit geſtanden, von Erlegung der Tagegebühren in Schleſien befreiet geweſen. Da indeſſen gegenwärtig die Südpreußiſchen Juden als einländiſche Juden zu betrachten ſind, dieſe aber nach dem

dem 2ten §. der Instruction vom 26. Dezember 1748 den Tagegebühren unterworfen sind; so ist beschlossen worden, daß von nun an alle Südpreußischen Juden, wenn sie nach Schlesien kommen, die üblichen Tagegebühren, so wie andere einländische Juden, erlegen sollen, es sei denn, daß sie des Handels wegen nach Schlesien kämen, und sich durch Waaren oder mitgebrachtes Geld von wenigstens 100 Rthlr. als Handels-Juden ausweisen könnten, in welchem Falle sie von Erlegung dieser Gebühren befreiet seyn sollen. Wir befehlen Euch hierdurch, diese Verfügung gehörig bekannt zu machen, die Juden-Aemter darnach zu instruiren und ihnen anzudeuten, daß die renitenten Juden zu Erlegung der quaest. Gebühren durch Pfändung ihrer Habseligkeiten, Personal-Arrest und Zurückweisung über die Grenze angehalten werden müssen. Sind ꝛc.

No. CLXXVI.

d. d. Breslau und Glogau den 9ten September 1799.

Circulare
die Entscheidung der Handwerks-Streitigkeiten betreffend.

An sämmtliche Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben in einer Cabinets-Resolution Allerhöchst festzusetzen geruhet, daß in allen Fällen, wo es auf Interpretation von Zunft-Privilegien ankommt, kein Prozeß statt finden, sondern die Sache auf das genaueste und vorzüglich in der Hinsicht untersucht werden soll, in wie fern die Bestimmung dieser Privilegien noch jetzt den Zeitumständen anpassend ist, und sind die Partheien gehalten, sich bei der von der Finanz-Behörde abgefaßten Entscheidung zu beruhigen.

Durch

Durch diese Unsere Allerhöchste Bestimmung werden die weitläuftigen, oft mit vieler Erbitterung zwischen den Partheien, immer aber mit Zeit- und Kosten-Aufwand geführten Prozeße coupirt, veraltete oft ganz unverständliche und auf den heutigen Gang des Gewerbe-Fleißes nicht mehr passende Zunft-Privilegia erläutert, und der Nahrungsstand der einzelnen Zunftgenossen verbessert.

Wir setzen daher hiermit allergnädigst fest:

1) Daß diese Verfahrungsart in allen Zunft-Streitigkeiten statt finden soll, wenn zwei oder mehrere Innungen über die Grenzen ihres Gewerbes, auf den Grund dunkler, unvollständiger und sich wirklich oder scheinbar widersprechender Privilegien, entweder gegen sich, oder gegen andere, die nicht Zunftgenossen sind, streiten. Dahin gehören keinesweges bloße Contraventionen, die nach wie vor von den Magistraten zu untersuchen und zu entscheiden sind, auch nicht die Streitigkeiten, die zwischen einzelnen, oder auch Corporationen, die keine Innung constituirt haben, obwalten, noch weniger sind die Fälle dahin zu rechnen, bei denen es nicht auf Erklärung der Privilegien, sondern nur auf die Anwendung allgemeiner Handwerks Grundsätze ankommt, die wie bisher von Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern per Decreta et Rescripta entschieden werden.

2) Alle nach vorstehendem hieher gehörige Streitigkeiten sind daher von dem Magistrat des Orts oder von Euch umständlich und gründlich zu untersuchen, die Gründe und Gegenstände gehörig ad Protocollum zu nehmen, von den Privilegien einen Extract quoad passum concernentem in vidimirter Abschrift beizufügen, die bei der Untersuchung etwa vorkommende Facta gehörig zu recherchiren, die vorgeschlagenen Zeugen eidlich nach Vorschrift der Gerichtsordnung abzuhören, und überhaupt alles so zu instruiren, daß eine völlige Uebersicht der Sache und der Gründe sich daraus ergiebt. Bei solchen Untersuchungen muß auch jedesmal der Syndicus mit zugezogen werden, um den rechtlichen Gang einzuleiten, vorzüglich aber muß kein Grund oder Factum, das einen Einfluß in die

Entscheidung haben kann, auf das bloße Anführen der einen Parthei, wie nur zu oft geschieht, bei dem Widerspruch oder Stillschweigen der andern für wahr angenommen werden. Die solchergestalt geschlossene Untersuchung habt Ihr sodann, mit einem motivirten Gutachten versehen, Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer einzusenden, bei der sie

3) in pleno zum Vortrag gebracht, und mit ihrem Deciso versehen, an Unser schlesisches Finanz-Ministerium geschickt,

4) von diesem aber nach einer nochmaligen genauen Prüfung eine Final-Entscheidung gefaßt und vollzogen werden wird.

Bei dem, was solchergestalt festgesetzt worden, müssen sich sodann die Partheien beruhigen und aller fernern Querelen enthalten.

Diese Unsere Allerhöchste Festsetzung habt Ihr nun allen Magistraten in den Städten Eures Departements bekannt zu machen und sie anzuweisen, sich bei ihren Untersuchungen darnach zu achten, solche auch den Mitteln in ihren Städten zu publiciren, und gehörig auseinander zu setzen. Sollten wegen Unvollständigkeit der Untersuchungen die dießfälligen Acten etwa remittirt werden müssen, so wird dies auf Kosten desjenigen Magistrats geschehen, der diese Vorschrift nicht befolgt. Werden die Untersuchungs-Acten an Euch gesendet; so habt Ihr ex officio zu prüfen, ob sie so instruirt sind, daß ein Final-Decisum erfolgen kann. Im entgegengesetzten Fall habt Ihr den untersuchenden Magistrat cum remissione Actorum zu rectificiren. Sind ꝛc.

No. CLXXVII.

d. d. Breslau den 14ten Sept. und Glogau den 5ten Nov. 1799.

Circulare

wegen Cultur der Runkelrüben.

1) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Um die Cultur der Runkelrüben, Behufs des daraus zu ziehenden Zuckerstoffes, nach der von Unserm Academie-Director Achard in seiner Abhand-

handlung angegebenen Methode möglichst zu befördern, ist festgesetzt worden, daß die Fabrication des Roh-Zuckers und Syrups aus Runkelrüben ein völlig freies Gewerbe seyn solle, daß aber alles Raffiniren nur in Städten, und zufolge besonderer Concessionen oder Privilegien betrieben werden kann. Wir befehlen Euch daher, solches in den Städten Eures Departements zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen. Besonders aber habt Ihr die Kaufleute und Apotheker zur Anlage von Raffinerien und Erwerbung der hierzu erforderlichen, Zeit und Kosten gewiß lohnenden-Kenntniße auffordern zu lassen, damit es nicht an Entrepreneurs fehle, an welche die Cultivateurs ihre Erzeugnisse abzusetzen sich versprechen können, indem es eine auf Erfahrung beruhende Sache ist, daß nichts zum Anbau eines Produkts mehr reize, als die baldige gewiß zu hoffende Versilberung desselben. In der Hoffnung, daß mehrere Einwohner in den Städten Eures Departements sich auf Betreibung dieses gewiß einträglichen Gewerbes legen werden, lassen Wir Euch eine Anzahl Exemplare eines faßlichen Auszuges aus der Achardschen Abhandlung zufertigen, um solche unter die Einwohner der Städte Eures Departements zu vertheilen, und befehlen Euch zugleich im Nov. a. f. Uns diejenigen, welche sich mit diesem Gewerbe beschäftigen, mit Beifügung des Wohnortes, namentlich anzuzeigen, um die Cultivateurs durch die Landräthe benachrichtigen zu lassen, wohin und an wen sie Absatz zu finden, sich Rechnung machen können. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Land-Räthe und mut. mut. an sämmtliche Königliche Aemter.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Um die Cultur ꝛc. wie an die Steuer-Räthe bis soll. Wir haben daher einen faßlichen Auszug dieser Abhandlung zum Unterricht für diejenigen Insaßen Eures Creises, welche sich mit dem Anbau der Runkelrüben beschäftigen werden, zum Druck befördern lassen, und tragen Euch, unter Zufertigung einer Anzahl Exemplare dieses gedruckten Unterrichts, hiermit auf, dieselben in Eurem Creise zu vertheilen, und die Insaßen möglichst aufzumuntern, sich auf den Anbau der Runkelrüben, als eines in jeder Hinsicht und

insbesondere zur Zucker-Fabrication sehr nützlichen Produkts, mit möglichster Sorgfalt und Eifer zu legen. Uebrigens erwarten Wir im November a. k. eine Nachweisung, wie viel Flächen-Inhalt in Eurem Creise mit Runkelrüben bepflanzt, wie viel Schock davon gewonnen und welches Gewicht die Rübe im Durchschnitt enthält, und wohin und zu welchen Preisen der Absatz derselben geschehen. Sind ꝛc.

Kurzer Unterricht zum Anbau der Runkel-Rüben, um daraus Zucker zu gewinnen.

Die Versuche, welche der Director Achard mit Gewinnung des Zuckers aus Runkel-Rüben vor Einer Königl. Commission zu Berlin gemacht hat, haben bewiesen, daß aus dieser Rübe mit sehr großem Vortheile Zucker bereitet werden kann.

Es kömmt aber Alles auf den gehörigen Anbau dieser Rübe an, wozu folgender kurzer Unterricht ertheilt wird.

§. 1.

Die Runkelrübe, (hie und da auch Mangold-Rübe genannt) welche den mehrsten Zuckerstoff enthält, hat eine hellrothe Rinde, weißes Fleisch und eine Spillen- oder Spindelförmige Wurzel. Die rothstreifigen oder geringelten Rüben, deren Rinde fast immer dunkelroth ist, geben zwar auch Zucker, aber schlechten Syrup, so wie die weißrindigen und gelbfleischigen zwar den meisten Zucker, aber einen äußerst widerlichen Syrup liefern, deren Zucker blos als Rohzucker zu gebrauchen ist, wenn man auf den Syrup Verzicht thut.

Diese Rübe gedeiht am besten in einem guten kräftigen Boden, wenn der Saamen nicht, wie gewöhnlich geschiehet, auf Beete gesäet und die auf diese Art erhaltene Pflanze verpflanzet wird, sondern wenn solche unverpflanzt

bis

bis zur Reife den Standort behält, auf dem sie durch den Sommer gewachsen ist; ferner, wenn diese Rüben nicht weit auseinander, und zwar auf dem besten Boden, alle in gleicher Entfernung von einem Fuß, auf geringem Boden aber noch näher und höchstens nur 9 Zoll von einander entfernt stehen, und wenn sie nach dem Aufgehen durch die Hacke, besser aber durch Jäten, vom Unkraut gereiniget werden, jedoch so, daß mit der Hacke die Erde nicht von der Pflanze ab- sondern vielmehr etwas angezogen wird, welches beim Jäten gar nicht nöthig ist, weil das Abziehen der Erde von der Pflanze, wie es üblich ist, wenn die Rübe als Vieh-Futter angebaut wird, der zur Zucker-Fabrication bestimmten Rübe zum größten Nachtheil gereicht, da der obere Theil derselben dadurch sehr vergrößert wird.

§. 2.

Die Blätter dürfen, wie zur Fütterung gewöhnlich der Fall ist, nicht abgeblattet werden. Dieß Abblatten hat einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Beschaffenheit dieser zum Zucker bestimmten Rübe; vermindert den Saft, macht ihn schleimig, erdig und mehlig: da hingegen, je mehr Blätter die Rübe hat, ihr Zucker-Stoff reichhaltiger wird, und es am besten ist, wenn das Abblatten erst zur Zeit der Erndte geschiehet, weil die Beschattung der ganzen Fläche dieses Bodens zur Vermehrung der süßen Theile dieser Pflanze beiträgt.

§. 3.

Zum Anbau dieser sonach bestimmten Rübe wählt man einen guten, im Stande gehaltenen Waizen-Boden. Er muß etwas tief liegen, um einer anhaltenden Ausdörrung nicht ausgesetzt, jedoch auch nicht naß zu seyn. Ist er das Jahr vorher gut gedüngt worden, so ist dies der frischen Düngung vorzuziehen, welche aber nicht unterbleiben darf, wenn sie das Jahr vorher nicht geschah.

§. 4.

Ein solcher Acker muß, durch dreimaliges Pflügen, so tief als die Natur des Bodens es zuläßt, bearbeitet werden, wobei am vortheilhaftesten ist, das erste Pflügen, wenn es seyn kann, im Herbste vorzunehmen. Gleich nach

dem letzten Pflügen, welches zwischen der Mitte des Aprils und spätestens gegen die Mitte des May erfolgen muß, egget man den Acker so eben als möglich, dann zeichnet oder ziehet man mit einem Rechen längs dem Acker hin Linien, zwischen 9 und 12 Zoll entfernt von einander, weshalb die Zähne des Rechens gleich weit entfernt seyn müssen. Ein gleiches thut man alsdann auch nach der Quere des Ackerstücks, wodurch die zu bestellende Fläche in lauter Quadrate eingetheilt wird, deren Größe von der Weite der Zähne im Rechen abhängt, die auf dem besten Boden einen Fuß, auf geringem aber bis auf 9 Zoll weit seyn muß. Ist man von der Güte des Saamens überzeugt, so steckt man ein, ist man dieser Güte nicht gewiß, zwei Saamenkörner in jeden Durchschnitts- oder Kreuzpunkt der mit dem Rechen gezogenen Linien, und zwar in allen Fällen von der Tiefe eines Zolles. Geht die Pflanze nun auf und hat sie 6 bis 8 Blätter, so muß das Unkraut auf vorgeschriebene Art mit aller Vorsicht gejätet oder mit der Hacke herausgethan werden; und finden sich hierbei leere Stellen, wo nichts aufgegangen, so wird das Einlegen frischer Körner wiederholt.

§. 5.

Bei Bestellung großer Ackerflächen muß man statt des einzelnen Aussteckens der Saamenkörner dieselben aussäen, und zwar bei möglichster Gleichförmigkeit so stark, daß auf einen Magdeburgischen Morgen drei bis vier Pfund Saamen, je nachdem die Güte des Bodens ist, ausgestreuet werden, und hat man die Stärke der Aussaat recht gut getroffen, so müssen die Pflanzen 9 Zoll, höchstens einen Fuß weit auseinander stehen. Sind die Rüben nahe aneinander, so werden sie zwar zuckerreich, aber klein, stehen sie weit auseinander, so werden sie größer, aber weniger zuckerreich seyn. Es ist daher weniger schädlich, durch zu starkes, als durch zu dünnes Aussäen zu fehlen.

§. 6.

Bei der Wahl des Saamens hat man, außer daß er früh und vollkommen reif seyn muß, noch darauf zu sehen, daß er nicht von Rüben genommen wird, die nach dem Aufgehen auf Saamenbeete verpflanzt wurden, sondern

von

von solchen, die bis zum Herbste auf der Stelle geblieben sind, auf der sie gezogen worden, und welche recht Spillen- oder Spindelförmige Wurzeln haben.

§. 7.

Nach dem einmaligen Reinigen erhalten die Runkelrüben ein so rasches Wachsthum, daß die Blätter bald vollkommen den Boden bedecken, das Unkraut verhindern, und die Anbauung erleichtern, auch dem Landmanne Ruhe lassen bis zur Erndte, bei der denn hauptsächlich in Obacht zu nehmen, daß die Rüben nicht verletzt und dergestalt abgeschnitten werden müssen, daß das Herzblatt mit abgelöset wird, um das Auswachsen der Rübe zu verhindern; jedoch muß nicht zu viel vom Kopf geschnitten werden, weil sowohl hierdurch, als überhaupt durch Verletzung, die Rübe leicht den Saft verliert und solcher herausläuft.

§. 8.

Die Aufbewahrung der Runkelrüben zu dem mehrgedachten Verbrauch geschiehet, wo es die Höhe, Trockenheit und lockere Beschaffenheit des Bodens zuläßt, in Gruben, die man in der Erde macht; wo dies aber nicht thunlich ist, werden sie in Gewölben aufbewahrt, die vor Frost gesichert sind. Von der Rübe, die den Winter hindurch aufbewahrt werden soll, um folgenden Sommer durch ihre Anpflanzung zum Frühjahr Saamen zu ziehen, muß aber das Herzblatt nicht abgeschnitten noch verletzt werden, sondern man bricht blos sämmtliche Blätter ab, schlägt die Rüben den Winter über gut ein, und bewahrt sie sorgfältig vor Frost.

§. 9.

Auf diese vorbeschriebene Art, zu deren noch genauern Auseinandersetzung des Directors Achard Werk über die Cultur der Runkelrübe, Berlin 1799, annoch empfohlen wird, kann diese Pflanze völlig zu dem so gemeinnützigen Zwecke brauchbar und mit sehr vortheilhaftem Erfolge benutzt werden.

No. CLXXVIII.

d. d. Breslau den 16ten September 1799.

Königl. Cammer-Verordnung wegen des Verkaufs ungestempelter Leinwand.

An die Land- und Steuer-Räthe der Gebirgs-Creise, ingleichen mut. mut. an die Kaufmannschaft zu Landshuth, die Ober-Schau-Aemter ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es sollen die Kaufleute im Gebirge von einländischen Webern Leinwand, die noch nicht gestempelt ist, kaufen, und solche hernach mit einem ihnen beliebigen Stempel nachstempeln lassen, welches sodann zu mancherlei Irrungen und Unterschleifen Anlaß giebt, auch den Zweck der errichteten Schau-Anstalt ganz vereitelt.

Um diesem Misbrauch zu steuern, verbieten Wir daher hiermit sämmtlichen Kaufleuten im Gebirge den Ankauf ungestempelter Leinwand von einländischen Webern bei 10 Rthl. Strafe pro Schock, so wie den Webern das Verkaufen bei ein- bis dreitägigem Arrest bei Wasser und Brod, und den Stemplern das Nachstempeln bei 1 Rthl. Strafe.

Diese Verfügung habt Ihr in Eurem unterhabenden Creise (in den Städten Eures unterhabenden Departements) zur Publication zu bringen, und auf deren Befolgung zu halten. Sind ꝛc.

No. CLXXIX.

d. d. Breslau den 17ten September 1799.

Circulare
betreffend den Handel mit Cichorien-Pulver auf dem Lande.

An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. In Verfolg des Circularis d. d. Breslau vom 2ten July d. J., wegen Fertigung des Cichorien-Pulvers auf dem platten Lande, wird noch nachträglich eröffnet, daß, obgleich jeder Landmann zur eigenen Consumtion Cichorien Pulver verfertigen kann; ja auch, wenn er die Gefälle vom wirklichen Coffe erleget, es in die Stadt verkaufen kann; so ist dennoch aller Handel damit auf dem platten Lande verboten, und es ist demnach in allen den Dörfern, wo Krämer sind, denselben anzudeuten, daß sie, falls sie Cichorien-Pulver, welches ihnen im Allgemeinen erlaubt wird, mit unter ihren Waaren führen, solches lediglich aus accisbaren Städten nehmen müssen, weil sie ohne Unterschied alle ihre Waaren, mithin auch das Cichorien-Coffee-Pulver, kraft ihrer Concession, lediglich aus accisbaren Städten zu nehmen verbunden sind. Sind ꝛc.

No. CLXXX.

d. d. Berlin den 18ten September 1799.

Verordnung

wegen Anfertigung und Einsendung der jährlichen Populations-Listen sowohl vom Militair- als Civil-Stande, so wie auch wegen des Verhältnisses der Civil-Geistlichen in Beziehung auf die von ihnen bei Personen vom Militair-Stande verrichteten Kirchlichen Handlungen.

publicatum durch nachstehendes Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer an die Neuschlesischen Landräthe und sämmtliche Juden-Aemter vom 13ten und der Glogauschen vom 7ten November 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Haben für nöthig befunden, sämmtliche über die Anfertigung und Einsendung der jährlichen Populations-Listen bisher ergangene Verordnungen revidiren, diese ganze Angelegenheit mehr zweckmäßig einrichten, und alles, was dabei zu beobachten ist, in eine das Ganze umfassende Verordnung fassen zu lassen. Es wird daher dem unter den verschiedenen Departements concertirten Abkommen gemäß, mit Aufhebung aller hier nicht ausdrücklich aufgenommenen bisherigen Vorschriften hiermit folgendes festgesetzt.

1.

Da die Richtigkeit der jährlichen Populations-Listen hauptsächlich auf einer genauen Führung der Kirchen-Bücher beruhet: so haben die Landes-Collegien, welche dem Kirchenwesen vorgesetzt sind, dahin zu sehen, daß dieselben nach dem in der Verordnung vom 2. Januar 1766., siehe Nov. Corp. Const. pr. Brandenb. Tom. IV. pag. 15 etc. vorgeschriebenen Schema eingerichtet und geführt werden.

2.

2.

Was außerdem die Prediger dabei zu beobachten haben, bestimmt das allegirte Landrecht Th. 2. Tit. 11. §. 481—505.

3.

Die jährlich von den Predigern an den Inspector oder sonstigen ersten Vorgesetzten einzusendenden Listen werden vom 1. Januar bis zum letzten December jedes Jahres angefertigt, und müssen spätestens den 8. Januar bei dem Inspector eingehen. Dieser aber muß sich so einrichten, daß sämmtliche Listen seines Bezirks bei dem den Kirchenvorgesetzten Provinzial- oder andern Ober-Collegio den 20. Januar unfehlbar wirklich ankommen.

4.

Das von dem Ober-Collegio anzufertigende General-Werk soll spätestens den 15. Februar bei dem Lutherisch-Geistlichen Departement zu Berlin wirklich eintreffen.

5.

Damit aber die sämmtlichen Listen an einem Ort zusammen kommen, so wird wegen derjenigen Provinzial-Behörden, welche in Catholisch-Geistlichen Sachen dem Finanz-Ministerio subordinirt sind, hiermit festgesetzt: daß

a) die Kriegs- und Domainen-Cammern zu Ansbach, Plock und Bialistock, welche zugleich Consistoria sind, die von den Catholischen und respectiven Griechischen Geistlichen an sie ankommenden Listen mit in das von den Lutherischen anzufertigende General-Werk aufnehmen, und an den Chef des Lutherisch Geistlichen Departements einsenden.

b) In Schlesien bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, daß die Listen von den Catholischen Gemeinden an die Lutherischen Ober-Consistorien und von diesen an den Chef des Lutherisch-Geistlichen Departements gelangen.

c) Ein gleiches soll auch in Südpreußen in Rücksicht der Catholischen ꝛc. ꝛc. Kirchen durch die Kriegs- und Domainen-Cammern, welche die Geistlich-Catholischen Sachen bearbeiten, geschehen.

6.

Von den reformirten Predigern derjenigen Provinzen, wo sie unmittelbar unter dem Reformirten Geistlichen Departement und Kirchen-Collegio stehen,

senden die Inspectoren nach wie vor ihre Listen grade, aus den Provinzen aber, wo die reformirten Kirchen zunächst von einem Provinzial-Collegio ressortiren, durch dieses an das Reformirte Geistliche Departement, und zwar letzteren Falls vermittelst eines von den reformirten Kirchen besonders zu entwerfenden General Werks. Es müssen aber diese Listen spätestens den 8ten Februar bei dem Reformirten Geistlichen Departement wirklich ankommen.

7.

Das Reformirte Geistliche Departement theilt sämmtliche bei demselben eingegangene Verzeichnisse nach wie vor dem Lutherisch Geistlichen Departement bis zum 15. Februar mit, um selbige in die an Uns Allerhöchstselbst gelangende General-Liste von sämmtlichen Staaten mit aufzunehmen.

8.

Letzt erwähntes General-Werk geht gegen den 1. März, mittelst eines von den Staats-Ministern des General-Directorii und beider Geistlicher Departements gemeinschaftlich zu vollziehenden Berichts an Unsere Allerhöchste Person, und es wird eine Abschrift der bei den Acten des Lutherischen Geistlichen Departements entworfenen General-Liste, zu den Acten des General-Directorii genommen.

9.

In dies General-Werk sind auch die aus den Listen der Feldprediger von dem Feldprobst an das Lutherische Geistliche Departement spätestens den 15ten Februar jedes Jahres künftig einzusendende Listen der Militair-Prediger aufzunehmen.

10.

So wie denn auch das Lutherische Geistliche Departement zu gleicher Zeit, da das Generale an Uns Allerhöchstselbst abgeht, dem Kriegs-Consistorio eine besonders aus den Listen der Civil-Prediger, die selbige von den bei Militair-Personen nach §. 19. verrichteten Ministerial-Actibus einsenden, zu entwerfende General-Populations-Liste zufertigt.

11.

Die Geburts- Sterbe- oder andere dergleichen Listen sind auch von den Juden anzufertigen, (so weit sie auf diese anwendbar seyn können); sie

werden

werden von den Kriegs- und Domainen-Cammern aus den Verzeichnissen der Juden Gemeinden jedes Orts, mittelst einer General-Tabelle, spätestens gegen den 15ten Februar an das Lutherische Geistliche Departement zur Aufnahme in das allgemeine Tableau gesandt.

12.

Religions Secten, die sich nicht zu einer der Haupt-Confessionen halten, müssen dennoch ihre Geburts- und Sterbe-Fälle, und Heirathen in irgend einem, unter öffentlichem Ansehen und Glauben geführten Register eintragen lassen. Die Obrigkeiten jedes Orts haben deshalb, unter Approbation der Provinzial-Landes-Collegien, des Cameral- und Geistlichen Departements, das Weitere zu reguliren. So fern nun diese Eintragung in die gewöhnlichen Kirchenbücher geschieht, kommt das Nöthige davon in die Populations-Listen jeder Gemeinde; im entgegengesetzten Fall aber werden die Listen besonders an die Lutherischen Provinzial Consistoria oder Regierungen eingesendet, und von diesen in das General-Werk der Provinz aufgenommen.

13.

Sämmtliche von den Predigern ꝛc. ꝛc. anzufertigende Listen werden ohne Unterschied der Religion und des Standes der Gemeinden, nach dem in der Beilage No. 1. hier angebogenen Schema und die daraus zu extrahirenden Provinzial-Listen in ähnlicher Art eingerichtet.

Das Schema No. 2. aber enthält die Form der aus diesen wiederum anzufertigenden und an Uns Allerhöchstselbst gelangenden General-Nachweisung von sämmtlichen Staaten und Ständen.

14.

Nur versteht sich von selbst, daß die von den Feldpredigern einzusendenden Nachweisungen nicht, wie die Civil-Listen, in zwei, das Militair vom Civil unterscheidenden, Abschnitte zerfallen. Wornach sich denn auch das dem Lutherischen Geistlichen Departement nach §. 9. zukommende General-Militair-Tableau ändert.

15.

Ob und welche Listen noch besonders von dem Feldprobst oder Kriegs-Consistorio zur kürzern Uebersicht der Militair-Gemeinden, außerdem grade an

Unsere Allerhöchste Person, wie bisher geschehen ist, einzusenden sind; dies bleibt dem Ermessen dieser Militair-Behörden, nach Maasgabe der deshalb unmittelbar an selbige von Uns Allerhöchstselbst erlassenen Ordres, anheim gestellt.

16.

Bei den von Juden und andern Secten einzusendenden Listen bleibt das, was sich auf die Communicanten bezieht, allerdings unanwendbar.

17.

Es werden die Civil-Geistlichen von Einsendung der bisherigen besondern Populations-Listen an die Land- und Steuer-Räthe, oder sonstige Cameral-Behörden, dispensirt.

18.

Obgleich die Kriegs- und Domänen-Cammern von nun an auch die bisher üblich gewesenen Jahres-Listen nicht weiter an das vorgesetzte Finanz-Departement einsenden, so sollen ihnen doch zu ihrem Provinzial-Gebrauch, die mit dem jetzt vorgeschriebenen Schema übereinstimmenden Listen von den Geistlichen Provinzial-Collegien so weit, als es bisher üblich gewesen, nach wie vor mitgetheilt werden.

19.

In Ansehung der von Civil-Geistlichen bei Militair-Personen verrichteten Actuum ministerialium sind zu unterscheiden:

a) Die bei den wirklich Dienstthuenden

b) Von den bei dem beurlaubten Militair vollzogenen.

Denn, obgleich alle in den zweiten Abschnitt der sub No. 1. anliegenden Liste kommen, so bedarf es doch künftig bei den sich auf Beurlaubte beziehenden einzelnen Handlungen, nicht weiter der vom Civil an die nächste Garnison oder Feldprediger zu machenden Anzeige.

20.

Dagegen aber sind die Civil-Prediger verbunden, die von ihnen bei denjenigen dienstthuenden Militair-Personen, welche zu eines abwesenden Feld-

predigers

prediger Gemeine gehören, und in abgesonderten Garnisonen stehen, verrichteten Handlungen alle Vierteljahr, und zwar vom 1sten Januar bis ult. März und so weiter gerechnet, spätestens 8 Tage nach Ablauf des Quartals gedachtem Feldprediger zu übersenden.

21.

Jeder Uebertretungsfall dieser Vorschrift wird mit 2 Rthlr. Strafe das erstemal an dem Prediger geahndet, und es soll, wenn dergleichen Saumseligkeit öfter vorkommt, auf jeden Wiederholungsfall die Strafe um 3 Rthlr. steigen.

22.

Damit aber dessen Befolgung gehörig controllirt werde, so sollen die Prediger von den Uebersendungsschreiben dieser Listen an den Feldprediger das Concept bei ihren Pfarr-Acten behalten, und dabei die in jeder Liste aufgeführten Fälle nach den Namen der Personen und der Seitenzahl des Kirchenbuches, wo sie die Handlung eingetragen haben, bemerken. Die Inspectoren und sonstige Geistliche Aufseher der Prediger sind schuldig, bei den Kirchen-Visitationen und Revisionen der Kirchen-Bücher sich von dem Prediger die Erfüllung dieser Amtspflicht nachweisen zu lassen, widrigenfalls sie selbst in 2 bis 5 Rthlr. Strafe verfallen.

23.

Was die Kirchlichen Handlungen betrift, welche von Civil-Geistlichen beim dienstthuenden Militair solcher Regimenter, Bataillons oder Compagnien und Corps, die keinen Feldprediger haben, verrichtet werden; so wird der Feldprobst davon schon durch die Eintragung der Fälle dieser Art, in die nach dem Schema No. 1. Abschnitt II. Abtheilung I. einzusendende, und nach §. 10. vom Geistlichen Departement dem Kriegs-Consistorio mitzutheilende Liste unterrichtet.

24.

So weit in vorstehendem von Militair-Personen die Rede ist, werden darunter alle diejenigen verstanden, die zum Militair-Etat gehören, mithin auch die nach neuern Verordnungen dem Militair-Gerichts-Stande unterworfen

sen bleibende pensionirte Offiziers, diese letztere sind jedoch in den Listen, in der Rubrik: Beurlaubte, mit aufzuführen.

25.

Wenn das Civil-Kirchen-Buch keine bei Personen vom Militair-Stande vollzogene Actus in dem Jahr der Listen enthält, so muß der Prediger statt des zweiten Abschnitts solches anmerken.

26.

In die Listen der Feldprediger, die zum General-Werk an das Lutherische Geistliche Departement gelangen, werden blos die von den Feldpredigern selbst bei Militair-Personen vorgenommenen Actus aufgenommen. Dagegen gehören die auf deren Dimissoriales von Civil-Predigern verrichteten in den zweiten Abschnitt und dessen zweiten Abtheilung der Civil-Listen, da sie in das Civil-Kirchen-Buch eingetragen werden.

27.

Die seltenen Fälle, da ein Militair-Prediger bei Civil-Personen Kirchliche Handlungen, die in der Regel einem Civil-Geistlichen zukommen, vollzieht, gehören in den ersten Abschnitt der Civil-Listen, weil sie auf die davon dem Civil-Prediger zu machende Anzeige ins Civil-Kirchen-Buch eingetragen werden, und bleiben aus den Listen der Militair-Personen ganz weg.

28.

Was von Feldpredigern in dieser Verordnung gesagt ist, gilt auch von Garnison- und andern Militair-Predigern, sie mögen besonders beim Militair angestellt seyn, oder neben einer Civil-Prediger Stelle zugleich das Amt eines Militair-Geistlichen nicht blos in einzelnen Fällen, sondern vermöge dieses ihnen zugleich übertragenen Geistlichen Militair-Amtes verrichten, daher denn letztere beide Eigenschaften wohl von einander absondern müssen.

29.

Damit nun die prompte Anfertigung und Einsendung des §. 13. und 20. vorgeschriebenen Listen, durch temporelle Krankheits- und andere Verhinderung jedes Geistlichen nicht aufgehalten werde, so müssen die den Predigern vorgesetzte Provinzial- und sonstige Oberbehörden solche Veranstaltungen zum voraus treffen, daß die verhinderten Prediger, Inspectoren ꝛc. durch bestimmte Substituten vertreten werden.

30.

30.

Ein Prediger oder Inſpector, welcher ſeine Liſten nicht zur beſtimmten Zeit einſendet, erlegt die Koſten der allenfalls durch Eſtafetten einzufordernden Rückſtände.

31.

Die hier vorgeſchriebene neue Einrichtung ſoll ſchon auf die Liſten des laufenden Jahres angewendet werden.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Landes-Collegia, Militair- und Civil-Geiſtliche auf das genaueſte zu achten.

Signatum Berlin, den 18. September 1799.

Auf Sr. Königl. Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehl.

Beilage No. 1.

Populations-Liste

des Jahres 1. Januar, bis ult. Dec. 1799.

Erster Abschnitt.

Vom Civil-Stande.

A. Jahres-Liste

der Getrauten, Gebohrnen, Gestorbenen und Communicanten in der Inspection, vom 1sten Januar bis zum letzten Dezember 1800.

Namen der Städte.	Getraute Paar.	Gebohrne								Summa beider.	Gestorben.			Communicanten.		
		Männlich				Weiblich										
		eheliche	uneheliche	todtgebohrne	Summa	eheliche	uneheliche	todtgebohrne	Summa		männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa
Summa in den Städten.																
Namen der Dörfer.																
Summa vom Lande.																
Summa von beiden, alles ohne Inbegriff des Militair-Standes.																

B. Verzeichniß

der Getrauten, nach ihrem verschiedenen Alter, ohne Inbegriff des Militair-Standes.

	Junggesellen mit Jungfern.	Junggesellen mit Wittwen.	Junggesellen mit Wittwen über 45 Jahr.	Wittwer unter 60 Jahr mit Jungfern.	Wittwer u. Männer über 60 Jahr mit Jungfern und jungen Wittwen.	Wittwer mit Wittwen unter 60 Jahr und 45 Jahr.	Wittwer mit Wittwen, wo einer oder der andere über 60 und 45 Jahr.	Abgeschiedene.	Summa Paar.

C. Verzeichniß

der Todesfälle nach den Jahreszeiten, ohne Inbegriff des Militair-Standes.

Frühjahr.	Sommer.	Herbst.	Winter.	Summa aller.	
März April May	Juny July August	September October November	December Januar Februar		

D.

D. Verzeichniß

der Gestorbenen, nach dem Alter und Jahren, ohne Inbegriff des Militair-Standes.

Alter und Jahre.	Männlich	Weiblich	Summa	Anmerkungen.
Todtgebohrne				
bis zum ersten Jahre				
von 2 bis 5 incl.				
— 6 — 10 —				
— 11 — 15 —				
— 16 — 20 —				
— 21 — 25 —				
— 26 — 30 —				
— 31 — 35 —				
— 36 — 40 —				
— 41 — 45 —				
— 46 — 50 —				
— 51 — 55 —				
— 56 — 60 —				
— 61 — 65 —				
— 66 — 70 —				
— 71 — 75 —				
— 76 — 80 —				
— 81 — 85 —				
— 86 — 90 —				
— 91 — 95 —				
— 96 — 99 —				
— 100 Jahr				
— 101 —				
— 102 —				
— 103 —				
Summa				

E.

General-Nachweisung

von den Krankheiten und Zufällen, von welchen die Menschen vom Civilstande der Nschen Parochie im Verlauf des Jahres verstorben sind.

	Männliche.	Weibliche.
Unzeitig oder todt geborne		
An Zähnen		
" Krämpfen		
" Würmern		
Am Wasserkopfe		
An den Schwämmen		
" der englischen Krankheit		
" Skropheln und Verstopfung der Gekrös-Drüsen		
Am Stickhusten		
An Pocken		
" Masern und Rötheln		
Am Scharlachfieber		
" Friesel- und Fleckfieber		
An Entzündungs-Fiebern		
Am Gallen-Fieber		
" Faul-Fieber		
" Nerven-Fieber		
" kalten Fieber		
" abzehrenden oder schleichenden Fieber		
An der Lungensucht		
" " Engbrüstigkeit		
" " Bräune		
" " Gelbsucht		
" " Wassersucht		
" " Wind-Geschwulst		

	Männliche.	Weibliche.
Am Blutsturz		
" Schlagfluß		
" Stickfluß		
An der Epilepsie		
" " Wasserscheu		
" " Gicht		
An Krankheiten der Urinwege		
" Steinbeschwerden		
" der goldnen Ader		
" " Colik		
Am Durchfall und der Ruhr		
An Leibes-Verstopfung		
" venerischen Krankheiten		
Am Scharbock		
An der Melancholie und Wahnsinn		
Bei der Niederkunft		
In dem Kindbette		
An Bruchschaden		
" Knochenbrüchen		
" der Knochenfäule		
Am Krebs		
An alten Geschwüren		
Am kalten Brande		
An Folgen chirurgischer Operationen		
" der Entkräftung Alters wegen		
" Unglücksfallen mancherlei Art		
" nicht bestimmten Krankheiten		
Selbst-Mörder		

Zweiter Abschnitt

vom Militair-Stande, so weit dessen kirchliche Handlungen von Civil-Predigern verrichtet worden.

Erste Abtheilung.

Actus Ministeriales bei Dienstthuenden Militair-Personen solcher Corps oder Regimenter, die keinen Feld-Prediger haben,

(enthält eben die beim ersten Abschnitt sub A—E vorgeschriebene Rubriken.)

Zweite Abtheilung.

Actus Ministeriales bei Dienstthuenden Militair-Personen solcher Regimenter, Bataillons ꝛc., die zwar einen Feldprediger haben, der aber von dem Ort, wo der Actus vorgenommen worden, abwesend ist.

(wie beim ersten Abschnitt.)

Dritte Abtheilung.

Actus Ministeriales bei beurlaubten Soldaten und solchen Pensionirten, die noch unter Militair-Gerichtsbarkeit stehen.

(wie beim ersten Abschnitt.)

Beilage No. 2.

SCHEMA

zur

General-Bevölkerungs-Liste

des Jahres

aus

den Special- und Provinzial-Listen der Militair- und Civil-Geistlichen,

welche Sr. Majestät eingereicht wird.

I. Vom Civil-Stande.

No.	Namen der Provinzen.

Getraute.	Geboren:			Gestorben:			Mehr geboren als gestorben.	Mehr gestorben als geboren.
	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	Summa	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	Summa		

II. Vom Militair-Stande.

A. Nach den von den Feld- u. Militair-Predigern verrichteten kirchlichen Handlungen.

Namen der Regimenter, Bataillons, abgesonderten Compagnien, Festungen ꝛc.	Getraute Paar.	Geboren:		
		Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	Summa.

B. Nach den von den Civil-Predigern beim Militair verrichteten kirchlichen Handlungen.

a. Beim dienstthuenden, d. h. bei der Fahne befindlichen Militair, welches einen bestimmten Feld- oder Garnison-Prediger hat.

Hier, so wie ad b. und c. wird in den folgenden Colonnen blos die summarische aus den Civil-Listen aller Provinzen summirte Zahl eingerückt und in dieser Colonne gesetzt, folgendes nach den von Civil-Predigern aus allen Provinzen eingesandten Listen.				

b. Beim dienstthuenden Militair, welches an keinen eigenen Militair-Prediger gewiesen ist.

c. Bei beurlaubten Soldaten und noch unterm Militair-foro stehenden pensionirten Officiers.

Ge-

	Gestorben:					
	Männlichen Ge-	Weiblichen schlechts.	Summa.	Mehr geboren als gestorben.	Mehr gestorben als geboren.	

General-Recapitulation.

	Getraute Paar.	Geboren:			Gestorben:		
		Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	Summa.	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	Summa.
Sectio II. Militärstand. A. nach den von Militär-Predigern verrichteten Handlungen. B. nach den von den Civil-Predigern verrichteten Handlungen, a. beim diensthuenden Militär, welches einen eigenen Militär-Prediger hat; b. beim diensthuenden Militär, so an keinen eigenen Militär Prediger gewiesen ist.							
Summa beim diensthuenden Militär : c. bei Beurlaubten und Pensionirten : :							
Summa Summarum beim Militär : : Sectio I. Hiezu Summa des Civil-Standes							
Summa Summarum.							

Mehr

Mehr geboren als gestorben.	Mehr gestorben als geboren.	

1) An

1) An die Juden-Aemter.

Dem Juden-Amte N. wird anliegende Verordnung wegen Anfertigung und Einsendung der jährlichen Populations-Listen d. d. Berlin den 18. Sept. d. J. zur genaueſten Nachachtung und mit der Anweiſung zugefertiget, darnach die jährliche Populations-Liſte der Juden anzufertigen, und ſolche in den erſten Tagen des Januar jeden Jahres ohnfehlbar einzuſenden, widrigenfalls wenn dieſe Nachrichten nicht bis zum 8ten Januar hieſelbſt eingetroffen ſind, ſie nach dem §. 30. durch Eſtafette allenfalls werden eingefordert werden, und das Juden-Amt außer dieſen Koſten noch 5 Rthl. Neglecten-Strafe zu erlegen haben wird. Mit dem kommenden Januar iſt der Anfang zu machen. Breslau, den 13ten November 1799.

2) An die beiden Neuſchleſiſchen Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch anliegende Verordnung wegen Anfertigung und Einſendung der jährlichen Populations-Liſten d. d. Berlin den 18. Sept. d. J. mit dem Befehl zufertigen, Euch darnach in Anſehung der Juden in Eurem unterhabenden Creiſe aufs genaueſte zu achten, und die über ſelbige jährlich anzufertigende Populations-Liſten in den erſten Tagen des Januars jeden Jahres ohnfehlbar einzuſenden, widrigenfalls, wenn dieſe Nachrichten nicht bis zum 8ten Januar bei Uns eingetroffen ſind, ſie nach dem §. 30. allenfalls eingefordert werden, und Ihr außer dieſen Koſten noch in 5 Rthl. Neglecten-Strafe werdet genommen werden. Mit dem kommenden Januar iſt der Anfang zu machen. Sind ꝛc. Breslau, den 13ten November 1799.

No. CLXXXI.

d. d. Breslau den 26. Septr. und Glogau den 1. Oktr. 1799.

Circulare

wegen Verlegung neuer Seifensiedereien in entfernte Oerter der Städte.

An sämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da der Geruch des Seifensiedens und Lichtziehens unangenehm und der Gesundheit nachtheilig ist, jedoch es wegen der in den Städten bereits existirenden diesfälligen Gerechtigkeiten zu viele Schwierigkeiten finden würde, die Seifen- und Licht-Fabrikation von deren Debit zu trennen; so ist beliebt worden, bei Anlegung neuer und Verlegung alter Seifensiedereien dahin Bedacht zu nehmen, daß solche aus den Städten an entfernte Orte gelegt, und blos der Debit in selbigen geduldet werde. Wir befehlen Euch daher hiermit, hierauf in Absicht der Städte Eures Departements Euer Augenmerk zu richten. Sind ꝛc.

No. CLXXXII.

d. d. Berlin den 6ten Oktober 1799.

Declaration

des Reglements vom 28. März 1787. und dessen §. 91. u 108. imgleichen des Accise-Reglements vom 3. May 1787. Sect. 9. §. 5. betreffend die doppelte Nahrung der Brandtweinbrenner und die Vorschrift, daß alle diejenigen Gewerbe, welche unter Controlle der Accise stehen, in den offenen Vorstädten künftig nicht mehr etablirt werden sollen.

publ. per Circulare der Bresl. Kriegs- und Domainen-Cammer vom 10ten Januar 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Marggraf von Brandenburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: In dem §. 91. des Reglements für die Brauer, Brandtweinbrenner ꝛc vom 28sten März 1787 ist verordnet worden, daß die Bäcker, Mehlhändler und städtschen Müller von dem Gewerbe des Brandtweinbrennens in der Regel ausgeschlossen seyn sollen.

Bei dieser Vorschrift bleibt es nach wie vor; da sie aber bei der Ausübung vielen Schwierigkeiten ausgesetzt gewesen, so ist es nothwendig befunden worden, selbige folgendergestalt näher zu bestimmen.

§. 1.

Vor dem Patente vom 14. April 1766, welches die Preußische Accise-Verfassung beträchtlich abänderte, war die Brandtweinbrennerei zum Verkauf eine absonderliche Nahrung, und wenn sie in diesem Patente darin allen Einwohnern in den Städten ohne Unterschied nachgegeben worden, so ist der Grund nur darin zu suchen, weil nach diesem Patent die Accise-Abgaben vom Brauen und Brennen auf das Liquidum oder Fabricatum, das Bier und den

Brandt-

Brandtwein selbst, gelegt wurden, mithin durch eine scharfe Aufsicht hinlänglich controllirt werden kounten, dagegen sie vor selbigem vom Malze und Schroote erhoben worden sind.

§. 2.

Da nun dies zur Erleichterung der Steuerschuldigen seit 1787 wieder statt findet, so soll auch die vorige Verfassung in so fern wieder hergestellt werden, daß keinem Brandtweinbrenner unter irgend einem Vorwande in ein und eben demselben oder in zweien neben einander gelegenen Häusern von jetzo an, erlaubt seyn soll, entweder selbst, oder durch andere, es sei nun für seine, oder für Rechnung eines Miethers oder andern Einwohners zugleich ein solches Gewerbe zu betreiben, zu dessen Ausübung ganz oder zum Theil gemahlenes oder geschrootenes Getreide erfordert wird, wohin also gehören, Müller, Bäcker, Mehlhändler, Stärke- Puder- auch Getreide- Syrup-Fabrikanten, Pfefferküchler ꝛc. ꝛc.

Wenn also auch künftig ein Brandtweinbrennrr ein Haus acquirirt, worauf eine dieser Nahrungen realiter haftet, oder darin bisher betrieben worden, so kann doch nur in einem solchen Hause eines von beiden Gewerben, nach dessen von einem Brenner geschehenen Acquisition exerciret werden.

§. 3.

Was diejenigen Brandtweinbrenner anbelangt, welche bis anjetzt eine von denen im §. 2. benannten Nahrungen zugleich öffentlich betrieben haben, so sollen selbige, so lange sie leben, darin nicht gestört werden, sondern es soll in Absicht dieser die Vorschrift des gedachten §. 91. im Nachsatze noch dahin ferner statt finden, daß sie sich, um den Unterschleifen vorzukommen, nach den Local-Umständen der genauesten Controlle unterwerfen müssen.

§. 4.

Was aber die Fortsetzung einer solchen doppelten Nahrung nach dem Tode der jetzt lebenden Brandtweinbrenner anbelangt, so ist ein Unterschied zu machen, ob sie selbige vermöge eines auf ihren Grundstücken haftenden Realrechts exerciren, oder ob sie dazu blos eine persönliche Concession erhalten

haben? den erstern bleibt die Befugniß, ein solches radicirtes Realrecht zu einer doppelten der im §. 2. benannten Nahrungen, z. B. zum Brennen und Backen zugleich, auf ihre Erben zu vererben, auch solches mit dem Grundstücke auf Fremde zu veräußern, weil dieses sonst an seinem Werthe verlieren würde.

§. 5.

Wenn aber ein Brandtweinbrenner zur Ausübung einer im §. 2. benannten Nahrungen nur eine persönliche Concession erhalten, oder wenn er sie überhaupt nur bisher in Gemäsheit des gedachten Patents von 1766 öffentlich exerciret hat, der soll sie nur auf seine Lebenszeit betreiben, und diese Befugniß weder vererben, noch sonst auf irgend eine Weise auf einen andern transferiren können. Der Nachfolger eines solchen persönlich berechtigten, oder sich nur im öffentlichen Besitze befindenden Brandtweinbrenners, der also zum Beispiel das Backen, die Müller-Profession ꝛc. zugleich betrieben, kann in keinem Fall beide Nahrungen fortsetzen, es sei denn, daß außerordentliche Umstände, und besonders die Unmöglichkeit sich von dem einen Gewerbe zu ernähren, eine Ausnahme von der Regel nothwendig machten, weshalb jedoch in jedem einzelnen Fall eine besondere Untersuchung vorangehen muß.

§. 6.

Sollte sich einer der im §. 4. und 5. benannten Brenner bei einer von seinen Nahrungen, die er jetzt betreibt, einer Contravention, besonders gegen die bestehenden Accise-Gesetze schuldig machen, so soll er außer der auf die Contravention selbst verordneten gesetzlichen Strafe, dadurch der Befugniß eine doppelte Nahrung zu treiben, sofort verlustig gehen, und angehalten werden, nur eine von den bisher betriebenen fortzusetzen.

§. 7.

Die Brandtweinbrenner sollen künftig nur in den geschlossenen Städten und Vorstädten ihr Handwerk betreiben können, und es soll von jetzt an, außer den schon vorhandenen in regula keinem frei stehen, solches in den ungeschloßenen Vorstädten anzufangen.

Eben

Eben diese Vorschrift soll statt finden, in Absicht aller und jeder andern Gewerbe, die unter der Controlle der Accise stehen, wohin gehören: die Kaufleute, Fabricanten, Bäcker, Brauer, Schlächter ꝛc. Wenn sich also dergleichen Personen in einer offenen, außer dem Beschluß der Accise liegenden Vorstadt etabliren wollen, so müssen sie selbst deshalb vorher bei dem Magistrat und dem Accise-Amte des Orts melden, welches auch schon dem Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 180. gemäs ist, und diese nach vorgängiger Untersuchung darüber an ihre vorgesetzte Behörde berichten. Verabsäumen sie dies, so haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn die deshalb aufgewandten Kosten unnütz, und ihnen das neue Etablissement untersagt werden muß.

Die Magistrate und Accise-Aemter müssen hierauf auch von selbst Acht haben, und sind deshalb verantwortlich, da ohne deren Wissen eine solche Nahrung nicht entstehen kann.

Diese Verordnung gehet aber nur auf die künftigen Etablissements in den ungeschlossenen Vorstädten. Die jetzo darin existirenden Brandtweinbrennereien, Brauereien, Apotheken ꝛc. sollen nicht gestöret, und können auch von den künftigen Eigenthümern, die sie etwa kaufen oder erben, zu gleichem Zweck gebraucht werden.

Nach diesen Vorschriften hat sich ein jeder, den es angehet, auf das genaueste zu achten.

Urkundlich unter Unserer allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 6. Oktober 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Struensee. v. Goltz.

No. CLXXXIII.

d. d. Breslau den 10ten October 1799.

Königl. Cammer-Verordnung wegen des den Angerhäuslern zu untersagenden Rindvieh-Haltens.

An sämmtliche Königl. Domainen- und Forst-Aemter Breslauschen Cammer-Departements.

Die Königl. Cammer bemerkt sehr misfällig, daß besonders in den Gegenden, wo die Königl. Amts-Gemeinden in den Königl. Forsten die Huthung haben, nicht allein die Wirthe eine weit größere Anzahl Vieh, als mit ihren Nahrungen im Verhältniß stehet, halten, sondern auch Auszügler, Innlieger und wohl gar Knechte sich dergleichen Kühe halten. Wenn nun dieses Uebel nach und nach möglichst zu beheben ist; so wird hierdurch dem Amte N. N. aufgegeben, auf das übertriebene Viehhalten, besonders bei den kleinen Leuten, die keinen Acker haben, desgleichen bei Auszüglern und Hausleuten Acht zu haben. Vorzüglich aber muß den sich neu ansäßig machenden Angerhäuslern, welche weder Garten noch Acker haben, ohne Ausnahme zur Bedingung gemacht werden, daß sie kein Rindvieh halten, und damit auf die Weide in die Amtlichen Forsten treiben dürfen. Wornach sich also genau zu richten ist.

No. CLXXXIV.

d. d. Breslau den 10ten October 1799.

Circulare

wegen des verbotenen Baues von Schrootholz und Atteſtirung der Holz-Deſignationen.

1) An ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt durch die Circularia vom 20. März 1756, 15. Juny 1764 und 8. Januar 1771 feſtgeſetzt und in Erinnerung gebracht worden, daß der Bau von Schrootholz auf dem platten Lande und in den Städten durchaus nicht geduldet werden ſoll. Demohnerachtet nehmen Wir wahr, daß nicht allenthalben auf die Befolgung der in dieſen Circularien enthaltenen Vorſchriften geſehen wird.

Wir ſehen Uns daher genöthiget, ſolche hierdurch wiederum in Erinnerung zu bringen, und befehlen Euch hierdurch mit Nachdruck, auf das Verbot des Baues von Schrootholz mit allen den Folgen, welche die Contravenienten ſich nach obigen Circularien zuziehen, zu halten.

Und da nicht nur diejenigen, welche ſeit Publication des erſten Circularis dennoch auf Schrootholz gebauet haben, und noch bauen werden, ſondern auch die Käufer der nach quäſtionirtem Verbot auf Schrootholz gebaueten Häuſer und anderer Gebäude, aller Remiſſion und Societäts-Hülfe bei erleidendem Brandſchaden verluſtig gehen, auch die Zimmermeiſter, die beſonders deshalb vereidet werden ſollen, bei Verluſt ihres Meiſterrechts, keinen dergleichen Bau führen ſollen; ſo habt Ihr den Inhalt oballegirter Circularien wiederholentlich in Erinnerung zu bringen, damit ſich die Bauenden künftig für Schaden hüten können. Sind ꝛc.

2) An

2) An die Neuschlesischen Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da der Bau von Schrootholz nicht nur sehr holzfressend ist, und die dortigen Forsten alle Schonung verlangen, so habt Ihr solchen durchaus nicht mehr zu gestatten. Und da in dem neuen District hierunter völlig nach den in der alten Provinz deshalb gegebenen Vorschriften verfahren werden soll; so lassen Wir Euch die über diesen Gegenstand unterm 20. März 1756, 15. Juny 1764 und 8. Januar 1771 erlassene Circularien, desgleichen die unterm heutigen Dato an sämmtliche Landräthe ergangene Erinnerung zur Publication des wesentlichen Inhalts derselben und zu Eurem Nachverhalt hierbei communiciren. Sind ꝛc.

3) An sämmtliche Königl. Domainen-Aemter in Oberschlesien, ingl. mut. mut. in Niederschlesien, an sämmtliche Forst-Aemter, an sämmtliche Bau-Inspectores ꝛc.

Es ist den Königl. Domainen-Aemtern unterm 20. März 1756 besonders injungiret, und durch die unterm 15. Juny 1764 und 8. Jan. 1771 an sämmtliche Landräthe erlassene Circularien dem platten Lande in Erinnerung gebracht worden, daß durchaus kein Bau von Schrootholz statuirt werden soll.

Demohngeachtet ist wahrgenommen worden, daß die Domainen-Aemter nicht überall ihrer Pflicht hierunter nachgekommen sind.

Dem Domainen-Amte N. wird daher dieses Verbot mit allen seinen Drohungen gegen diejenigen, welche auf Schrootholz bauen, und welche solche, nach Emanirung des Circularis vom 20. März 1756 auf diese Art gebaute Häuser oder andere Gebäude kaufen, auch in Betreff der Zimmerleute, hierdurch in Erinnerung gebracht, mit der Aufgabe, mit Ernst darauf zu halten, daß auf den Amts-Dorfschaften der Bau von Schrootholz durchaus nicht gestattet, oder auch nur connivirt werde, zumal die Aemter den übrigen Unter-

tha-

thanen in Befolgung der Landesherrlichen Verordnungen vorzüglich ein gutes Beispiel zu geben verbunden sind.

Bei dieser Gelegenheit wird aber auch in Verfolg der unterm 17. July 1764 an die Bau-Bedienten ergangenen Verfügung, die Bauholz-Designationen von den Forstämtern mit attestiren zu lassen, aufs neue hierdurch festgesetzt: daß

1) bei Aufnahme von Bauten, zu welchen das Holz entweder gratis oder gegen eine gewisse Taxe aus den Königl. Forsten gegeben werden muß, der Forstbediente, aus dessen Revier das Bauholz gegeben werden soll, unbedingt zuzuziehen, und demselben hiernächst das diesfällige Protokoll als der Anschlag mit der Holz-Designation zur Unterschrift künftig mit vorzulegen ist, daß
2) bei jeder Holz Bestimmung die Länge und Dicke, oder der cubische Inhalt der erforderlichen Stämme, von den Bau-Bedienten angegeben, und
3) bei Unterthanen- oder bei kleinen Vorwerks-Gebäuden blos Riegel-Stämme zu Balken, und Balken-Stämme zu Schwellen genommen werden sollen;

welches gedachtem Amte hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Addendo bei den Forst-Aemtern in Oberschlesien: Demselben wird aber auch zugleich hiermit aufgegeben, die Bausachen der Unterthanen, wenn es auch Forst-Häusler betrift, immer mit durch das Amt gehen zu lassen, da die Domainen-Aemter vorzüglich auf die Polizei Acht haben sollen, und einige Forst-Aemter zeither sehr eigenmächtig zu Werke gegangen sind.

No. CLXXXV.

d. d. Breslau den 12. Okt. 1799 und Glogau den 22. März 1800.

Circulare

wegen der von den in Cantonfreien Städten das Bürgerrecht gewinnenden Cantoniſten zur General-Invaliden-Caſſe zu bezahlenden Summe.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, und mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir Allerhöchſtſelbſt zu beſtimmen geruhet haben, daß nur diejenigen Cantoniſten, die ſich in großen Cantonfreien Städten etabliren, Einhundert Rthl. zur General-Invaliden-Caſſe, im Fall ſie aber dieſe Summe nicht aufzubringen vermögen, nur die Hälfte, mithin nur funfzig Rthl., an dieſelbe erlegen; dagegen aber ihre in einer Cantonfreien Stadt erzeugten Söhne dem Regimente, zu dem der Vater gehöret, verpflichtet bleiben ſollen; ſo laſſen Wir Euch ſolches in Verfolg Unſerer Verfügung vom 9ten July c. zur weitern Bekanntmachung in Eurem Creiſe hierdurch in Gnaden zu wiſſen fügen. Sind ꝛc.

No. CLXXXVI.

d. d. Glogau den 14. Okt. und Breslau den 1. Nov. 1799.

Circulare

wegen Abſchaffung der Schlitten ohne Deichſel.

An ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt einleuchtend, daß die ſehr allgemein gewordene Gewohnheit der

der Landleute, sich der sogenannten Muzschlitten, oder Schlitten ohne Deichsel, zu bedienen, äußerst schädlich ist, indem die angespannten Pferde dergleichen Schlitten, besonders beim Herabfahren von Anhöhen gar nicht aufzuhalten im Stande sind, vielmehr von demselben gestoßen und zum schnellern Laufen gereizt werden, dadurch aber sowohl ihre Führer als andere, welche ihnen begegnen, in Lebensgefahr setzen.

Es ist nothwendig, diesem schädlichen Misbrauch zu steuern, und wird daher der Gebrauch solcher Schlitten ohne Deichsel hierdurch alles Ernstes verbothen. Zwar ist zu vermuthen, daß die einleuchtende Schädlichkeit derselben jeden Vernünftigen von der Uebertretung dieses Verboths abhalten wird; sollte aber dergleichen dennoch wider Vermuthen vorkommen, als worauf jedermann genau zu attendiren hiermit aufgefordert, Euch aber, durch die Creis-Dragoner darauf invigiliren zu lassen, zur Pflicht gemacht wird; so soll derjenige, welcher sich mit einem solchen Schlitten betreten läßt, sofort angehalten, damit nicht weiter fortgelassen, vielmehr in das nächste Dorf gebracht werden, daselbst den Schlitten mit einer Deichsel zu versehen, und eine Strafe von 12 Sgr., welche zur Hälfte dem Denuncianten zugebilliget werden wird, an den Gerichts-Scholzen zur weitern Abgabe an Euch zu erlegen verpflichtet seyn. Ist derselbe aber die Strafe augenblicklich zu erlegen nicht im Stande, und sein oder seines Dienstherren Namen und Aufenthalts-Ort bekannt, so ist er zwar, nachdem der Schlitten mit einer Deichsel versehen worden, nicht weiter aufzuhalten, Euch aber sofort von dem Vorfall zur weitern Verfügung Anzeige zu machen. Sollte jemand sich ein zweitesmal betreten lassen; so wird die Geldstrafe verdoppelt und im öftern Wiederkommungs-Falle durch Leibesstrafe verschärft werden.

Falls es wider Vermuthen jemandem gelingen sollte, mit einem solchen Schlitten unangehalten bis zu einer Stadt zu gelangen; so wird derselbe von denen deshalb instruirten Accise-Thor-Officianten angehalten, nicht eingelassen, und zu Erlegung der Strafe genöthiget werden. Sollte aber irgend ein Contravenient wegen Unvermögens die Geldstrafe zu erlegen gar nicht im Stande seyn, so wird nach Befund der Umstände auf den deshalb Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer zu machenden Vortrag eine verhältnißmäßige

Leibesstrafe substituiret werden, und verstehet es sich übrigens von selbst, daß jeder Dienstherr sein betroffen werdendes Gesinde zu vertreten angehalten werde. Ihr habt demnach diese Verordnung in dem Creise Eurer Inspection (den Städten Eures Departements) sofort zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, damit sich jeder darnach achte und vor der festgesetzten Strafe hüte. Sind ꝛc.

No. CLXXXVII.

d. d. Breslau den 14ten Oktober 1799.

Circulare

wegen Dismembrirung der adelichen Güther an Unterthanen.

An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Uns hinterbracht worden, daß mehrere Dominia ihre Vorwerks-Aecker und herrschaftliche Realitäten an ihre Unterthanen eigenmächtig veräußert, ohne dazu die nach dem Edict vom 11. März 1787 nöthige Concession einzuholen, wobei denn oft weder auf die Conservation der Substanz des Guths gesehen, noch die Erhaltung des Pferde- und Schaaf-Standes beabsichtet, auch das Interesse der auf dem Guthe versicherten Gläubiger gefährdet wird.

Auch haben die Unterthanen oft, durch die Aussicht mehrerer Aussaat und der Roboth Befreiung verblendet, sich zu einem unverhältnißmäßigen Zinse oder baaren Geld Quanto anheischig gemacht, wobei sie unmöglich bestehen können.

Wir

Wir befehlen Euch dahero hierdurch ernstlich, auf alle dergleichen Dismembrationen, deren obgedachtes Edict erwähnet, in Eurem Creise aufmerksam zu seyn, und wenn ein Guthsbesitzer solche ohne Concession vornehmen will, ihm sogleich alle weitern Verhandlungen zu untersagen und an Uns zu berichten.

Auch habt Ihr binnen 4 Wochen eine Tabelle nach folgendem Schemate ohnfehlbar einzureichen, als:

Wo und welche Realitäten an die Unterthanen dismembrirt worden?
Datum der Concession dazu.
Höhe des reservirten unablöslichen Zinses.
Ob die Unterthanen das, wozu sie sich anheischig gemacht, erfüllet?
Ob und wieviel durch Veranlassung der Dismembration neue Stellen erbauet?
Ob der Pferde- und Schaafbestand sich dabei vermehret oder vermindert? und
Ob der Wohlstand der Unterthanen überhaupt sich dadurch sichtbar vermehret?

Sind ꝛc.

No. CLXXXVIII.

d. d. Glogau den 17ten Oktober 1799.

Circulare
wegen Dismembrirung adelicher Güter an Unterthanen.

An sämmtliche Land-Räthe Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben zuverläßig in Erfahrung gebracht, daß manche Besitzer adelicher Güther ihre Vorwerks-Aecker und herrschaftliche Gerechtsame

an die Unterthanen ganz eigenmächtig, und ohne Concession dazu einzuholen, vertheilen.

So sehr eine solche Dismembration zur Beförderung eines größern Wohlstandes der Unterthanen und mehrerer Cultur des Bodens gereichen kann; so darf sie doch aus andern Hinsichten nicht willkührlich und ohne Prüfung und Auctorität der vorgesetzten Instanzen vorgenommen werden.

Es muß dabei auf die so nöthige Conservation der Substanz des Guthes selbst, auf Beibehaltung des Schaaf- und Pferde-Bestandes und anderer nützlichen Etablissements, so wie auf den Wohlstand der Unterthanen selbst, Rücksicht genommen werden, die nur zu oft durch die Aussicht einer größern Aussaat und der Roboth-Befreiung geblendet, sich zu baaren Zahlungen und Zinsen verbindlich machen, die sie in der Folge ohne Ruin nicht leisten können.

Hierzu kommt noch das Interesse der auf das Guth versicherten Gläubiger, welche durch Herabsetzung seines Werthes gefährdet werden.

Wenn Wir nun diese sich eingeschlichenen Misbräuche durchaus abgeschafft wissen wollen: so wird Euch hiermit ernstgemessenst aufgegeben, auf alle dergleichen Dismembrationen, deren das Edict vom 11. März 1787 erwähnet, in dem Eurer Inspection anvertraueten Creise aufmerksam zu seyn; und wenn Ihr wahrnehmet, daß ein Guthsbesitzer sie ohne Concession vornehmen will, ihm sogleich alle weitere Verhandlungen zu untersagen, und sofort an Unsere Kriegs- und Domainen Cammer einzuberichten.

Um theils eigenmächtig vorgenommene Dismembrationen entdecken, theils um Uns von dem Erfolge der gesetzlich confirmirten, im Allgemeinen überzeugen zu können, habt Ihr aus Eurem unterhabenden Creise von allen vorgefallenen Dismembrationen eine Tabelle, bei deren Anfertigung bis zum Jahre 1787, in welchem das Edict wegen Veräußerung adelicher Vorwerks-Gründe und Pertinenzien an Unterthanen emaniret, zurück zu gehen ist, binnen 4 Wochen anhero einzureichen, und dabei nachstehendes genau zu bemerken und gehörig zu rubriciren:

1) Wo und welche Realitäten an Unterthanen dismembriret worden?

2) Datum der Concession dazu.

3)

3) Höhe des reservirten unablöslichen Zinses.
4) Ob die Unterthanen dasjenige, wozu sie sich anheischig gemacht, erfüllet haben?
5) Ob und wie viel durch Veranlassung der Dismembration neue Stellen erbauet worden?
6) Ob der Pferde- und Schaafbestand sich dabei vermehret oder vermindert, und
7) ob der Wohlstand der Unterthanen sich dadurch sichtbar vermehret hat?
Sind ꝛc.

No. CLXXXIX.

d. d. Brieg den 18ten Oktober 1799.

Königl. Oberschlesische Ober-Amts-Currende wegen näherer Bestimmung des Aversional-Stempel-Satzes in Collateral-Erbschafts-Fällen.

An sämmtliche Patrimonial-Gerichte.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 18. Nov. 1799.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir besage des in Abschrift anliegenden Rescripti d.d. Berlin den 27. August c. a. die Circulair-Verordnung vom 16. Dez. 1783 wegen Berichtigung des Erbschafts-Stempels abzuändern für gut gefunden; so wird Euch solches hierdurch bekannt gemacht, mit dem gnädigsten Befehl, Euch in vorkommenden Fällen hiernach pflichtmäßig zu achten. Sind ꝛc.

Abschrift.

Abschrift.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die Circular-Verordnung vom 16ten Dezember 1783, nach welcher jeder Erbe von dem ihm zugefallenen Erbschafts-Antheil besonders den Erbschafts-Stempel zu erlegen schuldig ist, oder, wenn der Betrag der Erbschaft nicht constirt, noch, solchen anzugeben, eine gesetzliche Verbindlichkeit vorhanden ist, jeden Erben obliegt, den Aversional-Stempel mit 50 Rthl. zu lösen, zu vielen Klagen und Beschwerden Unserer Unterthanen Anlaß gegeben; so haben Wir zur Erleichterung derselben und um ihnen die Kosten der Ausmittelung eines jeden Antheils so viel möglich zu ersparen, Uns allergnädigst entschlossen, obgedachte Verordnung folgendergestalt abzuändern.

Wir setzen solchemnach hiermit fest und verordnen, daß sämmtliche Collateral- und Testaments-Erben, welchen eine Erbschaft zufällt, deren Gegenstand mehr als 100 Rthl. beträgt, überhaupt nur von dem ganzen Betrage der Verlassenschaft, den im Stempel-Edict vom 13ten May 1766 bestimmten Collateral-Stempel zu lösen schuldig seyn, imgleichen daß, wenn die Erben, welche den Betrag der Erbschaft anzugeben nicht verbunden noch Willens sind, und deshalb den Aversional-Stempel mit 50 Rthl. wählen, solcher Stempel-Satz nicht, wie bisher geschehen, von einem jeden Erben besonders, sondern solcher überhaupt von sämmtlichen Erben mit 50 Rthl. erlegt werden soll. Es verbleibt übrigens bei der gesetzlichen Vorschrift, daß die Legatarii, welchen ein Vermächtniß zufällt, von solchem den Collateral-Stempel berichtigen müssen.

Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten und das Publikum durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter davon zu benachrichtigen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 27. August 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

An die Briegsche Ober-Amts-Regierung.

No.

No. CXC.

d. d. Breslau den 22ten Oktober 1799.

Königl. Cammer-Verordnung die Verminderung der ſtarken Wildſtände betreffend.

An ſämmtliche Königl. Forſt-Aemter Breslauſchen Departements, excl. Rothſchloß, Strehlen und Prieborn.

Da des Königs Majeſtät bei einer Gelegenheit zu erkennen gegeben haben, daß Sie zum Nachtheil der Unterthanen keine zu ſtarken Wildſtände geheget wiſſen wollen; ſo wird dem Forſtamte N. N. ſolches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, mit dem Befehl, das Wild nicht über die Gebühr zu ſchonen, und dadurch zu gegründeten Beſchwerden über beträchtlichen Wildſchaden Anlaß zu geben, weil daſſelbe ſonſt dafür wird verantwortlich gemacht werden.

No. CXCI.

d. d. Breslau den 23ſten Oktober 1799.

Circulare den Handel mit Leinſaamen über Hamburg betreffend.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, ingleichen mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Unſer General-Directorium erkläret hat, daß das Frankfurther Stapelrecht dem Beziehen des Nord-Amerikaniſchen Leinſaamens über Hamburg keinesweges hinderlich ſei, indem ſich ſolches nur allein auf denjenigen

Leinsaamen erstreckt, welcher Frankfurth vorbei nach Schlesien gehen soll, und daher aller Leinsaamen, welcher über Hamburg und Berlin durch den Friedrich Wilhelms-Graben nach Schlesien gezogen wird, kein Gegenstand des Frankfurther Stapelrechts ist, sondern der Handel auf diesem Wege den schlesischen Kaufleuten und Cultivateurs frei bleibt; so wird solches zur gewöhnlichen Publication in Eurem Creise (in den Städten Eures Departements) hierdurch bekannt gemacht. Sind ꝛc.

No. CXCII.

d. d. Glogau den 24ten Oktober 1799.

Circulare

wegen Insertion der Käufe von Immobilien in die Intelligenz-Blätter.

An die Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an die Mediat-Regierungen und Königl. Aemter Glogauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. In den Circular-Verordnungen vom 22sten May 1774 und 6ten April 1775 ist festgesetzt, daß alle und jede Subhastations-Patente, Edictal-Citationes und Traditiones der Häuser und anderer Grundstücke ohne Unterschied, ob dieselben auf einen freiwilligen Contract oder auf einen nothwendigen öffentlichen Verkauf, oder auf einen sonstigen Erwerbs-Titel beruhen, den Breslauschen Intelligenz-Blättern inserirt und die diesfälligen Avertissements von den Gerichten zu diesem Behuf franco für Rechnung der Interessenten an das Addreß-Comtoir eingesandt werden sollen. Man bemerkt inzwischen, daß dieser Festsetzung zum größten Nachtheil des Intelligenz- und Post-Interesse nicht überall nachgelebet werde, und vielleicht bei manchen Grundherrschaften (Ma-

(Magiſträten) ganz in Vergeſſenheit gerathen iſt. Euch wird daher dieſes hiermit aufgegeben, den Gerichtsherrſchaften (Magiſträten) die genaueſte Beobachtung jener Circularien, und daß die Einrückung der Subhaſtations- und Licitations-Patente, ingleichen der Edictal-Citationen, nach Vorſchrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung, die Inſertion der vorfallenden Traditionen von Häuſern und andern Grundſtücken hingegen, wiewohl mit Rückſicht auf die Nachlaſſung des Circularis vom 30. Auguſt 1782 in Anſetzung der Erwerbungen von Grundſtücken unter 50 Rthl. am Werthe, zu dreienmalen durch das Breslauſche Addreß-Comtoir bewirkt werden müſſe, unter Androhung des Nachtheils einzuſchärfen, daß die entdeckte Unterlaſſung mit der geſetzlichen Strafe unterſchlagener öffentlicher Gelder an der contravenirenden Gerichtsherrſchaft (Magiſtrat) geahndet werden wird. Auch habt Ihr Eurerſeits bei Bereiſung der Städte das verordnete Nachſehen der Gerichts Protocolle nicht zu verabſäumen, wodurch die etwanigen Contraventions auszumitteln ſind. Wir verbleiben ꝛc.

No. CXCIII.

d. d. Berlin den 26ſten Oktober 1799.

Verordnung
wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleiſtungen.

Publicatum mittelſt Ober-Amts-Regierungs-Currenden d. d. Breslau und Brieg den 20ſten December, ingl. den Circularien der Breslauſchen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 11ten und 18ten, und der Glogauſchen vom 30ſten Januar 1800.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen. Nachdem über die bei Eidesleiſtungen obwaltende Misbräuche mancherlei Klagen geführt worden, ſo haben Wir Allerhöchſtſelbſt auf dieſen für die Wohlfahrt des Staats ſehr wichtigen Gegenſtand Unſre beſondere Aufmerkſamkeit gerichtet.

Damit nun für die Zukunft allen nachtheiligen Folgen möglichst vorgebeugt werde, welche aus unnöthiger Vervielfältigung der Eidesleistungen oder dem Mangel der erforderlichen Feierlichkeit entstehen können; so finden Wir nöthig, durch gegenwärtige Verordnung folgendes festzusetzen.

§. 1.

Die bisher üblich gewesene Formulare der Amts- und Dienst-Eyde müssen kürzer und zweckmäßiger eingerichtet werden. Es darf darin von dem zu Vereidenden ein Mehreres nicht gefordert werden, als was er bei pflichtmäßiger Anstrengung seiner Kräfte zu leisten im Stande ist, so daß jede Verpflichtung, deren Befolgung an Unmöglichkeit gränzt, sorgfältig vermieden werden muß.

§. 2.

Zur Verhütung einer unnöthigen Wiederholung der Dienst-Eyde müssen die Formulare so gefasset werden, daß sie die von jedem Officianten, nach Verschiedenheit seines Berufs, zu beobachtende Amtspflichten dergestalt im Allgemeinen enthalten, daß zugleich auf die jetzt und in der Folge bei vorfallender Veränderung in den Dienstverhältnissen zu erhaltende Instruktion Bezug genommen wird, und es daher keiner erneuerten Vereydung bedarf, wenn dem Officianten, in demselben Departement, durch Versetzung oder weitere Beförderung, ein neuer Wirkungskreis angewiesen wird.

§. 3.

Nach diesen Vorschriften müssen wegen jeder Classe von Officianten die Formulare der Dienst-Eyde von den vorgesetzten Behörden revidiret und verbessert werden.

§. 4.

Bei solchen Officianten, von welchen man nach ihrer Erziehung und Bildung mit Sicherheit nicht voraussetzen kann, daß sie von dem Zweck, der Wichtigkeit und den Folgen eines Dienst-Eydes hinlängliche Kenntnisse haben, muß ihnen bei der Vorladung zur Verpflichtung ein gedrucktes Formular der dieser Verordnung beigefügten Vorhaltung zugefertigt, auch vor der Eydesleistung

leistung Nachfrage gehalten werden, ob dessen Inhalt von ihnen reiflich erwogen worden, damit, wenn dieses nicht geschehen seyn sollte, die Vorhaltung nachgeholt werden kann.

§. 5.

Die Eydes-Formel muß jedem Officianten vor der wirklichen Eydesleistung zum Durchlesen zugestellt oder vorgelesen werden. In so fern darin auf eine besondere Instruktion oder gesetzliche Vorschriften wegen der zu beobachtenden Amtspflichten Bezug genommen wird, muß Erkundigung eingezogen werden, ob der zu Vereydende sich von deren Inhalt hinlängliche Kenntniß verschafft habe, und nöthigenfalls die Vereydung so lange ausgesetzt werden, bis dieses bewirkt worden.

§. 6.

Der bisherige Gebrauch, dem Schwörenden den Dienst-Eyd durch einen Secretarium stückweise vorlesen und von ersterem in gleicher Art nachsagen zu lassen, muß so viel möglich abgestellet, und die Eydes-Formel dem Schwörenden eingehändigt werden, um sie selbst langsam und vernehmlich abzulesen. Nur in den seltenen Fällen, wo der Schwörende Geschriebenes nicht mit der erforderlichen Fertigkeit lesen kann, muß Vorlesung und Nachsprechung erfolgen, jedoch dafür gesorgt werden, jede Unverständlichkeit zu vermeiden, und nicht durch unzeitiges Abbrechen der Worte den Sinn zu verdunkeln.

§. 7.

Bei gerichtlichen Eyden muß nach den auf das genaueste zu befolgenden in der allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Bestimmungen jedem, aus deren Vervielfältigung zu besorgenden Misbrauch vorgebeugt werden.

§. 8.

Es müssen daher die Eydesabnahmen nur solchen Personen anvertrauet werden, welche durch bewährte Rechtschaffenheit, so wie durch Ernst und Würde im Aeußern, auf besondre Achtung von Seiten des Schwörenden gegründeten Anspruch machen können, so daß Auscultatoren und Referendarien,

welche sich noch nicht hinlänglich im Dienst routinirt haben, Geschäfte dieser Art nicht aufgetragen werden dürfen.

§. 9.

Bei den Eydesleistungen müssen außer den Gerichtspersonen, dem Gegner, auch beiderseitigen Assistenten, alle Zuschauer entfernt werden, damit derjenige, von welchem der Eyd geleistet werden soll, nicht etwa durch Furcht übler Nachrede abgehalten werde, der Stimme seines Gewissens zu folgen, und eine Eydesleistung abzulehnen, wozu er sich vielleicht anfänglich auf eine leichtsinnige Art bereit erklärt hatte.

§. 10.

Die nach Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses des Schwörenden gesetzlich eingeführte Betheurungs-Formeln und sonst zu beobachtende Ceremonien dürfen nicht abgekürzt oder verändert werden.

§. 11.

Die Gerichte müssen dahin sehen, daß sowohl überhaupt als insbesondere in Injurien- Sponsalien- und Ehescheidungssachen jeder unanständige, die Ehrbarkeit beleidigende oder zum Gespötte Anlaß gebende Ausdruck sorgfältig vermieden, und in allen Fällen, wo es auf dergleichen Aeußerungen ankommt, die Eydes-Formel bezugsweise auf die vor der Eydesleistung dem Schwörenden bekannt gemachte Gegenstände gerichtet werde.

§. 12.

Die Erkenntniße, wodurch eine Eydesleistung veranlaßt wird, sollen in Zukunft nicht nach dem bisherigen Gerichtsgebrauch dahin gefasset werden:

daß eine Parthei zu schwören schuldig, verbunden, gehalten,

damit nicht der Unkundige zu dem Irrthum verleitet werde, als ob der Richter ihm die Eydesleistung befohlen habe. Dagegen muß auch eine solche Fassung vermieden werden, welche es dem Willen der Parthei überläßt, ob der erkannte Eyd zu leisten sei, da es nur einzig und allein darauf ankommt, ob die Parthei nach gewissenhafter Prüfung den Eyd leisten kann.

Es

Es ſind daher die Erkenntniſſe dahin zu richten:
daß die zum Eyde zu verſtattende Parthei ſchuldig ſei, ernſtlich zu prüfen, ob ſie ohne Verletzung ihres Gewiſſens und ohne ſich der Gefahr auszuſetzen, als Meineydig geſtraft zu werden, einen Eyd dahin ꝛc. leiſten könne.

§. 13.

Vor jeder Eydesleiſtung muß demjenigen, der einen Eyd ſchwören will, die Eydes-Formel, nebſt einem Exemplar der gegenwärtiger Verordnung beigefügten, dieſem Zweck gewidmeten Vorhaltung zum eignen Durchleſen eingehändigt, oder wenn derſelbe nicht leſen kann, von einer Gerichtsperſon vorgeleſen werden. Wenn dieſes geſchehen iſt, muß dem Gegner oder dem Bevollmächtigten des Gegners freigeſtellt werden, der zum Eyde ſich erbietenden Parthei dasjenige in Erinnerung zu bringen, was etwa nach den erfolgten Verhandlungen die Eydesleiſtung bedenklich machen könnte. Hiebei muß der Richter ſelbſt mitwirken, jede Uebereilung verhüten, zur Abgabe der Erklärung, ob der Eyd geleiſtet, oder wenn es zuläßig, dem Gegner zurückgeſchoben werden ſolle, die erforderliche Bedenkzeit geſtatten, und nicht eher zur wirklichen Eydesabnahme ſchreiten, als bis eine beſtimmte Erklärung erfolgt iſt, daß die Parthei, welche ſchwören will, nach reiflicher Erwägung der Wichtigkeit des Eydes und der obwaltenden Bedenken überzeugt ſei, daß der Eyd mit gutem Gewiſſen abgeleiſtet werden könne.

§. 14.

Bei Zeugenvernehmungen iſt die dieſer Verordnung beigefügte hiezu beſtimmte Vorhaltung jedem Zeugen vor der Abhörung zum Durchleſen einzuhändigen, oder wenn derſelbe nicht leſen kann, von einer Gerichtsperſon vorzuleſen, und nöthigenfalls bei entſtehendem Verdacht einer Leichtſinnigkeit, Zurückhaltung der Wahrheit oder Partheilichkeit, deren Inhalt während der Vernehmung ernſtlich in Erinnerung zu bringen.

§. 15.

Schließlich ſind die in dieſer Verordnung enthaltene Vorſchriften von ſämmt-

sämmtlichen Landes-Collegien und Gerichten auf das genaueste zu befolgen, damit Unsere Landesväterliche Absicht möglichst erreicht werde, daß Unsere sämmtliche Officianten den Dienst-Eyd als das heiligste Band ihrer Verpflichtung betrachten und jeder Misbrauch verhütet werde, welcher sonst bei gerichtlichen oder Zeugen-Eyden statt finden könnte.

Des Endes befehlen Wir, daß diese Verordnung unverzüglich zum Druck befördert und in Unsern gesammten Staaten gehörig publicirt werde.

Urkundlich haben Wir solche eigenhändig unterschrieben und mit Unserm größern Insiegel bedrucken lassen, So geschehen Berlin, den 26. Okt. 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Heinitz. v. Goldbeck. v. Struensee.

No. I.

Vorhaltung bei Dienst-Eyden.

Der Dienst-Eyd ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eyd geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommens Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eydlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge, als sein eigenes Gewissen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen und sich durch Menschenfurcht, Partheilichkeit, Gewinnsucht

sucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln.

Bei jeder Eydesleistung wird Gott angerufen, den Meyneid zu strafen und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feste Ueberzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß jeden abhalten, sich Vernachläßigungen seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruktion auf das sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter redlicher Diener des Königs beträgt und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur allein ein unverletztes Gewissen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörden derjenige stets rühmlichst ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, daß er sich bei jeder Gelegenheit seinem eydlichen Angelöbniße gemäß beträgt und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weitern Beförderung oder sonst zu erwartenden Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beschworne Dienstpflichten vernachläßigen, oder sich so weit vergehen, der ihnen ertheilten Instruktion freventlich entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtung, auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Officianten angedrohete harte Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältniß des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens ohne Nachsicht und Ansehen der Person an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden.

No. 2.

Vorhaltung bei gerichtlichen Eyden.

Jeder Eyd, durch welchen eine rechtshängige Sache entschieden wird, erfordert von Seiten des Schwörenden die reiflichste Prüfung, ob er ohne Verletzung seines Gewissens sich zur Ableistung entschliessen könne. Nur die in-

nere Ueberzeugung von der Wahrheit desjenigen, was beschworen werden soll, kann ein rechtschaffenes Gemüth zu dem Entschluß bewegen, einen gerichtlichen Eyd zu leisten. Vorsätzliche Lügen sind schändlich, und Lügen vor Gericht sind unverzeihlich. Wer wissentlich etwas Unrichtiges eydlich erhärtet, ist ein ruchloser Bösewicht, der wegen eines solchen Frevels schon in dieser Welt durch die Marter seines ihn strafenden Gewissens unaufhörlich gezüchtigt wird. Ihn erwartet auf den Fall der Entdeckung die allgemeine Verachtung, der Verlust seiner Ehre, Aemter und Würden und harte Strafe der Obrigkeit. Aber auch wenn in dieser Welt keine Entdeckung erfolgt, wird er den göttlichen Zorn empfinden und früh oder spät den verdienten Lohn empfangen, daß er es gewagt, Gott zum Zeugen einer Unrichtigkeit aufzurufen.

Wer das von ihm zu Beschwörende für unrichtig hält, handelt rühmlich, wenn er die Eydesleistung ablehnt und zeitliche Vortheile fahren läßt, um ein unbeflecktes Gewissen zu bewahren.

Dahingegen ist es ein unrichtiges Vorurtheil, wenn manche auch dann einen Eyd zu leisten Bedenken tragen, wenn sie von der Wahrheit desjenigen überzeugt sind, was durch den Eyd bekräftigt werden soll. Kömmt es auf Thatsachen an, von deren Bewandniß der Schwörende nicht aus eigener Kenntniß vollständig unterrichtet ist, so muß er sich bemühen, die Wahrheit so viel möglich zu erforschen, und ohne sich durch Gewinnsucht oder andere Rücksichten leiten zu lassen, blos der Ueberzeugung folgen, welche durch dasjenige begründet wird, was er glaubhaft in Erfahrung gebracht hat. Die lebhafte Erinnerung an den ungewissen und vielleicht sehr nahen Augenblick des Todes, und der Gedanke an die Allwissenheit, Allmacht und Gerechtigkeit Gottes muß bei dem Entschluß, ob man einen Eyd leisten könne, jede Unterdrückung der Stimme des Gewissens verhüten. Wer nach einer solchen Prüfung seiner Ueberzeugung treu bleibt, hat auf die allgemeine Achtung gegründeten Anspruch, kann sich an die Stunde der Eydesleistung jederzeit mit ruhigem Gemüthe erinnern, und Gott wird ihn in dieser und jener Welt segnen.

No. 3.

Vorhaltung bei Zeugen-Eiden.

Zum Zeugniß vor Gericht aufgefordert zu werden, ist ehrenvoll, weil man nur diejenigen dazu verstattet, welche sich bis dahin einen unbescholtenen Ruf erhalten haben. Eingedenk dieses Vorzugs muß ein jeder bei Ablegung seines Zeugnißes sich des in ihn gesetzten Vertrauens würdig betragen. Wer bei der Sache, worüber er befragt werden soll, ein eigenes dem Gericht unbekannt gebliebenes Interesse hat, wer von deren Entscheidung Nutzen hoffen oder Schaden befürchten kann, wer mit einer der Partheien in solchem Verwandtschafts- oder andern Verhältnisse stehet, daß ihn der Gegner, wenn er davon unterrichtet gewesen wäre, nicht zum Zeugniß verstattet haben würde, darf dies alles dem Richter nicht verschweigen.

Der Wahrheit muß jeder Zeuge auch in den ihm unbedeutend scheinenden Umständen überab treu bleiben und sich davon durch Menschenfurcht, Freundschaft, Feindschaft oder irgend einen zeitlichen Vortheil nicht abhalten lassen.

Fälschlich Unwissenheit zu behaupten und dasjenige zu verschweigen, was man von Bewandniß der Sache mit Ueberzeugung anführen könnte, ist eben so strafbar, als wenn man wissentlich etwas Unrichtiges ausaget.

Kann man sich der Thatsachen, worüber man befragt wird, nicht mit Zuverläßigkeit erinnern, so ist es Pflicht, dem Richter genau anzuzeigen, was man als gewiß, oder was man nur als wahrscheinlich behaupten kann. Das, was man von andern erfahren, darf man nie mit demjenigen verwechseln, was man selbst gesehen, gehört, gelesen hat. Man ist daher schuldig, dem Gericht darüber vollständige Auskunft zu geben, auf welche Art man von jedem bekundeten Umstand Wissenschaft erhalten hat. Der Richter handelt auf Befehl und im Namen des Landesherrn, und so wie jeder getreue Unterthan es nicht wagen würde, den Landesherrn mit Unwahrheit zu hintergehen, so kann auch der Richter eine freimüthige und getreue Aussage fordern. Diese muß mit einem Eyde bekräftigt werden, wodurch sich der Zeuge der Strafe

Gottes unterwirft, wenn er bei Ablegung seines Zeugnißes pflichtwidrig handelt. Gott ist allwissend, allgegenwärtig und gerecht, ihm ist nicht verborgen, ob der Zeuge der Wahrheit treu bleibt, und der Allerhöchste wird in dieser oder jener Welt denjenigen strafen, der ein falsches Zeugniß ablegt.

Das Bewußtseyn, ein solches Verbrechen begangen zu haben, störet alles zeitliche Glück; diese Vorwürfe des Gewissens sind schrecklich und verfolgen den Frevler lebenslang, wenn er auch der Ahndung der Obrigkeit entgehet. Wird aber der Meineyd entdeckt, so ist nicht allein allgemeine Verachtung, Verlust der Ehre, Aemter und Würden, sondern auch verhältnißmäßige strenge Bestrafung der wohlverdiente Lohn eines falschen Zeugen.

Anweisung wegen abzukürzender Dienst-Eyde sämmtlicher Justiz-Officianten.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, vermittelst der Allerhöchstselbst vollzogenen Verordnung vom 27sten Oktober c. zu befehlen geruhet, daß die Amts- und Dienst-Eyde kürzer und zweckmäßiger eingerichtet werden sollen, so wird nach erfolgter Revision der im 3ten Theile der allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Eydes-Formulare folgendes festgesetzt:

I. Der nach §. 43. Tit. 2. von den Präsidenten und Directoren der Landes-Justiz-Collegien abzuleistende Eyd wird dahin abgekürzt:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum

bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam seyn, alle mir ver-

vermöge meines Amtes obliegende Pflichten gewissenhaft und genau erfüllen, auch mich davon durch kein Ansehen der Person, keinen Vortheil, keine Leidenschaften oder andere Nebenabsichten abhalten lassen will.

Ferner schwöre ich, allen Fleiß anzuwenden, daß die Gerechtigkeit nach Vorschrift der Gesetze gehandhabt, und jedermann schnelle und unpartheiische Justiz administrirt werde.

Insbesondere gelobe ich, sämmtliche mir subordinirte Justizbediente in beständiger Aufsicht zu halten, und unermüdet dahin zu sehen, daß ein jeder derselben den ihm obliegenden Amtspflichten schuldiges Genüge leiste.

Endlich schwöre ich, in allen Fällen, wo es die Dienstverfassung erfordert, strenge Verschwiegenheit zu beobachten, und mich in allen Stücken so zu verhalten, wie es einem rechtschaffenen Königlichen wohl anstehet und gebühret.

So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

II. Der nach §. 63. Tit. 3. von den Räthen der Justiz-Collegien abzuleistende Eyd ist nach dem No. I. vorgeschriebenen Formular einzurichten, nur daß statt der eingerückten Worte gesetzt wird:

Insbesondere gelobe ich, meinen Vorgesetzten in Amts-Sachen, der Subordination gemäß, schuldige Folge zu leisten.

III. Der nach §. 37. Tit. 4. von den Auscultatoren und Referendarien, ingleichen nach §. 22. Tit. 5. von den Secretarien, und nach §. 55. desselben Tituls von den Registratoren abzuleistende Eyd ist nach dem No. I. vorgeschriebenen Formular einzurichten, nur daß statt der eingerückten Worte gesetzt wird:

Insbesondere gelobe ich, die Protocolle getreu und richtig zu führen, die mir von meinen Vorgesetzten aufgetragene Geschäfte willig zu übernehmen, und nach meinen Kräften mit

genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften gewissenhaft zu besorgen, auch diesen meinen Vorgesetzten in Amts-Sachen, der Subordination gemäß, schuldige Folge zu leisten.

Hieraus ergiebt sich, daß, wenn ein Auscultator zum Referendario oder zum Secretario, oder zum Registratore ernannt wird, es keiner anderweitigen Vereydigung bedarf.

IV. Die nach §. 71. Tit. 5. von den Canzlisten, nach §. 92. von den Canzleidienern, Bothenmeistern und Bothen, ingleichen nach §. 105. von den Landreutern und Executoren abzuleistende Eyde, werden dahin abgeändert:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum

angenommen worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam seyn, die in Dienstsachen von meinen Vorgesetzten erhaltenen Befehle willig und unweigerlich befolgen, mich den erhaltenen Anweisungen gemäß betragen, über alle zu meiner Kenntniß gelangende geheim zu haltende Dienstangelegenheiten ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, an Gebühren nicht mehr als die vorschriftsmäßige Sätze fordern oder annehmen, auch von gewissenhafter Verwaltung meines Amtes mich durch Geschenke, Freundschaft, Feindschaft, Versprechungen oder Drohungen nicht abhalten lassen, sondern vielmehr mich überall in Ausrichtung meines Dienstes treu, ordentlich, nüchtern und unverdrossen betragen will. So wahr mir Gott helfe zur ewigen Seligkeit.

V. Der nach §. 17. Tit. 6. von den fiskalischen Bedienten abzuleistende Eyd ist nach dem No. I. bestimmten Formular in der Art abzuleisten, daß statt der eingerückten Worte gesetzt wird:

Ins-

Insbesondere gelobe ich, den Vortheil des Königlichen Fisci überall nach meinem Vermögen wahrzunehmen, und möglichst zu verhüten, daß in keinem Falle zum Nachtheil desselben gehandelt werde, über die genaue Befolgung der landesherrlichen Verordnungen unermüdet zu wachen, allen etwanigen Contraventionen eifrig und unverdrossen nachzuforschen, und solche ohne Ansehen der Person zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen, die mir aufgetragene fiskalische Prozesse und Untersuchungen vorschriftsmäßig zu führen und bald möglichst zur Endschaft zu befördern, die aufzunehmende Protokolle genau und richtig niederzuschreiben, und meinen Vorgesetzten in Amts Sachen, der Subordination gemäß, die schuldige Folge zu leisten.

VI. Der nach §. 118. Tit. 7. von den Justiz-Commissarien und Notarien abzuleistende Eyd, ist nach dem No. I. bestimmten Formular in der Art abzuleisten, daß statt der eingerückten Worte gesetzt wird:

Insbesondere gelobe ich, den Partheien, welche sich meines Raths bedienen, nach meiner besten Wissenschaft und Einsicht zu assistiren, sie für Anstellung ungerechter Klagen, oder Ableugnung gegründeter Ansprüche zu warnen, ihnen die gesetzliche Vorschriften bekannt zu machen, diese auch selbst bei Ausrichtung der erhaltenen Aufträge genau zu befolgen, die Protokolle getreu und richtig zu führen, die Notariats-Instrumente mit der größesten Sorgfalt nach den gesetzlichen Anweisungen auszufertigen, und in allen auf mein Amt Beziehung habenden Angelegenheiten meinen Vorgesetzten, der Subordination gemäß, schuldige Folge zu leisten.

Die-

Diesen Anweisungen gemäß haben sämmtliche Landes-Justiz-Collegia, ingleichen alle höhere und niedere Gerichte, bei Verpflichtung der Justiz-Officianten zu verfahren. Gegeben Berlin, den 13. November 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. CXCIV.

d. d. Breslau den 28ten October 1799.

Verordnung
wegen der Ellen, des Maaßes und Gewichts in Neuschlesien.

An die Landräthe und den Steuer-Rath in Neuschlesien.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Ohnerachtet schon in ältern Zeiten mancherlei Vorschriften wegen des Maaßes und Gewichts gegeben sind: so ist doch in dem Neuschlesischen Distrikt nicht allein eine Verschiedenheit, sondern es sind auch diese Werkzeuge nicht mit Sorgfalt angefertigt; und da diese Gegend mit Schlesien vereinigt ist: so wollen Wir zur Erleichterung und Sicherheit des Handels und Verkehrs folgendes hierdurch festsetzen.

§. 1.

Vom 1sten Januar 1800 an, sollen bei allem Ein- und Verkauf nur

a) die Breslauer Elle;
b) das Breslauer Gewicht,
an Centnern,
Steinen,
Pfunden und Lothen;

c)

c) der Breslauer Scheffel,
Viertel,
Metze und
Mäßel;
d) der schlesische Eimer beim Brandtwein,
beim Bier das schlesische Achtel,

gebraucht werden, und zwar soll die Abmessung nach diesem Maaß und Gewicht, stets vom Verkäufer, und da, wo Natural-Prästationen statt haben, von dem, der sie entrichtet, geschehen; und gereichet hierdurch zur Nachricht:

Ein Breslauer Centner ist so viel als $5\frac{1}{2}$ Stein,
Ein Stein 24 Pfund,
Ein Pfund 32 Loth,
Ein Loth 4 Quentchen.

Ein Breslauer Scheffel hält 4 Viertel,
" " Viertel " 4 Metzen,
" " Metze " 4 Mäßel.

Ein Eimer 80 Quart,
" Achtel 200 Quart.

Die Elle hat 24 Zoll.

Die Unterschiede zwischen dem neuen und alten Maaß und Gewichte werden folgender Gestalt bestimmt:

Elle und Gewicht ist kein erheblicher Unterschied.

Ein Korzec hingegen enthält 1 Schfl. 9 Metzen, daß also, wer bisher 1 Korzec gezinset hat, 1 Schfl. 9 Metzen Breslauer Maaß geben muß.

Ein Garniec enthält $5\frac{1}{3}$ Breslauer Quart.

Ein Cracauer Quart $1\frac{3}{10}$ Breslauer.

Ein Breslauer Quart macht $\frac{3}{4}$ Cracauer Quart.

Niemand soll sich anderer, als der neuen Gemäße und Gewichte bedienen, ja sogar andere ehemals übliche Gemäße und Gewichte nicht mehr bei sich behalten; es sei denn, daß sie nach den §. 19. zu bestimmenden Modalitäten beglaubiget worden, um alle Misbräuche zu vermeiden.

§. 2.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wollen Wir, wenn derjenige, der

beim Ver- und Einkauf sich nicht des vorgeschriebenen Gemäßes und Gewichts bedient, kein Handlungstreibender ist, mit der Wegnahme des gebrauchten Gemäßes und Gewichts und mit dem Verlust der damit abgemessenen Waare bestraft wissen. Ist aber der, welcher sich des verbotenen Gemäßes oder Gewichts bedient hat, ein Handeltreibender, das ist, ein solcher, der zum Wiederverkauf einkauft: so soll ein solcher außer der Confiscation des verbotenen Maaßes und Gewichts, und der abgemessenen Waaren auch noch den Marktpreis der mit dem verbotenen Maaß und Gewicht verkauften Waaren, vierfach erlegen.

Gleiche Strafe soll aber auch diejenigen Uebertreter des hierdurch gegebenen Gesetzes betreffen, die für andre den Ein- und Verkauf, oder ein solches Gewerbe treiben, in welchem die Erhaltung des öffentlichen Glaubens von eben der besondern Nothwendigkeit ist, als im eigentlichen Handel. Zu dieser Classe der Gewerbetreibenden wollen Wir alle Manufacturisten und Fabrikanten, so wie auch die Müller und Gastwirthe, auch Kretschmer gezählet wissen.

§. 3.

Kann aber die Absicht der Vervortheilung jemandem dabei nachgewiesen werden, oder hat jemand sich unterstanden, in dieser Absicht das geordnete Gemäß oder Gewicht zu verfälschen: so muß derselbe den zehnfachen Werth des darnach Er- und Verhandelten, noch außer dem Verluste der Waare, als Strafe erlegen; und wird die Verfälschung von einem Handlungstreibenden begangen: so soll er überdies noch mit dem Verluste seiner Handlungs Befugniß bestraft werden.

§. 4.

Wird bei jemandem ein verfälschtes Maaß oder Gewicht gefunden: so ist er deshalb zur Untersuchung zu ziehen; und sollte bei der Untersuchung auch keine Theilnahme der Verfälschung oder Wissenschaft von derselben ihm erwiesen werden können: so soll er doch die Untersuchungskosten tragen, und wegen des Mangels an Aufmerksamkeit, dessen er alsdenn für überwiesen zu achten ist, in eine verhältnißmäßige Strafe genommen werden. Außerdem wird ihm das verfälschte Gemäß oder Gewicht genommen, ihm aber der Regreß wegen des dadurch erlittenen Schadens gegen den nachgelassen, von dem er das unrichtige Gemäß oder Gewicht erhalten hat.

§. 5.

§. 5.

Wird aber die Wissenschaft von der geschehenen Verfälschung oder die Theilnahme derselben jemandem erwiesen: so wird, wenn nicht eine damit bereits bewirkte Vervortheilung jemandem zugefügt, und der Thäter dafür in der schon §. 3. bestimmten Art bestraft werden kann, ein solcher Fall nach der Wichtigkeit des Gegenstandes mit 5, 10 bis 50 Rthlrn., auch allenfalls mit noch höherer Strafe geahndet; und ist der Uebertreter dieses Gesetzes ein Handeltreibender: so ist derselbe der Befugniß zur Fortsetzung seines Handels für verlustig zu erklären.

§. 6.

Die hiernach einzuziehenden Strafen werden nach den allgemeinen Grundsätzen der Vertheilung der Polizei-Strafen berechnet, und erhält der Denunciant die Hälfte der Strafe, von der andern Hälfte aber wird

der Domainen-Casse = = = $\frac{1}{3}$
= Untersuchungs-Commission = = = $\frac{1}{12}$
dem Commissarius loci = = = $\frac{1}{16}$
zur Haupt-Armenhaus-Casse = = = $\frac{1}{48}$

zugebilliget.

Ist der Straffällige nicht des Vermögens, die Strafe zu erlegen: so muß er sie nach den bestehenden Grundsätzen durch Arbeit, Arrest, auch andere Leibesstrafen abbüßen. Des Denuncianten Antheil muß indessen ganz vorzüglich aus dem Vermögen des Denunciaten genommen werden, und geht also dieser mit seiner Forderung denen Fonds vor, zu welchem die andere Hälfte der Strafe fließet.

Die beim Ein- und Verkauf zu gebrauchenden Gemäße und Gewichte müssen folgende Eigenschaften haben.

§. 7.

Sämmtliches Gemäß und Gewicht muß von einer der durch Unsere Krieges- und Domainen-Cammer zu bestellenden Aichungs-Commissionen geprüft, und durch Bezeichnung mit dem Aichungs-Stempel als richtig anerkannt seyn, welche Prüfung und Stempelung erneuert werden muß, sobald ein Gemäß oder Gewicht einer Reparatur benöthiget wird, und durch selbige wieder völlig brauchbar gemacht werden kann, weshalb denn auch jeder, der eine solche

Reparatur bewirkt oder bewirken läßt, und nicht sofort die nochmalige Aichung des reparirten Gemäßes oder Gewichts besorgt, mit 3 Rthlr. Strafe belegt werden muß. Sollte außerdem noch das reparirte Gemäß oder Gewicht unrichtig befunden werden; so muß der Inhaber deshalb nach Vorschrift des 4ten und 5ten §. zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

§. 8.

Der Aichungs-Stempel enthält Unser Königliches Wappen, nehmlich den Adler, die Anfangs- und Endbuchstaben der Stadt, wo die Aichungs-Commission von Unserer Cammer etabliret worden ist; die Oerter, wo diese Aichungs-Aemter angestellt sind, werden weiter unten §. 24 angegeben werden.

§. 9.

Andere als gehörig geaichte Gewichte und Gemäße, dürfen vom 1sten Januar 1800 an, bei Strafe der Zerschlagung, der Vernichtung und der Erlegung von 2 bis 10 Rthl. für jedes Stück, nicht zum Verkauf gebracht, oder gekauft werden, und soll sowohl Käufer als Verkäufer mit dieser Strafe belegt werden.

§. 10.

Die Elle

muß mit dem vorbeschriebenen Aichungs-Stempel oben und unten dergestalt gezeichnet seyn, daß dieser Stempel die äußerste Länge bestimmt, so daß er auf einer richtigen Elle sich oben und unten ganz vollkommen und unverkürzt befinden muß. Die Elle kann übrigens von Holz, oder auch von Eisen seyn, darf aber nur aus einem ganzen, und also unzusammengesetzten Stück bestehen.

§. 11.

Das Gewicht,

das weder von Zinn, Blei oder Stein, sondern nur von Eisen oder Messing seyn darf, muß unten und oben gestempelt, auch mit der Zahl der Pfunde, die es enthält, bezeichnet seyn, und zwar müssen, damit die Zahlen nicht abgeändert werden können, die Aichungs-Stempel so gesetzt werden, daß sie hart vor und hinter der Zahl der Pfunde stehen.

§. 12.

§. 12.

Das Gemäß der trocknen Früchte muß ganz zirkelrund, der Boden ganz eben und mit der Umfassung unten ganz gleich aufstehend seyn, letztere darf nur aus dem Ganzen gearbeitet seyn, und nicht gleich einem gewöhnlichen Böttcher Gemäß, aus mehreren Stücken bestehen, auch muß die Umfassung in allen Stellen vom Rande bis zum Boden gleiche Höhe haben. Der Aichungs Stempel muß auf der untern Seite des Bodens, und zwar so, daß er die Umfassung mit betrift, und auf der innern Seite der Umfassung so, daß er dicht am obern Rande derselben anschließt, und zwar da, wo die Umfassung übereinanderschlägt, eingeprägt werden, auch auf den Rand selbst muß der Stempel gesetzt werden, und zwar ebenfalls da, wo die Umfassung übereinander schlägt.

§. 13.

Alles hölzerne Getreidegemäß muß mit Eisen beschlagen werden, und zwar dergestalt, daß der eiserne Beschlag auf der untern Seite des Bodens übers Kreuz liegt, und bis zum obern Rande der Umfassung reicht, auch wird oben und unten ein eiserner Reifen umgeschlagen. Damit das Gemäß nicht im Gebrauch seine Zirkelrundung verlieren möge, und damit beim Abstreichen das Getreide nicht aus dem Maaße gestrichen werden könne, muß gleichfalls die Umfassung durch eine Stange von einander gehalten werden, die auf einer in der Mitte des Bodens befestigten eisernen Stütze ruhen, und in dem von außen herauf gehenden Beschlage befestiget seyn muß.

Diese Stange lieget mit dem obern Rande der Umfassung ganz in gleicher Höhe, und das Abstreichen geschiehet längs dieser Stange oder Steg, damit das Getreide sich nicht daran stoßen, und eindrücken möge.

Diese Stange oder Steg muß, damit sie ihren Zweck erfüllen mag, stets ganz gerade und unverbogen seyn.

§. 14.

Das Abstreichen geschiehet durch ein besonderes dazu verfertigtes Streichholz oder Eisen, das weder zu hoch noch zu breit, weder ganz rund, noch mit scharfen, sondern nur mit abgestumpften Ecken, und überdies völlig gerade seyn muß. Beim Abstreichen des Getreides muß dieses Streichholz ganz ge-

rade gehalten werden, damit so wenig das Getreide herausgerissen als hineingedrückt werden kann.

Da durch die Zurichtung dieses Streichholzes viel Vervortheilung und Betrug bewirkt werden kann: so wird hierdurch festgesetzt, daß niemand eines andern, als eines mit dem Aichungs-Stempel versehenen Streichholzes sich bedienen darf, und zu jedem Getreide-Gemäß ein gestempeltes Streichholz gegeben werden soll.

§. 15.

Noch ist in Ansehung des Getreidemessens hier zu bemerken, daß beim Abmessen das Maaß im mindesten nicht angestoßen, oder durch starke Erschütterung des Fußbodens, das Getreide im Maaße zusammengedrängt, auch nicht verlangt werden kann, daß es mit Gewalt, oder hoch herab ins Gemäß eingeschüttet werden soll. Ferner wird auch noch angemerkt, daß alles Getreide bis auf den Hafer so gemessen werden muß, daß Rand und Steg ganz kahl sind, der Hafer aber wird so reichlich gemessen, daß Rand und Steg so eben verdeckt sind; ist dies, so muß der Käufer sich dabei begnügen, und darf keine höhere Anhäufung fordern.

§. 16.

Zur Nachricht wird hiermit bekannt gemacht, daß, wo etwa von Berliner Maaß die Rede ist, Acht Breslauer Scheffel für Eilf Berliner gerechnet werden.

§. 17.

Die kleinern im Detail-Verkauf zu gebrauchenden Gemäße müssen von Zinn gegossen, oder von verzinntem Kupfer oder Blech verfertiget seyn, auch stets in der vollen Zirkelrundung und unverbogen erhalten werden, weil jede Veränderung der Zirkelrundung durch Beugung und Zusammendrückung den Inhalt des Gemäßes mindert.

Zu den schäumenden Flüssigkeiten muß eine besondere Art Gemäße gebraucht werden, die eine größere Höhe haben, als die Quantität erfordert, welche damit abgemessen werden soll; in der eigentlichen hierzu erforderlichen Höhe müssen aber auf zweien sich gerade entgegenstehenden Seiten Ablauf-Löcher angebracht seyn. Um das Gemäße ziehet dicht unter diesen Löchern sich ein halber Rand, in den die zu messende Flüssigkeit aus jenen Löchern treten

kann,

kann, ohne verloren zu gehen. Bei dieser Art Gemäßen muß das Aichungs-Zeichen neben den Ablauf-Löchern ganz hart gegen den holen Rand gesetzt werden, der dicht unter den Ablauf-Löchern um das Gemäß gehet.

§. 18

Die blechernen Gefäße werden auf der Umfassung oben hart am Rande und unten hart am Fuße gezeichnet, und muß der Boden mit der Umfassung ganz gleich aufstehend seyn. Es muß ferner der Stempel auf der Zusammenlöthung der Umfassung gesetzt werden.

Die zinnernen Gefäße werden scharf am und auf dem Rande mit dem Aichungs-Stempel gezeichnet.

§. 19.

Um die Unbequemlichkeit, die durch Einführung eines allgemeinen gleichen Gemäßes und Gewichts für diejenigen entstehen würde, die mit altem Gemäße und Gewicht, das nicht die jetzt bestimmte Größe hat, versehen sind, möglichst zu mindern, wollen Wir nicht blos nachlassen, daß diese alten Gemäße und Gewichte, wo möglich nach den oben bestimmten Normal-Maaßen und Gewichten berichtiget, und dann geaicht, und sodann gleich den neu zu verfertigenden im Handel gebraucht werden können, sondern Wir wollen auch verstatten, daß alle vorhandenen Tonnen-Gefäße ausgemessen, und durch Aufzeichnung der Zahl der darin befindlichen Breslauer Quart, zum Handel und Wandel brauchbar gemacht werden dürfen; die Zahl der Breslauer Quarte muß dann mit römischen Zahlen eingeschnitten oder eingebrannt, und das Aichungs-Zeichen so dicht vor und hinter diese Zahl gesetzt werden, daß keine Veränderung damit vorgenommen werden kann; künftig aber sollen die Böttner keine andere Gefäße fertigen, als die zum Bier 200, 100, 50, 25 Breslauer Quart, und zum Brandwein den Eimer zu 80 Quart enthalten, übrigens können $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ Eimer, so wie Fässer von mehreren Eimern gemacht werden, nur muß das Normal-Maaß, von 200 Quart das Achtel, und 80 Quart beim Eimer, immer zum Grunde liegen.

§. 20.

In Ansehung der Getränke und anderer Flüssigkeiten oder trockner Waaren, welche in den Gefäßen, in denen sie auswärts kommen, verkauft worden, bleibt es die Sache jedes Käufers, sich hierunter wegen des Gehalts derselben

selben gehörig vorzusehen; werden aber dergleichen Waaren umgefüllt oder umgepackt: so müssen sie dann in ordentliche geaichte Gefäße gethan werden. Eben so ist es auch den Kaufleuten, und Wein- auch Bierschenken erlaubt, Waaren und Getränke in gewissen, jeden Orts üblichen Behältnissen, ohne besondere Abmessung und Abwägung, aus der Hand zu verkaufen; verlangt aber der Käufer den Handel nach Maaß und Gewicht: so muß der Verkäufer solches mit aller Bereitwilligkeit thun.

§. 21.

Da indessen ganz vorzüglich von der Richtigkeit der Waagen im Handel sehr viel abhängt: so soll ganz vorzüglich dahin gesehen werden, daß hierunter keine Vervortheilungen statt haben, und sollen auf die Unrichtigkeit der Waagen die vorhin §. 4. und 5. auf die Unrichtigkeit der Gemäße und Gewichte bestimmten Strafen angewendet werden.

§. 22.

Noch müssen Wir hier der sogenannten Ziehwaage und der Schnellwaage gedenken. Was die Ziehwaage betrift, so ist, da die Kraft der Feder, durch welche die Last gehalten wird, im Gebrauche nach und nach abnimmt, diese Art Waagen blos im eignen wirthschaftlichen Gebrauche, nicht aber im Handel oder bei Abnahme gewisser Natural-Prästationen der Unterthanen anwendbar, bei 3 Rthlr. Strafe für jeden einzelnen Fall. Sollte bei denen im Kriege zu etablirenden Feld-Proviant-Aemtern der Fall eintreten, daß die bei solchen angestellten Officianten der Bequemlichkeit des Transports wegen keine gewöhnliche Waagen und Gewichte bei sich führen könnten, auch dergleichen an dem Orte, wo das Magazin etablirt wird, durchaus nicht zu haben wären: so kann in diesem außerordentlichen und sehr selten eintretenden Falle der Gebrauch der Ziehwaagen zwar nachgelassen, jedoch muß von der vorgesetzten Behörde pflichtmäßig dahin gesehen werden, daß solche im besten Stande sind, damit der Abliefernde dabei nicht gefährdet werden kann.

§. 23.

Was aber die Schnellwaage betrift: so muß der Waagebalken in dem Punkte, welcher das Gewicht bezeichnet, mit dem Aichungs-Stempel genau gezeichnet werden.

Damit

Damit alle diese Anordnungen sofort in Ausübung gebracht werden können, und das Publikum sich mit gehörig geaichten Gemäßen und Gewichten versehen, auch damit überall hierin auf Ordnung gehalten werden kann, und das Publikum sich vor Uebervortheilung zu hüten vermöge: so wollen Wir,

§. 24.

Daß in den vorzüglichsten Städten von Neuschlesien, unter Aufsicht des Magistrats, Aichungs-Aemter errichtet werden, die Wir mit besonderer Instruction versehen, und in genauer Aufsicht halten lassen werden. Durch diese Aichungs-Aemter sollen alle Gemäße und Gewichte geprüft, und für die demselben hier beigedruckte Taxe mit dem Aichungs-Stempel versehen werden. Diese Aichungs-Commission soll mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich des Vormittags von Morgens um 9 bis 12 Uhr, und wenn die Vielheit der Arbeit es erfordert, auch Nachmittags das Publikum bedienen, und selbiges dabei nach aller Möglichkeit fördern, und es bescheiden und gefällig behandeln. Sind Gemäße und Gewichte nicht so beschaffen, daß sie sofort geaicht werden können, sondern sind Arbeiten daran nöthig, die durch besondere Handwerker daran bewirkt werden: so ist die Aichungs-Commission schuldig, den Inhaber des der Berichtigung benöthigten Gemäßes an die Raths-Handwerker zu weisen, die bei ihrer Annahme besonders dahin verpflichtet seyn sollen, dergleichen Arbeiten vor allen andern zu befördern, und nur einen billigen Verdienst davon zu nehmen. Die Orte, wo Wir dergleichen Aemter errichten wollen, sind: Siewierz, Czeladz, Slawkow, Pilica, Zorek, Mrzyglod und Lelow.

§. 25.

Ferner sollen alle Magistrate mit Probemaaßen und Gewichten jeder Art versehen, und dabei verbunden seyn, nach selbigen beim Handel und Wandel im Gebrauch stehende Maaße und Gewichte, gemäß der ihnen besonders dazu zu gebenden Instruction, zu untersuchen, und jeden, der sich dieserhalb an sie wendet, hierunter zu dienen. An Aichungs-Gebühren soll genommen werden,

von	1	Centner	15 sgr.
"	½	"	8 "
"	1	Stein	4 "
"	½	dito	3 "
"	1	Pfund	1 "

von 1 Loth — 4 d'.
" 1 Scheffel 6 sgr.
" 1 Viertel 3 "
" 1 Metze 1 "
" 1 Mäßel — 6 d',
von 1 Quart 2 sgr.
" ½ dito 1 "
" ¼ dito — 6 d'.
von 1 Achtel 4 "
" 1 Eimer 2 "
" ½ Achtel 2 "
" ¼ Achtel 1 "
" ⅛ dito 9 d',
von 1 Elle von Holz 1 sgr.
von 1 Elle von Eisen 2 sgr.

Damit die Aich-Aemter richtig verfahren, soll einem jeden ein richtiges Maaß von

Centner, Stein, Pfund,
Scheffel, Metze und Mäßel,

auch Quart und Elle zugestanden werden. Das Messen der flüßigen Sachen, als zu Achtel, Eimer, geschiehet entweder durch das Ausmessen nach dem richtigen Quarte, oder mit dem Visirstaabe, welcher ihnen zugefertiget werden soll.

§. 26.

Eben so soll auch auf dem Lande jeder Gerichtsherr sich mit geaichtem Gemäß und Gewichte versehen.

§. 27.

Die Müller sollen mit geaichtem Getreide-Maaße, und die Gastwirthe und Krüger mit geaichtem Getränk- und Getreide-Maaß versehen seyn, desgleichen die Weber mit dem geaichten Ellen-Maaße, und jeder Fabrikant und Manufacturist mit dem geaichten Maaße, nach welchem er die verfertigten Waaren verkauft.

§. 28.

Desgleichen wollen Wir auch, daß, so viel als es sich thun läßt, öffentliche

liche Waagen angelegt werden, deren sich das Publikum dann mit völliger Sicherheit bedienen kann.

§. 29.

Endlich aber soll auch dahin gesehen werden, daß an einigen Orten, wo der Zusammenfluß des Gewerbes es am zuträglichsten macht, Vorräthe von geaichten Gemäßen und Gewichten zu billigen Preisen zum Verkaufe ausgestellet werden. Indessen soll Niemand genöthiget seyn, nur aus diesen Niederlagen Gemäße und Gewichte zu nehmen, sondern es stehet vielmehr jedem frei, sie da zu kaufen, wo er sie am wohlfeilsten erhalten kann.

Die Orte, wo dergleichen Depots angelegt worden, sind in dem §. 24. bereits bekannt gemacht worden.

§. 30.

Damit übrigens durch die Einführung eines allgemeinen gleichen Maaßes und Gewichtes nicht diejenigen leiden mögen, die nach altem hie und da üblich gewesenen Maaße oder Gewichte Naturalien zu fordern berechtiget sind: so haben Wir in §. 1. schon bestimmt, wie sich das Schlesische Maaß gegen das ehemalige dort übliche verhalte, nach welcher Berechnung sich zu achten ist.

§. 31.

Für die strengste Anwendung dieses Edikts bleiben Uns ganz besonders Obrigkeiten und Verwalter der Polizei jeden Ortes verantwortlich.

Urkundlich haben Wir dieses Edikt auf Unsern Allergnädigsten Special-Befehl vollziehen, und mit dem gewöhnlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Breslau, den 28sten Oktober 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(L. S.)

Graf v. Hoym.

No. CXCV.

d. d. Breslau den 28sten Oktober 1799.

Avertissement

wegen Insertion der Käufe in die Intelligenz-Blätter.

Obgleich nach ältern und neuern Verordnungen feststehet, daß alle und jede vor Gericht abgeschlossene Immobilien-Verkäufe durch die Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden sollen; so ergiebt sich dennoch aus dem Breslauer Intelligenz-Blatte, daß dergleichen Avertissements in der hiesigen Provinz immer seltener werden, weil mehrere schlesische Gerichtsbarkeiten, wie dem General-Post-Amt angezeigt worden, solche einzuschicken ganz und gar versäumen. Da nun dadurch sowohl das Interesse des Intelligenz-Comtoirs als der Königl. Stempel-Cammer und der Königl. Postämter leidet, so wird die diesfällige gesetzliche Vorschrift hiermit erneuert, und vorzüglich festgesetzt, daß im Unterlassungs Fall der Uebertretende mit der Strafe belegt werden soll, die auf die Unterschlagung öffentlicher Gelder gesetzt ist.

No. CXCVI.

d. d. Breslau den 29ten Oktober 1799.

Circulare

wegen der Beneficien für neu erbauete Häuser auf grünen Rasen bei den Städten.

1) An sämmtl. Kriegs- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben beschlossen, daß für den Anbau neuer Häuser auf grünen Rasen, d. i. auf Stellen, wo zeithero kein Haus gestanden, in den Städ-

Städten gleiche Bau-Beneficia, wie auf die Bebauung wüster Stellen statt finden sollen. Ihr habt dahero die Euch untergeordnete Magistrate, Behufs der in dergleichen Fällen auszumessenden Bau-Beneficien, hiernächst anzuweisen. Sind ꝛc.

No. CXCVII.

d. d. Breslau den 30sten Oktober 1799.

Circulare

die Einführung der Schnellschützen bei den Tuchmacher-Werkstühlen betreffend.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Uns überzeugt, daß die Einführung der sogenannten Schnellschützen bei den Tuchmacher-Werkstühlen von vorzüglichem Nutzen ist, und daß, wenn der Werkstuhl darnach eingerichtet worden, ein Mensch allein die Arbeit verrichten kann, wozu vorher zwei Menschen nöthig waren. Hierdurch wird ein beträchtliches Arbeitslohn erspart, und dem Uebel vorgebeugt, daß dem Mangel an Gesellen, der oft in mehreren Städten eintritt, so wie dem Uebermuth und Muthwillen dieser Menschen weiter kein Opfer gebracht werden darf; auch in der Folge eine Menge junger Leute, die sich zeither unter dem Schutz der Tuchmacher-Profession dem Militair-Dienst zu entziehen gewußt, per indirectum dahin zurückgewiesen werden. Um nun die Einführung dieser Schnellschützen in Schlesien desto eher zu bewirken, haben Wir Uns entschlossen, jedem der 24 ersten Tuchmacher, die sich der Schnellschützen bedienen werden, eine Prämie von 5 Rthlr. zu bewilligen, sobald er sich legitimiret, wenigstens 6 Monate damit ununterbrochen gearbeitet zu haben. Wir befehlen Euch daher hiermit allergnädigst, diese Unsere allergnädigste Wil-

lensmeinung sämmtlichen Tuchmacher-Aeltesten in den Städten Eures Departements durch die Euch untergeordneten Magistrate bekannt machen zu lassen. Sind ꝛc.

No. CXCVIII.

d. d. Breslau den 30. Octbr. und Glogau den 14. Nov. 1799.

Circulare

betreffend die Republication der Verordnung gegen das eigenmächtige Roden.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben höchst mißfällig in Erfahrung gebracht, daß sehr viele Besitzer von Forsten die Disposition des Tit. XXIV. §. 15. der Forst-Ordnung vom Jahre 1756, wodurch alle Rodungen in den Forsten ohne vorherige Approbation Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer untersagt werden, nicht befolgen, sondern eigenmächtig ganz ansehnliche Waldstecke einschlagen und zu Ackerland machen. Da sich nun die Folgen dieses vorschriftwidrigen Gebahrens, der von allen Seiten eindringende Holzmangel, und aller daraus entspringender Nachtheil zu äußern anfangen; so kann solchem unmöglich nachgesehen werden. Wir befehlen Euch daher hiermit so gnädig als ernstlich, nicht nur sämmtlichen Dominiis und sonstigen Besitzern von Forsten des Euch anvertraueten Creises obgedachte Verordnung von neuem einzuschärfen, und sie verbindlich zu machen, ohne Approbation Unserer ꝛc. Cammer, die sie durch Euch einzuholen haben, bei sonst ohnfehlbarer fiscalischer Ahndung, fernerhin keine Forst-Rodungen mehr vorzunehmen, sondern auch Euererseits selbst auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu attendiren, und von jeder entdeckten Contravention Anzeige zu machen, und habt Ihr widrigenfalls zu gewärtigen, daß Ihr gleichfalls darüber werdet zur Verantwortung gezogen werden. Sind ꝛc.

No.

No. CXCIX.

d. d. Breslau den 12. und Glogau den 28. Nov. 1799.

Circulare

wegen Versteuerung der neuerbauten oder überbauten Schiffs-Gefäße.

An sämmtliche Land-Räthe der Creise an der Oder.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die Stempelung und Bezeichnung der auf dem Lande erbauten Schiffs-Gefäße zum Beweise der geschehenen Versteuerung verschiedener Schwierigkeiten wegen nicht leicht ausführbar ist; die Versteuerung dieser Schiffs-Gefäße aber zu sehr der Willkühr der Käufer ausgesetzt werden dürfte, wenn nicht wenigstens den Schiffs-Baumeistern injungiret wird, kein neues oder überbauetes Schiff eher verabfolgen zu lassen, bevor solches nicht zuvor bei dem nächsten Accise-Amte declariret und von ersterm der bestimmte Abgabe-Satz, von letzterm aber die Gefälle nach dem ausgemittelten Materialien-Werth entrichtet worden; so befehlen Wir Euch in Gnaden, die in Eurem unterhabenden Creise wohnende Schiffs-Baumeister dahin zu instruiren, daß sie kein neues oder überbauetes Schiff eher verabfolgen lassen sollen, bevor nicht solches in dem nächsten Accise-Amte declariret und versteuert worden. Sind ꝛc.

No. CC.

d. d. Breslau den 14ten November 1799.

Circulare

wegen Dismembration adelicher Güther an Unterthanen.

An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch in Verfolg des unterm 14ten m. pr. an Euch erlassenen

lassenen Circularis, wegen Dismembrirung adelicher Güther, zur Nachricht bekannt machen, daß bei Anfertigung der einzureichenden Tabellen über die vollzogenen Dismembrationen nur bis zum Jahre 1787 zurückgegangen werden darf. Sind ꝛc.

No. CCI.

d. d. Glogau den 29. Nov. und Breslau den 31. Dez. 1799.

Circulare

wegen Bestrafung der Wollspinner, die sich der Veruntreuungen schuldig gemacht.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die häufigen Beschwerden über die von den Wollspinnern und Fabriken-Arbeitern geschehenen Gespinnst-Veruntreuungen haben Uns belehrt, daß die in dem Wollspinn-Reglement vom 30sten März 1769 und in mehrern nachher ergangenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften beinahe ganz in Vergessenheit gekommen sind.

Wenn Wir aber zu Aufrechthaltung der Fabriken und des Commercii schlechterdings nicht gemeinet sind, denen nach und nach bei der Wollspinnerei eingeschlichenen Misbräuchen und Unordnungen auch nur im geringsten nachzusehen: so wollen Wir, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, hiermit allen Ernstes in Erinnerung bringen, daß

1) derjenige Wollspinner, welcher irgend einer Verfälschung bei dem Gespinnste überführet wird, ohne Nachsicht, auf geschehene Anzeige, mit zweitägiger Gefängnißstrafe belegt werden soll.

2) Wenn ein Spinner oder anderer Fabriken-Arbeiter es wagen sollte, die ihm zum Spinnen anvertrauete Wolle oder andere Fabriken-Materialien ganz oder zum Theil zu verkaufen, so soll der Verkäufer sowohl, als

auch

auch der Käufer, andern zum Beispiel, mit einer dem Werthe der Sache angemessenen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, oder öffentlicher Arbeit belegt, und wenn er im Stande, den Ersatz zu thun, nicht eher auf freien Fuß gelassen werden, bis der Damnificat seine Wolle, oder was sonst entwendet worden, bezahlt erhalten hat.

3) Wenn Spinner von der ihnen anvertraueten Wolle etwas entwenden, und wenn sie sich die entwendete Wolle gesponnen haben, solche sodann an andere Fabrikanten verkaufen, oder aber sich daraus Waaren arbeiten lassen; so wird verordnet, daß niemand, er sey Fabrikant oder nicht, den Wollespinnern einzelne Zaspeln wollenes Garn abkaufen oder verarbeiten soll. Wer dawider handelt, und solches gethan zu haben überführt wird, der soll nebst dem Verkäufer, wie ad 2. verordnet ist, bestraft werden.

Wir befehlen Euch demnach, diese Unsere Willensmeinung überall gehörig bekannt machen zu lassen, und dahin zu sehen, daß der darin enthaltenen Vorschrift von den Spinnern und Fabricanten auf das genaueste nachgelebt und auf das vollkommenste befolgt werde. Sind ꝛc.

No. CCII.

d. d. Brieg den 2ten Dezember 1799.

Königl. Oberschlesische Ober-Amts-Currende wegen mehrerer Aufmerksamkeit auf die Berichtigung des Collateral-Stempels.

An sämmtliche Patrimonial-Gerichte, Domainen- und Justiz-Aemter in Oberschlesien.

Publicatum per Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 30. Dezember 1799.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Obgleich die Abgabe des Collateral-Stempelsatzes bei Intestat-

und Testaments-Erbfolgen in Ansehung der Contribuenten die leichteste, für den Staat aber sehr bedeutend ist; so lehrt doch die Erfahrung, daß die mehresten Gerichte wenig Aufmerksamkeit auf die pünktlichste Berichtigung dieser Abgabe verwendet, sich öfters um die Sterbefälle gar nicht bekümmert, und dadurch dem Staate manchen Verlust an Collateral-Stempel-Abgaben verursacht haben. Um nun der Schmälerung des Allerhöchsten Stempel-Interesse für die Zukunft vorzubeugen, ist es jetzt sämmtlichen Pfarrern zur Pflicht gemacht worden, alle Vierteljahre eine vollständige Liste aller in ihrem Kirchsprengel Verstorbenen und deren nächsten Anverwandten bei den Gerichten einzureichen; Euch aber wollen Wir so gnädig als ernstlich anbefehlen:

a) aus den von den Pfarrern eingereichten Listen und andern über Sterbefälle Euch zukommenden Nachrichten ein besonderes Collateral-Stempelbuch anzulegen, und

b) darin alle diejenigen Sterbefälle einzutragen, wo Collateral-Stempel zu entrichten sind, es mag der Erbschaftsfall sich aus einem Testament, aus Eheverträgen, Eheberedungen, oder ab intestato ereignen, und wirkliche Erberwerbe, oder bloße Vermächtnisse betreffen,

c) in diesem Buche eine besondere Colonne für die Eximirte zu formiren, und darin zu bemerken, wenn von Euch die Sterbefälle der höhern Landes-Justiz-Behörde angezeigt worden,

d) endlich aber für die Berichtigung oder Einziehung der Collateral-Stempel gehörig zu sorgen, und den jedesmaligen Ausweiß über die geschehene Berichtigung dieser Abgabe, mit Benennung der Höhe, wovon der Stempel zu entrichten war, und mit Bestimmung des erlegten Stempel-Betrages sorgfältig zu notiren.

Hieran geschiehet Unser Wille. Sind ꝛc.

No. CCIII.

d. d. Berlin den 9ten Dezember 1799.

Reglement

wegen anderweiter Einrichtung des Forst- und Bau-Wesens bei den schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammern.

Publicatum per Circularia der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, Domainen- und Forst-Aemter, Bau-Bediente ꝛc. vom 5. Januar und 14ten März 1800, imgl. der Glogauschen ꝛc. Cammer vom 4. Febr. 1800.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst; souverainer und oberster Herzog von Schlesien ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, obgleich die Holz- Mast- und Jagd-Ordnung vom 19ten April 1756 schon die Einrichtung des schlesischen Forst-Wesens bestimmt, auch das schlesische Gebirge mit Einschluß der Grafschaft Glatz durch die besondere Forst-Ordnung vom 8ten September 1777 eine solche genaue Polizei- und öconomische Verfassung erhalten hat, wie es die Sorgfalt der davon großentheils abhängenden wichtigen Leinen-Manufacturen erfordert, und dieses auch von der nützlichsten Wirkung gewesen ist, endlich aber Unsre Domainen Forsten im platten Lande, und nach deren Vorbilde, die Cämmerei- Stifts- und Privat-Forsten durch das Regulatif vom 26sten März 1788 ebenfalls die zweckmäßigste Einrichtung erhalten haben, welche drei Verordnungen Wir hiermit im Allgemeinen, und so weit sie hierin nicht abgeändert werden, bestätigen, und zur sorgfältigsten Beobachtung und Ausführung aufs neue vorschreiben; so haben doch einige natürliche und unabänderliche Unfälle, wie die Verheerung der Kiefer Raupen in den Niederschlesischen, die Wurm-Trockniß in den Gebirgs- und Land- und außerordentlichen Windstürme in allen schlesischen Forsten, nebst einigen beträchtlichen Feuer-

und Wasserbeschädigungen, Ueberschreitung der dem Ertrage der Forsten angemessenen Etats und Abweichungen in dem vorgeschriebenen regelmäßigen Forsthaushalt und Eintheilung der Forsten zuwege gebracht, und erfordern zur Verbesserung der entstandenen Mängel und Herstellung der Ordnung angemessene außerordentliche Mittel. Besonders sind aber auch die Wasser- und Landbaue auf Unsern Domainen in Beziehung auf den Forsthaushalt noch nicht mit derjenigen Ordnung, unumgänglichen Beschränkung nach Verhältniß der concurrirenden Forsten, und mit derjenigen wechselseitigen Uebereinstimmung geführt worden, wie wohl bereits durch den 3ten, 4ten und 5ten §. des Forst-Regulatifs beabsichtet, aber aus Mangel der unumgänglichen Mittel nicht ganz zur Ausführung gekommen ist, so, daß Wir sowohl deshalb, als auch, weil Wir für zweckmäßig erachtet haben, den durch den Tod des zeitherigen Landjägermeisters Grafen v. Wedell erledigten Posten eines schlesischen Landjägermeisters, oder eines, das ganze Forstwesen in beiden dortigen Cammer-Departements respicirenden Provinzial-Ober-Forstmeisters ganz aufzuheben, und dagegen in jedem Cammer-Departement einen eignen Ober-Forstmeister anzustellen, auch das gesammte Forstwesen der ganz unmittelbaren Leitung der Cammern unter den Befehlen Unsers in Schlesien dirigirenden Staats-Ministers ohne alle Zwischen-Instanz zu übergeben, es für nöthig finden, zur unbedingten Erhaltung der für eine in Bevölkerung und Gewerben zunehmende Provinz so überaus benöthigen Forsten folgende nähere Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Wegen des besondern Einflußes auf das Wohl des Landes, den die Administration der Forsten in den Gebirgs-Kreisen, mit Einschluß der Grafschaft Glatz, und die damit verbundenen Flößereien haben, wollen Wir, daß Unsere schlesische Kriegs- und Domainen-Cammern ihr vorzügliches Augenmerk auf diesen Gegenstand richten, alle Vorschriften der Gebirgs Forst-Ordnung vom 8ten September 1777 da, wo es bisher noch nicht geschehen seyn sollte, auf das pünktlichste auszuführen, und solches vor allen Dingen in Bezug auf die Forsten sämmtlicher Privatorum der Grafschaft Glatz thun sollen, als worauf strenge zu halten, und da, wo es erforderlich ist, die Cammern mit näheren auf die Localität und besondere Umstände Bezug habenden Instructionen

zu

zu versehen, auch Unser in Schlesien dirigirender Minister hiermit angewiesen wird.

Die bestehende Gebirgs-Forst-Commission behält daher zwar im wesentlichen ihre bisherige Einrichtung, inzwischen wollen Wir es Unserm in Schlesien dirigirenden Minister überlassen, in Ansehung des Directorii und der Geschäfts-Vertheilung bei derselben jede zweckdienliche Vorkehrung zu treffen, und zu den Vorschriften der Gebirgs-Forst-Ordnung finden Wir nichts zuzusetzen, als daß die beträchtlichen Beschädigungen, welche durch den Borken-Käfer, oder die sogenannte Wurm-Trockniß in den Gebirgs-Forsten verursacht worden sind, durch außerordentliche Mittel, wozu auch bereits Vorkehrungen gemacht, wieder auszugleichen, alles verderbte Forstland aufs neue in Anbau gebracht, und die dazu erforderlichen mehr als gewöhnlichen Kosten, nicht angesehen werden müssen

Es ist zu nothwendig, allen Forstgrund im Gebirge stets besetzt und nutzbar zu erhalten, und da in der Reihe des Nutzbaren das junge Holz den Abgang des alten allein ersetzen kann: so müssen auch alle Mittel zur Erreichung dieses Endzwecks angewendet, und alle Forst-Eigenthümer ihres eigenen sowohl, als des allgemeinen Besten wegen, dazu angehalten werden, da davon das Bestehen der Leinen-Manufacturen, und insbesondere der Betrieb der Bleichen abhängt, welches ebenfalls als eine Handels-Conjunctur periodisch ist, und in dem Zeitraum, welcher der Abnutzung der dortigen Forsten gegeben ist, eintretende Ersparungen, und mithin Ausgleichungen des Abgangs des alten Holzes mit dem Gebrauch des jüngern erwarten läßt; wodurch also die natürlichen Unfälle, und dadurch entstandenen Lücken im Ganzen völlig ausgeglichen werden können.

§. 2.

In eben dem Maaße, wie Wir hierdurch für die Aufrechterhaltung und möglichst beste Ausführung der Gebirgs-Forst-Ordnung gesorgt haben, wollen Wir auch das Forst-Regulatif vom 26sten März 1788 für die sämmtlichen schlesischen Landforsten beobachtet, und in Absicht aller seiner Vorschriften, in so fern solche nicht durch gegenwärtiges Reglement aufgehoben, oder modificirt worden, auf das pünktlichste ausgeführt wissen.

Es soll zwar davon Unsern schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammern die Direction, Oberaufsicht, und das Einrichtungsgeschäft, womit auch bereits so weit fortgerückt ist, daß alle Unsere Domainen-Forsten ihre angemessene innere Einrichtung erhalten haben, obliegen; dahingegen aber ist die unmittelbare Leitung der Forst-Oeconomie, nach Erforderniß des jedem Forstamte vorgeschriebenen Etats- und Oeconomie-Systems, die Obliegenheit der beiden Ober-Forstmeister im Breslauschen und Glogauschen Departement, wofür sie verantwortlich sind, und schlechterdings jene Vorschriften zur Ausführung bringen müssen.

Die wirklichen Forstmeister des Districts, wo sie vorhanden sind, besonders der, welcher den praktischen Haushalt im Oppelnschen zu besorgen hat, so wie auch diese nützliche Einrichtung und beinöthige Mitaufsicht in Unsern übrigen Forsten einzuführen ist, müssen dabei zugezogen, ihr Gutachten bei der jährlichen Abnutzung und den Forst-Oekonomie-Regulirungen vorzüglich gehört, und ihnen eben so als beständig gegenwärtig die specielle Aufsicht über die Ausführung übergeben werden; die Hauptsache selbst aber muß der Ober-Forstmeister des Departements im Zusammenhange bearbeiten, alles was zur Forst-Oekonomie gehört, an Ort und Stelle reguliren, und darüber die Protokolle und Berichte der Cammer zustellen, welche, wenn es bedeutende Gegenstände, auch eigentliche Haushaltungs-Sachen betrift, solche Unserm dirigirenden Minister einreichen muß, welcher darauf die nöthigen Bescheide ertheilen wird, wodurch Wir Uns einer sachverständigen Behandlung dieser Geschäfte und der Erreichung Unserer Allerhöchsten Absicht völlig versichert halten können. So wie nun den Ober-Forstmeistern beider Departements hierdurch alle Pflichten ihres Berufs eingeschärft worden: so sollen ihnen auch alle Prärogative wirklicher Ober-Forstmeister, wie selbige im 48sten, 49sten und 50sten §. der General-Disciplinar- und Dienst-Instruction für die schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammern bestimmt sind, von nun an zukommen. Jedoch wird der Ober-Forstmeister Glogauschen Departements, da die dortigen Domainen-Forsten nicht von besondrer Wichtigkeit sind, zugleich die Function eines Forst-Departements-Raths vertreten, und darin nur einen Correferenten zugeordnet erhalten, der bei vorkommenden Vereisungen den Faden des Geschäfts mit gehöriger Uebersicht fortführen kann.

Da

Da aber im Glogauschen Departement die städtischen und Cämmerei-Forsten von desto größerer Wichtigkeit sind, und sehr oft das Wohl beträchtlicher Communitäten und der Nahrungsstand gewerbereicher Städte davon abhängt; so bedürfen diese in Absicht der Leitung der Forst-Oeconomie einer besondern Sorgfalt Unsers dortigen Ober-Forstmeisters, müssen gleich denen Domainen-Forsten regelmäßig bereiset, ihre Etats- und Oeconomie-Systeme mit eben der Genauigkeit eingerichtet, und die jährliche Abnutzung, besonders das Materiale seiner besondern Uebersicht und Controlle untergeben werden, um jede Ueberschreitung in der Abnutzung und Irregularität in der Bewirthschaftung gleich vom Ursprunge an, entdecken und verhüten zu können. Um diesen nothwendigen Zweck erfüllen zu können, soll auch die erste Abnahme der Forst-Rechnungen im Glogauschen Departement, welche bis daher in Breslau geschehen, von dem dortigen Ober-Forstmeister mit Zuhülfegebung eines Calculatur Officianten an Ort und Stelle bewerkstelliget werden, welches wegen des nicht zu weitläuftigen Distrikts ausführbar und der sicherste Weg ist, das Formale mit dem Materiale zu vergleichen, und die Forst-Oeconomie in der genauesten Uebersicht zu erhalten.

Der erste Forst-Secretaire oder eigentliche Calculator zu Breslau hat zwar für die Revision der Glogauschen Rechnungen keine besondere Gebühren, wohl aber ursprünglich einen Antheil an dem Mast-Accidenz aus dem Glogauschen Departement genossen, welches darauf bezogen werden kann.

So lange bis eine neue Dienstbesetzung eintritt, kann dieses pro parte salarii angenommene Emolument nicht entzogen werden, da ohnehin das Rechnungswesen im Breslauschen Departement sich neuerlich sehr erweitert hat, wohl aber kann es auf den Fall einer neuen Dienst-Besetzung dem Glogauschen Forst-Calculator beigelegt, und dieser bis dahin anderweit remuneriret werden, als welches Wir Unserm in Schlesien dirigirenden Minister einzurichten überlassen.

§. 3.

Der größere Umfang des Breslauschen Departements, und die darin befindlichen weit mehrern wichtigern und zum Theil sehr entlegenen Domainen-Forsten, macht weitläuftige Bereisungen und öftere Abwesenheiten für den Ober-Forstmeister unumgänglich. Es ist daher nothwendig, der ehemaligen

Ein-

Einrichtung gemäß, für die Forstsache einen eigenen vortragenden Rath im Collegio zu bestellen, der sich die erforderliche Local- und Sachkenntniß erwerben, dem gemäß die bei der Cammer vorkommende Forstsachen bearbeiten, und auch bei Abwesenheit des Ober-Forstmeisters denselben vertreten muß.

Damit jedoch der Faden so wenig als möglich unterbrochen, und alles nach der Vorschrift des Forst-Regulatifs betrieben werden möge, muß der Ober-Forstmeister, sobald er nicht in Dienstgeschäften abwesend ist, regelmäßig allen Sessionen der Cammer beiwohnen, alle ihm alsdann zuzuschreibenden Generalien in Forstsachen und alle Forsthaushaltungs- auch Etats- Regulirungs- und neue Einrichtungssachen gleich jedem andern Membro Collegii selbst bearbeiten, auch bleibt derselbe alsdann zur Contrasignatur aller Decrete in Forstsachen und der Holz-Assignationes, auch zur thätigen Mitarbeitung der Forst-Geschäfte überhaupt verbunden.

Alles dieses ist ebenfalls in der General-Disciplinar- und Dienst-Instruction und besonders in den angezogenen §. §. bereits vorgezeichnet, wozu auch der 51ste §. wegen der Verhältniße des Forst-Departements-Raths tritt, als weshalb Wir auch in Absicht des Breslauschen Departements nur darauf verweisen wollen.

Im Wesentlichen und für die Sache selbst, kommt es indeß noch weit mehr auf die eigentlichen praktischen Geschäfte und deren zweckmäßige Ausrichtung an.

Ob nun gleich darüber schon in dem Forst-Regulatif das Nöthigste angeordnet ist, so hat doch der Erfolg nicht überall den Vorschriften und der Absicht entsprochen, und Wir finden daher nöthig, noch folgendes Nähere zur pünktlichsten Execution anzubefehlen.

Es müssen Unsere Domainen-Forsten, und eben so die immediatstädtischen Forsten alle Jahre regelmäßig bereiset, und dabei besonders folgende Punkte gründlich erörtert, und die darüber allemal unter zu Nachnehmung und Beiziehung der Forstmeister und Revier-Vorgesetzten aufzunehmende Protocolla nach dem vorgeschriebenen Dienstgange zum weitern Vortrage gebracht werden, nehmlich, ob und durch welche Mittel der vorgeschriebene Etat erfüllt, ob ein regulairer Haushalt dabei beobachtet, die vorgezeichneten Schläge gehörig ausgearbeitet, oder aber Abweichungen, und aus welchen Gründen, vorgekommen

men sind; wobei aber genau darauf zu halten seyn wird, daß nie von den untergebenen Forst Aemtern Abweichungen von dem vorgezeichneten regulairen Haushalt willkührlich, und ohne vorher die Gründe von der unumgänglichen Nothwendigkeit vorgelegt und darüber Bescheid erhalten zu haben, unternommen werden dürfen.

So wie nun dieses Augenmerk auf das geschehene gerichtet worden ist, so muß es mit gleicher Aufmerksamkeit auf das bevorstehende Nutzungs-Jahr und die dabei auszuübenden Regeln der Forst-Oeconomie gerichtet werden. Es müssen die Schläge zum Nutz- und Brennholz-Bedarf an Ort und Stelle mit Zugrundlegung der berechneten Natural-Etats und Detaxationen regulirt, durch Zuziehung der bestellten Forst-Conducteurs abgesteckt, die bestmöglichste Benutzung der darin befindlichen Produkte den Forst-Aemtern vorgeschrieben, und sodann alles, was zum Wiederanbau der Forsten gehört, auf eben den regelmäßigen Fuß untersucht und disponirt werden; weshalb Wir, wie schon bei den Gebirgs Forsten erinnert ist, Unsre Ober-Forstmeister, Forstmeister und Revier Vorgesetzte ebenfalls dafür verantwortlich machen, daß alle in voriger Zeit durchlichtete Oerter, sobald als thunlich, zu reinen und regelmäßigen Schlägen ausgearbeitet, in Geheege gelegt, und wo es erforderlich ist, mit dem schicklichsten Holzsaamen angebauet werden; welches letztere auch ganz unbedingt bei allen leeren und außer dem Anfluge liegenden Forstgründen geschehen, und schlechterdings kein Forst-Terrain öde und ohne Wiederwuchs gelassen werden muß.

Da dazu vorerst, um dasjenige auszugleichen, was die natürlichen Unfälle und unwillkührliche Ueberschreitungen verursacht haben, außerordentliche Unterstützungen gehören; so sollen diese allemal gewährt, und die Erreichung dieses für ein in der Bevölkerung so ungemein fortschreitendes Land so nothwendigen Zwecks gesichert werden.

Es versteht sich indessen von selbst, daß dabei alle nur mögliche Ersparnisse und die anwendbarsten Methoden angebracht, und mit den wenigsten Mitteln die höchst möglichsten Absichten bestritten werden müssen, bis die Etatsmäßigen Cultur-Fonds wieder mit dem gewöhnlichen Bedürfniß in Uebereinstimmung kommen, und zu ihrer Absicht ausreichen können.

Da der Punkt des Holz-Anbaues von so vorzüglicher Wichtigkeit ist, so müssen Unsere Ober-Forstmeister sich besonders damit beschäftigen, und in ihren Berichten nicht nur auf das Geschehene, in wiefern es gelungen und zweckmäßig ausgeführt ist, Rücksicht nehmen, sondern auch auf den bevorstehenden Holz-Anbau ein genaues Augenmerk richten, und darüber die detaillirten Regulirungs-Protocolle jedesmal einreichen.

Ferner ist es ein wesentliches Stück ihres Officii, bei ihren jährlich vorzunehmenden Bereisungen zu untersuchen, ob die bestehenden Holz-Taxen anpassend sind, oder einer Abänderung bedürfen, ob alle Arten von Forst-Producten, z. B. Stock- und Gebund-Holz, Borke, Theer, und andere Neben-Rubriken bereits in gehöriger Benutzung stehen, oder aber mit Fortschreitung der Gewerbe und der Zeit erweitert, und im Reviere eingeführt werden können, worin es bisher noch keine Anwendung fand.

So wie nun dieses die Grundzüge der vorzüglichsten Obliegenheit eines praktischen Vorgesetzten Unsrer Domainen- und immediatstädtischen Forsten vorzeichnet; so müssen Wir auch die Anwendung der nehmlichen Grundsätze und die darauf gerichtete Aufmerksamkeit Unsern schlesischen Ober-Forstmeistern auf die Bewirthschaftung der ansehnlichen Stifts-Mediat-Städtischen und Privat-Forsten zur Pflicht machen.

In dem Forst-Regulatif ist dieses bereits vorgeschrieben, die Maaßregel darunter festgesetzt, dieser Punkt aber viel zu wenig zur Ausübung gebracht worden. Es ist dieses indessen vorzüglich bei denen, den so ansehnlichen Eisenwerken zur Grundlage dienenden Forsten von Wichtigkeit und interessirt das Wohl des Landes, so, daß dieses von denen Ober-Forstmeistern nicht weiter aus der Acht gelassen, sondern vielmehr mit möglichster Anstrengung wahrgenommen, und ein Object nach dem andern an Ort und Stelle untersucht und mit der möglichsten Gründlichkeit bearbeitet werden muß.

Wie Wir denn überhaupt darauf rechnen, daß Unsre Ober-Forstmeister und die ihnen zugeordnete Assistenten, ihre Pflichten dergestalt wahrnehmen, und die Erwartung von ihrem Dienst-Eifer um so mehr erfüllen müssen, da aus deren Versäumniß nicht blos Nachtheile für die gegenwärtige Zeit, sondern empfindliche Rückschläge für eine späte Nachkommenschaft entstehen können, die sie nothwendig sehr verantwortlich, und die Forderung natürlich und

billig

billig machen, daß sie sich ihren Pflichten ganz widmen, und es nicht als eine Nebensache oder sogenannte bloße Versorgung ansehen müssen.

Wir übertragen deshalb Unserm in Schlesien dirigirenden Minister, darauf mit der möglichsten Aufmerksamkeit zu halten, und wenn Versäumniße und Abweichungen vorkommen sollten, Unsrer Allerhöchsten Person ohne Anstand davon Anzeige zu machen, damit Wir sogleich Remedur darunter treffen können; indem Wir nicht gemeinet sind, durch eine übel angebrachte und gemeinschädliche Nachsicht einer so wichtigen Provinz von einer so empfindlichen Seite Nachtheil zufügen zu lassen.

§. 4.

Da die Domainen-Forsten in dem Breslauschen Departement ungleich wichtiger und weit mehr von einander entlegen sind, als die im Glogauschen Departement; so würde es von der nothwendigen praktischen Aufsicht über ihre Bewirthschaftung zu viele Zeit wegnehmen, wenn in dem Breslauschen Departement ebenfalls alle Forst-Rechnungen in Beiseyn des Ober-Forstmeisters an Ort und Stelle abgenommen werden sollten, wie es im 2ten §. für das Glogausche Departement vorgeschrieben ist, und Wir wollen daher, ohnerachtet es dem Ober-Forstmeister oder in dessen Vertretung dem Forst-Departements-Rath unbenommen bleibt, sobald es ihre übrigen Geschäfte erlauben, sich der Rechnungs-Abnahme in loco selbst mit zu unterziehen, hiermit zur Erleichterung derselben folgendes verordnen: daß nehmlich der erste Forst-Sekretaire des zeitherigen Ober-Forstamts, als wirklicher Cammer-Forst-Calculator bei Unsrer dortigen Cammer-Controlle eintreten, und die zeither von Seiten des Ober-Forstamts besorgte erste Rechnungs-Revision an Ort und Stelle verrichten, und dadurch in den Stand gesetzt werden soll, das Formale der Rechnungen mit dem Reale der Forst-Oekonomie zu vergleichen, welches demselben um so leichter seyn wird, da es ihm an der nöthigen Routine und Sachkenntnißen nicht fehlet. Die Forst-Abnahme und Revisions-Protokolle müssen daher von ihm in loco aufgenommen, den Desideratis, wo es nur seyn kann, zuvor in continenti abgeholfen, die Protocolle bei Unsrer Cammer eingereicht, von derselben Forst-Departement dem Pleno vorgetragen, nach Befund der Umstände sogleich zur förmlichen Abnahme geschritten, und mit Ersparung der

zeitherigen Superrevision von der Cammer-Controlle an Unsre Ober-Rechen-Cammer bald befördert werden.

Es versteht sich indessen, daß der Forst-Calculator über Gegenstände, welche in das übrige Domainen-Fach oder andere Fächer einschlagen, mit den Calculatoren dieser Departements und der zeitherigen Superrevisionen zusammen treten, und alles dieses in die erforderliche Uebereinstimmung bringen muß. Eben diese Abkürzung des Geschäfts-Ganges findet bei den mancherlei Special- und Stück-Rechnungen, besonders über die Verwendung der Holzanpflanzungs- Meliorations- und Reparatur-Fonds statt, welches zugleich den wesentlichen Vortheil mit sich bringt, alles, was geschehen und gemacht ist, mit der berechneten Ausgabe in re praesenti zu vergleichen, und sich nicht blos von der Richtigkeit des Calculi, sondern hauptsächlich von der Richtigkeit der Sache selbst zu überzeugen.

Es können auch zugleich alle angegebene Reste, Vorschüsse und Bestände genau eruirt, und mit Zuziehung der Forst-Aemter die im bevorstehenden Jahre vorkommenden Ausgaben nach denen in loco untersuchten Bedürfnissen regulirt, diese Unsrer Cammer zum vorläufigen Leitfaden angezeigt, und dadurch für eine richtige Uebersicht des vorstehenden und für die Erhaltung einer fortgehenden Ordnung gesorgt werden, welches für die Zukunft um so nothwendiger ist, da die Forst- Land- und Wasserbaue Breslauschen Departements von den Domainen- Land- und Wasserbaue-Fonds nicht mehr bestritten werden können, sondern aus den Forst-Revenüen aufzubringen, und mithin ganz neue Geschäfte dieser Art für künftig wahrzunehmen sind.

Die jährlichen Rechnungs-Revisionen und dabei vorkommende genaue Local-Untersuchungen, geben zugleich die beste Gelegenheit, die bei dem Natural- und Cassen-Etat etwa nothwendige Abänderung gehörig zu eruiren, und selbige in Unsere Cammer durch deren Forst-Departement zum Vortrage und Festsetzung in Zeiten zu bringen.

Eben so wird es mit den sämmtlichen Flößerei- und Holzhofs-Rechnungen gehalten, und ist der Forst-Calculator verbunden, die Flößerei- und Holzhofs-Administrations-Cassen, welche in Breslau sind, alle Vierteljahre, die auswärtigen aber, gleich den Forst-Rechnungen bei den Jahres-Schlüßen gehörig zu revidiren, und die Revisions-Protocolle Unserer Cammer einzureichen.

chen. Der Oppelnſche Diſtrict hat von jeher ſeinen eigenen Forſt-Secretaire, der Reviſor von den abhängenden fünf Haupt-Revieren und Rendant von der Haupt-Caſſe war, gehabt, welche Function auch im weſentlichen, obgleich die fünf Haupt Reviere in ſelbſtſtändige Forſt-Aemter verwandelt ſind, fortgehen muß, da dem Inhaber dieſer Stelle, ob ihm gleich der Character als Forſtmeiſter beigelegt worden, die Reviſion über das Caſſen-Weſen beſagter fünf Forſt-Aemter, und beſonders die genaueſte Controlle über das Materiale zur Pflicht behalten, die Rechnungs-Abſchlüſſe beſorgen, und bei der Rechnungs-Reviſion durch den Forſt-Calculator quoad Materialia aſſiſtiren, jenem aber die Beurtheilung der Rechnungs-Formalitäten überlaſſen muß, wohingegen alles, was zur eigentlichen Bewirthſchaftung der Forſten und zur kunſtmäßigen Beurtheilung des Forſt-Haushalts gehört, die Sache des wirklichen und praktiſchen Forſtmeiſters im Oppelnſchen Diſtrict bleibt.

So wie nun dadurch der Geſchäfts-Gang ſehr ſimplificirt und abgekürzt wird, ſo erwarten und fordern Wir aber auch, daß die eigentliche praktiſche Forſt-Adminiſtration deſto ſorgſamer durch Unſern Ober-Forſtmeiſter, der dadurch von vielen zeitherigen Functionen entlediget wird, geführt werden muß. Damit es indeſſen dem Forſt-Calculator nie zu viel werden darf, dem ganzen Fache vorzuſtehen, muß ihm der eigends dazu verpflichtete und beſtimmte Aide beſonders bei den kleinen Stück-Rechnungen ſubleviren, und bei vorfallender Abweſenheit vertreten.

§. 5.

Das zeither beſtandene, der Cammer untergeordnete Ober-Forſtamt, und die ſpecielle Bearbeitung aller Forſtſachen durch daſſelbe, fällt nach demjenigen, was bereits im vorſtehenden §. verordnet worden, weg, und da alle Forſtſachen in der Cammer unmittelbar durch die dazu beſtimmte Mitglieder, den Ober-Forſtmeiſter und den Forſt-Departements-Rath, verhandelt werden; ſo macht dieſes eine neue Abkürzung des Geſchäftsganges aus, und wird nicht nur die weitläuftige Correſpondenz, ſondern auch, worauf Wir vorzüglich dringen müſſen, die ſo ſchädlichen als unangenehmen Streitigkeiten zwiſchen den verſchiedenen an ſich ſo nahe zuſammenhängenden Adminiſtrations-Branchen, völlig vermeiden laſſen.

Wir vertrauen zu Unserm dirigirenden Minister und zu dem Cammer-Präsidio überhaupt, daß diese mit Ernst und wahrer Unpartheilichkeit drauf halten, und von keiner Seite Einseitigkeiten zulassen werden.

Die Disciplinar- und Dienst-Instruction für Unsere Cammern giebt hierzu schon hinlängliche Anleitung, jedoch müssen Wir nochmals auf den §. 9. derselben besonders verweisen, und hinzufügen, daß, wenn die Oeconomie- und Forst-Aemter ein gemeinschaftliches Interesse haben, und besonders wenn das Privat-Interesse eines Beamten oder Domainen-Pächters dabei versiret, niemals der Departements-Rath von dem betreffenden Amte darin alleine vortragen, und decretiren, sondern die Forst-Departements-Glieder dabei concurriren, und in Sachen, wo das eigene Interesse der Beamten und Domainen-Pächter eintritt, nur die Justitiarien bei Unsern Cammern den Vortrag machen, und die Decrete abfassen müssen.

Wird hiergegen verstoßen, und macht sich ein einziges Mitglied Unsrer Cammer einer Einseitigkeit oder wohl gar einer Partheilichkeit schuldig, so soll dasselbe einer fiscalischen Untersuchung, in erwiesenen Fällen der persönlichen Vertretung und einer gesetzmäßigen Bestrafung unterworfen, auch bei nachsichtigen Uebersehungen das Präsidium dafür responsable werden.

Unsre Cammern müssen es selbst gerecht finden, daß, indem Wir ihrem Pleno die Bearbeitung der Forstsachen, unter der nothwendigen Zuziehung der dazu bestellten eignen Glieder mit erneuertem Vertrauen übergeben, Wir nicht allein der zeitherigen Streitigkeiten und wechselseitigen Beeinträchtigungen entübriget, sondern auch eines gegentheiligen Erfolgs versichert, und bei allen zugestandenen Hülfsmitteln die Cammern nunmehro aber auch dafür verantwortlich gemacht wissen wollen.

§. 6.

Wenn Wir Uns nun hierdurch von der zweckmäßigen Administration und Geschäfts-Behandlung der Forstsachen versichert halten müssen, so kommt es noch darauf an, das wichtige Baufach mit der Forst Administration in die so nothwendige Uebereinstimmung zu setzen, und dadurch zu bewirken, daß bei dem immermehr überhandnehmenden Holzmangel, die so dringend nöthigen, theils schon in Unsern Eingangs erwehnten ältern schlesischen Forst-Gesetzen enthaltenen, theils hierin noch zu erweiternden Vorschriften wegen der Holzersparung

sparung auf das genaueste zur Ausführung gebracht werden, wie Wir denn in Hinsicht auf diese Holz-Ersparung hierbei im Allgemeinen sogleich verordnen, daß von nun an, bei jeder neuen Aemter-Verpachtung, schlechterdings kein freies Nutz- Schirr- und Brennholz mehr accordirt, sondern damit die Beamten ein mehreres Interesse erhalten mögen, mit dem Nutz- und Schirrholze wirthschaftlicher umzugehen, das Brennholz zuvor gehörig austrocknen, abkürzen und spalten zu lassen, für vortheilhafte Anlegung der Oefen und Feuerheerde zu sorgen, sich in Ansehung jedes Verbrauchs des Holzes mehr einzuschränken, und sich überhaupt an mehrere Holz-Menage und bessern Haushalt in Absicht des Holzes zu gewöhnen, dieselben statt des freien Nutz- Schirr- und Brennholzes mit einem unter Zuziehung Unsers Ober Forstmeisters auszumittelnden baaren Averso aus der Forstcasse abgefunden, sie dagegen aber vinculirt werden sollen, ihren Holzbedarf vorzüglich aus Unsern Forsten zu kaufen. Auch bei den Erbverpachtungen muß in Zukunft den Erbpächtern, so wie bei Colonie-Anlegungen, den Colonisten unter keiner Bedingung weiter freies Bau- und Brennholz versprochen werden.

In Ansehung des zu Unsern Domainen- und Forst-Bauten sowohl, als auch zu den Bauten Unserer dazu berechtigten Unterthanen zu verabreichenden freien Bauholzes, setzen Wir zuförderst fest, daß die Vorschrift des §. 5. des Forst-Regulativs vom 20sten März 1788, wonach der dem Forst, woraus das Freiholz für die berechtigten Unterthanen erfolgen soll, vorgesetzte Forst-Bediente jedesmal bei Ausmittelung desselben zugezogen, und wie hiemit näher bestimmt wird, von ihm zugleich mit attestirt werden soll, daß das ausgemittelte Holz in der veranschlagten Qualität auch wirklich nöthig sei, auch bei Unsern eigenen Domainen- und Forst-Bauten ihre volle Anwendung finden, und der Baubediente sowohl als der Forstbediente, wenn sich bei der Revision und Abnahme der Bauten findet, daß ersterer zu viel oder zu starkes Bauholz veranschlagt, und letzterer die Nothwendigkeit desselben in quali et quanto attestirt hat, jeder mit 20 Rthlr. irremissibler Strafe zu Unserer Forst-Casse belegt, auch diese Strafe, wenn das zuviel veranschlagte Quantum schon beträchtlich ist, verdoppelt werden soll, und damit der Forstbediente besser im Stande ist, die Qualität des veranschlagten Holzes zu beurtheilen, so muß der Baubediente nicht nur jedesmal die Länge des Holzes nach dem Bedürfniß

der

der Baue überhaupt genau bemerken, sondern solches auch vorzüglich in Ansehung der Länge und Stärke des erforderlichen Balken- und Schwellen-Holzes nach Fußen und Zollen auf das bestimmteste thun, und dabei die Norm beobachten, daß bei einem Bauerhause zu Schwellen nur Balkenstämme, und zu Balken nur Riegelstämme, und bei kleinern Häusern nur schwächere Holzsorten oder getrennte Stämme veranschlagt werden, damit nicht, wiewohl schon öfters geschehen, zu kleinen unbedeutenden Gebäuden unter gleicher Benennung ohne die Länge und Stärke genau zu bestimmen, eben so starkes Holz als zu großen Gebäuden nöthig ist, auf der Assignation vermerkt und verabfolgt werden möge.

Damit aber alles dieses auch wirklich in der vorgeschriebenen Art ausgeführt wird; so verordnen Wir hiermit, daß Unsere schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammern künftig keinen Bau, zu welchem Unsre Forsten Freiholz geben müssen, eher approbiren sollen, bis nicht der davon gefertigte und eingereichte Anschlag zuvor, und zwar im Breslauschen Departement, weil daselbst zur Zeit kein besonderer Bau-Rath in der Cammer sitzt, von Unserm Ober-Forstmeister oder Unserm Forst-Departements-Rath, mit Zuziehung des Forst-Calculators, und je nachdem es Land- oder Wasserbaue betrift, des Bau Directors, oder Ober-Deich-Inspectors und ihrer Assistenten, im Glogauschen Departement aber von dem Ober-Forstmeister und dem Bau-Rath mit Zuziehung des Forst-Calculators gehörig revidirt, und von diesen nichts dagegen erinnert ist.

Bei dieser Revision muß außer der Untersuchung, ob auch alle erwehnte Vorschriften bei der Veranschlagung beobachtet sind, noch auf folgendes genau attendirt, und das darüber zu bemerkende auf dem Anschlage zur Entscheidung der Cammer submitirt werden.

a) ob auch überflüßige und unnöthige Gebäude zu erbauen, oder keine zweckdienliche Veränderungen mit den Gebäuden vorgeschlagen, ob auch Bauten und Reparaturen veranschlagt, deren Bestreitung den Bewohnern der Gebäude selbst obliege, mithin zur Ungebühr den Königlichen Bau-Cassen zur Last gelegt worden, und ob hin und wieder statt des neuen Baues es nur einer Reparatur bedürfe.

b)

b) ob auch die Gebäude und vorzüglich Unsre Domainen- und Forst-Gebäude auf Schrootholz, als welches bei diesen Gebäuden auf Königl. Aemtern durchaus nicht statt haben soll, veranschlagt, oder zu Schindel-Bedachung, Ausdielung der Ställe, Bekleidung der Giebel, zu Bohl- und Bretterzäunen, auch zu andern ähnlichen Holzverschwendungen, Freiholz angesetzt, oder auch Gebäude, die massiv seyn sollten, auf Bindwerk veranschlagt worden, wie Wir denn hiermit ausdrücklich bestimmen, daß von allen Unsern Domainen- und Forst-Gebäuden, die Scheunen mit massiven Säulen und eingelegten Bohlen, die Stallungen und vorzüglich die Schaafställe aber, wie auch alle Wohngebäude ganz massiv erbaut, letztere auch mit Ziegeln, die Wirthschafts-Gebäude aber mit Stroh oder Rohr gedeckt werden sollen, wie denn überhaupt der massive, oder da, wo es angeht, der Pisé- und Lehmpatzen-Bau auf alle Art zu poußiren ist, und wenn die Land- und Wasserbau-Fonds der Cammern hierbei vielleicht nicht zulangen möchten, so sind Wir nicht abgeneigt, den im Ganzen erforderlichen Zuschuß extraordinarie zu bewilligen, weshalb Unser in Schlesien dirigirender Minister Uns solchen jedes Jahr bei Einreichung des General-Etats mit anzuzeigen hat.

c) ob auch bei allen auf Bindwerk veranschlagten Neubauten sowohl, als Reparaturen die im Forst Regulatif vom 26sten März 1788 vorgeschriebene einen Fuß hohe Untermauerung der Schwellen beobachtet ist, wobei es sich von selbst versteht, daß diese Vorschrift auch auf die veranschlagte Reparatur alter noch aus der Vorzeit vorhandener Schrootholz-Gebäude Anwendung findet.

Zu neuen Schrootholz-Gebäuden soll aber, wie schon oben in Ansehung Unsrer Domainen- und Forst-Bauren verordnet ist, auch für Unsre dazu berechtigte Unterthanen in der Regel ferner kein Freiholz veranschlagt und angewiesen werden, jedoch wollen Wir es Unserm in Schlesien dirigirenden Minister überlassen, in Gegenden der Provinz, wo es die örtlichen Verhältniße nothwendig machen, den Schrootholz-Bau bei Unterthanen-Gebäuden, dann als Ausnahme von der Regel nachzugeben, wenn die Schwelle einen Fuß hoch untermauert wird, und zu dem Wandholz bei Wohnungen nur gespaltene starke Riegel oder schwache Balken, bei den Stallungen und Scheunen aber

nur gespaltene Riegel und Sparrenhölzer veranschlagt und genommen werden, weil, wenn, wie es durchaus geschehen muß, alles Holz gespalten wird, alsdann dergleichen kleine Gebäude nicht mehr Holz kosten, als wenn sie auf Bindwerk erbauet würden, und dagegen manche nicht unwesentliche Vorzüge vor den Bindwerks Gebäuden haben.

§. 7.

Damit aber Unsere ꝛc. Cammern noch besser in Stand gesetzt werden, die ihnen alsdenn von demjenigen Rath, in dessen Departement die Sache gehört, vorzutragenden solchergestalt revidirten Anschläge nebst den darauf zur Entscheidung submittirten Bemerkungen zu beurtheilen, befehlen Wir hierdurch zuförderst ausdrücklich, daß jeder Domainen-Aemter-Departements-Rath bei der Aufnahme der Domainen-Bauten und der Freiholz-Anweisungen für die Unterthanen, besonders in so fern letztere beträchtlich sind, in den seiner speciellen Bearbeitung anvertrauten Aemtern durch den Departements-Bau-Inspector in der dazu bestimmten Zeit gegenwärtig seyn, und sich von der Nothwendigkeit der Baue und Reparaturen in loco überzeugen, auch wie solches geschehen, der Cammer berichten muß, in Ansehung der Nothwendigkeit der Forstbauten haben aber Unsre Ober-Forstmeister, oder in deren Vertretung der Forst-Departements-Rath gelegentlich bei ihren Bereisungen ein gleiches zu beobachten. Sodann müssen sämmtliche Bau- und Reparatur-Anschläge, wenn nicht dringende Umstände und Gefahr beim Verzuge eine Ausnahme von dieser Regel nothwendig machen, in einem bestimmt dazu festzusetzenden Termin gegen die Zeit, daß die neuen Etats gefertigt werden sollen, in pleno Collegii vorgetragen und dabei genau darauf attendirt werden, ob auch bei Revision der Anschläge alles vorstehend Befohlne beobachtet worden ist, wo es sich alsdann leicht ergeben wird, welche Bauten auf den Etat gebracht, und die Freihölzer dazu assignirt werden müssen, oder welche allenfalls noch bis zum nächsten Etats-Jahr ausgesetzt, oder gar als unstatthaft verworfen werden können, und muß hiervon das Resultat demnächst Unserm in Schlesien dirigirenden Minister bei der Etats-Conferenz vorgelegt werden.

Sobald die Bauten approbirt worden, sind solche in der veranschlagten, oder bei der Revision rectificirten Art unter Aufsicht des Bau-Bedienten, wo möglich immer durch Austhuung derselben in Entreprise auszuführen, wobei

jedoch

jedoch ausdrücklich festgesetzt wird, daß in Zukunft keine Bauten oder Reparaturen bei 100 Rthlr., zur Hälfte an den Denuncianten und zur Hälfte an die Invaliden-Casse zu erlegenden Strafe, von einem Domainen- oder Forst-Beamten weder directe noch indirecte entreprennirt werden sollen.

Die Entrepreneurs der Bauten und Reparaturen müssen das dazu als nöthig veranschlagte Freiholz sofort wirklich aus Unsern Forsten nehmen, und soll unter keinem Beding ferner verstattet werden, das Holz vorzuschießen, und sich hiernächst solches von dem Forst wieder anweisen zu lassen, vielmehr verordnen Wir, daß wenn dergleichen Vorschüße doch geschehen sollten, solche unter keinerlei Vorwand aus Unsern Forsten wieder ersetzt werden dürfen, sondern der Entrepreneur solche verlieren soll, und wenn überhaupt Jemand Freiholz aus Unsern Forsten erhält, so muß er solches spätestens binnen 3 Monaten a dato der Anweisung aus dem Forst schaffen, widrigenfalls sein Recht darauf, ohne auf Ersatz Anspruch machen zu können, verlohren gehen soll. Auch muß den Entrepreneurs das Abfall- und alte Bauholz nicht gelassen, sondern beides zum Besten der Casse, aus welcher der Bau bestritten wird, an den Meistbiethenden verkauft werden.

Nach vollführten Bauten und Reparatnren müssen solche von dem Departements- oder sonstigen die Aufsicht darüber gehabten Baubedienten, vorschriftsmäßig abgenommen, und die Revisions-Protocolle von dem Forst-Bedienten, aus dessen Revier das Freiholz gegeben worden, mit unterschrieben, hiernächst aber noch durch einen oder nöthigenfalls mehrere jedesmal speciell dazu von den Cammern zu denominirende Bau-Bediente, wozu jedoch so viel als möglich der Baurath oder die Ober-Baubedienten gewählt werden müssen, eine Superrevision der Bauten und Reparaturen in loco vorgenommen, und dabei genau recherchiret werden, ob auch alles hierin verordnete befolgt worden ist. Sollte nun bei der Local Revision der Bauten sich befinden, daß entweder von dem Entrepreneur oder dem Hausbesitzer das assignirte Freiholz nicht zweckmäßig und nach dem approbirten Anschlage verwendet oder freies Bauholz bei dem Bau übrig geblieben, und gar nicht gehörig verwandt worden; so muß solches im letzten Falle zum Vortheil der Forst-Casse meistbietend verkauft, und der Sträfliche darüber zur Rechenschaft gezogen, auch im ersten Falle der schuldig befundene angehalten werden, den vierfachen wirklichen

Holz Werth zur Strafe an die Forst-Casse zu bezahlen, wovon dem Entdecker von dergleichen Versuren $\frac{1}{3}$ pro vigilantia zuzubilligen ist.

§. 8.

So wie Wir nun überzeugt sind, daß, wenn alles Vorstehende genau befolgt wird, das Forst- und Bauwesen bei Unsern schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammern in die zweckmäßigste Uebereinstimmung mit dem Wohl des Ganzen kommen muß; so befehlen Wir zuletzt noch Unserm in Schlesien dirigirenden Minister und Unsern dortigen Kriegs- und Domainen-Cammern, nebst allen übrigen dasigen Behörden, sich auf das pünktlichste nach dem Inhalt dieses Reglements zu achten, und auf die Befolgung desselben zu halten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unsers Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 9. Dez. 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Hoym.

No. CCIV.

d. d. Breslau den 10. Decbr. 1799 und Glogau den 25. Jan. 1800.

Circulare

betreffend die Abschaffung der frühen Beerdigung der Juden.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Der Mißbrauch wegen derfrühern Beerdigung der Juden soll abgeschafft werden.

Unsern ꝛc. Mehrere jüdische Gemeinen in Schlesien haben sich für die Abschaffung der frühern Beerdigung bereits geneigt erkläret, jedoch zur Vermeidung alles Aergernißes gebeten, sie nicht einzeln dazu anzuhalten, sondern durch ein allgemeines Landes-Polizei-Gesetz, wo möglich in allen Unsern Staaten, diesen Mißbrauch abzuschaffen.

Durch

Durch Verhandlungen Unserer schlesischen Cammeral-Behörde mit dem Königl. General-Directorio in Berlin ist nunmehr in Unsern sämmtlichen übrigen Provinzen ein allgemeines Verbot der frühern Beerdigung der Juden bereits erfolgt.

Dieses Verbot gründet sich auf den 476sten §. des 11ten Titels und den 692sten §. des 20sten Titels des allgemeinen Landrechts.

Alle von einigen Mitgliedern der Breslauer Gemeine mit vieler Sophisterei angeführte religieusen Scheingründe für die frühe Beerdigung hat Unsere hiesige Kriegs- und Domainen-Cammer bereits ausführlich widerlegt, und dabei insbesondere bemerkt, daß, wenn ja einige Stellen des Talmuds die baldige Beerdigung eines Todten zu fordern scheinen, doch alsdenn besage anderer damit zusammenhängender Stellen immer nur von unbezweifelt wirklich Todten, im Gegensatz von Scheintodten, die Rede ist. Ob aber jemand wirklich oder nur scheinbar todt ist, lehret nicht die Religion, sondern die Naturkunde, und eben deshalb hat das allgemeine Landrecht die nähern Bestimmungen wegen Verhütung des Lebendigbegrabens lediglich der allgemeinen Landes-Polizei vorbehalten.

Von Landes-Polizei wegen setzen Wir daher fest:

daß auch alle jüdische Glaubensgenoßen den hierüber feststehenden gesetzlichen Vorschriften eben so wie die Christen sich unterwerfen müssen.

Dem zufolge darf keine jüdische Leiche vor völligem Ablaufe des dritten Tages nach dem Tode und überhaupt nicht eher begraben werden, bis die untrüglichen Zeichen der wirklichen Fäulniß und allgemeinen Auflösung des Körpers eintreten.

Diese Zeichen sind:

1) Der wahre Leichengeruch, welcher von dem Holzgeruch des Sarges sehr wohl unterschieden werden muß,
2) das Zusammenfallen des durchsichtigen vordern Theiles des Auges,

Kennzeichen des wirklichen Todes.

3) des Herausfließen fauler Säfte aus allen größern Oeffnungen des Körpers,

4) das grünliche oder grünschwärzliche Anlaufen des Unterleibes,

5) das Abgehen des Oberhäutchens an mehreren Stellen des Körpers, nebst dem matschigen Anfühlen der Haut und der übrigen festen Theile.

Um nun das Begraben jüdischer Leichen, ehe diese Kennzeichen wirklich eingetreten sind, künftig sicher zu verhüten, befehlen Wir Euch allergnädigst, zuförderst auszumitteln,

ob und wo in Eurem Creise (in den Städten Eures Departements) jüdische Gottesäcker existiren, und wer über die Beerdigungs-Anstalten die Aufsicht hat?

Vereydigung der Begräbniß-Vorsteher und Todtengräber.

Gewöhnlich haben die jüdischen Gemeinen, die Beerdigungs-Oerter besitzen, besondere Begräbniß-Vorsteher, diese habt Ihr nebst dem jedesmaligen Todtengräber nach jüdischen Gebräuchen in der nächsten Synagoge dahin zu vereyden:

daß sie mit unverbrüchlicher Sorgfalt darauf halten, daß keine jüdische Leichen vor Ablauf des dritten Tages nach dem Tode und vor Eintritt sämmtlicher obgenannter Kennzeichen des wirklichen Todes beerdigt, ja nicht einmal mit ihrem Wissen der Sarg früher zugemacht wird.

Ueber den in Eurer Gegenwart wirklich abgeleisteten Eyd habt Ihr ein Protocoll aufzunehmen und dasselbe Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer einzureichen.

Polizei-Aufsicht darüber.

Außerdem aber befehlen Wir Euch, alle polizeiliche Orts-Obrigkeiten Eures Creises (alle Euch subordinirte Magistrate Eures Departements) besonders da, wo jüdische Gottesäcker vorhanden sind, anzuweisen, bei der strengsten Vertretung darauf zu halten, und Acht zu geben, daß der Misbrauch der frühern Beerdigung bei den Juden nicht länger gestattet, und schlechterdings

kein Jude vor erweislichem Ablauf des dritten Tages nach dem Tode und dem Eintritt obiger Todes-Kennzeichen beerdiget wird.

Bei der hartnäckigen Verweigerung einiger Bigotten, sich diesem heilsamen Gesetz zu fügen, muß besonders anfänglich allen Uebertretungen dieses Gesetzes sorgfältig vorgebeugt werden, und deshalb müssen die Orts-Obrigkeiten, wo jüdische Gottesäcker sind, keine Beerdigung eines Juden eher nachgeben, bis außer dem Zeugniß des vereydeten Todtengräbers entweder durch ein Attest des Arztes oder des christlichen Hauswirths, oder falls ein Jude ein Haus allein bewohnet, eines christlichen Nachbars, das dreitägige Aufbewahren der Leichen nach dem Tode erhellet, und dieses Attest bei des Orts Obrigkeit, ehe selbige die Beerdigung verstattet, gehörig abgegeben werden. (Addatur bei den Steuer-Räthen: und ist einem Mitglied des Magistrats diese polizeiliche Aufsicht besonders zu übertragen.) Gegen dieses dreitägige Aufbewahren nach dem Tode können auch die engen Wohnungen der armen Juden nicht als Hinderniß angeführt werden, weil alle jüdische Begräbnißplätze ein besonderes Haus haben, worinnen die Todten abgewaschen und gereiniget werden. In einem, und zwar bei kalter Witterung gehörig geheiztem, Zimmer dieses Hauses, sind also die jüdischen Leichen, falls sie zu Hause bei den Ihrigen nicht so lange stehen bleiben können, bis nach Ablauf des dritten Tages nach dem Tode aufzubewahren, und habt Ihr auch insbesondere die Begräbniß-Vorsteher darauf zu vereyden, daß sie für ein solches heizbares und bei kalter Witterung wirklich geheiztes Zimmer auf dem Gottesacker, falls es wider Vermuthen noch fehlt, schleunigst Sorge tragen.

Strafe der Uebertreter.

Wer überführet werden kann, daran Schuld zu seyn, daß die Beerdigung früher, und vor Eintritt oben erwähnter Todeszeichen geschehen, verwirkt die im 778ten §. des 20sten Tituls des 2ten Theils des allgemeinen Landrechts festgesetzte Gefängniß- und Festungsstrafe, die Ihr insbesondere den jüdischen Begräbniß-Vor-

Vorstehern und Todtengräbern in Betreff jeder gegen ihren diesfälligen Eyd zu begehenden Fahrläßigkeit ausdrücklich bekannt zu machen habt. Sind ꝛc.

No. CCV.

d. d. Breslau den 12ten Dezember 1799.

Circulare

das verbotene Spielen mit ausländischen und beschnittenen alten Charten betreffend.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben mit vielem Misfallen in Erfahrung gebracht, daß Unserer Allerhöchst emanirten Stempel-Edicte d. d. Berlin den 16ten May 1766 und der deshalb zuletzt unterm 23sten April 1773 erlassenen Verordnung zuwider, noch immer an mehreren Orten, vorzüglich aber in Oberschlesien, mit beschnittenen alten, ja sogar ausländischen Charten, Handel getrieben und damit gespielet, und mithin Unser Stempel-Interesse dadurch beeinträchtiget wird. Wenn nun aus denen Euch unterm 23sten April 1773 eröffneten Gründen der Handel und das Spielen mit dergleichen Charten keinesweges länger gestattet werden kann, so befehlen Wir Euch in Verfolg obgedachter Verordnung hierdurch in Gnaden, nicht allein sämmtlichen Buchbindern in den Städten Eures Departements das Beschneiden der alten Charten bei 5 Rthl. Strafe für jedes Spiel, sondern auch sämmtlichen Wein- und Bierschenken, Billardeurs und Gastwirthen, den Ankauf der alten Charten bei einer ähnlichen Strafe in jedem Contraventions-Falle, welche Strafe in beiden Fällen dem Denuncianten zufallen soll, sofort alles Ernstes zu untersagen, und auf die vorhergehende Contraventiones genauer, als bisher geschehen, invigiliren zu lassen. Sind ꝛc.

No.

No. CCVI.

d. d. Berlin den 19ten Dezember 1799.

Circular-Verordnung

wegen genauerer Bestimmung verschiedener im allgemeinen Landrecht und der allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften.

Publicatum mittelst Oberamts-Regierungs-Currenden d. d. Brieg den 27. und Breslau den 28. Jan. und den Circularien der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 14ten und 21sten Februar 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da im Lauf dieses Jahres auf die Anfragen einzelner Landes-Justiz-Collegiorum Bescheidungen erfolgt sind, welche sowohl das allgemeine Landrecht, als die allgemeine Gerichts-Ordnung näher bestimmt und erläutert haben, so ist nöthig befunden worden, diese Vorschriften zu sammeln, und hierdurch zur allgemeinen Richtschnur bekannt zu machen.

I.

Zu den §§. 76 und 753. Tit. 2. P. II. des allgemeinen Landrechts.

Den Pflegeältern gebühret die Befugniß, die Religion zu bestimmen, in welcher die von ihnen angenommene Kinder bis zum zurückgelegten 14ten Jahre ihres Alters erzogen werden sollen, wenn gleich die leibliche Aeltern des angenommenen Kindes einem andern Glaubensbekenntnisse zugethan gewesen.

II.

Zu dem §. 227. Tit. 7. P. II. des allgemeinen Landrechts.

Wenn beurlaubte Soldaten sich im Gesindedienst strafbare Vergehungen zu Schulden kommen lassen, gebühret die Bestimmung der Strafe den Militair-Gerichten.

III.

Zu den §§. 696. und 862. Tit. 18. P. II. des allgemeinen Landrechts.

In denjenigen Provinzen, in welchen die Vorschrift des allgemeinen Landrechts wegen der erst nach zurückgelegtem 24sten Jahre eintretenden Großjährigkeit noch nicht eingeführet worden, soll den nächsten Verwandten und Vormündern solcher früher majorenn werdenden Personen verstattet seyn, auf Verlängerung der Vormundschaft bis zum zurückgelegten 24sten Jahre anzutragen, in so fern die Aufführung der Pflegebefohlnen hiezu hinlängliche Veranlassung gegeben hat. Das Vormundschafts-Collegium muß auf befundene Zulässigkeit eines hierauf gerichteten Gesuchs die erforderlichen Vorkehrungen treffen, daß der Pflegebefohlne nur die Disposition über die Revenüen seines Vermögens erhalte. Dagegen bleibt die Substanz des Letztern bis nach zurückgelegtem 24sten Jahre unter obervormundschaftlicher Aufsicht und Gewahrsam, so daß dem Pflegebefohlnen nicht gestattet wird, Schulden zu machen oder eigenmächtig solche Verbindungen einzugehen, wozu bei Minderjährigen obervormundschaftlicher Consens erfordert wird.

Einschränkungen dieser Art müssen durch dreimalige Einrückungen in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter der Provinz bekannt gemacht werden.

IV.

Zu den §§. 33. 34. Tit. 1. und §. 39—43. Tit. 3. P. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, ingleichen §. 82. Tit. 6. §. 19. Tit. 7. § 151 und 163. Tit. 8. P. II. des allgemeinen Landrechts.

Zur Legitimation in den Prozessen, woran Stadtgemeinen Theil nehmen, ist es, in so fern über Bürgervermögen (§. 159. 161. Tit. 8. P. II. des Landrechts) gestritten wird, in der Regel erforderlich, daß das Genehmigungs-Rescript der vorgesetzten Kriegs- und Domainen Cammer von Seiten der als Kläger oder als Beklagte erscheinenden Gemeinde-Deputirten beigebracht werde. Der Mangel dieser Authorisation bewirkt indessen keine Nullität des erfolgenden Verfahrens, sondern der Prozeß geht auf Kosten derer fort, die ihn geführt oder Vollmacht dazu ertheilt haben, es sei denn, daß ein solcher Prozeß aus erheblichen Gründen geführt worden, in welchem Fall die aufgelaufenen Kosten aus dem Bürgervermögen berichtigt werden können. Zu diesem Behuf muß bei Abfassung des Erkenntnißes, oder derjenigen Verfügung,

wo-

wodurch das Verfahren beendigt wird, jederzeit festgesetzt werden, ob die Kosten von den prozeßführenden Mitgliedern oder Vorstehern der Gemeine oder aus dem Bürgervermögen bezahlt werden sollen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß bei einer günstigen Entscheidung die Kosten aus dem für die Bürgerschaft Erstrittenen berichtigt werden müssen.

Wenn hingegen der Prozeß das Cämmerei-Vermögen (§. 138. 139. Tit. 8. P. II. des Landrechts) betrifft, so ist die Genehmigung der vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer zur Anstellung der Klage oder Erklärung darüber dergestalt wesentlich nothwendig, daß der Mangel derselben eine Nullität des ganzen Verfahrens bewirkt.

Bei Prozessen, woran Dorfgemeinden Theil nehmen, muß die Genehmigung der Guthsherrschaft zur Anstellung der Klage und deren Beantwortung in jedem Falle beigebracht werden, in so fern nicht die Guthsherrschaft selbst als Gegner der Gemeine dabei ein eigenes Interesse hat.

V.

Zu den §§. 1. 2. Tit. 3. und §. 25. No. 5—9. Tit. 23. P. I. der Gerichts-Ordnung.

Auf das persönliche Erscheinen der Partheien bei prozeßualischen Verhandlungen muß nur dann gedrungen werden, wenn der Richter deren Gegenwart zur Ausmittelung der Wahrheit für unentbehrlich nöthig erachtet. Sobald dieser Hauptzweck nicht vereitelt wird, soll den Partheien die Befugniß, die Termine durch zulässige Bevollmächtigte abzuwarten, nicht erschwert, ihnen auch erlaubt seyn, die Erstattung der Gebühren des Bevollmächtigten von dem zum Kosten-Ersatz verurtheilten Gegner zu fordern.

VI.

Zu den §§. 317—329. Tit. 10. P. I. der Gerichts-Ordnung.

Bei den Eydesleistungen der Jüdinnen bedarf es nicht der Anlegung des Gebetmantels und der Gebetsschnur.

VII.

Zu den §§. 95—96. Tit. 24. P. I. der Gerichts-Ordnung.

Wenn ein Gläubiger, welcher schuldig erachtet worden, seinem zur Classe der Künstler oder Handwerker gehörenden Schuldner Zahlungs-Termine zu bewilligen,

willigen, hiernächst behauptet, daß die Umstände sich geändert, daß der Schuldner der ihm zugestandnen Rechtswohlthat sich unwerth bezeiget, oder daß die bei der Verfügung zum Grunde liegenden Thatsachen unrichtig befunden worden, so findet eben das Verfahren statt, welches wegen des Moratorii in der allgemeinen Gerichts Ordnung P. I. Tit. 47. §. 41. vorgeschrieben ist, so wie in Ansehung der zulässigen Rechtsmittel gegen das auf sothanes Verfahren erfolgende Erkenntniß der §. 42. dieses Titels zur Richtschnur dient.

VIII.

Zu den §§. 106. Tit. 24. und §. 22. 23. Tit. 29. P. I. der Gerichts Ordnung.

Die wegen des executivischen Verfahrens gegen verschuldete Officianten im 7ten Abschnitte des Circularis vom 30sten Dezember 1798 enthaltenen Vorschriften haben Bedenken veranlasset, weshalb folgendes festgesetzt wird.

§. 1.

Diese Circular-Verordnung findet nur bei den im wirklichen Königlichen Civildienst stehenden, nicht aber bei verabschiedeten oder pensionirten Officianten, auch nicht bei solchen Personen Anwendung, welche in geistlichen, landschaftlichen oder magistratualischen Bedienungen stehen.

§. 2.

Die Disposition des §. 1. des Circularis gilt nur bei wirklichen Darlehnen und in solchen Fällen, wo ein Verdacht obwaltet, daß wucherliche Anleihen unter der Gestalt eines andern Geschäfts versteckt sind, dahingegen kann, zum Beispiel, wegen Alimente, Gesindelohn, Entschädigungen, so durch unerlaubte Handlungen begründet werden, und in ähnlichen Fällen die Hälfte der Besoldung eines Königlichen Civil-Officianten in Beschlag und als Objekt der Exekution angenommen werden.

§. 3.

Königliche Civil-Officianten können sich der Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten dadurch nicht entziehen, daß sie blos die Vorschriften des Circularis als Schutzwehr anführen, sondern die wider sie ergehende Judicate müssen vielmehr unter den nach dem gedachten Circulari statt findenden Einschränkungen zur Execution gebracht werden, in so fern nicht der Schuldner sich zur Abtretung

tretung seines Vermögens erbietet, welchenfalls vorgeschriebenermaßen zu verfahren ist.

§. 4.

Das mehrgedachte Circulare ist auch auf Forderungen anwendbar, welche vor dessen Publication entstanden sind, in so fern das Gehalt des Officianten erst nach diesem Zeitpunkt in Beschlag genommen wird. Die Entsagung des Schuldners auf die im Circulari verliehene Wohlthaten verdient nur in so weit Rücksicht, als diese Entsagung in der Folge von dem Schuldner nicht widerrufen wird.

IX.

Zu dem §. 1. Tit. 34. P. I. der Gerichts-Ordnung.

Bei Injuriensachen derjenigen, welche zum Bürgerstande gehören, ist es oft zweifelhaft, ob man sie zum höhern oder mittlern Bürgerstande rechnen soll. Es muß daher der Richter erster Instanz in jedem einzelnen Falle, nach der ihm beiwohnenden Kenntniß seiner Gerichtseingesessenen, und nach der allgemeinen Meinung, worin dieses oder jenes Individuum bei seines gleichen stehet, pflichtmäßig und ohne Rücksicht, ob solches Handwerker oder Kaufleute sind, bestimmen, in wie fern dasjenige, was wegen des höhern oder dasjenige Anwendung finde, was wegen des niedern Bürgerstandes gesetzlich vorgeschrieben worden. Hierüber muß sodann mit Anführung der Gründe das Erforderliche zu den Akten verzeichnet werden, um dadurch das Ermessen der höhern Instanzen gehörig vorzubereiten.

X.

Zu den §§. 23. 24. Tit. 36. P. I. der Gerichts Ordnung.

Die Verwandte eines abwesenden Cantonpflichtigen können durch Nachsuchung der öffentlichen Vorladung desselben, Behufs der Todeserklärung, die Folgen eines auf Instanz der Invaliden-Casse ergehenden Confiscations-Erkenntnisses in Ansehung künftiger Erbschaftsanfälle nicht entkräften. Es tritt vielmehr die Invaliden-Casse in des ausgetretenen Cantonpflichtigen Stelle, in so fern nicht von den Miterben nachgewiesen werden kann, daß der Cantonist zur Zeit des Erbanfalls wirklich verstorben gewesen, oder das 70ste Jahr seines Alters vollendet gehabt. Im letzteren Falle bleiben jedoch auch dann

die Rechte der Invaliden-Casse ungekränkt, wenn dieselbe beweisen kann, daß der mehr als siebenzigjährige ausgetretene Cantonist zur Zeit des Erbanfalls noch wirklich am Leben gewesen sei.

XI.

Zu dem §. 41. Tit. 44. P. I. der Gerichts-Ordnung.

Die Appellation gegen ein in Pachtsachen ergehendes Erkenntniß, wodurch die Pachtzeit für abgelaufen geachtet wird, hat ohne Rücksicht, ob auf Räumung erkannt oder nicht erkannt worden, in allen Fällen effectum suspensivum; jedoch muß die Instruction und Entscheidung der folgenden Instanzen jederzeit vorzüglich beschleunigt werden.

XII.

Zu dem §. 403. Tit. 50. P. I. der Gerichts-Ordnung.

Das den Königlichen Salarien-Cassen in Concursen gebührende Vorzugsrecht stehet auch den Salarien-Cassen der Ober-Bergämter und der von denselben abhängenden Bergämter dergestalt zu, daß sie in Ansehung der ihnen gebührenden Rückstände in den Prioritäts Erkenntnißen auf gleiche Art wie die übrigen Königlichen Salarien-Cassen anzusetzen sind.

XIII.

Zu dem §. 471. Tit. 50. P. I. der Gerichts-Ordnung.

Die in Wechselform ausgestellte Schuld-Documente nicht wechselfähiger Personen sind in Absicht des Vorzugsrechts der daraus in Concursen liquidirten Forderungen den Wechseln gleich zu achten und in die sechste Classe zu lociren.

XIV.

Zu dem §. 3 Tit. 1. P. II. der Gerichts-Ordnung.

Wenn Verträge wegen Veräußerung, Verpfändung oder Belastung liegender Gründe bei dem Gerichte aufgenommen worden, in dessen Gerichtsbezirk solche belegen sind, und alles enthalten, was bei der nach den Provinzial Gesetzen zum völligen Abschluß nothwendigen Verlautbarung erfordert wird, so bedarf es keiner nochmaligen gerichtlichen Anerkennung und Verlautbarung des Vertrags, sondern es ist hinlänglich, wenn am Schluß des Protocolls

kokolls bei dem Vermerk der erfolgten Vorlesung und Genehmigung desselben hinzugefügt wird, daß dadurch zugleich die Verlautbarung bewirkt werde.

XV.

Zu dem § 9. Tit. 1. P. II. der Gerichts-Ordnung.

Bei Schenkungen und Errichtung von Einkindschaften, welche die Kraft und Wirksamkeit gerichtlicher Verhandlung haben sollen, gebühret den Partheien die unbeschränkte Wahl, an welches gehörig besetzte Gericht sie sich wegen Vollziehung eines solchen Vertrages wenden wollen,

XVI.

Zu den §§. 5. 6. Abschnitt 1. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung.

Die Legalisirung der in Hypothekensachen einzureichenden Vorstellungen durch die Mitunterschrift eines Justiz-Commissarii ist nur dann erforderlich, wenn der Interessent in Ermangelung hinlänglicher Kenntnisse der Rechte und Landesgesetze zu dergleichen Eingaben sich fremder Assistenz bedienen muß.

Nach diesen Vorschriften haben sich sämmtliche höhere und niedere Gerichte und Vormundschafts Collegia, ingleichen die angestellten Fiskäle und Justiz-Commissarien auf das genaueste zu achten, des Endes gegenwärtige Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Gegeben Berlin, den 19ten Dezember 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. CCVII.

d. d. Breslau den 27sten Dezember 1799.

Königl. Cammer-Rescript

betreffend die Declaration des Gesetzes, daß Fiscus keine Zinsen ohne Stipulation zu zahlen, aber solche ohne Versprechen zu nehmen befugt ist.

An den General-Fiscal Berger und die Cammer-Fiscäle.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir ein declaratorisches Gesetz dahin zu erlassen befunden, daß Fiscus ohne Stipulation keine Zinsen zu bezahlen schuldig, jedoch dergleichen auch ohne Versprechen zu nehmen befugt seyn soll; so lassen Wir Euch solches hierdurch unter Beifügung einer Abschrift davon bekannt machen, und habt Ihr das Officium Fisci hiervon zu benachrichtigen, um sich darnach in vorkommenden Fällen zu achten. Sind ꝛc.

Beilage.

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ertheilen dem General-Directorio und dem Groß-Canzler v. Goldbeck auf die Anfrage vom 24. d. M. den Bescheid, daß allerdings ein declaratorisches Gesetz dahin zu erlassen sei, daß Fiscus ohne Stipulation Zinsen zu bezahlen nicht schuldig, dergleichen aber ohne Versprechen ohne vorhergegangene Mahnung und bestimmten Zahlungstag zu empfangen wohl befugt sei. ꝛc. Potsdam den 28sten Oktober 1799.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Directorium und den Groß-Canzler von Goldbeck.

No. CCVIII.

d. d. Berlin den 23sten Dezember 1799.

Declaratoria

des §. 4. des Reglements vom 24sten November 1742, wie es mit Errichtung der Feuer-Societät auf dem platten Lande im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz zu halten.

publicatum per Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 5ten April 1800.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

In dem unterm 24sten November 1742 für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz emanirten Edicte: „wie es mit Errichtung der Feuer-Societät auf dem platten Lande zu halten," heißt es §. 4. Wenn sich aber der unvermuthete Zufall ereignet, daß ein extraordinairer großer Brand entsteht, und in einer Societät ein ganzes und großes Dorf abbrennet, dergestalt, daß der Beitrag der Societät allzubeschwrrlich oder unmöglich fiele; so sollen alsdann die übrigen Societäten des Creises, worinnen dergleichen außerordentlicher Brand entstanden, mit zutreten, und der Beitrag über den ganzen Creis, auf Anfrage und eingeholte Approbation Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer repartirt werden, damit nicht durch dergleichen extraordinairen Zufall eine Societät vor der andern enervirt, noch auch durch Unvermögen der abgetheilten Societät der Zweck verfehlt, und der schleunige Anbau der abgebrannten Stellen gehindert wird.

Da jedoch in diesem §. nicht bestimmt ist, wenn ein Dorf für ein großes gelten soll, und dieser relative Begriff, falls ein ganzes Dorf abbrennt, und der ganze Creis zur Ableistung der Societäts-Hülfe gezogen werden soll,

leicht Widersprüche und Weigerungen von Seiten der Societäten, in welchen der Brand nicht vorgefallen, erregen kann; so setzen Wir zu Coupirung solcher Ereignisse hiermit Allerhöchst fest:

Daß, wenn ein ganzes Dorf von vierzig Possessionen völlig abbrennt, sämmtliche Societäten des Creises, in welchem dieser Brand vorgefallen, die Societäts-Bauhülfe leisten sollen.

Es kann sich aber auch der Fall ereignen, daß in einem noch größeren Dorfe nur vierzig und mehrere Besitzungen abbrennen, und noch welche übrig bleiben; wo sodann der Einwand gemacht werden könnte, daß für diesen Fall der §. 4. des gedachten Reglements, selbst bei der hier geschehenen Festsetzung, nicht anwendbar sei, weil das Dorf nicht ganz im Rauch aufgegangen.

Wenn es nun aber bei der Gesetzgebung nicht auf die Worte, sondern auf die Absicht des Gesetzes ankommt, und im letztgedachten Falle die Societät, in welcher der Brand vorgefallen, darin keine Erleichterung finden kann, daß noch über vierzig und mehrere Possessionen eine Anzahl übrig geblieben, sondern die zu leistende Hülfe so lästig ist, und nach Maasgabe der abgebrannten Stellen noch lästiger seyn kann, als in einem Falle, wo ein ganzes Dorf von vierzig Possessionen abbrennt; so setzen Wir hiermit auch fest und declariren obgedachten §. dahin:

Daß in Fällen, wenn in einem Dorfe, das aus mehr als vierzig Possessionen besteht, nur 40 abbrennen, schon der ganze Creis, in welchem der Brand geschehen, die Societäts-Hülfe zum Aufbau zu leisten haben soll, und solches um so mehr statt finden müsse, wenn gedachte Anzahl überstiegen wird.

Damit aber dieser Declaration genau nachgelebet werden möge: so ist solche zum Druck zu befördern, und durch Unsere Kriegs- und Domainen-Cammern überall zur Publication zu bringen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen Berlin, den 23. Dezember 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Hoym.

No.

No. CCIX.

d. d. Berlin den 17. Dezember 1799.

Anweisung
wie von nun an die Dienstеyde von sämmtlichen Finanz- und Polizei-Offizianten abzuleisten sind.

Publicatum durch nachstehendes Circulare der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 18. Februar 1800.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, vermittelst Allerhöchstdero Verordnung vom 27. Oktober dieses Jahres zu befehlen geruhet haben: daß die Amts- und Dienstеyde kürzer, zweckmäßiger und zur Vermeidung deren Wiederholung bei vorfallendern Veränderungen allgemeiner verfaßt werden sollen; so wird die von den Finanz- und Polizei-Officianten zu schwörende Eydes-Formel dahin bestimmt und festgesetzt:

Ich
schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum

bestellet

worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam seyn, und nicht nur alle meine Pflichten, die mir, vermöge meines jetzt übernommenen Amts, obliegen oder künftig vorgeschrieben werden möchten, sondern auch, wenn ich in ein anderes Amt versetzt werden sollte, alle die Obliegenheiten, welche damit verbunden sind oder verbunden werden möchten, gewissenhaft, genau und getreulich erfüllen, und mich davon durch nichts abhalten lassen, auch mich in allen Stücken so betragen will, wie es einem rechtschaffenen Königlichen Diener in meinem gegenwärtigen, und in jedem meiner künftigen Verhältnisse wohl anstehet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

2.

Dieser Anweisung gemäß, sollen sämmtliche Finanz- und Polizei Offizianten, wenn sie zuerst in den Königl. Dienst treten, nach Vorschrift der angeführten Verordnung §. 6. förmlich verpflichtet werden.

3.

Bei Versetzungen oder Beförderungen soll dem versetzten oder beförderten Beamten das von ihm beizubringende Formular seines vorhin abgeleisteten Dienst-Eydes vor seiner Einführung zum Durchlesen zugestellt und er bei derselben befragt werden, ob solches von ihm geschehen sei, und er den festen Entschluß habe, sich ferner darnach zu achten; welchemnächst er darauf von dem Chef des Collegiums zu verweisen, und über diese Verhandlung ein von dem neuen Beamten zu unterschreibendes Protocoll aufzunehmen ist.

Gegeben Berlin, den 17ten Dezember 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Gr. v. Hoym. Frhr. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß.
v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

No. CCX.

d. d. Berlin den 31sten Dezember 1799.

Declaration

der Verordnung vom 18. July 1799 wegen der den Unterthanen im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz zu verschaffenden Erleichterungen.

publ. per Circulare der Bresl. Kriegs- und Domainen-Cammer vom 7ten und der Glogauschen vom 18ten Februar 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da Wir vernommen haben, daß die von Uns zur Erleichterung der Unterthanen

terthanen im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz unterm 18. July d. J. erlassene Verordnung verschiedentlich, sowohl von Seiten der Guthsherrschaften, als auch von Seiten der Unterthanen unrichtig gedeutet, und wegen deren Anwendung mancherlei Bedenken erregt worden, wodurch die Erreichung Unserer Landesväterlichen Absichten erschwert werden könnte, so haben Wir zu mehrerer Beförderung des Wohlstandes sowohl der Herrschaften als Unterthanen, und deren wechselseitigen Beruhigung gedachte Verordnung in den nachstehenden Punkten genauer declariren, und des Endes folgende Bestimmungen zur allgemeinen Richtschnur vorschreiben wollen.

I. Zu dem §. 3.

Unter dem Lohn, welches die Herrschaft nach vollendeter 3jähriger Dienstzeit den Unterthanen-Kindern geben muß, ist, wie es die Ueberschrift der Taxe ausdrücklich besagt, dasjenige zu verstehen, welches in deren zweiten Colonne auf dem Fall bestimmt worden, wenn unterthäniges Gesinde für höheres oder fremdes Lohn dient.

II. Zu dem §. 8.

Die Anrechnung des Werths der Naturalien auf den Zuschuß an Lohn erstreckt sich nicht blos auf die Beispielsweise genannte, sondern auf sämmtliche Observanzmäßige Naturalien, in sofern sie nicht zu des Gesindes auskömmlicher Beköstigung nöthig sind, wozu an Brodtgetreide für jede Person Acht Breslauer Scheffel mit Inbegriff der unter der Benennung von Kuchelspeise bekannten Victualien gerechnet werden.

Es ist daher dasjenige, was das Gesinde jährlich, der Observanz gemäß, mehr als Acht Scheffel erhält, nach dem in den Landschaftlichen Detaxations-Grundsätzen bestimmten Werthe gleich den in dem allegirten §. benannten Naturalien bei der Berechnung, ob ein Zuschuß am Lohn erforderlich sei, mit in Anschlag zu bringen.

III. Zu den §. §. 9. 10.

In Ansehung der Freihäusler, Angerhäusler, Hausleute und Einlieger, welche entweder kein Grundstück, oder doch nur ein Haus oder Vieh- und Feldwirthschaft besitzen, und vom Tagelohn oder vom Spinnen leben, soll die

Verschonung einziger oder eines der Kinder vom Hofedienst nur dann statt finden, wenn sie nachweisen können, daß sie dessen Hülfsleistung wegen Kränklichkeit, Alters, oder aus andern eintretenden individuellen Verhältnissen nothwendig bedürfen.

IV. Zu den §. §. 11. 12.

Wenn die Herrschaft für den Dienst, welcher von dem Gesinde beiderlei Geschlechts vor zurückgelegtem 18ten Jahre geleistet worden, das nach der zweiten Colonne der Taxe bestimmte Lohn entrichtet hat, oder den erforderlichen Nachschuß zahlt, so kann der spätere dreijährige Dienst für das Hofelohn nach der ersten Colonne der Taxe gefordert werden.

V. Zu dem §. 15.

Unangesessene und kein eigenes sie nährendes Gewerbe treibende Unterthanen männlichen Geschlechts, welche das 35ste Jahr und weiblichen Geschlechts, welche das 30ste Jahr ihres Alters erreicht haben, sind, wenn es die Herrschaft verlangt, zu Hofe zu dienen schuldig, jedoch erhalten sie das Lohn nach der zweiten Colonne der Taxe, wenn sie auch den dreijährigen Hofedienst für das geringe Lohn noch nicht geleistet haben.

VI. Zu den §. §. 22. 34.

Dreschgärtner und andere angesessene Unterthanen, welchen bis jetzt von der Herrschaft observanzmäßig das benöthigte Gesinde angewiesen worden, zahlen den von der Herrschaft ihnen zum Dienst überlassenen Unterthanen-Kindern nur das in der zweiten Colonne der Taxe bestimmte Lohn. Will die Herrschaft nach der, derselben zustehenden, Befugniß den Dreschgärtnern oder angesessenen Unterthanen Gesinde gegen Zahlung des in der ersten Colonne der Taxe bestimmten geringen Lohns überlassen; so muß den solchergestalt dienenden Unterthanen-Kindern diese Dienstzeit auf den Dreijährigen Hofe-Dienst angerechnet werden.

VII. Zu dem §. 26.

Vom Schutzgelde ist nach der wörtlichen Bestimmung dieses §. nur das auswärts dienende Gesinde befreyet, es versteht sich daher von selbst, daß

solche

solche außerhalb den Guthegrenzen sich aufhaltende Unterthanen, welche als Pachtbrauer, Pachtmüller, oder sonst ein Gewerbe für eigene Rechnung treiben, auf die Verschonung nicht Anspruch machen können, welche nur den als Gesinde dienenden Unterthanen-Kindern bewilligt worden.

Außerdem ist die Absicht nur dahin gegangen, das Schutzgeld von solchen Unterthanen aufzuheben, welchen die Gutsherrschaft, weil sie deren Dienste nicht verlangt, die Erlaubniß zum Auswärtsdienen nach §. 22. nicht versagen darf. Es versteht sich daher von selbst, daß dasselbe auch in den Fällen nach der Bestimmung des Edicts vom 10. Dezember 1748 genommen werden kann, wo die Herrschaft den Unterthanen, die sie zum Dienst verlangt und verlangen kann, dennoch auf deren Ansuchen den Erlaubniß-Schein ertheilet, weil es alsdenn zum eigenen Besten der Unterthanen gereicht, die ohne diese billige Entschädigung der Herrschaft die gewünschte Erlaubniß nicht erhalten würden.

VIII. Zu dem §. 33.

Für ein solches Handwerk, wodurch das Dienstverhältniß der Unterthanenkinder verändert, oder die Verbindlichkeit der Ablösung des dreijährigen Hofedienstes durch Dienstgeld eingeschränkt wird, ist die Weberei nicht zu achten.

IX. Zu dem §. 40.

Um die Streitigkeiten zu verhüten, welche darüber entstehen könnten, für welchen Preis das in herrschaftlichen Dienst abwesende Gesinde auswärts Speise und Trank erhalten könne, wird in solchen Fällen, wo das Brod mitgenommen werden kann, das Kostgeld für jede Person täglich auf Zwey gute Groschen bestimmt.

X. Zu dem §. 42.

Dem männlichen Gesinde können eben wie dem weiblichen Kopfkissen von Federn, dem Landes-Gebrauch jeden Orts gemäß, zur Lagerstätte gereicht werden.

XI. Zu dem §. 52.

In Fällen, wo das der Herrschaft gestattete Züchtigungs-Recht zur Bestrafung des begangenen Verbrechens nicht hinreichend seyn würde, bedarf

es

es keines förmlichen Antrags bei dem Justitiario, sondern es ist hinlänglich, wenn die Herrschaft oder deren Beamter, den Justitiarius von dem Vorfall schriftlich oder mündlich benachrichtiget, welchenfalls letzterer verpflichtet ist, nach Vernehmung des Angeschuldigten und Erörterung der Bewandniß der Sache ohne den geringsten Verzug die gesetzlich stattfindende Strafe zu bestimmen.

Zum zweiten Abschnitt.

XII. ad §. §. 2. 3. 4.

Um die zwischen den Herrschaften und Unterthanen entstandene oder noch entstehende Streitigkeiten auf die kürzeste und zweckmäßigste Art beizulegen, wird in Ansehung der Urbarien-Commissionen folgendes festgesetzt.

§. 1.

Die Haupt-Urbarien-Commissionen zu Breslau und Glogau werden aufgehoben, sobald die Sachen beendigt worden, welche bereits an diese Commissionen gelangt sind. In die Stelle dieser Haupt-Urbarien Commissionen treten die Drei Ober-Amts-Regierungen, und zwar eine jede, soweit sich deren Departement erstreckt.

§. 2.

Die bisherige Special-Creis-Commissionen berichten wegen der bei ihnen anhängigen Sachen an die Ober-Amts-Regierung ihres Departements, und gewärtigen deren Anweisungen, wie die angefangenen Geschäfte beendigt werden sollen.

§. 3.

Die für die Zukunft erforderliche Urbarien-Commissionen werden von neuem organisirt, und für jeden Creis dergestalt besetzt, daß eine etwa eintretende persönliche Verhinderung eines Commissarii den Gang der Geschäfte nicht aufhalte.

§. 4.

Jede solche Commission soll aus einem Guthsbesitzer, einer Gerichtsperson und zwei Dorf Schulzen bestehen, jedoch mit jedesmaliger Zuziehung des Landraths des Creises. Die allgemeinen Eigenschaften dieser Commissarien müssen geprüfte Rechtschaffenheit, Unpartheilichkeit und ein gutes Benehmen,

bei

bei dem Oekonomie-Commissarius aber besonders Landwirthschaftliche, und bei dem Justiz-Commissarius juristische Kenntnisse seyn. Ueber die Anzahl solcher Commissionen hat Unser schlesisches Finanz-Ministerium und Unser Justiz-Departement nach Beschaffenheit der Gegend, ihrer Bevölkerung und den etwa vorkommenden Streitigkeiten, so wie auch über die Wahl der Personen sich zu einigen, und demnächst durch besondere Circularia den Herrschaften und Unterthanen das Nöthige bekannt zu machen.

§. 5.

Diese Commissionen sind als delegati perpetui der vorgesetzten schlesischen Landes-Collegien zu betrachten, können und müssen in dieser Qualität, ohne besonderen Auftrag der Justiz-Behörde, die Klagen der Unterthanen aufnehmen, sie gehörig auseinander setzen, alles, was zu deren Uebersicht nöthig, sammeln, und interimistische Verfügungen in sofern treffen, als es die Leistung der streitigen Dienste bis zur richterlichen Entscheidung, und die Beibehaltung der Ruhe und Ordnung betrift. Hierauf haben sie an das ressortirende Collegium gutachtlich zu berichten, und dessen Entscheidung oder nähere Vorschriften zur weitern Instruction zu erwarten. Auf keinen Fall steht daher diesen Commissionen eine endliche Entscheidung, sondern nur die Aufnahme der Klage, und nach dem besondern Auftrage der Regierungen die fernere Instruction zu.

§. 6.

Der Landrath des Creises concurrirt bei jeder solchen Verhandlung in so weit, daß er der Commission Auskunft von dem Nahrungsstande der Unterthanen an die Hand giebt, und durch das Ansehen seines Amtes für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung wacht.

§. 7.

Diese Art der Verhandlung ist nur dann zu beobachten, wenn entweder alle Unterthanen eines Orts oder eine ganze Classe derselben, z. B. alle Bauern, Dreschgärtner oder kleine Leute über ihre Dienstverhältnisse gemeinschaftlich klagen: keinesweges aber, wenn einer von ihnen über diese oder jene, ihn allein angehende vermeinte Bedrückung sich beschwert, als welche dem vorgeschriebenen Rechtsgange überlassen bleibt; Nur befehlen Wir ernstlich allen

Unsern schlesischen Landes-Collegiis, dergleichen Beschwerden so viel möglich ohne prozeßualische Weitläuftigkeiten, und schnell zu entscheiden.

§. 8.

Es soll auch auf den Grund einer an die Commission gelangten Beschwerde, nicht ein ganz vollständiges Urbarium über alle mögliche Dienstverhältnisse zwischen Herrschaft und Unterthanen errichtet, sondern jedesmal nur der oder die zur Klage gekommenen Punkte aufgenommen, erörtert, und rechtlich von der competenten Justiz-Behörde entschieden werden.

§. 9.

Wenn nun die Unterthanen in einem der §. 7. erwähnten Fälle glauben, eine Klage anbringen zu müssen, so melden sie solche entweder bei dem Landrath des Creises, oder einem der ihnen bekannten Commissarien, durch zwei Deputirte an: diese einigen sich wegen eines Termins, der entweder in der Creis-Stadt oder an jedem beliebigen Orte, oder wenn es die Umstände erfordern, an dem Orte selbst abzuhalten ist. Hier wird die Klage aufgenommen, und alles besorgt, was oben §. 5. vorgeschrieben worden.

Auf keinen Fall sind aber schriftliche Vorstellungen der Gemeinen anzunehmen, indem Wir die Abstellung der Winkel-Schreiberei durchaus verlangen, und alle deshalb ergangene allgemeine und besondere Gesetze hiermit ausdrücklich wiederholen.

§. 10.

Den Justiz-Commissarien paßiren die Diäten und sämmtlichen Commissarien die Reisekosten nach den Sätzen der Sportel-Ordnung, wie den Mitgliedern der Landes-Collegien, den Dorf-Schulzen aber jedem 16 Ggr. täglich; wegen derjenigen Commissarien, welche sich vorzüglich durch Thätigkeit, Fleiß und ein gutes Benehmen auszeichnen, behalten Wir Uns vor, sie mit besondern Remunerationen zu belohnen, und nach Befinden auf ihre fernere Verbesserung Rücksicht zu nehmen.

§. 11.

Die Kosten der Commission tragen nach dem Erkenntniß der Regierungen diejenigen Partheien, die respective durch Bedrückungen oder unbillige Weigerung dazu Anlaß gegeben haben.

Wir

Wir werden solchergestalt Unsern getreuen Unterthanen wiederholte Beweise Unserer Landesväterlichen Aufmerksamkeit und Gnade angedeihen lassen; Wir werden in der Nähe ihres Wohnorts eigene Commissionen bestellen, von denen ihre Beschwerden aufgenommen und vorläufig erörtert werden sollen; Wir werden diesen Commissionen Leute ihres Standes beiordnen, und Wir werden Unsre Landes-Collegia anweisen, ihnen schnelle und unpartheiische Justiz zu administriren.

Wir hoffen, daß sie dieses mit gebührendem Dank erkennen, und sich den gesetzlichen und richterlichen Verfügungen der Justiz-Behörden unterwerfen werden; setzen jedoch dabei zur unabänderlichen Regel fest, daß sie keinen Aufwieglern Gehör geben, keiner unbefugten Winkelschreiber sich bedienen, keine heimliche Zusammenkünfte halten, daß sie bis zur Entscheidung die streitigen Dienste unverweigerlich leisten, und nach der Entscheidung, derselben sich ruhig unterwerfen. Sollten sich aber einige von ihnen in einem der vorbenannten Fälle als ungehorsame und widerspenstige Unterthanen betragen, so werden Wir dieses mit eben dem Grade der Strenge ahnden, als Wir ihnen bisher Gnade erwiesen haben, und die Uebertreter mit harten körperlichen Züchtigungen, auch nach Befinden mit Festungs- und Zuchthaus- oder im Fall eines wirklichen Aufruhrs die Rädelsführer mit Lebensstrafe belegen.

Dagegen haben Wir aber auch zu Unsern getreuen schlesischen Vasallen und Guthsbesitzern das Zutrauen, daß sie die dem Nahrungsstande des platten Landes durch Unsere Verordnung vom 18ten July dieses Jahres und diese Declaration erwiesene Huld und Gnade, so wie auch die Schonung ihrer wirklichen wohl hergebrachten Gerechtsame erkennen, ihren Unterthanen und Hofe-Gesinde die ihnen von Uns zugedachte Erleichterung angedeihen lassen, und Uns nicht ferner mit ungegründeten Klagen und Beschwerden deshalb behelligen werden.

Wir befehlen Unserm Etats-Ministerio, sämmtlichen schlesischen Landes-Collegien, allen obern und niedern Gerichten und Fiskälen, auf die Befolgung dieser Unserer Declaration, so wie der Verordnung vom 18ten July

dieses

dieſes Jahres genau zu halten, ſich bei ihrem Verfahren und Erkenntniſſen darnach zu achten, und die öffentliche Bekanntmachung derſelben durch den Druck, Einrückung in die öffentlichen Blätter und Aushang in jedem Kretſcham zu veranſtalten.

Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. So geſchehen zu Berlin, den 31. Dcbr. 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Hoym. v. Goldbeck.
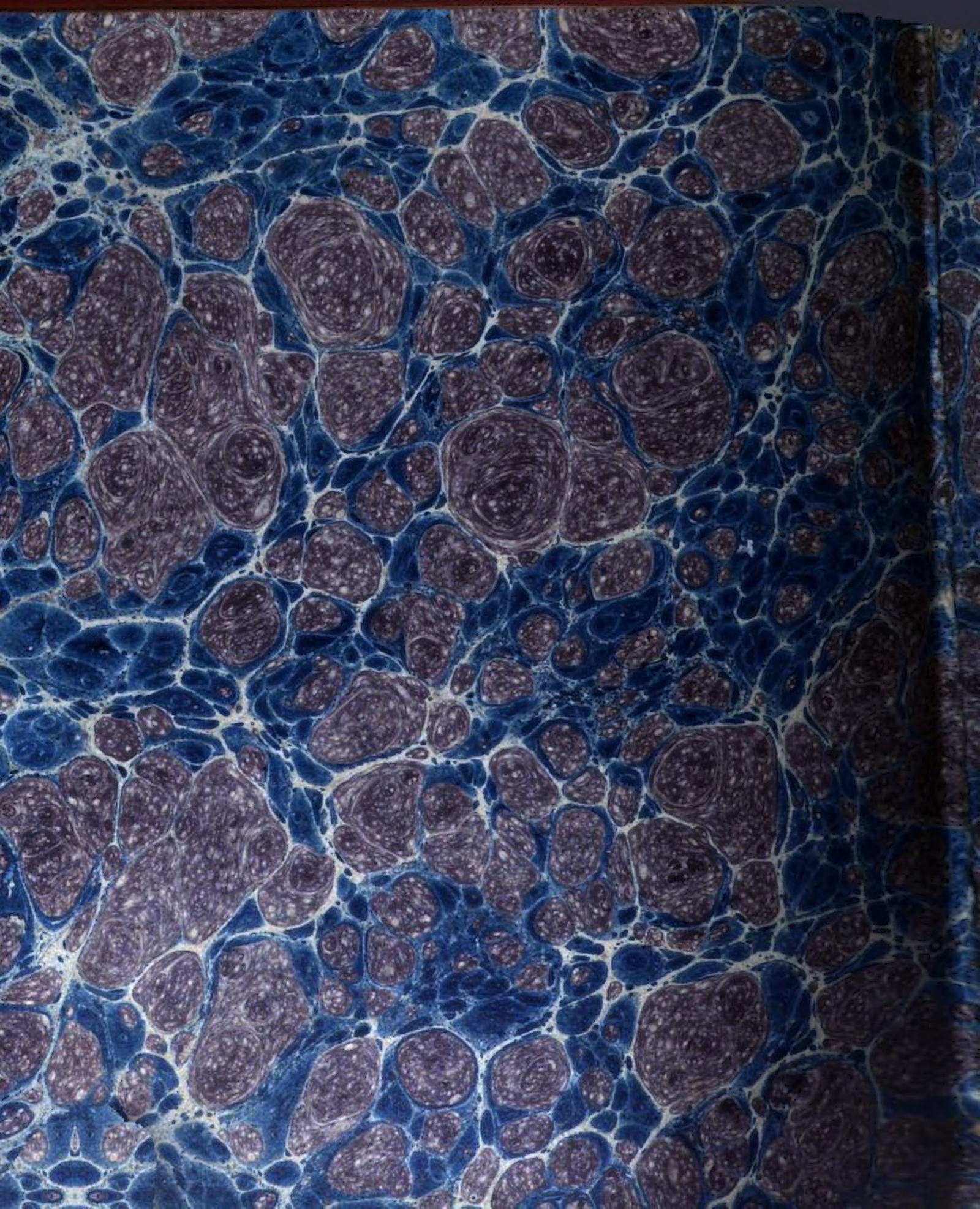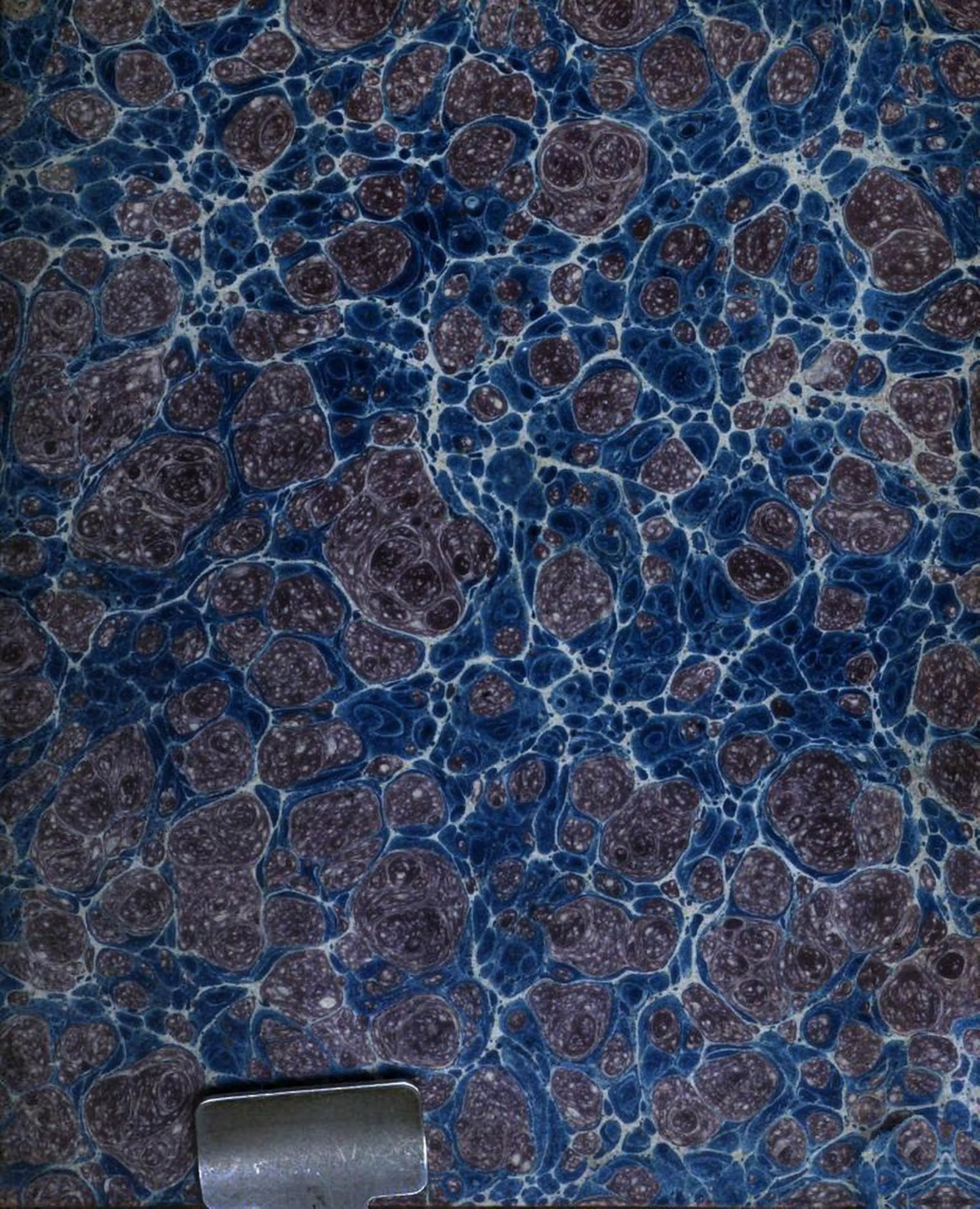
Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN